Digitized by Google

0 8 250 B S

Digitized by Google

16

Digitized by Google

Digitized by Google

Clemens, Wenzislaus, Lothar
Fürst von Metternich-Winneburg

Digitized by Google

Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische
Encyklopädie,
oder
allgemeines System
der
Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Flörke,
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doctor der Philosophie.

Hundert und acht und sechzigster Theil,
welcher die Art. Stadtverwaltung bis Stahlvergoldung enthält.
Mit einer Kupfertafel und einem Portrait.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1838.
In der Paulischen Buchhandlung.
(C. W. Krause.)
Pränumerationspreis 3 Thlr., Ladenpreis 4½ Thlr.

Digitized by Google

Clemens, W[illegible] Lothar

Fürst von Metternich [illegible]

Digitized by Google

Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische
Encyklopädie,
oder
allgemeines System
der
Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie.

BIBLIOTHECA BODLEIANA

Hundert und acht und sechzigster Theil,
welcher die Art. **Stadtverwaltung** bis **Stahlvergoldung** enthält.
Mit einer Kupfertafel und einem Portrait.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1838.
In der Paulischen Buchhandlung.
(L. W. Krause.)
Pränumerationspreis 3 Thlr., Ladenpreis $4\frac{1}{2}$ Thlr.

Digitized by Google

Digitized by Google

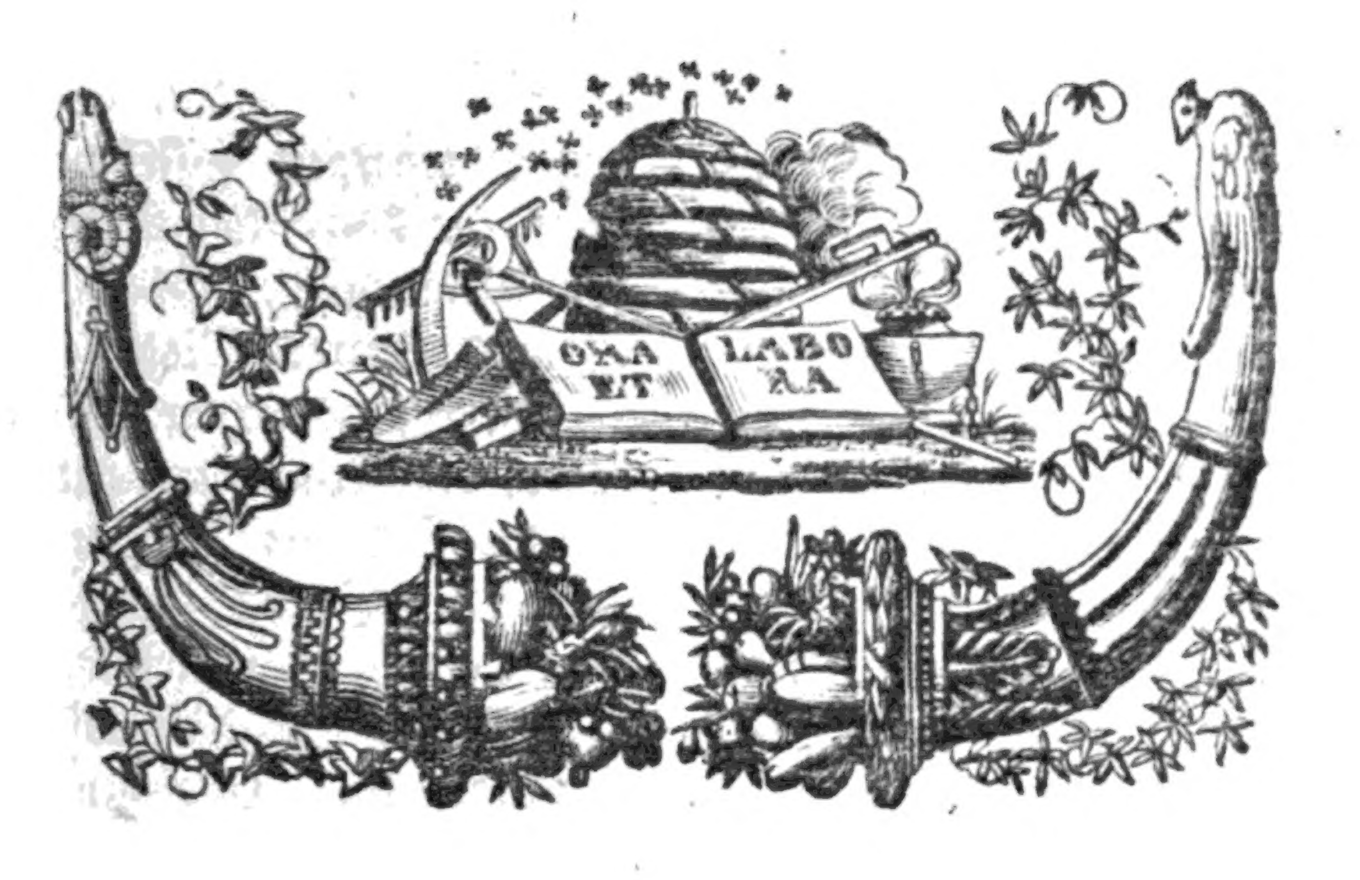

S. S.

Stadtverwaltung (Beschluß des im 167sten Theile abgebrochenen Artikels). Die schon Theil 167, S. 729 u. f. angeführte Geschäftsverwaltung in Deputationen und Kommissionen hat folgende Gegenstände unter sich: 1) Die kirchlichen Angelegenheiten. Jede Kirche, deren Patron der Magistrat oder die Stadt ist, erhält einen Obervorsteher aus dem Magistrate und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeine, welche die Externa besorgen; denn die Ausübung des Patronats und insbesondere das Wahl- und Besetzungsrecht der Predigerstellen, mit gesetzmäßiger Concurrenz der Staatsbehörden, steht dem Magistrate, und zwar, wo verfassungsmäßig die Kirchengemeine an der Wahl ihres Pfarrers Theil zu nehmen berechtiget ist, mit deren Zuziehung zu. Die Deputation für die kirchlichen Angelegenheiten ist bloß eine Aufsichtsbehörde, und schließt die eigentliche Verwaltungsbehörde: die Vorsteher oder Provisoren der Kirche, da, wo der Patron der Kirche der Magistrat oder die Stadt ist, nicht aus; eben so wenig das dem

Digitized by Google

Magistrate bei Ausübung des Patronats zustehende Aufsichtsrecht; allein der Magistrat kann das Patronat der Kirche nicht als ein selbstständiges, nicht von der Kommune herzuleitendes, und keiner Modifikation unterworfenes Ehrenrecht betrachten, da der wirkliche Eigenthümer des Patronats, die Kommune, und der Magistrat nur als deren vorstehende Behörde, mit der Ausübung des Patronats beauftragt, mithin auch allen aus Veränderungen der Kommunalverfassung folgenden Modifikationen dieses seines Geschäftsauftrages sich zu unterwerfen verbunden ist. Und wenn die städtische Kirchendeputation jeder Kirche unter der Kontrole des Magistrats steht, so steht sie nicht minder unter derjenigen der Stadtverordneten-Versammlung; denn diese hat, nach der neuen Städteordnung, von der Geschäftsführung der Deputation Kenntniß zu fordern, und wegen Abbestellung etwaiger Ordnungswidrigkeit bei dem Magistrate, und nöthigenfalls bei der Regierung ihre Anträge zu machen. In dieser Beziehung steht ihr auch frei, die Beschlüsse und Berichte der Kirchendeputation über die Veräußerung der Kirchengrundstücke zu kontrolliren; allein es steht ihr nicht zu, jedesmal ihre Zuziehung zu den Verhandlungen und Berathungen über dergleichen Angelegenheiten zu verlangen. — Uebrigens ist auch die Geistlichkeit nicht von der Theilnahme bei Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten ausgeschlossen, indem bei jeder Kirchendeputation der Prediger, und wo mehrere vorhanden sind, der Erste gehört werden muß, und dieses vermöge seines Amtes als Mitglied, wodurch er volle Mitwirkung erhält, welche ihm weder versagt, noch erlassen werden kann. — 2) Schulsachen. Hierin ist die Organisation der Behörde zur Besorgung der innern Angelegenheiten besonderen Bestimmungen vorbehalten; die äußeren Angelegenheiten besorgt aber ein

Magistratsmitglied, als Obervorsteher, mit den nöthigen Vorstehern aus der Bürgerschaft. In großen und mittlern Städten, wo gelehrte Schulen bestehen, erhalten diese ihr besonderes Vorsteheramt, und die übrigen Schulen nach angemessenen Abtheilungen ebenfalls dergleichen. Es kann keine Opposition der Schuldeputation in dem Verhältnisse zum Magistrate Statt finden; denn der Magistrat und die Schuldeputation sind eins, und keineswegs zwei verschiedene Körper, und Letztere kann nur in dem Sinne und nach der Majorität der Stimmen im Magistrate handeln, und eben so wenig als die ökonomische oder Forstdeputation des Magistrats gegen die Beschlüsse des Letzteren verfahren; auch hat nirgends ein Zweifel darüber obgewaltet, daß der Magistrat die Lehrer an seinen Stadtschulen berufen könne. Auch ist schon in der unter dem 26sten Juni 1811 an die geistlichen und Schuldeputationen aller damaligen Regierungen erlassenen Verfügung bestimmt worden, daß die Lehrerwahlen bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, bei den Magisträten bleiben, und nur das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schuldeputation eingezogen werden müsse. Auch in Hinsicht der Stipendien-Vertheilung kann die Schuldeputation nicht als eine für sich unabhängig dastehende Behörde gedacht werden; denn sie muß sich auch hierbei nach dem Beschlusse des Magistrats verhalten, wenn nicht besondere Einrichtungen der Stifter der Stipendien es anders bestimmen. Der Stadtverordneten-Versammlung soll die Kollation nicht überlassen werden; auch ist diese Angelegenheit nicht als Armensache zu betrachten. — Die Aufsicht über die Gymnasial- und Rathsbibliotheken steht, wenn solche nicht auf die Kommunalkassen, sondern auf besondere Stiftungen gegründet sind, dem Magistrate ausschließlich zu. — 3) Das Stadt-Armenwesen leitet gleichfalls eine Deputation. In

kleinen Städten soll sie aus dem Bürgermeister, nebst Stadtverordneten und Bürgern aus verschiedenen Gegenden der Stadt bestehen. In großen und mittlern Städten tritt außerdem der Syndikus, und wo es nöthig ist, noch ein anderes Magistratsmitglied hinzu. Auch können Geistliche und Aerzte in die Deputation mit aufgenommen werden. Unter dieser Leitungsbehörde, die den Namen: „Armendirektion" führt, wird die Verwaltung des Armenwesens lediglich durch Kommissionen aus der Bürgerschaft besorgt, und die Stadt zu dem Ende in angemessene Armenbezirke getheilt. In kleinen und mittlern Städten werden diese Bezirke ganz nach den Wahlbezirken angenommen; in großen Städten können aber nach den Umständen mehrerer Wahlbezirke in einen Armenbezirk verbunden werden. Aus jedem Armenbezirke werden zu der Verwaltung des Armenwesens, nach dem Bedürfnisse, ein oder mehrere Stadverordneten oder Bürger bestellt, wovon wenigstens Einer in der Direktion Mitglied ist. Diese Stadtverordneten und Bürger sind schuldig in ihren Bezirken die Armen auszumitteln, und ihren Zustand zu untersuchen; auch liegt ihnen insgesammt, in Absicht sämmtlicher Armen der Stadt, die Sorge für Unterhalt, Krankenpflege, Beschäftigung und Erziehung, nebst Unterricht ob. In großen und mittlern Städten theilen sie sich nach diesen vier Hauptzweigen in besondere Abtheilungen; auch werden jeder mit dem Armenwesen in Verbindung stehenden Anstalt, als Hospitälern, Armen-, Kranken- und Pesthäusern, milden Stiftungen rc., einzelne oder mehrere Mitglieder der Kommission vorgesetzt, welche die Verwaltung besorgen oder kontroliren, jedoch die Disposition des Stifters bei den Stiftungen nicht ändern dürfen. Das ganze Armenwesen ist daher den Händen der Bürgerschaft, ihrem Gemeinsinn und der Thätigkeit der Stadteinwohner anvertrauet. Der Magistrat bleibt aber, als Vollstrecker der Polizeyordnung, verpflichtet, dar-

auf zu wachen, daß die Straßenbetteley abgestellt werde. — 4) Die Feuersocietätsangelegenheiten werden gleichfalls von einer besondern Deputation, aus einem oder zweien Magistratsgliedern, und mit Grundeigenthum angesessenen Stadtverordneten und Bürgern aus den verschiedenen Gegenden der Stadt bestehend, verwaltet. In großen und mittlern Städten gehört zu den hierzu zu bestimmenden Magistratsgliedern, auch der Syndikus. Nach verschiedenen Verfügungen der Regierungen sollen die Entschädigungsgelder der Brandschäden durchaus nur an die Beschädigten selbst, gegen ihre durch die Magisträte bescheinigten Quittungen verabfolgt werden, und die letzte Zahlung soll nicht ohne Beibringung des Revisionsprotokolls des Bezirksbaubedienten erfolgen; die Magisträte sind verpflichtet, wenn dasselbe sich nicht finden sollte, davon Anzeige zu machen. Die Abschätzung des Schadens soll sogleich nach völlig gelöschtem Feuer und Aufräumung des Schuttes geschehen. Die Liquidation muß spätestens vier Wochen nach dem Brande eingereicht werden. Die Magisträte bleiben für allen aus der Verzögerung entstehenden Schaden der Interessenten verantwortlich, und sie sollen auch nach einer Verordnung vom 20sten May 1812 in 20 Rthlr. Strafe genommen werden. Die schleunige Einrichtung ist darum erforderlich, weil wegen der oft spät eingehenden Reste der ursprünglich unbedeutende eiserne Bestand zu Vorschüssen nicht ausreicht, und also die Zahlung der Entschädigung erst in der Regel nach erfolgter wirklicher Ausschreibung und Einziehung der Beiträge erfolgen kann. Nach der Vorschrift der Liquidationen, darf 1) darin durchaus nichts enthalten seyn, als was sich nach §. 20 des Reglements zur Vergütigung eignet. 2) Keine Liquidation, welche Schäden an Gebäuden, Zäunen, Feuerinstrumente betrifft, wird angenommen, wenn

sie nicht von dem Bezirksbaubedienten bescheiniget worden ist. 3) Der Verlust der Feuerinstrumente, die nach §. 23 des Reglements sogleich wieder angeschafft werden müssen, muß vom Magistrate, die erfolgte Wiederherstellung aber durch den Baubedienten bescheiniget seyn. 4) Die an Gärten und Früchten bei den Löschungsanstalten verursachten Schäden müssen durch vereidete Taxatoren abgeschätzt werden, die dafür gewisse Gebühren erhalten. 5) Liquidationen über Kleidungsstücke, Handwerkszeug, Heilungs- und Versäumnißkosten müssen von Sachverständigen festgesetzt, und die Wichtigkeit des Schadens durch den Magistrat bescheiniget werden. 6) Bei jedem ganz abgebrannten Gebäude muß bemerkt werden, ob Materialien gerettet worden, und muß in diesem Falle der Werth derselben durch den Bezirksbaubedienten abgeschätzt werden. 7) Ist ein Gebäude nur beschädiget, so muß der Reparationsanschlag durch den Baubedienten festgesetzt, und zugleich von demselben benannt werden, der wievielste Theil der veranschlagten Kosten nach den Grundsätzen der Versicherungstaxe zu vergüten ist. Ist mithin ein Gebäude wegen seiner schlechten Beschaffenheit nur mit dem vierten Theile seines Nennwerthes im Kataster zum Ansatz gekommen, so können die Herstellungskosten einer daran vorgefallenen Beschädigung auch nur zum vierten Theile vergütiget werden. 8) Sämmtliche Liquidati onen müssen auf einmal eingereicht, und Nach liquidationen möglichst vermieden werden. 9) Ueber sämmtliche Liquidationen ist eine doppelt angefertigte Nachweisung beizulegen, ein Exemplar derselben erhält der Magistrat revidirt zurück. — Wegen der polizeilichen Untersuchung über die Entstehung des Feuers haben die Polizeybehörden besondere Instruktionen und Verordnungen. Die dabei aufzunehmenden Verhandlungen müssen von denjenigen über die Ab-

schätzung des Schadens getrennt und besonders eingereicht werden. Bei der Einziehung der Reste haben die Landräthe sich nach der deshalb erschienenen Verordnung zu achten, und bei jeder rückständigen Post die genauesten Nachweisungen zu fordern. Die Bauinspektoren sollen ihre Mitwirkung bei den Retablissements der abgebrannten Gebäude nicht verzögern, und bei Abschätzungen pünktlich nach dem Regulativ für die Taxanten der versicherten Gebäude vom 26sten August 1806 verfahren. Für die städtischen Feuersocietätsangelegenheiten dürfen keine Sporteln und Gebühren für deren Bearbeitung von Seiten der Magistratspersonen angesetzt werden, und nur weil in Folge der in neueren Zeiten verbesserten Feuerpolizey die eingehenden Strafen unzureichend sind, ist gestattet worden, daß die unvermeidlichen Taxationskosten, auf welche die dazu gebrauchten Sachverständigen Anspruch haben, von den Interessenten eingezogen werden. Ueber die Höhe dieser Kosten ist im Allgemeinen nichts bestimmt, die Magistråte sollen jedoch darauf Bedacht nehmen, auch diese so viel als möglich zu vermindern. — 5) Für die Sicherungsanstalten, als Nachtwache, Feuerdienst, Revision der Löschinstrumente, besteht auch eine eigene Deputation aus einem oder zweien Magistratsgliedern, und aus Stadtverordneten und Bürgern gebildet, welcher die Polizeybehörde des Orts beitritt, in sofern solche aus dem Magistrate besteht. — 6) Für die Anstalten, welche die Sanitätspolizey erfordert, wird, mit Zuziehung des Physikus oder eines andern Arztes, Kreis- oder Stadtchirurgus, eine gleiche Deputation eingesetzt. — 7) Die Baudeputation besteht aus einem oder zweien Magistratsgliedern, sonst aber aus Stadtverordneten und Bürgern. In großen Städten soll der besoldete Stadtrath des Baufachs Mitglied seyn. Diese Deputation besorgt alle Bauan-

gelegenheiten, mit Inbegriff der Straßenpflasterungen, Entwässerungen, Unterhaltung öffentlicher Promenaden, Plätze rc. rc. — 8) Die Kuratel über die Kämmereykassen wird von einem Magistratsgliede und vier bis sechs Stadtverordneten oder Bürgern verwaltet. — 9) Wo ein Ajüstiramt der Maaße und Gewichte, Straßenerleuchtung, Stadthofswirth-, Gefängniß-, Zuchthaus- und Arbeitsanstalten, Landwirthschaften der Kämmerey, Waldungen derselben oder andere ähnliche Administrationsgegenstände und Anstalten Statt finden, und von der Bedeutung sind, daß sie eigene Deputationen und Kommissionen erfordern, so sind auch für diese dergleichen nöthig. — 10) Auch das Serviswesen wird mit Concurrenz der Bürgerschaft durch eine besondere Deputation verwaltet. — In Hinsicht des neuen Gewerbewesens steht zwar dem Magistrate, nach dem besondern Auftrage des Finanzministeriums, die Ausfertigung der Gewerbescheine für den Ort zu; allein die Entscheidung darüber: ob ein von der Provinzialbehörde ertheilter, und mit dem vollen Satze bezahlter Gewerbeschein auf den Kommunalbezirk auszudehnen sey, aber nicht, indem er nur die Gewerbesteuer zu erheben und die Gewerbescheine auszufertigen, und nach der neuen Organisation bloß die Aufsicht auf Korporationen und Innungen zu führen hat, ohne die Gewerbepolizey zu verwalten; jene Entscheidung kommt bloß der Polizeybehörde zu, weil dabei zunächst und hauptsächlich die sicherheitspolizeyliche Rücksicht vorwaltet. Der Magistrat kann daher aus dem Auftrage des Finanzministeriums: die Gewerbescheine auszufertigen und deren Zuverlässigkeit genau zu prüfen, kein Recht herleiten, die Ertheilung der Hausirgewerbescheine zu seiner Untersuchung zu ziehen; es findet hier vielmehr dasjenige Statt, was oben schon gesagt worden, daß nämlich der Magistrat keinen Ge-

werbeschein aushändigen darf, bevor nicht die Polizeybehörde dem betreffenden Gewerbetreibenden eine schriftliche Erlaubniß zum Betriebe des Hausirgewerbes gegen Lösung des Gewerbescheins ertheilt hat, ist aber diese Erlaubniß ertheilt worden, so kann der Magistrat den Gewerbeschein, gegen Entrichtung der Gewerbesteuer, nicht verweigern; denn die Magistratsmitglieder sind nirgends zu Verwaltern der Gewerbsangelegenheiten, sondern nur zu Aufsehern über die Korporationsverhandlungen der Gewerbe, und zur Vigilanz über die Gesetzmäßigkeit ihrer Beschlüsse bestimmt. Diese Aufsicht über die Versammlungen und die Verwaltung führen sie als Magistratsmitglieder und Abgeordnete des Magistrates, daher denn auch die Gebühren dafür, als für eine magistratualische Funktion bezogen werden. — Sämmtlichen Kommissionen und Deputationen steht es frei, die Besorgung specieller Geschäfte wieder einzelnen Kommissarien zu übertragen, und sich nach den Gegenständen in der Specialaufsicht zu theilen. So z. B. wird bei jedem Neubau von zweien Bürgern die specielle Aufsicht geführt. Jedes Bürgermitglied der oben angeführten Deputation und Kommission bekleidet seine Stelle sechs Jahre, nach deren Ablauf eine neue Wahl eintritt; es bleibt jedoch jedem Mitgliede frei nach drei Jahren abzutreten.

Die Stadtverordneten in der Gesammtheit kontroliren die ganze Verwaltung des städtischen Gemeinwesens in allen Zweigen: 1) alle Kämmerey- und städtische Kassen-, auch Nutzungs- und Verbesserungsetats, nebst Etatsüberschreitungen werden der Stadtverordneten-Versammlung zum Gutachten vorgelegt, und der Magistrat darf deren Erinnerungen, so weit Gesetze oder höhere Vorschriften ihnen nicht entgegenstehen, nicht unbeachtet lassen. 2) Dürfen keine neuen Gehälter weder beim Kämmerey-, noch beim Armenwe-

sen, mithin überhaupt aus keinen städtischen Fonds ohne Einwilligung der Stadtverordneten zugestanden werden, sobald nicht allgemeine Vorschriften solche nothwendig machen. 3) Ueber alle Gemeingegenstände von Wichtigkeit sollen die Stadtverordneten sich zuvor erklären, und deren Erinnerungen sollen genau berücksichtiget werden. Hierzu gehören: a) anzustellende Prozesse; b) abzuschließende Vergleiche; c) Aufnahme und Kündigung von Kapitalien; d) Veräußerung und Verpfändung der Kämmereygüter; e) Belegung derselben mit Dienstbarkeiten; f) Pläne zur Bewirthschaftung von Grundstücken; g) Nutzungen und Administrationsgegenstände des Gemeinwesens; h) außerordentliche Holzschläge in den städtischen Waldungen; i) Bedingungen bei Vererbpachtung oder Verzeitpachtung von Grundstücken und Nutzungen; k) die Gebote bei den deshalb gehaltenen Licitationen; l) jeder Neubau; m) jeder Lieferungskontrakt; n) jede Remissionsanweisung und andere Gegenstände von Wichtigkeit. — Ferner müssen an die Stadtverordneten-Versammlung gelangen: die Rechnungen von allen Deputationen, Kommissionen, Bezirksvorstehern, mit Einschluß der Rechnungen vom Armenwesen, ingleichen die Hauptkämmerey-Rechnungen. Jede verwaltende Behörde ist schuldig, der Rechnung ihres Ressorts eine Uebersicht von ihrer Administration beizufügen, welche vom Magistrate mit den erforderlichen Bemerkungen begleitet werden soll. Die Stadtverordneten prüfen die Administration und besorgen die Rechnungsabnahme durch einen jedesmal zu ernennenden Ausschuß aus ihrer Mitte. Von diesem wird in einem durch Anschläge in der Stadt öffentlich bekannt gemachten Termin, worin jeder Bürger Zutritt hat, die eingekommene Rechnung abgenommen. Die Stadtverordneten bestimmen hiernächst durch Beschluß die Erinnerungen, und entscheiden darüber nach deren Be-

antwortung. In großen und mittlern Städten werden Rechnungsextrakte, mit einem Auszuge aus der Uebersicht der verwaltenden Behörde, und den Bemerkungen des Magistrats, ingleichen die Erinnerungen, und hiernächst die Entscheidungen abgedruckt, wovon jeder Stadtverordnete ein Exemplar umsonst, und jeder Bürger auf Verlangen dergleichen gegen Bezahlung erhält. Jeder Neubau wird von den Stadtverordneten durch eine Deputation derselben abgenommen, und es gilt davon dasselbe, was wegen der Rechnungsabnahme angeordnet worden ist. Die Stadtverordneten sind ferner befugt, die Geschäftsführung der Deputationen und Kommissionen, durch Deputationen aus ihrer Mitte zu untersuchen. Sie müssen jedoch jedesmal zuvor beim Magistrate auf die Zuordnung eines Magistratsgliedes antragen. — Die Mitglieder jeder Kommission oder Deputation sind für den ordnungsmäßigen Betrieb ihrer Geschäfte und für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zunächst verantwortlich, und als Kontroleur derselben haftet der ganze Magistrat dafür subsidiarisch; dasselbe gilt auch von den Bezirksvorstehern und den Mitgliedern der Kommissionen und Deputationen, welchen spezielle Gegenstände zur separaten Besorgung übertragen sind. Bei beiden haftet jedoch die Kommission oder Deputation, von welcher die Angelegenheit ressortirt, subsidiarisch für die gehörige Ausführung. Der Bezirksvorsteher ist in diesen Angelegenheiten ihren Leitungen und Anordnungen unterworfen. Damit wegen der Geldmittel keine Verlegenheit durch die getheilte Verwaltung entsteht, so ist 1) jeder Deputation und Kommission, mit Ausnahme der Armendirektion, ihr besonderer Etat gegeben worden, dessen Betrag sie ohne Genehmigung des Magistrats nicht überschreiten darf. 2) Die Bezirksvorsteher und einzelnen Kommissarien erhalten bestimmte Summen, bis zu deren Betrag sie, ohne fernere Anweisungen, nur Ausgaben bestreiten

dürfen. 3) Die Armendirektion findet in den vorhandenen Anstalten und in der Wohlthätigkeit der Stadteinwohner die erforderlichen Mittel zu ihren Zwecken. In sofern aber die Abbestellung der Straßenbetteley und die Erhaltung der ganz hülflosen Einwohner dadurch nicht erreicht wird, so müssen hierzu die Stadtverordneten die Mittel gewähren, und diese der Armendirektion überwiesen werden. — Jede Korrespondenz zwischen den Deputationen und Kommissionen mit dem Magistratskollegium soll übrigens möglichst vermieden und abgekürzt werden. Berichte an die Staatsbehörden werden nicht von den einzelnen Deputationen und Kommissionen, sondern nur vom Magistrate erstattet. — Mit den Provinzial- und Landespolizey-Behörden stehen die Stadtverordneten in keiner regelmäßig officiellen Geschäftsverbindung, in sofern sie indessen bei der Verwaltung des Magistrats und dessen Deputationen oder Kommissionen Pflichtwidrigkeiten entdecken, so sind sie verbunden sofort den Provinzialpolizey-Behörden davon Anzeige zu machen. Da der Magistrat nach der Geschäftsorganisation der Städteordnung, mit Beiwirkung der Bürgerschaft und unter der Kontrole der Stadtverordneten, die ganze Verwaltung der Gemeineangelegenheiten besorgt, so hat er auch in einzelnen Verwaltungsfällen die Einholung der Genehmigung der Provinzialpolizey-Behörde nicht weiter nöthig. Indessen können Veräußerungen von Grundstücken nur in Fällen der Nothwendigkeit und Nützlichkeit, ohne weitere Anfrage bei der obern Staatsbehörde, von Seiten der Städte vorgenommen werden. In diesem Falle ist erforderlich: 1) Die Einwilligung der Stadtverordneten zur Veräußerung; 2) die Veräußerung durch eine öffentliche Licitation, bei deren Bekanntmachung zugleich die Gründe, warum eine dergleichen Veräußerung nothwendig und nützlich sey, allgemein bekannt gemacht werden,

und 3) eine kurze nachholende Anzeige über die eingetretene Veränderung bei der Ortspolizeybehörde. Ein Jeder, der in Ermangelung dieser Erfordernisse bei der Veräußerung mitgewirkt hat, bleibt dafür besonders verantwortlich. Nach der neuen revidirten Städteordnung ist nicht bloß das Einverständniß zwischen Magistrat und Stadtverordneten bei der freiwilligen Veräußerung städtischer Grundstücke erforderlich, sondern auch die Genehmigung der Regierung; dann eine öffentliche Licitation auf den Grund einer Taxe. Zur Gültigkeit der Licitation gehört: 1) ein öffentlicher, bis zum Termin aushängender Anschlag; 2) eine einmalige Bekanntmachung durch die Amtsblätter der Regierung, und durch die öffentlichen Blätter des Orts und des Kreises; 3) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitationstermine; 4) Abhaltung des Licitationstermins durch eine Justiz- oder Magistratsperson. Vor Erlassung der Bekanntmachung ist an die Regierung zu berichten, welche sich überzeugen muß, ob ausreichende Gründe zu der vorgeschlagenen Maaßregel vorhanden sind, und die das Weitere zu verfügen hat. Ist bei der Licitation die Taxe nicht erreicht worden, so hat der Magistrat unter Einreichung der Verhandlungen an die Regierung zu berichten, welche über den Zuschlag entscheidet. In besonderen Fällen kann die Regierung bei Uebereinstimmung beider Staatsbehörden auch den Verkauf aus freier Hand gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeine dadurch gefördert oder solche doch nicht benachtheiliget wird. Der Besitztitel kann für den Erwerber eines Gemeinegrundstücks nur dann berichtiget werden, wenn die Beobachtung dieser Vorschriften nachgewiesen ist. Auch zu den Gemeinheitstheilungen städtischer Grundstücke und Realberechtigungen ist die Erklärung beider Stadtbehörden, und die Genehmigung der Regierung nöthig, welche zu

prüfen hat, ob nicht wirkliches Gemeinevermögen dadurch in Privatvermögen übergehe, welches zu verhindern ist. Zu den Veräußerungen von wissenschaftlichen und Kunstsammlungen, ingleichen von Archiven, ist, außer dem Einverständnisse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. — In Absicht der Geistlichen- und Schul-, ingleichen der Servis- und Einquartierungsangelegenheiten bestehen besondere Verordnungen, die der Magistrat wegen der Geschäftsverbindung zu befolgen hat; dasselbe ist auch in allen Polizey-Angelegenheiten der Fall. Uebrigens ist die Geschäftsführung des Magistrats nicht nur der Aufsicht und Kontrole der Polizeibehörde, sondern auch des Departementsraths und jeder andern dazu geordneten Behörde unterworfen. Allen diesen Behörden ist er schuldig jederzeit diejenige Auskunft, welche verlangt wird, zu ertheilen, und die erforderlichen Berichte zu erstatten. — Die Oberaufsicht des Staats über die Städte wird durch die Regierungen ausgeübt. Diese sind berechtiget und verpflichtet, nach der neu revidirten Städteordnung, sich a) die Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Stadt die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach gegenwärtiger Ordnung inbesondere eingerichtet sey; b) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitiget werden; c) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeine zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden; d) die Stadtgemeinen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und e) in den Fällen zu entscheiden, welche in dieser Ordnung dahin verwiesen sind. In allen Gemeineangelegenheiten geht der Rekurs an die Regierung, und gegen die Entscheidung derselben bleibt der Rekurs an die höheren

Staatsbehörden vorbehalten. Der Rechtsweg ist aber gegen die Entscheidung der Regierung nur dann zuläßig, wenn die Klage auf einen speciellen privatrechtlichen Titel begründet wird. Ueber allgemeine Verwaltungsgrundsätze und deren Anwendung gebührt aber dem Richter kein Ausspruch. Wenn aber wider Erwarten die Mehrzahl der Bürgerschaft einer Stadt sich einer ganz besonderen Pflichtverletzung schuldig macht, so hat der Monarch sich vorbehalten, einer solchen Stadt die ihr durch die Städteordnung verliehene Verfassung zu entziehen.

Was den Geschäftsgang betrifft, so sollte schon gleich nach Einführung der Städteordnung, nach dem darin enthaltenen Befehle, für jede Stadt ein besonderes Geschäftsreglement, mit Rücksicht auf die speciellen Verhältnisse des Orts, vom Magistrate mit den Stadtverordneten entworfen, und der Entwurf der Provinzialpolizeibehörde übergeben werden, danach aber für jede Klasse von Städten ein Geschäftsregulativ ausgearbeitet, und zur Bestätigung der Landesbehörde eingereicht werden. Besonders ist dieses für nöthig befunden worden, da der Geschäftsgang bei mehreren Stadträthen der Regierungsbezirke unordentlich, und die Geschäftsbetreibung dem Zwecke der kollegialischen Einrichtung ganz entgegen, völlig einseitig, ja zum größten Theile, selbst in bedeutenden Städten, wo mehrere Literaten im Rathe sind, dem Stadtschreiber oder Syndikus ausschließlich überlassen worden ist; ja, da sich ergeben hat, daß die von den Stadtschreibern ausgefertigten Koncepte weder von dem Bürgermeister, noch von einem andern Magistratsmitgliede signirt, und Fälle vorgekommen sind, in welchen von dem Stadtschreiber, ohne Mitwissen des Bürgermeisters und Stadtraths, allgemeine polizeyliche Anordnungen getroffen und Publikanda erlassen worden sind, welchen der Bürgermeister, dem die Sache un-

bekannt geblieben war, ganz entgegen entschieden hatte. Dieses veranlaßte die Regierung in Merseburg unterm 27sten July 1818 Folgendes zu verordnen und festzusetzen: a) In allen Städten, in welchen ein Literat Bürgermeister ist, muß derselbe eine bestimmte Geschäftseintheilung entwerfen, und jedem Mitgliede, sowohl nach Maaßgabe seiner Stellung, als seiner Fähigkeiten, bestimmte Geschäftszweige zutheilen. Diese Vertheilung ist dem Landrathe vorzulegen, und wenn dessen Genehmigung erfolgt ist, in Vollziehung zu bringen. b) Wöchentlich sind nach dem Umfange des Geschäfts zwei oder mehrere Sessionstage anzuberaumen, in welchen die eingekommenen Sachen, welche der Bürgermeister, der sämmtliche Eingaben zu erbrechen hat, dem Mitgliede, für welches sie gehören, ordentlich zuschreiben muß, gehörig vorgetragen, kollegialisch berathen, und nach Stimmenmehrheit entschieden werden müssen. In diesen Sessionstagen ist auch noch von jedem Mitgliede dasjenige zur Berathung vorzutragen, was es, auch ohne Veranlassung einer schriftlichen Eingabe, in Bezug auf die Magistratsgeschäfte zu bemerken gefunden hat. Den Landräthen soll angezeigt werden, welche Tage zu Sessionen bestimmt sind; sie sollen dann durch öftere und unvermuthete Revisionen sich zu überzeugen suchen, daß die Sitzungen auch ordentlich abgehalten werden, indem es ihnen zur Pflicht gemacht wird, so oft, als möglich, den Sitzungen persönlich beizuwohnen, und zur Einführung und Erhaltung eines ordentlichen kollegialischen Geschäftsganges mitzuwirken. c) Die in Gemäßheit der gefaßten Beschlüsse gefertigten Ausarbeitungen soll jedesmal zuerst dasjenige Magistratsmitglied signiren, welches die Sache vorgetragen hat, darauf der Bürgermeister. d) In Fällen, welche eine solche Beschleunigung erfordern, daß die nächste Magistratssitzung nicht abgewartet oder eine extraordinaire anbe-

räumt werden kann, kann zwar der Bürgermeister auf seine Verantwortlichkeit allein, oder mit Zuziehung des Magistratsmitgliedes, in dessen Departement die Sache gehört, das Nöthige anordnen, und ist, wenn Gefahr bei der Verzögerung ist, dazu verbunden; er ist aber in der nächsten Sitzung dem Kollegium davon Nachricht zu ertheilen verpflichtet. e) Was die Vertretung der gefaßten Entschließungen betrifft, so finden desfalls die im allgemeinen Landrechte, Th. 2, Tit. 10, §. 127 u. f., enthaltenen Vorschriften Anwendung. f) Die Ausfertigungen an die Unterthanen, an dem Stadtrathe koordinirte und subordinirte Behörden, ergehen im Namen des Stadtraths unter der Unterschrift des Bürgermeisters; dagegen sind g) die Berichte an die Landräthe und an die Königlichen Regierungen unmittelbar von sämmtlichen Magistratsmitgliedern zu unterschreiben. Was nun h) die Stadträthe in den kleinern Städten anbetrifft, in welchen in der Regel der Stadtschreiber der einzige Literat ist, so bleibt zwar derselbe für die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsganges, besonders in so weit es hierbei auf Gesetzkunde ankommt, hauptsächlich verantwortlich; es ist aber auch in diesen von den Landräthen dafür zu sorgen, daß eine ordentliche Geschäftsvertheilung und kollegialische Berathung Statt finde, und den dieserhalb ertheilten Vorschriften gehörig nachgegangen werde. — Auch die früher beobachtete Sitte der Vorfahren in Deutschland, in den Städten Jahrbücher zu halten, in welchen die bedeutenden Vorfälle jedes Orts unter obrigkeitlicher Mitwirkung und Aufsicht verzeichnet wurden, soll, nach einer Bekanntmachung der Regierung zu Potsdam, in den Städten des Preußischen Staats, da, wo sie eingestellt worden sind, wieder erneuert werden, weil hierdurch sich manche, dem Geschichtschreiber höchst schätzbare Angaben wichtiger Thatsachen, deren Kunde, ohne jenen Gebrauch

ganz verloren gegangen wäre, erhielten. Denn der Hauptgewinn dieser Chronikenhaltung besteht hauptsächlich darin: daß die Aufbewahrung des Andenkens merkwürdiger Ereignisse eine Theilnahme an dem Gemeinwesen wecke und nähre, welche die gleichzeitigen Mitbürger nicht nur untereinander, sondern auch mit den Vorfahren und Nachkommen enger verknüpfe. Daß nun jene Sitte hier und da ganz außer Gewohnheit gekommen ist, hat seinen Grund wohl hauptsächlich in den vielen durch den Druck verbreiteten Zeitungen und Tagesblättern; allein diese können sich nur auf das Allgemeine, ganze Provinzen und Länder Betreffende einschränken, und das Besondere, nur für den einzelnen Ort Wichtige ausschließen; daher können sie auch nicht die erwähnten Stadt- und Ortschroniken entbehrlich machen. Die Magisträte erhielten daher die dringende Aufforderung, für die Anfertigung zweckmäßiger Stadtchroniken eifrig Sorge zu tragen, und zwar nicht nur von jetzt an, das heißt, nach der Publikation dieses Rescripts, sondern auch mit Einschluß des schon verflossenen Zeitraumes des laufenden Jahrhunderts. Das Verdienstliche dieser Chroniken bestehe nicht in rednerischer Ausschmückung, sondern in verständiger Auswahl der Thatsachen, und in Genauigkeit der Angaben. Aus den monatlichen Zeitungsberichten, welche von den Magisträten schon bisher pflichtmäßig abgestattet werden mußten, gehöre in ein Jahrbuch nicht Alles, sondern nur dasjenige, was außer polizeilicher und staatswirthschaftlicher Wichtigkeit auch eine geschichtliche und sittliche habe; dagegen gehöre in ein Jahrbuch Vieles, was in den Zeitungsberichten keine Stelle finde. Auch die Geistlichen sind verpflichtet, den Stadtbehörden auf Erfordern Rath und Unterstützung zu ertheilen. Eine vorzügliche Stelle im Jahrbuche soll aber Alles auf den verflossenen Freiheitskampf Deutschlands von der Französischen Herr-

schaft Bezug habende finden. Besonders was sich noch in Ansehung der Freiwilligen, in Beziehung auf die Landwehr und den Landsturm irgend Bedeutendes zugetragen habe; dann die Namen derer, welche sich das eiserne Kreuz erworben, nebst Anzeige der Verdienste, durch welche dieses geschah. Dem Einflusse und der Aufsicht einer vorgesetzten Behörde soll aber die Anfertigung dieser Jahrbücher in keiner Art unterworfen seyn; indessen sollen die Magisträte nicht ermangeln, sie Mitgliedern des Kollegiums, welche bei ihren Bereisungen der Städte Kenntniß davon nehmen wollen, vorzulegen. In den Verordnungen von andern Provinzial-Behörden dieses Staats werden auch die Schullehrer aufgefordert, Antheil an dieser Arbeit zu nehmen. Ferner ist den Kommunen, welche sich im Besitze von Urkunden befinden, die sichere Aufbewahrung derselben in dem Königlichen Geheimen Staatsarchive zu Berlin angeboten worden, weil es mehrere Male schon vorgekommen ist, daß bei großen Feuersbrünsten in kleinen Städten, auch die Stadtarchive ein Raub der Flammen geworden sind, wodurch viele schätzbare Urkunden, zum Theil aus hohem Alterthume, verloren gegangen sind, wie dieses im Jahre 1821 mit der Stadt Pritzwalk in der Provinz Brandenburg der Fall war, die durch eine große Feuersbrunst verheert wurde, wobei auch das Stadtarchiv mit wichtigen Urkunden der Stadt ein Raub der Flammen wurde. Die Aufbewahrung in dem Staatsarchive ändert in dem Eigenthumsrechte der respektiven Kommunen an den Urkunden nichts, so wie auch beglaubigte Abschriften der Letzteren, wenn solche für die Verwaltung oder sonst fortlaufendes Interesse haben sollten, überantwortet werden sollen.

In den Stadtgesetzen und Rechten sind besonders die Statuten von Wichtigkeit in der Stadtverwaltung, weil sie in der Gerechtigkeitspflege der

Städte, und in dem magistratualischen Gange der Geschäfte Manches näher bestimmen, erörtern, und festsetzen. Die Statuten werden nach der Verschiedenheit des Gegenstandes in persönliche und dingliche eingetheilt. Bei den Letzteren macht man wieder einen Unterschied, ob sie über bewegliche oder unbewegliche Sachen disponiren. Persönliche Statuten beziehen sich bloß auf die Person, ihren Stand, ihre Eigenschaften, und ihre Beschaffenheit, ohne irgend auf eine Sache Rücksicht zu nehmen, so daß die Rechtsmaterie, womit sich das Statut beschäftiget, allein eine Person ist. Ein solches Statut gilt, vermöge der völkerrechtlichen Convenienz, auch außer den Grenzen des Staats, und prägt der Person einen solchen Charakter auf, den sie überall behält; dieserhalb finden dergleichen Statuten auch bei Fremden, die sich nur eine Zeitlang in der Stadt aufhalten, keine Anwendung, weil die einstweilige Gewalt über sie kein beständiges Recht bei ihnen hervorbrigen kann. Die dinglichen Statuten betreffen bloß Sachen ohne alle Rücksicht auf Personen, verordnen über die Rechte der Dinge, und geben dem Eigenthume besondere Bestimmungen. In den Preußischen Staaten finden sie hauptsächlich bei unbeweglichen Gütern Statt. Die Wirkungskraft der dinglichen Statuten begrenzt sich mit dem Gerichtszwange; allein es sind ihnen auch die eximirten Personen, als die Landesherrlichen Beamten, Geistlichen, Universitätsverwandten, Soldaten ꝛc. ꝛc. unterworfen. Von jener Regel machen jedoch die Praktiker in Ansehung der beweglichen Sachen eine Ausnahme, und behaupten, weil sie zum Wohnorte gehörten und der Person folgten, so hätte ein solches Statut auch seine Anwendung bei den Beweglichkeiten, die sich unter fremder Gerichtsbarkeit befänden, wovon Beispiele bei der ehelichen Gemeinschaft der beweglichen Güter, und bei der Erbfolge des

Mannes darin gegeben werden; allein nach Kameral- und Polizeyrechtsprinzipien beobachtet man auch jetzt hierbei die Statuten der örtlichen Lage der Dinge, und übergeht beim Abzuge, bei der Confiskation, beim Pfande ꝛc. die Statuten des Wohnorts. Durch die statutarische Gesetzgebung kann weder den Landesherrlichen Rechten, noch den wohlerworbenen Rechten eines Dritten etwas entzogen werden, wohl aber können Statuten dem Landrechte und dem gemeinen Rechte Abbruch thun. Ersterem, weil das besondere Recht beständig dem allgemeinen vorgeht, und Letzterem, weil dasselbe nur zur Ausfüllung auf den Fall angenommen ist, daß keine eigenen Gesetze existiren. Wenn aber im Landesgesetze ein gewisser Zweck des Staats beabsichtiget ist, oder wenn darin den Handlungen gewisse Förmlichkeiten vorgeschrieben sind, oder wenn demselben eine Verbotsklausel angehängt ist, so darf ihm durch die statutarische Gesetzgebung nicht derogirt werden. Auch durch Privatverträge können Statuten unter gewissen Einschränkungen derogirt werden, besonders durch Kontrakte, Eheberedungen und Successionsordnungen; sie dürfen nämlich nicht ausdrücklichen Verboten, gewissen Förmlichkeiten, den Rechten eines Dritten, und dem gemeinen Besten entgegen seyn. Auch müssen diejenigen Städte, welche im rechtmäßigen Besitze der statutarischen Gesetzgebung sich befinden, dennoch sowohl die eigentlichen Stadtrechte, als auch ihre Stadtsatzungen und Ordnungen vom Landesherren bestätigen lassen, wie solches auch schon unter Stadrecht, Th. 167, S. 694, genauer angegeben worden ist. Diejenigen Statuten, welche bloß die äußere Form und die Feierlichkeiten der Handlungen bestimmen, finden eigentlich nur bei Personen Statt, die den Statuten unterworfen sind, und werden bloß bei Handlungen angewendet, die in dem Bezirke der Stadt vorgenommen worden sind. Es

geschieht indessen auch, daß sie auf fremde Geschäfte angewendet werden müssen; wenn z. B. Einer an einem fremden Orte einen Kontrakt geschlossen oder ein Testament gemacht hat, wo dann der Fall eintritt, daß das Statut außer dem Wohnorte und außer dem obrigkeitlichen Bezirke gilt. Dieses findet jedoch wieder bei Lehen nicht Statt, weil die Rechte des Lehenhofes stets die Statuten des geschlossenen Lehenkontraktes ausschließen. Jüngere Landesgesetze heben das Stadtrecht nicht auf, ausgenommen, wenn der Landesherr seinen Willen dabei ausdrücklich erklärt, oder damit einen besondern Zweck zum Wohle des Staats zu erreichen gesucht hätte. Wenn von gewissen Hauptsachen des Statuts abgewichen wird, so müssen sie zur Sicherheit Anderer öffentlich angegeben werden. Bei entstandenem Zweifel über den Wortverstand, können sie nicht aus dem Statute erklärt werden, ausgenommen der schwankende Ausdruck wäre hier deutlicher bestimmt. Die Observanz eines Statuts wird in den Rechten präsumirt, und darf daher nicht erwiesen werden. Es verliert seine Verbindungskraft bloß durch den entgegengesetzten Gebrauch und durch ein gegenseitiges jüngeres Stadrecht, jedoch darf das Letztere nicht allgemein gefaßt, sondern muß ganz besonders gegen das Vorhergehende gerichtet und die Aufhebung vom Landesherren bewilliget worden seyn. Wo das Stadtrecht fehlt, findet das Landrecht seine Anwendung. — Bei der Anwendung der Statuten kommt es zuerst hauptsächlich auf den Gegenstand an. Ist es z. B. ein Kontrakt, ein Testament ꝛc., so treten die Statuten der Stadt, wo sie errichtet wurden, ein; betrifft es ein unbewegliches Gut, dann ebenfalls die örtlichen Stadtrechte nach der Lage des Guts; ist es eine persönliche Angelegenheit, die Statuten des Wohnorts, wenn nicht sonst die Person von deren Beobachtung befreiet worden. Wenn sich über dieselbe

Sache mehrere statutarische Verordnungen finden, so gehen die jüngeren den älteren vor ꝛc. Hier bestimmt daher das Zeitalter das Statut, in so fern keine besondere Beschaffenheit des Gegenstandes eintritt. Man gebraucht bei der Anwendung dieser Statuten dieselbe Auslegungskunst, als bei andern Gesetzen; denn allgemeine Ausdrücke werden allgemein genommen, und die besonderen nimmt man im strengen Verstande. Sonst wird die Erklärung aus der Gewohnheit, den benachbarten Statuten, und aus dem Landrechte, oder aus denjenigen Rechten genommen, woraus sie entstanden sind. S. den Artikel Statut. Was die Mittheilung der Stadtrechte betrifft, so geschah es, daß so lange die Schöppen noch die Gesetzgebung in ihrer Gewalt hatten, man nicht allein an auswärtige Schöppenstühle das Zugrecht nahm, sondern auch von den dadurch berühmt gewordenen Städten das Stadtrecht annahm. Man nannte dieses die statutarische Bewiedemung, welche die Folge hatte, daß ein solches Statut in zweifelhaften Fällen aus dem Mutterstatut erklärt werden mußte. Hier einige Beispiele der Bewiedemung, auch in den Preußischen Staaten. Die älteste Bewiedemung geschah mit dem Soestischen Schraa für Lübeck, Hamburg, Minden, Lippstadt, Corbach. Das Magdeburgische Recht erhielten eine Anzahl Städte in der Provinz Pommern, als Altdamm, Garz, Pasewalk, Penkun, Poelitz und Pyritz; viele Städte in der Mark, Preußen, Schlesien, der Lausitz, in Meißen, Anhalt, Mähren, Böhmen, Braunschweig. Das Lübische Recht nahmen an in der Provinz Pommern: Bahn, Camin, Daber, Fiddichow, Freienwalde, Greifenberg, Greifenhagen, Labes, Maßow, Naugard, Plathe, Rügenwalde, Stargard, Treptow an der Rega, Wangerin, Stolpe, sämmtlich in Hinterpommern; dann Anklam, Demmin, Gollnow, Jarmen, Neuwarp, Schwienemünde, Treptow

am Tollensee, Ueckermünde, Usedom, Wollin in Vorpommern; Elbingen, Braunsberg, Frauenberg, Memel in Preußen. Ferner viele Städte in Holstein, Schleswig, Meklenburg und in Liefland. Das Schwerinische Stadtrecht gilt an vielen Orten in Meklenburg; auch bis zum Eintritte des allgemeinen Preußischen Landrechts, auch bis zur neuen Städte-Ordnung in Pommern. In den Städten der Preußischen Staaten, das heißt, der alten Provinzen, werden jetzt größtentheils alle Angelegenheiten, welche vor die Stadtgerichte gehören, nach dem allgemeinen Preußischen Landrechte, und diejenigen, welche vor den Magistrat ꝛc. gehören, nach den Statuten der neuen Städte-Ordnung entschieden, ohne jedoch die alten Statuten, sowohl in Sachen der Stadtgerichte, als des Magistrats, da unberücksichtiget zulassen, wo es nöthig ist. In der neuen Preußischen Städte-Ordnung heißt es in Hinsicht der frühern Statuten: „Die Privilegien und Concessionen, welche der Stadtgemeine vom Staate ertheilt sind, so wie auch die unter Genehmigung des Staats früher bereits abgefaßten Beschlüsse derselben und sonstigen Verfassungen, dürfen den Bestimmungen dieser Ordnung nicht entgegen stehen, und sollen nur in so weit, als dieses nicht der Fall ist, gültig seyn, zu dem Ende aber bei jeder Stadt in ein besonders Statut zusammengetragen werden.“ Die eingeführte Städte-Ordnung hat die Verfassung und Verwaltung des städtischen Gemeinwesens nur im Allgemeinen geordnet, dabei aber für jede Stadt ein Statut vorbehalten, worin die besondere Verfassung, Rechte und Einrichtungen des einzelnen Orts, welche durch jenes Hauptgesetz nicht aufgehoben worden, sondern nach Ausführung der verbesserten Verfassung des Gemeinwesens unverändert geblieben sind, zusammengestellt werden sollen. Nach dieser Bestimmung sollen bei Abfassung des

Statuts die Grenzen der Städte-Ordnung selbst nicht überschritten, namentlich keine Festsetzungen über polizeyliche Verhältnisse, von welcher Art sie auch seyn mögen, sondern nur solche, die das innere Gemeinwesen betreffen, darein aufgenommen werden, und bei den Mediatstädten ist auch, als zu ihrer Grundverfassung gehörig, die mit dem Grundherren ferner bestehende Verbindung, so weit beide Theile darüber einig sind, mit namentlich specieller Erwähnung derjenigen Punkte auszuführen, worüber Streitigkeiten obwalten. Die Statuten von den Mediatstädten sollen den Grundherren zur Prüfung vorgelegt und das darin aufgenommene grundherrliche Verhältnisse von denselben gerichtlich anerkannt werden. In diesen von dem Magistrate eines jeden Orts, mit Zuziehung der Stadtverordneten entworfenen Statuten, wird zugleich näher bestimmt, welche Gewerbe von den Schutzverwandten der Stadt betrieben werden können, und welche das Bürgerrecht voraussetzen. Ueberhaupt sollen sie auch alle diejenigen Vorschriften aufnehmen, welche sämmtliche Einwohner der Stadt beobachten müssen, und durch welche ihre Pflichten gegen das Gemeinwesen näher bestimmt werden, und wenn auch dergleichen Pflichten in besondern Reglements näher nachgewiesen werden, so soll es doch nützlich seyn, sie wenigstens, den Hauptzügen nach, unter Beziehung auf die Reglements auch im Statute auszusprechen. Denn das Statut soll ein Specialgesetz seyn, welches die individuellen Verhältnisse der Stadt darstellt, in so weit sie mit den allgemeinen Gesetzen nicht im Widerspruch stehen, und neben dem generellen Gesetze als Norm für alle Einwohner der Stadt gelten. S. auch den Art. Stadtrecht, Th. 167, S. 691 u. f. Die angefertigten, von den Provinzialregierungen geprüften, und von dem Ministerium des Innern bestätigten Statuten der Städte können ohne Vorwissen und

Genehmigung des Staats nicht abgeändert werden, indem der Staat nur allein befugt ist, solche zur allgemeinen Norm für die Zukunft zu erklären oder aufzuheben. Wenn die Statuten Abweichungen von den Gesetzen enthalten, so erlangen sie erst ihre Gültigkeit durch die Landesherrliche Bestätigung selbst, und durch die gehörige Bekanntmachung.

Was die Stadtgerichte betrifft, so befanden sich schon längst in den meisten Städten Deutscher Staaten besondere Schöppenstühle und Stadtgerichte, deren Mitglieder Schöppen oder Schöffen, Stadtrichter, Richter, Gerichtsbeisitzer genannt wurden, und in bürgerlichen und zuweilen auch in peinlichen Sachen die Gerichtsbarkeit über alle städtischen Einwohner und über die Stadtmarkung ausübten. So haben alle Städte Würtembergs, überhaupt das ganze ehemalige Schwaben, ihre eigene Stadtgerichte, welche der vornehmste Theil des Magistrats sind, und wovon einige sogar über andere die Obergerichte ausmachen. So besitzen auch in den Preußischen Staaten die Städte die ganze bürgerliche Gerichtsbarkeit, die sie entweder durch eigene Stadtkollegien, wovon oft noch das Kriminalfach abgesondert ist, oder durch besondere Justiziarien und Stadtrichter versehen lassen. Der Landesherr setzt ihnen, ausgenommen in peinlichen Sachen, deren Urtheile zur Bestätigung eingesandt werden müssen, den Gerichtspräsidenten, und hat das Devolutionsrecht. Nach der neuesten Einrichtung der Justiz in den Städten der älteren Preußischen Provinzen, bestehen in den großen und mittleren Städten Stadtgerichte erster Klasse, welche nach der Größe und Ausdehnung der Städte, z. B. Residenzstädte des Landes, Hauptstädte der Provinzen, Regierungsbezirke rc., auch eine größere Ausdehnung haben. So z. B. haben die Ersteren, nämlich die Residenzstädte des Landes und die Haupt-

städte der Provinzen **Stadtgerichte** mit zwei Direktoren an der Spitze, wovon der Eine dem Civilgerichte, und der Andere dem Kriminalgerichte vorsteht, und dann auch noch **Justiz**- oder **Gerichtsämter**, mit einem Justiz- oder Gerichtsamtmanne an der Spitze, welche in Civil- und Kriminalsachen die Gerichtsbarkeit über die um die genannten Städte liegenden Dörfer haben; auch wohl in Kriminalsachen über einige kleine Städte in der Nähe, die in Civilsachen ein Stadtgericht zweiter Klasse haben, mit einem Stadtrichter an der Spitze. Dann haben die genannten großen Städte auch noch **Vormundschaftsgerichte**, welche die Vormundschaft über die Minorennen oder Unmündigen der nicht eximirten Stadtbewohner, und derjenigen der Kämmereydörfer, welche unmittelbar unter dem Stadtgerichte stehen, so auch über die Blödsinnigen und Verschwender in den nicht eximirten Ständen der Stadt ꝛc. führen. Da die Stadtgerichte erster Klasse der genannten Städte wirkliche Kollegien bilden, so haben sie auch alle kollegialische Formen und Nebenzweige. So z. B. zerfällt das Stadtgericht in Berlin in das **Plenum**, und in die **Civil**-, die **Kriminal**- und in die **Fabrikendeputation**, welche ihre besondere Mitglieder (Stadtjustiz- und Kriminalräthe) haben; dann Fiskale, Justizkommissarien und Notarien, Assessoren und Auskultatoren, Justiz-Aktuarien, Sekretaire und Expeditions-Assistenten, Registratoren, Kalkulatoren, Kanzellisten und deren Assistenten, Kassenbeamten, Exekutoren, Taxatoren zur Abschätzung der Gold- und Silbergeräthe, der Waaren, Mobilien und andern Effekten, der Grundstücke, Aecker, Gärten und Wiesen, der Fabriken-, Manufakturen- und Handwerks-Produkte und andern Gegenstände ꝛc. ꝛc. Nach diesem Verhältnisse variiren die Stadtgerichte der andern großen Städte. Die mittlern Städte haben ein Stadtgericht

erster Klasse mit einem Direktor an der Spitze, nebst mehreren Assessoren; Justizkommissarien, welche zugleich Notarien sind ꝛc. Sind Inquisitoriale damit verbunden, die gewöhnlich einen Kriminaldirektor und einen Kriminalrichter haben, so dehnen sich diese über mehrere Kreise aus. Die kleineren Städte haben ein Stadtgericht zweiter Klasse, mit einem Stadtrichter an der Spitze, oder ein Gerichtsamt, mit einem Gerichtsamtmanne an der Spitze ꝛc. — Uebrigens gehören in den Staaten Deutschlands die Schöppenstühle in den Städten fast überall dem Landesherren, und manchmal auch die Stadtgerichte; da dann bloß die Kriminalgerichtsbarkeit, die Markt-, Wechsel-, Handlungs-, Handwerks- und Polizeyhändel, desgleichen in geringen bürgerlichen Sachen dem Magistrate eine mitlaufende Gerichtsbarkeit zusteht. — Nach einer Königlichen Verordnung vom Jahre 1809 wird die Justiz in den Städten der Preußischen Staaten abgesondert von der Administration der Kommunalangelegenheiten durch ein eigenes hierzu bestelltes Personale verwaltet. Der Monarch hat dieses um so nöthiger gefunden, weil die Verhältnisse der Magistratspersonen und der städtischen Justizofficianten, die Dauer ihrer Anstellung und die Unterordnung unter die Oberbehörde ganz verschieden ist. Der Syndikus des Magistrats soll keine Theilnahme an den Geschäften des Stadtgerichts haben, und eben so wenig soll der Stadtrichter oder irgend eine der städtischen Justizpersonen zugleich Syndikus seyn. Nothwendige Ausnahmen in einzelnen Fällen in mittleren Städten können nur mit Genehmigung des Ober-Landesgerichts zugelassen werden. — Ueber die Verwaltung des Stadtgerichts ist schon das Nöthige unter Magistrat, Th. 82, S. 331 u. f., und im Art. Stadtgericht, Th. 167, S. 680 u. f. vorgekommen. Hier nun noch Einiges über die Führung der Prozesse, besonders

über das abgekürzte Verfahren im Mandats-, summarischen und Bagatellprozesse. Wie die Civil- und Kriminalprocesse im Allgemeinen, und also auch bei den Stadtgerichten geführt werden, ist schon unter Prozeß, Th. 118, S. 34 u. f., angeführt worden, nicht aber das jetzt verkürzte Verfahren der Prozesse, welche den Städtern, überhaupt den Staatseinwohnern zwei Hauptvortheile gewährt. Erstens die persönliche Ueberzeugung der Parthey von der Einwirkung des Sachwalters auf die Sache, so wie die persönliche Ueberzeugung, daß der Richter keinen Umstand, auf welchen sie ihren rechtlichen Anspruch stützt, unberücksichtiget läßt, und zweitens die große Schnelligkeit des Verfahrens um den förmlichen Prozeß zu vermeiden. Der Mandatsprozeß findet Statt, wegen aller Verbindlichkeiteu aus einseitigen Geschäften, wenn die darüber errichtete Urkunde für eine öffentliche Urkunde zu achten, oder von einer inländischen öffentlichen Behörde in eigner Angelegenheit ausgefertiget worden, oder mit Beglaubigung der Unterschrift, durch ein inländisches Gericht oder einen inländischen Notar versehn ist; und 2) wegen aller aus zweiseitigen Geschäften herrührenden, im Hypothekenbuche eingetragenen Kapitalien, Zinsen, und zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden, Leistungen. 3) Aus Erkenntnissen seit deren Rechtskraft noch nicht fünf Jahre verflossen sind, aus welchen aber innerhalb Jahresfrist die Exekution nicht nachgesucht worden, und aus welchen daher aufs Neue geklagt werden muß. 4) Wegen aller Gebühren und Auslagen der Geistlichen, der Gerichte, der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, der Feldmesser und Kondukteure, wenn das Festsetzungsdekret mit der Klage überreicht wird. Zu den einseitigen Rechtsgeschäften gehören: das Darlehn, der Schenkungsvertrag, der Verwahrungsvertrag und der Leihvertrag. Die öffentlichen Ur-

kunden sind entweder gerichtliche oder außergerichtliche; die Ersteren sind von einem Richter oder Deputirten des Gerichts aufgenommen worden; die Letzteren sind Atteste von Landeskollegien, Magistraten und Gerichten; Atteste aus Kirchenbüchern, unter dem Kirchensiegel und der Unterschrift des Pfarrers; dann Protokolle anderer in Eid und Pflicht stehenden Beamten, die keine Gerichtspersonen sind, von ihnen aber vermöge amtlichen Auftrags angenommen werden; die von Justizkommissarien, als Notarien ausgefertigten Urkunden. Alle diese Urkunden bedürfen keiner Recognition; jedoch steht den Partheien frei darzuthun, daß der Inhalt derselben unrichtig sey. Urkunden von ausländischen Behörden begründen keinen Mandatsprozeß. Die Mandatsklage auf die unter 1 und 2 benannten Urkunden kann auch noch vor der Verfallzeit angestellt, und dahin gerichtet werden, daß der Verkläger den Kläger mit Ablauf der Verfallzeit befriedige, und die etwaigen Einwendungen binnen vierzehn Tagen anbringe. Wenn die Forderung nicht ins Hypothekenbuch eingetragen ist, so müssen die Urkunden immer im Originale beigebracht werden. Die Klage kann sowohl bei dem Richter des Verklagten, als auch bei demjenigen angebracht werden, welcher die Gerichtsbarkeit über das Grundstück ausübt. — Die Exekution findet, nach 3, nach Jahresfrist von dem Tage an, wo dem Erkenntnisse hätte Genüge geleistet werden sollen, nicht mehr Statt. Ist dem Schuldner jedoch Nachsicht gestattet, so hört das Recht der Exekution erst nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage ab, an dem diese Nachsicht zu Ende lief, auf. Wenn die Exekution zwar zur gehörigen Zeit nachgesucht, aber fruchtlos ausgefallen ist, oder kann der Gläubiger nachweisen, daß die Exekution, wenn sie auch nachgesucht oder vollstreckt wäre, dennoch fruchtlos abgelaufen seyn würde, so fängt die einjährige Frist erst von

der Zeit zu laufen an, zu welcher das der Exekution entgegenstehende Hinderniß gehoben worden ist. In allen diesen Fällen findet, so lange das hiernach zu berechnende Jahr nicht abgelaufen ist, kein Mandatsprozeß, sondern nur Exekution Statt. Noch ist das Gericht berechtiget, die Kosten in Prozessen von dem verlierenden Theile zu fordern; nur bei Kontumazialbescheiden hat es die Wahl die Kosten, exclusive des Werthstempels, von dem Kläger als Extrahenten einzuziehen. In allen diesen Fällen soll der Richter an den Verkläger ein Mandat erlassen, den Kläger binnen vierzehn Tagen bei Vermeidung der Exekution zu befriedigen, oder binnen gleicher Frist seine Einwendungen gegen die Forderung mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzubringen, widrigenfalls auf Antrag des Klägers die Exekution verfügt werden würde. In besonderen Fällen soll die Frist auf acht Tage verkürzt oder bis auf sechs Wochen verlängert werden. Gegen diesen Befehl sollen nur solche Einwendungen zuläßig seyn, welche sofort durch Urkunden, Eideszuschiebung, oder solche Zeugen, deren unverzüglicher Abhörung kein Hinderniß entgegen steht, liquid gemacht werden können. Wenn der Verklagte dergleichen Einreden vorbringt, so sollen beide Partheyen, nebst den vorgeschlagenen Zeugen zur mündlichen Verhandlung der Sache vorgeladen werden; findet der Richter den Einwand erheblich und bewiesen, so soll die Zurücknahme des Mandats Statt finden; wird dagegen appellirt, so muß bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Exekution aufgeschoben bleiben. Befindet man den Einwand unerheblich und unerwiesen, so wird auf Vollstreckung des Mandats erkannt, und die Appellation gegen ein solches Urtheil kann die Exekution nicht aufhalten. In beiden Fällen bleibt aber dem verlierenden Theile die Verfolgung seiner Ansprüche im besondern Prozesse vorbehalten. Eine Re-

convention, in so weit sie sich nicht zu einer Kompensationsrede eignet, hat nur die Begründung des Gerichtsstandes zur Folge. Die Aufnahme der Einwendungen gegen das Mandat, wozu kein Termin anberaumt wird, kann täglich bei dem dazu ernannten Wochendeputirten angebracht werden. Die Widerklage hat dann Statt, wenn die Gegenforderung fällig und gleichartig, das heißt, so beschaffen ist, daß der Verpflichtung des Klägers zur Zahlung nichts mehr im Wege steht, und die Forderung auf einen gleichen Gegenstand, als die Forderung des Klägers gerichtet ist; dann tritt Kompensation ein. Die Appellation ist bei formirten Kollegien zulässig, wenn der Gegenstand über 50 Rthlr. beträgt, bei nicht formirten Kellegien, wenn der Gegenstand über 20 Rthlr. beträgt. Auf den Grund des zweiten Erkenntnisses wird die Exekution vollstreckt, wenn gleich dagegen die dritte Instanz zuläßig und die Revision angemeldet wäre. Einreden, welche innerhalb der im Mandate bestimmten Frist angebracht werden konnten, aber nicht angebracht worden, halten die Exekution nicht auf, und werden zum Separatverfahren verwiesen; sie sollen aber Statt finden, wenn sie erst nach der im Mandat entstandenen Frist entstanden und eingetreten sind. Beschwerden darüber, daß der Mandatsprozeß verweigert worden, gehen im Wege des Recesses an die dem Richter vorgesetzte Instanz.

Was den summarischen Prozeß betrifft, so unterscheidet er sich von dem gewöhnlichen durch ein schleunigeres Verfahren; er bildet eine Mittelgattung zwischen dem Mandats- und dem ordentlichen Prozeß. Dieser Prozeß findet 1) in allen Fällen Statt, in denen nach den bisherigen Vorschriften der Exekutionsprozeß eintrat. Es gehören hierher: die Ansprüche aus Privatinstrumenten, von denen die Verpflichtung im Hypothekenbuche eingetragen worden; aus Han-

delsbilletts, und kaufmännischen Assignationen und Wechseln, die von Nichtwechselfähigen ausgestellt worden, aus Assekuranzpolicen ꝛc. Der Verklagte kann zwar in diesen Fällen appelliren; allein er muß, um von der Exekution frei zu bleiben, die eingeklagte Summe deponiren. — 2) Aus Urkunden über zweiseitige Geschäfte, welche im Inlande entweder in Form öffentlicher Urkunden ausgestellt, oder von einer öffentlichen Behörde in eigner Angelegenheit ausgefertiget, oder mit gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung der Unterschrift versehen sind. — 3) Aus Privaturkunden über Darlehns-, Verwahrungs- und Leihverträge, über Kauf-, Tausch-, Lieferungs- und Miethsverträge, über versprochene Pensionen, Besoldungen, Alimente, Renten, und alle zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Leistungen. — 4) Wegen Forderungen der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker für Arbeiten und gelieferte Waaren, so wie für Vorschüsse an die Arbeiter; der Medizinalperson für ihre Besuche, Operationen und Arzneimittel; der öffentlichen und Privatschulanstalten für den Unterhalt, den Unterricht und die Erziehung; der öffentlichen und Privatlehrer in Hinsicht der Honorars; der Lehrherren in Hinsicht des Lehrgeldes; der Haus- und Wirthschaftsoffizianten und des Gesindes an Gehalt und Lohn; der Tagelöhner und anderer gemeinen Handarbeiter in Hinsicht ihres Lohnes; der Fuhrleute und Schiffer wegen ihres Fuhr- und Frachtgeldes; der Gast- und Speisewirthe für Wohnung und Kost. — 5) Wegen Injurien, die sich zu keinem Untersuchungsverfahren eignen. Wenn das Erkenntniß bis zu fünf Rthlr. Geldstrafe, oder bis auf vierundzwanzigstündiger Gefängnißstrafe lautet, und der Verklagte zum Bauer- oder gemeinen Bürgerstande gehört, so soll kein Rechtsmittel Statt finden; erstreckt sich aber die Geldstrafe bis auf 50 Rthlr., oder der Arrest über vierundzwanzig

Stunden bis vier Wochen, und gehört der Verklagte zum Bauer- oder zum gemeinen Bürgerstande, oder zum höheren Stande, so soll das Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch Statt finden. Neuangebrachte, in der ersten Instanz nicht vorgekommene Thatsachen, sollen nicht erörtert werden. Bei härteren Strafen tritt das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung ein, wobei die neuangebrachten Thatsachen gehörig untersucht werden sollen. In allen oben angeführten Angelegenheiten sollen die Partheyen bei Gerichten, welche ein Kollegium bilden, zuerst zur schriftlichen Klagebeantwortung von einem Deputirten vorgeladen werden, und wenn die Partheyen im Klagebeantwortungs-Termin erscheinen, so soll der Deputirte die Sühne versuchen; finden die Partheyen nach Abhaltung dieses Termins eine mündliche Verhandlung unnöthig, so sollen die Akten sofort zum Spruch vorgelegt werden; wenn dagegen die mündliche Verhandlung vor dem versammelten Gerichte nöthig erscheint, so sollen sie hierzu vorgeladen werden. Bleibt in diesem Termine der Kläger ohne gegründete Ursachen aus, so werden die Akten auf seine Kosten weggelegt, bleibt der Verklagte aus, so wird er contumacirt. Erscheinen aber die Partheyen, so soll, wenn der Deputirte vorher eine kurze mündliche Darstellung der Sache vorangeschickt hat, mit den Partheien mündlich verhandelt, und über die mündliche Verhandlung ein Protokoll aufgenommen werden. Die Verlegung des Termins soll ohne Zustimmung des andern Theils nur einmal Statt finden, und nur dann, wenn die Hinderungsursachen bescheiniget sind. Die Thatsachen und Urkunden, worüber der Verklagte sich nicht erklärt, werden für zugestanden und anerkannt gehalten, und die ferneren auf Thatsachen beruhenden Einreden des Verklagten finden im Laufe der ersten Instanz nicht Statt. Wenn die Sache spruchreif ist, so soll das Erkenntniß

noch in derselben oder spätestens in der acht Tage darauf abzuhaltenden Session abgefaßt und publicirt werden. Die Ausfertigung dieses Erkenntnisses, mit der Belehrung des zuständigen Rechtsmittels versehen, wird den Partheyen selbst, und nicht den Bevollmächtigten, binnen acht Tagen nach der Publikation behändiget. — Bei Gerichten die kein Kollegium bilden, wird in summarischen Prozessen auf die angebrachte Klage der Termin zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung zugleich anberaumt. Das nach der Beendigung aufzunehmende Protokoll muß das Sachverhältniß, die Streitpunkte, und die Anträge der Partheyen bloß im Resultate enthalten, der Parthey vorgelesen, und zur Unterschrift vorgelegt werden. Wollen oder können sie nicht unterschreiben, so soll dieses am Schlusse des Protokolls bemerkt werden; auch wird gleich unter dem Protokolle die Beweisaufnahme verfügt, oder das Erkenntniß niedergeschrieben und mit dem Protokolle ausgefertiget. Bei diesen Gerichten ist die Appellation schon bei einem Gegenstande über 20 Rthlr. zuläßig. Bei Gerichten, welche ein Kollegium bilden, sollen zur Bildung der Deputation in erster Instanz mindestens drei, in zweiter Instanz fünf Mitglieder erforderlich seyn; bei Obergerichten werden sie von dem Präsidenten, bei Untergerichten von dem Dirigenten auf sechs Monate ernannt. Es sollen dazu solche gewählt werden, die keine wichtigen Decernate haben, und die sich durch eine größere Leichtigkeit im Auffassen mündlicher Vorträge auszeichnen. In großen Städten werden mehrere Deputationen gebildet und die Rechtssachen nach Gattung unter sie vertheilt. Die Deputirten sind Mitglieder der Deputation oder wirkliche Referendarien. Der Protokollführer, den der Deputirte hinzuziehen muß, soll aus der Zahl der Auskultatoren genommen werden. Die oben angeführten Hinderungsursachen sind plötzliche

Krankheit, Abwesenheit in Geschäften, die von einem Arzte oder dem Magistrate bescheiniget werden müssen. Wenn beide Partheyen darauf antragen den zum mündlichen Verfahren bestimmten Termin zu verlegen, so kann solches geschehen; allein die Verlegung hängt nicht von dem Deputirten, sondern von dem Dirigenten ab. Die Partheyen sollen ihren Vortrag stets an das Gericht, niemals aber, um alle Leidenschaftlichkeit zu vermeiden, an den Gegner halten. Auch können die Partheyen oder die Sachwalter den mündlichen Vertrag vorher schriftlich auffsetzen und ablesen. Der Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, Ruhestörer zur Ordnung zu verweisen, mit Entfernung aus dem Gerichtssaale zu drohen, und wenn dieses ohne Erfolg bleibt, zur Ausführung zu schreiten. Beleidigungen des Gegners oder des Gerichts werden mit Ordnungsstrafen von 1 bis 5 Rthlr., oder mit einer sechs bis vierundzwanzigstündigen Gefängnißstrafe gerügt und auch sogleich vollstreckt. Wenn der Vortrag der zum Spruch vorgelegten Referate nicht beendiget worden ist, so soll derselbe am Nachmittage desselben Tages fortgesetzt werden, damit nichts unerlediget bleibe. — Ein Verzeichniß der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sachen soll drei Tage vor derselben vor dem Sitzungssaale ausgehängt werden. Die Verhandlung geschieht nach der Reihefolge des Verzeichnisses, wenn nicht dringendere Ursachen eine Ausnahme bedingen. Zur bestimmten Stunde des Aufrufs der Sache soll die Parthey gegenwärtig seyn und erscheinen. Sämmtliche, bei dem Gerichte angestellte richterliche Beamte, Referendarien, Auskultatoren und Justizkommissarien, so wie die Partheyen, haben bei der mündlichen Verhandlung Zutritt; Letztere jedoch nur, wenn ihre Sache verhandelt wird. Sämmtliche bei der Sache nicht betheiligte Personen sollen sich entfernen, sobald eine der Partheyen darauf an-

trägt, oder das Gericht der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit wegen solches für angemessen erachtet. — Sobald eine mündlich vorgetragene Sache zur Abfassung des Beweisresultats, oder des Definitiverkenntnisses reif, und das Protokoll vom Referenten aufgenommen worden ist, so treten entweder die Mitglieder der Deputation und der Referent zur Berathung des Urtheils ab, oder der Vorsitzende fordert die anwesenden Partheyen und deren Stellvertreter und Beistände, und die sonst anwesenden Justizkommissarien auf, sich zurückzuziehen. Der Referent nimmt den Vortrag wieder auf, und legt einen Entwurf zum Resolut oder Urtheil vor, worüber die Richter sofort einen Beschluß fassen und den Entwurf annehmen oder berichtigen. Die Deputation kehrt hierauf in den Sitzungssaal zurück, oder läßt die abgetretenen Personen wieder hereinrufen, und der Vorsitzende publicirt hierauf das Urtheil durch Vorlesung seines Inhalts. Die Vorlesung der Gründe gleich mit dabei, wird nicht verlangt, es genügt, wenn der Vorsitzende sie nun kurz anführt. Wenn die Majorität es angemessen findet, daß ein vollständiges Referat ausgearbeitet werde, so soll der Referent ein solches binnen den nächsten acht Tagen abfassen; die Entscheidung wird bis dahin ausgesetzt und solches den Partheyen eröffnet. Wenn eine Sache so einfach ist, daß deren Entscheidung, nach der Meinung des Referenten, keine Diskussion veranlassen dürfte, so steht ihm frei, unmittelbar nach beendigtem Vortrage seinen Urtheilsentwurf dem Vorsitzenden zuzustellen, welcher ihn, wenn er damit einverstanden ist, den übrigen Mitgliedern sogleich vorlegt, und wenn auch keiner von diesen auf Eröffnung einer Diskussion anträgt, das Erkenntniß ohne Weiteres publicirt. Die Leitung der mündlichen Verhandlungen, die Sorge für gehörige Erörterung der Sache, der nochmalige Versuch der Sühne,

die Befugniß zur Schließung der Verhandlung, gebühren dem Vorsitzenden des Gerichts, welcher jedoch hierbei auf die Meinung der beisitzenden Richter Rücksicht zu nehmen, und diejenigen Fragen, welche Letztere den Partheyen vorgelegt zu sehen wünschen, zuzustellen hat. Dem Verklagten gebührt das letzte Wort. Soll ein Eid geleistet werden, so ist derselbe in der Gerichtssitzung, jedoch nicht früher, als acht Tage nach Anfertigung desselben, abzunehmen, selbst wenn die Parthey bei Letzterer in der Sitzung anwesend wäre. Das Restitutionsgesuch gegen ein Kontumazialerkenntniß ist nach Vorschrift der Prozeßordnung anzubringen; wird dasselbe zuläßig gefunden, so werden die Partheyen zur mündlichen Verhandlung vorgeladen. Zur Begründung der Restitution oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, mit Aufhebung des Kontumazialerkenntnisses ist erforderlich, daß das desfalsige Gesuch innerhalb zehn Tagen nach Insinuation des Erkenntnisses eingereicht werde, und die Angabe einer erheblichen und bescheinigten Ursache enthalte, wodurch der Verurtheilte der Vorladung Folge zu leisten verhindert worden, so wie die vollständige Beantwortung der Klage, in sofern diese nicht schon mündlich beantwortet ist; auch soll nachgewiesen werden, daß dem Gegner alle bisher entstandenen Kosten ersetzt worden sind. Wenn die angegebenen Ursachen des Außenbleibens nicht erheblich sind, so hängt es von dem Kläger ab, ob er die Verhandlung in erster Instanz noch zulassen will, oder nicht; in letzterem Falle findet nur Instruktion und Erkenntniß in zweiter Instanz Statt. Die Appellation findet nur Statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde über 50 Rthlr. beträgt und ein formirtes Kollegium erkannt hat. Die Appellationsfrist läuft vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses. Die Anmeldung der Appellation geschieht bei dem Richter erster Instanz, wird daselbst gerecht-

fertiget und vom Appellaten beantwortet. Bisher betrug die Appellation 50 Rthlr., wenn ein Obergericht, und 20 Rthlr., wenn ein Untergericht erkannt hatte; jetzt kommt aber auf diesen Unterschied nichts mehr an, sondern bloß darauf, ob ein Gericht erkannt hat, welches ein Kollegium oder eine Deputation bildet, die mindestens aus drei Personen besteht, oder nicht; im ersten Falle findet die Appellation Statt, wenn der Gegenstand 50 Rthlr., im zweiten, wenn er 20 Rthlr. übersteigt. Dem Fiskus verbleibt die bisher erstattete achtwöchentliche Appellationsfrist; auch die vierwöchentliche Frist bleibt stehen, innerhalb welcher eine Parthey gegen die nachtheiligen Folgen des Ablaufs der zehntägigen, oben versäumten Appellationsfrist sich schützen kann. Sie findet Statt, wenn die Parthey wegen persönlicher zu bescheinigender Ehehaften, z. B. Krankheit, Abwesenheit, entweder selbst oder sein Stellvertreter wegen gleicher ihn betreffender Hindernisse abgehalten worden ist, die Erklärung über die Appellation abzugeben. Die Appellationsanmeldung kann ganz allgemein seyn, um nur die zehntägige Frist zu unterbrechen; wenn sie aber zugleich die Stelle des Appellationsberichts vertreten soll, so muß sie außerdem enthalten: den Beschwerdepunkt gegen das Urtheil, die neuen Thatsachen und Beweismittel zu dessen Unterstützung, den bestimmten Antrag, wie das erste Urtel abgeändert werden soll. Hat der Appellat die Appellation vollständig beantwortet, so werden die Akten zur mündlichen Verhandlung an das Gericht zweiter Instanz, wenn die Partheyen nicht erst auf schriftliche Verhandlung angetragen haben, befördert. Die Appellation hat aber in allen Angelegenheiten, aus denen der Mandatsprozeß Statt findet, aus Handelsbilletts und kaufmännischen Assignationen, aus trocknen Wechseln solcher Personen, welche nicht wechselfähig sind rc., keinen Suspensiv- sondern nur einen Devolutiveffekt,

das heißt, die Appellation hat keine volle Wirkung, so daß sie dem Verklagten nur durch Einzahlung der Summe zum Depositum, und selbst hierdurch nur dann von der Exekution befreien, wenn er mit seinen Einwendungen zum besonderen Verfahren verwiesen worden oder der Kläger unsicher ist. Bis hierher gehören alle Verhandlungen vor dem Richter erster Instanz, welches eine wesentliche Abänderung des gewöhnlichen Verfahrens ist, nach welchem die ganze Instruktion hauptsächlich vor den Richter zweiter Instanz gehört, und nur auf Antrag der Partheyen bei der ersten Instanz behalten werden dürfte. Die Partheyen sollen vor dem Appellationsrichter unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle beide nicht erscheinen, auf die Akten, wie sie liegen, erkannt, im Falle aber nur eine Parthey nicht erscheint, das Kontumazialverfahren dahin Statt finden würde, daß alle von dem Nichterschienenen in zweiter Instanz vorgebrachten, streitigen, mit schriftlichen Beweisen nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt erachtet, und alle von dem Gegentheile beigebrachten Urkunden für anerkannt angesehen werden sollen. Gleichzeitig soll ein Referent ernannt werden, welcher in der Sitzung dem Vortrage der Partheyen eine schriftliche Darstellung der bisherigen Verhandlungen voranschickt. Wenn sich das Gericht der ersten und zweiten Instanz an dem nämlichen Orte befindet, so dürfen die Bevollmächtigten erster Instanz auch bei dem Appellationsgerichte für ihre Machtgeber auftreten. In Ansehung des Verfahrens in dritter Instanz bleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften. — Die Adcitationsgesuche und Litisdenunciationen, welche Ausdrücke im eigentlichen Verstande dasselbe bedeuten, sollen vor dem Kläger gleichzeitig mit der Klage, vom Verklager aber gleichzeitig mit der Klagebeantwortung angebracht werden; sie sind in der Folge nur in so weit

zulässig, als die Veranlassung dazu sich erst später ergiebt. Beide gerichtliche Akte, die, wie schon bemerkt worden, ineinander fließen, finden Statt von Seiten des Klägers, wenn eine Forderung, welche er von einem Dritten an sich gebracht hat, ihm streitig gemacht wird; von Seiten des Verklagten, wenn ihm eine von einem Dritten an ihn geliehene Sache oder Befugniß angefochten wird, und er sich für den Fall des ungünstigen Ausgangs des Prozesses an diesen Vormann halten will, oder dieses Letztere auch dann Statt findet, wenn die Parthey in dem Prozesse ihre Absicht nicht erreicht. Die Litisdenunciation ist daher eine von Seiten des Richters auf den Antrag einer der beiden streitigen Theile erfolgende Aufforderung an eine bisher im Prozesse nicht befangene Person sich in den Prozessen bei dessen Instruktion und Verhandlung mit zu melden, und die Rechte desjenigen mit zu vertheidigen, welcher die Litisdenunciation in Antrag gebracht hat. Diese Denunciation muß in einer besondern Schrift angebracht werden, oder wenn sie bei Gelegenheit der Klagebeantwortung von Seiten des Verklagten Statt findet, zum besondern Protokoll erfolgen — Bei Gerichten, die kein Kollegium bilden, wird in summarischen Prozessen auf die angebrachte Klage der Termin zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung zugleich anberaumt. Das nach deren Beendigung aufzunehmende Protokoll, muß das Sachverhältniß, die Streitpunkte, und die Anträge der Partheyen bloß im Resultate enthalten, den Partheyen vorgelesen und zur Unterschrift vorgelegt werden. Wollen oder können sie nicht unterschreiben, so soll dieses am Schlusse des Protokolls bemerkt werden. Auch soll gleich unter dem Protokolle die Beweisaufnahme verfügt werden, oder wenn es keiner Beweisaufnahme bedarf, das Erkenntniß niederschreiben und mit dem Protokolle ausgefertigt werden.

Was das Verfahren in Bagatellsachen betrifft, so sollen bei Gerichten, welche ein Kollegium bilden, einzelne Kommissarien zur Verhandlung und Entscheidung derselben, bestellt werden, welche so verfahren müssen, wie in summarischen Prozessen bei Gerichten, die kein Kollegium bilden, jedoch soll hier gleich bei der ersten, an den Verkläger ergehenden Vorladung bestimmt werden, was derselbe dem Kläger zu leisten hat, mit der Vorerinnerung, daß, Falls die Klage in gehöriger Zeit nicht beantwortet werde, die erlassene Bestimmung gleich einem Kontumazialerkenntnisse ohne Weiteres zur Vollstreckung gebracht werden solle. Gegen diese Verfügung wird, im Falle die Sache nicht appellabel ist, die Restitution, sonst aber nur die Appellation zugelassen. Letzteres, wenn der Gegenstand unter oder bis 50 Rthlr. beträgt; denn man versteht unter Bagatellsachen diejenigen Gegenstände, welche den Werth von 50 Rthlrn. nicht übersteigen, wobei es ganz gleichgültig ist, aus was für Rechtsgeschäften die Forderung entstanden ist, nur darf sie sich in keiner solchen Form darstellen, daß daraus der Mandatsprozeß zulässig wäre, weil bei diesem die Größe der Summe ganz gleichgültig ist. Wenn dagegen der Anspruch, seinem Inhalte und seiner Form nach, zum summarischen Verfahren gehört, aber die Höhe von 50 Rthlrn nicht übersteigt, so muß der Bagatellprozeß eingeleitet werden. Außerdem ist erforderlich, daß der Gegenstand nach dem Gelde zu schätzen sey, welches jedoch nicht so genau festgehalten werden kann, da auch alle Injuriensachen zum Bagatellprozesse verwiesen werden. Bei Berechnung der Summen des Gegenstandes kommt es nur auf die erforderliche Kapitalsumme, auf die Zinsen nur so weit an, als sie die Hälfte des Kapitals zusammen betragen; bei mehreren Forderungen, ob sie aus einem oder verschiedenen Rechtsgeschäften herstammen; im ersten Falle werden sie zusammengerechnet, im zweiten wird

jede für sich berechnet. Sonst beruhen die Eigenthümlichkeiten des Bagatellprozesses darin, daß die Aussagen eines vollgültigen Zeugen zum vollen Beweise hinreicht, und daß, wenn der Werth einer Sache oder der Betrag eines Schadens eingeklagt wird, es nicht der Vernehmung von Sachverständigen bedarf, sondern der Richter berechtiget ist, diesen Betrag nach eigener Wahrscheinlichkeit, selbst ohne Eidsleistung festzusetzen. Ist das mit der Vorladung verbundene Mandat wegen des Nichterscheinens des Verklagten in die Kraft eines Kontumazialerkenntnisses übergegangen, so sind die oben genannten Rechtsmittel zulässig, das heißt, bei Gegenständen von 20 Rthlrn. und darunter nur das Rechtsmittel der Restitution; bei Gegenständen zwischen 20 und 50 Rthlrn., die Rechtsmittel der Restitution und Appellation. Ist aber der Verklagte erschienen, und daher ein förmliches Erkenntniß abgefaßt worden, so findet in Beziehung auf die dagegen zulässigen Rechtsmittel folgender Unterschied Statt: bei Gegenständen bis zu 20 Rthlrn. einschließlich, ist nur der Recurs zulässig, wenn ein Untergericht erkennen sollte; bei Gegenständen zwischen 20 und 50 Rthlrn., ist die Appellation zulässig, sobald die Beschwerde 20 Rthlr. übersteigt. — Der Recurs oder die Anrufung einer höhern Instanz, um abermalige Untersuchung und Entscheidung einer durch Erkenntniß entschiedenen Sache, gegen welche die Appellation gesetzlich nicht zulässig ist, ist ein außerordenliches Rechtsmittel, und dieserhalb an keine Zeit gebunden; jedoch hat eine Kabinettsordre vom 8ten August 1832 die Frist der Anbringung auf vier Wochen bestimmt. Uebrigens findet derselbe nur gegen Erkenntniß der Untergerichte Statt, gleichviel, ob ein formirtes Kollegium erkannt, oder nicht erkannt hat, und niemals gegen die der Obergerichte, sollte auch hier das Erkenntniß von einem einzelnen

Kommissarius abgefaßt seyn. Der Recurs soll übrigens auch nur gegen wirkliche Erkenntnisse, aber nicht gegen die in Rechtskraft übergegangene Verwarnung in der Vorladung Platz fassen, weil gegen diese die Restitution offen steht. Die allgemeinen Bestimmungen bei diesen Prozessen sind, daß Klage, Appellation und Revision, so wie deren Beantwortung mündlich zu Protokoll, oder schriftlich in oder vor dem dazu anberaumten Termine vorgebracht werden können. Hat aber eine Parthey einen Justizkommissarius zu ihrem Bevollmächtigten bestellt, so soll dieser die Anträge und Erklärungen schriftlich einreichen. Den Schriftsätzen ist eine Abschrift derselben für den Gegentheil beizufügen. Die Partheyen können ihre Schriftsätze selbst verfassen, doch soll wegen Mangelhaftigkeit eines Schriftsatzes niemals die Verlegung eines Termins Statt finden. Eignet sich eine Forderung zu mehreren besondern Prozeßarten, so geht der Mandatsprozeß dem summarischen und Bagatellprozesse, Letzterer aber dem summarischen Prozesse vor. Alle seit dem 1sten October 1833 anhängig gemachten Prozesse, welche sich zu einem der drei Prozeßarten eignen, sollen nach den Vorschriften derselben eingeleitet und entschieden werden; dagegen sollen die vor dem 1sten October 1833 anhängig gemachten Prozesse nach den bisherigen Vorschriften geendigt werden, und eine Umleitung derselben soll weder auf Antrag der Partheyen, noch von Amtswegen zulässig seyn.

Auch in der Verwaltung der Rechtspflege ist seit dem Jahre 1832 in den Städten des Preußischen Staats ein neues Institut, das **Institut der Schiedsmänner**, durch eine Kabinetsordre des Monarchen vom 14ten August 1832 eingeführt worden. Es hat den Zweck, alle Streitigkeiten unter Privaten, sie mögen betreffen welchen Gegenstände sie wollen, die auf einem gütlichen Wege durch Vergleiche beigelegt werden können, ohne vor den ei-

gentlichen Richter gezogen zu werden, zu schlichten, wenn sich die streitenden Partheyen an einen Schiedsmann dieserhalb wenden wollen. Die von den Schiedsmännern gestifteten Vergleiche haben die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses, und daher kann auch beim ordentlichen Richter wegen des zu einer Zahlung oder Leistung aus einem Vergleiche Verpflichteten die Exekution durch alle Grade nachgesucht werden. Auch ist den Partheyen gestattet, sich wegen ihrer Streitigkeiten noch an einen andern ausser ihrem Bezirke wohnenden Schiedsmann zu wenden. Die specielleren Fälle, in welchen man sich überhaupt an einen Schiedsmann zur Schlichtung der Streitigkeiten wenden kann, so wie diejenigen, welche ausschließlich vor den ordentlichen Richter gehören, findet man in dem 12ten Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1833. In Berlin wurden diese Schiedsmänner im April des Jahres 1835 eingeführt, und nachdem sie von Seiten des Königlichen Kammergerichts vereidiget und bestätiget worden, sind ihnen die Bestallungen, Protokollbücher und Amtssiegel ausgehändiget worden. In den fünfundneunzig Bezirken, worein Berlin dieserhalb getheilt worden, hat jeder Bezirk einen Schiedsmann, an den sich die Partheyen wegen ihrer Streitsachen zu wenden haben. Die Juristen in den Provinzialstädten, in denen das Schiedsmanns-Institut seit längerer Zeit eingeführt worden ist, sind zwar der Meinung, daß der größte Theil der von den Schiedsmännern abgemachten Sachen gar nicht vor den ordentlichen Richter gekommen seyn würde, weil sich die Streitenden doch wieder auf gütlichem Wege verglichen haben würden, indem sie theils die Kosten nicht hätten daran setzen können, theils sich auch der Gegenstand selbst, bei kalter Ueberlegung nach der ersten Hitze, zu einer Klage vor Gericht nicht geeignet haben würde: auch fühlte der Ge-

danke, vor dem öffentlichen Richter einer Bagatellsache wegen zu erscheinen, die erste Hitze, vernichtete den Entschluß, und forderte daher leichter sich selbst zu vergleichen und zur Versöhnung auf, oder den Gegenstand stillschweigend ruhen zu lassen. Indessen ist man doch der Meinung, daß das Institut der Schiedsmänner gerade darum sehr wichtig sey, weil es für diejenigen ein Mittel zur Beruhigung wäre, die keine Prozeßkosten zahlen könnten, und sich dennoch durch eine Beleidigung oder auf sonst eine Art so gekränkt fühlten, daß sie diese Kränkung nur durch eine öffentliche, durch einen Schiedsmann vermittelte Erklärung des Beleidigers gegen den Beleidigten gefehlt zu haben, getilgt sehen, und so auch bei andern Streitfällen. — Wo die Wahlen der Schiedsmänner gut ausgefallen sind, das heißt, wo man tüchtige Schiedsmänner gewählt hat, die mit Umsicht bei ihrem neuen Amte zu Werke gingen, da ist auch der Erfolg gut gewesen, wo dieses aber nicht der Fall war, und man die Wahlen nur leicht behandelte, da ist auch die Wirkung nur unbedeutend geblieben. — Die Meldung des Schiedsmannes wegen der Empfangnahme eines Amtssiegels und eines zu haltenden Protokollbuchs, geschieht bei der Polizeybehörde des Orts. Wenn das Protokollbuch nach der Vorschrift von dem Schiedsmanne eingerichtet worden ist, so produzirt er es dem Richter, welcher ihm den Eid auf sein neues Amt abgenommen hat. Wenn nun dieser es vorschriftsmäßig befindet, so wird es von ihm auf dem ersten Blatte mit folgender Ueberschrift versehen; Protokollbuch des Schiedsmanns N. N. zu N—, welches aus — Seiten besteht, und von S. — bis S. — zum Einschreiben der Protokolle, und von S. — bis S. — zum Verzeichniß der Gebühren bestimmt ist. Legalisirt durch den unterzeichneten Richter; hier folgt nun das Datum, Gerichtssiegel und die Unterschrift. Dieses

Protokollbuch soll nun von dem Schiedsmanne mit Sorgfalt und Ordnung geführt werden. Es dürfen in demselbeu weder Korrekturen, noch Rasuren vorgenommen, am wenigsten aber Blätter ausgeschnitten werden. In die erste Abtheilung dieses Protokollbuchs werden nun die Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge unter fortlaufenden Nummern eingeschrieben; eben so die Vermerke über diejenigen Streitigkeiten, in welchen der Schiedsmann aufgerufen, aber kein Vergleich zu Stande gekommen ist, weil die Partheyen entweder nicht legitimirt, oder nicht zu vereinigen waren, oder die Sache dem Schiedsmanne zu weitläuftig und schwierig war, oder es sich ergab, daß sie zu den von seiner Funktion ausgeschlossenen Angelegenheiten gehörte. In Fällen, wo beim Abschlusse eines Vergleichs eine oder beide Partheyen weder schreiben noch Geschriebenes lesen, oder bloß ihren Namen schreiben, aber sonst weder lesen, noch schreiben können, und sie auch keinen glaubhaften Mann zum Zwecke der zu verrichtenden Unterschrift mitgebracht haben, da muß der Schiedsmann einen solchen Beistand von Amtswegen zuziehen, der bei der Vorlesung und Genehmigung des Protokolls gegenwärtig ist, und die Handzeichen der des Schreibens unerfahrenen Parthey bescheiniget. Dieser Beistand kann auch der mit seiner Ehefrau vor dem Schiedsrichter erscheinende Ehemann seyn, wenn sein Interesse dem ihrigen nicht widerspricht. Wenn aber die Partheyen ein entgegengesetztes Interesse haben, so sind auch verschiedene Beistände erforderlich, im umgekehrten Falle bedarf es nur der Zuziehung eines Beistandes. Wenn die Partheyen dem Schiedsmann schriftliche Klagen oder Entgegnungen einreichen; auch schriftliche Zeugnisse oder Papiere zur Begründung ihrer Klage, so müssen diese Papiere nach der Zeitfolge zu einem gehörig foliirten und mit einem Verzeichnisse versehenen Volumen ge-

heftet werden, welches jedesmal einen Jahrgang enthalten und darnach auf dem Aktendeckel bezeichnet seyn muß. Wenn den Partheyen auf ihr Verlangen Ausfertigungen des Vergleichsprotokolls ertheilt werden, so soll dieses mit Bemerkung der Anzahl der ausgefertigten Exemplare unter der Original-Verhandlung im Protokollbuche notirt werden. Ueber ihre amtlichen Verhandlungen und über die bei Gelegenheit derselben zu ihrer Kenntniß kommenden Verhältnisse der Partheyen, müssen die Schiedsmänner ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten. Die Gebühren, welche dem Schiedsmanne von den Partheyen zu heben bewilliget worden, sollen in die zweite Abtheilung des Protokollbuchs notirt werden, und die Berechnung derselben soll gleich hinter der aufgenommenen Verhandlung in der ersten Abtheilung des genannten Buchs geschehen. Auch sollen den Partheyen auf ihr Verlangen Abschriften dieser Kostenrechnung unentgeldlich ertheilt werden. Kein Schiedsmann darf von einer Parthey irgend etwas an Kapitalien und Auslagen erheben, ohne ihr darüber eine schriftliche, die Seitenzahl und die Nummer des Gebühren-Verzeichnisses enthaltene Quittung auszustellen; auch darf er unter keinem Vorwande, weder vor, noch nach der Vergleichs-Unterhandlung von den Partheyen Geschenke annehmen. Die Kopialien, welche die Schiedsmänner zu erheben berechtiget sind, betragen a) für ein Mundum, auf den Bogen vorschriftsmäßig 2½ Sgr.; b) für Beilagen und bloße Abschriften, wenn sie nicht über zwei Bogen ausmachen, auf den Bogen 2 Sgr., wenn solche mehr betragen, zwar für jeden der beiden ersten Bogen 2 Sgr., dagegen für den dritten und jeden folgenden Bogen nur 1¼ Sgr. Jede ungebührliche Ausdehnung der Wörter und Buchstaben soll vermieden werden; jede Seite soll wenigsten vierundzwanzig Zeilen, und jede Zeile

zwölf Silben enthalten. Besteht das zu fertigende Mundum oder die Beilagen überhaupt nur in einem Bogen, so kann der volle zu a und b bemerkte Satz genommen werden, wenn die Abschrift auch nur einige Zeilen enthält. Außer den Kopialien darf sich der Schiedsmann nur wirkliche baare Auslagen von den Partheyen erstatten lassen, und ist verpflichtet, ihnen auf Verlangen die Beläge darüber auszuhändigen. Wenn eine Parthey die Kopialien und Auslagen des Schiedsmannes verweigert, so darf er sich mit der eigenen Beitreibung derselben nicht selbst befassen, er muß sich vielmehr deshalb an den ordentlichen Richter des Debenten wenden, welcher verbunden ist, auf den Grund eines beglaubigten Extraktes aus dem Gebühren-Verzeichnisse des Schiedsmannes die Exekution gegen den Debenten zu verfügen. Macht dieser wegen seiner Zahlungs-Verbindlichkeit Einwendungen, so entscheidet der Richter darüber durch ein bloßes Dekret, gegen welches beiden Theilen der Rekurs an das Landes- Justizkollegium freisteht. Wenn auf den Grund eines von einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichs bei den ordentlichen Gerichten Exekution nachgesucht wird, und diese nicht erfolgen kann, weil der Vergleich dunkel oder unverständlich abgefaßt worden ist, so haben die Untergerichte darüber jedesmal, unter Einsendung des fehlerhaften Vergleichsprotokolls, an das Landes-Justiz-Kollegium zur weitern Veranlassung zu berichten. Auch außer diesem Falle sind sowohl sämmtliche Untergerichte, als die Landrathsämter und sonstigen Polizey-Behörden verpflichtet, auch auf die Funktionen der Schiedsmänner ihre Aufmerksamkeit zu richten, und wenn sie wahrnehmen, daß ein Schiedsmann sein Amt schlecht verwaltet, er über die ihm gestellten Grenzen hinausgeht, oder gar das Amt zur Bedrückung der Partheyen mißbrauchen sollte, so sollen sie sogleich

dem Landes-Justiz-Kollegium davon Anzeige machen. Jeder Schiedsmann ist verpflichtet am Schlusse des Jahres dem Landrathe oder der städtischen Polizeybehörde einen summarischen Nachweis von der Anzahl der im Laufe des Jahres zu Stande gebrachten Vergleiche, als auch der vorgekommenen Fälle, in welchen der Vergleich nicht hat bewirkt werden können, einzureichen, wobei jedoch unter beiden Angaben die Seiten und Nummern des Protokollbuchs angeführt seyn müssen, wo sich die Vergleichsprotokolle und die Bemerkungen über fruchtlose Sühne-Versuche befinden. Die Einreichung dieser Nachweise soll in der ersten Woche des neuen Jahres bei den oben erwähnten Behörden geschehen, und diese haben die Verpflichtung, sämmtliche Nachweisungen ihres Kreises vor Ablauf des Januars dem Landes-Justizkollegium mit einem Berichte einzureichen, in welchem sie ihre Wahrnehmungen über den Nutzen oder die Nachtheile des versuchsweise angeordneten Instituts ausführlich anzeigen sollen. Die Kontrolle über die Dienstführung der Schiedsmänner von Seiten der Landes-Justiz-Kollegien, soll durch besondere Kommissarien von Zeit zu Zeit geschehen, welche insbesondere die Ordnung ihrer Protokollbücher und Gebühren-Verzeichnisse zu untersuchen haben. Diese von Seiten des Justiz-Ministeriums den Schiedsmännern in den zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und der Niederlausitz gehörenden Landestheilen ertheilte Instruktion, schließt hier bei den Untersuchungs-Kommissarien: daß denjenigen Schiedsmännern, welche nach der Untersuchung ihr Amt mit Treue und Umsicht erfüllt haben, die verdiente Anerkennung ihrer Bemühungen zu Theil werden, die Irrenden belehrte, und die Pflichtvergessenen aber zur Untersuchung und Strafe gezogen werden sollen. — Das Institut der Schiedsmänner beruht besonders darauf, alle Streitigkeiten, welche so-

leicht bei Gewerbetreibenden vorkommen, auf einem kürzeren und nicht kostspieligen Wege zur Entscheidung zu bringen, als es sonst geschehen würde, wenn die Streitsache vor den ordentlichen Richter käme, und sich in einen förmlichen Prozeß verwandelte, da sie hier bloß durch Vermittelung oder Vergleichung der streitenden Partheyen entschieden wird; und dann auch, daß die Schlichtung dergleichen Streitigkeiten von den Mitbürgern geschehen, die hier kein anderes Interesse weiter haben, als die Partheyen zu versöhnen. Bei den Kaufleuten in den Handelsstädten gab es schon lange Schiedsmänner oder gute Männer, wie man sie zu nennen pflegte, welchen sie ihre Streithändel in Handelsangelegenheiten unterwarfen, um dadurch langwierigen und kostspieligen Prozessen auszuweichen. Jeder der Streitenden in den Handelsstädten, wo dergleichen Schiedsmännische Einrichtungen bestehen, hat seinen Schiedsmann oder guten Mann, und wenn diese beiden Vergleichsmänner nicht im Stande sind, den Streit zu ermitteln, so wird noch ein dritter guter Mann gewählt, der den Titel Obmann, Franz. Sur-Arbitre, führt, welcher den endlichen Ausspruch thut; s. auch den Art. Schiedsrichter, Th. 142, S. 286 u. f. — Daß dergleichen Institute ihren Zweck erfüllen, leidet keinen Zweifel; allein es gehören dazu auch Männer, wie schon oben, S. 46, angeführt worden, die mit den bürgerlichen Lebens- und Geschäftsverhältnissen hinlänglich bekannt sind, und so viel Rechtssinn besitzen, daß sie die ihnen zur Vermittelung vorgelegten Fälle auch gehörig erkennen und entscheiden; denn hierauf kommt es hauptsächlich an, um die Partheyen in ihren Streitsachen durch diese Vermittelung zu versöhnen. Eigentliche Rechtskenntnisse werden dazu wenige erfordert; da der Schiedsmann solche streitige Angelegenheiten, deren Untersuchung ihm zu weitläuftig und zu schwierig

wird, von sich abzulehnen, und an den Richter zu verweisen, und auch eigentliche gerichtliche Verhandlungen, wie Konkurs-, Liquidations-, Behandlungs-, Subhastations-, General-Moratorien-, Wechsel-, Arrest-, so wie Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeits-Erklärungs-Sachen von dem Berufe des Schiedsmannes ausgeschlossen sind, eben so Ehesachen, wenn es nicht auf einen Sühne-Versuch berechnet ist, Injuriensachen, in so fern es auf Festsetzung einer Strafe dabei ankommt, so wie alle Streit- und andere Rechtssachen, wobei es auf Zeugenverhöre, Eidsleistungen rc. ankommt. Hiedurch ist auch eine Grenzlinie bestimmt worden, wie weit der Schiedsrichter oder Schiedsmann eigentlich zu gehen hat, und daß sich seine Vermittelung nur, wie oben bei den Kaufleuten angeführt worden, auf Streitigkeiten rc. bezieht, wozu keine weitläuftigen Dokumenten-Vorzeigungen (die zwar auch bei dem Schiedsmanne zur Beweisführung zugelassen werden, wenn keine dritte Person dabei interessirt ist), keine Zeugenverhöre, keine Eide rc. nöthig sind, sondern nur ein dritter beglaubigter Mann, dessen Einsicht man vertrauet, und der, nach reiflicher Erwägung der Steitsache den Ausspruch thut: wer nach seiner unpartheiischen Ansicht Recht oder Unrecht hat, und dann die Streitenden zu vergleichen sucht. Hieraus ergeben sich auch alle Fälle, die zur Entscheidung des Schiedsmannes kommen können. Dem eigentlichen Richter und den Justiz-Kommissarien und Notarien entgehen hierdurch doch nur wenige Prozesse von einiger Bedeutung, weil überhaupt die Beruhigung vieler streitenden Partheyen durch die Sühne schwer zu erlangen, und das Vertrauen zu dem öffentlichen Richter in Entscheidung der Rechtsangelegenheiten doch größer ist. — Das Schiedsmännische Institut wird nun in der Stadtverwaltung seinen Beruf, als Vermittler von Streitfällen rc. gewisser

Klassen von Stadtbewohnern gewiß erfüllen, wenn die Wahl auf Männer fällt, welche die oben angezeigten Eigenschaften besitzen; da dieses aber von allen dazu erwählten nicht zu erwarten steht, so hat man schon in öffentlichen Blättern den Vorschlag gethan, daß man zur gründlichen Belehrung dieser Männer eine Reihe von Vorträgen über ihren Beruf und dessen zweckmäßige Wahrnehmung eröffnen möchte, und dieser Vorschlag stimmt mit dem Wunsche vieler Schiedsmänner überein: eine Anweisung zu der Führung ihres Amtes zu erhalten; denn selbst die Form und Einkleidung der Protokolle oder der schriflichen Aufnehmung eines Vergleichs, erfordern eine Anweisung für den in schriftlichen Aufsätzen weniger Geübten oder Geschäftskundigen; denn man kann doch mit Gewißheit annehmen, daß nicht immer die Wahl auf einen Mann fällt, der der Feder in dem Grade gewachsen ist, daß ihm die Abfassung eines Vergleichsprotokolls keine Schwierigkeiten macht, und der auch bei den Sühneversuchen den Grad der Umsicht besitzt, der leicht das Recht und Unrecht zu unterscheiden weiß, und dann die Gabe, auf Recht und Unrecht den Vergleich geschickt einzuleiten. Es sind zwar seit der Einrichtung dieses Instituts mehrere Schriften über diesen Gegenstand erschienen; allein sie scheinen hier doch nicht auszureichen. Uebrigens sind die Schiedsmänner nach der Kabinetsordre des Monarchen amtliche Personen, stehen in Bezug auf die Ausführung ihres Berufs unter der Aufsicht der Oberlandesgerichte, und sollen bei Ausübung desselben gegen die Partheyen und gegen Jedermann durch die Polizey-Obrigkeiten jedes Orts kräftig geschützt werden, auch darin alle erforderliche Unterstützung finden. Und damit ihre Amtshandlungen auch als gesetzlich anerkannt werden, führen sie ein Amtssiegel, welches aus dem Königlichen Adler mit der Umschrift: „Amt des

Schiedsmannes" besteht. Er braucht dieses Siegel nicht nur in allen Angelegenheiten seines Amtes, sonder auch hauptsächlich bei den Ausfertigungen der Vergleichsprotokolle, wenn die sich verglichenen Partheyen dergleichen verlangen, wo dieses Siegel bei der Unterschrift des Schiedsmannes zu stehen kommt. — Die öffentliche Stimme hat sich nun auch noch über die Wohnungen der Schiedsmänner vernehmen lassen. Jedes öffentliche Gericht in großen Städten ist Jedem bekannt, sogar der Jugend, weil es eigends dazu bestimmte, sich auszeichnende Gebäude sind, auf die ein Jeder aufmerksam wird, und sich nach ihrer Bestimmung erkundiget, auch die Eltern sie den Kindern zeigen. Wie soll nun aber die Privatwohnung eines Schiedsmannes in großen Städten bekannt werden, die nichts vor andern Wohnungen Ausgezeichnetes hat? wie sollen sie die eines solchen Beistandes suchenden Partheyen finden? da selbst die Wohnungen der Polizey-Kommissarien, Stadtverordneten, Bezirksvorsteher, Armenvorsteher ꝛc. schwer zu finden sind. Man hat daher vorgeschlagen, durch blaue Blechschilder mit dem Amtssiegel in weißer Farbe, jedoch in angemessener Größe, die Häuser zu bezeichnen, wo Schiedsmänner wohnen, wodurch sie bald in den Bezirken bekannt werden sollen, und dieser Vorschlag scheint auch am besten ausgeführt werden zu können, und dann sind dergleichen Schilder nicht kostbar, und können leicht bei Wohnungs-Veränderungen überall hin mitgenommen werden.

Was die Polizeyverwaltung in den großen Städten, besonders Residenzstädten, betrifft, so theilt sie sich gewöhnlich nach ihrem Wirkungskreise in zwei Geschäftskreise, in den des engeren, und in den des weiteren Polizeybezirks. Der erste umfaßt die Stadt selbst mit ihrem Weichbilde, der zweite auch die zur Stadt gehörenden Dörfer. Der Wirkungskreis in dem engeren Polizeybezirke erstreckt sich auf alle

Gegenstände der gesammten Ordnungs- und Sicherheits-Polizey, welche Gegenstände auch zum weiteren Polizeibezirke gehören, als: Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, und Veranlassung von Generalvisitationen. Ferner die Bestimmung über die Zulässigkeit der Anlegung neuer Gast- und Schankwirthschaften aller Art, folglich auch der Kaffeehäuser und Restaurationen, so wie die Errichtung von Tanzböden, die Gestattung der Tanzmusik, und die Ertheilung der sogenannten Nachtscheine 2c. Dagegen gehören zu dem weiteren Polizeybezirke die Feuer-, Bau-, Medizinal-, Gewerbe- und Landwirthschaftliche Polizey, die Judensachen 2c. Diese sämmtlichen Gegenstände gehören in den Preußischen Staaten für die Provinzial-Regierungen, sie machen also einen Zweig der höheren Polizey aus. In den großen Städten steht der Polizey ein Präsident oder Direktor als Chef vor. Die Verfassung des Polizeypräsidiums ist nicht kollegialisch, weil dieses die Wirksamkeit der Polizey hemmen würde, da hier ein schnelles Verfahren, ein rücksichtloses Eingreifen oft von der größten Wirkung für die öffentliche Sicherheit und Ruhe ist; daher wird hier die Leitung und Ausführung sämmtlicher, der Behörde zuständigen Polizeybefugnisse dem Präsidenten oder Direktor, als Chef, mit ausgedehnter entscheidender Autorität, jedoch auch unter alleiniger persönlicher Verantwortlichkeit desselben übertragen Die Geschäftsführung der Polizey wird gewöhnlich zur bessern Uebersicht in mehrere Abtheilungen gebracht, die unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Präsidenten oder Direktors ein Ganzes bilden. In der Residenzstadt Berlin werden die sämmtlichen Geschäfte der Polizey in fünf Abtheilungen bearbeitet, die unter der Leitung und Aufsicht des Präsidenten stehen. Die den einzelnen Abtheilungen vorstehenden Dirigenten sind

jedoch ermächtiget, die ihrem Ressort überwiesenen Geschäfte unter eigener Verantwortlichkeit auf dem möglichst kürzesten Wege zu erledigen. Dem Präsidenten ist hierbei unbenommen, sich die unmittelbare Einwirkung, sowohl allgemein für bestimmte Angelegenheiten, als auch speciell für einzelne eingehende Sachen, entweder durch Erforderung eines mündlichen Vortrages, oder durch Mitzeichnung der schriftlichen Erlasse vorzubehalten, so wie es vom Ermessen der Dirigenten abhängt, in wiefern sie bei etwaigen Bedenken die Entscheidung des Präsidenten einzuholen nöthig finden. Die Dirigenten des Polizeyuntersuchungsamtes, des Sicherheitsamtes und des Fremdenamtes sind dem Präsidenten unmittelbar untergeordnet. Die Stadt, mit ihrem Weichbilde und den gleich darum liegenden Dörfern, mit Einschluß der eine halbe Meile von der Stadt entfernt liegenden Stadt Charlottenburg, ist zur besseren Verwaltung der aktiven Polizey in sechsunddreißig Polizeyreviere oder Bezirke getheilt. Jeder Bezirk hat ein Polizey-Kommissariats-Büreau, an dessen Spitze ein Polizeykommissarius steht, der einen oder zwei Polizey-Sergeanten, je nach der Größe und der starken Bevölkerung des Bezirks, zu seiner Disposition hat, auch wohl noch einen Gensd'armen. Gewöhnlich hält sich der Kommissarius, der alle Polizey-Angelegenheiten des ihm anvertrauten Bezirks verwaltet, auf seinem Büreau einen Schreiber. Täglich in den Morgenstunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, müssen sich sämmtliche Polizey-Kommissarien im Büreau des Präsidenten zur Konferenz einfinden, und erhalten daselbst allgemeine Instruktionen, die sich auf ihre Verwaltung beziehen. Vier Polizey-Inspektoren verwalten die Sicherheits-, Markt- und Gewerbs-, Sitten- und die Straßenpolizey der Residenz, das heißt, ein Jeder steht einem dieser Zweige

vor. Dann stehen noch bei der Stadtpolizey vier Polizey-Kriminal-Kommissarien, welchen die Auskundschaftung der Verbrecher, sowohl Staats- als anderer Verbrecher rc. obliegt, vier Markt-Kommissarien oder Marktmeister, welche die Wochen-, Woll-, Vieh- und Jahrmärkte unter ihrer Aufsicht haben, eilf Marktsergeanten, und vier reitende Sergeanten. Auch hat der Präsident zur Dienstleistung mehrere Gensd'armen, die überall in den Polizeybezirken der Stadt, wo stark besuchte öffentliche Vergnügungsörter sich befinden, öffentliche Feste gefeiert, Musterungen und Uebungen der Truppen angestellt und abgehalten, oder sonst Handlungen ausgeführt werden, welche das schaulustige Publikum in Bewegung setzen, Ordnung und Ruhe in Verbindung mit den Polizeyoffizianten erhalten sollen, und also zur Ruhe und Sicherheit der Stadt mitzuwirken haben. Wenn die Polizeybeamten außer Uniform in bürgerlicher Kleidung erscheinen, so führen sie Legitimationsmedaillen bei sich, um im Nothfalle, wo ihre Hülfe nöthig ist, davon Gebrauch machen zu können. Unter der Polizey-Verwaltung der Residenz stehen nun noch: die Eichungs-Kommission, die Gesinde-Vermiethungs-Komptoire, das Lohnlakaienbüreau, die Straßenreinigungs-Anstalten, die Straßenerleuchtung, die Feuerlöschanstalten, die Nachtwache, wozu acht Nachtwachtmeister und hundert und zwölf Stadtnachtwächter gehören, und die Brükkenaufzieher. Zur Stadtpolizey-Verwaltung gehören ferner: ein Polizeybaumeister, zwei Stadtphysici, nämlich ein Polizey- und ein gerichtlicher Physikus, und acht Wundärzte. Nach diesem Verhältnisse der Polizeyverwaltung in der Residenz, richtet sich nun auch die Polizeyverwaltung in den übrigen großen Städten des Staats. So z. B. stehen in Breslau bei der ausübenden Polizey unter dem Stadt-Polizey-

präsidenten drei Polizey-Inspektoren, acht Polizey-Kommissarien, und drei und zwanzig Polizey-Sergeanten 2c. **Potsdam**, als Nebenresidenz, hat bei der ausübenden Polizey, unter einem Polizey-Direktor, nur zwei Polizey-Kommissarien, wovon der Eine die Aufsicht über den Neustädtischen Hauptpolizey-Distrikt hat, welcher sieben Bezirke enthält, und der Andere über den Altstädtischen Hauptpolizey-Distrikt, welcher sechs Bezirke enthält; dann sechs Polizey-Sergeanten 2c. Die Polizey-Verwaltung der Mittelstädte beschränkt sich auf einen Polizey-Direktor oder Vorsteher, einen Polizey-Inspektor oder auch nur Kommissarius, und auf zwei oder drei Polizeysergeanten, je nachdem die Stadt groß und bevölkert ist. In kleinen Städten wird die Polizey von dem Magistrate mit verwaltet, und die Rathsdiener verwalten zugleich das Amt der Polizeysergeanten. Auf ähnliche Weise, wenn oft mit andern Benennungen der Geschäftszweige und der Beamten, wird auch die Polizeyverwaltung in andern Deutschen Staaten geführt. Namentlich zeichnet sich die Polizeyverwaltung in den Städten der Oesterreichischen Deutschen Staaten durch gute Sicherheitsanstalten und treffliche Anstalten zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Einwohner aus. Besonders wird die Polizeyverwaltung der Residenzstadt **Wien** als umsichtig und fein gerühmt, so daß die Verbrecher auch in ihren geheimsten Schlupfwinkeln ausgekundschaftet werden; allein auf der andern Seite soll auch das geheime Denunciationssystem oft dem Unschuldigen unangenehme Vorladungen und Verhöre zuziehen. — — Was nun noch die **mittleren** und **kleineren** Städte in den Preußischen Staaten betrifft, in welchen den Landräthen, nach der neuen Städteordnung, eine Mitwirkung in den Polizeyangelegenheiten, wie

auch schon oben angeführt worden, gestattet werden, so hat darin der Magistrat auch zugleich die Polizeyverwaltung, wenn nicht in den mittleren Städten, die von einiger Bedeutung sind, eine besondere Polizeybehörde von Seiten der Regierung eingesetzt worden. Da aber auch diese Polizeyverwaltung nur im Auftrage der Staatsgewalt Statt findet, so kann sie auch nicht in den Preußischen Staaten von jüdischen Staatsbürgern ausgeübt werden, wenn sie gleich von den Kommunalämtern nicht ausgeschlossen sind; denn nach einem Cirkulare an sämmtliche Regierungen der alten Provinzen vom Jahre 1833 wurde denselben eröffnet: daß ein jedes Amt, mit welchem eine Polizeyverwaltung verbunden ist, in dieser Beziehung als ein Staatsamt betrachtet werden muß, und daher jüdische Staatsbürger auch nicht zur Uebernahme eines Schulzendienstes berechtiget seyn können. Dieses ist auch der Fall in den Städten, daher in denselben Juden zu Aemtern nicht zugelassen werden können, mit welchen eine polizeiliche Funktion verbunden ist; denn da selbst bei Schulzenämtern dasjenige, was sie als Kommunalämter bezeichnet, nicht von demjenigen getrennt werden kann, wonach sie als Staatsämter zu betrachten sind, so ist auch ein Jude, nach den schon seither vom Ministerium beobachteten Grundsätzen, zur Ausübung des Schulzenamtes nicht für fähig zu erachten. Was nun die Landräthe noch insbesondere betrifft, so hat die Regierung zu Potsdam im Jahre 1823 eine Instruktion an sämmtliche Landräthe ihres Regierungsbezirks, die Revision der städtischen Polizeyverwaltung betreffend, erlassen, worüber das Ministerium des Innern und der Polizey der besagten Regierung seine besondere Zufriedenheit und seinen Dank ausdrückt, indem jene Instruktion bei ihrer Vollständigkeit einem dringenden Bedürfnisse abhilft, und bei gehöriger Ausführung

wesentlich zur Verbesserung der Polizeyverwaltung beiträgt. Von dem Inhalte dieser Instruktion möge hier Folgendes als besonders wichtig stehen:

Die in Folge unserer Verfügung vom 16ten Juny 1822 von den Herren Landräthen vorgenommenen Revisionen der städtischen Polizeyverwaltungen, und die von dem Polizeydepartementsrathe der Regierung in einigen Kreisen abgehaltenen Nachrevisionen haben sich von großem Nutzen, sowohl für die Geschäftsverwaltung der Magisträte im Allgemeinen, als für die öffentliche Sicherheitspflege im Besonderen bewährt. — Häufige regelmäßige Polizeyvisitationen, welche auch besseren Behörden nicht überflüssig seyn werden, sind unleugbar das sicherste Mittel eine richtige Handhabung der bestehenden Verordnungen, eine zweckmäßige Verbindung und Uebereinstimmung des Verfahrens zu befördern, und diejenige Regsamkeit und geschärfte Verantwortlichkeit zu erwecken, welche für eine tüchtige Polizeyverwaltung erforderlich sind. — Ueberall ist die Beobachtung zu machen, daß die Ausübung der Verbrechen vorzüglich durch die Beschränkung der Gelegenheit verhindert wird. Sicherheit der Personen und des Eigenthums gegen verbrecherische Verletzung kann nur da erreicht werden, wo verdächtige Personen sich einer ununterbrochenen Aufsicht unterworfen, und bei dem Versuche eines unstatthaften Beginnens in Gefahr sehen; wo ihre Verbindungen erschwert werden, wo sie die Hoffnung verlieren, sich der Bestrafung für verübte Verbrechen zu entziehen, und die Vortheile ihrer Vergehungen ungestraft genießen zu können. Dieses soll der höchste Zweck einer wohlthätigen Polizeyverwaltung seyn; aus dieser Aufgabe sind die meisten polizeylichen Anordnungen und Anstalten hervorgegangen, und deren Vervollkommnung erscheint sowohl für die allgemeine Sicherheit, als für die Moralität des Volks als eine der wohlthätigsten Wirkungen der Staatsverwaltung. Neben dem Reize des straflosen Verbrechens sind aber auch Müßiggang und Trägheit ergiebige Quellen des Lasters und böser Vorsätze. Außer der Ver-

hütung und Entdeckung von Verbrechen liegt daher den Polizeybehörden Zwang gegen Arbeitsscheue und Bettler ob, damit diese aufhören, ihren Mitbürgern zur Last zu fallen, und die Ruhe und Sicherheit derselben zu bedrohen.

Diese Instruktion enthält nun noch die **Paßangelegenheiten** in den Städten, wobei auf den §. 46 der Generalpaß-Instruktion vom 12ten July 1817 hingewiesen wird, nach welchem in jeder Stadt auf dem Rathhause eine Polizeystube täglich zu angemessenen Stunden offen, und daselbst ein zu den Geschäften qualificirter und berechtigter Offiziant anwesend seyn soll. Die Besorgung der Polizeyangelegenheiten in der Privatwohnung des Bürgermeisters soll daher nur als eine Ausnahme von der Regel gestattet werden. Die Abfertigung eiliger Reisenden ꝛc. soll aber auch, außer jenen öffentlichen Stunden, im Hause des Bürgermeisters zu jeder Tageszeit geschehen. In denjenigen Städten, wo nicht ein anderes Magistratsmitglied oder ein eigener Stadtsekretair zu den Polizeyarbeiten bestimmt seyn sollte, muß sich denselben der Bürgermeister selbst, und in einzelnen Behinderungsfällen desselben, der Syndikus, oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, der Kämmerer, als besoldete Offizianten, unterziehen. Die Hülfsschreiber dürfen hierbei überall nur zu den mechanischen Geschäften, als Rein- und Abschriften, Eintragungen in die Journale ꝛc. gebraucht werden. Besonders soll das Paßwesen der wandernden Handwerksgesellen berücksichtiget, und gegen das arbeitslose Wandern geschärfte Bestimmungen erlassen werden; durch Visitationen der Herbergen, welche die Gensd'armen und Polizeydiener von Zeit zu Zeit vornehmen sollen, soll diese Anordnung kontrollirt werden. — Dann soll den Landräthen in der Polizeystrafverwaltung die Revision der Gefängnisse

in den Städten mit übertragen seyn. Die Polizeydirigenten sollen die Gefängnisse oft unerwartet und genau visitiren, und dadurch in denselben die gehörige Ordnung erhalten. — Das Magistraturwesen der Magisträte in den Städten soll, nach der neuen Städteordnung, einer besondern Reform unterliegen; denn die Fächer und Aktenstücke der Registratur sollen, nach einer allgemeinen Abtheilung, in eine Kommunal- und Polizey-Registratur gesondert werden. Alle Gegenstände, welche der Magistrat als Kommunalbehörde im verfassungsmäßigen Ganzen nach den Grundsätzen der Städteordnung zu bearbeiten hat, gehören in die Kommunalregistratur; dagegen alle Sachen, bei denen der Magistrat ohne jene Beziehung lediglich im Auftrage des Staats zu handeln hat, gehören in die Polizeyregistratur. Hiernach gehören alle Militair- und Medizinalsachen, Taxen und Gewichte, Feuerschäden, Straßenreinlichkeit, Gewerbs-, Juden- und Gesindesachen, Behandlung der Landarmen und Bettler, ferner Landessteuersachen, statistische Tabellen in die Polizeyregistratur, von welcher mithin die eigentliche Polizey, oder die Gegenstände und Mittel zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums nur einen Theil ausmachen; in die andere Registratur, welche alle Kommunalsachen im engeren Sinne umfaßt, gehören auch die Feuersocietäts-, Servis- und Landarmenbeiträge, Patronatssachen, Armenwesen ꝛc., vor Allem aber die Stadtkroniken, wie schon oben, S. 17, angeführt worden. In jeder dieser beiden Registraturen sollen die einzelnen Materien in alphabetischer Reihefolge geordnet und aufgestellt, und dabei zugleich die Generalien von den Specialien genau getrennt werden.

Die Verwaltung der Haupt-Steuerangelegenheiten in den Residenzen und andern großen Haupt- und Handelsstädten der Deutschen Staaten

geht von den Regierungen aus; sie geschieht von dazu angestellten Regierungsbeamten, und bezieht sich auf die Accise, den Zoll und andere Steuerangelegenheiten. Das städtische Besteuerungsrecht, welches jeder Stadt, vermöge des Obereigenthumsrechts über ihre Markung, Weichbild, Landwehre und Feldmark zukömmt, und das sie über die Grundstücke ihrer Bürger ausübt, geschieht von dem Magistrate in Verbindung mit den Bürgerdeputirten oder Stadtverordneten; dann auch die Erhebung der Haus- und Mieths-Steuer, und andere Steuern, die sie im Nothfall nur einmal erheben können. In den Preußischen Staaten besteht in den großen Städten, Haupt- und Residenzstädten, eine von Seiten der Regierung eingesetzte General-Steuer-Inspektion, welche die nächste obere Leitung und Aufsicht über diejenigen Büreaus, Kassen, und einzelnen Beamten führt, welche zur organischen Verwaltung des Steuerwesens der Residenz und in den zur Residenz gehörigen Bezirken, mit Ausschluß der Gewerbesteuer und Stempelgefälle, und zur Hebung und Kontrollirung der Steuern selbst angestellt sind. Dieser Inspektion sind untergeordnet: die Packhofs-Inspektoren, die Buchhalterey, die Aestimatoren, die Güterverwaltung, das Accisegüterwageamt, und die Packhofs-Visitationsbeamten. Ferner gehören zur General-Steuer-Inspektion: die Special-Accisekassen, als die Getränkaccisekasse, die Kaufmännische-Accisekasse, die Schlacht- und Viktualien-Accisekasse, die Mehl- und Accise- Straf-, auch Mühlengefälle-Kasse, die Land-Consumtions-Steuerkasse, und die Neben-Accise- und Kleinigkeits-Accisekasse; das Post-Acciseamt, die Plombagekasse, auch Plombage- und Siegelamt; das Zoll- und Schleusegeld-Amt; der Stadtdienst, die Accise- und Mühlenwage-Officianten, die Thor-Accise-Officianten, die Schlacht-Accise-Deklarations-Buchhalterey. Der General-Steuer-In-

spektion ist auch noch untergeordnet: Das Accise-Instruktions-Amt, welches in allen in dieses Ressort einschlagenden Untersuchungssachen instruirt, und zum Theil entscheidet und vollstreckt, auch alle dahin gehörigen Requisitorialien bearbeitet. Sie ist zugleich die exekutivische Behörde im Berliner Regierungsbezirk, mit Ausschluß von Charlottenburg, und für alle Zweige der Steuerverwaltung, mit Ausschluß der Gewerbesteuer. — Die Gewerbesteuer-Direktion leitet die Gewerbesteuer-Angelegenheiten von Berlin und in dem dazu gehörenden engern Bezirke, und hat die Gewerbesteuerkasse unter sich. — Die Hauptstempeldirektion, mit dem Wechsel-Stempelamte, welche den Debit der Stempel-Materialien an die Distributeurs, und die Stempelung der Wechsel besorgt. — Die Mühlen-Administration, welche die Aufsicht auf den Betrieb der sämmtlichen Königlichen Wasser- und Windmühlen der Residenz führt. In den übrigen großen Residenz-, Haupt- und Handelsstädten giebt es Ober-Accise- und Zollämter, Steuerdirektionen und Hauptsteuerämter, je nach der Größe der Stadt und des Handels und der Gewerbe; in den mittlern Städten Stadtzollämter, und so auch in den kleinern. — Wegen der Steuererhebungen von Seiten der Stadtbehörden, erließ die Neumärkische Regierung am 26sten Februar 1810 Folgendes: „Ob zwar die städtischen Kommunen von der speciellen vormundschaftlichen Oberaufsicht des Staats entbunden sind, und ihre eigenen Angelegenheiten, ohne besondere Rückfrage bei den Staatsbehörden verwalten dürfen, so muß diese Befugniß doch nur innerhalb der Schranken der bestehenden Gesetze ausgeübt werden, und dem Staate bleibt immer vorbehalten, die Rechtsbeständigkeit der Beschlüsse und Verfügungen städtischer Behörden zu prüfen, sobald über dieselben Beschwerden geführt werden. Die ertheilte Befugniß der

Besteuerung der städtischen Bewohner ist in vielen Orten viel zu weit ausgedehnt, und es sind von mehreren Kommunen indirekte Steuern verschiedener Art, als z. B. Wege- und Brücken-, Thor- und andere Zölle, Handelsabgaben rc. eingeführt worden, welche theils in das Steuersystem des Staats nachtheilig eingreifen, theils die Last von der Stadtgemeine ab- und auf Andere wälzen, welche zur Tragung derselben gar keine Verbindlichkeiten haben. Dieses liegt aber ganz ausser den Grenzen der ihnen ertheilten Befugniß, welche nur eine direkte Besteuerung der Stadtbewohner zuläßt, wonach also alle indirekten Besteuerungen durchaus nicht von den Kommunen eigenmächtig eingeführt werden dürfen. In Städten, wo eine Konsumtionssteuer für Rechnung der Kommune erhoben wird, soll es zwar vor der Hand sein Bewenden haben, jede von den Stadtverordneten rücksichtlich dieser Steuer beliebte Veränderung aber, der Königlichen Regierung zur Beurtheilung und Genehmigung vorgelegt werden." Das der Städtgemeine beigelegte Besteuerungsrecht steht derselben nur in Absicht der laufenden ordentlichen Kommunallasten zu; aber bei außerordentlichen Angelegenheiten, so wie bei Staatslasten, welche gemeinweise repartirt werden, können von der Kommune die Repartitionsgrundsätze nicht eigenmächtig und ohne Genehmigung der Regierung festgestellt werden. S. auch den Art. Stadtwirthschaft.

Die Verwaltung des städtischen Postwesens geschieht gleichfalls von der Regierung in den Deutschen und auch in andern Staaten. In den Preußischen Staaten ist die Residenzstadt Berlin zugleich der Sitz des Generalpostamts der ganzen Monarchie, mit einem General-Postmeister als Chef an der Spitze. Außer diesem Departement oder Ministerium, besteht nun noch daselbst das Hofpostamt,

mit einem Hofpostmeister an der Spitze, welches die Postangelegenheiten der Residenz besorgt. Die Verwaltung bezieht sich auf die ordinairen, Schnell- und Extraposten für Reisende, auf die Kouriere, sowohl mit Wagen, als zu Pferde, auf die mit den Posten abgehenden und ankommenden Briefe, Gelder und Packete. S. auch den Art. Post, Th. 115 und 116. — Die Verwaltung der im Jahre 1834 errichteten Berliner Stadtpost bezieht sich sowohl auf die Briefe der Stadtcorrespondenz, als auf diejenigen, welche nach außen geschickt werden. Der Zweck dieser Anstalt ist: die mit den Posten angekommenen Briefe, dann die Geldscheine und Addressen der Packete fünfmal täglich zu bestellen; den Einwohnern der Residenz, besonders denjenigen, welche von dem Postgebäude entfernt wohnen, die Bequemlichkeit zu verschaffen, daß sie die Briefe, welche sie mit der Post abschicken wollen, zu jeder Zeit des Tages in einem Lokale nahe bei ihrer Wohnung aufgeben können, von wo aus die Briefe sechsmal täglich zur Post befördert werden, und auch die in gleicher Art aufgegebenen Stadtbriefe, welche an die Einwohner selbst gerichtet sind, das heißt, die Briefe, welche die Einwohner unter sich ihrer Geschäfte und anderer Verhältnisse wegen wechseln, fünfmal des Tages an die Empfänger zu bestellen. Dieserhalb ist im Postlokale eine besondere Stadtpost-Expedition errichtet, und die Stadt, in achtunddreißig Bezirke getheilt worden. Für jeden dieser Bezirke ist ein eigner Briefträger angestellt. Ein Briefträger zu Pferde bestellt die Briefe nach den entfernteren Gegenden des Weichbildes der Stadt. An sechzig verschiedenen Stellen der Stadt sind Briefsammlungen errichtet worden, die vor der Wohnung ein ausgehängtes Schild mit dem Postwappen und der Inschrift „Königliche Briefsammlung Nr. —“ führen. Diese Briefsammlungen sind verpflichtet,

täglich, von des Morgens sieben Uhr bis des Abends acht Uhr (an Sonn- und Festtagen bis des Nachmittags zwei Uhr), sowohl die mit den Posten weiter gehenden, als die in der Stadt zu bestellenden Briefe anzunehmen, jedoch mit Ausnahme der Briefe an den Monarchen, und an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses, der Briefe mit Geld rc., welche nur beim Hofpostamte, wie früher, eingeliefert werden können. Briefe für die Stadt können auch in der allgemeinen Briefannahme im Hofpostamte frankirt und unfrankirt aufgegeben werden, welches Büreau dergleichen Briefe für jede Distribution eine Stunde länger annimmt, als die Briefsammlungen. Die Abholung der Briefe von den Briefsammlungen geschieht durch vierzehn dazu angestellte Boten. Die pünktliche Bestellung der Briefe können die Korrespondenten durch die bei der Aufgabe ertheilten Marken, und durch den Distributionsstempel, welcher sich bei weiter hergekommenen Briefen auf der Rückseite, und bei Briefen aus der Stadt auf der Addresse befindet, genau kontrolliren. In den übrigen großen Residenz-, Haupt- und Handelsstädten bestehen Ober-Postämter, in den mittleren Städten Postämter, und in den kleinern Post-Expeditionen rc. rc.

Die Verwaltung der Militairangelegenheiten in den Residenzen-, Haupt- und andern großen Städten, in soweit sie sich mit auf die Stadt bezieht, geht von dem Gouvernement und der Kommandantur aus. Die Verwaltungsbehörde ist eigentlich das Gouvernement, an deren Spitze der Gouverneur und Kommandant stehen. Das übrige Personale besteht aus einem Generaladjutanten, einem General- und Inspektions-Adjutanten, dem Platzmajor, und dem Substituten des Platzmajors, dem Gouvernements-Auditeur, dem Gouvernements-Stabsarzte, dem Garnisonprediger, dem Gouvernements-Baurathe,

einem Rendanten, und einigen Sekretairen. Der Gouverneur, oder in dessen Abwesenheit der Kommandant, ist der Befehlshaber der in der Stadt anwesenden Militairpersonen; er nimmt Antheil an der Polizey und ertheilt die dahin einschlagenden Befehle, welche vom Platzmajor ausgeführt werden. Das Gouvernement bestimmt das Aufziehen der Wachparaden, die Zeit und den Platz vor dem Thore zum gemeinschaftlichen Exercieren ꝛc. Im Sommer sind die Paraden auf verschiedenen großen Plätzen, im Winter in den dazu erbauten Exercierhäusern. Der Gouverneur erhält die Rapports von den Wachen und vom Platzmajor, und hat von jedem Regimente der Garnison einen Unterofficier zur Ordonnanz, um durch sie die Befehle an die Regimenter gelangen zu lassen. Er giebt jeden Tag die Parole an die Stabsofficiere aus, welche sie den Regimentern mittheilen; auch dirigirt er in einigen Staaten zur Exercierzeit die Kriegsübungen sämmtlicher anwesenden Truppen, in sofern sie zu gemeinschaftlichen Uebungen ausrücken sollen; auch müssen die wachhabenden Officiere oder Unterofficiere an den Thoren bei den aus- und einpassirenden Fremden nach dem Namen, dem Charakter und der Wohnung sich erkundigen, und dann einen Bericht auf die Hauptwache schicken (z. B. in Berlin auf die Schloßwache), wo ein allgemeiner Bericht von allen Thoren gemacht und an den Gouverneur geschickt wird. Das Gouvernement hat die Aufsicht über die Stadtmauern, Thore, Wachen und andere militairische Gebäude, einige Brücken ꝛc. und deren Unterhaltung, und der Platzmajor hat die kleinen Zweige der allgemeinen Garnison-Angelegenheiten zu besorgen. Die übrigen Verwaltungen des Gouverneurs und Kommandanten gehen mehr auf das Specielle des Dienstes, und berühren weiter nicht die Stadt und deren Einwohner,

daher müssen sie hier übergangen werden, und was über das Militair in Hinsicht seines Wirkens als beschützende Macht hier noch gesagt werden müßte, wird unter Stadtwirthschaft vorkommen. Uebrigens sind auch die oben angeführten Obliegenheiten des Militairs mancher Abänderungen in diesem oder jenem Staate unterworfen. Man vergleiche mit diesem Art. (Stadtverwaltung) auch noch den Art. Stadtwirthschaft weiter unten.

Stadtvogt, ein Vogt oder Vorgesetzter einer Stadt, welcher über dieselbe zu gebieten hat, zum Unterschiede von einem Landvogte. Er führt auch noch die Namen Oberbürgermeister, Oberamtmann, Stadtpräsident, Stadtschuldheis rc., welche Namen jedoch nicht überall gleichbedeutend sind, indem unter Stadtpräsident in einigen großen Städten der Polizeypräsident, welcher Alles, was die Stadtpolizey betrifft, unter sich hat, und mit dem Gouverneur und Kommandanten der Stadt in Verbindung steht, verstanden wird, der von dem Oberbürgermeister oder dem eigentlichen Vorsteher der Stadt, dem Präsidenten des Magistrats, ganz verschieden ist. Unter Oberamtmann versteht man oft den Justizamtmann einer Stadt, der dem Justizamte derselben vorsteht, auch oft den Domainenamtmann, welcher über einige Domainen-Oerter oder Aemter des Fürsten gesetzt ist rc. Von dem Amte, den Rechten und Eigenschaften der Bürgermeister, s. Th. 7, S. 423, Th. 82, S. 335 u. f., und Th. 167, S. 689. —

Der Stadtvogt ist eigentlich der dirigirende Bürgermeister, also der erste Bürgermeister da, wo mehrere Bürgermeister in einer großen Stadt den Magistrats-Geschäften vorstehen. Der eigentliche Stadtpräsident kann aber zu den Bürgermeistern nicht gezählt werden, wie auch schon oben, angeführt wor-

den, weil er ein Landesherrlicher Beamter ist. Auch die Bestätigung des dirigirenden Bürgermeisters geschieht von dem Landesherren, wenn gleich seine Wahl durch die Bürger geschieht, so wie seine Besoldung aus der Stadtkasse; denn wenn der Landesherr den vorgeschlagenen Kandidaten zu diesem Posten nicht für würdig erachtet, oder sonst seine Wahl nicht billiget, so muß ein anderer gewählt werden. Die übrigen Bürgermeister werden gleichfalls von den Bürgerrepräsentanten gewählt und von der Landespolizeybehörde bestätiget. Sie führen auch noch hier und da in den Städten Deutschlands die Namen: Stättmeister, Rathmeister, Ammeister, Stadtpfleger, Bauermeister, Konsuln rc., und führen eine, dem dirigirenden Bürgermeister untergeordnete Direktion der rathhäuslichen Angelegenheiten, machen den Vortrag, und haben die Vollstreckung. Wo daher mehrere Bürgermeister sind, da hat ein jeder von ihnen seinen eigenen Verwaltungszweig. So z. B. hat Einer die Justiz, der Andere die Polizey; ein Dritter das Vormundschaftswesen, und ein Vierter die Kämmereysachen, und das Bau- und Forstwesen rc. Vor der Einführung der Städteordnung in den Preußischen Staaten, war das Oberbürgermeister-Amt größtentheils mit dem Ortskommissariate vereiniget, und hing ganz von der Landesherrlichen Ernennung ab. Es konnten ihnen von den höheren Justizkollegien Kommissionen, sowohl in der Stadt, als auf dem Lande übertragen werden, und sie genossen täglich 2 Gulden Diätengelder. Diese Ortskommissarien, Commissarii loci, die zugleich, wegen der Verbindung der Städte mit den Kammern, Kriegs- und Steuerräthe waren, und die Kämmerey-, Polizey-, Manufaktur- und Handelssachen zu besorgen hatten, hießen ehemals Kriegs- und Steuerkommissarien, und mußten bei Antretung

ihres Amtes eine Kaution von 2000 Rthlrn. durch Bürgen oder Pfand machen. Alles, was von Seiten des Magistrats oder der Bürgerschaften, sowohl einzeln, als im Ganzen nach Hofe oder an das damalige Generaldirektorium, oder an die Kammern gelangte oder daher kam, mußte durch ihre Hände gehen, und von ihnen mit einem Beiberichte begleitet seyn. Sie hatten die Oberaufsicht über das rathhäusliche Wesen und den ganzen Magistrat, der ihnen auf Erfordern über alle Vorfallenheiten binnen acht Tagen Bericht abstatten mußte. Der Ortskommissarius war berechtiget, die seiner Aufsicht anvertraueten Städte nach vorheriger Benachrichtigung des Magistrats von Zeit zu Zeit zu bereisen, die bei ihm angebrachten Klagen anzuhören, gleich zu untersuchen, gütlich beizulegen, oder deshalb Bericht zu erstatten, als welches er überhaupt nach Endigung einer jeden Visitation mittelst Beischließung eines Auszuges seiner Protokolle zu thun hatte. Vorzüglich ging seine Aufmerksamkeit auf die Kassenbediente und Stadtrendanten. Er untersuchte den Zustand von jeder Kasse, und ob der Bestand mit den eingesandten monatlichen Rechnungsauszügen übereinkomme, ließ sich die Quittungen der eingeschickten Gelder im Originale vorzeigen, zählte den baaren Geldvorrath selbst nach, und beurtheilte die Beschaffenheit der gemachten Kautionen, als bei deren Bestimmung es jedesmal auf sein Gutachten ankam. Er hatte ferner alle Jahre am letzten März der Kammer eine Generaltabelle über sämmtliche Rechnungen vorzulegen, und dafür zu sorgen, daß die Kontributionen, Steuern und andern öffentlichen Abgaben gehörig und zur rechten Zeit beigetrieben, und solche sicher aufbehalten wurden, indem er für die Gefahr stehen mußte. Es mußten ihm deshalb alle Restanten angezeigt werden, die er alle halbe Jahre zu un-

tersuchen und darüber Protokollvernehmungen anzustellen hatte. Er übte das fiskalische Strafrecht aus und hielt zu dem Ende besondere Protokolle. Er hatte das Stempelwesen, die Fleisch- Bier- und Brodtaxen, die Handwerkssteuern, Schulgelder und Besoldungen, die Anlagen von den neu angelegten Gärten und neu erbauten Häusern, das Serviswesen unter seiner Aufsicht, und konnte darüber Verfügungen treffen. Ueberhaupt besaß er das ganze Feld- und Baupolizeyrecht, und ganz vorzüglich die Aufsicht über das Handlungs-, Fabrik-, Manufaktur- und Handwerkswesen, über die Braunahrung und das Branntweinbrennen. Er mußte daher mit den nöthigen Kameral- und Polizeykenntnissen versehen seyn, und übte die Polizeygerichtsbarkeit aus, ward beim Marschwesen, bei Werbungen und Rekrutirungen gebraucht, und veranstaltete die Einquartierungen. Unter ihm standen auch alle Armenanstalten und die Verpflegung der Hausarmen. Er publicirte und vollstreckte alle Landesherrlichen Verordnungen in Polizeysachen, besonders die Medizinaledikte. Er führte als dirigirender oder Oberbürgermeister bei allen Sizzungen das Direktorium, als Haupt und Präsident des ganzen Magistrats. Er führte die neuen Rathsglieder ein, beeidigte sie, führte über sie die Aufsicht, und versah sie zu ihren vorhabenden Reisen mit Attesten. Er hatte die einkommenden Sachen zu erbrechen, sie den gehörigen Rathsgliedern zum Vortrage und Vollziehung zu übermachen, die Kassen zu besichtigen, auf die Beibringung der abgängigen Kautionen Acht zu haben, die Rathhaus- und Stadtinventarien in Ordnung zu erhalten, und nicht zuzugeben, daß die Rathmänner Sachen von Erheblichkeit in ihren Häusern abmachten. Er ließ sich täglich die Journale vorlegen, um zu untersuchen, ob Einer oder der Andere mit Vorträgen rückständig

geblieben, und hatte von Allem, was durch den Magistrat geschah, Wissenschaft zu nehmen. — Der Stadtvogt wohnt in die Stadtvogtey, und diese bedeutet sowohl die Würde und das Amt eines Stadtvogtes, als auch dessen Gebiet und Wohnung.

Stadtvogtey, s. den vorhergehenden Artikel. In mehreren Städten Deutscher Staaten heißt die Stadtvogtey auch das Stadtgefängniß, in welchem gewöhnlich im Vordergebäude der Stadtpräsident wohnt. Dieses Stadtgefängniß dient zur Einsperrung der Schuldner und Verbrecher aller Art, jedoch nur auf eine nicht zu lange Zeit; denn diejenigen, denen eine harte und lange Strafe zuerkannt worden, werden gewöhnlich nach einem Zuchthause oder einer Festung irgend einer Provinz des Staates gebracht, um ihre Strafe darin zu büßen. S. auch den Art. Gefängniß, Th. 16, S. 586 u. f.

Stadtvorsteher, ein aus den Bürgern gewählter Deputirter als Beisitzer des Magistrats. Da nun eine jede Stadt gewöhnlich in Bezirke ꝛc. getheilt wird, so wird aus jedem Bezirke ein Deputirter von der Bürgerschaft des Bezirkes gewählt, welcher als Repräsentant der Bürgerschaft seines Bezirks dem Magistrate beigegeben wird. Auch bilden diese Deputirten oder Repräsentanten ein besonderes Kollegium, welches in den Preußischen Staaten nach der Einführung der neuen Städteordnung: „Stadtverordneten-Versammlung" genannt wird. Sonst heißen diese Vorsteher oder Deputirte auch Rath, Viertelsmeister, Innungs- und Gemeinheitsmeister, Rottmeister, Zunftmeister, Viertels- und Viermänner, Sechsmänner, Achtmänner, Bürgerausschuß ꝛc. ꝛc. Wenn sie in den Städten ein eigenes Kollegium bilden oder ausmachen, so haben sie beinahe, ausgenommen in Justizsachen, gleiche Verrichtungen mit dem Stadtrathe; denn da sie die Repräsentanten der Bürgerschaft ausmachen, so vertritt auch ihre

Beistimmung die ganze Bürgerschaft, und der Magistrat muß sie in allen Sachen zu Rathe ziehen, wobei er die Einwirkung jener nöthig hat. In einigen Staaten sind sie ihm in den Städten unbedingt subordinirt, in andern, wie in den Städten Preußens oder des Preußischen Staates, nur unter gewissen Bedingungen, wozu vorzüglich diejenige gehört, den Vorsteher der Stadtverordneten zur seiner Schuldigkeit anzuhalten, wenn er sich z. B. weigerte die Versammlung zusammen zu berufen; dagegen ist aber wieder in sehr vielen Fällen der Magistrat durch die Beschlüsse der Stadtverordneten gebunden; obgleich er auch als ausführende und für die öffentliche Ordnung verantwortliche Behörde das Recht hat, einen Beschluß, wo er nothwendig ist, zu veranlassen, und erforderlichen Falls durch Exekution zu erzwingen, wobei die Art der Exekution, welche er als die wirksamste zu wählen für nöthig findet, seinem Ermessen überlassen bleibt. Auch werden die Magistratsglieder von den Stadtverordneten gewählt, und die Bestallungen derselben von ihnen ausgefertiget und ertheilt, jedoch müssen die Ausfertigungen selbst, welche im Namen der Stadtverordneten-Versammlung, der Vorsteher und sechs Mitglieder zu vollziehen haben, von den Provinzialbehörden bestätiget werden. Beides ist darum nöthig, um den Empfängern der Bestallungen zu beurkunden, daß sie sowohl von der Bürgerschaft vorschriftsmäßig gewählt, als auch vom Staate gesetzmäßig bestätiget sind. Vor der Einführung der Städteordnung mußten die Stadtverordneten oder vielmehr Bürgerdeputirten, Stadtvorsteher, wie sie damals genannt wurden, außer dem Magistrate, auch Befehle von den Ortskommissarien annehmen. Auch in vielen Städten der West- und Süddeutschen Staaten erscheinen oft neben dem Stadtrathe noch besondere Bürgerdeputirte.

Stadtwache, die zur Erhaltung der innern Sicher-

heit einer Stadt vom Magistrate errichtete öffentliche Stadtwache, aus Bürgern bestehend, zu deren Errichtung derselbe vermöge der Polizeygewalt das Recht hat. Diese Einsetzung einer Stadtwache findet jedoch nur da Statt, wo der Landesherr keine Garnison hält, oder wo neben den Landesherrlichen Wachen auch noch eine Stadtwache gehalten wird, um damit einzelne Stadtposten zu besetzen, die den Stadtbehörden besonders übergeben worden sind. Das Militair besetzt dann die Thore, Mauern und die innern Ehren- und andern Posten, ist aber kein Militair in dem Orte, so geschieht es von den Stadtwachen oder Stadtsoldaten. Die Stadtsoldaten und Stadtreiter sind zuweilen montirt und beritten, wie die Landesherrlichen Truppen; sie sind mit Ober- und Untergewehr, Fahnen und Standarten versehen, haben ihre eigenen Stadtmajore, Hauptleute, Lieutenants, Fähndriche, Feldwebel oder Wachmeister, Unterofficiere rc. (s. Stadthauptmann), und alle Tage ziehen in verschiedenen Residenzen, wie z. B. in Stuttgart, eine Kompagnie dieser Stadtsoldaten mit fliegender Fahne und klingendem Spiele auf die Wache, indem sie neben den Landesherrlichen Wachhäusern ein eigenes Wachhaus besitzen. An vielen Orten erscheint die öffentliche Stadtmiliz, besonders die oft prachtvoll montirte und berittene Stadtreiterey, wozu auch die Schützengilde in vielen Städten gehört, nur bei feierlichen Gelegenheiten, wie z. B. Einholungen von Fürstlichen Bräuten, Beilagern, Geburtstagen der Fürsten, und großen Nationalfesten und andern wichtigen Feierlichkeiten; dann auch bei peinlichen Exekutionen rc. In einigen Städten oder Orten besteht die Bürgerwache nur aus armen Bürgern, Tagelöhnern rc., die in keiner Montur, sondern in ihren gewöhnlichen Kleidern erscheinen und nur Flinten und Degen haben. Die sie kommandirenden Officiere haben eine Art Uniform,

jedoch ohne alle Stickerey und sonstige Auszeichnung, sie besteht nur aus einem einfachen blauen, grauen oder grünen Leibrocke, mit gelben Unterkleidern, dreieckigem Hute mit einer Agraffe, Degen und Sponton, oder auch nur bloßes Seitengewehr. In einigen Städten bestehen die Stadtsoldaten bloß aus angenommenen Invaliden. In den großen Städten mancher Staaten Deutschlands hat sich hierin in neuester Zeit, das heißt, nach dem Kriege 1813—15 Vieles geändert; denn nach dem Vorbilde anderer Europäischer Staaten, namentlich Frankreichs, hat man auch National- Bürger- oder Kommunalgarden errichtet, welche den Wachdienst entweder allein oder mit den andern Truppen versehen. Diese Garden sind nun ganz auf militairischem Fuße eingerichtet, montirt und bewaffnet, und werden auch zu gewissen Zeiten des Jahres in den Waffen und andern militairischen Exercitien geübt, so daß sie sich hierin den Linientruppen nähern; und wenn auch überall die Montirung oder Uniformirung, wie z. B. bei der Kommunalgarde in Sachsen, nicht ganz dem Militaire gleich kommt, so ist doch das Uebrige den Linientrupen gleich gebildet worden. Die frühere Bürgermiliz, die Stadtwache, tritt daher mit seinen Offizieren gegen die jetzigen Bürger- etc. Garden ganz in den Hintergrund. Auch in Berlin wurde im Spätherbste des Jahres 1806 eine Bürgergarde oder Nationalgarde errichtet, welche im November des Jahres 1810 von dem Monarchen ein besonderes Reglement erhielt, nach welchem sie mit den alten Instituten der bürgerlichen Reiterey, der Schützengilde und der Bürger-Kompagnien vereiniget wurde. Nach dieser neuen Verfassung der Bürgergarde war jeder Bürger zum persönlichen Dienste in derselben verpflichtet, und nur wirkliche geistliche Aemter, und ein Alter von sechzig Jahren oder körperliches Unvermögen konnten davon

befreien. Letztere waren jedoch bis zum sechzigsten Lebensjahre zu einem jährlichen Beitrag von sechs bis zwölf Thalern zur Kasse der Bürgergarde verpflichtet. Den dienstfähigen Bürgern zwischen vierzig und sechzig Jahren war die Wahl gelassen worden, ob sie den Dienst persönlich oder durch einen bestimmten Stellvertreter verrichten lassen wollten, wozu jedoch nur Söhne oder Neffen, wenn sie das achtzehnte Jahr zurückgelegt hatten und körperlich dienstfähig waren, zugelassen wurden. Diejenigen dienstfähigen Bürger, welche im wirklichen Dienste des Staats standen oder öffentliche Lehrämter verwalteten, oder Mitglieder der Königlichen Akademie der Wissenschaften und der Künste, oder praktisirende Aerzte, Geburtshelfer und Wundärzte waren, genossen auf den Grund des §. 31 der Städteordnung das Vorrecht, gleich den Ueber-vierzigjährigen einen beständigen Stellvertreter für sich zu stellen, auch wenn sie das vierzigste Jahr noch nicht erreicht hatten. Auch stand es jedem Mitgliede der Bürgergarde frei, sich bei dem ordentlichen Wachdienste durch ein Mitglied gleichen Grades und von derselben Kompagnie mittelst einer Uebereinkunft vertreten zu lassen. Der Hauptmann war aber angewiesen, wegen der pünklichen Gestellung zum Dienste, sich nur an den Kommandirten zu halten. Außer den angeführten Fällen fand gar keine Stellvertretung Statt. Wer zum Bürgereide gelassen werden wollte, konnte ihn nur in der Bürgergarde-Uniform leisten, außer den schon oben angeführten Ausnahmen. Die Uniformirung der Bürgergarde sollte nur den Zweck haben, den polizeylichen Verrichtungen derselben durch ein anständiges Kostüm, und eine öffentliche Auszeichnung mehr Würde und Wirksamkeit zu geben, so wie dieses auch der Zweck der bestehenden Uniformirung der Polizey-Offizianten ist; daher sollten vom Chef des Korps alle unschicklichen Zusammenstellungen von

Uniformirten und Nichtuniformirten vermieden werden. Die Nichtuniformirten, das heißt, diejenigen, die bloß in ihrer gewöhnlichen Bürgertracht, nur mit Gewehr und Degen versehen, erscheinen, wie es früher üblich war, und auch noch in den kleinen Städten üblich ist, wo keine andere Einrichtung wegen der Besetzung der Wachen und Stadtthore getroffen worden, sollten nicht an Ehrenwachen, an Wachen im Opern- und Schauspielhause, an großen Paraden und Revüen, und an allen Diensten bei öffentlichen Gelegenheiten, wo Ruhe und Ordnung erhalten werden soll, z. B. Feuerwachen, Arretirungen ꝛc. ꝛc. Antheil nehmen, und sollten dagegen mehr als Nachtposten und Ordonnanzen gebraucht werden. Da, wo es sich nicht vermeiden ließe, daß Uniformirte und Nichtuniformirte gemeinschaftlich eine Wache bezögen, sollten die Nichtuniformirten das letzte Glied einnehmen. Die Nichtuniformirten sollten im Dienste reinlich angezogen, in einem Leibrocke, einem dreieckigen Hute, Stiefeln und mit Seitengewehr versehen erscheinen. Die Uniform sollte bei den Uniformirten, außer dem Dienste, nur als Ehrenkleid, und von keinem niemals ohne das zugehörige Seitengewehr und den Uniformhut getragen werden, der an dem Dienste nicht persönlich Antheil genommen; doch sollten die bis dahin bestandenen Mitglieder der Bürgergarde, ingleichen künftighin diejenigen, welche wenigstens zehn Jahre in derselben gedient, die Erlaubniß, die Uniform als ein Ehrenzeichen Zeitlebens zu tragen, haben, sobald sie nach zurückgelegtem sechzigsten Jahre nicht länger im Dienste bleiben wollten. Die gesammte Bürgergarde der Residenzstadt Berlin sollte unter einem gemeinschaftlichen Chef mit dem Charakter eines Obersten, dem ein Adjutant mit Hauptmannsrange beigegeben, stehen. Das Ganze der Bürgergarde sollte aus der Bürgergarde zu Pferde, dem Schützenkorps, und der Bürger-

garde zu Fuße bestehen, und sämmtliche drei Korps sollten unter dem Namen der Bürgergarde begriffen werden. Die Erste, die Bürgergarde zu Pferde, sollte aus einer Schwadron von zwei Kompagnien, jede Kompagnie aus einem Rittmeister, einem Premierlieutenant, zwei Secondelieutenants, einem Wachmeister, sechs Unterofficieren und sechzig Gardisten bestehen, und die Schwadron von einem Stabsofficiere, dem ein Adjutant mit Premierlieutenantsrange beigegeben worden, kommandirt werden. Die Musik des Korps sollte wenigstens aus einem Pauker und drei Trompetern bestehen, auch sollte es eine Standarte erhalten. Die Bildung des Korps sollte durch Freiwillige geschehen, jeder Eintretende reiten können und ein thätiges Pferd besitzen. Das Schützenkorps sollte in Kompagnien getheilt werden, deren keine über einhundert und zwanzig und unter sechzig Schützen enthalten dürfe; wenn mehrere in das Korps treten würden, sollten vier Kompagnien gebildet werden. Eine vollständige Kompagnie sollte aus einem Hauptmanne, einem Premier- und drei Seconde Lieutenants, einem Feldwebel, zwölf Unterofficieren und einhundert und zwanzig Schützen bestehen. Bei schwächern Kompagnien sollte die Zahl der Secondelieutenants und Unterofficiere verhältnißmäßig vermindert werden. Auch dieses Korps sollte durch einen Stabsofficier kommandirt werden, dem ein Adjutant mit Premierlieutenants-Range beigegeben worden. Die Fahne des Korps sollte von einem Fahnenträger mit Feldwebels-Rang geführt werden, und jede Kompagnie wenigstens zwei Hornisten haben. Diejenigen dienstpflichtigen Bürger, welche nun nicht zur reitenden Bürgergarde, noch zum Schützenkorps gehörten, sollten die Bürgergarde zu Fuß bilden, jede Kompagnie aus einhundert und zwanzig Gardisten bestehen, und einen Hauptmann, einen Premier- und drei Secondelieutenants,

einen Feldwebel und zwölf Unterofficiere haben. Eine Vermehrung oder Verminderung der Secondelieutenants und Unterofficiere findet nach der Stärke oder Verminderung der Kompagnien Statt. Vier bis sechs Kompagnien sollten ein Bataillon bilden, von einem Stabsofficiere, der einen Adjutanten mit Premierlieutenants-Range zur Seite hat, kommandirt; auch sollte jede Kompagnie zwei Tambours, und die ganze Bürgergarde zu Fuß ein gemeinschaftliches Hautboisten-Korps von wenigstens acht Personen haben; dann jedes Bataillon eine Fahne, von einem Fahnenträger mit Feldwebelsrange geführt. — Die Uniform der Bürgergarde zu Fuß und zu Pferde bestand in Berlin aus einem blauen Rocke, mit einer Reihe vergoldeter Knöpfe, rothem Kragen und eben solchen sogenannten Englischen Aufschlägen mit drei Knöpfen, in der Art, wie sie bereits an den Hofuniformen eingeführt sind. Die Röcke waren aufgeschlagen, und bei der Bürgergarde zu Fuß blau, und bei der Bürgergarde zu Pferde weiß gefüttert. Das Schützenkorps, welches bis jetzt geblieben ist, hat dunkelgrüne Röcke mit rothem Kragen und englischen Aufschlägen, grün gefüttert, der Rock in der Art gemacht, wie es bei der Bürgergarde angegeben worden, und zwar bei sämmtlichen Korps so, daß die Weste nicht zu sehen kommt. Die Bürgergarden zu Fuß und zu Pferde hatten blaue, das Schützenkorps aber grüne lange Beinkleider, doch wurde frei gelassen sämmtlichen drei Korps graue Beinkleider zu geben; auch war es ihnen, nämlich den drei Korps, im Sommer erlaubt, Nanquin-Beinkleider zu tragen, so wie sie auch schwarze Halsbinden tragen und ihren Dienst mit Stiefeln verrichten mußten. Die verschiedenen Grade bei diesen Korps wurden auf folgende Art durch Epauletts bezeichnet, nämlich: Der Oberst und sämmtliche Stabsofficiere sollten zwei goldene Epauletts mit Cantillen, die Hauptleute zwei gol-

dene Epauletts mit Franzen, sämmtliche Lieutenants zwei goldene Contreepauletts, die Feldwebel, Wachmeister und Unterofficiere auf beiden Schultern eine doppelte goldene Tresse. Sämmtliche drei Korps hatten dreieckige Hüte, mit einer daran befindlichen schwarzen Kokarde mit weißer Einfassung, jedoch nicht von Silber, sondern in derselben Art, wie sie schon beim Militair eingeführt worden. Die Officiere, Feldwebel und Wachmeister trugen weiße Federbüsche, deren Unteres ein Viertel schwarz war. Die Unterofficiere einen weißen Federbusch, deren Oberes ein Viertel schwarz war, und die Gardisten zu Pferde und zu Fuß, so wie auch die Schützen ganz schwarze Federbüsche. Das Portepee und Cordon war bei allen Korps Gold mit blauer Seide durchwirkt. Der Säbel wurde an einem Bandeliere über die Schulter getragen. Das des Obersten war ganz von Gold, das der sämmtlichen übrigen Officiere, Unterofficiere, Schützen und Gardisten von schwarzem Leder. Vom Hauptmanne abwärts war auf dem Bandeliere die Nummer der Kompagnie zur besseren Unterscheidung befindlich.

Der Generalstab der Berliner Bürgergarde besorgte sämmtliche Angelegenheiten, welche das Korps der Bürgergarde im Ganzen und dessen Verfassung betrafen. Es gehörten zu seiner Berathung alle neuen Diensteinrichtungen, alle Verbesserungen der Dienstverfassung, und Alles, was das Verhältniß des Korps im Allgemeinen gegen andere Autoritäten angeht. Der Generalstab konnte aber hierin ohne höhere Genehmigung nichts festsetzen, noch viel weniger ohne solche sich Abweichungen von dem Reglement und den ihm beigefügten Instruktionen erlauben. Unabhängig von höherer Genehmigung hatte der Generalstab die Bestätigung der Wahlen von den Hauptleuten, Lieutenants und Feldwebeln; dann von dem Auditeure und Ärzte; jedoch sollten Letztere nur

aus solchen Subjekten gewählt werden, welche die Staatsprüfungen bestanden oder doch zur Bekleidung einer Richterstelle und der Ausübung der medizinischen Praxis tüchtig befunden worden. Ferner die Wahl und Bestätigung der übrigen Offizianten des Korps, der Trompeter, Hornisten, Trommelschläger, Hautboisten, Calefaktoren ꝛc. Die Bestimmung der Besoldungen und etwaigen Pensionen für die vorgedachten Offizianten, und zuletzt die Aufsicht und Revision der Kassenverwaltung des Korps. In Beziehung auf den eigentlichen Dienst, war der Generalstab bloß eine berathende und anordnende Behörde. Die Ausführung selbst besorgte ausschließlich der Chef, und dieser war auch Vorsteher und Präses des Generalstabes. Die Mitglieder desselben waren der Schwadronchef der Bügergarde zu Pferde, der Chef des Schützenkorps, sämmtliche Bataillonschefs der Bürgergarde zu Fuß, und drei aus dem gesammten Korps der Bürgergarde von den Stadtverordneten gewählte Beisitzer. Alle diese aktiven Mitglieder, mit Einschluß des Chefs, hatten jeder eine volle Stimme. Die Stadtverordneten waren bei ihrer Wahl weder an ein einzelnes Korps der Bürgergarde, noch an den Grad gebunden. Alle Jahre schied Einer der von ihnen gewählten Beisitzer, in den beiden ersten Jahren nach dem Loose, demnächst nach der Reihefolge der Wahl aus, und seine Stelle ward durch eine neue Wahl ersetzt. Kein Mitglied des Korps, auf welches die Wahl gefallen, durfte die Annahme derselben verweigern, und dem Generalstabe war nur in sofern ein Widerspruchsrecht gestattet, wenn der Gewählte schon einmal eine Disciplinarstrafe im Dienste erlitten hatte. In diesem Falle mußte, wenn der Generalstab von seiner Befugniß bis zur Einführung des Gewählten im Generalstabe Gebrauch machte, ein anderes Subjekt von den Stadtverordneten ge-

wählt werden. Ehrenmitglieder des Generalstabes waren der jedesmalige Schützenkönig und die beiden Ritter des Schützenkorps für das laufende Jahr. Sämmtliche Mitglieder des Generalstabes rangirten nach ihrem Grade und Patente, die Ehrenmitglieder jedoch jedesmal hinter den wirklichen Mitgliedern. Die Mitglieder des Generalstabes trugen auf dem Kragen zwei in Gold gestickte Litzen von demselben Muster, wie bei der landschaftlichen Uniform. Sowohl die von den Stadtverordneten gewählten Mitglieder, und auch die Ehrenmitglieder, sollten die Uniform beim Ausscheiden wieder ablegen; auch war es in ihrem Belieben gestellt, ob sie solche überhaupt anlegen wollten. Die Verfassung des Generalstabes war kollegialisch; die Ehrenmitglieder hatten nur eine rathgebende Stimme; eben so der Auditeur, der jedesmal der Versammlung beiwohnte, das Conferenz-Protokoll führte die gefaßten Beschlüsse darin verzeichnete, und es von sämmtlichen Anwesenden nach erfolgter Genehmigung unterschreiben ließ. Die Mehrheit der vollen Stimmen gab den Beschluß, und bei Gleichheit derselben entschied die Stimme des Chefs, der auch den Vorsitz in der Versammlung führte; auch bestimmte er, wer von den Mitgliedern den Vortrag halten sollte, leitete die Berathung darüber, und brachte die Sache zum verfassungsmäßigen Schluß. Es wurden daher auch alle an den Generalstab eingehenden Sachen an den Chef abgegeben. In Abwesenheit des Chefs vertrat das älteste aktive Mitglied des Generalstabes dessen Stelle. Jedes Mitglied des Generalstabes war auch verpflichtet die besonderen Aufträge, welche ihm außerdem vom Chef in Dienstangelegenheiten gemacht wurden, zu übernehmen. Der Auditeur wohnte, wie schon oben angeführt worden, jedesmal der Sitzung des Generalstabes bei, jedoch nur mit einer rathgebenden Stimme.

Nach diesem aufgenommenen und von den Anwesenden unterzeichneten Protokolle besorgte er ferner die weiteren Ausfertigungen, und haftete für deren Uebereinstimmung mit dem Beschlusse; auch besorgte er die Privat-Correspondenz des Chefs in Dienstangelegenheiten, und hatte die Oberaufsicht über die Geschäftsverwaltung sämmtlicher Büreaux-Officianten des Korps, die ihm in dieser Hinsicht untergeordnet waren. Alle Ausfertigungen des Generalstabes erfolgten in dessen Namen und wurden jedesmal vom Chef, dem Mitgliede, welches den Vortrag in der Sache gehabt hatte, und einem dritten Mitgliede unterschrieben, und vom Auditeur contrasignirt. Die Ausfertigungen in den Privatangelegenheiten des Chefs zum Korps erfolgte in dessen alleinigen Namen. Das Siegel des Generalstabes, welches auch von dem Chef gebraucht wurde, war das von dem Königlichen Adler geschützte Stadtwappen, mit der Umschrift: „Siegel der Bürgergarde zu Berlin." Der zu dem Generalstabe gehörende Arzt der Bürgergarde hatte die Verpflichtung in Fällen, wo Mitglieder der Bürgergarde sich krank melden ließen, die Richtigkeit der Entschuldigung, so wie ferner in Gemeinschaft mit dem Stadtphysikus die körperlichen Gebrechen zu untersuchen, aus denen eine Befreiung vom Dienste in der Bürgergarde nachgesucht ward. Auch wurde dem Generalstabe freigegeben, einen besondern Exekutor zu halten, welcher im Dienste einen dunkelblauen Uniformrock, mit solchen Aufschlägen und Beinkleidern, dreieckigen Hut, mit goldener Schleife, und auf der linken Seite des Rockes ein versilbertes Schild, mit dem vom Königlichen Adler geschützten Wappen der Stadt, und der Umschrift: „Exekutor der Bürgergarde zu Berlin," tragen sollte.

Den Dienst verrichteten die drei Korps der gesammten Bürgergarde bloß mit dem zur Uniform gehörigen Seitengewehre; indessen sollte, nach dem Reglement, in der Hauptwache dieser Garde eine bestimmte Anzahl von Flinten mit Bajonetten auf unerwartete Nothfälle verwahrt, und dafür gesorgt werden, daß eine verhältnißmäßige Mannschaft im Gebrauche dieser Waffen geübt sey; und dann war auch der Chef befugt, die zur Erhaltung des äußern Anstandes unentbehrlichen Uebungen anzuordnen. Der ordentliche Wachdienst sollte in Friedenszeiten von allen Korps mit völlig gleicher Verpflichtung geleistet werden; auch sollte zwischen den Gardisten der drei Korps ein völlig gleicher Rang Statt finden, und nur der Grad und die Ancienneté im Dienste sollte darüber entscheiden. Auch Schutzverwandten ward nach dem Reglement zugestanden der Bürgergarde freiwillig beizutreten, nur wurde eine solche Unbescholtenheit zur Bedingung gemacht, wie bei der Erlangung des Bürgerrechts; ihre Annahme sollte überdies von der absoluten Stimmenmehrheit der Kompagnie abhängen, bei welcher sie sich zum Eintritte meldeten; wenigstens drei Viertheile derselben sollten als genügend angenommen werden. Aus den übrigen Schutzverwandten sollten nicht uniformirte Kompagnien zum Feuerlöschdienste gebildet werden, wozu auch diejenigen Bürger eingestellt werden sollten, die in ihrem Vermögenszustande so weit zurückgekommen wären, daß sie bei ihrer Einstellung in die Bürgergarde nicht einmal den oben, S. 78, angeführten Erfordernissen in Absicht auf die Kleidung genügen könnten. Nur diejenigen Schutzverwandte, welche geistliche Funktionen mit Seelsorge verwalten, oder in wirklichem Dienste des Staats stehen, oder Mitglieder der Köngl. Akademie der Wissenschaften u. Künste, oder Aerzte, Geburtshelfer und Wundärzte,

oder Lehrer an öffentlichen oder wenigstens koncessionirten Erziehungs-Instituten sind, sollten eine unbedingte persönliche Befreiung von der Einstellung in diese Kompagnien genießen, desgleichen diejenigen, welche ihr sechzigstes Jahr schon zurück gelegt hätten, oder körperlich unvermögend für den Feuerlöschdienst wären. Auch blieb dem Polizey-Präsidenten und Magistrate, nach vorher eingeholtem Gutachen der Stadtverordneten-Versammlung, überlassen, durch besondere Verdienste, Kenntnisse oder Talente ausgezeichnete Personen ehrenhalber vom Personaldienste bei der Feuerkompagnie zu entbinden. Die Bürgergarde wählte sich ihre Ober- und Unterofficiere, nur den Chef, die Kommandeurs der einzelnen Korps und Bataillons ernannte der Monarch, nach Anhörung des Gutachtens des Ministeriums des Innern, des Kriegsministers, und des Gouvernements, aus drei Kandidaten, wovon einen der Magistrat, einen die Stadtverordneten-Versammlung, und einen der Generalstab der Bürgergarde vorschlug. Im Uebrigen machte der Dienst in der Bürgergarde nicht die geringste Veränderung bei den Mitgliedern derselben in Hinsicht ihrer staatsrechtlichen und bürgerlichen Verhältnisse; sie waren daher auch ausser dem Dienste allen Verfügungen der ordentlichen Staatsbehörden, namentlich der Polizey, des Magistrats und der Gerichte den gebührenden Gehorsam zu leisten schuldig. — Was die Disciplinar-Gerichtsbarkeit der Bürgergarde über ihre sämmtlichen Mitglieder betraf, so erstreckte sich diese nur auf den Dienst, also nur auf Dienstvergehen und Disciplin, und es wurden keine Gebühren oder Kosten für die Untersuchungen und Abfassung der Erkenntnisse, oder sonst liquidirt. Nach dem oben angeführten Reglement stand der Auditeur in Rücksicht seiner Amtspflichten unter dem Chef des Korps; und war demselben für deren genaue Befolgung verant-

wortlich; auch war er dem Generalstabe verantwortlich und subordinirt. Jedes Dienstvergehen, welches dem Chef des Korps gemeldet ward, oder sonst zu seiner Kenntniß kam, mußte auf dessen vorherigen Befehl vom Auditeur untersucht werden. Ward eine Untersuchung wider einen Stabsofficier verhängt, so wurde, ausser dem Auditeur, ein älterer Stabsofficier dazu kommandirt, bei einer Untersuchung wider einen Kapitain, ein Stabsofficier, bei einem Subaltern-Officier, ein Kapitain, und bei einem Unterofficier und Gardisten, ein Lieutenant, wobei es nach der Reihe in dem Korps ging. Dem Auditeur blieb jedoch lediglich die Führung der Untersuchung überlassen, und der Officier ward nur deshalb kommandirt, um Ruhe und Ordnung im Verhöre zu bewirken, und den Angeklagten zur schuldigen, dem Richter gebührenden Achtung anzuhalten. Das Verfahren bei den Untersuchungen sollte möglichst kurz und summarisch geschehen. Sämtliche Einwohner der Residenz waren verpflichtet, sich bei Strafe der Terminskösten, und im Wiederholungsfalle bei Real-Citationen zur Vernehmung vor den Gerichten der Bürgergarde in den Fällen, wo sie als Zeugen ꝛc. dienen sollten, zu gestellen, und es wurde dem rechtlichen Ermessen des Auditeurs anheim gestellt, bei Zeugenvernehmungen die Zeugen entweder auf ihren Bürgereid zu verweisen, oder mit dem Zeugeneide zu belegen. Die Vorladungen zu den Verhören bei der Bürgergarde geschahen mittelst eines schriftlichen Dekrets, und der Unterschrift: „Gerichte der Bürgergarde,“ mit der darin enthaltenen Verwarnung: daß derjenige, der auf diese erhaltene Vorladung nicht zum Verhöre erschienen würde, durch Mannschaften geholt werden sollte. Nach beendigter Untersuchung wurde von der Verhörkommission an den Chef mündlich rapportirt, und von diesem dann, nach der Größe und Wichtigkeit des Dienstvergehens, die

Strafe festgesetzt, oder von einem auf Befehl des Chefs durch den Adjutanten, ohne Rücksicht auf das Korps, nach der Reihe kommandirten Standgericht, wider den Angeschuldigten erkannt. Zu einem Standgerichte über einen Unterofficier ward ein Rittmeister oder Hauptmann, als Präses, zwei Premierlieutenants, zwei Secondelieutenants, zwei Sergeanten und zwei Unterofficiere kommandirt; bei einem Gardisten dieselben Officiere, Unterofficiere, nur statt der Sergeanten kamen zwei Gardisten. Bei dem Standgerichte über einen Rittmeister oder Hauptmann und Subalternofficier präsidirte ein Stabsofficier; dann traten noch hinzu zwei Rittmeister oder Hauptleute, zwei Premierlieutenants, und zwei Secondelieutenants, ohne Rücksicht auf das Korps; bei dem Standgerichte über einen Stabsofficier präsidirte der Chef des Korps; dann traten noch hinzu, zwei Oberst-Lieutenants, zwei Majors, und zwei Hauptleute oder Rittmeister, gleichfalls ohne Rücksicht auf das Korps. Sämmtliche Mitglieder mußten in Uniform erscheinen. Zu diesem Gerichte sollten keine Personen kommandirt werden, welche mit dem Angeschuldigten in naher Blutsfreundschaft oder Verschwägerung stehen oder sonst als desselben vertraute Freunde oder Feinde bekannt sind. Auch sollte zur Vermeidung aller Partheilichkeit der Kompagniechef des Angeschuldigten zum Präses des Standgerichts nicht gewählt werden. Dem versammelten Standgerichte sollte der Gegenstand ihrer Zusammenkunft vom Auditeur bekannt gemacht werden, und die Mitglieder sollten auf ihren Bürgereid verpflichtet seyn, nach der ihnen obliegenden Dienstpflicht den Gesetzen und ihrem Gewissen gemäß, das Urtheil zu sprechen. Wenn der Angeschuldigte oder sein Stellvertreter erklärt hätte, daß er die Akten für geschlossen annehme und nichts weiter hinzuzufügen habe, so sollte derselbe

entlassen werden, der Auditeur aber dem Standgerichte die Lage der Sache, worüber erkannt werden sollte, noch einmal in gedrängter Kürze nach den Akten vortragen, die faktischen Umstände, welche die Handlung des Angeschuldigten betreffen, und auf deren Straffälligkeit einen rechtlichen Einfluß haben, oder zur Vertheidigung des Angeschuldigten zur Begründung einer mildern Strafe dienen, deutlich auseinander gesetzt, und dieser Vortrag mit Bekanntmachung der auf den zu entscheidenden Fall anwendbare Gesetze beschlossen werden. Die vollständige Aktenverlesung sollte nur dann nöthig seyn, wenn der Angeschuldigte ausdrücklich darauf antrage, jedoch sollte jedem Mitgliede des Standgerichts frei stehen, die Akten durchzusehen. Nachdem der Vortrag des Auditeurs geschehen, sollten die Beisitzer vom Präses angewiesen werden, sich Klassenweise wegen eines gemeinschaftlichen Voti in jeder Klasse zu besprechen und zu vereinigen. Jede Klasse, wobei die unterste anfängt, sollte ihr Votum mit den Gründen, worauf es beruhet, dem Auditeure dermaßen eröffnen, daß die übrigen Klassen vorher nichts davon erführen; dann sollte der Auditeur das Votum, nebst den ihm vorgetragenen Gründen zu Protokoll aufnehmen und von den Beisitzern jeder Klasse nach ihrer Anciennetät unterschreiben lassen. Wenn die Glieder einer Klasse unter sich verschiedener Meinung blieben, und sich wegen eines gemeinsamen Voti nicht vereinigen könnten, so sollte der Auditeur die Meinung und Gründe eines jeden Gliedes in solchen Klassen besonders niederschreiben, weil dann nach der Mehrheit der Stimmen das Votum zu beurtheilen sey. Die von jeder Klasse der Beisitzer abgegebenen Vota, sollte der Auditeur dem Präses des Standgerichts zur Erklärung seines Voti vortragen. Bei der Gleichheit der Stimmen der Klassen in Absicht der Strafe und des Maaßes derselben, be-

gründe dann der Präses entweder eine Mehrheit der Stimmen, oder in so fern durch diesen Beitritt nur eine Gleichheit der Stimmen erfolge, ein Uebergewicht. Die Sentenz sollte nach der Mehrheit der Stimmen oder dem vorerwähnten Uebergewichte mit den Gründen vom Auditeur abgefaßt, und von dem Präses und Auditeur unterschrieben, und nach erfolgter Vollziehung der Sentenz, das kommandirte Standgericht von dem Präses mit der Erinnerung entlassen werden, den Inhalt des Urtels bis zu dessen Bestätigung und Veröffentlichung geheim zu halten. Die Bestätigung oder Milderung der standrechtlichen Erkenntnisse gegen Sergeanten, Unteroffiziere und Gardisten, sie mögen den Angeschuldigten lossprechen oder zu einer Strafe verurtheilen, sollte dem Chef des Korps, Kraft der ihm verliehenen Befugniß überlassen bleiben. Eine gleiche Befugniß wegen Bestätigung oder Milderung der standrechtlichen Erkenntnisse gegen Subalternofficiere und Feldwebel, in sofern gegen sie nicht auf Kassation erkannt worden, sollte dem Chef zustehen, dagegen sollten aber alle standrechtlichen Erkenntnisse gegen Stabsofficiere Rittmeister und Hauptleute, ingleichen, wenn gegen einen Subaltern-Officier und Feldwebel auf Kassation erkannt worden, vom Chef beim Minister des Innern und dem Kriegsminister zur Bestätigung eingereicht werden. Nach dieser Bestätigung oder geschehenen Milderung sollte das standrechtliche Erkenntniß dem Angeschuldigten von dem Auditeure im Beyseyn des Präses des kommandirt gewesenen Standgerichts publicirt, und dann dasselbe sofort nach den Umständen vollstreckt werden. Das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung findet gegen ein standrechtliches Erkenntniß nicht Statt. Wenn der Chef des Korps solchen Dienstvergehungen, die sich zu einer Untersuchung eignen, beschuldigt werden sollte, so sollte der Vorfall un-

mittelbar an den Monarchen von den beiden oben genannten Ministern gemeldet, und der Befehl zur Untersuchung erwartet werden, wobei jedoch den beiden Ministern die Befugniß zur Suspension des Chefs vorbehalten bleibe. Die weitern Strafbestimmungen findet man in dem gedruckten Reglement für die Bürgergarde zu Berlin vom November 1810, Beilage E, so wie in der Beilage C die besondere Verfassung und Uebung des Schützenkorps; Beilage G bestimmt die Wahl der Ober- und Unter-Officiere durch die Bürgergarde, und setzt zugleich das Nöthige über ihre Verabschiedung fest; Beilage F enthält das Verhältniß der Bürgergarde zu dem Gouvernement, wovon auch schon in der Beilage D Manches gesagt worden ist ꝛc. ꝛc.

Die Kasse, so wie überhaupt die ökonomischen Angelegenheiten dieser Bürgergarde, die vom November des Jahres 1806, und in erneueter Form, oder nach der neuen Verfassung vom November 1810 bis zum Jahre 1825 gedauert hat, in welchem Jahre sie aufgehoben wurde, leitete der Generalstab. In die Kasse fielen 1) die Beiträge der körperlich zum Dienste Unvermögenden, wie oben, S. 76, angeführt worden; 2) die Beiträge der ausscheidenden Officiere des Korps; ferner der Bürger, die zur Strafe aus der Bürgergarde entfernt wurden; ingleichen derer, die wegen Bescholtenheit an den bürgerlichen Ehrenrechten, und mithin auch an der Bürgergarde nicht Theil nehmen durften; 3) die Patentgebühren, welche sämmtliche Ober- und Unterofficiere bei ihrer Ernennung erlegten, und 4) alle Strafgelder in Disciplinsachen. — Die Patentgebühren waren für den Chef auf dreißig Thaler, für einen Stabsofficier auf zwanzig Thaler, einen Hauptmann oder Rittmeister auf zehn Thaler, einen Premierlieutenant oder Adjutanten auf fünf Thaler, einen Secondelieutenant auf vier Thaler, einen Feldwe-

bel oder Wachmeister, Fahnen- oder Standartenträger auf drei Thaler, und einen Unterofficier auf zwei Thaler festgesetzt. Jeder Gardist oder Schütz mußte die Kosten für ein geheftetes Exemplar des Reglements und seiner Beilagen, welches ihm bei seiner Einstellung und Verpflichtung gegeben ward, bezahlen. Die bis zur Veröffentlichung des neuen Reglements der Bürgergarde schon angestellten Ober- und Unterofficiere waren von der Erlegung der Patentgebühren frei; auch genossen sämmtliche Patente Stempelfreiheit. Wenn aus der Kasse die gemeinschaftlichen Ausgaben nicht bestritten werden konnten, ward zunächst versucht, das Fehlende durch freiwillige Subscription aufzubringen, und wenn es dadurch nicht zusammen kommen sollte, so sollte das noch Fehlende durch das ganze vereinigte Korps nach den Köpfen aufgebracht werden, jedoch in der Art, daß jeder Officier den doppelten Beitrag geben mußte. Davon befreit waren aber diejenigen Mitglieder der Garde, die Armuthshalber ihre Uniform sich nicht hatten anschaffen können. Die Verwaltung der Kasse besorgte, wie schon oben angeführt worden, der Generalstab durch seine Subalternen unter seiner Verantwortlichkeit. Er ladete zur jährlichen Rechnungsabnahme alle Bürger der Stadt durch öffentliche Blätter ein, und machte hiernächst durch selbige die Einnahme und Ausgabe auch allgemein bekannt. Diese Kasse gehörte allen drei Korps gemeinschaftlich, wenn jedoch irgend eines derselben bei seiner Musik, Fahnen oder andern Dekorationen einen größeren Aufwand machen wollte, als es das Reglement und die Beilagen desselben vorschrieben, so sollte es gehalten seyn, die Mehrkosten unter sich ausschließlich aufzubringen. Die Wachbedürfnisse an Licht und Feuerung, so wie die Unterhaltung des Wachinventarii erfolgten aus dem Servisfonds, weil dieser eben diese Verpflichtungen sie herzugeben haben würde, wenn

dieselben Wachen von den Landesherrlichen Truppen besetzt würden. — Da die Bürgergarde vor ihrer Aufhebung nur noch eine Wache zu besetzen ausschließlich inne hatte, und dabei auch den Wachdienst im Schauspielhause, wenn am Abende Vorstellungen gegeben wurden, so wurde an deren Stelle ein kleines Korps Fußgensd'armen errichtet, welches diesen Wachdienst und die Wache im Schauspielhause verrichten sollte; aber auch dieses wurde späterhin dahin abgeändert, daß das Wachhaus mit der Königlichen Garde-Infanterie besetzt wurde und noch wird. — Diese Verfassung der aufgehobenen Berliner-Bürgergarde, gegen die Verfassung der früheren Bürger- und Stadtwachen des Stadt- und Bürgerkorps gehalten, zeigt einen mehr militairischen Geist, statt er früher rein bürgerlich war, wenn gleich noch viel fehlt, um diese Garde auch in Haltung und wahrer Disciplin dem wirklichen Militaire gleich zu stellen, ohne die Kriegsübungen zu berühren, von denen bei derselben nicht die Rede seyn konnte, da der Zweck ihrer Einrichtung mehr in der Mitbewachung und Aufrechthaltung der Ordnung der Stadt, als in der wirklichen Beschützung derselben bestand, also mehr im Formellen, als im Materiellen, welches auch schon daraus hervorgeht, daß der Dienst nur mit dem Seitengewehre verrichtet, und nur eine geringe Mannschaft zu gewissen Zeiten des Jahres in Führung des Feuergewehrs geübt wurde. Indessen ist auch das Formelle, die innere Einrichtung, Uniformirung ꝛc. der Bürgergarden nach einem bestimmten Reglement, schon hinlänglich, den jetzigen Geist dieser Bürgersoldaten zu bezeichnen, gegen den früheren, wo eigentlich die Bürgerwache gar keine weitere Verfassung hatte, sondern nur nach einer gewissen Instruktion des Magistrats zusammentrat und ihren Dienst mehr in der sichtbaren Nachbildung des Militairs in Besetzung der Posten ꝛc. verrichtete, als nach einem

gewissen Unterrichte, einer gewissen Vorübung; allein auch dieses reichte hin, um dasjenige zu verrichten, was man in Zeiten der Noth, z. B. beim Ausmarsche der Truppen ꝛc., für nöthig fand. Auch fand man schon früher in den Städten einiger Staaten montirte oder uniformirte Bürgersoldaten, wie auch schon oben, S. 75, angeführt worden, welche von den eigentlichen Stadtsoldaten in den Reichsstädten in Deutschland verschieden waren, denn jene waren wirkliche Bürger, wozu auch die Schützengilde gehörte, diese nur größtentheils zum Dienste geworbene Söldlinge. Uebrigens möchte wohl die Pariser-Nationalgarde von den noch in verschiedenen Staaten bestehenden und neu eingerichteten National-, Kommunal- oder Bürgergarden den meisten militairischen Takt haben, überhaupt die größte militairische Haltung und Uebung, und hierin den Linientruppen wenig nachgeben, welches daher rührt, weil der Franzose mehr für Waffenübungen ist, sich in der Uniform gefällt, und dann auch, daß viele alte gediente Soldaten sich unter dieser Garde befinden, und dem Korps hierdurch sehr ersprießliche Dienste leisten, indem sie die militairischen Uebungen leiten. Im Ganzen kömmt aber die oben angeführte Verfassung der ehemaligen Berliner Bürgergarde, mit den Verfassungen der noch bestehenden National-Komunal- oder Bürgergarden überein, und kann als Norm dienen.

Stadtwall, s. unter **Stadtwerke**, und den Artikel **Wall**, unter W.

Stadtwappen, Zeichen, welche von souverainen Fürsten den Städten sowohl in Deutschland, als in den andern Staaten Europas ertheilt worden. Diese Zeichen sind entweder aus der Natur der Städte selbst, oder aus dem Gebiete der Kunst genommen worden, oder es sind willkührlich ersonnene Bilder, welche mit Farben vorgestellt werden, und an den Rathhäusern, Stadtthoren ꝛc. prangen, und auch im Stadtsiegel ge-

führt werden. Die ersten Spuren ihres Daseyns oder Anfanges findet man in der Mitte des eilften Jahrhunderts, und die Kreuzzüge sollen sie in der Folge ausgebildet und verbreitet haben. So hat das Stadtwappen von Berlin einen aufrechtstehenden Bären. Um das Jahr 1442, wo die Bürger Berlins sich sehr gegen die Regierung vergangen hatten, wurde dieses Wappen in einen auf allen vier Pfoten gehenden Bären verwandelt, der auf seinem Rücken den Brandenburgischen Adler tragen mußte. Späterhin wurde das alte Wappen wieder dem Magistrate zu führen erlaubt, und da Kölln einen Adler, und der Friedrichswerder auch einen Adler als Wappen führten, so wurde im Jahre 1709 das große Stadtwappen so angeordnet, daß der aufrechtstehende Bär in dem untern Felde, und oben auf zwei verschiedenen Schildern zwei Adler stehen sollten, welches zugleich die Vereinigung dieser Städte zu einer Stadt anzeigt. Dieses Wappen wird nur als Stadtwappen geführt; allein das kleinere Wappen, der aufrechtstehende Bär, gewöhnlich gebraucht. So führt Magdeburg eine Jungfer mit einem Kranze im Wappen; Hamburg ein mit drei Thürmen versehenes offnes Thor, mit einem Fallgatter; Bremen zwei kreuzweis übereinander gelegte Schlüssel; Lübeck einen doppelten Adler, mit zweien an der Brust getheilten Feldern, und einer Krone mit zwei Fähnchen auf dem Kopfe; Frankfurt am Main einen gekrönten Adler; München einen bekutteten Mönch; Nürnberg einen in zwei Hälften getheilten Schild, in welchem sich in der einen Hälfte ein halber Adler, und in der andern sechs schräge, nach der rechten Seite zulaufende Streifen befinden; Augsburg einen Tannenzapfen in einem getheilten Schilde; Kaufbeuern hat in seinem der Länge herab getheilten Wappen im rechten Felde einen halben Adler, und im linken Felde einen nach der rechten Seite zulaufenden Schrägbal-

ken mit zwei Sternen; Lindau, eine Linde; Kölln, den heiligen Petrus, der in der einen Hand zwei Schlüssel, und in der andern ein Buch hält, mit den Worten: Sancta Colonia; Aachen, einen ausgebreiteten Adler mit einer Krone; Maynz, ein Rad mit sechs Speichen, u. s. w. S. auch den Art. Wappen.

Stadtwehr, nicht allein ein bloßes Werk einer Stadt, um den Feind von derselben abzuhalten, als Wälle Mauern, überhaupt Festungswerke, sondern auch der Schutz selbst, welchen der Stadt durch seine Bürger oder Stadtsoldaten geleistet wird. S. auch den Art. Stadtwerke.

Stadtweinhaus, ehemals in den Städten der Rathskeller, welcher unter genauer Aufsicht einiger Rathsherren stand, und gewöhnlich den Alleinhandel mit fremden Weinen hatte. Alle zum Handel bestimmten Weine konnten an keinem andern Orte, als in dem Rathskeller gelagert werden. Der Weinverkauf wurde von einem Ausschusse des Magistrats besorgt, oder er war verpachtet, jedoch immer unter der Kontrolle des Stadtraths. S. auch weiter oben, unter Stadtwirthschaft.

Stadtwerke, Stadtwehren, in der Städtebefestigungskunst, diejenigen angelegten Werke, um eine mit Mauern umgebene Stadt für die Dauer eines Feldzuges in Vertheidigungsstand zu setzen. Dieses kommt im Kriege häufig vor, daß eine Stadt so liegt, daß sie als militairischer Punkt Vortheile gewährt, welche die darauf verwendete Zeit, Mühe und Kosten reichhaltig ersetzen. Die Zwecke, die man bei der Befestigung einer solchen Landstadt haben kann, ergeben sich einzig und allein aus der Lage der Stadt, und lassen sich daher hier nicht alle anführen. Hauptsächlich geschieht es wohl, um einen Uebergang über einen großen Strom oder durch einen Gebirgs-

paß festzuhalten, Magazine anzulegen, einen Belagerungstrain aufzubewahren ꝛc., mit einem Worte: entweder der vorrückenden Armee als Stützpunkt zu dienen, oder sie bei ihrem Rückzuge aufzunehmen, und dem Vordrängen des Feindes einen Damm entgegen zu setzen. Hierbei soll man aber nicht bloß die Mittel berücksichtigen, welche eben bereit oder anzuschaffen möglich sind, sondern man soll auch den wahrscheinlichen Gang des Feldzuges ins Auge fassen, um die neue Festung mit den möglichen Operationen in gehörige Verbindung zu setzen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß eine schlecht gelegene oder ganz aus hölzernen Häusern bestehende Stadt nicht mit Vortheil befestiget werden kann. Wenn eine Stadt mit großen Vorstädten umgeben ist, welche man wegen der Ungewißheit eines bevorstehenden Angriffs, doch nicht gleich niederreißen kann, so müssen diese nach Art der Dörfer besonders verschanzt werden. Wenn sie nicht besetzt werden können, so muß man sich doch einen freien Raum zwischen ihnen und der eigentlichen Stadt verschaffen, und man trifft dann die nöthigen Anstalten, den Ueberrest im Augenblicke des feindlichen Angriffs anzuzünden. Gehört die Stadt dem Feinde, so kann ihn dieses vom Angriffe vielleicht ganz abhalten. Vor den Eingängen der äußeren Verschanzung solcher Vorstädte werden Schlagbäume, mit Schweinsfedern versehen, angebracht, und diese durch Erdaufwürfe gedeckt. Auf gleiche Weise sperrt man in der Stadt selbst alle vornehmsten Gassen, vorzüglich die, welche nach den Thoren zu führen, und welche man für sich selbst nach Belieben offen behalten will; man legt die Schlagbäume an solchen Punkten an, die von massiven Häusern umgeben sind, und zu gleicher Zeit aus andern quervorliegenden bestrichen werden können. Alle Thore, bis auf eins oder zwei, welche bequem vertheidiget wer-

den, und auch zur nöthigen Gemeinschaft offen bleiben können, müssen entweder zugemauert, oder wenigstens stark barrikadirt und äußerlich ganz verschütte werden. Vor die offen bleibenden Thore werden geräumige Werke von einem starken Durchschnitte gelegt, und vor diesen Fladderminen angebracht. I die Stadtmauer mit Thürmen versehen, so macht ma sie so viel als möglich vertheidigungsfähig, und beseg sie mit Geschütz; fehlen dergleichen vorspringend Theile, so durchbricht man an schicklichen Punkten di Mauer, 6 Fuß breit und 5 Fuß hoch, und legt vo diese Oeffnungen kleine Bollwerke oder feste Blockhäuser, um so ein Flankenfeuer vor der Stadtmaue zu erhalten. Hat man Zeit genug, so kann ma auch das Ganze mit abgesonderten Bollwerken un Ravelinen, oder mit einem zangenförmigen Mante umgeben, oder man begnügt sich bei weniger Zeit mi einem bedeckten Wege, in den man große Lünetten legt. Die Mauer selbst mit Erde anzuschütten, is nicht immer anzurathen; besser geschieht es vor, al hinter derselben, weil durch Letzteres eine Bresche ehe begünstiget wird, indem der Druck der Erde den Einsturz der Mauer befördert. Fließt Wasser durch di Stadt, so muß auch dieser Eingang durch Pfähle ꝛc möglichst verrammelt werden. Städte, die ein Hauptdepot enthalten, müssen vor dem Anzünden möglichs geschützt werden; man umgiebt sie daher mit weit vorgelegenen Werken, wobei starke hölzerne Blockhäuse die Stelle der Montalembertschen Thürme versehen können. Diese liegen wenigstens 3000 Schritt von dem Mittelpunkte der Stadt entfernt, welche einen Umfang von 9000 Schritten giebt, und wozu eilf Blockhäuser erfordert werden, wenn nicht vielleicht ein Theil der Umgegend durch die Natur geschützt ist. Hierbei wird aber vorausgesetzt, daß man eine hinreichende Besatzung hat, und auch die vom

Feinde angegriffenen Blockhäuser durch andere Werke mit Geschütz unterstützen kann. Ueber vierundzwanzig Fuß hohe Mauern schützen an sich schon vor einer Leiterersteigung, sind Schießlöcher in denselben, so werden Gerüste dahinter angebracht. Neue Schießlöcher einzubrechen, ist bei Bruchsteinen selten ausführbar, auch oft nicht rathsam; kann man es aber, um Vertheidigung zu erhalten, nicht vermeiden, und sie nachher nicht wieder gehörig ausmauern, da die Löcher beim Durchbrechen zu groß werden, so hilft man sich mit Sandsäcken oder Holzbau. Wo die Mauern sehr niedrig sind, und kein tiefer Graben da ist, oder nicht angebracht werden kann, stellt man Spanische Reiter hinter sie, oder pflanzt Pallisaden ein. Der Stadtgraben wird allenthalben gehörig ausgebessert, und in Stand gesetzt, die Brücken über denselben durch vorliegende Werke gedeckt. Sind diese massiv, so schneidet man sie an beiden Enden durch breite und tiefe Gräben ab, und legt Laufbrücken darüber. Die Kommunikation an der innern Seite der Mauer wird frei gemacht. Stehen große massive Häuser an derselben, so lassen sich diese gut zur Vertheidigung benutzen. Kann man Ueberschwemmungen verursachen, oder den Graben mit Wasser füllen, so muß man dieses nicht außer Acht lassen. Zur Deckung gegen Breschen müssen während des Angriffs Abschnitte hinter der Mauer gemacht werden. — Wälle sind zur Befestigung einer Stadt von großer Wichtigkeit, sie lassen sich aber nicht sogleich aufwerfen, sondern erfordern Zeit und Arbeit, wenn sie nämlich von Nutzen seyn sollen. Wenn daher eine Stadt nicht schon Wälle besitzt, so wendet man sie selten bei dieser nur flüchtigen Befestigungskunst an. Wenn aber die zu befestigende Stadt schon mit alten Wällen und Gräben umschlossen ist, so bedürfen diese öfters nur einer geringen Nachhülfe; man bestimmt aber hier bloß

das Nothwendigste, und hilft nur wirklichen Mängeln ab. Ausser so manchen Nachtheilen, findet man bei alten Befestigungswerken noch folgende Mängel: 1) Einen zu hohen Hauptwall, dessen Futtermauern schon durch die ersten Batterien herunter geschossen werden. 2) Zu frei liegende Flanken, weil die Aussenwerke entweder gänzlich fehlen, oder bloß in einem kleinen Ravelin bestehen, wo der Angreifer seine Batterien sogleich gegen den Hauptwall richten kann. 3) Haben die vorhandenen Aussenwerke keine genugsame und zweckmäßige Unterstützung, sie können daher leicht genommen werden, und ihr großer innerer Raum giebt bequem Gelegenheit zur Anlegung der Breschebatterien. 4) Ein nicht hinreichend bestrichener Graben erleichtert den Uebergang und den Sturm auf die Aussenwerke, wie auf den Hauptwall. 5) Fehlt es oft an bombenfesten Behältnissen, um Geschütz und Kriegsbedürfnisse gegen die feindlichen Wurffeuer zu beherbergen, ja es findet sich oft kaum Gelegenheit den Pulvorrath sicher unterzubringen. Die Mittel, um diese Fehler zu verbessern, gehen schon aus ihrer Darstellung hervor. Man erhöhe das Glacis, verstärke den bedeckten Weg durch Waffenplätze mit Reduits; decke die Flanken und Schultern der Bollwerke durch große Lünetten im bedeckten Wege, lege Kaponieren über den Graben, um diesen zu bestreichen, suche dem Geschütze auf den Wällen auch gegen Wurffeuer Deckung zu verschaffen, und schaffe sich bombenfeste Räume durch Balken mit Erde und Mist überschüttet ꝛc. Der Pallisaden, mit zweckmäßiger Anwendung, wird man sich häufig bedienen, und Fladderminen unter dem Glacis können den Feind oft glauben machen, eine solche alte Festung habe ein ganzes Minengewebe. — Nach einem Rescripte des Ministeriums des Innern in dem Preußischen Staate

vom 26sten May 1828, heißt es in Hinsicht der alten Mauern und Befestigungswerke der Städte:

In allen Provinzen der Monarchie befinden sich noch viele Städte, welche, wenn sie schon nicht zu den Festungen gehören, doch ihre alten Befestigungswerke an Mauern, Thürmen, Gräben rc. noch ganz oder zum Theil erhalten haben. Dem Staate kann es nicht gleichgültig seyn, die Vertheidigungselemente willkührlich zerstört zu sehen, vielmehr hat er ein Interesse dabei, dieselben für die Zeit der Gefahr, wo sie möglicherweise wichtig seyn können, zu erhalten. Deshalb kann den Ortsbehörden und Kommunen um so weniger überlassen werden, jene Werke willkührlich zu zerstören, als sich historisch nachweisen läßt, daß bei vielen Städten das ihnen verliehene Stadtrecht auf diesen Werken beruht hat, solche auch in den ehemals freien Städten Staatseigenthum gewesen sind. Nun mag zwar von den Stadtkommune nicht verlangt werden, daß sie dergleichen Befestigungen mit Unkosten im Stande erhalten, oder, wenn sie durch das Alter zerstört, sie wieder herzustellen, oder, wenn sie den Einsturz drohen, sie mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit dulden, und an deren Abbrechung gehindert werden sollen. Nur davon ist die Rede, daß dasjenige, was sich vielleicht noch viele Jahre lang und ohne alle Kosten in seinem jetzigen Zustande erhält, unangetastet bleibe, und nur da, wo eingetretene Baufälligkeit oder ein überragendes Interesse den Abbruch erheischt, solcher nachgegeben werde. Der Abbruch und die Einebnung dergleichen Festungswerke darf aber ohne vorgängige Genehmigung nicht Statt finden, vielmehr muß dieserhalb bei der Regierung angefragt werden, welche deshalb mit dem Generalkommando der Provinz Rücksprache halten, und mit Beilegung dessen Erklärung an das Ministerium des Innern zu berichten hat. Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Regierung selbst das Erforderliche verfügen. — Und in einer Kabinettsordre des Monarchen vom 20sten Juny 1830 heißt es: „Ich bin mit den in dem Berichte des Staatsministeriums vom 5ten v. M. entwickelten Ansichten darin einverstanden, daß den Stadtgemeinen die willkührliche Abtragung

ihrer Stadtmauern, Thore, Wälle und andere zum Verschlusse sowohl, als zur Vertheidigung der Städte bestimmten Anlagen, weder in polizeylicher, noch in militairischer, noch in finanzieller Rücksicht gestattet werden kann, und das §. 33, Tit. 8, Th. 1 des allgemeinen Landrechts auf diesen Gegenstand allerdings zu beziehen ist. Um allen fernern Zweifeln hierüber vorzubeugen, erlasse Ich Folgendes:

a) Wenn die Stadtbehörden die Stadtmauern und andere obenbenannte Anlagen ganz oder zum Theil abzutragen oder damit Veränderungen vorzunehmen beabsichtigen, so haben sie diese Absicht zuvörderst der Regierung anzuzeigen, und vor der Ausführung deren Entschließung zu erwarten. Die Regierungen sind von den Ministerien des Innern, des Kriegs, und der Finanzen wegen der anzustellenden weiteren Erörterungen mit Instruktionen zu versehen.

b) Dafern eine Anlage der gedachten Art von selbst durch die Zeit verfällt, und deren Erhaltung und Wiederherstellung in polizeylicher, militairischer oder finanzieller Hinsicht für nothwendig erachtet wird, so soll das bestehende Sach- und Rechtsverhältniß untersucht, und hiernach, nöthigenfalls im Rechtswege, festgestellt werden, wem die Verbindlichkeit zur Tragung der desfalsigen Kosten obliegt. Wenn aber die Wiederherstellung des schadhaften Verschlusses mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte lediglich und ausschließlich zur Sicherung der Steuergefälle erforderlich ist, so sollen diejenigen Städte, welchen zur Deckung ihres Kommunalbedürfnisses ein Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer bewilliget worden ist, jedenfalls einen nach dem Verhältnisse dieses Zuschlages zur Hauptsteuer abzumessenden Beitrag zu den Kosten derjenigen Vorkehrungen leisten, welche die Steuerverwaltung zur Erreichung des oben gedachten Zweckes für nothwendig erkennt. S. auch den Artikel Stadtwirthschaft.

Im Innern einer zu befestigenden Stadt muß der Marktplatz oder sonst ein geräumiger Platz zu einer

geschlossenen Verschanzung eingerichtet werden, indem man die darauf stoßenden Straßen durch starke Traversen verschließt, wobei darauf Rücksicht genommen werden muß, daß die Eingänge in den Eckhäusern hinter den Traversen liegen. Alle Straßen der Stadt, welche nicht zum Rückzuge der eigenen Truppen dienen, werden durch Traversen, Gräben, Pallisaden, Spanische Reiter, in einander gefahrene beladene Wagen, abgehauene Bäume rc. ungangbar gemacht. Die Straßen, welche offen bleiben, dürfen einander nicht kreuzen, weil sonst die Unordnung beim Rückzuge unvermeidlich ist; sie werden mit den schon oben angeführten befederten Schlagbäumen versehen. An den Thoren muß man sich einen gekrümmten oder schiefen Eingang verschaffen, um nicht von dem nachdringenden Feinde in der Rückzugslinie durchbrochen zu werden. Sowohl die Häuserreihen, als auch die in die Rückzugsstraßen führenden Querstraßen werden mancherlei Gelegenheit darbieten, den verfolgenden Feind von der Seite und im Rücken mit Feuer und Bajonett anzugreifen und abzuhalten. Hat man zugleich innerhalb der Mauer vertheidigungsfähige Abschnitte, so nehmen diese den durch das Thor oder eine Bresche einpassirenden Feind in die Flanke, und verhindern seine schnelle Verbreitung in den Quartieren der Stadt. Wo der Ort eine freie Rückzugsseite hat, wird die Hauptverschanzung im Innern zunächst dieser angelegt, und so, daß man von hier bis dahin nicht abgeschnitten werden kann. Man kann die ganze so befestigte Stadt, wie ein erweitertes Haus oder Gehöfte betrachten; denn wie man sich hier von einem Zimmer und Stockwerke in das andere fechtend zurückzieht, weicht man hier aus einer Straße in die andere. Was dort die Eingänge sind, sind hier die Thore, was dort die Seitenthüren, sind hier die Quer=

gassen ꝛc.; nur daß eine Stadt, wenn man Zeit und Mannschaft genug hat, und noch überdieß auf den Beistand der Bürgerschaft rechnen kann, unendlich mehr und mannigfaltigere Hülfsmittel darbietet, selbst den schon eingedrungenen Feind von allen Seiten unerwartet anzufallen, und ihn aus den bereits eroberten Quartieren und Straßen mit ansehnlichem Verluste wieder herauszutreiben. So verschanzte sich Karl der Zwölfte, als er nach der Schlacht von Pultawa in der Türkey mit seinem Gefolge, und dem kleinen Reste seiner Truppen eine Aufnahme gefunden, daselbst zu Bender gegen die Truppen des Großherrn 26,000 an der Zahl, nämlich 20,000 Tataren und 6000 Türken, in seiner Wohnung. Er ließ nämlich von den ihm übrig gebliebenen 300 Schweden regelmäßige Verschanzungen in seinem kleinen Lager anlegen. Er selbst, sein Kanzler, sein Schatzmeister, seine Sekretaire und seine übrige Dienerschaft unterstützten die Arbeit, Einige versperrten oder verrammelten die Fenster, die Andern versperrten die Thüren im Innern mit pfeilerartigen Balken, und so wurde das ganze Wohngebäude dieses Monarchen verrammelt; und als dieser so ungleiche und sonderbare Kampf begann, konnte das verschanzte Gebäude, nachdem dreihundert Schweden schon gleich anfangs zu Gefangenen gemacht worden, doch nur erst eingenommen werden, nachdem es von den Tataren und Türken durch mit angezündeten Lunten umwickelte Pfeile in Brand gesteckt worden, und dennoch vertheidigten es ungefähr im Innern sechzig Schweden mit ihrem Könige an der Spitze, indem sie schon vorher die durch ein Fenster eingedrungenen Tataren und Janitscharen aus den Zimmern durch ihren Eingang wieder vertrieben, oder darin verwundet oder getödtet hatten, so daß in einer Viertelstunde das ganze Gebäude von den Feinden wieder gesäubert worden. Das weiter um-

sichgreifende Feuer verursachte endlich, daß der König mit seinen Vertheidigern das Haus verlassen mußte, um das Haus der Kanzley, welches ungefähr funfzig Schritte davon lag, kämpfend zu gewinnen; allein hier wurden sie zu Gefangenen gemacht, nachdem sie in diesem Kampfe durch die Fenster der verschanzten Wohnung an zweihundert Türken in Zeit von einer halben Stunde getödtet hatten, selbst die zehn Kanonen und zwei Mörser der Türken und Tataren, welche sie gegen die verschanzte Wohnung des Königs von Schweden spielen ließen, thaten keinen großen Schaden; denn da die Steine des Gebäudes sehr weich waren, so machten sie bloß Löcher, zerstörten oder rissen aber nichts ein. Hieraus gewahrt man, daß man selbst einzelne Häuser sehr gut gegen Angriffe verwahren kann; auch haben dies die Spanier in Saragossa in dem Kriege mit den Franzosen 1808 bewiesen, indem sie jedes einzelne Haus zur Festung machten. — Auch die Julirevolution in Paris im Jahre 1830 hat gezeigt, wie man Straßen verrammeln und absperren, und so der Zugang der Truppen, wenn nicht unmöglich gemacht, doch sehr erschwert werden kann, während die Vertheidiger der Straßen hinter diesem Bollwerke sich freier bewegen und auch besser gegen diejenigen operiren können, die erst genöthiget sind, das die Gegner schützende Bollwerk zu vernichten, und dabei deren Feuer ꝛc. ausgesetzt sind. — Was nun den Dienst der Mannschaft in einer auf diese Art befestigten und zu vertheidigenden Stadt anbetrifft, so muß dieser zwar mit aller möglichen Schonung ihrer Kräfte, aber doch mit der größten Ordnung und Aufmerksamkeit versehen werden. Ist der Feind schon in der Nähe, so werden außerhalb die nöthigen Wachen und Vorposten ausgestellt, und die Gegend darf von Patrouillen fast nie leer werden. Nachdem die Gefahr groß oder klein ist, werden die Wachen des

Nachts verstärkt, besonders wenn man einen Ueberfall zu befürchten hat, müssen alle möglichen Maaßregeln hiergegen getroffen werden. Die Kavallerie-Patrouillen gehen des Nachts nach den entfernten Oertern; hat man keine Kavallerie, so macht man einige zwanzig Mann beritten. Um während des Angriffs Feuersgefahr zu verhüten, welche hier am allergefährlichsten seyn würde, schafft man Stroh und dergleichen brennbare Materialien aus dem Orte, und trifft alle Anstalten zum Löschen, wozu die Bürger unter gewisse Officiere und Unterofficiere vertheilt werden. Kommt aber dennoch die Stadt in Brand, so muß man den größten Theil seiner Mannschaft zur Vertheidigung beisammen haben. In einer feindlichen Stadt, und überhaupt da, wo man der Bürgerschaft nicht trauen kann, wird diese unter Androhung ansehnlicher Strafen völlig entwaffnet. Das hierdurch erhaltene Pulver und Bley wird an einem sichern Orte in Verwahrung gebracht. Von allen Arten der Gewehre werden die Schlösser abgeschraubt, und an einem heimlichen Orte vergraben; Seitengewehre, die man nicht selbst gebrauchen, auch nicht gehörig führen kann, werden zerbrochen. Man bemächtiget sich aller Lebensmittel deren man habhaft werden kann, um bei der Einschließung gegen Mangel gesichert zu seyn. Hierauf muß sich die Bürgerschaft immer auf acht bis vierzehn Tage mit Lebensmitteln versehen; wer dieses nicht kann, muß die Stadt verlassen, sobald der Feind anrückt. An jedes Thor giebt man einen Unterofficier zum Examiniren, der zwei vertraute Leute bei sich hat, welche die Einwohner der Stadt kennen. Alle nicht bekannte Menschen werden abgewiesen, verdächtige aber zurückbehalten. Auf die Thürme werden bei Tage Posten gestellt, um weit umher sehen zu können. — Beim Angriffe einer solchen Stadt versucht man zuerst den Ueberfall; man sucht gegen Abend durch verkleidete Sol-

daten die Thorwache zu überrumpeln; Sturm, Regen, trübe Tage, koupirtes Terrain, welches eine heimliche Annäherung verstattet, begünstigen ein solches Unternehmen mehr, als man wirklich glaubt. Oder man übersteigt in der Nacht die Mauern mit Leitern, oder legt sich unweit des Thores in Hinterhalt, welches man sogleich anfällt, sobald es des Morgens geöffnet wird ꝛc. Gelingt dergleichen nicht, so unternimmt man des Morgens, kurz vor Tagesanbruch, einen offenbaren Angriff, schießt die Thore mit dem Geschütze nieder, wirft Granaten in den Ort, legt zugleich die Leitern an ꝛc. Wird auch dieser Angriff abgeschlagen, so muß man zum förmlichen Angriffe schreiten; man wirft in der Nacht Batterien auf, und sucht nun an mehreren Orten Bresche zu legen, welche man hierauf stürmt. Gegen Mauern feuern die Kanonen lagenweise auf den unteren Theil, um die Erschütterung zu vermehren. Die Werke vor der Stadt müssen hinweggenommen werden, wobei man mit der sich zurückziehenden Besatzung zugleich, vorzüglich durch Kavallerie, in die Stadt zu dringen sucht, Brandkugeln, Granaten, glühende Kugeln, tragen oft das Ihrige zur Uebergabe bei. Vertheidiget sich aber der Feind, selbst nach der Erstürmung der Thore oder der Breschen, noch in der Stadt, so entsteht der Häuserkrieg, der sowohl in der Befestigung und Vertheidigung, als auch in dem Angriffe einzelner Gebäude in einer befestigten Stadt besteht. Sind die Mauern oder die Wände der Gebäude schwach, das heißt, nur einen Mauerstein stark, so muß man inwendig dicke Bohlen, oder besser 4 bis 5 Zoll starke Hölzer hinter die Wand bis zu einer Höhe von 6 Fuß anbringen, und so die Wand zu verstärken suchen. Alle Fenster und Thüren werden, wie schon oben, S. 104, angeführt worden, mit starken Bohlen oder Pfeilern versperrt; nur unten bringt man 1 Fuß von der Erde, und dann

wieder 7—8 Fuß von derselben, Schießlöcher an; bei den untern muß man die Erde ausgraben, damit man bequem durch dieselben feuern kann. Diese Schießscharten sind äußerlich 4 Zoll und inwendig 1 Fuß weit. Oben auf das Gebäude werden Steine gebracht, und an den Seiten Oeffnungen gemacht, damit man sie durch diese dem stürmenden Feinde auf den Kopf werfen kann. Der Boden wird mit Erde und Mist bedeckt, und alles Stroh und andere brennbare Sachen werden weggeschafft. Ist es ein massives Gebäude, welches sich selbst gegen schweres Geschütz halten kann, so bricht man das Dach ab, legt die Sparren und Steine auf den Boden und darüber Mist und Erde einige Fuß hoch. Dann muß Wasser in großen Gefässen überall bereit stehen, besonders auf dem Boden. Auch muß man sich hinlänglich mit Lebensmitteln und Munition versehen; auch mit Wasser zum Trinken. Wenn das Gebäude frei steht, so kann man darum einen beträchtlich tiefen Graben auswerfen lassen, der entweder trocken ist und mit Pallisaden versehen werden muß, oder man läßt ihn mit Wasser anfüllen. Hat man gefüllte Handgranaten mit Brandröhren und Leuchtkugeln, so ist man in einem massiven Gebäude schon ziemlich gegen jeden Angriff sicher. Die Leuchtkugeln werden in der Nacht geworfen, wenn der Feind eskaladiren oder das Gebäude ersteigen will; die Granaten braucht man bei jeder Eskalade, indem man sie in den Graben wirft. Die Besatzung wird in die Zimmer vertheilt, in der Mitte ist eine Reserve, um den angegriffenen Theil zu unterstützen, und ein Detachement ist oben bei den Steinen. Wo die Zeit mangelt, um Schießscharten in die Mauer zu brechen, da müssen die Fenster dazu eingerichtet werden. Bei hohen Fenstern, wie in Kirchen, kann man in jedem zwei Reihen anbringen. Sie werden hierzu hinlänglich durch Balken vermacht und mit Gerüsten versehen.

Hat ein Haus mehrere Stockwerke, so entsteht schon hierdurch ein Etagenfeuer; bisweilen können auch die Kellerfenster hierzu benutzt werden; dann fällt aber die Erdverstärkung weg. In Kirchen dienen die Chöre öfters statt der Gerüste zur obern Feuerlinie; auch kommen die Kirchenbänke gut zu Statten. Der Grundriß, wie bei Kreuzkirchen, angebauten Kapellen und Seitengebäuden oder Flügeln, giebt bisweilen ein Flankenfeuer; wo dieses nicht der Fall ist, sucht man es durch Tambours zu erhalten, die man vor die Eingänge legt, und allenfalls oben mit Bohlen überdacht. Alle andere Eingänge, welche nicht auf diese Weise zugerichtet sind, müssen sorgfältig vermacht und mit Schießlöchern versehen werden. Wo eine Brustwehr ringsherum geführt ist, schneidet man die beizubehaltenden Eingänge schräg durch die äußere Erdverstärkung, bekleidet die Seite mit Bohlen, und legt den Tambour vor den Graben; die innern Scheidewände bleiben zur Stützung der Decke stehen, und nach Befinden legt man unter den Balken derselben noch hin und wieder neue Säulen an. Alle Rauchfänge in einem Gebäude werden abgebrochen, bis sie mit der gemachten Decke des Hauses gleich sind, und mit Balken überdeckt. Steine, Klötze, Balken rc. müssen hinlänglich auf der Decke vorhanden seyn, um sie auf den Feind herabzustürzen, wenn er sich dem Fuße des Gebäudes genähert hat. Bei gewölbten Decken und starken Wänden läßt sich hier bisweilen noch eine niedere Brustwehr oder ein Donjon anbringen. Auf den Thürmen lassen sich Schützen gut aufstellen, besonders wenn die Luken in Schießscharten umgewandelt werden. Hat der Feind wenig Geschütz oder noch kein Wurfgeschütz, so kann man sich auch von den Ziegel- und Schieferdächern herab durch eingebrochene Löcher ganz gut vertheidigen. Soll sich die Besatzung des untern Stockwerkes in das obere zurückziehen kön-

nen, so müssen zuvor die Treppen abgebrochen und dagegen Leitern angesetzt worden seyn, welche die Mannschaft hinter sich herzieht, wenn sie hinaufgestiegen ist. In den Fußboden der obern Stockwerke, besonders in der Gegend der Haus- und Stubenthüren, macht man Luken, um dem in das Innere hereindringenden Feind, von oben herunter schaden, ihn mit Steinen und Balken bewerfen zu können. Man kann auch die Scheidewände mit Schießlöchern durchbrechen, um sich aus einem Zimmer in das andere ziehen zu können. Hierbei, so wie bei allen Rückzügen durch Thüren kommt es vornämlich auf deren Beschaffenheit an. Gehen sie nämlich nach innen auf, so lassen sie sich vermittelst irgend einer passenden Vorrichtung schnell und fest, so wie man hindurch ist, verrammeln. Dieses geschieht dadurch, daß man Balken gegen die Thürflügel stemmt, schwerbeladene Schubkarren oder dergleichen davorschiebt, und dann Erde, Schutt oder was man Lastendes zur Hand hat, darüber wirft. Oeffnen sich dagegen die Thüren nach außen, so muß man an ihnen inwendig, ungefähr in der Mitte ihrer Höhe, starke eiserne Klammern einschlagen, wodurch man starke Bäume quer über steckt, die mit ihren Enden an den Thürpfosten oder Seitenmauern ruhen, und auf diese Weise die Thür festhalten, welche überdies noch verschlossen, und wenn sie, wie gewöhnlich, schwach ist, mit starken Brettern benagelt seyn muß. Hat man den Eingang nur erst so weit versperrt, so kann man ihn bald durch vorher besorgte Anstalten, noch mehr bewahren und verschütten. Im Innern der Kirchen, wo diese zur Vertheidigung genommen werden müssen, lassen sich selbst noch Abschnitte machen, hinter welche man sich zurückzieht, wenn man dem Feinde das Eindringen nicht mehr verwehren kann. Diese Abschnitte sollen größtentheils dazu dienen, um für die ehrenvolle Ver-

theidigung eine eben so ehrenvolle Kapitulation zu erhalten, oder, wenn dieses nicht der Fall seyn sollte, sein Leben noch theuer zu verkaufen. Ein Schloß mit Stockwerken soll sich übrigens noch besser vertheidigen lassen, als eine Kirche. Wo in den Gebäuden, die vertheidiget werden sollen, viel Holzwerk ist, muß man vorzüglich Sorge tragen, daß sie nicht in Brand gerathen, weshalb an mehreren Orten Vorräthe von Wasser gesammelt, und die zum Ausschöpfen nöthigen Gefäße bereit stehen müssen. Außerdem müssen aber alle feuerfangenden Stoffe so viel wie möglich entfernt werden. Wenn in der Nähe des zu vertheidigenden Gebäudes andere Häuser befindlich sind, durch deren Besatzung der Feind eine Einsicht in das Innere des befestigten Raums gewinnen könnte, so müssen solche, falls man sie nicht ebenfalls besetzen und befestigen kann, entweder ganz niedergerissen, oder wenigstens diejenigen Wände eingeschlagen werden, die den Feind decken können; oder man macht die nöthigen Zubereitungen um sie schnell in Brand stecken zu können, wenn sich der Feind ihnen nähert. In diesem Falle dürfen sie aber nicht zu nahe liegen, um der Besatzung nicht durch die Glut beschwerlich zu werden. Die wirkliche Vertheidigung eines so befestigten Gebäudes richtet sich nur nach der Angriffsart des Feindes; vorzüglich muß sich die Besatzung vor einem Ueberfall hüten und alle Maaßregeln hiergegen vorbereiten. Einen gewaltsamen Angriff des Feindes soll man leichter abwehren können, vorzüglich wenn derselbe kein Geschütz hat; und einen Sturm auf das Gebäude soll die Besatzung nicht nur mit den Waffen abschlagen, sondern auch durch die übrigen Vertheidigungsmittel, als Balken, Steine ꝛc. welche sie in Bereitschaft hat. Die Spanier haben uns in neuester Zeit hiervon Beweise geliefert. Und wenn bei einem Häuserkriege beide feind-

liche Partheyen alle nur ersinnliche Mittel anwenden dürfen, sowohl im Angriffe, als bei der Vertheidigung um sich den Sieg zu verschaffen, so wird man von beiden Seiten auch gewiß keines ausser Acht lassen, welches zum Ziele führen kann, und besonders ist dieses bei den Vertheidigern der Fall. — Bei dem Angriffe der befestigten Gebäude verfährt man wie bei den übrigen festen Posten, wobei es hauptsächlich darauf ankommt, ob man Geschütz bei sich hat, oder nicht. Ist Ersteres der Fall, so wird man leicht das verschanzte Gebäude ausser Vertheidigung setzen, indessen ist auch dieses nicht immer der Fall, wenn z. B. das Gebäude hohe starke Mauern hat, und die Steine sehr weich sind, oder man hat die Vorsicht gebraucht, die Mauern stark mit Wasser zu begießen oder zu bespritzen, so werden die Kugeln nur Löcher machen, aber nichts erschüttern oder einreißen, wie dieses auch der Fall mit dem verschanzten Hause Karls des Zwölften zu Bender war. — Wenn der Angriff gegen ein befestigtes Gebäude ohne schweres Geschütz geschieht, oder wenn man das Geschütz, wegen des geringen Raumes der Straßen, nicht anbringen kann, so muß der Angriff des Nachts geschehen, und so, daß die Feinde von ihrem Feuer keinen Gebrauch machen können. Man soll es dann von allen Seiten in sechs bis acht Abtheilungen umgeben, wovon jede Abtheilung einige Leute mit Aexten, andere mit Leitern bei sich hat, welche gleich die Wände, oder, bei massiven Häusern, die verschlossenen Fenster öffnen, und in dieselben einige Granaten werfen, damit in dem Gebäude eine allgemeine Unordnung entsteht, um bei derselben, wenn die Granaten krepirt sind, in die Fenster einzudringen, und so die Eroberung des Gebäudes zu vollenden. Indessen kann auch diese noch sehr erschwert werden, wenn die Vertheidiger auf Alles

gefaßt sind, den Muth nicht verlieren, und sich auch noch in den Zimmern hartnäckig vertheidigen, wie dieses Karl der Zwölfte zu Bender that, und dadurch alle durch die Fenster eingedrungenen Türken und Tataren, beinahe Zweihundert an der Zahl, wieder daraus verjagte, die sich schon Meister von beinahe allen Gemächern, außer einem großen Saale, worin sich der König mit kaum sechzig Menschen befand, die außer den drei Generälen, Hord, Dardoff und Sparr, nur aus einigen Officieren, Garden, Beamten und der Dienerschaft des Monarchen bestanden, gemacht hatten. Die Fenster wurden nun wieder schnell verbarrikadirt und die Vertheidigung noch so lange fortgesetzt, bis das Gebäude in Brand stand. Man kann auch das Gebäude, wenn es viel Holzwerk enthält, durch angesteckte Pechkränze, und andere Feuer verbreitende Gegenstände in Brand setzen, um so die Besatzung zu zwingen, sich zu ergeben, weil sie es in dem Gebäude vor Rauch und dem sich darin verbreitenden Feuer nicht aushalten kann, oder die heldenmüthigen Vertheidiger müßten sich mit dem Degen in der Faust durch die Belagerer durchzuschlagen, und ein anderes in der Nähe liegendes Gebäude zu gewinnen suchen, wie es auch mehrere Male glücklich geschehen ist, oder so viel Pulver in dem Gebäude vorräthig halten, um sich mit dem eindringenden und das Haus besetzenden Feinde in die Luft zu sprengen, wie es auch zu Saragossa geschehen ist, und es auch der Stadthalter von Ruschtschuk, Mustapha Bairaktar im Jahre 1808 zu Konstantinopel gemacht hat, indem er sich bei dem Aufstande der Janitscharen wegen der Einführung des Nizam Gedid oder einer auf Europäischen Fuß eingerichteten Miliz, wozu Bairaktar die Hand bot, in ein mit Pulverfässern angefülltes Gebäude zurückzog, und sich mit den eingedrungenen Empörern, einigen Hunderten an der Zahl, in die Luft

sprengte. — Man soll bei dem Angriffe eines Gebäudes auch von einem Gestelle Gebrauch machen können, welches aber mit einem Dache versehen seyn müßte, das den Steinhagel abzuhalten im Stande wäre, welcher von oben herabgeschleudert wird, und welches auch von vorn gegen die Gewehrkugeln gebraucht werden kann. Gegen das Mauerwerk, die Thore rc. kann man zuweilen auch eine Art von Widder anwenden, indem man einen schweren, an seinem Vorderende mit Eisen beschlagenen Balken in seinem Schwerpunkte aufhängt, und ihn durch Stricke und Menschenhände zu gewaltsamen Stößen bewegt. Um ihn aufzuhängen, macht man ein pyramidenförmiges Balkengerüst, dessen Basis ein gleichseitiges Dreieck bildet, und an dessen Spitze das Seil befestiget wird, in dem der Stoßbalken hängt. Kann man auf diese Art gegen das Mauerwerk nichts ausrichten, so muß man es mit der Sappe versuchen, und Minen anlegen, um das Gebäude in die Luft zu sprengen. Ist auch dieses durch den Feind verhindert, und sind die Thüren, Fenster rc. von innen verschüttet, so wird man schwerlich ohne Geschütz etwas ausrichten. Sollte man aber wirklich eingedrungen seyn, so kann man den Feind durchs Handgemenge und mit dem lebhaftesten Ungestüme, aus einem Schlupfwinkel in den andern treiben, so daß er nicht Zeit gewinnt, die Oeffnungen hinter sich zu verschließen. Dieses kann jedoch nur dann geschehen, wenn der Feind sich überrumpeln läßt, ist er aber auf eine muthige Gegenwehr gefaßt, wie schon oben angeführt worden, so möchte ein solcher Angriff auch sehr übel für die Angreifer ablaufen, besonders, wenn das Gebäude mehrere Etagen hat, und sich also die Vertheidiger von einer zur andern zurückziehen können. Es bleiben ihnen dann noch so viele Mittel übrig, sich hartnäckig zu vertheidigen, daß die Belagerer und Angreifer einen übeln

Stand haben; denn aus der obern Etage können sie auf die Angreifer herabfeuern, Steine herabwerfen, siedendes Wasser herabgießen, und alle dergleichen Schaden bringende Mittel in Anwendung setzen.

Allgemeines Kriegswörterbuch für Officiere aller Waffen, von H. F. Rumpf, 2 Bde. Berlin. 1821. 1r Bd. S. 393 u. f., und 2r Bd., S. 387. u. f.

Stadtwirthschaft, Stadtökonomie, die Wissenschaft oder Kunst, das Vermögen der Bürger einer Stadt durch eine geschickte Leitung aller Mittel zu dessen Erwerbung zu vermehren, und dadurch die Kraft des Staats zu erhöhen, das heißt, in Beziehung auf die Vereinigung des Wohlstandes aller Städte. Es wird hier beinahe dasselbe erfordert, als bei der Staatswirthschaft, nur mit dem Unterschiede der Eigenthümlichkeit oder Besondernheit einer jeden Stadt, indem das, was in der Staatswirthschaft im Allgemeinen angewendet wird, hier unter vielen Modifikationen auf einzelne Städte Anwendung findet. Dort wird das große Ganze der Staatsökonomie in seinem Umfange betrachtet und vorgeführt, und hier im Kleinen das der Stadtökonomie, die sich hier vorzüglich auf die Beförderung der städtischen Gewerbe: Handwerke, Fabriken, Manufakturen und Handel, und dann auf das Stadtvermögen, die Steuern, die Armen, die Erziehung der Jugend &c. &c. erstreckt. — Vor allen Dingen kommt bei der Stadtwirthschaft oder Stadtökonomie erst dasjenige in Betrachtung, worauf sich die ganze Stadtwirthschaft basirt, nämlich die städtischen Rechte in Beziehung auf die Person, das Grundeigenthum, und die Gewerbe. Was die Personen betrifft, so sind alle diejenigen Einwohner einer Stadt, die in der Bürgerrolle eingetragen stehen, als Mitglieder der Stadtgemeine zu betrachten. Eine jede Stadt hat zwei Klassen von Einwohnern. Die erste Klasse besteht

aus Bürgern oder solchen Einwohnern, die das Bürgerrecht gewonnen haben, und die zweite aus Schutzverwandten, die dasselbe nicht erlangt haben. Die Bürger einer Stadt sind nun zur Betreibung aller städtischen Gewerbe und des Handels berechtiget; die Schutzverwandten sind dagegen gänzlich davon ausgeschlossen; sie können nur die freien Künste, Wissenschaften und andere dergleichen nicht bürgerliche Gewerbe, das heißt, wozu das Bürgerrecht nicht erfordert wird, treiben. Hierher gehören aber nicht die Staatsdiener aller Klassen in den Städten und die Stadtbeamten; denn hier macht man noch einen Unterschied zwischen wirklichen Schutzverwandten und Eximirten in den Städten; zu den Letztern rechnet man die erwähnten Staatsdiener aller Klassen und diejenigen, welche durch ihre Würden, oder besondere Privilegien von der Gerichtsbarkeit ihres Wohnortes befreit sind, oder wenn sie derselben unterworfen seyn sollten, doch nichts von ihren sonstigen Rechten verlieren. Ferner gehören zu den Schutzverwandten die Handlungsbedienten u. Hausoffizianten, die Gesellen oder Gehülfen und Arbeitsleute in den Fabriken, Manufakturen und Handwerken, auch sonstigen Gewerben, kurz alle diejenigen Einwohner, welche einen eigenen Herd haben, aber nicht Bürger und Eximirte sind, oder kein Grundeigenthum besitzen, worauf sie das Bürgerrecht erwerben müssen. Diejenigen Individuen, welche in Geschäften oder Arbeit stehen, wo sie zugleich Kost und Wohnung genießen, sind eigentlich auch Schutzverwandte, indem sie den Schutz der Staats- und Stadtbehörden, und alle ihnen, ausser dem Bürgerrechte, nach den Gesetzen zukommenden Rechte genießen; allein sie stehen gleichsam auch unter dem Schutze ihres Brodherren, dessen Familie sie sich gleichsam anreihen. Eben so ist es auch mit der dienenden Klasse, sowohl männlichen

als weiblichen Geschlechts. — Die Einwohner in den Vorstädten können nur in so weit bürgerliche Gewerbe außer der Ringmauer der Stadt betreiben, als nach der bestehenden indirekten Steuerverfassung der Betrieb derselben daselbst erlaubt ist. — Die Rechte, in die Stadtökonomie thätig einzugreifen, bedingen den Besitz des Bürgerrechts; denn nur durch dasselbe kann man städtische Gewerbe treiben und Grundstücke im Bezirke der Stadt besitzen; dann erlangt man dadurch die Stimmfähigkeit an der Wahl der Stadtdeputirten oder Stadtverordneten aus der Gemeine Theil zu nehmen, zu öffentlichen Stadtämtern wahlfähig zu seyn, und in deren Besitze die damit verbundene Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung, nebst Ehrenrechten zu genießen. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche nur vorübergehend in der Stadt Geschäfte treiben, ohne in derselben einen festen Wohnsitz zu haben, können auch nicht zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten werden; eben so wenig kann dieses mit den Eigenthümern der nicht mit Wohnhäusern bebaueten Stellen im städtischen Gemeinbezirke geschehen. Nach der neuen Städteordnung in den Preußischen Staaten soll die Gewinnung des Bürgerrechts durch große Kosten nicht erschwert werden, und der Kostensatz nach den Klassen der Städte eine allgemeine Einförmigkeit erhalten. So sollen z. B. in großen Städten für das Bürgerrecht nur 10 Rthlr., in mittlern 6 Rthlr, und in kleinen 3 Rthlr durchgehends bezahlt werden; indessen machen die Residenz- und Hauptstädte hiervon eine Ausnahme; denn in Berlin gilt das Bürgerrecht 25 Rthlr., und mit den übrigen Kosten an Stempel- und andern Gebühren an 30 Rthlr. Nach einem Rescripte vom 2ten September 1826, hat sich das Ministerium des Innern über die Meinung: „daß durch Verdoppelung der Bürgerrechtsgelder leichtsin-

nige Ansiedelungen verhindert, und die Lasten der städtischen Armenkassen, welchen dergleichen Ansiedler oft in kurzer Zeit zur Last fallen, erleichtert werden würden," auf folgende Weise erklärt: „Derjenige, welcher leichtsinnig und ohne die Mittel zu seinem Fortkommen im Voraus gehörig zu berechnen, sich zu etabliren beabsichtiget, wird, wenn er einmal die sonstigen Kosten zu decken weiß, auch noch den Mehrbetrag von 3, 6 oder 10 Rthlrn. aufzubringen suchen, wenn es auch durch den Verkauf der zu seinem künftigen Gewerbbetriebe angeschaften Effekten, oder durch Unterlassung ihrer Anschaffung, oder durch leichtsinniges Schuldenmachen geschehen sollte. Selbst in diesen, doch ohne Zweifel nur zu den Ausnahmen gehörigen, Fällen, würde durch Erhöhung der Bürgerrechtsgelder eher dem Zwecke entgegen gearbeitet, als derselbe gefördert werden. In allen andern Fällen würde es aber die Niederlassung armer, aber betriebsamer, und durch ihre Betriebsamkeit die Anlage zu künftigem Wohlstande mit sich bringender Bürger erschweren, wenn man die ohnehin schon bedeutenden Kosten der Niederlassung, noch durch die Verdoppelung der Kosten vermehrte, und dadurch dem neuern Ansiedler vielleicht die letzte Baarschaft entzöge, die ihm zur Vervollständigung seiner Einrichtung, oder auch zur angeblichen Aushülfe bei Krankheit und andern Unfällen übrig geblieben ist. Statt auf die Vermehrung des Wohlstandes einzuwirken, würde daher die Maaßregel zu dessen Verminderung beitragen; aber für die Kämmerey und für die Armenkassen insbesondere würde die Einnahme auf jeden Fall im Verhältnisse zu den Gesammtbedürfnissen doch nur von sehr geringer Bedeutung seyn. Es muß daher bei der zeitherigen Einrichtung bewenden." — Uebrigens bezahlen Fremde oder Ausländer, wenn sie zu Bürgern angenommen werden, überall dieselben Sätze, wie die Einheimischen. In

einigen Staaten hat man noch Groß- und Kleinbürger oder vollkommene und unvollkommene Bürger ꝛc. (s. unter Bürger, Th. 7, S. 397 u. f.); in den Preußischen Staaten ist dieser Unterschied nach der neuen Städteordnung gänzlich aufgehoben, so wie jede Abtheilung der Bürger in mehrere Ordnungen; hiervon ist jedoch das Ehrenbürgerrecht ausgenommen, welches die Theilnahme an den Lasten und Pflichten des Bürgerrechts von selbst ausschließt; nur wenn der Ehrenbürger ein ihm angetragenes städtisches Amt übernimmt, so muß er sich auch allen den damit verbundenen Bedingungen unterwerfen, namentlich der Ableistung des Bürgereides und der Verwaltung der Stelle auf die Dauer der gesetzlich bestimmten Zeit. Auch unverheirathete Personen weiblichen Geschlechts können das Bürgerrecht erlangen; eben so Frauen von Nichtbürgern, wenn sie Gewerbe betreiben oder Grundstücke erwerben wollen. Wittwen von Bürgern und geschiedene, aber nicht ausdrücklich für den schuldigen Theil erklärte Frauen bleiben, so lange sie sich nicht anderweitig verheirathen, im Besitze des Bürgerrechts, und können in Folge desselben Gewerbe treiben und Grundstücke erwerben, ohne das Bürgerrecht für ihre Person besonders zu gewinnen. Ueberhaupt machen Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse bei Gewinnung des Bürgerrechts in dem genannten Staate keinen Unterschied; selbst die ehemaligen Vorzüge der Bürgerkinder und besondere Arten der Verpflichtungen der Unverheiratheten ꝛc. haben ganz aufgehört; dagegen soll das Bürgerrecht den Kantonisten, Soldaten, Minderjährigen und Juden nur unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zugestanden werden; auch die Mennonisten sind in dieser Hinsicht noch gewissen Einschränkungen unterworfen. Uebrigens darf das Bürgerrecht Niemanden versagt werden,

welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat, hinlängliche Fähigkeit zum Betriebe eines städtischen Gewerbes besitzt, und von unbescholtenem Wandel ist. Wenn daher der Ansuchende an einem andern Orte gewohnt hat, muß er seine Aufführung, und wie er sich bis dahin ehrlich genährt hat, durch Zeugnisse der dasigen Ortsbehörde nachweisen, und hat er damals das Bürgerrecht in einer Stadt gewonnen, so muß er dasselbe bei dem Ueberzuge in eine andere, in dieser zwar ebenfalls erwerben; allein es sollen ihm keine doppelten Kosten zur Last fallen, und er für das Bürgerrecht in dem neuen Wohnorte nur den Nachschuß bezahlen, als dasselbe theurer, denn an dem vorigen Ort ist. Die Ertheilung des Bürgerrechts geschieht in allen Städten, sowohl in den mittelbaren, als unmittelbaren, und bei allen Einwohnern ohne Unterschied, ob sie Deutsche, namentlich Pfälzer, Franzosen, oder von anderen Nationen sind, bloß vom Magistrate, wobei jedoch derselbe das Gutachten der Stadtverordneten einzuholen nöthig hat, ist aber nur in dem Falle daran gebunden, wenn der um das Bürgerrecht Ansuchende zu einer Kriminaluntersuchung gezogen, oder zu einer geringen Strafe verurtheilt worden, oder im Konkurs befangen ist, oder unter Kuratel steht, oder wenn sonst gesetzliche Einwendungen gemacht werden. Nur in Hinsicht der Ausländer ist vor der Ertheilung des Bürgerrechts die Genehmigung der Provinzialbehörde einzuholen nöthig, damit nicht in politischer Beziehung erhebliche oder wichtige Bedenken übersehen werden. Das erlangte Bürgerrecht geht verloren durch Verlegung des Wohnsitzes an einen andern Ort, durch gänzliche Entfernung aus dem Staate, und durch grobe Verbrechen. — Ueber die Rechte der Bürger, s. auch den Artikel Bürger, Th. 7, S. 377 u. f.

Was nun das Grundeigenthum anbetrifft, so werden darunter sämmtliche Grundstücke der Stadt und der Vorstädte verstanden; auch die vom platten Lande gehörigen Grundstücke, sobald sie von den Grundstücken der Stadt und Vorstädte eingeschlossen sind, oder unter denselben vermischt liegen, gehören zum städtischen Gemeinebezirke; sind aber diese Grundstücke Pertinentien adeliger Güter, so behalten sie ihren eximirten Gerichtsstand; nur die Bewohner derselben sind, in so fern ihnen kein eximirtes Forum zusteht, der Gerichtsbarkeit der Stadtgerichte unterworfen. Diejenigen zum platten Lande gehörigen Grundstücke aber, welche eine völlig separirte, wenn gleich mit der städtischen Feldmark und specialiter mit der Stadt selbst zusammenhängende Lage haben, bleiben nach wie vor beim platten Lande, in sofern, als die Bewohner des Letzteren keine städtischen Gewerbe betreiben, und überhaupt an den städtischen Gerechtsamen in keiner Beziehung Theilnehmer sind. Die Städte werden, wie auch schon Th. 167, S. 697, angeführt worden, in große, mittlere und kleine getheilt. — Jede Stadt in den Preußischen Staaten soll, wenn sie über 800 Seelen enthält, nach Maaßgabe ihres Umfanges in mehrere Bezirke zur bessern Uebersicht sowohl in der Polizeyverwaltung, als in der Stadtökonomie getheilt werden, wovon jedoch in großen Städten keiner über 1500, und keiner unter 1000, in mittlern und kleinern aber keiner über 1000 und unter 400 Seelen enthalten soll. Diese Bezirke sollen nun von einander durch Beinamen von darin gelegenen Hauptstraßen oder Hauptplätzen unterschieden werden. Wenn die Bevölkerung einer Stadt in dem Grade zunimmt, daß sie in eine andere Klasse versetzt werden kann, und sie darauf anträgt, daß solches geschehen möge, so soll dieses in dem genannten Staate von der vorgesetzten höheren Be-

hörde sogleich genehmiget werden; eben so kann sie auch, wenn sie selbst eine stärkere Repräsentation und eine Vermehrung der Magistratsmitglieder nach dem Verhältnisse der Stadt für nothwendig ansieht, diese Veränderung selbst anordnen, indem es hier lediglich auf die Ausführung einer bestimmten gesetzlichen Vorschrift ankommt; allein diese Vorschrift soll nicht so gedeutet werden, daß jede Stadt bei Vermehrung der Bevölkerung bis auf die festgesetzte Zahl eben dadurch, und wenn auch weder die Stadtbehörden, noch die Regierung eine Aenderung für nothwendig halten, in eine höhere Klasse übergehe, sondern sie bleibt, bis ein solcher Antrag erfolgt und von der Regierung anerkannt wird, in der bisherigen Klasse, und dieses bezieht sich auch auf die Einrichtung der öffentlichen Verwaltung. — Das Grundeigenthum in den Städten, Vorstädten und deren Weichbilde bezieht sich nicht bloß auf die Wohngebäude oder Häuser, sondern auf jedes unbewegliche Gut, als Acker, Teiche, Wiesen, Gärten 2c.; alle die genannten Grundstücke, als Besitzthümer, bedingen das Bürgerrecht für denjenigen, der sie besitzt oder als Besitzthum an sich gebracht hat, wenn sie genutzt werden, nicht aber, wenn sie wüste oder unbebaut liegen; denn nur bei Erwerbung solcher innerhalb des städtischen Bezirks liegenden Grundstücke, welche mit einem bewohnbaren Hause versehen sind, das daher den persönlichen Aufenthalt des Erwerbers auf dem Grundstücke wenigstens möglich machen kann, muß das Bürgerrecht gewonnen werden; so müssen auch Schutzverwandte, wenn sie im Orte wohnen und einen in der Vorstadt belegenen Garten erwerben, das Bürgerrecht gewinnen, wozu sie aber nicht verpflichtet sind, wenn sie nicht im Orte wohnen. Bänke und Buden sind nicht als solches Grundeigenthum zu betrachten, wie die Häuser 2c., und daher sind die Besitzer derselben auch

nicht verpflichtet, das Bürgerrecht darauf zu gewinnen, es müßte denn solches ihr Gewerbe erheischen; dasselbe Verhältniß findet auch bei denjenigen Statt, welche Apotheken und dergleichen Gerechtigkeiten besitzen; denn sie gehören auch nach erlangtem Bürgerrechte zur Klasse der unangesessenen Bürger, und sollen als solche behandelt werden. Nach der neuen revidirten Städteordnung in den Preußischen Staaten sind diejenigen berechtiget und zugleich verpflichtet das Bürgerrecht zu erwerben, welche in dem Stadtbezirke ein Grundeigenthum haben, dessen geringster Werth in kleinen Städten nicht über 300, in größeren nicht über 2000 Rthlr. beträgt. Staatsbeamte, welche Grundstücke besitzen oder erwerben wollen, müssen in den Preußischen und auch andern Staaten das Bürgerrecht gewinnen, und auch die damit verknüpften Lasten tragen, nur sind sie von allen persönlichen Dienstleistungen befreit, vermöge ihrer Verpflichtungen als Staatsdiener, wenn sie aber zu solchen Stadtämtern gewählt werden, wie z. B. zu Bürgerdeputirten, Armenvorsteher rc., die sie noch neben ihrem Staatsdienste verwalten können, so hängt es von ihnen ab, solche anzunehmen, nur darf der Staatsdienst nicht darunter leiden; indessen wird es selbst von Seiten des Staatsoberhauptes gern geschehen, wenn sie dergleichen Ehrenposten annehmen, und sich auch als Stadtbürger um ihre Mitbürger verdient machen. Diese Vorschrift findet auch auf Wittwen und Ehefrauen, als Eigenthümerinnen von Grundstücken Anwendung, nur mit der natürlichen Ausnahme von persönlichen Dienstleistungen. Minderjährige Eigenthümer werden hierbei durch ihre Vormünder vertreten. Der Fiskus hat aber bei der Erwerbung städtischer Grundstücke nicht nöthig, Behufs der Berichtigung des Besitztitels das Bürgerrecht zu gewinnen; eben so wenig der Grundherr, Behufs der Erwerbung eines

städtischen Grundstückes in seiner Mediatstadt. Bei der Subhastation städtischer Grundstücke wird das Bürgerrecht in den Preußischen Staaten erst nach dem Zuschlage des Meistbietenden von demselben gewonnen, jedoch muß er ein Attest des Magistrats darüber beibringen, daß, im Fall des Zuschlages, der Ertheilung des Bürgerrechts an ihn, nichts entgegenstehe. Da Frauen an den Rechten ihres Mannes Theil nehmen, so können auch, wenn die Ehefrau eines Bürgers ein Grundstück erwirbt, und nachweiset, daß ihr Ehemann das Bürgerrecht gewonnen hat, bei Berichtigung des Besitztitels keine weitere Schwierigkeiten gemacht werden. Wenn Französische Auswanderer das Bürgerrecht nachsuchen, so muß die Genehmigung der Polizeybehörde darüber eingeholt werden; eben so müssen Oesterreichische Unterthanen, welche in die Preußischen Staaten einwandern, sich darin festsetzen und das Bürgerrecht gewinnen wollen, erst durch Zeugnisse ihrer Behörde darthun, daß sie ihre Militairpflicht in ihrem verlassenen Vaterlande gelöset haben. Die Frage: ob in vorkommenden Fällen die Erwerber städtischer Grundstücke das Bürgerrecht zu gewinnen verbunden seyen? gehört zunächst zur Beurtheilung des Magistrats und der vorgesetzten Polizeybehörde; die Gerichte haben nur darauf zu sehen, daß vor Berichtigung des Besitztitels von den Erwerbern nachgewiesen werde, daß sie das Bürgerrecht entweder wirklich gewonnen haben, oder daß der Magistrat solches zu dem beabsichtigten Zweck nicht für nöthig erachtet, und darauf nicht bestehe.

Was nun die Gewerbe betrifft, welche ausschließlich der Stadt angehören und das Bürgerrecht bedingen, so lassen sich hierüber keine bestimmten Grenzen festsetzen, weil in den frühesten Zeiten viele Gewerbe aus den Dörfern nach den Städten gewandert sind, und sich darin festgesetzt haben, weil man sie hier an=

fing besser zu betreiben, als auf den Dörfern, und die Landleute sie daher lieber aus den Städten holten und gegen ihre Produkte eintauschten, als sie theils selbst anfertigen oder bei sich anfertigten ließen. Besonders ist dieses mit vielen Ackerwerkzeugen und Haus- und Wirthschaftsgeräthen der Fall gewesen. Hier darf nun freilich in neuester Zeit nicht mehr Rücksicht darauf genommen werden, welche Gewerbe ursprünglich den Städten angehörten, oder welche sich bei der Errichtung der Städte ausschließlich darin erhalten haben und zum Bürgerthume gehören, weil sie sich seit dieser Zeit durch die mannigfaltigen Erfindungen und Moden unendlich vervielfältiget haben, und das Gewerbe, was in der Stadt betrieben wird, auch zu den Stadtgewerben gerechnet wird; allein man kann annehmen, daß die geschlossenen, zünftigen oder Korporations-Gewerbe oder Handwerke, welche Zünfte, Innungen oder Korporationen bilden, zu den ältesten uud eigenthümlichen Stadtgewerben oder Handwerken gehören, die man auch bei den ältesten Völkern findet, wie die Schmiede, Weber, Zimmerleute, Maurer, Schneider, Schuhmacher, Müller, Bäcker, Teppichmacher ꝛc. ꝛc. Man findet bei den Juden in den ältesten Zeiten, daß ihre Vorsteher, Richter, Rabbiner, Schriftgelehrte zugleich Handwerker waren, daher findet man in der Gemara einen Rabbi Schuster, Rabbi Schneider, Rabbi Schmid, Rabbi Müller ꝛc.; auch die Apostel Christi waren Handwerksleute; denn selbst Paulus, der ein Gelehrter vom ersten Range war, betrieb das Gewerbe eines Teppichmachers; s. auch den Artikel Handwerk, Th. 21. In den Staaten, wo die Gewerbefreiheit nicht eingeführt worden und das Zunftwesen noch in seiner ganzen Ausdehnung besteht, verlangen auch nur die zünftigen Handwerker in den Städten und die Handelskorporationen, das Bürgerrecht, nicht aber die freien Gewerbe, oder deren Betrei-

ber müßten Grundbesitzer seyn; dann nur in dieser Eigenschaft. Uebrigens ist es auch hier den Betreibern freier Gewerbe nicht verwehrt das Bürgerrecht zu gewinnen, wenn sie darum ansuchen, und ihre Eigenschaft dazu nach den darüber bestehenden Gesetzen dokumentiren. In den Staaten, wo die Gewerbefreiheit eingeführt worden ist, wird das Bürgerrecht, nur mit wenigen Ausnahmen, von allen Gewerbetreibenden in den Städten zu gewinnen verlangt. So wird nach der revidirten Städteordnung in den Preußischen Staaten verlangt, daß alle diejenigen, welche im Stadtbezirke ein stehendes Gewerbe betreiben, und aus demselben eine reine Einnahme beziehen, deren geringster Betrag auf 200 bis 600 Rthlr. zu bestimmen ist, das Bürgerrecht erwerben sollen. Berechtiget, aber nicht verpflichtet zur Erwerbung des Bürgerrechts sind diejenigen, welche aus andern Quellen ein reines Einkommen von wenigstens 400 bis 1200 Rthlr. nachweisen, und wenigstens zwei Jahre lang in der Stadt gewohnt haben. Nach der Städteordnung vom Jahre 1808 sollen alle diejenigen, welche bis zu der Zeit zum Bürgerthume gehörige städtische Gewerbe betrieben oder Grundstücke in einer Stadt erworben haben sollten, ohne das Bürgerrecht besessen zu haben, solches sogleich nachsuchen oder die betriebenen städtischen Gewerbe niederlegen, und das erworbene Grundstück veräußern. Da aber vor Einführung der genannten Städteordnung Invaliden und verabschiedete Soldaten, die einen Invalidenversorgungs- oder Selbsternährungsschein erhalten hatten, ohne die Verpflichtung Bürger zu werden, ihre erlernte Profession, wenn sie keine Gesellen oder Burschen hielten, ungehindert treiben konnten; da ferner durch die Verpflichtung Gewerbescheine zu lösen, nach dem Gesetze über die polizeylichen Verhälznisse der Gewerbe vom September 1811 in der Verpflichtung, Bürger zu werden

oder der Gemeine als Mitglied beizutreten und Kommunallasten zu übernehmen nichts geändert ist, so können dergleichen Invaliden und verabschiedete Soldaten, wenn sie bloß für ihre Person ihre erlernte Profession treiben, zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht angehalten werden. Uebrigens ist auch nach der Städteordnung von 1808 Jeder, der ein gewerbesteuerpflichtiges Gewerbe treibt, verpflichtet, das Bürgerrecht zu gewinnen. Nur die Observanz vor der Einführung der genannten Städteordnung kann hier etwas anderes bestimmen, da hier auch der Grundsatz festgehalten werden soll: „daß die Gewinnung des Bürgerrechts nur zu solchen Gewerben nothwendig ist, welche auch vor Einführung der Städteordnung nicht ohne dasselbe betrieben werden konnten," daher müssen dabei diejenigen Fälle unterschieden werden, wo, wie z. B. die Schneiderinnen, von Gewinnung des Bürgerrechts früher deswegen nicht die Rede seyn konnte, weil Frauenzimmer wegen der Zunftverfassung überhaupt von dem eigentlichen Betriebe solcher Gewerbe ausgeschlossen waren. In dieser Hinsicht soll es hier zweckmäßig erscheinen, daß diejenigen, welche jetzt das Gewerbe betreiben, auch nach gleichen Grundsätzen behandelt werden. Wenn daher Frauenzimmer ein Gewerbe betreiben, zu welchem vor der Einführung der Städteordnung von denjenigen, welche damals das Gewerbe zu betreiben berechtiget waren, das Bürgerrecht gewonnen werden mußte, so können sie auch jetzt zur Erwerbung des Bürgerrechts angehalten werden. Dieser Grundsatz soll jedoch nicht auf die Wittwen unschuldig geschiedener Ehefrauen der Gewerbetreibenden, für welche das etwa von ihren Ehemännern gewonnene Bürgerrecht in Kraft bleibt, noch auf solche Frauenzimmer, welche bloß auf Tagelohn außer ihrer Wohnung nähen, schneidern, oder sonst ein Gewerbe betreiben, bezogen werden, sondern bloß auf

diejenigen, welche selbstständig für eigene Rechnung und in ihrer Wohnung ihr Gewerbe betreiben. So sind auch die Wundärzte, welche zugleich Bader und Barbiere sind, als solche zur Gewinnung des Bürgerrechts in allen Städten verbunden, wo vor dem Edikte vom 2ten November 1810 das Barbieren und Baden nur auf den Grund ausschließlicher Gewerbsberechtigungen ausgeübt werden durfte, und deren Inhaber damals zur Gewinnung des Bürgerrechts durch Gesetz oder Observanz verpflichtet waren; dagegen sind die Hebammen und Thierärzte, welche kein Grundeigenthum innerhalb des Stadtgebiets besitzen, von der Gewinnung des städtischen Bürgerrechts frei. Es sind daher in den Städten derjenigen Staaten, wo die Gewerbefreiheit eingeführt worden, fast alle Betreiber von Gewerben, welche die Gewerbesteuer erlegen oder entrichten, zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet, und nur die Observanz gestattet hin und wieder einige Ausnahmen, eben so in den Gewerben, welche gewissen Einschränkungen unterliegen, entweder weil bei der Betreibung gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern, oder sonst in eine gewisse Innung oder Zunft eingeschränkt worden. Hierzu gehören nach dem Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer in den Preußischen Staaten vom November 1810: Abdecker, Aerzte und Wundärzte aller Art, Apotheker und Laboranten, Berggeschworne, Dolmetscher und Uebersetzer, Behufs gerichtlicher und gewerblicher Geschäfte, Feldmesser, Nivellirer und Markscheider, Gast- und Schankwirthe aller Art, mit Einschluß derjenigen, welche gewerbeweise möblirte Zimmer halten, Schlafstellen vermiethen und sitzende Gäste haben, Gesindemäkler, Güterbestätiger und Schaffner, Hebammen, Justiz-Kommissarien, Notarien und Prokuratoren, Juwelirer, Gold- und Sil-

berprobirer, Lohnlakeyen, Lootsen, Mäkler, Dispacheurs und Auktionatoren, Marionettenspieler, Maurer, Messer, Wäger, Braker, Schauer, Stauer und überhaupt Alle, welche bestellt sind, die Quantität, Qualität und richtige Verpackung von Waaren zu constatiren, Mühlenbaumeister, Oekonomie-Kommissarien, Personen, welche mit Thieren und andern Sachen zur Schauausstellung umherziehen, Personen, die ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzukleiden, Schauspieldirektoren, Schiffer und Steuerleute für Seeschiffe, Schornsteinfeger, Schreib- und Rechenmeister, in sofern ihre Atteste über die Identität oder Verfälschung einer Schrift, oder die Richtigkeit einer Rechnung öffentlichen Glauben haben sollen, Schweine-, Vieh- und Pferde-Kastrirer, Seeschiffszimmerleute, Seiltänzer, Equilibristen und Taschenspieler, Todtengräber, Thierärzte, Verfertiger chirurgischer Instrumente, Vorsteher von Privat-Irrenhäusern und Zimmerleute. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß Aerzte nicht Arzneyen dispensiren, Apotheker nicht die Arzneikunst ausüben, und Mäkler nicht selbst Handel treiben dürfen. — Wenn die oben, S. 116, angeführten Schutzverwandten bei der Betreibung ihrer ihnen zustehenden Gewerbe, Künste und Wissenschaften ꝛc. nicht die Erlangung des Bürgerrechts nöthig haben, so sind sie doch nicht alle von der Lösung eines Gewerbescheins ausgeschlossen. So z. B. müssen die Disponenten in Handlungen, Fabriken und Manufakturen, welche für den Prinzipal für immer oder auf gewisse Jahre disponiren, und ihre Firma pro cura zeichnen, einen Gewerbeschein lösen; eben so, wer ein Gewerbe daraus macht, für mehrere Handlungen und Fabriken zugleich bezahlte Dienste zu verrichten, z. B. die Bücher zu führen, Kommissionsgeschäfte zu betreiben ꝛc.; dann auch die Rentmeister, Stallmeister, Sekretaire, Erzieher,

Haushofmeister und ihnen im Range gleiche Hausofficianten; diejenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, Wechsel und andere Papiere zu diskontiren, Geldsorten und Papiere auf Inhaber umzusetzen, oder auf Pfänder zu leihen; diejenigen, welche in den Städten und Vorstädten eine Gewerbe daraus machen, möblirte Zimmer zu vermiethen, Gartenfrüchte zum Verkaufe zu ziehen, und Milchvieh zum Verkaufe zu halten; ferner Ziegelstreicher, Dachdecker, Brett- und Holzschneider rc., wenn sie für sich arbeiten und für Tagelohn dienen, und nicht für Gehülfen in einer gewerbscheinpflichtigen Fabrik, oder bei einer gewerbscheinfreien Wirthschaft zu achten sind. Auch noch mehrere andere Gewerbe erfordern einen Gewerbeschein, wenn sie gleich nicht das Bürgerrecht erfordern. Dagegen erfordern keinen Gewerbeschein, außer den Staats- und Kommunalbeamten zur Ubernahme ihres Amtes, den Künstlern, Wissenschaftern rc., diejenigen Personen, welche sich vom Nähen, Stricken, Tambouriren, Tapisseriearbeit, Schneidern, Illuminiren, Spinnen, Wollkämmen und Sortiren, Spulen, Seidewickeln, Zwirnen, Federreißen und Federkesseln, Seifekochen im Hause rc. rc. bloß für ihre Person nähren, wenn sie aber mit Gehülfen arbeiten, so müssen sie einen Gewerbeschein lösen. Werden die zuerst angeführten Gewerbe in einem Institute gelehrt und sind die fabrizirten Gegenstände nicht zum Verkaufe, sondern bloß zum Nutzen der Unterricht-Empfangenden, so hat die Inhaberin des Instituts auch keinen Gewerbeschein zu lösen nöthig. Personen, welche nur einen einzigen Webestuhl für ihre Nahrung bearbeiten, oder von ihren Hausgenossen bearbeiten lassen; nur Webestühle für eigentliches Tuch, für die künstliche Weberey von Blumen und feinen Desseins mit mehr als vier Tritten sind davon ausgenommen, und die Inhaber müssen einen Ge-

werbeschein lösen, eben so diejenigen, die mehrere gewöhnliche Webestühle halten und sie von besonders dazu bestimmten Personen betreiben lassen. Diejenigen, welche Kapitalien auf Hypotheken, Wechsel, Aktien, Leibrenten oder öffentliche Fonds ausleihen; dann Handlungsdiener, Gehülfen, Aufseher und Arbeiter in Handlungen, Apotheken, Fabriken und Manufakturen; diejenigen, welche sich zu Privatdiensten und häuslichen oder wirthschaftlichen Arbeiten vermiethen, außer den oben, S. 129, angeführten Offizianten, ferner gewöhnliche Tagelöhner. Alle die obenangeführten Gewerbe können nun Schutzverwandte betreiben, so wie überhaupt Gewerbe, wozu es verfassungsmäßig des Bürgerrechts nicht bedarf; dagegen alle Gewerbe, die eine Innung, Zunft oder Korporation ausmachten und noch ausmachen können, ohne daß man Bürger geworden ist, für eigene Rechnung nicht betrieben werden, wohl aber als Gehülfe, Geselle oder Arbeiter. Auch Eximirte oder Staatsdiener und Stadtbeamte können mit Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten, dann auch in Privatdiensten stehende Personen mit Genehmigung ihrer Lohnherren einen Gewerbeschein lösen, und darauf ein Gewerbe betreiben; sobald es aber die Gewinnung des Bürgerrechts erfordert, so muß dieses geschehen, oder das Gewerbe kann nicht betrieben werden. Bei der Gewerbefreiheit giebt der Gewerbeschein demjenigen, auf dessen Namen er ausgestellt ist, die Befugniß, ein Gewerbe fortzusetzen oder ein neues anzufangen; Eines und das Andere ohne Gewerbeschein, darf nicht betrieben werden, und wer es dennoch thut, verfällt in eine Geldstrafe, die dem sechsfachen Werthe der von ihm jährlich zu bezahlenden Steuer gleich ist. Das erlangte Bürger- und Meisterrecht, der Besitz einer Concession und andere früher ertheilte Freiheiten befreien nicht von dieser Verbindlichkeit, sobald das Gewerbe

steuerpflichtig ist, und keine Observanz eine Ausnahm bedingt, wie oben, S. 127, angeführt worden ist Auch Ausländer, welche Geschäfte, z. B. in den Preu ßischen Staaten betreiben wollen, müssen einen Ge werbeschein nach der Beschaffenheit ihres Gewerbe lösen. Die schon von frühesten Zeiten her bestehen den Innungen, Zünfte und Korporationen sind durc die Gewerbefreiheit nicht aufgehoben, sie können nac ihrer erhaltenen Verfassung fortbestehen, und selbst da Meisterrecht kann von denjenigen zu gewinnen ver langt werden, welche ein Mitglied einer Zunft ode Innung werden und Theil an ihren Gewerbs- un ökonomischen Einrichtungen haben wollen; so wie si auch nach wie vor ihre Lehrlinge bei ihrem Gewerk aus- und einschreiben, lassen können, jedoch ist di Lehrzeit jetzt nur gesetzlich auf vier Jahre bestimmt Dasselbe ist auch der Fall bei den Handels-Korpora tionen; auch hier geschieht die Einschreibung un Ausschreibung der Lehrlinge nach wie vor bei de Gilde oder Korporation, den Aeltesten im Börsen hause in den großen Städten, und sämmtliche Mit glieder der Kaufmannschaft, die ihren Beitrag zu Börsenkasse zahlen, in die Matrikel der Gild eingetragen sind, und auch in dem jährlich von de Börse herausgegebenen gedruckten Namens-Verzeich nisse aufgeführt worden, bilden die Korporation, welch nach wie vor ihre Aeltesten, ihre Deputationen ode Kommissionen und Beamte, dann ihre vereidet Waarentaxatoren und Wechsel-, Fonds-, Geld- un Waaarenmäkler hat. Wer sich nun dieser Korpora tion anschließt, und zur Aufnahme in dieselbe wür dig befunden wird, genießt die damit verbundene Rechte und Vortheile; wer dagegen aus der Korpo ration im Laufe des Jahres scheiden will, muß solche durch die öffentlichen Blätter bekannt machen ode anzeigen; wer dieses am Ende des Jahres thut, ha

die öffentliche Anzeige nicht nöthig; in beiden Fällen der Ausscheidung muß aber der Receptionsschein zurückgegeben werden. Auch der Eintritt in die Korporation wird von den Aeltesten derselben öffentlich angezeigt. Die alte Verfassung der Zünfte, Innungen und Gilden besteht daher neben der neuen Gewerbeeinrichtung, nur haben ihre ehemaligen Rechte aufgehört: ihre Gewerbe, als geschlossen, auch nur allein zu betreiben, und keinen Andern, der es nicht zunftmäßig erlernt, und die weitern Bedingungen, als Meisterwerden rc. erfüllt hat, daran Theil nehmen oder solches ausüben zu lassen, mit Ausnahme der unzünftigen Gewerbe, die ein Jeder betreiben kann. S. auch Handwerk, Th. 21. Nach der neuen Gewerbeeinrichtung, der Gewerbefreiheit, kann ein Jeder ohne Ausnahme, dem in moralischer Hinsicht nichts Wichtiges im Wege steht, z. B. eine Kriminaluntersuchung, rc., ein Gewerbe treiben, wenn er sich einen Gewerbeschein gelöset, und, wenn es zu dem Gewerbe erfordert wird, das Bürgerrecht gewonnen hat, er mag übrigens das Gewerbe bei einem Zunft- oder Patentmeister vorschriftsmäßig oder auf eine andere Weise erlernt, oder es gar nicht erlernt haben, und es von einem Andern in seinem Namen, z. B. von Gesellen oder Gehülfen, betreiben lassen. Diejenigen, welche bei einem Patentmeister ein Gewerbe erlernen, werden beim Magistrate ein- und ausgeschrieben. Ein ertheilter Gewerbeschein ist nur auf ein Gewerbe gerichtet, und hat nur für denjenigen Gültigkeit, auf dessen Namen er ausgefertiget und für dasjenige Gewerbe, welches in demselben benannt ist. Es kann daher Niemand seinen Gewerbeschein einem Andern abtreten, noch ein darin nicht aufgeführtes Gewerbe auf den Grund desselben betreiben. Wer zum Betriebe seines Gewerbes mehrerer Ausfertigungen seines Gewerbescheins bedarf, erhält deren, auf ein Attest der Poli-

zeybehörde seines Orts, so viele, als er nöthig hat, welche mit dem gesetzmäßigen Stempel versehen, und übrigens gebührenfrei ausgefertiget werden. Der Extrahent ist für jeden Mißbrauch, der mit diesen Abschriften geschehen könnte, verantwortlich. Derjenige, der mehrere Gewerbe verschiedener Art betreiben will, muß auch für jedes einen besondern Gewerbeschein lösen, jedoch kann ein Handwerker und Fabrikant, welcher nach seinem Gewerbescheine zur Verfertigung gewisser Waaren befugt ist, auch vermöge desselben Handel mit diesen von ihm verfertigten Waaren treiben. Auch die frühere Trennung verschiedener Gewerbe, die zu einer Gattung gehören, fällt bei der Gewerbefreiheit ganz fort. So z. B. kann der Schuhmacher auch Pantoffeln, der Tischler Stühle, der Buchbinder Pappsachen und Futterale machen, der Lichtzieher Seife sieden, der Sattler Riemerarbeit verfertigen rc., und so auch umgekehrt; ja man kann dieses jetzt noch weiter treiben, wenn man ein Gewerbe fabrikmäßig betreibt. So z. B. kann ein Sattler auch Wagen bauen und alle daran nöthigen Arbeiten, ausser der Sattlerarbeit, in seiner Fabrik verrichten lassen, als Schmiede-, Lackirer-, Gürtler- rc. Arbeit, und so auch bei andern Gewerben; denn wer ein Gewerbe fabrikmäßig betreibt, dem steht auch Alles, was sich darauf bezieht, in seiner Wohnung verfertigen zu lassen zu. Die Gewerbescheine werden in der Regel nur auf ein Jahr ausgefertiget, und sind nur für den Zeitraum der Ausfertigung gültig. Ein jeder Gewerbetreibende muß daher zur bestimmten Zeit, kurz vor Ablauf des Jahres, einen neuen Gewerbeschein auf das folgende Jahr nachsuchen. Fängt Jemand im Laufe eines Jahres ein Gewerbe an, so muß er gleichfalls sogleich einen Gewerbeschein lösen, und die Steuer für das Vierteljahr, in welchem er sein Gewerbe beginnt, bezahlen; stirbt Jemand im Laufe eines Jahres, und

hat für das Vierteljahr, in welchem er gestorben ist, noch nicht die Steuer berichtiget, so müssen dieses seine Erben thun, die auch befugt sind das Gewerbe des Erblassers auf den Grund und die ganze Dauer des Gewerbescheins fortzusetzen, wenn sie die Steuer bezahlen. Wenn Jemand im Laufe eines Vierteljahres von einem Gewerbe zu einem andern, mit einer höhern Steuer angesetzten, übergeht, so erhält er gegen Zurückgabe des Gewerbescheines einen neuen, muß aber den Mehrbetrag der Steuer nachzahlen; und so muß es auch geschehen, wenn Jemand im Laufe eines Vierteljahres seinen Wohnsitz verändert, und an einen Ort verlegt, wo für das Gewerbe eine höhere Steuer Statt findet, daß er das Mehrere nachzahlt. Uebrigens steht bei der Ausübung eines Gewerbes auf einen Gewerbeschein keiner Korporation, Innung oder Zunft, auch keinem Einzelnen ein Widerspruchsrecht, welcher Grund dazu auch angeführt werden mag, zu, nur soll in denjenigen Orten, z. B. in den Preußischen Staaten, wo Gewerbegerechtigkeiten Statt finden, welche nicht auf einem Grundstücke haften, und damit in keiner unzertrennlichen Verbindung stehen, die aber dennoch in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, eine billige Entschädigung für den bisher Berechtigten von den Regierungen regulirt werden. Die Gewerbefreiheit darf aber durch die Existenz solcher Gerechtigkeiten nicht beschränkt, und Niemanden auf den Grund derselben ein Gewerbeschein zum Betriebe des in Rede stehenden Gewerbes versagt werden. Gegen die Bestimmung der Entschädigung von Seiten der Regierungen findet der Weg Rechtens nicht Statt. Den Polizey-Behörden und den Consumtionssteuer-Rendanten steht das Recht zu, durch ihre Unterbedienten in den ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirken auf die Gewerbebetreibungen vigiliren zu lassen, ob Jemand ein von Lösung eines Gewerbescheins nicht

ausgenommenes Gewerbe treibt, und wo dieses vermuthet wird, sich den Gewerbeschein oder eine gültige Abschrift desselben vorzeigen zu lassen, und wenn diese nicht aufgewiesen werden kann, oder walten gegründete Einwendungen gegen die Gültigkeit der vorgezeigten ob, so müssen sie sogleich ihren Vorgesetzten davon Anzeige machen, die dann die Ausübung des Gewerbes untersagen müssen. Auch ist jeder Inhaber eines Gewerbescheins verpflichtet, den Polizey-Verordnungen einer jeden Stadt, wo er sein Gewerbe treibt, Folge zu leisten, und sich bei Ausübung desselben diejenigen Beschränkungen gefallen zu lassen, welche die Aufrechthaltung einer guten Polizey zum Wohle der Einwohner, und aller andern allgemeinen Gesetze erfordert. — Die Beförderung der städtischen Gewerbe liegt hauptsächlich der Stadtpolizey in Verbindung mit dem Magistrate und den Bürgerdeputirten oder Stadtverordneten ob; in Residenz- und andern großen Haupt- und Handelsstädten wirken die Regierungen thätig mit ein. In den Staaten, worin die Gewerbefreiheit eingeführt worden ist, können sich die Gewerbe und auch der Handel in den Städten freier bewegen, weil hier die Zwangsaufsichten, die bei geschlossenen Gewerben hin und wieder nöthig sind, wegfallen; denn durch die eröffnete Concurrenz, welche durch diese erhaltene Freiheit überall geweckt worden ist, kann weder eine allgemeine Uebersetzung in den Produkten- oder Waarenpreisen Statt finden, noch können die Kunsterzeugnisse schlechter geliefert werden, weil ein jeder Concurrent in irgend einem Kunstprodukte sich bemühen wird, es so gut zu liefern, als es nur möglich ist, um Absatz zu haben, und eben so ist es auch mit den Naturprodukten; denn von einem Preishalten, wie bei geschlossenen Gewerben oder bei von Seiten der Polizey festgesetzten Marktpreisen bei Naturprodukten, kann hier nicht die Rede

seyn, weil jeder seine Waare verkaufen kann, wie es ihm beliebt. Freilich wird bei den meisten Kunst- und auch Naturprodukten immer ein gewisser Marktpreis sich bilden, der von den bemittelten und reichen Verkäufern gleichsam bestimmt und festgehalten wird, und woran sich die übrigen Verkäufer auch zu halten suchen, wenn sie auch hin und wieder etwas davon abgehen; allein dieser sich gleichsam festgestellte Marktpreis ist kein Bindemittel, wie es bei dem Zunftzwange der Fall war, und auch da noch ist, wo diese Gewerbeeinrichtung existirt. Selbst die Schaugerichte und viele andere Anstalten, welche zur Beaufsichtigung gewisser Kunstprodukte von Seiten des Staates früher angeordnet worden sind, fallen bei der Gewerbefreiheit weg, weil hier keine Uebereinkunft der Zunftgenossen, um ein Produkt von dieser oder jener Güte, diesem oder jenem Preise zu liefern, befürchtet werden darf. Bloß die Aufsicht auf das richtige Gewicht und Maaß, auf den Gehalt des verarbeiteten Goldes und Silbers, auf die Verfälschung der Waaren, ungesunde Beschaffenheit der Naturprodukte, besonders des Obstes und mehrerer Unterfrüchte, wenn sie nämlich unreif auf den Markt zum Verkaufe gebracht werden, des Fleisches, wenn es von gefallenem oder krankem Viehe verkauft wird, der abgestandenen Fische, kurz aller Lebensmittel, deren Verdorbenheit oder Unreife nachtheilig auf die Gesundheit der Käufer wirken kann. — Daß es bei der Gewerbefreiheit trotz aller Concurrenz der Verkäufer in den Fabrik- und Manufakturprodukten oder Artikeln, und den Produkten der Handwerker, nicht auch schlechte Produkte geben sollte, wird wohl Niemand bezweifeln; denn gerade hier möchten sie am ersten durch das Herabdrücken der Preise ausgeboten werden, oder auf den Markt kommen, nicht so bei dem Gewerbezwange, weil hier immer auf einen ziemlich ansehnlichen Preis gehalten wird,

der den Käufer berechtiget, gute Produkte zu verlangen und zu erhalten; allein für einen geringen Preis wird man nicht gute Kunstprodukte verlangen, daher sind diese auch bei dieser Freiheit nicht wohlfeil, das heißt, in vielen Fabrikaten und Manufakten, obgleich man von der andern Seite auch wieder bei dem Uebersetzen oder Ueberfahren des Marktes, für einen kaum glaublichen billigen Preis sehr gute Kunstprodukte erhält, die man bei dem alten Zustande der Gewerbe nie dafür erhalten haben würde; denn hier, bei dem früheren Zustande der Gewerbe, kamen Manufakten zu einem jetzt unglaublich hohen Preise und von nur mittelmäßiger Güte vor. So z. B. Kattune vor ungefähr dreißig Jahren $\frac{4}{4}$ breit zu 22 Gr. bis 1 Rthlr Cour., die man jetzt mit 5 und 6 Gr., und $\frac{5}{4}$ und $\frac{6}{4}$ breite zu $1\frac{1}{3}$ bis $1\frac{2}{3}$ Rthlr., die man jetzt mit 8, 12 und 16 Gr. Cour. kauft, ja noch billiger, wenn sie nicht gerade einen besonders beliebten Modedruck, ächte Farben und innere Güte haben; von unächten Farben und geringer Güte kauft man $\frac{4}{4}$ und $\frac{5}{4}$ breite Kattune wohl für 3 bis 4 Gr. Cour. Beurtheilt man nun nach diesen einzigen Manufakturartikel, die übrigen Manufakten und Fabrikate, überhaupt die Produkte aller Gewerbe, so liefert allerdings die Gewerbefreiheit, auf die Käufer in den großen Städten bezogen, ganz andere Resultate, als der frühere Gewerbezwang; aber auch wieder ganz andere auf die Verkäufer bezogen; denn wenn Erstere jetzt dabei ansehnlich gewinnen, so verlieren die Letzteren ihren ehemaligen ansehnlichen Gewinn, und müssen sich jetzt nur mit wenigen Prozenten begnügen, und dieses durch die übergroße Concurrenz in allen, oder doch in den meisten Artikeln. — Wie bedeutend die Anzahl der Gewerbe in der Stadtwirthschaft ist, wird man aus der Staatswirthschaft, Th. 166

und 167, ersehen, wenn man dasjenige, was den Ackerbau, die Viehzucht, den Forstbau und den Bergbau betrifft, nebst den davon abhängigen Gewerben, als das Rußbrennen, Theerschwelen, Kohlenbrennen, Potaschsieden, Salpetersieden, Alaunsieden, Kalkbrennen, Ziegelstreichen und Brennen, Glasmachen, die Erzgewinnungen, Arsenik- und Kobaldbereitungen &c. &c. davon abzieht, weil diese Gewerbe mehr auf dem platten Lande, in den Dörfern, überhaupt im Freien betrieben werden. Die Stadtgewerbe und ihre zweckmäßige Betreibung hier zu wiederholen, da an dem angeführten Orte ihrer schon hinreichende Erwähnung geschehen ist, würde zwecklos seyn, daher verweise ich auf jenen Artikel in Allem, was die Stadtgewerbe, das heißt, Handwerke, Fabriken, Manufakturen und Handel, betrifft, da hier nicht mehr gesagt werden kann. Die Gewerbspolizey in den Städten räumt nur, was den Flor der Gewerbe betrifft, Alles aus dem Wege, was ihre Betreibung hemmen oder derselben Hindernisse in den Weg legen kann, und die Regierungen, die über das Ganze wachen, sorgen, daß sich die Kanäle nicht verstopfen können, wodurch der Absatz befördert wird, besonders in den Staaten, wo Gewerbefreiheit herrscht. Auswärtige Conjuncturen, die auf den Staat nachtheilig einwirken, kann sie freilich nicht beherrschen, indessen doch oft durch zweckmäßige Maaßregeln so viel daran hindern, daß sie nicht mit ihrer ganzen Schwere die Gewerbetreibenden treffen, wenn sie früher die eingegangenen Berichte von ihren Botschaftern und Konsulen über eingetretene Gewerbs-, Handels- und politische Krisen in diesem oder jenem Staate, in diesen oder jenen Kolonien &c. bekannt machen läßt, um das Publikum vor nachtheiligen Geschäftsverbindungen und Spekulationen zu warnen. — In den Städten sind von der Gewerbspolizey besonders die Jahrmärkte zu

befördern, weil sie den Gewerbetreibenden in kleinen Städten Absatz ihrer Produkte verschaffen, jedoch mehr in den Mittelstädten, als großen Städten, weil viele angesetzte Jahrmärkte in den großen Städten, den Verdienst der Großstädter schmälern; denn die meisten Einwohner der Mittelstädte betreiben bei ihren Gewerben auch noch die Ackerwirthschaft und Viehzucht, und können daher sehr gut bestehen, nicht so die Gewerbetreibenden in den großen Städten, wo dieses Nebengewerbe wegfällt, die Miethe und Nahrungsmittel, in dem Verhältnisse zu den Mittel- und kleinen Städten, theurer sind, und der Verdienst durch die übergroße Concurrenz nur geringe ist. Wenn daher der Mittel- und Kleinstädter mit seinen Waaren, die er um einen weit billigern Preis liefern kann, als der Großstädter, die Märkte in den großen Städten damit überfüllt; so muß hier der Gewerbetreibende verlieren, weil er sie zu diesem Preise nicht liefern kann. Ein großer Theil der Stadtbewohner wartet daher, wenn es angeht, bis zu den Jahrmärkten, um sich darauf diejenigen Bedürfnisse einzukaufen, die er in seinem Haushalte braucht. Viele der Käufer kennen natürlich die Lage der Gewerbetreibenden ihres Ortes nicht; sie berechnen nicht die Wohlfeilheit der rohen Produkte zum Fabrikate des Kleinstädters; nicht die Wohlfeilheit der Nahrungsmittel, nicht den geringen Miethspreis, wenn er nicht selbst sein Häuschen besitzen sollte, wie dieses gewöhnlich bei den mit ihren Waaren zu Markte ziehenden Gewerbetreibenden der mittlern und kleinen Städte der Fall ist, und noch so viele andere Kleinigkeiten, die ihn fast nichts kosten, und wofür der Großstädter immer die Hand in den Geldbeutel haben muß. Wollte man nun auch annehmen, daß die Gewerbetreibenden in den großen Städten, deren Fabrikate von den Kleinstädtern so wohlfeil zu Markte gebracht werden, ihnen ihren Vor-

rath abkaufen könnten, um ihn dann wieder mit Gewinn zu verkaufen, wie dieses auch mit mehreren Artikeln geschieht, z. B. mit Stiefeln und Schuhen 2c., so kann dieses nur derjenige Handwerker thun, der Geld hat, nicht aber der ärmere, der keine solche baare Auslage machen kann, und auf diesen muß die Stadtbehörde besonders sehen, weil auch er mit seiner Familie leben will, und Lasten zum Besten der Gemeine zu tragen hat, wenn sie auch noch so geringe sind; allein immer groß genug für den, dessen Einkommen nur geringe ist. Diese gemachten Beschwerden sind auch in den Preußischen Staaten bei der Gewerbefreiheit gewürdiget worden, und in der Residenz Berlin werden statt sechs Krammärkte, die im März, May, Juny, August, September und November jeden Jahres, jedesmal sechs Tage, abgehalten wurden, nur noch vier abgehalten, indem die Märkte im Juny und August ausfallen. — Da an dem Emporkommen und der Ausbreitung der Gewerbe und des Handels in den großen Städten, hauptsächlich Haupt- und Handelsstädten, viel liegt, so muß auch von Seiten der Gewerbspolizey dahin gesehen werden, daß dem Verkaufe der Natur- und Kunstprodukte oder Waaren nichts entgegen stehe, und daß solcher überall befördert werde. Sie muß daher, in Verbindung mit dem Magistrate und den Bürgerdeputirten, darauf sehen, daß das Feilhaben der Waaren, außer den Läden und Magazinen in den Häusern, auch an schicklichen Orten in öffentlichen Buden geschehen könne; denn überall muß sich in den großen Städten die Gewerbsamkeit zeigen; überall muß man eine rege Geschäftigkeit erblicken, die dem Ganzen sowohl thut, und Fremde anlockt; denn wo in großen Städten wohl schöne Palläste und Häuser, Lustgärten 2c. zu sehen sind, aber kein reges und thätiges Leben auf den Straßen, kein Geschäftsgewühl, da lassen auch die schönen Umgebungen kalt,

ziehen sie den Fremden nicht an, nur erst durch die Geschäftigkeit auf den Straßen erhalten sie Reiz und Leben. Auch reizt eine solche Geschäftigkeit selbst zum Kaufe, weckt sie das Gefühl nach Bedürfnissen des Geistes und Körpers, welches sich nicht regen würde, erblickte man nicht die vielen ausgestellten Waaren und die vielen Käufer. Es ist daher wohl nöthig in den verschiedenen Stadttheilen an passenden, den Weg nicht versperrenden Oertern, Buden zum Verkaufe von Krammwaaren zu dulden. Am besten geschieht dieses wohl an leerstehenden Mauern an den Brücken, oder in der Nähe von Brücken, die eine starke Passage haben. Oder wenn der Magistrat an ihm zu gehörigen Stellen einstöckige Gebäude mit Kolonnaden aufführen läßt, wo dann lauter Läden nach Art der Buden eingerichtet werden können, wie man sie schon in mehreren Städten, und auch in Berlin findet. Besonders ist dieses beim Anbau neuer Stadttheile zu berücksichtigen, weil dann auf die Anlegung dergleichen Kolonnaden zur Auslegung von Waaren, um Gewerbe und Handel zu befördern, gesehen werden kann; denn auch auf den ärmeren Gewerbetreibenden, der durch den Kleinhandel sich zu ernähren sucht, muß eben so gut Rücksicht genommen werden, wie auf den reicheren, der sich ein großes Magazin zum Vertriebe seiner Waaren in einem glänzenden Privat- und öffentlichen Gebäude miethen kann; denn auch er findet Käufer zu seinem Krame, auch seine Waaren werden gesucht und haben ihr Publikum so gut, wie diejenigen in den glänzenden Magazinen; die Stadt hat durch die Vermiethung dieser Lokale ein Einkommen, und dem Miether ist dadurch eine Erwerbsquelle eröffnet. Es ist zu bewundern, daß man in einigen Staaten bei dem Gewerbezwange die Buden in den großen Städten, selbst in den Residenzstädten, oft nicht einmal an schicklichen Orten, wie z. B. an und bei den Kir-

chen ꝛc., geduldet hat, und nach der Einführung der Gewerbefreiheit sucht man sie überall zu verdrängen, wo man sie doch gerade an dazu passenden Orten dulden, ja neue anlegen lassen sollte; denn gerade bei dieser Freiheit mehrt sich der Kleinhandel und giebt manchem Gewerbe Beschäftigung; allein das Einkommen, der Verdienst mehrt sich nicht in dem Grade, um Läden in den Häusern zu miethen. Beschränkt man nun hier den Kramhandel, so behindert man die Gewerbsamkeit in den untern Klassen der Stadtbewohner. So z. B. wurde vor dem Kriege 1806 auch der Trödelkram und Kramhandel in Berlin unter dem alten Zustande der Gewerbe sehr stark in mehreren sehr besuchten Gegenden der Stadt betrieben, besonders an einigen Brücken, wo sogar aus freier Hand, das heißt hier, ohne Buden und Schragen, verkauft wurde; denn Jeder, der aus den untern Klassen etwas zu verkaufen hatte, begab sich dahin, und verkaufte oder vertauschte den ihm feilen Gegenstand, da es selten an Abnehmern fehlte. Hierdurch verschaffte sich selbst mancher Arme in der augenblicklichen Noth einige Groschen, indem er dieses oder jenes ihm überflüssige Stück Zeug oder Hausgeräth um ein Geringes versilberte, worauf er in den Leihhäusern, des geringen Werthes wegen, nichts erhalten konnte. Freilich wurde hier auch manches gestohlene Gut feil geboten und unter die Leute gebracht; allein dieses läßt sich wohl nirgends ganz verhindern, wenn auch kein Trödel- oder Krammarkt gehalten wird, und dann ist dieses ja ein Gegenstand der Wachsamkeit der Polizey; denn auch nach Aufhebung der Trödelmärkte und bei der Gewerbefreiheit wurden im Jahre 1833 3048 Diebstähle in Berlin begangen, wovon nur 1008 ausgemittelt und 2040 noch unausgemittelt blieben. Man kann annehmen, daß durch die Trödelmärkte, die damals an den Brücken, und auf einigen Plätzen und

Straßen abgehalten wurden, weit mehr Diebstähle an den Tag gekommen, als jetzt, weil hier die Polizey-agenten manchen Dieb an dem schon bezeichneten gestohlenen Gute, welches er hier zu verkaufen suchte, kennen lernten. Das Hausiren mit Schnitt- und Kramwaaren findet freilich bei der Gewerbefreiheit auch Statt und muß hier auch Statt finden, dieser Freiheit wegen; allein ob bei einer großen Ausbreitung dieses Gewerbes, solches sowohl für den Käufer, als Verkäufer nicht noch lästiger wird, als das Feilhaben dieser Waaren in den Buden an dazu geeigneten Oertern? ist eine Frage, die nicht schwer zu beantworten seyn wird. — Auf jeden Fall ist es aber bei der Gewerbefreiheit vortheilhaft für große Städte, deren Bevölkerung ansehnlich ist, und wo die Gewerbe sich so mannigfaltig schattiren, den Kleinhandel, die Hökerey, Trödeley ꝛc. zu befördern, weil sie zur Ernährung vieler Menschen der untern Volksklassen beitragen. Die medicinische Polizey wendet zwar bei dem Trödeln mit alten Kleidungsstücken ohne Ausnahme von Jedem, der seines Rockes überdrüssig oder statt dessen des Geldes bedürftiger ist, und dann beim Erstehen getragener Kleider auf öffentlichen Versteigerungen aus dem Nachlasse Verstorbener, zum Verkaufe ein, daß solches der Aufmerksamkeit der Gewerbspolizey vorzüglich zu empfehlen sey, da für die Gesundheit der Käufer dergleichen Kleidungsstücke Nachtheil entstehen könne, weil sie in epidemischen Zeiten immer, und außer solchen oft als unvermuthete Werkzeuge der Fortpflanzung gemeinschädlicher Zufälle betrachtet werden müßten, indem oft dadurch ansteckende Krankheiten in Familien gebracht worden wären; allein hierauf hat auch die Gewerbspolizey immer schon ihr Augenmerk gerichtet, und gethan, was zu thun ist, wenn ansteckende Seuchen herrschen; denn wenn man alle Betten, Hausge-

räthe, Kleidungsstücke zu verbrennen rathen wollte, die einer Ansteckung verdächtig sind, so würde das Mittel der Gefahr zu entgehen in vielen Haushaltungen dem Uebel selbst nahe kommen. Hinlängliche Vorkehrungen sollen seyn: 1) daß man den Handel mit abgelegten, auch noch so gut beschaffenen Kleidern in einer Stadt nur bestimmten und verpflichteten Personen, nicht aber Jedem ohne Unterschied gestatte, besonders aber fremden Juden; 2) daß man die Trödler anhalte, jedesmal die letzte Abkunft der erkauften Kleider in ein eigenes Buch einzutragen, worin auch die Zeit des Ankaufs bemerkt werden muß; 3) daß sie kein an sich gebrachtes Kleidungsstück in gesunden Zeiten vor Ablauf von drei, bei herrschenden Seuchen vor wenigstens sechs Wochen an Jemand verkaufen sollen; 4) daß in besonders gefährlichen und ansteckenden Krankheiten aller Handel mit abgelegten Kleidern so lange gänzlich von der Polizey untersagt werde, bis sie es für gut finden wird, solchen wieder zu gestatten. Auch sollen die Aerzte, wie dieses in einigen großen Städten Deutschlands schon eingeführt worden ist, nach dem Absterben eines Patienten, den Namen der Krankheit der Polizey einschicken. Bei solcher Vorsicht ist es dann leicht in Rücksicht des Verkaufs der hinterlassenen Kleider gehörige Maaßregeln zu treffen. 5) Daß es Spitälern, Lazarethen und andern Krankenhäusern, auch Zucht- und Kerkermeistern nicht gestattet seyn soll, vor der hinlänglichen Reinigung der Kleider, und einer wegen der Ungesundheit des Orts und des verdächtigen Zustandes der Personen, die sie getragen haben, halbjährigen Aufbewahrung in freier Luft, sie an andere Menschen abzugeben; 6) daß die Trödler alles von fremden oder verstorbenen Personen an sich gebrachte waschbare Leinen, waschen, und dann erst nach vierzehn Tagen wieder verkaufen mögen; 7) daß alles Wollenzeug, besonders wollene Klei-

dungsstücke, vor den Thoren im Freien erst tüchtig ausgeklopft, und dann auf einem, dem freien Durchzuge der Luft ausgesetzten Boden mit dem Baumwollen- und Seidenzeuge, jedoch die verschiedenen Kleidungsstücke ohne einander zu berühren, aufgehängt, und so vier Wochen bei geringem Verdachte der Ansteckung, auch auf kürzere Zeit, ausgelüftet und gereiniget werden möge; 8) daß endlich gewisse Aufseher auf die Befolgung dieser Ordnung, besonders bei herrschenden Seuchen, zu sehen, bestellt werden. — Dieses sind nun die Vorsichtsmaaßregeln, die zu befolgen von Seiten der medizinischen Polizey vorgeschlagen worden, und wonach sich die Trödler, überhaupt die Verkäufer gebrauchter Hausgeräthe und Kleidungsstücke richten sollen; gewiß wichtig und von großem Nutzen, wenn sie gehörig befolgt werden; allein noch wichtiger möchte es wohl seyn, von Zeit zu Zeit das Publikum in einer öffentlichen Bekanntmachung auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, die es beim Ankaufe gebrauchter Hausgeräthe und Kleidungsstücke haben kann, wenn es nicht selbst vorher sie reiniget, ausklopft und auslüftet. Diese Vorsichtsmaaßregel vereint mit der den Trödlern und Verkäufern dergleichen Sachen gebotenen, werden dann so wirken, daß dem Handel mit diesen Gegenständen nicht geschadet werde; denn eine zu große Aengstlichkeit dem Publikum beim Ankaufe dergleichen Sachen einflößen, zu große Vorkehrungen bei ihrem Verkaufe treffen lassen, würden mehr der Gewerbsamkeit schaden, als jene Artikel von der andern Seite wirklichen Nachtheil dem Käufer brächten.

Was die Fabriken, Manufakturen und den Großhandel betrifft, so erheben sie sich bei der Gewerbefreiheit schon von selbst in den Städten, wenn nur hier von Seiten der Polizey Alles hinweggeräumt wird, was ihren Betrieb hemmen kann; denn durch

die Concurrenz sucht sich schon eine Fabrik oder Manufaktur durch ihre Fabrikate oder Manufakten in Feinheit oder Güte, Form, Muster, Aechtheit der Farben, der Vergoldung, in Wohlfeilheit des Preises rc. rc. über die andere zu erheben, sucht eine der andern im Absatze ihrer Waaren den Vorrang streitig zu machen, oder doch wenigstens einen gleichen Antheil an der Würdigung derselben auf dem Marktplatze zu erhalten, wie auch schon oben angeführt worden. Sucht nun die Regierung den inneren Handel durch zweckmäßige Verbindung der Städte durch Kunststraßen, Kanäle rc., und den auswärtigen durch Handels- und Schifffahrtstraktate mit den befreundeten Mächten, und durch zweckmäßige Zollanstalten an den Grenzen, um die Aus- und Einfuhr der Waaren nicht zu behindern, zu befördern, so auch durch gute Meßeinrichtungen und Freiheiten im Lande, um dadurch auswärtige Käufer und Verkäufer auf die Meßplätze zu ziehen, so werden sich Gewerbe und Handel in den Städten gewiß emporheben, und das Stadt- und Staatsvermögen mehren. Aus dem Allen geht hervor, daß die Gewerbe und der Handel in keiner Hinsicht durch polizeyliche Beschränkungen gestört werden dürfen, sie müssen sich frei im ganzen Gebiete einer Stadt, das heißt, in allen Vierteln, Bezirken und Vorstädten derselben erheben können. Wenn nun dieses auch von der einen Seite ohne die geringste Störung oder Behinderung geschehen muß, so giebt es doch von der andern wieder einzelne Fälle, in welchen gewisse Gewerbe, wegen der Schädlichkeit ihrer Dünste, die sich während ihrer Betreibung entwickeln, nach gewissen freieren Bezirken oder Theilen der Stadt verwiesen werden müssen, wie auch schon unter Stadt, Th. 167, S. 66, angeführt worden ist, weil hier ihre Ausdünstungen nicht so schädlich wirken kön-

nen. Es darf hierbei freilich nicht so ängstlich verfahren werden, indem die medizinische Polizey manche Gewerbe mitten in der Stadt zu betreiben für schädlich bezeichnet, die es dennoch weniger sind, wenn der Raum, in dem sie betrieben werden, nur nicht zu enge ist, so daß die Dünste davon nicht in die Wohnungen der angrenzenden Gebäude ziehen, und solche damit schwängern können, daß sie den Bewohnern schädlich werden. So z. B. können Hutmacher, Goldschmiede, Klempner, Zinngießer und einige andere Gewerbetreibende, deren Gewerbebetreibung in enge zusammengebaueten Stadtbezirken als schädlich bezeichnet wird, dennoch in den Wohngebäuden enger Straßen betrieben werden, wenn nämlich ihre Werkstatt auf dem Hofe liegt und so geräumig ist, daß die bei der Arbeit aufsteigenden Dünste sich nicht sammeln, sondern stets durch gut angebrachte Zuglöcher oder Ventile 2c. ins Freie abgeleitet werden können; denn es kommt hier Alles auf den Raum an, den ein Gebäude in seinem Umfange, das heißt, mit Einschluß des Hofes, einnimmt, um ein Gewerbe freier betreiben zu können, so daß sich die daraus entwickelnden schädlichen Dünste nicht so nachtheilig wirken; nur diejenigen Gewerke, die mephitische Ausdünstungen verbreiten, oder deren Dünste bei der Betreibung sonst sehr nachtheilig auf die Gesundheit der Bewohner in der Nähe der Werkstätte 2c. wirken, müssen in die geräumigeren Stadttheile, besonders Vorstädte, von Seiten der Polizey verwiesen werden, wo man sie auch größtentheils in den großen Städten schon findet, wie z. B. die Lohgerber, überhaupt Gerber, Leimsieder, Korduanbereiter, Oelschläger, Gypsbrenner, Käsebereiter, Schwefelsäure- oder Vitriolölbereiter, Salpetersäure- oder Scheidewasserbereiter, Bleygießer, Seifensieder und Lichtzieher, Tuchmacher, Kirschner, Ackerbürger

oder Viehmäster, welche Vieh zur Nutzung und Mast halten, Töpfer, Quecksilberarbeiter ꝛc. Indessen muß hier auch oft die Stimme des Bedürfnisses wider unsern Willen entscheiden, und uns kleinere Uebel um des größern Vortheils willen ertragen lehren; denn es giebt Gewerbe, die man wegen der Nahrung und sonstigen Bequemlichkeit nicht leicht von sich entfernt lassen kann, wenn sie gleich Dünste verbreiten, die unangenehm auf uns einwirken; denn der fast tägliche Gebrauch ihrer Erzeugnisse, macht sie uns nicht nur wünschenswerth in der Nähe, sondern sogar nothwendig. Ein Schriftsteller sagt: „Man kann manche der Gesundheit nicht zuträgliche, ja selbst schädliche Gewerbe in Hinsicht ihres Betriebes dulden, wenn man nur zu verhindern sucht, daß das nothwendige Uebel nicht mit seiner ganzen Stärke auf uns einwirken kann. Eine gute Anlage der Gewerbstätte in breiten, offenen Straßen und an geräumigen Plätzen; die Vorsicht, daß nicht zu viele dieser Gewerbe in einer Straße gehäuft werden; die gute Bauart, besonders in Ansehung des Raumes und des Luftzuges, und dann die Reinigungsanstalten selbst, nach welchen der Unrath, das Verdorbene und Unbrauchbare, oder der Abgang nicht öffentlich liegen zu lassen gestattet werden sollte; alle dergleichen Vorkehrungen sind immer im Stande, einen großen Theil des schädlichen Einflusses derselben zu entkräften.“ — Wenn man in früheren Zeiten auf den Gesundheitszustand der Städte in dieser Beziehung wenig Rücksicht nahm, und die Gewerbe, die darin betrieben wurden, gar keiner polizeylichen Kontrole unterwarf, so ist man in neuester Zeit hierin bedachtsamer geworden, besonders in den großen Städten, indem man die oben genannten Gewerbe aus den bevölkertsten Stadttheilen nach und nach in die Vorstädte zu bringen sucht, wenn nämlich der Besitzer oder Betreiber eines der genannten Ge-

werbe stirbt oder sein Besitzthum verkauft, wenn er nämlich Eigenthümer eines Hauses ist. Der Erbe oder Käufer darf dann das darin betriebene Gewerbe nicht weiter fortführen, wenn es nämlich zu den oben angeführten Gewerben gehört; und bei den neuen Stadtanlagen mit geräumigen Straßen und Plätzen, werden dergleichen Gewerbe, nur in eigends dazu erbaueten Lokalen, die eine freie Lage im Hintertheile des Wohnhauses haben, zu betreiben gestattet. Ueberhaupt sollen alle diejenigen Gewerbe, welche bei der Betreibung mephitische Dünste entwickeln, nur an freien Plätzen, am Wasser, vor den Thoren oder in der Nähe der Thore, und in den Vorstädten, sobald sie große, breite Straßen, und eine freie Lage haben, betrieben werden, nicht aber in den sehr bevölkerten enge zusammengebaueten Stadttheilen. Hierher gehört ganz besonders die oben erwähnte Viehhaltung und Viehzucht, wenn sie in großen Städten betrieben werden. Das Bedürfniß der Milch macht zwar das Halten der Kühe an allen Orten unentbehrlich, jedoch muß die Polizey, um der Anhäufung der vielen thierischen Dünste und Misthaufen zwischen engen und hohen Mauern zu steuern, die eigentliche Viehzucht, die Viehmästung, so wie das Halten der Kühe zur Milchgewinnung in großen Städten nur in der Nähe der Thore oder in den Vorstädten, und hier an geräumigen freien Plätzen, wo große Höfe oder Gärten am Hause sind, und also die Dünste den Hausbewohnern und Nachbaren nicht beschwerlich fallen können, gestatten. Schweine in den engen Räumen der Stadt zu mästen oder zu ziehen, sollte gar nicht erlaubt werden, weil die durch die Ausdünstungen ihres Körpers und des Abganges desselben verdorbene Luft noch weit beschwerlicher fällt. Die aus der Seidenzucht sich entwickelnden Dünste sind der Gesundheit eben so schädlich; denn diese Zucht soll in mehreren Italieni-

schen Städten das gesunde Klima verderben. Die gebrauchten Seidengehäuse und die in denselben faulenden Puppen geben einen unerträglichen Gestank, so daß schwache Personen, die in solchen Manufakturen wohnen, mehrentheils gegen das Ende des Spinnens bettlägerig werden. Daher ist die Seidenzucht besser auf dem Lande in freier Luft zu betreiben. Ferner verdienen auch die mineralischen Dünste die Aufmerksamkeit der Polizey, und dann die von den Steinkohlen und bisweilen auch von den Holzkohlen, welche durch Künstler und Handwerker in den Städten so häufig veranlaßt werden, und nicht ohne Bedenken entweder zwischen bewohnten Plätzen und Häusern, oder auf der öffentlichen Straße, oder in der Nachbarschaft derjenigen Gebäude, wo Nahrungsmittel zubereitet werden, geduldet werden sollten. Schon lange existiren Verordnungen, sowohl in den Preußischen, als Oesterreichischen Staaten, daß denjenigen Gewerbetreibenden, welche mit Quecksilber, Bley und dergleichen Arbeiten vornehmen, nicht zu gestatten ist, auf den Straßen mit Kohlenfeuer und mit den schädlichen Dämpfen der Mineralien, die sie darauf schmelzen, die Luft anzufüllen und dabei der Nachbarschaft an der Gesundheit Schaden zu verursachen; es sollen ihnen daher freie Orte, wo die durch sie verunreinigte Luft verfliegen kann, angewiesen werden. Dieses sind die einzigen Fälle, wo einige Beschränkungen in dem Gewerbewesen jetzt Statt finden, und dieses nur zum Wohle der Einwohner selbst.

Die großen Städte, Haupt- und Residenzstädte, sind größtentheils der Sitz der Fabriken und Manufakturen, des Groß- und Wechselhandels, und wenn sie an schiffbaren Flüssen liegen, auch des Speditions- und Transitohandels; dann auch des Buch-, Kunst-, Glaswaaren-, Tabaks-, Papier-,

Mehl-, Butter-, Wein- rc. rc. Handels, hauptsächlich aber des Detail- oder Kleinhandels, sowohl in Droguerien-, Specerey-, Material-, Farben- und Italienerwaaren, als auch in Schnitt-, Putz- und überhaupt in Fabrik- und Manufakturwaaren aller Art, also auch in Quincaillerie-, Galanterie-, Eisen- und Stahlwaaren; dann in Posamentier-, Nürnberger- und Pappwaaren rc.; dann der Kleinhandel in Victualien aller Art rc.; s. den Art. Staatswirthschaft, Th. 166 und 167. Daß der Kleinhandel in den großen Städten so bedeutend ist, und in allen nur erdenklichen Artikeln geführt wird, liegt in der starken Bevölkerung, in der höhern Ausbildung der Einwohner dieser Städte für Gewerbe und Handel, Künste und Wissenschaften, in dem Sitze der Regierungsbeamten, und in der Residenzstadt des Landes: in dem Sitze des Monarchen und seiner Familie, also des Hofes, in dem Sitze der hohen und andern Staatsbehörden rc.; dann in dem Zufluß der Fremden, so wie überhaupt in dem großstädtischen Treiben, im Luxus und in den Vergnügungen aller Art. Gewerbe, die man oft in den mittlern und kleinen Städten gar nicht kennt, werden in großen Städten betrieben, und die Produkte, die aus ihrer Betreibung hervorgehen, finden Absatz, ja werden gesucht, und Alles, was fremde Länder, was die übrigen Welttheile an Natur- und Kunstprodukten liefern, findet hier seinen Markt und Absatz, daher sind Gewerbe und Handel in großen Städten auf jede mögliche Weise zu befördern, weil sie hier einen Brennpunkt finden, der seine Strahlen nach allen Richtungen des Staats, wo es nöthig thut, selbst darüber hinaus, aussendet. — In den Seestädten wird besonders der Groß- und Speditionshandel in Kolonial- und andern Waaren stark betrieben; oft verbindet sich damit ein lebhaftes Fabrik- und Manufakturwaaren-Geschäft, indem

der auswärtige Handel die Fabriken und Manufakturen dieser Städte weckt und hebt; allein eben so oft findet man dieses jenem weit untergeordnet, welches von der Nähe anderer großen Städte herrührt, welche diese Industriezweige betreiben, und mit den Seestädten in Verbindung und im Verkehre stehen, die ihre Bedürfnisse an diesen Waaren sowohl für sich selbst, als für den auswärtigen Handel daher beziehen, und dagegen Kolonialwaaren liefern. Die Seestädte treiben auch einen bedeutenden Getreide-, Obst-, Butter und Käse-, Holz- und andern inländischen Produktenhandel, als mit eingesalzenen und geräucherten Fischen, eingeböckeltem und auch geräuchertem Fleische, geräucherter Schlacke, Sämereyen ꝛc. ꝛc. nach dem Auslande, und befördern dadurch eben so sehr den Produktenhandel des Landes, als denjenigen mit Fabrikaten und Manufakten. — Die Handelsstädte liegen gewöhnlich an schiffbaren Flüssen, und haben oft auch noch eine sehr vortheilhafte Lage in den Provinzen des Staates, daß sie alle Natur- und Kunstprodukte an sich ziehen und weiter befördern können. Auch haben sie bedeutende Fabriken und Manufakturen, auch andere Gewerbe. — Der Handel der mittlern und kleinen Städte beschränkt sich mehr auf die Erzeugnisse des Bodens, der Viehzucht und der Fischerey, und auf viele Fabrik- und Manufakturprodukte, die sich in mittlern und kleinen Städten besser gewinnen lassen, als in großen, weil hier theils die Anlegung von Fabriken und Manufakturen bei weitem nicht so kostspielig ist, als in großen Städten, und theils auch die dazu nöthigen Materialien in hinreichender Menge und weit billiger erhalten werden können, und deshalb findet man auch Bierbrauereyen und Branntweinbrennereyen in den genannten Städten. Auch Handwerke werden hier emsig betrieben, und mit den vorräthigen Waaren die

Messen und Märkte der Umgegend bezogen. Hier ist es nun besonders nöthig, zweckmäßige Verbindungen dieser Städte mit den See-, Handels-, und großen Städten, Haupt- und Residenzstädten, durch gut angelegte Kunststraßen und Kanäle zu unterhalten, damit sie ihre Natur- und Kunstprodukte schneller, also mit geringeren Kosten nach den genannten Städten schaffen können; daher ist hier auch neben der Landesherrlichen Post, die Schifffahrt und das Frachtfuhrwesen auf jede mögliche Weise aufzumuntern. Auch findet man in mehreren dieser Städte Kram-, Jahr- und Viehmärkte, die mehrere Male im Jahre abgehalten werden, und den übrigen Städten Absatz ihrer Kunstprodukte verschaffen. So auch Flachs- Leinwand-, Woll- und Pferdemärkte. Wollmärkte eignen sich mehr für die großen Städte, Haupt- und Residenzstädte, und werden auch daselbst abgehalten, eben so große Vieh- und Pferdemärkte. Letztere findet man besonders in den Mittelstädten, auch selbst in den kleinern Städten. Die Wollmärkte eignen sich darum für die großen Städte, weil die auswärtigen Käufer nur in den Hauptstädten und Residenzen ihre Wechsel auf Banquier- und andere Handelshäuser versilbert erhalten, um ihre Einkäufe machen zu können; dann auch während der Zeit ihres Aufenthalts sich mit den Sehenswürdigkeiten in denselben beschäftigen, und manches Vergnügen, als Schauspiele, Konzerte rc., genießen zu können. Auch finden sie größere Bequemlichkeiten in den Gasthöfen, den Restaurationen, Kaffeehäusern, kurz alles dasjenige, kommen sie aus großen Städten, wieder, was sie daselbst auf die Zeit ihrer Reise verlassen haben. Und dann kann in den Magazinen der großen Städte auch die Wolle besser sortirt und gelagert werden, weil hier viele Männer von Fach, sowohl Wollsortirer, als Wollhändler und Kommissionaire sich damit beschäftigen; auch leisten die

Bank, und andere Handelsinstitute den Verkäufern der Wolle, wenn sie solche nicht absetzen sollten und Geld gebrauchen, Vorschüsse darauf, und behalten die Wolle als Unterpfand in den Magazinen. — Große Viehmärkte werden auch in einigen Staaten zu gewissen Zeiten des Jahres in den großen Städten abgehalten, besonders in den Vorstädten, wozu einige eingezäunte Plätze bestimmt sind, damit das Vieh, besonders Rindvieh, nicht durch das sich Losreißen von seinem Stande Schaden anrichten kann; auch wird auf diesen Märkten fast täglich Schlachtvieh feil gehalten, außer dem Rindviehe, welches aus fremden Ländern von Verkäufern angetrieben, und auch in den Gasthäusern vor den Thoren verkauft wird. Wegen der Fleischkonsumtion in großen Städten sind dergleichen Märkte vortheilhaft für die Schlächter, hauptsächlich aber für die Viehmäster, die hier Kühe zur Milchgewinnung für den täglichen Milchverkauf einhandeln, sie durch Stallfütterung erhalten, und wenn sie wegen des Fettansatzes nicht mehr Milch genug geben, als Schlachtvieh wieder verkaufen. Große Städte, besonders Residenzstädte, in denen viele Milch von den Einwohnern verbraucht wird, erhalten ihren Milchbedarf, außer von den Viehmästern, auch noch von den um diesen Städten liegenden Dörfern, Vorwerken ꝛc., also von den Gutsbesitzern, Pachtern und Landleuten, weil die von den Ackerbürgern und Viehhaltern der Residenzstädte gelieferte Milch kaum zur Hälfte hinreicht den Bedarf daran zu stillen. Die Viehhändler und Schlächter der großen Städte bereisen nun auch noch die Viehmärkte der Umgegend, ja Erstere besuchen auch die Viehmärkte der angrenzenden Länder, um gutes Schlachtvieh einzukaufen. — Auch die Pferdemärkte würden in großen Städten, Haupt- und Residenzstädten, nicht am unrechten Orte seyn, nicht wegen der edlen Racen, der vollblütigen Reit- und

Wagenpferde, sondern wegen der geringern Racen für die Ackerbürger, Fuhrleute und sonstigen Wagenhalter. Die Regierungen haben sie aber größtentheils in mittlern und kleinen Städten angeordnet, um diesen hierdurch noch einen Nahrungsquell zuzuführen; auch werden in den großen Städten zum öftern Pferdeversteigerungen von ausrangirten Kavallerie- oder Reitpferden abgehalten, welche diese Märkte zum Theil hier ersetzen. — Auch die **Wochenmärkte** sind sowohl in den großen, als in den übrigen Städten zu befördern, weil sie den Landleuten Gelegenheit zur Absetzung ihrer Produkte verschaffen; sie befördern den Acker- oder Feldbau, den Gartenbau, die Viehzucht und die Fischerey; denn da der Landmann hier einen Markt zum Absatze seiner Produkte findet, so wird er auch in dem Anbaue derselben um so fleißiger seyn. Wenn auch gleich Federvieh- und andere Händler auf dem Lande umherreisen, und sowohl dieses Vieh, als auch Eyer, Obst, Erbsen, Linsen, Bohnen und andere Victualien für die großen Städte einhandeln, um sie daselbst auf dem Markte und in Läden, Buden ꝛc. wieder zu verkaufen, so fährt doch auch der Landmann selbst gern nach der Stadt, um seine Produkte auf den Märkten feil zu bieten, um hier auch noch den Gewinn zu ziehen, den er den oben erwähnten Händlern geben muß. Auch reizt die Auslegung dieses oder jenes gewonnenen Produkts auf dem Markte so manchen Käufer zum Kaufe an, welches er in seinem Dorfe nicht absetzen, auch ihm die Händler nicht abnehmen würden; denn Hauptprodukte, die allgemein konsumirt werden, finden immer Abgang, nicht aber die Nebenprodukte, die nur einzelne Liebhaber finden, und dieses gerade auf den Märkten. Auch sind die Einkehrungsörter, Ausspannungen in den großen Städten für Landleute eben nicht kostspielig, wenn sie schon den Tag vor dem Wochenmarkte nach der Stadt kommen

sollten, um mit ihren Produkten, besonders Federvieh rc., den Abendmarkt zu besuchen. Auf jeden Fall bleibt ihnen hier immer noch ein Gewinn, den sie sonst mit den Händlern theilen müssen, die ihnen die Produkte im Ganzen abkaufen, aber auch um einen weit niedrigeren Preis, als der Marktpreis. Auch die Großstädter gewinnen hierdurch, weil die Landleute wieder mancherlei Kolonial-, Schnitt- und andere Waaren mit dem aus ihren Produkten gelöseten Gelde einkaufen. Um den Markthandel auf jede mögliche Weise auszudehnen und zu befördern, hat man auch hin und wieder in den großen Städten, wie z. B. in Berlin, noch mehrere Wochenmärkte in den entlegeneren Stadttheilen angeordnet, so daß an jedem Tage in der Woche auf irgend einem dazu bestimmten Marktplatze Gartengewächse und Früchte, Victualien, Geflügel, Fische rc. feil gehalten werden, welches selbst den damit handelnden Stadtbewohnern, besonders den Hökern, vortheilhaft ist, weil sie ihre Produkte fast täglich absetzen können. — Auch **Getreidemärkte** sind in großen Städten wichtig und befördern den Getreideanbau und Getreidehandel, da hier die Gutsbesitzer, Pachter und Landleute ihr gewonnenes Getreide um so schneller versilbern können, da ihnen hier Getreidemäkler zur Hand gehen, und was sie auf dem Markte an Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner rc. nicht absetzen, das setzen sie an Getreidehändler ab. — Auch die **Weihnachtsmärkte** in großen Städten sind von großem Einflusse auf die Gewerbe, obgleich in den Ländern, wo die Gewerbefreiheit herrscht, sie immer mehr und mehr von ihrer frühern Bedeutsamkeit verlieren, welches hier in dem so sehr ausgebreiteten Detail- oder Kleinhandel der genannten Städte liegt; denn alle Waaren, welche man auf dem Weihnachtsmarkte sonst nur suchte, findet man jetzt überall in glänzenden Läden ausgestellt, und Viele finden es

daher bequemer diese Läden zu besuchen, um ihre Einkäufe zu machen, als auf dem Weihnachtsmarkt; daher ist er jetzt mehr als je den untern Volksklasse zugänglich geworden, die leider aber nicht viel Geld haben, um reichlich zu kaufen. An Verkäufern fehlt es zwar nicht, denn diese haben sich um das Doppelte vermehrt, auch nicht an Waaren aller Art, die zum Fest beschert werden können, denn auch diese haben sich vervielfältiget, aber an Käufern, und diese herbei zu locken, liegt nicht in der Gewalt der Stadtbehörden, da, wo für die Marktfreiheit, Ordnung und Sicherheit gesorgt ist, so daß weder die Verkäufer, noch die Käufer gestört werden können. Die Weihnachtsmärkte sind auch darum von Wichtigkeit auf die Gewerbe, weil sie einzelne Industriezweige beleben, die beinahe das ganze Jahr über ruhen, und nur erst zu dieser Zeit ins Leben treten, und eine Erfindungsgabe und Thätigkeit entfalten, die Bewunderung erregt, und dieses bloß in der glücklichen Hoffnung, um so mehr Käufer anzuziehen. Diese Steigerung der Industrie ist ein Werk der Gewerbefreiheit, aber auch der Ausbildung des Geschmacks durch die steigende Kultur. — Die Anstalten zur Beförderung des Handels in großen oder Haupt-, und in Handels- und Seestädten sind: die Börse, der Packhof, die Banken (Giro-, Diskonto- und Leihbanken) die Post, die Assekuranzanstalten, die Schiffahrtsgesellschaften, Handelsgesellschaften, die Handelsgerichte, die Waarenniederlagen oder Speicher, die Stadtwagen 2c. 2c.; dann die Güterbestätiger für die Land- und Wasserfrachten, die Wechsel-, Fonds-, Geld- und Waaren-Mäkler, die Waarentaxatoren, die Schiffer und Frachtfuhrleute, die Bierspänner 2c. 2c., ferner Courszettel, Preiscourante, Handelszeitungen und Börsenberichte 2c. 2c.

Wenn bei unsern Vorfahren auf die Betreibung der Gewerbe ohne Unterschied in den Städten wenig

Rücksicht genommen wurde; wenn man die oben, S. 148, angeführten Gewerbe, welche bei der Betreibung durch die sich daraus entwickelnden mephitischen und andern schädlichen Dünste nachtheilig auf die Gesundheit der Bewohner wirken, auch in den enge zusammengebaueten Stadttheilen treiben ließ, so lag dieses mehr in dem damaligen beschränkten Zustande der Arzneikunst, als in dem der Polizeyverfassung; denn die Sorge für die Gesundheit der Einwohner war schon in den früheren Zeiten ein wichtiger Gegenstand der Polizey, und besonders traff diese in dem Handel und den Gewerben die Lebensmittel, deren Güte und auch zugleich Billigkeit, die andern Bedürfnisse, und das richtige Maaß und Gewicht. So findet man Verordnungen, daß die Höker die Heringslake so wenig auf die Straße, als in den vorbeifließenden Strome gießen sollten, welches damals bei der starken Konsumtion dieses Fisches und dem Handel mit demselben gewiß sehr nöthig war. So durften getrocknete Fische nicht in Kalkwasser eingeweicht und so auf den Markt gebracht werden; denn auch diese Fische waren damals in Rücksicht auf den Deutschen Stockfischfang und die katholischen Fasten ein mehr allgemeines Nahrungsmittel, wie jetzt. So wurde bestimmt, wie alt ein Kalb seyn sollte, ehe es geschlachtet würde, und damit man kein verdorbenes Fleisch verkaufte, durften die Garbräter oder Garköche nur binnen einer gewissen Zeit nach Tödtung des Viehes das Fleisch davon verkaufen; nach Braunschweigischem Stadtrechte im Sommer nur den zweiten Tag, nach Dionisii aber, oder den 3ten October, drei Tage nachher. Die Rathsdiener mußten herumgehen, um das Fleisch zu untersuchen. Von dem finnigen Schweinfleische hegte man schon damals die Meinung, die man auch jetzt davon hat, daß es der Gesundheit nicht schädlich sey; duldete man daher dessen Verkauf, nur mußte der Verkäufer es auf einen ab-

gesonderten Tisch legen, und es dem Käufer anzeigen, jedoch waren Würste und Sülze davon ausgenommen. Auf die Verfälschung des Weins wurde ganz besonders gesehen, mehr als jetzt. Nicht allein hatte der Rathskeller, welcher unter einer genauen Aufsicht einiger Rathspersonen stand, nebst den Apotheken größtentheils den Alleinhandel, sondern auch die fremden Kaufleute, welche Wein brachten, und denen unter gewissen Einschränkungen der Verkauf gestattet war, standen unter der Aufsicht jener Rathsherren, welche die Güte des Weins zu untersuchen hatten. Auch mußten alle zum Handel bestimmten Weine in dem Rathskeller gelagert werden. Die Verfälschung war mit scharfen Strafen belegt, und der verfälschte Wein wurde sogleich öffentlich weggegossen. Auf dem Reichstage zu Freyburg im Jahre 1498 wurde die Weinordnung von 1487 vermehrt, erneuert und bestätiget, nach welcher die Weinbeere auf die Keltern gebracht, hier ohne Beimischung anderer Dinge, als Gewürze rc., ausgepreßt, der erzeugte Most in reine unzubereitete Fässer gethan, diese vollgefüllt, und zur Gährung liegen gelassen werden sollten, ohne daß irgend weiter ein Einschlag und dergleichen hinzukommen sollte. Die Fässer, worein man den abgelassenen Wein bei dessen Ausfuhr füllen wollte, durften nur einmal, und zwar das Fudrige Faß mit ein Loth Schwefel beräuchert, wenn aber das Faß, woraus der Wein abgelassen würde, bereits geschärft gewesen wäre, so sollte zum neuen Fasse nur ein halbes Loth Schwefel genommen werden. Jeder Verkäufer mußte dem Käufer die vorgegangene Schwefelung anzeigen, damit sie von diesem nicht wiederholt würde. Dem Uebertreter dieser Vorschrift sollten die Faßboden ausgestoßen, ihm der Wein verschüttet, und er mit einem Gulden Rheinisch gestraft werden; wenn aber die Fuhrleute unterwegs die Fässer angreifen,

und sie wieder mit Wasser füllen sollten, so wären sie an Ehre, Leib und Gut zu strafen. Zur Beobachtung dieser Ordnung sollten die Reichsstände besondere Polizeybediente, Faßbinder und Unterküfer bestellen. Wer schädliche Sachen und Einschlag unter den Wein mischen oder in die Fässer thun würde, der sollte um hundert Gulden Rheinisch gestraft, und ihm der Wein ausgegossen werden, damit seyen aber weder Alant=, Salbey=, Wermuth= und Gewürzweine, noch Cyper=, Kemp=, und Spanische Weine verboten, sondern solche gleich dem Malvasier, Rheinfall, den Welschen Weinen, und den übrigen gefeuerten, getreberten und gesottenen Weinen zuzulassen, wenn anders dabei kein schädlicher Zusatz enthalten, oder sie auf andere Fässer gelegt, oder mit andern Weinen vermischt worden wären. Die damalige Reichsstadt Nürnberg, die überhaupt viel gute Polizeyanstalten besaß, hatte schon gegen die Weinverfälschung scharfe Gesetze gegeben, und vollstreckte sie jederzeit auf das Genaueste. So ward im Jahre 1409 einem gewissen Hermann Echter fünf Jahre die Stadt verwiesen, weil er einige Personen das sogenannte Weinschmieren gelehrt hatte. Im Jahre 1440 ließ man Friedrich Spaltern von vier Fässern, die er zu Kitzingen erkauft hatte, auf der Fleischerbrücke die Böden ausschlagen und den Wein in die Pegnitz laufen. Auf gleiche Weise verfuhr man 1447 mit drei Fässern Wein, die mit Senf verfälscht waren. Im Jahre 1457 errichteten die Markgrafen von Brandenburg mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg einen Vertrag, die Vermischung und Verfälschung der Weine zu verhüten. Im Jahre 1461 geschah zu Nürnberg wieder eine Bestrafung gegen eine Weinverfälschung, daß man den Wein in die Pegnitz schüttete, das Faß verbrannte, und den Besitzer um einen Gulden vom Eymer strafte. Nach

vorherigem eingeholten Rathe der Aerzte machte im Jahr 1466 der Nürnbergische Magistrat ein neues Verbot gegen das Verfälschen und Verderben des Weins, welches er auch dem Bischofe vom Bamberg mittheilte; und im Jahre 1482 hielten, dieses Gegenstandes wegen, die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, der Markgraf Albrecht von Brandenburg, und die Stadt Nürnberg zu Mainbernheim, Windsheim und Kitzingen verschiedene Zusammenkünfte, und vereinigten sich mit einander neue Strafbefehle dagegen ergehen zu lassen. Da nun gerade zu Nürnberg ein großer Krammarkt jährlich gehalten wurde, den die Einwohner vieler benachbarten und entfernten Städte zu besuchen pflegten, so machte Nürnberg diese Entschließungen den Städten, Strasburg, Eslingen, Rothenburg, Schwäbischhalle, Heilbronn, Windsheim und Schweinfurt bekannt. Am Schlusse des Reichsdeputationstages zu Rotenburg an der Tauber vom Jahre 1487 heißt es: „daß, da viele Weinverfälschungen geschehen, und dadurch Krankheiten und sogar Todesfälle, besonders unter dem weiblichen Geschlechte, entstanden wären, eine gewisse Weinordnung nach dem Gutachten der Aerzte gemacht werden sollte*). Diese Aufmerksamkeit auf dieses Getränk soll theils ihren Grund in den vielen damals selbst in dem mehr nördlichen Theile von Deutschland, z. B. in der Mark Brandenburg, gebaueten Weinen, die man nicht alle kennen und wobei also eine Verfälschung leicht vorgehen konnte, haben, theils aber auch in den mannigfaltigen Zubereitungen derselben; denn der Wein wurde damals mit Wurzeln und Kräutern, auch mit Honig, Kirschen und Himbeeren vermischt, und als die Gewürze gewöhnlicher wurden, nahm man auch diese,

*) Lünigs R. A. T. II. n. 48. p. 133–136.

nebst Zucker dazu. Wenn er durchgegossen und abgeklärt war, nannte man ihn Klaret, und trank ihn vorzüglich zum Frühstücke. Die älteren Stadtrechnungen pflegen unter den Unkosten bei feierlichen Gelegenheiten immer diesen Artikel zu führen. Der mit Honig vermischte Wein hieß Weinmeth, und der Kräuterwein wurde nach der Beimischung Aloe-, Rosmarien-, Salbey- oder auch Bitterwein genannt*). Von diesen Weinsorten waren noch zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts einige in Norddeutschland bekannt; sie verloren sich erst im Anfange dieses Jahrhunderts. Dergleichen Zusammensetzungen konnten nun bei einer Verfälschung plötzlich in die Augen fallende Zufälle hervorbringen, statt daß eine kleine Bleysolution nur langsam wirkt. Zu den Materialien, die nur in der Verarbeitung gefährlich werden konnten, zählte man auch den Indigo, welcher nach einem Reichsgesetze vom Jahre 1545 als eine schädliche, fressende Teufelsfarbe verboten ward. Von Verordnungen gegen Verfälschungen, wenn gleich unschädliche, sind fast alle Stadtgesetze voll. Die Verfälschung des Safrans, welcher im funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderte weit stärker im Gebrauche war, als jetzt, wurde mit harter Gefängnißstrafe, ja sogar mit dem Tode gebüßt; so auch die des Honigs und Wachses. So wurde auch auf die Aechtheit der Gewürze viele Aufmerksamkeit verwendet, und in Nürnberg errichtete man 1441 und 1443 eigene Nelken- und Safranschauen, und bestrafte damals und 1447, 1448 und 1484 die Verfälscher neben der Verbrennung ihrer verdorbenen Waare sehr strenge. So wurde in einem Rostockischen Urtheilsbuche ein

*) Möhsens Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, S. 486. Bremische Statuten, Puffend. Th. 2, S. 109

Schlächter mit Stadtverweisung bestraft, weil er Saufleisch auf eine hinterlistige Weise verkauft hatte*). In den Bremischen Stadtgesetzen findet man auch bestimmte Strafen gegen den Verkauf von allerlei Thieren, die mit Mohn- oder Leinsamen gemästet worden. So mußte das Brennholz, welches zur Stadt kam, in einer festgesetzten Länge gehauen seyn, um den Betrug des Landmannes zu verhüten. Nach dem eben genannten Stadtrechte gab der Uebertreter drei Mark Strafe, und für jedes mangelhafte Stück, zwei andere. Das Bier, besonders dasjenige, welches Seewärts versandet werden sollte, ward von besonders dazu bestellten Prüfern seiner Güte nach untersucht. Seebiere braueten damals, wegen des Absatzes nach Norden und England, fast alle Städte Deutschlands, die Landstädte zum Theil in Kommission für die Seestädte. Letzteres erhellt in Betreff Lüneburgs aus einer zwischen dem Landesherren und der Stadt im Jahre 1556 über verschiedene Punkte verhandelten Prozeßakte, worin dem Lüneburgischen nach Hamburg versandten Biere eben deshalb die Zollfreiheit

*) Historisch-diplomatische Abhandlung von dem Ursprunge der Stadt Rostock bis ins Jahr 1358. Rostock, 1757. Urkunden-Anhang Nr. 40. Es heißt nämlich hier wörtlich: Item Anno 1338 Thideke Rothebart carnifex abjuravit civitatem coram consistorio penes collum suum propterea quod posuit dactilum porcorum, quod in vulgo eyn perorik dicitur, supra tybiam de una suwe et sic vendidit suas carnes. (Eben so hat im Jahre 1338 der Schlächter — hier ist Carnifex für Schlächter gebraucht worden — Thideke Rothebart das Bürgerrecht vor dem Rathe bei seinem Halse deswegen abgeschworen, weil er Schweinezehen, welche im gemeinen Leben eyn perorik genannt werden — ein veralteter Niederdeutscher Ausdruck — bis über die Röhre des Beines einer Sau ausgelegt, und auf diese Weise ihr Fleisch verkauft hat.

bestritten wurde, weil es für Rechnung Hamburgischer Bürger gebrauet worden. Ueberhaupt verdoppelten unsere Vorfahren ihre Aufsicht auf die Güte der Produkte, welche auswärts verführt wurden, und die ganze Hansa suchte dazu die einzelnen Städte durch nachdrückliche Strafen anzuhalten. Der Untergang ihres Komptoirs zu Nowogrod zeigte auch, wie sehr solches nöthig war. Schon im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts war eine öffentlich angeordnete Tücherschau gewöhnlich; auch über die Güte der Farbenpigmente, insbesondere des Waids, ward eine obrigkeitliche Aufsicht durch besondere dazu bestellte Personen gehalten. Die Qualität der Tücher war aufs Genaueste bestimmt. Nach einem für die Stadt Cottbus von Johann von Cottbus gegebenen Gesetze vom Jahre 1419 (Hausens Staats-Materialien. Dessau, 1782, 6tes Stück, S. 685, 686.) ward Tuch, welches aus Wolle und Leinwand zusammengesetzt war, verbrannt; auch ward verordnet, daß jeder Meister fünf Pfund Herbst- oder Kammwolle zu einem Stücke Tuch nehmen sollte. Die berühmte Hansestadt Soest hatte über die Wollenmanufakturen eigene Gesetze. So durfte sich kein Wolleweber des Stahlgadems bedienen, sondern mußte sich mit der bürgerlichen Nahrung an Bierbrauerey, Gartenkunst und mit dem Ackerbaue begnügen. Sie mußten ihre Tücher öffentlich besiegeln lassen und Stückweise verkaufen, wobei den Gewandschneidern der erste Anboth zustand, zu deren Nachtheil sie solche nicht Ellenweise ausmessen durften. Alle Einfuhr und aller Verkauf der schmalen Leneper und anderer ausgereckter und ausgedehnter Tücher war auf der ganzen Soester Börde untersagt. Kein Fremder konnte die Wolle zu ganzen Säcken aufkaufen, sondern den Wollenwebern stand hierbei das ausschließende Verkaufsrecht zu, welchen auch alle fremde Tücher zu

Kaufe angeboten werden mußten, und den Tuchscheerern war ihre Einhandlung ganz unerlaubt. Auch die Gewandschneider durften von den eigenen Tuchmachern nur so viel Tuch kaufen, als sie zur Verarbeitung gebrauchten; nur einigen wenigen Personen vergönnte man aus Rheinischer Wolle sich selbst Tuch weben zu lassen. In Hamburg konnte ein jeder begüterter Bürger Gewandschneider werden, wenn er sich dieserhalb beim Magistrate meldete, der dann genaue Aufsicht trug, daß keine anderen Engländischen Tücher, als Krumpen und Scharen, verarbeitet wurden, damit Niemand zu schaden kommen möchte. — Mit dem Taxiren der Preise trieben es die Städte über alle Grenzen, worin sie nur der damalige Zeitgeist entschuldigen kann; denn auch in den Städten Englands, Frankreichs und anderer Länder findet man eben dergleichen gesetzliche Taxen. Sie sollen damals wegen der öftern Veränderungen der Münzen und deren vielfältigen Abweichungen von einem kleinen Staate zum andern unentbehrlich gewesen seyn. Man bestimmte nicht allein die Preise der ersten Lebensbedürfnisse, die in der Nähe produzirt wurden, als Fleisch, Brod, Bier ꝛc., sondern auch der Waaren, die aus der Ferne herbeigebracht wurden, und die daher mancherlei Handelskonjunkturen unterworfen sind. Man taxirte den Landmann und Krämer, den Arbeitslohn nicht bloß der Hausdiener und Tagelöhner, sonder auch der Handwerker, als Schuhmacher, Schneider ꝛc. Als im Jahre 1620 die Mark Lübisch zu Lüneburg wieder auf den alten Fuß, zu ½ Rthlr., gesetzt wurde, ward eine allgemeine Taxe aller Waaren, so wie des Arbeitslohnes obrigkeitlich festgesetzt. Die damaligen Vorstellungen der Gilden ergaben alle zum Theil sonderbare Schwierigkeiten und Hindernisse, die als eine nothwendige Folge sich schon voraus sehen ließen. Man suchte daher in einigen Städ-

ten diesen Inconvenienzen dadurch abzuhelfen, daß man die Taxe des Handwerkslohnes alle halbe Jahre nachsah, und abänderte, wie dieses z. B. aus der Nürnbergischen Stadtordnung von 1569 zu ersehen ist. Man taxirte auch damals die Geistesarbeiten, und die Akademien hatten ihre Taxatoren der Vorlesungen (Taxatores lectionum), die zu Leipzig, nach Vogels Leipziger Annalen, S. 73, erst im Jahre 1502 abgeschafft wurden. Wirksamer als jene Taxen in der Absicht sowohl Ueberfluß, als wohlfeilen Preis der Lebensmittel hervorzubringen, waren aber folgende Verfügungen: 1) Man verstattete keinem Auswärtigen, z. B. zu Lüneburg, Lebensmittel in der Stadt zu kaufen und hinauszutragen, der nicht mit beladener Fuhre zur Stadt gekommen war. Städte, die gewisse unentbehrliche Naturprodukte in ihren Mauern hatten, wie z. B. die schon erwähnte Stadt Lüneburg in Ansehung des Salzes und Kalkes nach damaligen Verhältnissen, konnten dadurch mit großer Zuverläßigkeit ihren Markt zum Stapelplatze aller Lebensmittel der umliegenden Gegend machen. In der erwähnten Stadt erstreckte sich dieses sogar auf die Ausfuhr der Speditionsgüter, wodurch diejenigen Landleute, die sich mit Frachtfahren beschäftigen, gezwungen waren, ihr Getreide und sonstige Victualien hierher zu bringen. Die Landesherrschaft führte in einem Prozeß von 1556 viele Klagen darüber. — 2) Aller Kauf zum Wiederverkauf war verboten, so lange der Banner oder die Marktfahne noch aufgerichtet stand. Die Fleischer durften nach dem Bremischen Statut, S. 113, außerhalb der Stadt kein Vieh zum Schlachten kaufen, als zwei Meilen von der Stadt entfernt. Sie waren daher gezwungen, Pferde ꝛc. zu halten, die sie nebenher zum Botenwesen benutzten, woraus die Fleischerposten entstanden, die vor Errichtung des jetzigen Postwesens so allge-

mein waren, daß auch dieses zu Anfange vor ihnen nicht aufkommen konnte. In dieser Verfassung soll es auch seinen Grund haben, daß in einigen Brandenburgischen Städten die Fleischerzunft sich mit den Juden vereinigte, und es sich sogar als eine Gnade vom Landesherren ausbat, diese in ihre Zunft aufnehmen zu dürfen *). Man glaubte, daß dieses deshalb geschehen sey, weil die Juden bei dem Viehhandel und Vieheinkäufen den Fleischern mit beträchtlichen Vorschüssen beigestanden hätten. Auch diejenigen Bürger, welche zwar nicht zum Wiederverkauf, aber auch nicht zur eignen Konsumtion, sondern zu ihrem Nahrungsbetriebe kauften, als Bäcker, Brauer rc., wurden nicht eher, als nach Ablauf einer gewissen Zeit zugelassen. — 3) Man zwang dadurch die Verkäufer zu einem wohlfeilen Preise, daß sie von den zur Stadt gebrachten Lebensmitteln nichts unverkauft zurücknehmen durften; wenn sie daher nicht zeitig verkauften, so fielen sie den Verkäufern zu noch geringeren Preisen in die Hände. Da nun bei einigen Lebensmitteln, die durchs Einsalzen erhalten werden können, die Verkäufer sich durch dieses Mittel der Nothwendigkeit des wohlfeilen Verkaufs zu entziehen, und daher ihre Waaren zu verschicken suchten, so wurde auch dieses eingeschränkt. Nach der Lüneburgischen Niedergerichts-Ordnung durften Stinte nicht eher, als nachdem sie drei Tage auf dem Markte ausgestanden hatten, in Tonnen eingesalzen werden. — 4) Hatten diejenigen Zünfte, die zu ihrem Nahrungsbetriebe gewisse Victualien gebrauchten, eine Art von Gildemagazin, für welches die Altermänner bei guten Preisen einkauf-

*) Historisch-politische Beiträge, die Königl. Preußischen und benachbarten Staaten betreffend, Th. 2, Bd. 2. S. 412.

ten, und woraus die Zunftgenossen es zu solchem Preise wieder erhalten konnten, so wie noch jetzt die Schlächterzunft in einigen Städten es mit dem aus der Fremde geholten Schlachtviehe, und in Lüneburg die Zunft der Schmiede es mit den Steinkohlen zu machen pflegt; daß in der zuletzt erwähnten Stadt die Brauer und Bäcker immer dergleichen Einrichtungen gehabt haben, erhellt aus dem Stadtrechte, Th. 9, Tit. 24 und 27. — Alle diese Einrichtungen hatten zum Theil eine große Härte für den Landmann und waren gewiß dem Staate schädlich; allein die Städte betrachteten sich damals als einzelne kleine Staaten, und kümmerten sich daher wenig um das platte Land. Daher ist es auch begreiflich, daß die Städte eine große Uebermacht erhalten mußten, die sie auch oft genug bei Mißhelligkeiten mit der Regierung an den Tag legten; auch war dieses die Ursache ihrer starken Bevölkerung in damaliger Zeit, weil sich Alles nach den Städten drängte, so sehr sie auch das Bürgerrecht zu erschweren suchten, um den Werth ein Städter und Stadtbürger zu seyn, noch mehr zu erhöhen. — Was die Maaße und Gewichte betrifft, so war nicht allein an allen Orten eine öffentliche Wage, sondern auch die Privatgewichte und Maaße wurden von der Obrigkeit gestempelt. Auf den Betrug, da Jemand zwei solche Maaße oder Gewichte hatte, eines das zu klein, und ein anderes, das zu groß war, Ersteres, um die Käufer, und Letzteres, um die Verkäufer zu hintergehen, stand mehrentheils die Todesstrafe. Da auch diejenigen Stätte in Deutschland, worin ein Markt angeordnet wurde, das Münzrecht erhielten, so gab auch dieses in Hinsicht der Gewerbe und des Handels manche Verordnungen. Auf den ältesten Märkten geschah zwar der Handel größtentheils durch Tausch; allein man gebrauchte doch einige Mün-

zen zur Ausgleichung der beim Tausche entstehenden Differenzen. Die Münzen der in Ober-Deutschland schon vorhandenen Münzorte galten theils nur für den Markt, wofür sie geprägt waren, und dann waren sie auch ihrer Menge nach für mehrere Märkte nicht hinreichend. Wenn daher die Kaiser einem Orte oder einem Reichsstande das Recht gaben, einen Markt zu halten, so verliehen sie ihm auch das Recht der Münze, und zur Schadloshaltung für die Kosten, insbesondere die der Münze, als welche damals nur noch einen sehr geringen Schlageschatz verdiente, ward der Zoll zugleich mit ertheilt, so daß diese beiden Privilegien mit einander verbunden zu seyn pflegten; auch war an einigen Orten aus der nämlichen Ursache die öffentlichen Wage, als ein gleichfalls nothwendiges Erforderniß des Marktes, mit der Münze vereiniget. Den Fürsten, welche die Münze, entweder aus einem Kaiserlichen Privilegium, oder aus einem andern Rechte besaßen, lag wahrscheinlich nach obigen Umständen nicht viel daran, und sie veräußerten solche daher, besonders gegen das Ende des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts, an ihre Landstände, die sie ihnen zum Theil abkauften, um die öfteren Veränderungen der Münzen zu verhindern. Unter diesen war die Münzstadt selbst mit begriffen, und so kam sie von den Landständen oder auch unmittelbar von den Fürsten auf die Städte; indessen scheint die benachbarte Ritterschaft auch noch in späteren Zeiten, als die Münze schon den Städten allein zugehörte, sich zuweilen in die Sache gemischt zu haben, wie denn z. B. Salzwedel noch im Jahre 1436 denen von Schulenburg, von Alvensleben und von Knesebeck mittelst eines Vergleichs sich anheischig machte, die Münze auf einen gewissen Fuß zu prägen. Da nun die Kaiser zu gleicher Zeit sowohl Reichs-, als Landstädten, und sogar bloß landsäßigen

Privatpersonen das Münzrecht ertheilten, so entstanden dadurch eine unzählige Menge von Münzen; denn jedes noch so kleine Land sonderte sich in der Münze von dem benachbarten ab, und man unterschied sich sogar von einander durch die Münze. Bei einer so großen Anzahl verschiedener Münzen, und da man noch keinen Courszettel kannte, wußte jeder nur seine eigene Münze zu schätzen, und es mußte daher auf einem großen Markte, wohin Kaufleute aus vielen Städten und Provinzen kamen, eine Mittelsperson seyn, die sie auseinander setzte, welches denn der neben dem Münzmeister bestellte Wechsler war, welcher nicht allein das rohe Silber einwechselte, sondern auch die fremden Münzen, und sie in die Münze ablieferte; er gab dafür den ankommenden Fremden die auf dem Markte geltende Landes- oder Stadtmünze. Aus dieser öftern Umprägung, mit dem Umstande zusammengenommen, daß die Silbermünze fast nur in Scheidemünze bestand, läßt sich vielleicht am ersten das Räthsel lösen, wie zu einer Zeit, wo noch so wenig Geld in Deutschland war, dennoch so viele Münzen haben bestehen können. Diejenigen Städte, die einen größeren Markt hatten, hoben bald aus der Menge der übrigen Münzstädte ihr Haupt empor, und ihre Münzen erhielten dadurch auch auswärts, wegen des vielen zu ihnen sich wendenden Verkehrs Gültigkeit. Hierzu gehörten insbesondere die Seestädte und diejenigen Oerter, die ein gewisses allgemein erforderliches Naturprodukt zu verkaufen hatten. Daher der Flor der Münze in Lübeck, Wißmar und Stralsund, welche den Handel der Ostsee in Besitz hatten; Hamburg, über welches der Handel nach der Nordsee ging, und Lüneburg, das wegen seines Salzes auch von den Einwohnern entfernteren Provinzen besucht wurde, und welches dadurch, da jene Provinzen nicht sowohl baares Geld, als ihre einheimischen Landesprodukte

zum Umtausche hinschickten, einen großen Handel, und mit demselben zugleich einen starken Münzverkehr bekamen, wie solches auch in Oberdeutschland zu Halle in Schwaben, wovon noch die Häller den Namen haben sollen, unter denselben Umständen geschah. Nachdem nun die Städte die Münzen größtentheils selbst überkommen hatten, war auch der Cours ihrer Münze, ihres Handels wegen, besser, als der der Fürstlichen Münzen, und Reichsstände bedienten sich gern des Gepräges einer landsäßigen Stadt, um ihrem geprägten Gelde einen größern Umlauf zu verschaffen. Die Stadt Lüneburg giebt hiervon einen Beweis, indem sie sich im Jahre 1440 vom Bischof Johann von Verden versprechen ließ, daß er so wenig unter dem Gepräge der Stadt, als der mit ihr verbundenen drei Städte wollte Geld schlagen lassen. Das Geld war nun nicht mehr so öfteren Veränderungen unterworfen, als vorher, da die Fürsten die Münze besaßen; und da einmal gewisse Münzen einen allgemeinen Cours bekommen hatten, so war es leicht die Sorten der kleinern Münzstädte zu verdrängen, um so mehr, da die größeren Münzstädte anfingen sich wegen eines gemeinschaftlichen Courses zu vereinigen, welches zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts geschah. Auf ihren Märkten galten nur ihre und ihrer Verbündeten Münzen, die übrigen verriefen sie entweder gänzlich und untersagten allen Verkehr damit bei Verlust des Geldes, wie solches im Münzvereine von 1468 geschah, oder sie setzten sie zu dem Werthe der allergeringsten Münzsorten, nämlich der Pfennige und der Häller herab. Es war bei einer solchen Herabsetzung von 6 zu 1 und zum Theil zu $\frac{1}{2}$ nichts natürlicher, als alle diese verrufenen fremden Sorten, insofern sie noch etwas mehr an Silber, ihrem Gehalte nach, hielten, in die Münze zu liefern; auf diese Weise schied nun das Geld der kleinen, nicht im Bunde stehenden Münz-

städte bald aus dem Handel heraus, und die größeren Städte waren dadurch im Stande auf das Gepräge ihrer Münzen schon etwas mehr Sorgfalt zu verwenden, und solche mit einem doppelten Stempel zu versehen, daher denn auch die Bracteaten oder Hohlmünzen, welche größtentheils nur auf einer Seite gestempelt waren, und die auch wegen der öftern Umprägung oft verprägt waren, nur noch als Scheidemünze anfangs geduldet wurden, allmählig aber ganz verschwanden, und gegen die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts wenig mehr vorkamen. Die oben genannten vier Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wißmar standen von der Zeit an in einem beständigen Münzvereine, der von Zeit zu Zeit erneuert wurde; allein schon lange vorher, ehe ein Verein geschlossen wurde, richteten sich die übrigen Städte nach dem Münzfuße der Stadt Lübeck, weil diese letztere Stadt ein Uebergewicht behauptete, nicht allein durch ihren Handel, sondern auch durch ihre beträchtlichen Geldgeschäfte; denn die reichen Privaten dieser Stadt liehen den verbündeten Städten große Summen auf hohe Zinsen, oft zu 12 Prozent, und daher ward der Lübecksche Münzfuß eine Zeit lang der geltende. Man kann annehmen, daß der Lübische Münzfuß in dem vierzehnten, funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderte nicht allein zu Lübeck und in den benachbarten Provinzen, Mecklenburg, Holstein, Pommern und den Lüneburgischen Landen, sondern auch beinahe im ganzen Norden allgemein war, und selbst im Ober- oder im westlichen und südlichen Deutschland, besonders in den Rheinländern, war er nicht ungewöhnlich, da über Lübeck und Hamburg der Tausch der südlichen und nördlichen Produkte geschah, und auch die zuerst erwähnte Stadt, als das Haupt des Hanseatischen Bundes, nicht allein mit den Westseeischen Städten, sondern auch mit den Städten des innern

Deutschlands in Verbindung stand. — Bis zu Anfange des sechzehnten Jahrhunderts wurde der innere Werth der Münze nach Markgewichte oder feinem Silber bestimmt, von der Zeit aber fing man erst an den Reichs- oder Speciesthaler zum Maaßstabe anzunehmen, und darnach die Münze zu schätzen. Zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts galt die Mark Lübisch nach dem Leipzigerfuße 12 Mark, 12 Schillinge und 9⅓ Pf. oder 4 Rthlr., 6 Gr., 5 Pf.; späterhin in diesem Jahrhunderte 10 Mark, 12 Schill., 2 Pf. oder 3 Rthlr., 14 Gr., 1 Pf.; der Lübische Gulden 10 Schill. Zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts, war die Mark Lübisch nach dem Leipziger Fuße 6 Mark, 15 Schill., 5 Pf. oder 2 Rthlr., 7 Gr., 9 Pf.; der Lübische Gulden galt auch 10 Schill. Einige Jahre später in dem gedachten Jahrhunderte galt der Gulden schon 16 auch 17 Schill., und der alte Rheinische Gulden 12 Schill. In der Mitte des genannten Jahrhunderts galt der Lübische Gulden 28 Schill. und der alte Rheinische 21 Schill. In dem im Jahre 1468 zwischen den oben genannten vier Städten abgeschlossenen Vertrage wegen der Münze, ward bestimmt, daß die Schillinge und doppelten Schill. etwas leichter, als vorher geschlagen werden, und die Goldmünzen folgenden Werth haben sollten. Der Lübische Gulden 28 Schill., der Ungarische Gulden 27 Schill., der Rheinische 21 Schill., der schwere Noble 4 Mark, 2 Schill., der leichte Noble 3 Mark, 5 Schill., der Bischöfliche und Bayersche Gulden 14 Schill., der leichte Gulden 11 Schill., der Postulat-Gulden 14 Schill., die Französische Krone 26 Schill., die Saluten 26 Schill., 3 Pf., die Redder 27 Schill., die Wilhelms Schilder 15 Schill., die Rumolds Gulden 1 Mark. Nach Beckers Geschichte der Stadt Lübeck soll bald darauf die Stadt Lüneburg aus diesem Vereine getreten seyn, und nicht allein die Münze

auf einige Zeit ganz eingestellt, sondern auch dem Golde und besonders dem Rheinischen Gulden seinen bisherigen Werth zu 23 Schill. gelassen haben, zu welchem Cours denn auch die Stadt Wismar von Herzog Heinrich von Mecklenburg gezwungen worden, worauf die Städte Hamburg und Lübeck dann auch haben nachfolgen müssen. Was bisher von den Lübischen Gulden gesagt worden, ist vom Gulden im Golde zu verstehen; denn erst im Jahre 1528 sind in Lübeck Gulden von Silber geprägt worden, die 24 Schill. an Werth betrugen. Man hat diese Gulden noch im Jahre 1735 zu Lübeck gehabt. Die von Kaiser Karl dem Fünften zu Eßlingen unter dem 10ten November 1524 publicirte Münzordnung hatte gar keinen Einfluß in die Lübische Währung, als welcher auch nicht einmal darin gedacht worden. Nach der auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1551 publicirten Reichs-Münzordnung, sollten die Lübischen Schillinge zu 7 Loth fein und 109½ Stück auf die Mark ausgemünzt werden; da aber mehrere Reichsstände sich dieser Münzordnung widersetzten, so ist sie auch wahrscheinlich bei der Lübischen Währung nicht in Ausübung gekommen, noch weniger ist auf die gleichfalls zu Augsburg unter dem 19ten August 1559 publicirte Münzordnung Rücksicht zu nehmen, da solche die Lübischen Markstücke nur zu 46 Kreuzer schätzt, und sie zu den abgeschaften Münzsorten rechnet; auch wurde dieser Ordnung von vielen Ständen widersprochen. Dieses Letztere wurde späterhin durch den Reichsschluß von 1566 dahin abgeändert, daß darin jedem Kreise und jeder Landschaft freigestellt wurde: seine Landmünze ferner nach seiner Gewohnheit zu prägen, wenn solche nur nach dem Gehalte und Werthe der Reichsmünze regulirt worden ist. In der in dem zuletzt genannten Jahre zu Augsburg herausgegebenen Münzordnung sollte der Thaler zu

14 Loth, 4 Gran fein und 8 Stück auf die Mark ausgemünzt werden. Nach dem Reichsabschiede von 1570 ist die vorige Ordnung bestätiget und die Pfennig- und Hällermünze auf einige Zeit ganz abgestellt worden, weil kein Maaß im Ausmünzen derselben gehalten worden. Aus dem im Jahre 1568 zu Lüneburg veröffentlichten Münzedikte des Niedersächsischen Kreises geht hervor, daß die vorigen Reichsmünzordnungen in demselben wenig befolgt worden. Man bestimmte darin, daß die Mark Lübisch in Verschreibungen, die vierzig und mehrere Jahre alt wären mit 16 Schillingen, in jüngeren Verschreibungen aber mit 14⅙ Schillingen bezahlt werden, ein Gulden aber im ersten Falle 24 Schill., und im letzteren 21¼ Schill. gelten sollte. Dieses Münzedikt soll kein viel besseres Schicksal gehabt haben, als die Kaiserlichen Münzordnungen, wenigstens wird in einer kleinen zu Lübeck 1670 herausgekommenen Schrift behauptet, daß es ein altes verlegenes und nachher ganz abgekommenes Gesetz sey. Im Jahre 1561 bezahlte man die Goldgulden zu Lüneburg mit 35 Schill., auch einfache Schill. ließ diese Stadt schlagen, die 11 Pfennige Lübisch im Gehalte hatten. Im Jahre 1568 prägte man daselbst Thaler, 8 Stück auf die Mark, nach dem damaligen Reichsfuße zu 32 Schill. das Stück; er galt aber bald darauf 33 Schillinge. Im Jahre 1608 stieg derselbe in der Rechnung zu 34 Schillinge, in den nachfolgenden Jahren aber immer höher, als auf 36, 37, 40 Schillinge, und so weiter hinauf. Zur Zeit, als er in Hamburg 38 Schill. galt, war die Markstücke oder Staatsmarke daselbst 25⅔ Schillinge im Werthe. Zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts und nachdem der dreißigjährige Krieg ausgebrochen war, entstand die sogenannte Kipper- und Wipperzeit, wo der Werth der

Münzen sich von einem Monate zum andern veränderte, indem der Reichsthaler allein in der kurzen Zeit vom April 1619 bis zum 16ten September 1621, also in einer Zeit vom $2\frac{1}{2}$ Jahren, von dem Werthe zu 1 Thlr. 18 Mariengroschen bis auf 8 Thlr. stieg. Im Jahre 1617, also vor dem Ausbruche des genannten Krieges, machte der Niedersächsische Kreis einen Versuch, den guten Gehalt der Münzen wieder herzustellen, und verordnete daher, daß in den Doppelschillingen die feine Mark in 192 Stücken zu 9 Thlr. 24 Schillingen oder 14 Fl. 24 Kr., in einfachen Schillingen aber, von denen 40 auf 1 Thlr. gehen sollten, die feine Mark in 392 Stücken zu 9 Thlr. 32 Schill. oder 14 Fl. 42 Kr. ausgemünzt werden sollten; allein diese Verordnung half nichts; die Münzüberschwemmung war zu groß, um derselben schon damals einen Damm entgegen setzen zu können, welches erst im Jahre 1622, also nach dem Beginnen des dreißigjährigen Krieges, geschah. In dem errichteten Münzregulativ ward der Münzfuß des Kreisabschiedes von 1572 zum Grunde gelegt, nur mit dem Unterschiede, daß die Pfennige nicht mehr wie vorher zu 2 Lth. $15\frac{1}{2}$ Gr., sondern zu $3\frac{1}{2}$ Loth fein gemünzt wurden, damit derselben nicht 16 wie ehemals, sondern nur 12 auf einen Groschen gingen. Lübeck, Hamburg, Holstein, Bremen und Werden, wollten sich aber zu diesem Regulativ, nach welchem 2 Mark auf 1 Thlr. gerechnet werden, nicht verstehen, sondern rechneten 3 Mark auf 1 Thlr., und erst damals entstand die Trennung der Lüneburgischen Mark von der Mark Lübisch, die vorher im Ganzen genommen einerlei waren, so daß erst seit dieser Zeit Erstere $\frac{1}{2}$ Thlr. (damals eigentlich Species, jetzt Courantthaler), Letztere aber $\frac{1}{3}$ Thlr., folglich nach dem Münzfuße, den Thaler zu 24 gGr. gerechnet, Ersterer 12 gGr. und Letztere 8 gGr. beträgt. Da die Stadt Lüneburg mit dem Ueberelbischen Städ-

ten, besonders mit Lübeck in der genauesten Verbindung stand, so gab das obenerwähnte Münzregulativ im Anfange große Verwirrungen, so daß Herzog Christian sogar das Retorsionsrecht (jus retorsionis) autorisirte, nach welchem die Lüneburgischen Unterthanen dasjenige, was sie nach einer Anzahl vorcurrenten Marken in den Ueberelbischen Städten zu fordern hatten, in Marken zu $\frac{1}{3}$ Rthlr. gerechnet erhielten, und wiederum die Unterthanen jener Länder die Marken nicht nach dortigem Werthe zu $\frac{1}{2}$ Thlr. sondern nur zu $\frac{1}{3}$ Rthlr bekommen sollten. Diese Trennung in der Berechnung gab vielleicht Veranlassung, daß die Berechnungsart nach Marken und Schillingen, oder die sogenannte Lubische Währung die schon 1501 von den Herzögen Heinrich und Erich zu Braunschweig, dem Bischofe zu Hildesheim, den Städten Braunschweig, Hildesheim, Hannover, Einbeck und Göttingen, durch einen Münzverein abgeschafft, und dagegen Groschen und Pfennige eingeführt worden, auch im Lüneburgischen aus dem Gebrauche gekommen und nur noch bei öffentlichen Kassen, in den Gerichtstaxen, bei den Salzgefällen und der Verzinsung einiger alten Kapitalien gewöhnlich waren. Uebrigens hörte die Münzverbindung der oben genannten vier Städte nun von selbst auf*). Man gewahrt hieraus, daß die Reichsstädte, hauptsächlich aber die Handels- und Seestädte im nördlichen Deutschland vom dreizehnten bis ins siebzehnte Jahrhundert den Münzwerth für die übrigen Städte angaben, wenigstens mußten sich die Städte und auch

*) Beitrag zu einer chronologischen Geschichte des innern Gehaltes der Lübischen Währung in den mittlern Zeiten von A. J. Kraut, Syndikus der Stadt Lüneburg; in dem Hannöverschen Magazine, vom Jahre 1782, St. 64–67, S. 1009–1072.

die Landesherren darnach richten, wenn sie nicht den Handel ihrer Länder vernichtet sehen wollten, weil sich der Werth der Waaren, nur nach dem Werthe des Geldes ermitteln läßt. Der oben in der Note angeführte Schriftsteller, dem ich hier bei dem Münzrechte der Städte gefolgt bin, sagt: „Wir sind nicht im Stande den gangbaren Werth einer Waare, deren Einfuhr und Ausfuhr, den inneren Landesverbrauch derselben, und überhaupt die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit einer jeden Art von Handel auch nur einigermaßen zu beurtheilen, wenn wir nicht durch das Medium des Geldes die fremden und einheimischen rohen und verarbeiteten Naturprodukte, sowohl unter sich, als gegen einander in Verhältniß stellen können." — Späterhin, besonders zu Ende des siebzehnten Jahrhunders und am Anfange des achtzehnten, als sich Fabriken und Manufakturen, und durch sie auch der Handel, über das ganze nördliche Deutschland zu verbreiten anfingen, und in den mittlern und großen Städten, besonders in der zweiten Hälfte des zuletzt genannten Jahrhunders, betrieben wurden, änderte sich auch das Verhältniß des Geldes; denn jetzt bestimmte nicht mehr der Münzfuß der mächtigen See- und Handelsstädte das Werthverhältniß der Münzen der übrigen Städte und Länder, sondern diese richteten sich nun nach ihrem eigenen Verkehr, und nach dem Vortheile, den sie aus der Prägung ihrer Münzen nach einem gewissen Gehalte oder Korne ziehen konnten. Besonders nahmen sich jetzt die Fürsten des Münzwesens ihrer Länder wieder an, da sie wegen Einführung der stehenden Heere neue Geldquellen nöthig hatten, um diesen Aufwand zu decken, und welche nur durch die Beförderung der Gewerbe und des Handels herbeigeschafft werden konnten, und wazu besonders der Geldverkehr mit einwirkte. So wie nun dieses im nördlichen Deutschland geschah, so ge-

schah es auch im südlichen. — Die vorzüglichsten Veränderungen des Deutschen Münzfußes sind folgende: der Zinnische Fuß vom Jahre 1750; der Leipziger vom Jahre 1690; der Preußische oder Graumanische Fuß vom Jahre 1750, und der Conventions- oder 20 Guldenfuß vom Jahre 1753 und 54. Hierüber giebt der Artikel Münze und Münzwissenschaft, Th. 97, S. 352 u. f. Auskunft. Die Münzsorten, welche in den Städten der Staaten Norddeutschlands im Gange blieben, sind, in Silber: Speciesthaler, zu 1⅓ Courantthaler, Courantthaler zu 36 Mariengroschen zu 8 Pfennigen; dann zu 24 Groschen zu 12 Pfennigen; zu 30 Silbergroschen, zu 12 Denaren; Marken zu 16 Schillingen zu 12 Pfennigen Lubisch, (Hamburg, Lübeck). Die Städte der Staaten des südlichen und westlichen Deutschlands haben größtentheils Gulden zu 60 Kreuzern zu 4 Pfennigen, oder Thaler zu 90 Kreuzern; dann auch Thaler zu 60 Stüvern zu 12 Pfennigen; dann Thaler zu 28 Schillingen zu 12 Pfennigen, und zu 78 Albus zu 12 Hällern ꝛc. Da in den verschiedenen Provinzen der mehrsten Staaten Deutschlands auch verschiedenes Geld angetroffen wird, welches in etwas den Verkehr der Provinzen eines Staates unter einander stört, so haben einige Staaten, wie z. B. Preußen, eine gleichförmige Münze für alle Provinzen ihres Reichs eingeführt; so der genannte Staat für alle seine Provinzen den Courantthaler zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen. Sonst rechnete die Provinz Preußen nach Gulden zu 30 Gr. zu 18 Pf.; die Provinz Schlesien nach Thalern zu 30 Silbergroschen zu 12 Denaren; die Provinz Brandenburg nach Thalern zu 24 Gr., seit 1807 zu 42 Gr. zu 12 Pf.; die Provinz Westphalen nach Thalern zu 48 Schill. zu 12 Pfennigen; und auch in einigen Orten nach Thalern zu 60 Stüvern zu 12 Pfennigen ꝛc. ꝛc. — Was

nun die Goldmünzen betrifft, so waren sie früher mehr im Gebrauche, als jetzt; denn große Summen wurden damals mehrentheils im Golde ausbezahlt, wie denn in den mehrsten Verschreibungen von der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts an, wenn gleich die Summen in Marken benannt sind, dennoch Gulden zu Münzsorten angegeben werden, welche bekanntlich damals nur im Golde ausgemünzt wurden. Daß das Geld in jenen Zeiten weit häufiger cursirte, als jetzt, bestätigen die Goldstücke in alten Sammlungen aus jenen Zeiten, deren Gepräge ganz unkenntlich, ja völlig verwischt ist; auch kam die grobe Silbermünze erst gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts und zu Anfange des sechzehnten recht in Gebrauch; denn der erste Speciesthaler wurde im Jahre 1484 unter dem Namen eines dicken Silbergroschens vom Erzherzoge Siegismund von Oesterreich geschlagen, und auch die Markstücke erst im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts rc. Jetzt, da das Silbergeld mehr cursirt, als das Gold, hat man in Goldstücken, welche cursiren, nur Friedrichs-, Wilhelms-, Augusts-, Christians- und Georgsd'or rc. zu 5 Rthlr. Cour., außer dem Aufgelde, so auch halbe; dann Ungarische und Holländische Dukaten rc.

Uebersieht man nun die gewerbspolizeylichen Anstalten unserer Vorfahren bei größtentheils geschlossenen Gewerben, um diese und den Handel in den Städten zu befördern, so findet man auch eine große Aufmerksamkeit der Polizey auf dieselben, um auch das Publikum gegen Gefahren und Betrug zu schützen; aber auch dieses zum Vortheile der Gewerbe und des Handels; denn hierdurch wurde das Mißtrauen der Käufer entfernt, weil sie überzeugt waren, durch diese genaue Aufsicht und Kontrole der Nahrungsmittel und der Fabrik- und Manufakturprodukte nichts

der Gesundheit Schädliches zu kaufen oder durch schlechte Waare, unrichtiges Gewicht und Maaß betrogen zu werden. Die Entdeckungen und vielen Erfindungen von dem funfzehnten Jahrhunderte an, besonders aber der ausgebreitete Handel seit der Entdeckung Amerikas und dessen Schätze, haben freilich in ihren Fortschritten, wozu sich noch der steigende Luxus gesellte, Vieles verändert; denn durch die Vermehrung der Produkte, fast ins Unendliche, ist auch die Aufsicht schwieriger geworden. Das Aufkommen und der Gebrauch der spirituösen und warmen Getränke im sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte, als des Branntweins, Thees, der Chocolade, des Kaffees, der Gebrauch des Tabaks seit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts, die Benuzzung der uns aus Amerika zugebrachten Kartoffeln, als Nahrungsmittel, und dann eine Menge anderer Produkte, die uns Ostindien und Amerika liefern, gaben den Märkten in den Städten ein ganz anderes Ansehen, und machten, daß Manches der strengen Kontrole der Polizey entging; denn alle diese Gegenstände waren neu, und einige von mannigfaltiger Zusammensetzung, besonders die Branntweine, daher war auch hier nicht einmal eine solche Aufsicht, wie beim Weine möglich, und dieserhalb fing manche gute Einrichtung an einzuschläfern, wenigstens ließ die strenge Aufsicht der Polizey nach, nur bei den Naturprodukten auf den Märkten behielt sie immer noch ihre Strenge bis zu Anfange dieses neunzehnten Jahrhunderts bei. Alles unreife Obst, welches auf den Markt gebracht wurde, ward von der Polizey sogleich in Beschlag genommen, und in Gegenwart des strafbaren Verkäufers in den Fluß oder in sonst eine Grube geschüttet. Die zu früh auf den Markt gebrachten Kartoffeln, das heißt, vor der von Seiten der Obrigkeit bestimmten Zeit, wurden gleichfalls weg-

genommen, und die Verkäufer noch an Gelde bestraft. Auch auf das zum Verkaufe ausgelegte Fleisch und die ausgestellten Fische wurde genau gesehen, daß Ersteres frisch, und Letztere nicht abgestanden waren. Das Gewicht des Brodes, und das Maaß des Biers wurden monatlich bestimmt, und dieses nach den Getreidepreisen, und die Gewichte und Maaße wurden vierteljährig, auch halbjährig untersucht, wozu eigene Kommissionen ernannt waren, zu denen auch die Beamten des Ajustirungsamtes gehörten. In manchen Städten geschah die Untersuchung auch ohne Bestimmung der Zeit, ganz willkührlich, so daß sich Niemand darauf vorbereiten konnte, um die falschen Gewichte und Maaße schnell zu entfernen. Die zu klein befundenen Bierflaschen wurden mittelst eines Eisens durchlöchert, und entweder nach der Visitation gleich mitgenommen, oder nur der Anzahl nach aufnotirt, und dabei den Namen und das Zeichen der Glashütte, woher sie bezogen worden, wobei eine Strafe von acht guten Groschen für die Bouteille oder Flasche, welche als falsch befunden und durchlöchert worden, entrichtet werden mußte, welcher Strafsatz jedoch nicht überall in den Städten gleich war ꝛc. ꝛc. Man ging bei unsern Vorfahren selbst so weit, daß man diejenigen Gewerbe, welche in einer Person vereiniget, Veranlassung zu Betriegereyen geben konnten, diese Vereinigung gar nicht gestattete, wie z. B. die der Schneider oder Gewandschneider, wie man sie früher an mehreren Orten nannte, um sie von den Zelt- und andern Schneidern zu unterscheiden, und der Tuchhändler; auch sah man nicht gern die Verbindung mehrerer Gewerbe. Auch dem Luxus trat man von Seiten der höheren Polizey hemmend entgegen. Wenn man nun dieses auch von der einen Seite als vortheilhaft für die Moralität hätte betrachten

können, so hemmte es doch von der andern das Emporkommen der Gewerbe, besonders der Fabriken und Manufakturen, und den Flor des Handels; denn die Kleiderordnungen und Verbote von Kleidertrachten trafen oft den Begüterten und Reichen, der etwas auf seine Kleider verwenden konnte, aber nicht den Stand oder Rang hatte, dieses oder jenes Kleid zu tragen, diesen oder jenen Stoff dazu zu verwenden, und diejenigen, welche außer diesem Verbote standen, waren oft nicht so reich oder bemittelt, um solches nach dem Wechsel der Mode stets thun zu können, mithin wurde den Manufakturen und dem Handel geschadet, ohne das die Moralität dabei wesentlich gewonnen hätte, weil es damals nicht die untersten Klassen des Volks traf, die keinen solchen Aufwand machen konnten, und auch bei ihrer gewohnten Tracht blieben, sondern nur den Mittelstand, der sich in der Zeit wieder zu erheben anfing; und geschah es mit darum, um die verschiedenen Stände oder Klassen der Einwohner auszuzeichnen, so konnte dieses bei den höheren durch Uniformen bei den Männern besser geschehen, die bürgerliche Modetracht blieb ihnen nach Gefallen im Privatleben, nur als Auszeichnung die Uniform bei allen feierlichen Gelegenheiten, und im Dienste des Staats, wie dieses auch in neuester Zeit in mehreren Staaten geschieht, und bei der Gewerbefreiheit auch wohl geschehen muß, wenn dabei die Gewerbe und der Handel nicht leiden sollen; denn wer mehr auf die Kleider und Möbel verwenden kann, als ein Anderer, der ihm im Range vorgeht oder einen höhern Stand hat, der mag es thun, höher steigt er darum doch nicht im Ansehen, und sein Geld cursirt, welches doch ein Hapterforderniß in der Staatswirthschaft, und in der Stadtwirthschaft ist. Bei den Frauen zeichneten sich die höhern Stände auch damals vor den übrigen aus, weil der Bürgerstand seine eigene Tracht lange

beibehielt, ohne vorgeschriebene Kleiderordnung, nur daß diese dem Luxus in Gold und Silber, welches er auch seiner Kleidung zulegte, wehrte, ihn beschränkte, und manches stutzte, was eigentlich ganz außer wesentlich war, um einen Vorzug zu geben oder den Haushalt zu zerrütten; obgleich von der andern Seite auch nicht geläugnet werden kann, daß da, wo der Luxus oder Aufwand übertrieben ist, und die Mittel dazu nicht in dem Grade vorhanden sind, um ihm bei seiner Kostbarkeit huldigen zu können, er nachtheilig auf den Haushalt und das Familienleben, und so auch auf die Stadtwirthschaft wirken muß, wie dieses mitunter bei unsern Vorfahren der Fall war, wo sich Familien oft in Schulden steckten, um nur die damals aufgekommenen theuren Französischen Modetrachten sich anzuschaffen und auf Französischem Fuße leben zu können, wodurch auch das Geld größtentheils nach Frankreich floß; denn bei uns in Preußen wurden unter der Regierung König Friedrich des Ersten, bloß auf die fremden Perrücken, welche eingebracht wurden, fünf und zwanzig Prozent Steuer gelegt. S. auch den Art. Kleid, Th. 40. Man blieb aber nicht bei den Kleiderordnungen und Verboten von Kleidertrachten stehen, sondern ging noch weiter, und bestimmte auf Hochzeiten, Kindtaufen, Bällen ꝛc. die Zahl der Gäste und der Gerichte, und hemmte auch hierin den Handel, besonders mit Naturprodukten, da doch in der Kochkunst größtentheils Naturprodukte zu den daraus verfertigten Kunstprodukten gebraucht werden, und auch die Konditor sie zu ihren Fabrikaten gebrauchen. Da nun die Beförderung des Handels mit Produkten des platten Landes, als mit Mehl, Eyern, Butter, Käse, Milch, Honig, Schlachtvieh, Geflügel, Obst, Gartengewächsen, ꝛc. ꝛc. auf den Märkten der Städte Hauptsache ist,

um den Ackerbau, Obst- und Gartenbau, und die Viehzucht auf dem Lande zu befördern, so wurde durch diese Polizeygesetze dieser Kultur gerade entgegen gewirkt; man unterdrückte den Aufwand und beschränkte dadurch die Bodenkultur und die Bevölkerung, die man auf der andern Seite wieder durch alle nur mögliche Mittel zu heben suchte, besonders die Letztere. Wenn nun gleich die Gesetzgeber unserer Vorfahren bei den Kleiderordnungen und Verboten mancherlei Art in Beschränkung des Aufwandes ihre nicht zu verkennenden guten Absichten hatten, indem sie dadurch die Sparsamkeit, den guten Haushalt in den Familien wieder heimisch machen wollten, so gingen sie doch auch oft hierin wieder zu weit, und ließen dem Erfindungs- und Schaffungsgeiste gar keinen Spielraum, wodurch sich auch, außer den Gewerben und dem Handel, die freien Künste und Wissenschaften nicht erheben konnte, weil sie keine Unterstützung fanden. Wie ganz anders ist es jetzt bei der Gewerbefreiheit, und der Freiheit sich nach der Mode zu kleiden, überall arbeiten sich die Gewerbe empor, überall zeigt der Kunstfleiß, durch Erfindungen aller Art ermuntert, seine Schätze, und der Handel verzweigt sich nach allen Richtungen hin. Der Ackerbau und die Viehzucht haben an Ausdehnung und Vielfachheit in der Produktion gewonnen, und dadurch Staat und Städte an Einkommen. Außer Zoll, Accise rc. rc., treten jetzt viel wenigere Hemmungen in Hinsicht der polizeylichen Beaufsichtigung bei den Gewerben und dem Handel ein, als bei unseren Vorfahren, wo eine strengere Aufsicht auf die genannten Stadtzweige bei dem strengen Zunft- und Gildewesen, eher gerechtfertiget erschien, als sie bei der Gewerbefreiheit erscheinen würde, weil die Zünfte und Innungen durch das Zusammenhalten und Zusammenhandeln das städtische Publikum zugleich von

sich abhängig machen konnten, das heißt, von ihrer Arbeit und deren Preis, überhaupt von der Güte der Produkte und der Höhe des Preises, welches natürlich bei der Gewerbefreiheit durch die große Concurrenz und das nicht vorhandene Zunftinteresse wegfällt; mithin steht hier auch schon zu erwarten, daß sich jeder Gewerbetreibende bemühen wird, dasjenige zu erfüllen, was die Polizey verlangt, und dieses schon um seines eigenen Vortheils willen; er wird also eben sowohl richtiges Gewicht, als richtiges Maaß und gute Waare geben, und wenn er sich auch hin und wieder nach dem Geschmacke, Kunstsinne, und den veränderlichen Preisen seiner Zeit richten, und oft vergänglichen Modekram für ächten liefern muß, so liegt dieses bloß daran, um mitzuschreiten, und der Concurrenz auf dem Markte, die nur Aehnliches erzeugen kann, die Wage zu halten. Wenn nun auch die Gewerbepolizey von der einen Seite bei der Gewerbefreiheit eine Erleichterung gegen die frühere Beaufsichtigung und das mehr thätige Eingreifen erhielt, so bekam sie doch von der andern wieder um so mehr zu thun, und ihre Wachsamkeit wurde bei der zunehmenden Bevölkerung in großen Städten und der Ausdehnung der Gewerbe weit mehr in Anspruch genommen, um dasjenige aus dem Wege zu räumen, was der Ausübung dieser Freiheit entgegen steht.

Was das Stadtvermögen oder den Finanzzustand der Städte und die Abgaben oder Steuern betrifft, so besitzen die Städte, was das Erstere angeht, zum Theil ein sehr ansehnliches Vermögen unter der Benennung der Kämmerey- und Stadtgüter rc., es besteht in Allmanden, Gemeinheiten, Huth, Wonne, Trift und Weide; in Gemeindswäldern, Jagden, Strömen, Seen, Teichen, Weihern, Gräben, Fischereyen, Ufern; ferner in allerlei Stadtgütern, Häusern, Mühlen, Vorwerken, Schäfereyen,

Aeckern, Gärten, Wiesen, Weinbergen rc. Da jeder Stadt, wie schon oben, S. 63, bemerkt worden, vermöge des Ober-Eigenthumsrechts über ihr ganzes Territorium das Besteuerungsrecht über die Grundstücke ihrer Bürger zukömmt, so übt sie dasselbe auch aus. Die Benennung der Steuern ist nicht an allen Orten gleich, sie werden das Heiligengeld, der Schoß, Bürgerschoß, Urhzins, Wortzins, Beed, die Wohnsteuer, Haussteuer, der Heuerschilling, Stadtschaden rc. genannt. Aus dem genannten Rechte der Städte, fließt auch das Heimfallsrecht, weshalb sich einige Norddeutsche Städte den Erbkauf bezahlen lassen. Ferner die Nachsteuer, das Abzugsrecht, das dingliche Strafrecht rc. In den Städten einiger Provinzen Deutscher Staaten sind diese Rechte mit der peinlichen und Obergerichtsbarkeit verknüpft, und andern Städten kamen sie Kraft des unter Landesherrlicher Bewilligung angenommenen Lübischen Rechts zu; sie besitzen deshalb manchmal eigene Stadtfiskäle. Einige Städte, wie ehemals Magdeburg, Minden, Halberstadt, Stettin und andere, erhielten auch das Münzrecht, noch mehrere das Zollrecht. Die Marktgerechtigkeit der Städte bringt ihnen das Marktgeld, Standgeld, Stättegeld, den Marktzoll und den Budenzins ein; dann die Einkünfte von der Stapel-, Kran- und Niederlagsgerechtigkeit und des Bürgergeldes; dann und wann wird ihnen auch das Mühlrecht ertheilt; dann lassen sich viele Städte auch für die Unterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit und Bequemlichkeit das Pflaster-, Oel- und Brückengeld, dann den Brunnenzins bezahlen. Zur Tilgung der Stadtschulden ist in den Städten mehrerer Provinzen die Mahlziese eingeführt, und ihnen noch mehrere Einkünfte erlaubt. Die städtischen Einkünfte fließen in eine allgemeine Kasse, die Kämmerey, der Stadtkasten, die Stadtkasse genannt, die unter der Aufsicht

des Magistrats steht, und alle Rechte einer öffentlichen Kasse genießt. Die Städte in einigen Deutschen Staaten haben daher nach gemeinem Rechte eine stillschweigende Hypothek im Vermögen ihrer Rendanten, so wie aller derjenigen, die ihnen vermöge eines Kontraktes etwas schuldig geblieben sind. Ihre Kasse genießt bei Zahlungen eine sechswöchentliche oder nach Befinden der Umstände zwei monatliche Frist. Die Verwaltung des Stadtvermögens kommt dem Magistrate oder Stadtrathe zu, jedoch muß er bei der Rechnungsablegung in den Städten mehrerer Staaten den Bürgerausschuß oder die Bürgerdeputirten zuziehen; auch müssen alle Stadtrechnungen an die Landesherrliche Oberrechnungskammer zur Untersuchung und Probierung eingeschickt werden, wovon ihn kein Privilegium zu befreien vermag. Es passiren darin keine Reise-, Zehrungs- und Prozeßkosten, noch Baukosten, die etwa sieben Rthlr. betragen. Wenn eine ausserordentliche Untersuchung, dergleichen sich jeder Stadtrendant, obgleich er ein Absolutorium erhalten hat, unterwerfen muß, über die Stadtrechnung angestellt wird, so ist der Rechnungsführer, der zugleich Rathsglied ist, nicht eher von den Rathssitzungen auszuschließen, bis die Untersuchung geendiget ist. Eine Stadt hat ferner wegen ihres Vermögens die Rechte der Minderjährigen, und daher eine stillschweigende Hypothek im Vermögen der Verwalter und Pächter; sie kann die unformliche Veräußerung ihrer Stadtgüter widerrufen; indessen auch eine dergleichen an sich ungültige Veräußerung in der Folge gut heißen. Von keinem Käufer kann sie mit der actione redhibitoria belangt werden, noch darf sie bei einer Widerrufung den Kaufpreis erstatten, ausgenommen, wenn sie sich damit bereichert hätte. Den abgehenden Werth der verkauften Sachen muß sie ersetzen, und die Käufer erforderlichen Falls sicher stel-

len. Ihre Stadtgüter können nur durch eine vierzigjährige Verjährung in fremde Hände kommen, und sind steuerfrei, ausgenommen, wenn sie erst jüngst verkauft worden. Bei den Vermächtnissen, die einer Stadt zufallen, haben die einzelnen Bürger keine Ansprüche zu machen, obgleich sie am ganzen Stadtvermögen Theil nehmen; eben so wenig sind sie einzeln verbunden, die Stadtschulden zu bezahlen, oder mit ihren Gütern dafür zu haften, nur den Fall ausgenommen, wenn das Vermögen der Bürger im Nothfalle mit verschrieben worden wäre. Bei der Beziehung der Landesherrlichen Einkünfte, die oft, besonders in den Städten des süd- und westlichen Deutschlands, aber seltener in denen des nördlichen, durch die Hände der Stadtverordneten gehen, darf der Bürger seine Forderungen an die Stadt nicht kompensiren; aber eben so wenig muß er die auf dem Rathhause haftenden Schulden des Adels statt Bezahlung annehmen. — Bei den Schuldenverschreibungen der Städte ist der Magistrat sehr beschränkt; denn er kann keine Stadtschulden aufnehmen, ohne die Einwilligung der ganzen Bürgerschaft durch ihre Deputirte. In einigen Städten wird, außer der Unterschrift des Ausschusses der Bürgerdeputirten, auch noch die Unterschrift der Gewerbe verlangt. In den Städten einiger Staaten kann das Aufnehmen der Stadtschulden nicht ohne Bewilligung der Regierung geschehen, wenigstens muß die Verwendung der aufgenommenen Gelder zum Nutzen der Stadt erwiesen seyn, als wozu nöthig ist, daß sich der Gläubiger die Quittungen aushändigen lasse, oder die Edition der Stadtrechnungen verlange. In den Preußischen Staaten dürfen ohne Bewilligung der Regierung auf die Stadtgüter keine Schulden im Hypothekenbuche eingetragen werden. Auch die Veräußerung der Stadtgüter hat in der Regel nicht Statt, daher dürfen auch in den

eben genannten Staaten keine Pfandbriefe darauf gegeben werden. Zur Veräußerung ist zuerst die Einwilligung des Landesherrn erforderlich; dann müssen von den versammelten Bürgerdeputirten beinahe zwei Drittheile ebenfalls für die Bewilligung gestimmt haben. Wenn daher die Veräußerung vom Magistrate allein geschieht, so gilt sie nicht, und kann ohne Erstattung des Kaufschillings widerrufen werden. Man sehe übrigens das Ausführlichere davon in dem Artikel Kämmerey, Th. 33 nach. Nach dem Befreiungskriege 1813 — 1815 sind in den Verfassungen der Städte Deutscher Staaten manche Veränderungen vorgegangen, indem theils ganz neue Städteordnungen eingeführt worden sind, wie z. B. in den Preußischen Staaten schon 1808, theils sind so manche Abänderungen in der Verwaltung und Wirthschaft der Städte vorgenommen worden, die mit den frühern nicht mehr übereinkommen; indessen sind doch größtentheils die oben angeführten alten Stadtrechte in den meisten Städten geblieben, wenn sie auch hin und wieder manche Modifikationen erhalten haben. — Nach der neuen Städteordnung in den Preußischen Staaten steht das Vermögen der Kämmereyen auch noch, wie früher, unter der Oberaufsicht des Staats; derselbe ist berechtiget darauf zu sehen, daß dieses Vermögen ordentlich verwaltet und die Einkünfte davon zweckmäßig verwendet werden. Die gedruckten Rechnungsextrakte oder die öffentlich abzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltungen ihres Gemeinvermögens müssen ihm zur Einsicht überschickt werden. Uebrigens soll den Einzelnen am Kämmereyvermögen kein Nutzungsrecht zustehen, weil dasselbe nur zur Bestreitung von Gemeineausgaben bestimmt worden. — Alle Einkünfte, welche in die Kämmerey- oder Stadtkasse fließen, sollen zu keinem andern Zwecke, als zur Deckung der öffentlichen Stadtbedürf-

nisse verwendet werden. Die Kämmerey-Einnahme in den großen Städten, z. B. in der Residenzstadt Berlin, besteht in beständigen und unbeständigen Gefällen, in Erbpachten, Zeitpachten, Miethen, Zinsen, Kommunal-Accise, Haus- und Miethssteuern, und einigen andern Zuschüssen. — Die Ausgaben sind: Besoldungen, Pensionen und Büreaukosten, für Schulen, Kirchen und milde Stiftungen, an Gerichtsbehörden, zu Bauten und Reparaturen, Zuschüsse zur Stadtvoigtey-, und Gewerbesteuer-Verwaltung, zur Nachtwachekasse, zur Erleuchtung, Servisquote an die Staatskasse für Militairzwecke und Landwehrpferde, für Polizey-Gensd'armen, Zinsen für angeliehene Kapitalien und für die Stadtschuld, angewiesene Summen zur Tilgung derselben, und manche andere Ausgaben von Bedeutung. Nach der genannten Städte-Ordnung liegt es auch der Bürgerschaft ob, dahin zu sehen, daß das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen dem gemäß und zum Besten der Stadt verwandt werde. Auch in Ansehung desjenigen Theils des gemeinschaftlichen Vermögens, wovon die Nutzungen bloß für die einzelnen Mitglieder der Bürgergemeine bestimmt sind, ist die Stadtgemeine berechtiget, zum Besten der Stadt, sowohl für die jetzigen, als künftiger Mitglieder der Gemeine auf diese Nutzungen Verzicht zu leisten, und solche zu gemeinschaftlichen Zwecken der Stadt zu bestimmen, wobei es keiner gerichtlichen Verhandlungen sondern nur eines gesetzlich abgefaßten Beschlusses der Stadtverordneten und dessen Bestätigung von Seiten des Magistrats bedarf. Bei ganzen Klassen und Korporationen in der Stadtgemeine, soll nur in den Fällen, wenn sie eigene Vorsteher und Verwalter haben, ihnen die Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Vermögens unter Aufsicht der Stadtgemeine und des Magistrats überlassen, sonst

aber Letztere von der Stadtgemeine besorgt werden. Auch die zu gemeinsamen oder öffentlichen Zwecken bestimmten, der Stadt zugehörigen Anstalten und Stiftungen sollen mit ihrem Vermögen unter Aufsicht der Stadtgemeine stehen. Nach der veränderten Städteordnung haben aber die Mitglieder der Gemeine, als solche, auf das Vermögen von Korporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches einzelnen Klassen der Einwohner, z. B. den Hauseigenthümern angehört, keinen Anspruch. — Da wegen der Verwaltung der milden Stiftungen in mehreren Städten eine Verschiedenheit der Meinungen zwischen den Magisträten und andern, vorzüglich geistlichen Behörden, obwaltete, so hat solches Veranlassung gegeben, diese Angelegenheit bei dem allgemeinen Polizeydepartement zur Sprache zu bringen, und von demselben wurde Folgendes zur Beseitigung der Streitigkeiten festgesetzt:

Da die Vermögensverwaltung derjenigen Anstalten und Stiftungen der Stadtgemeine zustehen soll, welche zu gemeinsamen oder öffentlichen Zwecken bestimmt sind und der Stadt angehören, so ist das Kennzeichen der zu dieser Gattung gehörigen Anstalten ein Doppeltes. Es ist nicht genug, daß eine Anstalt zu gemeinsamen Zwecken des Wohls der Stadtgemeine bestimmt worden, sondern es ist auch erforderlich, daß sie der Stadt selbst zugehört, welches bei vielen Stiftungen nicht der Fall ist. Viele dieser Anstalten sind nicht für das Gemeinbeste der Stadt allein, in welcher sie sich befinden, sondern auch für andere zur Stadt nicht gehörende Ortschaften bestimmt, in welchem Falle die Verwaltungsbefugniß der Stadt schon deshalb augenscheinlich ausgeschlossen wird. Wenn aber auch eine Stiftung zum Besten einer Stadtgemeine allein errichtet ist, so kann diese auch dann noch nicht unbedingt auf deren Verwaltung Anspruch machen, welches namentlich der Fall ist, wo der Stifter selbst die Be-

fugniß darüber zu verfügen einer andern Behörde oder Person übertragen hat. Es versteht sich aber von selbst, daß bei allen Stiftungen, die, den vorstehenden Festsetzungen gemäß, der Stadt nicht zugehören, durch die Städteordnung auch in ihrer Verwaltung nichts geändert werde. Den Magisträten wird es demnächst zur Pflicht gemacht, sich mit der Stiftungsurkunde und dem Verhältnisse der in den Städten befindlichen Hospitäler, Armenanstalten und sonstigen Stiftungen genau bekannt zu machen, und sich aller Einmischung in die Verwaltung derjenigen milden Stiftungen zu enthalten, welche nach vorstehender Auslegung den Städten nicht geradezu angehören. In zweifelhaften Fällen haben sie aber, mit Angabe aller zur Sache gehörenden, gründlich ausgemittelten Umstände an die Regierung zu berichten, und die Entscheidung zu erwarten.

Wenn die Stadtverordneten für die Herbeischaffung der öffentlichen Geldbedürfnisse zu sorgen haben, so ist die Stadtgemeine zu allen Leistungen, welche das städtische Bedürfniß erfordert, verpflichtet, und insofern zu diesen Leistungen das Kämmereyvermögen nicht hinreicht, sind alle einzelne Mitglieder der Gemeine gleichmäßig verpflichtet, nach Verhältniß ihres Vermögens Geldbeiträge und persönliche Dienste zu leisten, jedoch versteht sich hier, daß alle Kunst- und handwerksmäßige Arbeiten als solche Dienste nicht verlangt werden. Zu den kunstmäßigen Arbeiten kann man auch den Fall rechnen, wenn das Rechnungswesen einer Stadt so verwickelt ist, daß die Stadtverordneten-Versammlung es nicht hinreichend zu beurtheilen vermag, und es nöthig erscheint, die Prüfung desselben einem ausgebildeten Rechnungsverständigen auf Kosten der Kämmereykasse zu übertragen. Das Eintreten einer solchen technischen Hülfe soll jedoch der Beurtheilung des Oberpräsidiums überlassen bleiben. Das Verhältniß, nach welchem die Bürger und Be-

ſitzer bürgerlicher Grundſtücke an den gemeinſchaftlichen Nutzungen Theil nehmen, und dieſerhalb auch die gemeinſchaftlichen Laſten zu tragen haben, hängt von den beſonderen Verfaſſungen eines jeden Ortes ab. Es kann aber keinem Bedenken unterliegen, ſolchen Kommunen, welche im Beſitze ſind, von allen in ihrem Bezirke gelegenen Grundſtücken, auch wenn ſie Auswärtigen gehören, Kommunalſteuer zu erheben oder andere Leiſtungen zu verlangen, ſolches auch ferner zu geſtatten. Leiſtungen von ſtädtiſchen Grundſtücken können von demjenigen in jedem Falle gefordert werden, der dem Magiſtrate als der Beſitzer bekannt iſt, ohne auf die Berichtigung des Beſitztitels Rückſicht zu nehmen. Die Löſung eines Gewerbeſcheins ändert in der Verpflichtung, Bürger zu werden, der Gemeine als Mitglied beizutreten, und Kommunallaſten zu übernehmen, nichts. Die Beitragspflicht der Einzelnen erſtreckt ſich auch auf die Verzinſung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Stadt, und bedarf deshalb von Seiten der Behörde keiner beſondern Bekanntmachung an die neu eingetretenen Mitglieder der Gemeine. Die Verpflichtung der Einzelnen zu ſolchen Leiſtungen fängt, ohne beſondere Erklärung, mit dem erſten Verfalltage an, welcher ſeit ihrem in der Stadt genommenen Wohnſitz eingetreten iſt, geben ſie ihr Verhältniß zur Stadt auf, ſo dauert ihre Verpflichtung noch für den letzten vorher eintretenden Verfalltag fort, und hört mit demſelben auf. — In jeder Stadt ſoll vor dem Anfange des Jahres ein Haushaltsetat feſtgeſetzt, und die Rechnung in möglichſt kurzer Zeit nach dem Jahresſchluſſe berichtiget werden. Die Anweiſung, wie die Haushaltsetats und die Rechnungen, ſo wie auch das Kaſſenweſen einzurichten ſeyen, ſollen die Regierungen ertheilen. — Die zu beſchaffenden Geldbedürfniſſe beſtehen aus Gemeingeldbedürfniſſen, Polizeykoſten und

Kosten der Justizverwaltung. Die beiden letztern Gattungen von Ausgaben, als für Staatsbehörden, werden auch vom Staate durch dessen Behörden bestimmt, und können nicht versagt werden, obgleich der Bürgerschaft bei eigener Ausführung der Polizeyanstalten, jede, dem Zwecke unbeschadet zulässige Ersparung unbenommen bleibt. Die Gemeingeldbedürfnisse werden vom Magistrate zusammengestellt, die Stadtverordneten müssen sie aber prüfen und die Bedarfssumme bestimmen. — Nach einer Verordnung vom 14ten July 1832 sind sowohl die Stadtgemeinen von den Beiträgen zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden, als auch der vom Staate, außer den Magistråten, besonders angeordneten Polizeybehörden entbunden; nur bleiben diese Behörden im ungestörten Besitze der Lokale, die sie inne haben. Die Staat bestreitet daher jetzt die Unterhaltung der gedachten Behörden, namentlich ihre Besoldung und die Kosten, welche zu ihrem unmittelbaren Geschäftsbetriebe für Heizung, Erleuchtung, Büreaubedürfnisse 2c. erforderlich sind, und bezieht dafür die Sporteln als den unmittelbaren Erwerb dieser Behörden. Alle übrigen, sowohl allgemeinen, als besondern Verpflichtungen, wenn sie nicht gesetzlich abgeändert sind, oder noch abgeändert werden, müssen die Stadtgemeinen in der bisherigen Art gegen den Fortgenuß der bisher bezogenen Nutzungen auch fernerhin erfüllen. An den Orten, wo den Stadtgemeinen die Unterhaltung der Polizeyverwaltung übertragen ist, da fließen auch alle Polizeystrafgelder zur Kommunalkasse. In den Staaten, wo die Stadtkassen Zuschüsse zu der Justiz- und Polizeyverwaltung der Städte, als besonders bestehende Behörden, machen müssen, da sind diese auch verpflichtet, über die Verwendung der Gelder dem Magistrate und den Bürgerdeputirten Rechnung abzulegen. — Was nun die Auflegung der Geldbedürfnisse in den Städ-

ten der Preußischen Staaten betrifft, so schlägt der Magistrat der Versammlung der Stadtverordneten, mit Rücksicht auf die Kämmereyetats und Rechnungsabschlüsse, die Art der Deckung der öffentlichen Geldbedürfnisse vor, die Stadtverordneten entscheiden darüber und vertheilen das von den Stadteinnahmen aufzubringende Quantum unter die Bürger und Schutzverwandte; allein nach einer neuern Verordnung vom 14ten July 1832 steht den Stadtverordneten bloß die Feststellung der Grundsätze zu, nach welchen die Beiträge der Einwohner erhoben werden, die Vertheilung der Abgaben nach diesen Grundsätzen auf die Einzelnen gehört aber zur Kompetenz des Magistrats. Wenn es nöthig befunden werden sollte, so kann auch zu dieser Vertheilung eine besondere Kommission nach den oben, S. 1, angeführten Grundsätzen errichtet werden. Auf jeden Fall soll aber der Magistrat, wenn bei den Bestimmungen der Stadtverordneten in Hinsicht des Geldaufbringens Bedenken obwaltet, die Gefahr für das Gemeinwesen oder die Erreichung der Staatszwecke fürchten lassen, auch eine Einigung in dieser Beziehung mit den Stadtverordneten nicht Statt finden kann, seinen Rekurs an die Oberlandesbehörde nehmen. Auch schon eine Verordnung der Regierung zu Potsdam, vom 28sten December 1811 bestimmt: daß die Stadtverordneten-Versammlung bei der Besteuerung bloß die Grundsätze aufzustellen hat, wonach die Steuer angelegt werden soll; aber unter keinem Vorwande sey es ihr erlaubt, für sich selbst und ohne anderweitige besondere Veranlassung mit irgend einem Theile der Ausführung, oder mit der wirklichen Darstellung der Mittel dazu sich zu beschäftigen. Sie kann daher, wenn z. B. eine Einkommensteuer festgesetzt und vom Magistrate genehmiget wird, für sich nur den Steuersatz, die Modifikationen, seine Anwendung, und die Grundsätze, nach welchen

das steuerbare Einkommen geschätzt oder ausgemittelt werden soll, bestimmen, sie darf aber so wenig selbst die nöthige Schätzung vornehmen, als durch eine Deputation aus ihrer Mitte vornehmen lassen, vielmehr ist dieses, und namentlich die Zusammensetzung der Schätzungskommission, bloß mit Concurrenz der Stadtverordneten-Versammlung bei der Wahl der Mitglieder, lediglich Sache des Magistrats, welcher die Ausmittelung der Steuer und Anlegung der Steuerrolle zu besorgen hat. Es ist jedoch etwas Anderes, wenn in einzelnen Fällen vom Staate Abgabengrundsätze bestimmt werden, und den Stadtverordneten die Regierung der Abgaben darnach aufgetragen wird, weil hier die Kollisionen der städtischen Behörden und die sonstigen nicht einzusehenden Nachtheile nicht eintreten können. Nach der revidirten Städteordnung erfordert die Einführung von Gemeineauflagen die Uebereinstimmung beider Stadtbehörden, das heißt, des Magistrats und der Stadtverordneten, und dann die Genehmigung der vorgesetzten Behörde. Die Einführung dergleichen Auflagen sind nur zulässig, wenn die Einkünfte aus dem Vermögen der Stadt zur Deckung der Gemeinebedürfnisse nicht ausreichen; auch sollen sie überhaupt unzulässig seyn, so lange noch ein Gemeinvermögen vorhanden ist, dessen Ertrag von den einzelnen Einwohnern oder einem Theile derselben bezogen wird, vielmehr soll dieser Ertrag zu den Stadtbedürfnissen verwendet werden, ehe zur Besteuerung geschritten werden darf. Für den Fall der Besteuerung aber soll eine besondere Instruktion bestimmen, zu welchen Landesherrlichen Steuern Gemeinzuschläge zulässig sind, und in wiefern zu deren Veranlegung die Genehmigung der Regierungen oder der Ministerien des Innern und der Finanzen erforderlich ist. Zu allen bereits bestehenden oder erst einzuführenden Auflagen, bedarf es aber immer der Zu-

stimmung des Finanzministeriums, wenn die Auflagen nach einem andern Vertheilungsmaaßstabe, als dem der Staatssteuern aufgebracht werden sollen, wenn nämlich die Erlaubniß zu deren Erhebung nicht schon seit Bekanntmachung des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30sten Mai 1820 ausdrücklich gegeben worden ist.

Die städtischen Kommunen sind zwar von der speziellen vormundschaftlichen Oberaufsicht des Staats entbunden, und können ihre eigene Angelegenheiten ohne besondere Rückfrage bei den Staatsbehörden verwalten, indessen muß diese Befugniß nur innerhalb der Schranken der bestehenden Gesetze ausgeübt werden, und dem Staate bleibt immer vorbehalten, die Rechtsbeständigkeit der Beschlüsse und Verfügungen städtischer Behörden zu prüfen, wenn über dieselben Beschwerde geführt wird. Dieserhalb steht auch das den Stadtgemeinen beigelegte Besteuerungsrecht nur denselben in Absicht der laufenden ordentlichen Kommunallasten zu; bei außerordentlichen Angelegenheiten aber, so wie bei Staatslasten, welche gemeindeweise repartirt werden, können von den Kommunen die Repartitionsgrundsätze nicht eigenmächtig und ohne Genehmigung der Regierung festgestellt werden. Eben so wenig darf das direkte Besteuerungsrecht der Städte, welches ihnen nach den Gesetzen zu kommt, zu weit ausgedehnt, und sogar auf indirekte Steuern bezogen werden, zu welchen nur allein dem Staate das Recht zusteht, indem sie zu dem Staatssteuersysteme gehören. Die Kommunen sollen daher das ihnen zustehende Steuerrecht nicht auf indirekte Steuern ausdehnen, wie z. B. auf Wege-, und Brücken-, Thor- und andere Zölle, Handelsabgaben, Konsumtionssteuern rc. rc., weil solches theils in das Steuersystem des Staats nachtheilig eingreift, theils auch die Last von den Stadtgemeinen ab und auf An-

dere wälzen würde, welche zur Tragung derselben gar keine Verbindlichkeiten habe. Nur in den Städten, wo eine Konsumtionssteuer für Rechnung der Kommunen erhoben wird, soll es dabei sein Bewenden behalten; allein jede von den Stadtbewohnern darin vorzunehmende Veränderung kann ohne die Genehmigung der Königlichen Regierung nicht geschehen, der überhaupt ein solcher Plan zur Beurtheilung vorgelegt werden soll. — Nicht bloß der Bürger ist der Abgaben- oder Steuerpflichtige in den Städten, sondern auch der Schutzverwandte muß zu den Kommunallasten beitragen, und auch die Eximirten sind jetzt in mehreren Staaten, wie z. B. in Preußen, nicht frei davon. Nach der neuen Städteordnung muß hier jeder Schutzverwandte zu allen städtischen Lasten und Pflichten, und zu den öffentlichen Anstalten, deren Vortheil er mit genießt, zwei Drittheile desjenigen Satzes beitragen, auf welchen sich sein Beitrag nach Maaßgabe seines Gewerbes und seiner Vermögensverhältnisse belaufen würde, wenn er Bürger wäre, welches sich jedoch nur auf die direkten Steuern bezieht, indem zu den indirekten alle Einwohner, auch diejenigen, welche von direkten Gemeinbeiträgen gänzlich befreit sind, beitragen müssen. Das Gehalt der Staatsbeamten soll, nach dem Gesetze vom July 1822, nur dann steuerpflichtig seyn, wenn auch das Einkommen der übrigen Einwohner, sey es nach Abschätzung, Fassion oder auf andere Weise zum Maaßstabe der Besteuerung dient, im entgegengesetzten Falle soll aber das Diensteinkommen frei davon bleiben. Sobald eine Stadt das Kommunalbedürfniß nach Hausbesitz, Aussaat rc. aufbringt, so soll auch der Beamte nach diesem Gesetze, in sofern er Hausbesitzer, Feldbesitzer rc. ist, von diesen Objekten gleich allen übrigen Einwohnern beitragen, daher kann er nicht auch noch an seinem Diensteinkommen steuern, während das Gesammteinkommen der übrigen

Einwohner als solches nicht besteuert wird, weil dann die Letztern immer nur als Besitzer des steuerpflichtigen Objekts, der Beamte aber als solcher und zugleich als Beamter, folglich doppelt angezogen werden würde, welches der Gerechtigkeit und Billigkeit gleich sehr zuwider seyn würde; denn besitzt er kein steuerpflichtiges Objekt, so tritt er in die Kategorie aller andern Einwohner, die im gleichem Falle sind, das heißt, er bezahlt nichts. Die Steuern, die von den Kommunen erhoben werden, also die Kommunalsteuern, sind: der Servis oder die Haus- und Miethssteuer, die Einkommensteuer, die Klassensteuer, Mahl- und Schlachtsteuer, die Kommunalaccise, die Vermögenssteuer, und die Grundsteuer; auch der Erb-, Grund- und Bodenzins. Was den Servis betrifft, so ist darüber schon das Nöthige unter Servis- und Einquartirungswesen, Th. 153, gesagt worden. Nach der neuen Einrichtung des Serviswesens in den Preußischen Staaten, tritt an die Stelle dieser früheren sehr getheilten Kommunalabgabe in Berlin die Haus- und Miethssteuer, von der Niemand entbunden ist, der ein eigenes Haus und eine selbstständige Wohnung besitzt, mit Ausnahme jedoch der Dürftigen oder Armen, welchen die Miethssteuer auf ihr Ansuchen und bei dem bei der Untersuchung wirklich als dürftig befundenen Zustande erlassen worden. So z. B. zahlt der Hauseigenthümer die Haussteuer mit $3\frac{1}{6}$ Prozent von dem jährlichen Betrag der Miethen seines Hauses, und dann noch von seiner abgeschätzten Wohnung die Miethsabgabe mit $6\frac{2}{3}$ Prozent von der jährlichen Miethe, und so jeder Miether ohne Unterschied, auch die Königlichen Beamten, $6\frac{2}{3}$ Prozent von der jährlichen Miethe seiner Wohnung zur Bestreitung der Kosten an Servis und sonstigen Kommunalausgaben, als zur Erhaltung der Feuergeräthschaften der öffentlichen

Brunnen, der nächtlichen Erleuchtung der Straßen, der Nachtwache ꝛc. ꝛc. Die Erhebung geschieht achtmal im Jahre, also von $1\frac{1}{2}$ zu $1\frac{1}{2}$ Monaten pränumerando. Die Staatsdiener waren in Preußen schon vor der Einführung der neuen Städteordnung nicht von dem Servise befreit; denn der Gehaltsservis ist schon seit langer Zeit eingeführt gewesen, und durch kein Rescript oder Gesetz aufgehoben worden, und eben deswegen kann auch bei dem Servise, wenn nicht ein höherer Beitrag, als das Maximum, welches für die Staatsdiener nach ihrem Gehalte festgesetzt worden ist, gefordert wird, die Execution beim Weigerungsfalle der Zahlung gegen alle Beamte, welches Ressorts sie auch seyen, vollstreckt werden. Das Ministerium des Innern soll die etwa bei dem Monarchen dagegen zu erhebenden Beschwerden vertreten; wenn aber der Fall eintreten sollte, daß eine Kommune wegen des Servises von einem Staatsdiener mehr als das Maximum einforderte, so sollen die Regierungen an das Ministerium berichten, indem dann dasselbe sich die authentische Erklärung des Monarchen zu erbitten hat. Das gesetzliche Maximum ist jährlich 1, $1\frac{1}{2}$ und 2 Prozent vom Gesammteinkommen; s. weiter unten. In einem Rescripte vom December 1822 wird angeführt: daß da die Miethssteuer überall nicht vom Einkommen und nach dem Maaßstabe desselben, sondern nach Maaßgabe der Wohnungen und deren Miethswerth erhoben würde, so seyen auch die Staatsbeamten, als Nutznießer des steuerpflichtigen Objekts eben so wenig davon befreit, als von den indirekten Abgaben; und nur dann, wenn die Miethssteuer, sey es allein, oder in Verbindung mit etwaigen andern direkten Beiträgen, das im Gesetze bestimmte Maximum übersliege, so würde die desfalsige Vorschrift des Gesetzes in Anwendung kommen, und ein höherer Beitrag nicht geleistet werden dürfen. Die Beitragspflichtigkeit de

Staatsbeamten tritt auch da noch ein, wo der die Stelle einer Grundsteuer vertretende Servis noch theilweise als persönliche Abgabe in der Form des Portionsservises, nach den Bestimmungen der Servisinstruktion vom 23sten September 1773 zusammengebracht wird, und da hiernach der sogenannte Personalservis als eine nach den verschiedenen Gattungen der Gewerbe und nach ihrem Umfange regulirte Gewerbsteuer zu betrachten ist, so sind die Beamten verbunden, den hiernach abgemessenen Salarienservis mit 1 Prozent von ihrem Gehalte, wie früher, vor Einführung der Städteordnung, an die Stadtkommune abzuführen. Dieser Prozentsatz kann jedoch verhältnißmäßig erhöhet werden, wenn auch andere Kommunalabgaben nach der Servisgrundlage repartirt werden, es darf aber dadurch nie das oben erwähnte Maximum überschritten werden. Ueberhaupt findet bei der Miethssteuer kein Unterschied zwischen Bürgern, Schutzverwandten und Eximirten Statt, nur bloß daß bei Letzteren das bestimmte Maximum in der Besteuerung nicht überschritten werden darf. Obgleich Referendarien den Kommunallasten nicht unterworfen sind, indem sie von der Regierung in den Zustand gesetzt worden sind, daß ihre Leistungen nur als Fortsetzung ihrer Studien betrachtet werden sollen, sie also in dieser Beziehung auch nicht zur Kategorie der Ortseinwohner gehören, so sollen sie nichts destoweniger auch zur Miethssteuer herangezogen werden, sobald sie eine eigene, vollkommen eingerichtete Wohnung besitzen, und dadurch zu erkennen geben, daß sie ihren bleibenden Wohnsitz in der Stadt nehmen wollen; sie sind nur in sofern als nicht beitragspflichtig zu betrachten, wenn sie bei den Eltern, Verwandten oder Chambre garnie wohnen, und sich jeder anderweitigen Versetzung zum Aufrücken im Dienste unterwerfen, sie erscheinen auf diese Weise nur als in der Stadt sich aufhaltende

Fremde, die sich bei dem angestellten Gerichte praktisch zum Dienste ausbilden. Auch sämmtliche Zoll- und Steuerbeamte, wenn sie etatsmäßig angestellt sind, müssen die Miethssteuer von ihrer Wohnung entrichten. Auch Dienstwohnungen sollen, mit Ausschluß des zum Geschäftsbetriebe der Behörden bestimmten Lokals, der Miethssteuer unterworfen seyn, da solche einen Theil des Einkommens der mit Dienstwohnungen versehenen Offizianten ausmachen. Bei fixirten Miethsentschädigungen sollen die jährlich ausgesetzten Beträge besteuert werden. — In den Städten, wo die Einkommensteuer eingeführt worden ist, oder das Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen den Maaßstab zu seiner Besteuerung abgiebt, ohne zu berücksichtigen, wo sich die verschiedenen Objekte befinden, von welchen er das Einkommen bezieht, und worin sie bestehen, wird das Einkommen aller Einwohner nach seinem wirklichen durch Abschätzung nach Klassen oder sonst auf irgend eine andere Art angenommenen vollen Ertrage, das Einkommen der Beamten aber nur nach der Hälfte desselben in die Steuerrolle der Stadt eingetragen. Auf das Gesammteinkommen der Stadt wird nun das Bedürfniß vertheilt, und hiernach der von jedem Kontribuenten oder Beisteuernden, sey er Beamter oder anderer Einwohner, zu entrichtende Steuersatz bestimmt, wobei denn der Beamte, welcher tausend Thaler Besoldung erhält, dann denselben Steuerbetrag zu bezahlen hat, wie z. B. der Kapitalist, Grundbesitzer rc. von einem Einkommen von fünfhundert Thalern. Die Sätze selbst erhöhen und vermindern sich mit dem Kommunalbedürfnisse bei den Beamten, wie bei den andern Einwohnern; steigen sie aber so hoch an, daß ein Beamter, der zweihundert Thaler wirkliche Besoldung bezieht, mehr als zwei Rthlr., der vierhundert Thaler bezieht, mehr als sechs Thaler, und Einer, der neunhundert Thaler bezieht, mehr als achtzehn

Thaler, folglich mehr als das Maximum von 1, 1½ und 2 Prozent vom Gesammteinkommen jährlich entrichten müßte, wenn er nach dem oben angeführten Verhältnisse gleich den andern Einwohnern beisteuern würde, so kann nur das gesetzliche Maximum von ihm gefordert werden. Dasselbe Verhältniß findet Statt, sobald die Einkommensteuer nach Klassen erhoben werden soll. Hier werden z. B. diejenigen Steuerpflichtigen, welche tausend bis funfzehnhundert Thaler Einkommen beziehen, in die erste Klasse; diejenigen, welche achthundert bis tausend Thaler beziehen, in die zweite Klasse zu setzen seyn, und so die Beamten, welche zwei- bis dreitausend Thaler Besoldung beziehen in die erste Klasse, und diejenigen, welche sechzehnhundert bis zweitausend Thaler beziehen, in die zweite Klasse kommen, und in diesen Klassen gleich den übrigen Einwohnern bis zu dem Maximum von sechzig Thalern und zweiunddreißig Thalern zu steuern verbunden seyn, aber sie hätten keine höheren Ansätze zu geben nöthig. Daß das Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen den Maaßstab zu seinem Beitrage abgeben müsse, kann wohl Niemanden befremden; denn sonst blieben Kapitalisten davon befreit, welche ihre Kapitalien auf diese oder jene Weise unterbrächten, z. B. sie als Hypotheken auf Häuser, Landgüter, in den Handel, auf Eisenbahnen und andere Unternehmungen geben, oder sie in der Anleihe eines auswärtigen Staats anlegen würden, und dennoch sicherte ihnen die Stadt durch ihre Anstalten den ruhigen Genuß ihres Einkommens. — Wenn wegen der richtigen Angabe des Einkommens eines Einwohners bei der Einkommensteuer Zweifel entsteht, und derselbe auf keine wünschenswerthe Weise beseitiget werden kann, so soll ein Manifestationseid von dem Steuerpflichtigen geleistet werden. Indessen soll nach dem Rescripte vom 10ten July 1823 sol-

ches nur in einzelnen sehr seltenen Fällen Statt finden, wenn es nämlich der Regierung unmöglich fällt, mit einiger Sicherheit eine Entscheidung ex aequo et bono zu geben, und die Abschätzung der städtischen Behörden von den eigenen Angaben der Beschwerdenführer so weit abweicht, daß sie selbst beim gänzlichen Mangel einer Bescheinigung von Seiten der Reklamanten einen Durchschnittssatz zwischen beiden anzunehmen bedenklich findet. Die oben angeführte Verfügung lautet: „Hat ein Einwohner in Beziehung auf die Einkommensteuer einen Manifestationseid zu leisten, so kann der Magistrat solchen in den Fällen, in welchen derselbe in der Gerichtsordnung bestimmt ist, abnehmen; überhaupt aber kann ein gerichtlicher Manifestationseid nur in der Regel auf den Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses gefordert werden. Wünschenswerth ist es aber, daß auch die vor dem Magistrate abzulegenden Eide dieser Art möglichst vermieden werden. Wenn daher Jemand gegen die Abschätzung reklamirt, so kommt es darauf an, ihn zur Manifestation seines Einkommens anzuhalten, und wenn die Abschätzungskommission sich dabei nicht beruhigen will, sie mit ihren Erinnerungen zu hören. Die Entscheidung: ob nach diesen Erörterungen das Abschätzungsquantum herabzusetzen sey, muß die Regierung, vermöge ihres Rechts, über Beschwerden zu entscheiden, sich vorbehalten, und solche ex aequo et bono ertheilen, da eine völlige rechtliche Sicherheit bei dieser Art von Steuern ohne sie nicht möglich ist. Ihrem Ermessen wird es dann überlassen bleiben, ob sie in einzelnen, besonders dazu geeigneten Fällen, die Herabsetzung von einem zu leistenden Manifestationseide abhängig machen will.“ — Die Klassensteuer, welche im May des Jahres 1820 durch ein Gesetz eingeführt worden, und von welcher den Kommunen ein Zuschuß zur Aufbringung ihres Bedürfnisses ist

gestattet worden, wird nur in denjenigen Städten erhoben, wo die Mahl- und Schlachtsteuer nicht eingeführt worden ist, welches von der eigenen Wahl der Gemeinen abhängt. Der höchste Satz dieser Steuer für eine Haushaltung ist jährlich 48 Rthlr., und für einen Einzelnen 24 Rthlr., der niedrigste 12 Gr. jährlich von jeder steuerbaren Person. Die Klassensteuer soll nach dem Willen des Gesetzgebers keine Einkommensteuer seyn; aber dessen ungeachtet müssen die Königlichen oder Staatsbeamten die Klassensteuerzuschläge ganz in derselben Art entrichten, wie die übrigen Einwohner, um so mehr, da die Klassensteuer nur die Mahl- und Schlachtsteuer vertritt, zu welcher die Beamten überall beitragen müssen; nur bloß dann, wenn die Beamten an Zuschüssen zur Klassensteuer direkt mehr, als das oben, S. 202, bestimmte Maximum von ihren Gehalten würden beitragen müssen, sollen ihre Beschwerden berücksichtiget werden. — Die Mahl- und Schlachtsteuer sind Konsumtionssteuern, deren Sätze im May des Jahres 1820 durch ein Gesetz näher bestimmt worden sind. Nach demselben beträgt die Mahlsteuer vom Zentner Weizen, 16 Gr., vom Zentner Rocken, 4 Gr., und die Schlachtsteuer vom Zentner Fleisch 1 Rthlr. Es ist nun für den Kommunen von Seiten der Regierung nachgelassen worden, durch eine Erhöhung der Mahl- und Schlachtsteuer, wie bei der Klassensteuer, die Beiträge zur Bestreitung der städtischen Kommunalbedürfnisse zu beschaffen. Diese Erhöhung kann von 25 bis zu 50 Prozent, als das Maximum, steigen; indessen ehe die Genehmigung zu dem Maximum erfolgt, sollen die Kommunalvorstände noch besonders auf eine sorgfältige Erwägung der Nachtheile aufmerksam gemacht werden, welche für das städtische Gewerbe daraus entstehen können,

wenn durch eine so bedeutende Erhöhung der Reiz zu heimlichen Einbringungen überhaupt vermehrt, oder eine vortheilhafte Concurrenz für die Gewerbetreibenden nahe gelegener mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, die keines oder eines geringen Kommunalzuschusses bedürfen, hervorgebracht wird, da in keinem Falle, wegen Verschiedenheit des Kommunalzuschlags, von einem Nachschusse von einer steuerpflichtigen Stadt in die andere die Rede seyn darf. Die Erhebung der Kommunalzuschläge auf die Mahl- und Schlachtsteuer geschieht durch die für dieselben angestellten Beamten in einem ungetrennten Betrage. Nach dem für den Kommunalzuschlag angenommenen Prozentsatze wird der an die Stadtkasse abzuliefernde Antheil der Einnahme monatlich berechnet und abgeliefert, in den Rechnungen und Extrakten der Steuerämter als durchlaufende Post behandelt, und darauf der Antheil an den wirklichen örtlichen Administrationskosten nach demselben Prozentsatze vierteljährlich oder in längern Terminen in Abrechnung gebracht. — Die Kommunalaccise bezieht sich in großen Städten bloß auf die schon oben genannten Zuschläge zu einzelnen Konsumtionsartikeln, so wie überhaupt auf diejenigen Konsumtibilien, von denen der Staat, dem die Konsumtionssteuer zugehört, den Kommunen zur Bestreitung ihrer Kommunalbedürfnisse die Erhebung gestattet. Dieses hängt von der Regierung in denjenigen Staaten ab, wo die Accise eine Landesherrliche Steuer ist, oder wo ein solches Gesetz besteht, welches ihnen einen Theil dieser Einnahme sichert. In einem Gesetze über die Abgaben vom 30sten May 1820 in den Preußischen Staaten, kommt folgende Stelle vor: „Die Bezirks- und Gemeineausgaben müssen von den Bezirken und Gemeinen besonders aufgebracht werden. Glauben sie auf dem Wege einer Erhöhung der Klas-

sen- oder der Mahl- und Schlachtsteuer die Beiträge der einzelnen Mitglieder am angemessensten erheben zu können, so ist ihnen solches unter Genehmigung der vorgesetzten Regierungen, welche deshalb von dem Finanzministerium mit allgemeiner Anweisung versehen werden sollen, verstattet. Andere Auflagen und Ausschläge für die Bezirks- und Gemeinebedürfnisse können jedoch nur dann erhoben werden, wenn sie bereits bestehen, und das Bedürfniß derselben noch fortdauert, oder wenn sie in der Verfassung oder auf Landesherrlicher Bewilligung beruhen, in allen Fällen aber nur, in so fern sie den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze und der Freiheit des innern Verkehrs nicht hinderlich sind." — Die Vermögenssteuer ist eigentlich eine Landesherrliche Steuer, die gewöhnlich nur einmal, und in außerordentlichen Fällen, wo der Staat Geld braucht, erhoben wird; es kommt aber auch vor, daß dieses Recht der Erhebung den Städten in dringenden Fällen, wo z. B. große Städte zur Deckung nothwendiger Bedürfnisse, besonders in Kriegszeiten, Geld brauchen, eingeräumt wird; eben so eine Luxussteuer zu diesem Zwecke. Hierher gehört auch die Hundesteuer, die z. B. in Berlin erhoben wird. — Die Grundsteuer, oder der Erb- oder Bodenzins, welche in den Städten, jedoch nicht in allen, von denjenigen Häusern erhoben wird, welche auf dem Grund und Boden des Landesfürsten oder eines sonstigen Grundherren in einer Stadt erbauet worden, und wovon die Eigenthümer nicht den Besitztitel haben; es ist ein jährlich zu entrichtenden Kanon oder Grundzins. Gewöhnlich hat die Stadt diesen Boden an sich gebracht und zieht nun den Grundzins.

Wenn gleich die Militairpersonen mit den im Amte stehenden Civilisten gleich gestellt, ja sie eben so gut Staatsdiener sind, als diese, so tritt doch hier ein ganz

anderes Verhältniß in Beziehung auf die Kommunalverpflichtungen bei ihnen ein, welches dem der Civilisten nicht gleich ist; denn erstens sind sie die Beschützer des Staats, und in den Städten, wo sie garnisoniren, unterstützen sie auch, außer dem Wachdienste, die Polizey, wo es nöthig thut, zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe der Stadt, und leisten also hier der Stadt Personaldienste; und zweitens sind sie weder Bürger, noch Schutzverwandte da, wo sie in Garnison stehen, indem sie keine bleibende Stätte haben, oder wenigstens kann sie doch nicht als bleibend betrachtet werden, weil sie stets wechseln, sowohl durch ihren Ein- und Austritt im Dienste, als durch jeden andern Wechsel, der nicht von ihnen, von ihrer Freiheit, sich da und dorthin zu begeben, abhängt, sondern von den Anordnungen und Befehlen des Staatsoberhauptes; sie können also auch, sowohl Officiere, als Gemeine, von ihrem Privateinkommen keine Beiträge zu den Kommunallasten geben, welches sich auch schon daraus ergiebt, daß kein Soldat, nach seiner Verabschiedung oder Entlassung aus dem Dienste, als Armer Anspruch auf Unterstützung aus der Armenkasse des Orts, wo er in Garnison gestanden, hat, sondern den Ortsarmen gar nicht beigezählt wird; die ihm nöthige Unterstützung muß ihm der Staat reichen, und hier die Militairbehörde, das Kriegsministerium. Ganz anders ist es mit dem Civilisten; denn wenn dieser aus dem Staatsdienste entlassen, und für ihn nicht anderweitig vom Staate oder durch denselben gesorgt würde, wie es aber geschieht, z. B. durch Pensionen, durch Errichtung von Wittwenkassen für die Hinterbliebenen, wozu jeder Staatsdiener nach seinem Gehalte beitragen muß, so müßte er bei erwiesener Armuth zu den Ortsarmen gezählt, und aus der Stadtarmenkasse unterstützt werden, weil er von sei-

nem Einkommen, als Bürger oder Schutzverwandter, zu den Kommunallasten beisteuert, das heißt, sowohl Einkommensteuer, wo diese erhoben wird, als Haus-, Mieths- oder Klassensteuer, wie oben angeführt worden, entrichtet, welches aber beim Militaire nicht der Fall ist. Auch die im Dienste stehenden Wundärzte oder Chirurgen werden dem aktiven Militaire gleich gestellt, und sind gleichfalls von den Beiträgen befreit; nur die Beamten des Kriegsministeriums in der Residenz, die Intendanturbeamten und die Auditeure sind, gleich den übrigen Staatsbeamten, steuerpflichtig. Die Intendanturbeamten müssen die Kommunalabgaben nicht bloß von ihrem wirklichen Gehalte, sondern auch von dem Servis, den sie beziehen, entrichten. Wenn aber eine, von allen Kommunalbeiträgen befreiete aktive Militairperson ein Grundstück besitzt, so muß sie dasjenige, was an Kommunalabgaben darauf fällt, davon entrichten, wie jeder andere Grundbesitzer. Wenn Ehefrauen von Soldaten sich durch gewöhnliche Handarbeiten noch einen Nebenverdienst verschaffen, so werden sie dadurch nicht steuerpflichtig, wohl aber, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe treiben, z. B. Höferey ꝛc.; sie treten dann in das Verhältniß der übrigen Stadteinwohner, welche Gewerbe treiben. — Uebrigens ist jeder Staatsbeamte, welcher einer Behörde angehört und bei derselben seinen beständigen Wohnsitz hat, auch als Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat; er ist daher auch in soweit der Kommune steuerpflichtig, als solches oben angeführt worden ist. Ferner haben auch die Stadtbeamten von ihrem etwaigen besonderen Vermögen und anderem Einkommen ihre Beiträge zu den Gemeinelasten ihres Wohnorts gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie das Eine oder das Andere sind, zu entrichten. Der auch schon oben angeführte Satz:

daß Staatsbeamte nur die Hälfte von ihrem Gehalte gegen das jährliche Einkommenn anderer Einwohner beisteuern sollen, bezieht sich nur auf die Königlichen besoldeten unmittelbaren Staatsdiener, nicht aber auf städtische Beamte, mit Einschluß der von den Städten besoldeten Polizeyoffiziaten, der landschaftlichen Wittwenkassen- und andern Societätsbeamten, Justizkommissarien und Notarien, Justiziarien bei Patrimonialgerichten, Aerzte, Künstler rc. Nach einem Rescripte vom 3ten September 1824 wird in Beziehung auf die Kommunalbeamten der Grundsatz wegen des Unterschiedes zwischen ihnen und den Staatsbeamten dahin bestimmt: daß nach der Städteordnung der Magistrat aus Bürgern bestehen solle, und diese vor den andern Bürgern um so weniger einen Vorzug genießen könnten, weil sie für dieselben wirken sollen; es sey daher auch nöthig, daß sie der Bürgerschaft in Tragung der öffentlichen Lasten vorangingen. Ferner sey auch ihr Aufenthaltsort und ihr Verhältniß an demselben ihre eigene Wahl, während die Staatsdiener sich gefallen lassen müßten, an welchem Orte sie angestellt würden; auch seyen sie öfteren Versetzungen unterworfen, und da sie überhaupt dem Kommunalverbande, auf den sich in der Regel ihr Geschäft nicht beschränkte, weniger angehörten, so bezögen sie auch weniger Vortheil von denselben. Aus diesen Gründen könnten Kommunalbeamte auch nicht diese Begünstigung genießen, sie könnten nicht den wirklichen Staatsdienern hierin gleich gestellt werden. Wenn indessen die Stadtverordneten damit einverstanden wären, daß das Diensteinkommen der Magistratsbeamten nur mit der Hälfte in Ansatz gebracht, und hiernach im Verhältnisse zu den übrigen Einwohnern ihr Beitrag abgemessen werde, so sey dagegen nichts einzuwenden, da hier von keiner Befreiung, sondern nur von der Herstellung eines rich-

tigen Verhältnisses die Rede sey, da bekanntlich das Einkommen vom Gewerbe und von Kapitalien an sich einen höhern Werth habe, als bloßes Diensteinkommen, jenes auch in der Regel zu niedrig abgeschätzt werde, und daher gegen dasselbe das Amtseinkommen, das seinem ganzen Umfange nach bekannt sey, bei voller Anziehung fortwährend im Nachtheile seyn würde. — Da die Abzüge zum Pensionsfonds als eine wirklich Verminderung der Besoldung angesehen werden können, so kann auch nur die nach Abzug des Pensionsbeitrages übrigbleibende Summe bei der Berechnung der von den Staatsdienern zu den Kommunallasten zu leistenden Beiträge angezogen werden, und jeder Steuerpflichtiger muß sich darübrr das erforderliche Attest verschaffen, um solches vorzeigen zu können, und bis dieses geschieht, kann vorläufig unter dem Vorbehalte der Wiedererstattung des zu viel Erhobenen der ganze Betrag des Diensteinkommens von den Kommunalbehörden verhältnißmäßig zur Besteuerung gezogen werden. Auch ist der Magistrat jeder Stadt verpflichtet, den Beisteuernden die Repartitionsgrundsätze jedesmal ausführlich bekannt zu machen, damit sie selbst beurtheilen können, in wie fern sie denselben und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gemäß behandelt worden sind, und wenn sie sich hiernach prägravirt glauben, ihre desfalsigen Rechte im Wege der Beschwerde weiter verfolgen können. Wenn Civil- und Militair-Staatsbeamte, und sämmtliche Empfänger von Wartegeldern und Pensionen, so auch das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten, von den Kommunalsteuern nicht befreiet sind, so sind jedoch von allen direkten Beiträgen zu den Gemeinelasten befreit: 1) die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen, und die Erziehungsgelder für die Waisen ehemaliger Staatsdiener; 2) eben dergleichen Pensionen und Warte-

gelder der Staatsdiener selbst, in sofern deren jährlicher Beitrag die Summe von 250 Rthlrn. nicht erreicht; 3) die Sterbe- und Gnadenmonate; 4) alle diejenigen Dienstemolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen anzusehen sind; 5) alle Besoldungen und Emolumente der beim stehenden Heere, und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen aktiven Militairpersonen; desgleichen der auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Officiere, und 6) diejenigen der Geistlichen und Schullehrer. Nach einer Cirkularverfügung der Ministerien vom 27sten Februar 1817, sind in den Preußischen Staaten die Geistlichen, Schullehrer und Küster nicht nur von der Natural-Einquartierung frei, sondern überhaupt von allen Kommunallasten, das heißt, in Ansehung ihrer Amtseinkünfte und Amtswohnungen; auch soll dieses auf die Vorspannleistungen mit dem Zugviehe, welches zur Bewirthschaftung der Dienststücke gehalten wird, in eben dem Maaße, wie vor dem Jahre 1806, Anwendung finden. In denjenigen Provinzen des Staats, in welchem die Grundsätze des Edikts vom 28 October 1810 wegen der Konsumtionssteuer ausgeführt werden, sollen die Geistlichen, ihre Familien und ihr Gesinde zwar von der Personensteuer frei seyn, dagegen soll die Konsumtionssteuer zwar von ihnen bezahlt, ihnen solche jedoch in Sätzen, welche sich dem wirklichen Betrage der Steuer so genau als möglich annähern, und von Zeit zu Zeit zum Behufe der Abänderung nach dem jedesmaligen Zustande revidirt werden müssen, aus der Konsumtionssteuerkasse vollständig vergütiget werden. — In wie fern Diätarien und Gehülfen in den Büreaus der Staatsverwaltung, selbst wenn sie fixirte Diäten beziehen, als Steuerpflichtige anzuziehen sind, und wie hoch das Einkommen dergleichen Diätarien und Arbeiter, welche bloß nach dem Maaße ihrer Arbeit dezahlt werden, nach

einer runden Summe zu bestimmen ist, das heißt, wenn sie ihren festen oder bestimmten Wohnsitz in einer Stadt haben, soll nur von derjenigen Stadtbehörde pflichtmäßig bestimmt werden, bei welcher diese Individuen angestellt sind, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an die vorgesetzten Ministerien. — Wegen der Einziehung der Steuerbeiträge zu den Kommunalausgaben von den Staatsbeamten hat man zwei Wege eingeschlagen, nämlich den, die Beiträge von Seiten des Magistrats von den Beamten selbst einzuziehen, und den, solche durch Prozentabzüge gleich bei der Gehaltszahlung berichtigen zu lassen. Da aber die Einziehung der Beiträge auf dem letzteren Wege manche Schwierigkeiten hat, so ist den Beamten größtentheils die Zahlung an die Stadtkassen, so wie den Magisträten die Einziehung überlassen worden, und die Regierung schreitet nur dann ein, wenn Beschwerden des einen oder des andern Theils zu ihrer Entscheidung kommen, wo dann, wenn die Beamten im Rückstande bleiben, der Gehaltsabzug, als das einfachste Exekutionsmittel Statt finden kann. Nach einem Rescripte der Potsdamer Regierung vom 28. Januar 1815 sind die Magisträte angewiesen, die von den Staatsbeamten zu leistenden monatlichen Beiträgen zu den Kommunallasten vom 1sten Januar 1815 ab von den in jeder Stadt wohnenden Königlichen Offizianten monatlich unmittelbar einzuziehen, da deren Einziehung und Uebersendung an die Kämmereykassen durch die Regierungshauptkassen von dem gedachten Zeitpunkte ab nicht mehr Statt finden soll. — Bei der Einziehung von Kommunalabgaben soll die Provokation auf rechtliches Gehör gegen die von der Regierung verhängte Exekution keinen Suspensiveffekt haben, vielmehr steht, der Provokation unerachtet, der Regierung frei, in so fern sie den gegen die Erlegung von Kommunalabgaben erhobe-

nen Widerspruch nicht selbst der Beachtung werth finden sollte, die Exekution auf ihre Verantwortung zu verfügen. Dagegen soll aber die Beurtheilung der Frage: Ob zu der prätendirten Befreiung ein specieller Rechtstitel vorhanden, und in wie fern er begründet sey? lediglich der richterlichen Behörde überlassen bleiben. Die Oberlandesgerichte sind im Allgemeinen nicht verpflichtet, ihre Aufträge, wegen Vollstreckung der Exekution, zur Beitreibung von Kommunalabgaben durch die Regierung gehen zu lassen, da den Erstern in Angelegenheiten ihres Ressorts die Befugniß zusteht, den Landräthen auch unmittelbar Aufträge zu ertheilen. In wichtigen Fällen, besonders wo es auf Vollstreckung der Exekution gegen ganze Gemeinen ankommt, erwartet die Regierung, daß die Oberlandesgerichte aus eigenem Antriebe sich schon mit den Regierungen in Verbindung setzen werden, und für gewisse Fälle ist dieses auch schon festgesetzt worden; allein es ist den Regierungen überlassen worden, ob sie die Oberlandesgerichte noch ausdrücklich darum ersuchen wollen, in vorkommenden bedenklichen Fällen mit ihnen Rücksprache zu nehmen. Die Behörde, von welcher der Auftrag ausgeht, hat übrigens so viel als möglich die Anweisung bestimmt zu ertheilen; wenn aber einem Landrathe die Exekution aufgetragen worden ist, so kann man voraussetzen, daß dieser die Gensd'armen nach den Umständen zu leiten wissen wird. Wenn ein Gericht einem Magistrate die Exekution in die städtischen Immobilien seiner Abgaberestanten untersagt, weil es den Grundsatz aufstellt, daß solche nur von den Gerichten veranlaßt und vollstreckt werden könne, so soll dieses nicht zu rechtfertigen seyn; denn da, wo der Magistrat wegen gewisser Abgaben das Recht zur Exekution überhaupt hat, soll solches ihm auch durch alle Grade gelassen werden, wo es nicht durchaus auf eine

gerichtliche Prozedur oder Erkenntniß ankommt. Letzteres ist bei der Exekution in die Immobilien, so lange von der Taxe und Subhastation nicht die Rede ist, nicht der Fall und daher sey auch nicht abzusehen, warum der Magistrat nicht noch eine Administration eines städtischen Grunstücks sollte führen können, sobald sich derselbe der Rechnungsführung und Legung unterziehen will. — Was die Abgabenrückstände betrifft, welche von unvermögenden Bürgern und Schutzverwandten beigetrieben werden sollen, so haben einige Behörden vorgeschlagen, solche durch Heranziehung der Restanten zu persönlichen Arbeiten zu dekken; indessen ist solches in den Preußischen Staaten von der höchsten Behörde nicht genehmiget worden, weil dieses die Natur eines Strafverfahrens an sich tragen würde, wofür sich kein gesetzlicher Grund auffinden lasse; denn die beiden Paragraphen der Städteordnung, 26 und 56: „Daß einem jeden Bürger die Verpflichtung obliegt, zu den städtischen Bedürfnissen aus seinem Vermögen und mit seinen Kräften die nöthigen Beiträge zu leisten, und alle städtischen Lasten verhältnißmäßig zu tragen, so wie der Stadtgemeine dasjenige, was erfordert wird, auf die Stadteinwohner zu vertheilen und aufzubringen, sind hier nicht anwendbar, weil nicht dafür angenommen werden kann, daß das Recht der Stadtgemeine zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses, die Mitglieder der Stadtgemeine zu persönlichen Diensten heranzuziehen, und Vermögensbeiträge auf dieselben zu vertheilen und aufzubringen, auch die Befugniß involvire, Beiträge der letztern Art, bei Statt findender Insolvenz in persönliche Dienste zu verwandeln, und der letzteren Ableistung im Wege der Exekution zu beschaffen. Eine solche Umwandlung sey nicht einmal bei Geldstrafen zulässig, wenn nicht ausdrücklich darauf erkannt oder dieselbe, wie z. B. bei Forststrafen, durch

besondere Gesetzvorschriften verstattet werden. Es soll daher bei den allgemeinen gesetzlichen Exekutionsmitteln sein Bewenden behalten, und dieses um so mehr, da es schon an und für sich nicht gerathen scheint, den Stadtmagistrat zu Zwangsmitteln zu ermächtigen, welche dem Strafrechte zu vergleichen sind, und sich kaum bestimmte Grenzen auffinden lassen dürften, welche gegen Willkühr und Mißbrauch zu schützen vermöchten. — Was die Einquartierungslasten in den Städten betrifft, so ist darüber schon an dem oben, S. 201, bezeichneten Orte Vieles gesagt worden, indessen ist hier noch Manches zu sagen übrig, was in der neuen Städteordnung von 1808 näher dieserhalb festgesetzt worden ist. Es sollen nach derselben alle bis dahin genossenen persönlichen Befreiungen völlig aufhören, ohne Unterschied, ob sie bisher mit gewissen Geschäften und Würden nach hergebrachter Verfassung verbunden waren, oder ob sie auf eine andere Weise erlangt worden. So z. B. auch die Exemtionen der Staats- und städtischen Kassen- und anderen Beamten von der Einquartierungslast; auch soll diese Last in keine Geldgabe verwandelt werden. Hiernach kann nun kein Haus, es mag ein Königliches oder Privatgebäude seyn, es mag zu einem öffentlichen oder andern Zwecke benutzt werden, bei der Vertheilung der Einquartierungslast außer Anspruch gelassen werden; es sey denn, daß demselben in Folge einer rechtsgültig erworbenen wirklichen Realberechtigung, also vermöge eines speciellen Rechtstitels, eine Befreiung von der Einquartierung, welche selbst in diesem Falle nur auf den gewöhnlichen Stand der Dinge zu beschränken ist, wirklich zustehen. Dagegen sind aber alle Häuser, welche zu Geschäftslokalen für den Königlichen oder Staatsdienst, oder zu andern öffentlichen Zwecken benutzt werden, ohne Rücksicht, ob es öffentliche oder Privatgebäude sind,

schon im Jahre 1812 von der Naturaleinquartierung befreit worden, wofür sie einen verhältnißmäßigen Geldbeitrag entrichten. Dieses ist aber bloß zur Sicherung des Dienstes geschehen, der durch Naturaleinquartierung vielleicht gefährdet werden könnte, besonders bei der Post, nicht aber zur Begünstigung des Fiskus oder der einzelnen Beamten, und deshalb ist auch die Ausgleichung durch Geldbeiträge zu Gunsten der Kommune geschehen. Auch sind die Miether in den Städten in Friedenszeiten von der Einquartierung befreit, auch dürfen sie nicht bei der Heranziehung eines Armeekorps zum Manoeuvre damit belastet werden. Diese Realbefreiungen hören aber auf, sobald der friedliche Zustand des Staats unterbrochen würde, und große Truppenmassen marschiren oder kantonniren müssen, zu deren Unterbringung die gewöhnlichen Standquartiere bei den Hauseignern nicht ausreichen. Die Hauseigenthümer werden in Friedenszeiten für die getragene Einquartierung und Beköstigung baar entschädiget, indem ihnen nach einem gewissen Satze der Betrag, durch Abzug von der zutragenden Haus- und Miethssteuer, vergütet wird.

Was nun die Stadtschulden betrifft, so kann der Magistrat für sich keine Stadtschulden aufnehmen, sondern hierzu ist die Einwilligung der ganzen Bürgerschaft erforderlich, welche durch die Bürgerdeputirten oder Stadtverordneten ihre Stimme dazu giebt, und in Hinsicht der Bezahlung derselben hängt dieses wieder von der ganzen Kommune ab, in welchen Terminen, und wie viel jedesmal nach der Stadteinnahme und der Zinsenzahlung abgetragen werden soll. Einzeln sind die Bürger nicht verbunden die Stadtschulden zu bezahlen oder mit ihren Gütern dafür zu haften, ausgenommen, wenn das Vermögen der Bürger mitverschrieben worden wäre. In den Preußischen

Staaten enthält zwar die Städteordnung keine direkten Vorschriften, durch welche die Regierung berechtigt würde, bei Vermehrung der Schulden einer Kommune unmittelbar und entschieden einzugreifen, weil auch hier das Stadtschuldenwesen jeder Kommune zu ordnen überlassen bleibt; allein wenn der Staat nach dem allgemeinen Landrechte in der Gerichtsordnung das Recht und die Pflicht hat, die Kommunen gegen Exekutionen zu schützen, welche das Bestehen ihres Haushaltes gefährden könnten, und alle Gläubiger zur Annahme von Abschlagszahlungen zu nöthigen, so geht auch hieraus das Recht und die Pflicht der Regierung hervor, auf das Schuldenwesen der Kommunen zu achten, und dazwischen zu treten, wenn die Schulden ohne Noth vermehrt werden sollten. Die Einwirkung der Regierung soll indessen nur da eine vermittelnde seyn, wo es sich nicht um Verhütung des Gesetzwidrigen handelt, indem das Vertrauen, welches der Monarch den Bürgerschaften durch die Verleihung der Städteordnung bewiesen, die landesherrlichen Behörden verpflichtet, von der Voraussetzung auszugehen, daß die städtischen Behörden, wenn sie von den vorgesetzten Staatsbehörden in irgend einer Angelegenheit auf einen, dem öffentlichen Besten drohenden Nachtheil aufmerksam gemacht werden, von selbst das Nöthige vorkehren werden, um diesem Nachtheile vorzubeugen. Wenn aber, wider Erwarten, gegründete Erinnerungen kein Gehör finden sollten, so werden, was die Vermehrung der Schulden anbelangt, die oben angedeuteten gesetzlichen Vorschriften auch einen bestimmten Anhalt geben, um nöthigenfalls, nach Einholung der Einschließung des Monarchen, einem solchen Beginnen direkt entgegen zu treten, und den städtischen Behörden nicht nur die Kontrahirung neuer Schulden zu verbieten, sondern sie auch zur Abtragung der vorhandenen zu nöthigen. — Ueberhaupt

sollen die Magisträte der Städte nur im höchsten Nothfall Schulden kontrahiren, und in der Verzinsung und allmähligen Abtragung der vorhandenen, einen bestimmten und genau einzuhaltenden Tilgungsplan festsetzen, nach welchem die Abtragung aus dem dazu bestimmten Fonds erfolgen kann; auch soll so viel als möglich darauf gesehen werden, daß bei der Administration Ersparungen gemacht werden können. Daß sich auch die Stadtschulden in mehreren Staaten Deutschlands durch die Französisch-Deutschen Kriege sehr vermehrt haben, kann man aus dem Stadtschuldenzustand der großen Städte ersehen. So z. B. betrug die Stadtschuld der Residenz Berlin am Ausgange des Jahres 1831 noch 3,956,489 Rthlr. Pr. Cour. Die Zinsen betrugen 1832 144,596 Rthlr., und die Tilgungssumme 71,978 Rthlr. Cour. Zur Tilgung dieser Schuld sind nun alle Stadtbürger beizutragen verpflichtet, und hierzu dienen die von den Behörden der Städte eingeführten Steuern, und zu den Kriegsschulden, besonders die außerordentliche Kriegssteuer. Von den Gehalten der Staatsbeamten in Preußen darf, außer den obe, S. 201, angeführten festgesetzten Kommunalbeiträgen, kein besonderer Beitrag zur Verzinsung und Tilgung der etwaigen Schulden der Städte, gleichviel, ob solche im Kriege oder vor und nachher kontrahirt worden sind, erhoben werden. Die übrigen Schutzverwandten sind aber in den Städten zur Tilgung der Partikularkriegsschulden der Stadtgemeine beizutragen verpflichtet. Wegen der Verzinsung und Abtragung der städtischen Kommunalkriegsschulden, dem die Kommunen auf die von der Regierung an sie erlassenen Verfügungen: der regelmäßigen Verzinsung und allmähligen Abtragung derselben, oft die Schwierigkeiten entgegensetzen, die der Bildung eines Schuldentilgungsfonds im Wege stehen, um hieraus beides regelmäßig bewirken zu

können, sah sich die Regierung veranlaßt im Jahre 1819 Folgendes den säumigen Kommunen bekannt zu machen.

Die Mittel zur Verzinsung und allmähligen Abtragung der Kriegsschulden liegen nicht immer vorzugsweise in der Aufbringung neuer direkter Kommunalsteuern, sondern sind oft in Nutzung des Kommunalvermögens, in Ersparungen bei den bestehenden Ausgaben und in einer zweckmäßigen Behandlung der Gläubiger zu finden. Zu den Erstern rechnen wir vorzüglich die ernstliche Betreibung der oft nicht unbeträchtlichen Resteinnahmen aus früheren Jahren, von den noch zahlungsfähigen Schuldnern; ferner die Ueberweisung der, der Kommune selbst zugehörigen Lieferungsscheine an den Schuldentilgungsfonds. Die Ersparungen sind öfters durch Einziehung oder Vermeidung der für kleine Stadtämter ausgesetzten Gehalte oder Emolumente zu bewirken, die von einzelnen Mitgliedern der Kommune unentgeldlich verwaltet werden können; ferner in Verminderung der Beiträge zu der Justizverwaltung, die in der Regel keinesweges als fixirt zu betrachten sind, sondern eine Herabsetzung erleiden, sobald sich bedeutende Sportelüberschüsse ergeben. Eine zweckmäßige Behandlung der Gläubiger besteht vorzüglich darin, daß man da, wo die Verhältnisse dazu angethan sind, ihre Zustimmung in Herabsetzung des bereits bestimmten Zinsfußes zu erhalten sucht, und daß man die Wünsche derer, denen an baldiger Zurückzahlung des Kapitals vorzüglich gelegen ist, berücksichtiget, sobald sie ihrerseits auf Bedingungen einzugehen geneigt sind, welche der Kommune die Tilgung der Schuld erleichtern. Wenn die Kommune Vorstehendes ernstlich berücksichtiget, so werden sich die direkten Kommunalbeiträge wo nicht ersparen, doch wenigstens häufig bedeutend vermindern lassen. Die Schuldentilgungspläne müssen in der Regel dergestalt angelegt werden, daß die Schulden spätestens in zwanzig Jahren berichtiget seyn können. Auch ist dabei vorläufig von dem, was die städtischen Kommunen zur Tilgung der Provinzialkriegsschuld beizutragen haben würden, und was

manche Kommunen nach früheren Berechnungen den städtischen Schulden zugerechnet haben, ganz abzusehen, da das beizutragende Quantum noch nicht feststeht und vorzüglich der Kommunalaccisefonds dazu verwendet werden soll.

Was die **Beitreibung städtischer Schulden** betrifft, so kann die Frage, die hierbei aufgestellt wird: ob nämlich die Exekution zur Eintreibung derselben gleich nach Einrichtung eines Schuldentilgungsplans, oder erst nach dessen Bestätigung aufhören soll? erst dann entschieden werden, wenn der Plan wirklich festgesetzt und bestätiget worden. Hierbei kommt, nach einem Rescripte vom 30sten September 1826, nur noch in Betrachtung, daß denjenigen Städten, welche nach eilf Friedensjahren ihr Schuldenwesen noch nicht regulirt, und noch nicht für die Mittel zu allmähliger Befriedigung der Gläubiger gesorgt haben, entweder eine unredliche Gesinnung gegen die Letzteren, oder den Verwaltern und Vertretern derselben eine tadelnswerthe Nachlässigkeit vorzuwerfen ist. Ist nun dieses der Fall, so soll es am sichersten durch ernste und strenge Maaßregeln beseitiget werden, welche, wenn sie auch augenblicklich Verlegenheiten in der städtischen Verwaltung erzeugen, doch in der Regel in ihren Folgen durch bessere Ordnung zum Vortheile Aller, selbst der indessen zurückgesetzten Gläubiger ersprießlich sind. Diese Maaßregeln zu ergreifen liegt der Regierung ob, auch ist sie dazu, da den Gläubigern der Rechtsweg verschlossen ist, verpflichtet. Da nun eine Stadtbehörde, welche vor der Hand ihre Gläubiger nicht befriedigen, oder sich nicht die Mühe geben will, einen gründlichen, ausführbaren und bald zum Ziele führenden Schuldentilgungsplan auszuarbeiten, es in ihrer Gewalt hat, durch Verzögerung der nöthigen Beantwortung der etwa gezogenen Monita, durch deren

Mangelhaftigkeit und durch andere dem üblen Willen zu Gebote stehende Mittel, die wirkliche Bestätigung eines eingereichten Schuldentilgungsplanes Jahre lang aufzuhalten, so haben die Regierungen in allen zu ihrer Entscheidung kommenden Fällen den Gläubigern solcher Gemeinen, in welchen noch kein bestimmter Schuldentilgungsplan vorhanden ist, aus den Mitteln der Kämmereyen zur Befriedigung ihrer rechtlich feststehenden Forderungen verhelfen zu lassen. Nach Festsetzung eines Schuldentilgungsplanes kann sich die Exekution dann nur auf dessen Ausführung erstrecken.

In Hinsicht des Armenwesens in den Städten, dessen Verwaltung schon oben, S. 3, angeführt worden, werden die Städte in den Preußischen Staaten zur besseren Uebersicht der Armen in angemessene Armenbezirke getheilt. So z. B. hat die Residenz Berlin sechs und funfzig Armenbezirke, und jeder Bezirk hat einen Armenkommissions-Vorsteher, welcher die Armenangelegenheiten seines Bezirks leitet oder zu besorgen hat; ihnen zur Seite stehen in jedem Bezirke Armendeputirte, Männer, welche aus den bemittelten und ansäßigen Bürgern jedes Bezirks gewählt werden, und welche die Untersuchung des Dürftigkeitszustandes der um Unterstützung oder Almosen Bittenden führen, und sich von der Wahrheit ihrer Angabe überzeugen müssen. Sie erhalten diese Aufträge von den Armenkommissions-Vorstehern, und berichten auch an diese den gefundenen Zustand der Armen. Ueberhaupt haben diese Armenkommissionen den sich durch die Meldung um Unterstützung und durch die Untersuchung ausgemittelten Dürftigkeitszustand der Armen ihres Bezirks zu beaufsichtigen, ihnen theils das monatlich bestimmte Armengeld, theils auch außerordentliche Unterstützungen, und im Winter Holz, Torf rc. zur

Feuerung zu verabreichen; den kranken Armen Anweisung auf ärztliche Hülfe und Arzney zu ertheilen; auch in vorkommenden Fällen, z. B. bei Miethsז, Gewerbsז ꝛc. Steuern ihnen über ihren Dürftigkeitszustand und ihre Zahlungsunfähigkeit Atteste auszustellen; ferner auch über die in ihren Bezirken untergebrachten Waisen die Aufsicht zu führen, und für ihren freien Schulunterricht zu sorgen. Diesen Armenkommissionen steht die Armendirektion vor, welche das gesammte Armenwesen der Stadt unter sich hat, also auch, außer den Armenkommissionen, alle Stadthospitäler oder Armenhäuser, und Stadtwaisenhäuser, das heißt, worüber der Magistrat, als Stadtobrigkeit zu gebieten hat, wovon jedoch diejenigen Privatarmenstiftungen aller Art ausgenommen sind, welche dem Magistrate nicht unterworfen worden, sondern besondere Verwaltungsbehörden haben. Da die Heilungskosten armer Kranken, deren Herstellung ohne ärztliche Hülfe nicht geschehen kann, nach der neuen Städteordnung in den Preußischen Staaten den Kommunen zur Last fallen, so sind auch bei dem Armenwesen eine gewisse Anzahl Armenärzte, Wundärzte, Augenärzte, Hebammen und ein Armenaccoucheur angestellt, und so in die Bezirke vertheilt, daß jedem Hülfe suchenden Armen, diese ihm sobald als möglich werden kann, wenn er sich an seinen Deputirten deshalb wendet, und um einen Krankenschein ersucht, den er zu dem ihm angewiesenen Arzte selbst trägt oder tragen läßt, wenn sein Krankheitszustand ihn am Ausgehen hindert, und er erhält dann die nachgesuchte ärztliche Hülfe. Zur schnellern Beförderung der Armensachen zwischen der Armendirektion, den Armenkommissionsvorstehern und den Armendeputirten werden die Stadtsergeanten gebraucht. Alle Berichte der Armenkommissions-Vorsteher gehen an die Direktion; so auch die Rechnungsabschlüsse von dem verausgabten

Gelde ꝛc.; so wie die Armen-Direktion jährlich d
Rechnungen von allen Ausgaben öffentlich ablegt,
daß Jedermann der dazu bestimmten Sitzung beiwohne
kann. Die Haupt-Armenkasse erhält ihre Beiträ
aus Staatskassen; dann kommen hinzu die Kön
lichen Neujahrsgelder und Königlichen Familiengelde
Kollekten, wozu auch die freiwilligen Beiträge z
Armenkasse gehören, Grundzins, Erbpacht und Zi
sen, und mehrere andere Einnahmen und zufälli
Geschenke. Diese Einnahmen reichen aber nicht h
die Ausgaben zu decken; denn im Jahre 1832 beli
sich die Einnahme der Hauptarmenkasse auf 113,00
Rthlr., und die Ausgaben dagegen auf 273,000 Rth
welche auf andere Weise aus den Stadteinnahmen g
deckt werden mußten. Die Hauptarmen-Unterstützun
mit Einschluß der Armen-Krankenpflege und d
Armenschulen, betrug allein 154,050 Rthlr., und da
Uebrige der angeführten Summe wurde auf die A
menhäuser oder Hospitäler, Waisenhäuser, Besoldu
gen, Pensionen, Büreaukosten und Zinsen für Da
lehne ꝛc. verwendet. Nach diesem Verhältnisse d
Armenwesens in der Stadtwirthschaft der Residen
wird es nun auch in den übrigen großen, Mittel- u
kleinen Städten betrieben, und so auch in den Stä
ten derjenigen Staaten, wo ähnliche Städteordnunge
als in Preußen eingeführt worden. Betrachtet ma
die Armenpflege in den großen Städten anderer E
ropäischen Staaten, wie z. B. in Frankreich in P
ris, so waltet hier ein anderer, aber bei weitem nic
so geordneter Geist, als in unserer, der Berlinische
Armenpflege; denn das große Paris hat nur zwö
Wohlthätigkeitsbüreaus, eines für jeden Bezirk. Die
Büreaus unterstützen nun die Stadtarmen aus eine
Fonds, der von der Stadtgemeine durch freie Gabe
oder aus Stiftungen herbeigeschafft wird. Um die
Hülfsgelder nach billigem Maaßstabe unter die zwöl

Pflegeanstalten zu vertheilen, mußte eine örtliche Uebersicht der Pariser Armen ausgemittelt werden, welche Folgendes ergab. Im Jahre 1813 zählte man 102,806 Arme, die Unterstützung erhielten. Bis zum Jahre 1829 hatte sich aber die Zahl der Armen so vermindert, wenn nämlich die Zählung richtig gewesen ist, daß nur noch 62,705 Arme zu unterstützen waren. Im Jahre 1832 stieg sie wieder auf 68,986, und 1835 kam sie wieder auf 62,539 zurück. Die Errichtung der Spaarkassen und der gedeihliche Stand des Handels und der Gewerbe werden als Ursachen dieser wohlthätigen Ersparung angegeben. Die Zahl der Familien oder Haushaltungen, welche Almosen bekamen, giebt folgendes Verhältniß. Im Jahre 1829 waren es 30,361, 1832 31,723 und 1835 28,969. So viele arme Familien waren eingeschrieben, ohne diejenigen zu rechnen, welche von der Scham abgehalten worden, sich als Arme bei einem Büreau zu melden, und die ihr kümmerliches Dasein auf eine andere Weise fristen. Von den 28,969 Familien im Jahre 1835 erhielten 19,862 das ganze Jahr hindurch Unterstützung, 9107 nur von Zeit zu Zeit. Die 28,969 Haushaltungen bestanden aus 62,539 einzelnen Personen. Man hat auch eine Tabelle über den Miethszins der Armenwohnungen, woraus sich ergiebt, daß an 18,000 Familien in Paris von 50 bis 100 Franken jährliche Miethe für ihre engen Kammern zahlen. Da nun Paris nach der letzten Zählung von 1832 etwas über 770,000 Einwohner zählte, und darunter 62,539 sind, die durch wohlthätige Anstalten unterstützt werden, so kommt im Durchschnitt auf zwölf Einwohner ein Armer. Daß übrigens die Armenverpflegung in dem großen Paris bei nur zwölf Büreaus wohl nicht sehr zweckmäßig zum Vortheile der Armen geleitet werden kann, läßt sich leicht nach der Berliner Armenpflege beurtheilen, die, wie oben

angeführt worden, in sechsundfunfzig Armen-Kommissionen getheilt ist, bei einer Bevölkerung von nur ungefähr 250,000 Einwohnern, also um 520,000 weniger, als in Paris, und dennoch haben diese Kommissionen, besonders die Vorsteher derselben, ihr Päckchen Arbeit, und ziehen keine Besoldung, so wie überhaupt das ganze aktive Armenwesen unentgeldlich verwaltet wird, bis auf einige besoldete Büreau-Offizianten und die Stadtsergeanten, und in Paris wird Alles besoldet. Man führt hier an, daß besoldete Armen-Offizianten weit pünktlicher im Dienste wären und auch seyn müßten, weil sie sich nicht bei jeder Nachlässigkeit, jedem Mangel an Eifer, der doch wohl hier und da bei einzelnen Verpflegungsbeamten eintreten könnte, damit entschuldigen könnten: daß sie den Dienst nur unentgeldlich verrichteten und dabei ihr eigenes Gewerbe, ihren Broderwerb hinten ansetzen oder vernachläßigen müßten; auch könnten die Armen hier eher dreister ihren Zustand eröffnen, müßten sie eher wegen ihres Anliegens gehört werden, weil die Beamten sich nur mit den Armenangelegenheiten zu beschäftigen hätten und dafür besoldet würden, also auch die Armen zu jeder Zeit, so lange die Büreaus geöffnet wären, anhören müßten. Dieses ist freilich wahr, allein wo den Kommunen, wie in Preußen, nach der neuen Städteordnung von dem Monarchen alle Armenangelegenheiten selbst zu besorgen oder zu führen überlassen worden, da erwartet man auch von dem Patriotismus und dem Eifer der Bürger in den Residenz- und Haupt-, als auch in allen andern Städten, daß sie sich bethätigen, und daß sowohl die Mitglieder der Armendirektionen, als der Armenkommissionen die übernommenen Pflichten: für ihre verarmten Mitbürger bestens zu sorgen, nicht vernachläßigen werden, und daß dieses bei einer solchen Verwaltung nicht geschieht, wo die Wahl auf Männer fällt, die das Vertrauen

ihrer Mitbürger ganz genießen, hat die Armenpflege in den Städten des zuletzt genannten Staats bewiesen, daß es aber nicht auch hier noch Klagen und Mängel geben sollte, wird gewiß Niemanden befremden, der einen solchen Städteverwaltungszweig auch nur entfernt hat kennen lernen. Aber auch von der andern Seite betrachtet, kann hier bei unbesoldeten Armenverpflegungs-Beamten manches Mal ein Nachtheil für Arme entstehen, der aus übler Laune des eigenen Geschäfts, eigenen Gewerbes entspringt, welches freilich bei besoldeten Beamten nicht vorkommen darf, weil sie nur dieses Amt allein zu verwalten haben, nur allein für diesen Stadtzweig angestellt worden sind; indessen kommen auch hier dieselben Klagen von den Armen vor, und hier, wenn es Fürstliche Beamte sind, noch häufiger, als bei Kommunalbeamten, worin dieses liegt, wird man leicht errathen können, ohne daß hierüber weiter ein Wort zu verlieren nöthig seyn wird, weil der Staatsdienst Manches rechtfertiget, was beim Kommunaldienste nicht der Fall ist. Uebrigens sehe man hierüber auch dasjenige nach, was unter Spital, Th. 159, S. 189 u. f., gesagt worden ist; so wie man überhaupt diesen ganzen Artikel nachlesen kann. — Was nun in Preußen nach der neuen Städteordnung die mit dem Armenwesen in Verbindung stehenden, schon oben, S. 225, erwähnten Anstalten betrifft, welche durch die städtischen Armendeputationen verwaltet und kontrolirt werden sollen, so soll diese Bestimmung des Gesetzgebers keine andere Deutung erhalten, wie dieses hin und wieder geschehen ist. Es heißt nämlich in dieser Beziehung: „Mehrere Magistrāte haben aus einer Mißdeutung der allgemein gesetzlichen Bestimmung: daß dem Hospitalvermögen die Rechte der Kirchengüter zustehe, in der Verwaltung der Hospitäler und andern den Städten gehörigen milden Stiftungen, sich nach den für das Kirchen-

und Schulrechnungswesen bestehenden Verordnunge gerichtet, und sowohl die Armendeputationen der Bü gerschaften, als die Städteverordneten-Versammlu gen von der Einmischung in die Hospitalverwaltun ausgeschlossen. Jene gesetzliche Bestimmung über d Rechte der Hospitäler berührt aber nicht die For der Ausübung dieser Rechte, und daher finden auc die in Absicht der geistlichen und Schulangelegenheite vorbehaltenen besonderen Verordnungen auf die stä tischen Hospitalsachen keine Anwendung." — Durc die Städteordnung haben auch die früheren unbestimm ten Verpflichtungen der Schutzverwandten ihre näher und ausdrückliche Bestimmung dahin erhalten, daß da die Schutzverwandten immer zu den gemeinen La sten in einem angemessenen Verhältnisse mit den Bür gern beizutragen verpflichtet gewesen, und sie hierdurc auch den Gemeinverordneten pflichtig geworden sind, so kommen ihnen auch die in demselben begründete und namentlich von ihrer Beitragspflicht abhängig ge machten Vortheile zu Statten, mithin müssen sie auch, wie die Bürger, wenn sie verarmen, versorgt werden. Man hat verschiedene Mittel vorgeschlagen, die Haus armen in den Städten zu unterstützen; allein unter allen ist bis jetzt immer noch die Unterstützung mit Geld für die zweckmäßigste befunden worden; denn die Unterstützung mit Arbeit ist wegen der Auffindung derselben in der Mannigfaltigkeit und Menge, um die Armen damit zu versorgen, mißlungen, besonders in der jetzigen Zeit, wo bei der Gewerbefreiheit viele Hände sich zu beschäftigen suchen, die früher eher müßig seyn konnten, das heißt, nicht für Geld zu ar beiten nöthig hatten, also hierdurch schon die Menge der Arbeit verringert und der Verdienst geschmälert wird. Man hat ferner vorgeschlagen: den Armen die Unterstützung an Geld statt monatlich wöchentlich zu reichen; allein dieses würde erstlich dadurch nur in zu

kleinen Theilen ihnen zukommen, und so ihnen wenig frommen, und zweitens würde es auch die Berechnung erschweren, wenn immer die wöchentlichen einzelnen kleinen Unterstützungsposten notirt werden sollten. Auch Armen-Arbeitshäuser in den Städten zu erbauen und sie mit armen arbeitslosen Einwohnern zu besetzen, hat man nicht nur vorgeschlagen, sondern auch ausgeführt; allein sie haben nicht überall, wo es geschehen ist, recht gedeihen wollen, weil man den Armen nicht hinlängliche Arbeit im Hause verschaffen konnte, und sie daher genöthiget waren, dieselbe außerhalb des Hauses zu suchen, welches zu manchen Unordnungen Veranlassung gab, und die Hauskontrole sehr erschwerte; indessen sind doch in Berlin mehrere Familien-Armenhäuser entstanden, die bis jetzt einen guten Fortgang gehabt haben. Mehrere Armenanstalten in den großen Städten stehen auch unmittelbar unter der Leitung der Fürstlichen Regierung oder des Staats, wie z. B. in Berlin das große Stadtkrankenhaus, la Charité genannt, womit eine Anstalt für Schwangere, zwei klinische Institute, eine Hebammenschule und eine Irrenanstalt verbunden sind. Die Kur der Kranken wird unter Aufsicht zweier Aerzte, zweier Wundärzte, drei Pensionären, eines Stabschirurgus und sechzehn Unterchirurgen besorgt. Die Arzneyen werden aus der Hofapotheke unentgeldlich verabreicht. So in Wien das allgemeine Krankenhaus, mit dem großen Gebärhause, welches jährlich an 16,000 Kranke aufnimmt ꝛc. Man hat in großen Städten, Haupt- und Residenzstädten schon längst Findelhäuser zu errichten angerathen, und sie auch darin in einigen Staaten schon früh errichtet, wie z. B. in vielen Hauptstädten Italiens und Spaniens, dann in Paris, im Jahre 1677, in London 1739, und bei uns in Deutschland, in Wien, München ꝛc.; allein man überzeugte sich sehr bald, daß dergleichen Anstalten nach der

früheren Einrichtung nicht von so wohlthätigem Einflusse auf die Moralität waren, als man es sich anfangs versprach, daher entstanden auch mancherlei Verbesserungen darin; allein dessen ungeachtet haben doch wenige Staaten in Deutschland sie bei sich in den Haupt- und Residenzstädten eingeführt, und lieber auf eine andere Weise diese Institute zu ersetzen gesucht, wie z. B. durch kleine Kinder-Institute, worein die Kinder von zwei Jahren an aufgenommen werden. Vor dieser Zeit müssen nun schon die Eltern sehen, wie sie den kleinen Säugling unterbringen, welches ihnen in großen Städten nicht schwer wird, da es hier immer arme Leute genug giebt, die Halte-Kinder, wie dergleichen ausgethanene Kinder genannt zu werden pflegen, gegen ein monatliches Beköstigungsgeld von drei bis fünf Thaler annehmen. In München hat der Magistrat auch das ehemalige Findelhaus umgewandelt und es mit dem Waisenhause vereiniget. Es werden jetzt in der Gesammtanstalt noch nach wie vor, theils unentgeldlich, theils gegen mäßige Einkaufsbeiträge, auf Verlangen, oder nach gerichtlicher Bestimmung, stets neugeborne Kinder angenommen, und solche, wenn sie gesund sind, sogleich an wohlhabende rechtliche Landleute gegeben, so daß sich oft gar keine kleinen Kinder in der Anstalt befinden. Dieses Verfahren soll die erfreulichsten Resultate geben; so wurden im Jahre 1824 darin 171 neugeborne Kinder aufgenommen und davon wurden 135 sogleich auf dem Lande untergebracht, wovon jedoch 36 starben. Dieses ist auch das einzige Mittel Findelhäuser für die Staaten wohlthätig zu machen, die sie besitzen; denn an dem Uebel, daß die Säuglinge im Hause selbst auferzogen wurden, litten damals alle Findelhäuser. S. den Art. Findelhaus, Th. 13, S, 358 u. f. Von den Waisenhäusern hatte man früher keinen so vor-

theilhaften Begriff, als jetzt, da sie sich zum Vortheile der Waisen sehr geändert haben; denn selten wird man hier noch gesunde und hinlängliche Nahrung, Reinlichkeit, anständige Kleidung und zweckmäßigen Unterricht vermissen. Auch für gesunde Schlafzimmer, Reinlichkeit der Betten und Bettstellen, die man jetzt, der Wanzen wegen, von Eisen hat, Bewegung im Freien 2c. ist in den meisten gesorgt. Daß es nicht auch hier noch Klagen giebt und geben sollte, liegt theils in einer Verwöhnung der Kinder im elterlichen Hause, theils auch wohl in der Hausverwaltung mancher Institute. —

In Hinsicht guter Polizey-Anstalten in den Städten, besonders in den großen Haupt- und Residenzstädten, ließen es schon unsere Vorfahren nicht fehlen, wie solches auch schon oben unter den Gewerben und dem Handel in den Städten ist angeführt worden; denn so wie hier die Gewerbepolizey sich thätig zeigte, so zeigte sich auch überhaupt die Polizey in Allem thätig, was die Stadt betrifft, ohne einen besonderen Zweig mit Unterabtheilungen zu bilden, wie in der neuern und neuesten Zeit; denn von einer eigentlichen Gewerbe-, Sicherheits-, Sitten- und Straßenpolizey wußte man damals noch nichts, weil die Polizey in jener Zeit noch mit der Justiz verbunden war, sowohl in Frankreich, als auch in Deutschland; denn Paris hatte seinen Lieutenant civil du Prevot de Paris, der beide Departements hatte, das der Justiz und das der Polizey. Erst im Jahre 1667 ward in der genannten Stadt ein besonderer Lieutenant de Police in der Person des Gabriel Nikolaus de Regnie ernannt, und seit dieser Zeit fingen auch die Deutschen Städte an, der Polizey ein besonderes Departement zu widmen, und theils schon in dem eben genannten Jahrhunderte, als auch in dem darauf folgenden achtzehnten wurden nach und nach fast in

allen beträchtlichen Städten besondere Polizeykommissarien, oder wie man sie damals nannte, **Polizeymeister** von dem Landesherren ernannt. „Man kann annehmen, sagt der Proto-Syndikus **Kraut** *), daß sie um die genannte Zeit in den mehrsten Landstädten sehr in Verfall gerathen war; denn in den kleinen Republiken, und dieses waren die mehrsten Städte, dem Wesentlichen nach, noch vor dem dreißigjährigen Kriege, wo der befehlende und gehorchende Theil in mancherley Berührungen kamen oder in mancherlei Arten von Verbindungen standen, kleine Begünstigungen vorfielen, wobei keine gute Polizey bestehen kann.“ Im Mittelalter war, nach diesem Schriftsteller (dem ich hier größtentheils bei den Polizeyanstalten der Alten in den Städten folge), diese Inconvenienz nicht so groß, theils durch die hervorstehende Würde der Magistratspersonen und das Patriziat, welches sie mehr von den Plebejern absonderte, theils durch einen regen Patriotismus, der mit dem Verluste der Freiheit mehr erkaltete; hauptsächlich aber durch die öffentlichen Gerichte und gesetzgebenden Versammlungen, wo die ganze Kommune gegenwärtig, und also die Magistratspersonen der Censur derselben ausgesetzt waren, nämlich in dem Echteding oder Eddag (der Versammlung der Gemeine), welches zu gewissen Zeiten des Jahres Statt fand, und worin, wenn man einen Mißbrauch bemerkt hatte, sogleich in den sogenannten Eddagsartikeln ein neues Gesetz dagegen gegeben wurde. Diese Versammlungen kamen aber nach dem dreißigjährigen Kriege in Abnahme. In einigen Städten, besonders Norddeutschlands, schon früher, und dieses wahrscheinlich wegen der da-

*) Von der Polizey der Deutschen Städte, besonders der Niedersächsischen im 13ten, 14ten, 15ten und 16ten Jahrhunderte ꝛc.)

maligen Streitigkeiten über die Grenze der Befugnisse der Vögte bei diesen Eddagen, und der bald nachher von den Städten angekauften Vogteyen. Die Anklagen, die sich erhoben, betrafen vorzüglich die Unreinlichkeiten der Straßen und Gassen, welches auch schon im Mittelalter einen Anklagepunkt begründete, so wie in den spätern Zeiten, ja noch am Anfange des gegenwärtigen neunzehnten Jahrhunders, wo in vielen Städten noch über den Straßenschmutz und die Ausdünstungen der Rinnsteine geklagt wurde. Es ist aber auch in den frühern Zeiten zu vermuthen, daß die Polizeyaufseher zu viel verlangt haben mögen, wie es z. B. in Madrid der Fall war, wo man nach dem Reinigen der Straßen auch nicht einmal einen zerrissenen Brief oder sonst eine Kleinigkeit aus dem Fenster auf die Straße werfen durfte, ohne straffällig zu seyn. Daß die Aufsicht auf die Reinigung der Straßen von dem Schmutze oder Kothe noch zu Ende des verwichenen Jahrhunderts in den Haupt- und Residenzstädten Norddeutscher Staaten von der Polizey schlecht betrieben wurde, geht aus folgender in die öffentlichen Blätter damals eingerückte Klage eines Schmutzhaufens in der Stadt B— an seine Behörde hervor*):

Ich armes Häuflein D . . ck
Lieg' hier, wie du's befohlen,
Seit Montag wie auf Kohlen,
Und Niemand holt mich weg.
O! Mutter Polizey!
Sey flehentlich gebeten,
Laß' mich nicht ganz zertreten,
Ich fließe schon wie Brey.
Kaum bin ich noch ein Hauf',
Soll ich auf deinen Karren,
Hier noch acht Tage harren,
Löst sich mein Wesen auf.

*) S. auch Histor. Schilderung der Residenzst. Berlin, Th. 5, Bd. 2, S. 440.

Und so hörte man überall Klagen wegen des Gassenkothes erschallen, dem auch in Paris in den frühern Zeiten mancher Dichter eine Satyre sang, weil man hier nach halbstündigem Regen nur gestiefelt in den gangbarsten Straßen durchwaten konnte. Auch Boileau spielt in seiner sechsten Satyre auf den Gassenkoth in Paris an. — Man hätte glauben sollen, daß diejenigen Städte, welche die Vogtey und mit derselben die Polizey in erster Instanz von der Landesherrschaft an sich gekauft hatten, auch jetzt dieselbe kräftig handhaben, und auf diejenigen Stadtzweige ihre Aufmerksamkeit vorzüglich verwenden würden, welche das ganze Publikum angehen, und wozu auch die Straßenreinigung gehört, da sie nicht bloß wegen der Beschmutzung der Kleider im Gehen, sondern auch wegen der Ausdünstung des Gassenkothes und des auffliegenden Staubes im Sommer, bei seinem schnellen Trocknen in der Hitze, welches der Gesundheit schädlich ist, höchst nöthig wird; allein es geschah hierin sehr wenig, und eine scheinbare Abhängigkeit von der Justiz war immer noch sehr sichtbar. „Man sollte glauben, sagt ein Schriftsteller, daß die öftern Kollisionen mit den Gerichten, besonders in Gilde- und Verkaufssachen, dann mit der Kriminaljustiz, sie zeitig hätten aufmerksam machen müssen auf ihre Rechte; aber der Name Stadt-Polizey-Kommissarius oder Polizeymeister, wirkte nicht mehr so, wie der Name Vogt, Polizeyvogt; denn hätten sie diesen fortgeführt, alle Gerichte wären sicherlich von der Rubrik: in puncto geschmälerter Vogtey erschallt. Diese Unaufmerksamkeit hatte auch wohl theils darin ihren Grund, daß die Polizeymeister zu Anfange bloß Aufseher waren, die nur die Denunciationen ihrer Unterbediente bei den ordentlichen Stadtgerichten klagbar machten, und solche dort vertraten, allmählig aber liquide Sachen vor sich selbst abmachten, und so end-

lich eine völlige Polizey-Jurisdiktion erhielten. Landesregierungen, welche aus eigener Milde und Gerechtigkeitsliebe den Städten ihre Gerechtsame gern ungekränkt lassen wollten, und gleichwohl wegen der eingerissenen Mißbräuche sich genöthiget sahen, der Sache eine Aenderung zu geben, und zu dem Ende des ihnen ohnehin in zweiter Instanz zustehende Rechts der höchsten Polizey-Aufsicht jetzt auch in erster Instanz an sich nahmen, ersetzten diesen Verlust den Städten dadurch, daß sie, zumal in den großen Städten, wo es sich thun ließ, irgend einem Mitgliede des Raths die Polizeykommission auftrugen." — Wirft man nun noch einige Blicke auf die Polizeyverfassung unserer Vorfahren in den Städten, um sie mit der jetzigen zu vergleichen, so wird ihre Ausführung in der Stadtwirthschaft uns Achtung gegen dieselbe einflößen, man wird die Sorgfalt bewundern müssen, mit welcher die höhere und die ausübende Polizey über alle Angelegenheiten der Städte wachten, und besonders auch auf den Gesundheitszustand derselben sahen. So wurden bei dem Aussatze, den die Kreuzfahrer von Palästina herüber gebracht hatten, Hospitäler in einiger Entfernung von den Städten auf dem Lande angelegt, welche den Kranken die Beihülfe der frischen Luft, und den Städtern selbst die Sicherheit vor der Ansteckung gewährten; sie hießen: Domus leprosorum, und wurden, nachdem sich der Aussatz verloren hatte, theils zu Krankenhäusern, theils für gebrechliche, alte und dürftige Personen benutzt, da sie dann den Namen bald nach diesem, bald nach jenem Heiligen bekamen. Das Hospital zu St. Nikolai-Hof, eine halbe Meile von Lüneburg, war, nebst unzähligen andern, ein solches Hospital, wovon es auch in den Urkunden den Namen führt. Wenn nun gleich diese Anstalten, von einer Seite betrachtet, für arme Kranke gewiß sehr heilsam waren, so ward aber

auch von der andern die Roheit und Finsterniß der damaligen Zeit dabei wieder sichtbar; denn die Aussätzigen wurden hier mit ihren eigenen Geistlichen in den dazu eingerichteten Kapellen oder Kirchen versehen, durften sich aber dagegen in den Städten nicht blicken lassen, weil sie daselbst für vogelfrei erklärt und von Jedem getödtet werden konnten. Gegen eben dieses Uebel und zur Erhaltung der Reinlichkeit wurde das warme Baden angeordnet; auch setzten öffentliche Verordnungen das wöchentliche Baden der Handwerksburschen, die Brautbäder, nebst denen der Hochzeitgäste fest. Man machte viele Vermächtnisse an die Armen zu Bädern, hauptsächlich in den Hospitälern; auch in den Klöstern hatte man besondere Badestuben, und zuletzt brauchte man das Baden sogar als eine heilige Handlung zur Abwaschung der Sünden, und legte Seelenbäder (refrigeria animarum) an, welches wahrscheinlich auch deswegen mit geschah, damit diese Bäder immer mehr Eingang finden sollten. Nach dem Leibarzt Möhsen, in seiner Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg, S. 281, soll dieser Gebrauch sich theils durch die im sechzehnten Jahrhunderte mit vieler Wuth ausgebrochenen venerischen Seuche, deren Gift sich durch die Wärme leicht mittheilte, theils, und auch mit mehr Wahrscheinlichkeit, durch die veränderten Grundsätze der Arzneikunst, und dann auch theils durch den Tadel der Geistlichkeit, die sich überhaupt in den ersten Zeiten nach der Reformation einer öffentlichen, sogar persönlichen Censur über die Sitten anmaßte, und daher auch gegen das Baden wegen der dabei eingerissenen Mißbräuche eiferte, verloren haben. Auch die gesunde Eigenschaften der Luft und des Wassers entgingen der Prüfung der Polizey nicht, eben so wenig die der Nahrungsmittel, wovon schon oben, S. 159 u. f., die Rede gewesen. Dann findet man Verordnungen wegen

der Baufälligkeit der Häuser, wegen der Schädlichkeit der Thiere, ja man findet schon eine Verordnung wegen der Hunde, worin unter andern den Besitzern derselben anbefohlen wurde, daß sie solche über Nacht zu Hause halten sollten, welches wahrscheinlich wegen des Lärmes, den sie die Nacht über auf den Straßen verübten, und wodurch die Einwohner in der Ruhe gestört wurden, geschah. In den Göttingischen Statuten findet man eine Verordnung: daß Niemand mehr als einen Hund halten sollte, welches wahrscheinlich wegen des Luxus geschah, den man damals mit diesen Thieren trieb, wodurch viel an Brod ꝛc. verschwendet und den Armen entzogen wurde. — Auch im verflossenen achtzehnten Jahrhunderte, besonders im letzten Drittheile desselben, stellte man in großen Städten Berechnungen über die Brodkonsumtion der überflüssigen Hunde an, und schlug, um dieses abzuwenden, ähnliche Polizeyanstalten vor; allein sie traten nicht überall ins Leben, wenigstens konnte man sie nicht durchsetzen, wegen der vielen Jagdliebhaber, welche sich mehrere Hunde hielten; ihnen schlossen sich dann die andern Hundeliebhaber an; denn ward auch eine Verordnung öffentlich bekannt gemacht und auf ein Jahr und darüber vorschriftsmäßig gehandhabt, so schläferte sie doch bald wieder ein, wenn gleich der Polizey-Strafkasse dadurch mancher Beitrag zuviel; denn da die strengen Nachforschungen wegen des Hundehaltens unterblieben, so wurde auch die Vorschrift überschritten, und unter diesem oder jenem Vorwande ein Hund mehr gehalten. Nur Luxussteuern, denen auch die Hunde als steuerbarer Gegenstand unterworfen waren, haben mehr gefruchtet, daß sich diese Thiere verminderten. So wurde z. B. im Jahre 1812 eine Luxussteuer in Berlin eingeführt, wo von jedem Hunde 1 Rthlr. jährlich an Steuer entrichtet werden mußte; sie hörte

aber bald wieder auf, und dagegen wurde im Jahre 1830 eine förmliche Hundesteuer eingeführt, und jeder Hund mit 3 Rthlrn. jährlich angesetzt, welche Steuer noch fortbesteht. — Nach einem Bremischen Gesetze durfte kein Wagen in der Stadt schnell, nicht einmal in einem scharfen Trabe fahren; in andern und selbst großen Staaten erschienen dergleichen Verordnungen, durch entstandene Unglücksfälle veranlaßt, erst weit später, so z. B. in Wien unter der Regierung des Kaisers Joseph des Zweiten. Damit der Gesundsheitszustand der Städte um so besser beachtet werden sollte, wurden Stadt-Physici schon zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts angestellt. In der im Jahre 1440 zu Basel errichteten Reichspolizey-Ordnung wird den Reichsstädten empfohlen, einen Meisterarzt oder Stadtphysikus anzusetzen, welchem, damit er nicht umsonst heile, eine geistliche Pfründe oder ein Kanonikat gegeben werden sollte. Der erste Stadtphysikus in Lüneburg, der in den rathhäuslichen Akten vorkommt, hieß Johannes de Hassia, und lebte ums Jahr 1421; es sollen jedoch, wie man vermuthet, vor ihm schon andere bestellt gewesen seyn. Da die Aerzte die Arzneien in dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte noch selbst verfertigten, indem sie ihre Specereyen und Materialien zu denselben von den Droguisten und Materialhändlern nahmen, so haben die Apotheken auch nur erst späterhin Fuß fassen können, indessen findet man sie schon im funfzehnten Jahrhunderte in mehreren Städten Deutschlands. — Daß es mit der Reinlichkeit und Schönheit der Straßen in damaliger Zeit nicht zum Besten bestellt war, geht aus dem hervor, was darüber schon unter Stadt, Th. 167, und oben gesagt worden ist; indessen waren die Straßen doch schon ziemlich früh gepflastert, wenn auch nicht nach der jetzigen Art. Man findet viele Verordnungen über die-

sen Gegenstand. So z. B. durfte kein Schweinekoben an der Straße angelegt, noch Bauholz dorthin geworfen, noch Steingrand auf die Stadtwege gefahren, und das Eis mußte im Winter von jedem Einwohner vor seinem Hause zeitig weggebracht werden. Auch auf die Verschönerung der Städte, z. B. in Ansehung der Dachluken oder Ausluchten, der hervorstehenden Dachrinnen, der Kellerhälse ꝛc., war man wenigstens zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts, und in den südlichen Städten Deutschlands, z. B. zu Augsburg, schon früher bedacht. Die Einwohner trugen sogar zu einem jeden Neubaue eines Privathauses einen Theil der Kosten, oft sogar den vierten Theil; allein es scheint dennoch, daß bei der großen Volksmenge, dem vielen Ackerbaue, womit sich die Städte beschäftigten, und den großen Viehherden welche sie hielten, die Straßen wohl nicht die reinlichsten gewesen seyn mögen. Von dem Viehe, welches auf ihnen herumlief, zeugen die Gesetze, welche man in alten Rathhäusern über die Abwendung und Vergütung der Schäden findet, die durch dasselbe verursacht wurden; denn bei den öftern Kriegen, die damals in Deutschland Statt fanden, wodurch der Handel unterbrochen wurde, und da jede Stadt sich immer auf eine Belagerung gefaßt machen mußte, war es auch nöthig, daß sie sich immer mit vielem Schlachtviehe versorgte. — Auch die Störrigkeit der Zünfte und Gilden, machte besonders im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte der Polizey viel zu schaffen; denn fast in allen großen Städten herrschten damals große Gährungen zwischen den Zünften und dem Stadtmagistrate, die nicht selten damit endigten, daß sie wenigstens sich zum Theil des Rathstuhls bemächtigten. Die Innungen mußten bei dem Rathe gewonnen werden, und dieser kannte zu gut ihre Mißbräuche, und suchte zu wehren,

Digitized by Google

wo er konnte. Zu dem Ende hatte jede Zunft ih
Beisitzer aus dem Rathe, die sie auch jetzt noch ha
ohne deren Beiseyn sie sich nicht versammeln durf
Auch der blaue Montag, der sich noch b
auf die neueste Zeit erhalten hat, wurde schon dama
in mehreren Stadtrechten verboten, da er oft zu
Aufruhr unter den Handwerksgesellen Veranlassun
gab, weil an demselben auf den Herbergen und an a
dern Orten, wo Bier, Wein rc. geschenkt ward, al
Angelegenheiten ihrer Genossen berathen wurden, d
dann nicht selten zu Tumulten rc. Veranlassung g
ben. Besonders wurden hier die Angelegenheiten w
gen der Meister in Hinsicht des Arbeitslohnes
verhandelt, und nicht selten die fremden Gesellen zu
Wegziehen aus den Städten veranlaßt. Weg
der aufrührerischen Gesellen pflegten dann die Gild
der benachbarten Städte Vereinigungen zu treffe
daß die weggewanderten Widerspenstigen in keiner de
selben geduldet werden sollten. Außerdem stand
die sogenannten wendischen Städte, als Lübeck, Br
men, Hamburg, Lüneburg, Stralsund, Rostock, Wi
mar, in einer Art von Gilde-Verbindung, welche
Abhelfung dergleichen Inconvenienzen zum Gege
stande hatte. Vermöge dieser Verbindung pflegte
die Zünfte nach einer gewissen Anzahl von Jahren
Lübeck einen Convent zu halten, worin über gemei
schaftliche Zunftangelegenheiten berathschlagt wurd
Dieser Gebrauch war noch bis zu Ende des sie
zehnten Jahrhunderts üblich. Nach einem Reich
schlusse vom Jahre 1731 mußten allen Gewerk
die alten Privilegien abgenommen und dafür ne
gegeben werden, worin nicht bloß alle Mißbräuch
abgeschafft, sondern auch eine genaue Vorschri
wegen der Gebräuche und des Verhaltens fe
gesetzt worden. Bei uns in Preußen ließ Köni
Friedrich Wilhelm der Erste im Jahre 173

Digitized by Google

alle alten Privilegien durch den Magistrat den Gewerben abfordern, und nach dem angeführten Reichsschlusse neue verfertigen, die gedruckt und im Jahre 1734 an sämmtliche zünftige Gewerbe vertheilt wurden. Wenn hier gleich viele alte Gebräuche abgeschafft wurden, so erhielten sie sich dennoch im Geheimen fort, und tauchten wohl hier und da einmal wieder öffentlich auf, so daß die Gewerbs- und die Sicherheitspolizey immer einen schweren Stand bis zu Anfange dieses Jahrhunderts behielten, wo theils durch die Kriege, theils durch das sich Herausbilden der Gewerbetreiben selbst, sich der Handwerkston, das rauhe Wesen der Handwerksburschen nach und nach verlor, und durch die Gewerbefreiheit in diesem und jenem Staate fast ganz sein Ende erreichte, wozu auch die vielen Schriften und Bildungsanstalten für die Jugend aus dem Handwerksstande das Ihrige reichlich beitrugen und noch tragen. Viele Gesetze unserer Vorfahren, die dieserhalb gegeben wurden, zeigten nur den guten Willen derselben; denn um keinen Aufruhr zu veranlassen, durfte die obrigkeitliche Gewalt sie nicht allemal in Ausübung bringen; und so sehr auch die Magistråte dagegen auftraten, so hatten die Gilden und Zünfte dennoch fast überall eine Jurisdiktion usurpirt. Ihre Boehnhasenjagden oder die Visitationen nach Pfuschern, wobei sie durch die Plünderungen Richter in ihrer eigenen Sache wurden, waren oft mit den größten Gewaltthätigkeiten begleitet; denn sie verstümmelten sogar die Pfuscher an einem oder dem andern Finger, den diese etwa zu der ihnen verbotenen Arbeit besonders gebrauchten. — Eine besondere Aufmerksamkeit hatte die Polizey auch auf die Hazardspiele, welche sich, ungeachtet der vielen Gesetze dagegen, sehr mehrten und vervielfältigten, und als die Lotterie aufkam, suchte man das Publikum gegen Vervortheilung durch vor-

herige obrigkeitliche Taxen derselben zu sichern, und hier um so mehr, da die Gewinne in den ersten Lotterien, die man Glückstöpfe, Glückstonnen nannte, zu Anfange des sechzehnten Jahrhunderts, nicht in Geld, sondern in Sachen bestanden. In Rostock kommt die erste dieser Lotterien im Jahre 1523 vor. S. auch den Artikel Glücksbude, Th. 19, und Lotterie, Th. 81. — Zur Abwendung der Feuersgefahr wurden mehrere Polizeygesetze erlassen, die man damals um so nöthiger in den Städten erachtete, deren Straßen und Gassen eng und sehr unregelmäßig ineinander gebauet waren, und dann wegen der Getreidevorräthe, die jetzt größtentheils auf dem platten Lande in den Scheunen liegen, aber damals wegen der steten Befehdungen der Städte dahin gebracht werden mußten, damit sie nicht ausgehungert werden konnten. Um nun die Feuersgefahr so viel als möglich zu verhüten, so durften in der Stadt keine Glocken und Grapen gegossen werden; die Vollhaken durften keine Tonnen mit Theer und dergleichen Feuer fangenden Waaren an die Straße legen. Die innere Einrichtung der Häuser wurde durch besondere Gesetze bestimmt. So z. B. die Oerter, wohin das Getreide nicht gelegt werden durfte; und um die Uebertretungen zu entdecken, wurden von Zeit zu Zeit obrigkeitliche Untersuchungen angestellt. Bei einem Brande riß man das nächste Haus nieder, ward dadurch die Flamme gehemmt, so wurde dem Eigenthümer der Werth desselben vergütet, wenn sich aber ungeachtet dieser Vorkehrung, das Feuer weiter verbreitete, so ward es angesehen, als wenn es mit niedergebrannt wäre. — Armenanstalten in den Städten waren bei unsern Vorfahren überflüssig vorhanden; denn kein Zweig der Stadtwirthschaft war wohl besser bestellt, als dieser; sie beweisen den reinen

frommen Sinn unserer begüterten und reichen Vorfahren, die das Elend, wo es sich vorfand, zu unterstützen suchten, und nicht bloß für die Gegenwart und auf ihre Lebenszeit, sondern auf die fernste Zukunft durch Stiftungen aller Art, besonders vieler Hospitäler und Elendsgilden, die man auch Kaland und Gral nannte, welcher letzterer Name jedoch seltener vorkommt, und sich nur noch in Lüneburg bei einem Hospitale erhalten hat, das von den Gütern einer solchen Gesellschaft errichtet worden. Es waren Brüder- und Schwesterschaften, die sich besonders zur Versorgung fremder Vertriebener, vorzüglich der Geistlichen, mit einander vereiniget hatten. Wegen der vielen damaligen Wallfahrten, sowohl nach Palästina, als nach andern heiligen Orten, waren in den Städten öffentliche Gasthäuser, worin die durchreisenden Pilger verpflegt wurden. Dergleichen Kalandsbrüderschaften oder Elendsgilden gab es auch in Berlin im mittlern Zeitalter, wovon noch der ehemalige Kalandshof und dann die noch vorhandene Kalandsgasse den Namen führen. (S. auch den Art. Spital, Th. 156). — Was die öffentliche Sicherheit betrifft, so war sie damals von ganz anderer Art, als zu unsern Zeiten, da früher jede Stadt ein kleiner Staat war, der seine eigene Fehden mit den benachbarten Städen führte, oder wenn Krieg unter den Fürsten war, sich als selbstständiger Ort vertheidigen, und auf seine Sicherheit, sowohl von außen, als von innen, Bedacht nehmen mußte, statt daß die städtische Polizey sich jetzt um Erstere gar nicht bekümmert, und solche der hohen Landespolizey überläßt. Was nun die äußere Sicherheit betrifft, so ist schon oben, S. 241, erwähnt worden: daß die Städte im Falle einer Belagerung oder gänzlichen Unterbrechung des Handels einen beständigen Vorrath an Lebensmitteln und an Schlachtviehe halten mußten. Dieses

geschah daher, daß sie sich immer in den Stand einer Festung setzen mußten, die ihren Feind erwartete. In den meisten Niedersächsischen Städten war das Gesetz: daß jeder Bürger auf ein Jahr lang für sich und seine Familie Vorrath an Lebensmitteln haben mußte, wonach zu Zeiten visitirt wurde. Und ein Schriftsteller will daher die Sitte leiten, die noch jetzt in den alten Städten herrschend ist, nämlich: eine große Quantität Fleisch einzuschlachten und zu pöckeln, daß sie ein Jahr und länger für den Haushalt ausdauere. Der Kriegsstaat der Städte war sowohl in Anschaffung der Truppen, als auch der Kriegswerkzeuge und Bedürfnisse, überhaupt der ganzen Kriegseinrichtung vollständiger, als der der Fürsten, wie diese solches damals selbst anerkannten. Am Hinderlichsten waren ihnen die vielen Befehdungen einzelner Edelleute, weil diese ihren Handel störten, indem sie die Kaufleute auf den Heerstraßen auflauerten, und ihre Waaren als Beute wegnahmen; irgend eine Beleidigung mußte dazu als Vorwand dienen, und sollte es auch nur der von einem städtischen Frauenzimmer versagte Tanz auf einem Balle seyn; und entstand der Stadt ein Krieg mit einem Mächtigeren, so waren sie sogleich als seine Alliirten bei der Hand. So erhielt die Stadt Breslau bei ihren Händeln mit dem Könige Podiebrad von Böhmen auf einmal sechshundert und fünf und zwanzig Fehdebriefe in zwei Kobern. Dieses war auch der Grund, daß die Städte als die eifrigsten Beförderer des Landfriedens und des Kammergerichts auftraten, ohne zu ahnen, daß dadurch ihre zum Theil usurpirte republikanische Freiheit untergraben werden sollte. Sie verweigerten sogar dem Kaiser Maximilian dem Ersten die Geldsteuern, bis er solches würde zu Stande gebracht haben. Ehe der Landfriede festgestellt wurde, suchte eine jede Stadt die Straßen

ihrer Gegend mit den Waffen in der Hand rein zu halten. Sie verbanden sich daher unter einander, welche Verbindung man mit dem Namen Hanse oder des hanseatischen Bundes belegte. Der Kaiser und Fürsten wandten sich daher oftmals an die Städte in dieser Angelegenheit, und solches sogar an ihre eigene Landstädte. So gab Kaiser Karl der Vierte der Stadt Lübeck einen solchen Auftrag, und Hamburg bekam ihn in Ansehung der Seeräuber auf der Elbe; denn die Seeräuberey war durch die Dithmarser, die Friesen, die Vitalenbrüder ꝛc. eben so gewöhnlich geworden, wie die Befehdungen auf dem Lande. Der Stadt Rostock ward von ihrem Landesfürsten im Jahre 1459 das Recht ertheilt, die Straßenräuber in ganz Mecklenburg zu verfolgen, und der Stadt Lüneburg ward ein ähnliches Recht von ihrem Landesherren ertheilt. Die Städte ließen sich ferner von ihren Landesherren Privilegien geben, daß in ihrer Nähe keine Schlösser erbauet werden durften, und die alten wurden von ihnen zerstört, wenn sie zu denen gehörten, welche Fehden veranlaßt hatten. Sie hielten eine Menge Reisige oder Stallbrüder, welche nicht allein als Geleitsreiter die reisenden Kaufleute begleiteten, sondern auch die Befehder auf den Straßen aufsuchten. War ihnen irgend ein solcher Befehder zu mächtig, so machten sie es wie die christlichen Seemächte mit den Berberischen Staaten, sie erkauften sich von Zeit zu Zeit durch Geld das Versprechen, sie nicht zu befehden. Oft bewaffneten sie auch andere Edelleute für sich, denen sie ordentliche Subsidien zahlten; dabei nahmen sie Päbstliche und Bischöfliche Bannstrahlen und die ganze Macht der Religion zu Hülfe, die ohnedies durch die sogenannten Gottesbündnisse den Landfrieden zu befördern suchte. In Breslau bestand ein Gesetz, daß, wenn ein

Bürger von einem Ritterburgbewohner, um Geld von ihm zu erpressen, gefangen gehalten wurde, dann sein Vermögen sofort vom Rathe sequestirt und zum Besten der Erben verwaltet werden sollte. Hierdurch stand zwar jeder Bürger in Gefahr, der Wuth eines solchen Friedenstörers, der sich in der Erwartung eines guten Lösegeldes betrogen fand, aufgeopfert, und vielleicht in ein Verließ gestürzt zu werden; das Ganze aber hatte den Vortheil, daß die Befehder wenig Neigung mehr zeigten, sich der Personen der reichen Bürger zu bemächtigen, und durch Ranzionsgelder die Stadt auszuplündern. — Was nun die innere Sicherheit der Städte betraf, so war hier fast eben so viel zu thun, als bei der Sicherheit von aussen; denn die inneren Unruhen, denen die Städte sich bei dem Mangel der besoldeten Miliz, bei einer kriegerischen Bürgerschaft, dem beständigen Hin- und Herschwanken zwischen Aristokratie und Demokratie, oder der Gährung zwischen Patriziern und Plebejern, und dem Uebermuthe der Zünfte ausgesetzt sahen, erschwerten auch die innere Polizey und gaben dem Magistrate vollauf zu thun. Nicht leicht wird man eine bedeutende Norddeutsche Stadt im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte finden, die nicht eine blutige Stadtrevolution gehabt hätte. Sie endigten sich gewöhnlich damit, daß die benachbarten Fürsten und Städte, auch wohl der Kaiser, sich ins Mittel legten, und durch Abgesandte, denen eine schiedsrichterliche Gewalt aufgetragen war, zwischen dem alten und neuen Rathe einen sogenannten Vergleich errichteten, wobei gewöhnlich die Köpfe einiger Rädelsführer zum Sühnopfer dienten. Aufruhr und Empörungen waren so gewöhnlich, daß in Städten, worin Bischöfe residirten, diese ein geheimes Thor zu haben pflegten, wozu sie die Schlüssel hatten, welches bloß dazu diente, bei solchen Vorfällen ihre Personen durch die

Flucht zu sichern. Diesem Uebel konnte man freilich nicht gleich abhelfen, weil es zu tief in der Verfassung lag; indessen thaten die Obrigkeiten, was sie nach den Umständen thun konnten, und auch der Hanseatische Bund; denn die Verbündeten hatten sich nicht allein versprochen, daß bei einer solchen Empörung nicht blos die nächsten Städte zutreten sollten, sondern diejenige Stadt, welche ihre Obrigkeit abgesetzt hatte, ward auch sogleich aus der Verbindung ausgestoßen, keine andere Stadt handelte mit ihr, ihren Gütern würde sogar sicheres Geleit versagt, und ihre Waaren auf den Hanseatischen Komptoirs gar nicht zugelassen. Vermöge dieser Maaßregeln mußten sich die Empörer fast ohne Schwertschlag ergeben, und von der Wirksamkeit dieser Maaßregeln geben die Städte Münster, Soest, Rostock, Wismar und andere Beweise; auch der Stadt Lüneburg ward bei dem Aufruhr im funfzehnten Jahrhunderte sogleich ihr Salzhandel in Lübeck zerstört. Die dadurch bewirkte Polizeyordnung in den Städten soll es hauptsächlich gewesen seyn, warum der Magistrat einiger Städte, die von der Handelsverbindung keinen großen Gebrauch machten konnten, doch den Bund so eifrig und mit so vielen Kosten suchte. Die Polizeyvorkehrungen zur inneren Sicherheit waren nun hauptsächlich Folgende: Auf den Lärmplätzen in den verschiedenen Quartieren der Städte mußten sich die Einwohner bei einem entstandenen Aufruhr vor dem Hause eines ernannten Befehlshabers bewaffnet einfinden. Nach neun Uhr mußte Alles still auf den Straßen seyn, und selbst die Hochzeitsgäste durften nicht länger bleiben. In der Zeit, da noch keine öffentlichen Stadtuhren waren, deren Alter in dem oben genannten Theile von Deutschland bis auf die letzte Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts hinauf geht, wurde diese Stunde durch das Blasen vom Thurme und Anzie-

hen der Glocken angekündiget; nach welchem Signale sich auch des Morgens die Eröffnung der Stadtthore richtete. Diejenigen Einwohner, welche nach neun Uhr noch Geschäfte auf der Straße hatten, mußten mit einer Laterne gehen. Dann errichteten auch die Städte eine kleine stehende Miliz, unter dem Namen der Stadtsoldaten; auch dienten die vielen Rathsdiener statt derselben. Bei der Aufnahme der Bürger war der Stadtrath sehr vorsichtig; denn Niemanden wurde diese Würde ertheilt, dem nicht zwei andere Bürger für sein ruhiges Betragen und für seinen Gehorsam gegen den Rath Bürgschaft leisteten. Die Namen dieser Bürger wurden sehr sorgsam mit den Worten: fideiubet oder warandiam promisit in dem Bürgerbuche angemerkt; und auch noch bis auf die neueste Zeit ist in mehreren Städten der Gebrauch geblieben, daß die neuen Bürger bei ihrer Aufnahme dem Rathe von zwei andern Bürgern vorgestellt werden. Die alte plattdeutsche Formel des Eides der Alterleute der Zünfte, die in mehreren Städten übereintrifft: „Daß ich nicht vollworten will, was wider den Rath ist — daß ich nicht will richten, es gebühre mir denn zu richten" — trägt noch die Spuren des ehemaligen Empörungsgeistes, der Anmaßungen der Gilden, und der Vorsichtsanstalten unserer Vorfahren. — In Hinsicht der in den Städten sich aufhaltenden Fremden, mußte derjenige Bürger, der einen Fremden beherbergte, auch für sein Betragen einstehen; denn man hatte noch keine polizeyliche Einrichtungen, die Fremden betreffend, keine Fremdenbücher oder ein sonstiges Meldungsamt zur Kontrolirung der in den Städten sich aufhaltenden Fremden, und so geschahen denn auch keine Anzeigen oder Meldungen von Seiten des Wirths, sie blieben dessen Aufsicht überlassen.

Was die oben, S. 245, angeführten Brüder- und Schwesterschaften betrifft, deren ursprüngliche Bestimmung nur fromme Handlungen und gottesdienstliche Uebungen waren, so arteten sie doch in der Folge aus und nahmen einen ganz andern Charakter an; denn nicht nur wurden ihre Zusammenkünfte, die im Anfange des Monats geschahen, und wovon sie den Namen Calendae, Kaland, hatten, mit Gastmählern von einem Aufwande gefeiert, der ihnen nicht nur selbst in ihrem Haushalte schädlich war, sondern auch andere Einwohner zur Nachahmung reizte, und wovon noch bis auf die neueste Zeit in mehreren Städten der Ausdruck: sein Gut vercalandern, das heißt, verbringen, durchbringen, verprassen, geblieben ist, sondern sie wurden auch den Magisträten bei deren beständigen Spannung mit der Geistlichkeit, welche nicht selten selbst die Gemüther zu Empörungen stimte, gefährlich, besonders da sie anfingen das Gesetz der Verschwiegenheit unter sich einzuführen. Die Stadtobrigkeit suchte sie daher zu unterdrücken, und da sie unter dem Schutze der Kirche standen, so gebrauchten sie auch geistliche Waffen, nämlich Päbstliche und Bischöfliche Ausschreiben dagegen. Nach der Reformation war es der Magisträte erste Beschäftigung, sie da, wo sie noch nicht aufgehoben waren, aufzuheben und ihre Güter einzuziehen, oder sie zu andern frommen Verwendungen für Kirchen, Schulen, zu Stipendien ꝛc. zu bestimmen. — Was die Sittenpolizey oder die Aufsicht über die Sitten bei unsern Vorfahren betrifft, so war dieser Zweig bei ihnen nicht vernachlässiget; allein so bewunderungswürdig wie wir uns die damaligen Sitten gegen die unsrigen vorstellen, waren sie nicht, und konnten sie auch nicht seyn, welches damals in der Rohheit der Sitten, und in dem wilden kriegerischen Ungestüme lag, der den Städtern durch ihre Befehdungen eigen

geworden war; denn der Mangel an edlern gesellschaftlichen Vergnügungen, an Zerstreuungen und Lustbarkeiten, wie wir sie jetzt finden, mußte zu Ausschweifungen aller Art führen, worunter besonders der Trunk, das Spiel und die Unkeuschheit oben an standen. In den Bädern kamen beide Geschlechter zusammen, und hier fehlte es nicht an Stelldicheins mancherlei Art. Das Treiben in den öffentlichen Bädern ward damals in mehreren Schriften scharf mitgenommen; unter andern ist die Schilderung des Italieners Poggi von den öffentlichen Bädern zu Baden, die er bei seinem damaligen Aufenthalte daselbst im funfzehnten Jahrhunderte schrieb, in dieser Beziehung merkwürdig. Selbst die Kirchen und die Feierlichkeiten der Religion, z. B. die Christnacht, diente zu Zusammenkünften, und in verschiedenen Stadtrechten finden sich besondere Artikel über die Strafen der Unkeuschheit an heiligen Orten, und in heiligen Nächten. Auch aus den Gedichten, Satyren, Lebensbeschreibungen, Geschichten und anderen Schriften des funfzehnten Jahrhunderts geht die Zügellosigkeit der damaligen Sitten sehr deutlich hervor, indem sie überall darauf anspielen. In Hinsicht der Sittlichkeit befolgte der Magistrat in den mehrsten Städten die Grundsätze der Griechen und Römer, bei denen die Gesetze die Heiligkeit des Ehestandes und der jungfräulichen Keuschheit in den sorgfältigsten Schutz nahmen, und dieses zu derselben Zeit, da sie öffentliche Buhlerinnen duldeten, indem sie solche als Ableiter des Geschlechtstriebes betrachteten, wodurch die Keuschheit der Jungfrauen und die Ehrbarkeit der Frauen unangetastet blieben. Man duldete daher auch in den großen Städten, hauptsächlich des südlichen Deutschlands Freudenmädchen unter öffentlichem obrigkeitlichen Schutze. In Genf mußten sie in einem abgesonderten Quartiere der Stadt wohnen, hatten eine Aufseherin unter dem Namen der Bordel-Vorste-

herin, die alle Jahre neu erwählt wurde, und der Stadt den Eid der Treue leistete. Auch hatten daselbst die Bader das Recht, einige öffentliche Dirnen bei ihren öffentlichen Bädern zu halten, welches ihnen erst im Jahre 1544 genommen wurde *). In Nürnberg hatten die Lustdirnen sogar eine privilegirte Gilde mit einer Vorsteherin, die das Recht hatte, diejenigen Mädchen, die außer ihrer Zunft das nämliche Gewerbe trieben, nicht allein thätlich zu verfolgen, sondern auch über Nahrungsstörung bei dem Stadtrathe Beschwerde zu führen. Nach dem historisch-diplomatischen Magazine fürs Vaterland und anliegende Gegenden, Nürnberg, 1780, 2s St., ging man so offenherzig mit der Sache zu Werke, daß in den Leistungsrechten der Wehrbürger, oder in denjenigen Gesetzen, welche die Verbindlichkeiten und Gerechtsame derjenigen bestimmten, die wegen einer übernommenen Bürgschaft in einem ihnen angewiesenen Wirthshause ein Einlager hielten, unter den Artikeln, die ihnen auf Kosten des Schuldners zu ihrem Unterhalte gereicht werden mußten, auch festgesetzt war, daß der Wirth dem Leister alle Woche zweimal Badegeld und zweimal Frauengeld geben sollte, um die Ritter, wegen der Abwesenheit von ihren Gemahlinnen schadlos zu halten. Erst nach der Reformation, da die protestantische Geistlichkeit gegen diese Anstalten eiferte, wurden sie abgeschafft, zum Theil nicht ohne viele Bedenklichkeiten von Seiten der Magisträte, die größere Uebel durch deren Abschaffung herbei zu führen glaubten. So nachsichtig nun auch die Gesetze gegen die öffentlichen Dirnen, die sie mit dem Namen: fahrende Fräulein belegten, waren, so sehr waren sie auch für die Tugend des ehrbaren Frauenzimmers besorgt. So z. B. waren sie gegen verschiedene Arten unanständiger Trachten,

*) Leonhard Meisters fliegende Blätter. Basel, 1783.

Digitized by Google

gegen ein unehrbares Betragen bei Hochzeiten und andern feierlichen Gelegenheiten, wo beide Geschlechter zusammen kamen, gerichtet. Die Verbote selbst geben Beweise der damaligen Ausschweifungen. Zum Beispiel keine zerhauene Hosen zu tragen, mit bloßem Leibe nicht zu tanzen, bei Redouten zur Karnavalszeit sich in kein unehrbares Butzengewand, z. B. Hemden, zu kleiden, und bei dem Tanze nicht umzuwerfen. Im Nienburger Stadtrechte wird es das Bolderbönische Umwerfen genannt, und sogar des Entblößens der Jungfrauen als eines üblichen Mißbrauches gedacht. Zu Hannover mußten nach den Hannöverschen Statuten, S. 202, bei den Hochzeitstänzen, die auf dem Rathhause gehalten wurden, ein Paar Abgeordnete des Raths als Censoren gegenwärtig seyn, um nach Zucht und Ordnung zu sehen. Die vom Kaiser Karl dem Vierten an seinem Hoflager zu Tangermünde eingeführten sehr galanten Picknicks, Rehane genannt, von denen man den Namen eines ansehnlichen Ordens herleiten will, wurden, da sie sich in den Brandenburgischen Städten verbreitet hatten, sogleich nach des Kaisers Tode von den Magisträten wieder verboten, und wahrscheinlich daher, weil sie jenen Orden nach den obigen Grundsätzen dem Staate schädlicher hielten, als die fahrenden Fräulein. — Dieser polizeyliche Zustand der Städte in Deutschland im funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderte, änderte sich nur wenig im siebzehnten und bis beinahe zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, woran immer noch die Rohheit der Sitten Schuld hatte; denn wenn auch in diesem oder jenem Staate wohlthätige Verordnungen für die Städte ergingen, so mangelte ihnen doch die Schärfe der Ausführung, um sie wirksam zu machen, wie es auch noch jetzt mitunter der Fall ist; obgleich in vielen Städten unserer Verfahren auch wieder mit großer Strenge darüber gewacht wurde;

nur der Zustand der damaligen reichsfreien und der Handelsstädte, erfuhr eine Veränderung, indem sich ihre Verbindung zur Hansa nach und nach trennte, welches schon zu Anfange des sechzehnten Jahrhunderts begann, indem mehrere Städte theils ausgeschlossen, theils ausgestoßen, und theils den Bund freiwillig verließen, worunter Berlin, Brandenburg, Stendal, Frankfurt an der Oder, Breslau, Cracau, Halle, Halberstadt, Helmstädt, Kiel 2c. 2c. waren; indessen blieben doch noch um die Mitte des genannten Jahrhunderts vierundsechzig Städte Glieder des Hansebundes, der im siebzehnten Jahrhunderte ganz aufhörte. Unter den Städten befanden sich: Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Stettin, Greifswalde, Kolberg, Stolpe, Rügenwalde, Thorn, Danzig, Elbingen, Königsberg, Riga, Magdeburg, Braunschweig, Goslar, Göttingen, Hildesheim, Hannover, Bremen, Hameln, Minden, Münster, Osnabrück, Dortmund, Paderborn, Bielefeld, Köln, Wesel, Duisburg 2c. 2c. Unter den Polizey-Verordnungen, die im siebzehnten Jahrhunderte in den Städten Deutschlands erschienen, findet man schon mehr und mehr die Abbestellung vieler Mißbräuche, deren man noch nicht in den verwichenen Jahrhunderten hatte Meister werden können, weil sie zu tief eingewurzelt und mit den Gewohnheiten des Volks verschwistert waren, um sie mit Heftigkeit anzugreifen. So z. B. wurde in mehreren Städten, namentlich auch in Berlin, allen Marktschreiern, Okulisten und Barbierern das innerliche Kuriren ernstlich untersagt. Das noch immer öffentliche Herumlaufen des Viehes auf den Straßen, namentlich der Schweine, wurde zwar noch nicht ganz abbestellt, aber doch so beschränkt, daß sie nicht in den besuchtesten Straßen den Fußsteig berühren durften; auch die Stackete vor den Häusern verloren sich nach und nach in mehreren großen Städten, so auch die

Digitized by Google

Brunnen aus der Mitte der Straßen, indem sie angemessenere Plätze erhielten. Ferner wurden, um die Lebensmittel in wohlfeilen Preisen zu erhalten, die Vorkäufe oder die Aufkäuferey derselben in vielen Städten strenge verboten, und den verschiedenen Victualien oder Küchenwaaren, als Federvieh, Gartengewächsen, Butter ꝛc., besondere Oerter zum Feilhaben angewiesen, das heißt, jedes an einem besonderen Orte; man hatte daher Gemüse- und Victualien-, Vieh-, Getreide- ꝛc. Märkte. Eine gewisse Marktfreiheit für die Küchenwaaren fand auch noch im siebzehnten Jahrhunderte Statt; denn sowohl der Edelmann, als der Bürger, Bauer, Soldat (Christ und Jude), konnten im Brandenburgischen backen und schlachten, und das Brod und Fleisch nach Entrichtung der Accise und andern Gefälle, und bei Ausweisung eines Scheines, daß das Fleisch von gesundem Viehe sey, öffentlich auf den Märkten der Residenz verkaufen; ja damit dieselbe keinen Mangel an Fleisch und Brod leiden möchte, so ward den fremden Fleischern und Bäckern erlaubt, zweimal in der Woche, nämlich Mittwochs und Sonnabends, in die Stadt zu kommen, und sich von früh Morgens bis Mittags zwölf Uhr auf den Märkten derselben aufzuhalten und geschlachtetes Fleisch und dann gebackenes Brod und Semmel feil zu haben. Auch gegen das schnelle Fahren auf den Straßen bei der Ausbreitung der Kutschen und Chaisen, und wegen der Leitung der Handpferde wurden Verordnungen erlassen, und den dawider Handelnden eine harte Strafe auferlegt. Auch zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts wurde mit Strenge auf richtiges Maaß und Gewicht gesehen, und solche, wie schon oben angeführt worden, gestempelt; so wurde die Elle mit dem Polizeyzeichen, und alle Scheffel, Viertel und Metzen mit einem eingebrannten Polizeystempel versehen. Auch den Klempnern und Zinngießern ward bei Ver-

meidung von zehn Thalern Strafe untersagt, keine Schenkmaaße von Zinn oder Blech ohne Polizeyzeichen zu verkaufen, dasselbe war auch bei den messingenen Gewichten der Fall, wo das Zeichen ebenfalls darauf geschlagen seyn mußte, die Stempelgelder flossen in die Polizeykasse, wo nämlich in den Städten, ein besonderes Polizeyamt oder Direktorium bestand, sonst in die Magistratskasse, weil der Magistrat auch in den Städten die Polizey mit verwaltete. Zu derselben Zeit geschahen schon viele Verbesserungen in dem Handwerkswesen, jedoch nicht in den freien Reichsstädten, in welchen die Handwerker noch größtentheils ihre alterthümlichen Gewohnheiten beibehielten, selbst bis auf die Fechtschulen, welche sie in mehreren Orten des südlichen und westlichen Deutschlands, hauptsächlich zu Augsburg und Nürnberg hielten, und die erst mit dem Ausgange des siebzehnten Jahrhunderts verboten wurden, sondern in den abgeschlossenen souveränen Staaten Deutschlands. So wurde z. B. unter dem schon oben erwähnten Churfürsten Friedrich dem Dritten im Jahre 1688 festgesetzt, daß für Erlangung des Meisterrechts nur zehn Thaler gegeben werden sollten, und derjenige, welcher sich bemühete Meister zu werden, der sollte zwar ein Meisterstück verfertigen, aber nicht nach der alterthümlichen Art, sondern nach den neuen Moden und Manieren, damit er es nach gesetzlicher Vorzeigung wieder verkaufen könnte; Mahlzeiten und Geldspenden dabei, wurden überhaupt verboten. Auch sollte ein Handwerker, der in der Residenz das Meisterrecht gewonnen hätte, nachher aber seine Wohnung in eine andere Stadt verlegen würde, nicht gehalten seyn, sich deshalb mit den Gewerken daselbst aufs Neue abzufinden. Zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, 1710, ward dem Berlinischen Magistrate aufgetragen, die Kinder aus den Armenhäusern frei in die Innungen aufzunehmen

und einzuschreiben. Viele dieser Verordnungen sind bis auf die neueste Zeit in Kraft geblieben. Verschiedene zünftige Gewerbe, als die der Zimmerleute, Maurer, Tischler, Schneider, Bäcker, Schuhmacher ꝛc. ꝛc., welche in den Städten nach den Stadttheilen getrennt waren, z. B. Alt- und Neustadt, den Vorstädten, und besondere Privilegien hatten, von denen die der Altstadt gewöhnlich einen Vorrang behaupteten, wodurch die Ersteren an Arbeit stets Ueberfluß hatten, wenn es den Letzteren daran fehlte, erhielten nun gemeinschaftliche Privilegien in Berlin, Königsberg in Preußen, Hamburg, Nürnberg, Augsburg, Straßburg ꝛc. ꝛc.; so daß z. B. die Schuhmacher der Neustadt dieselben Vorrechte hatten, wie diejenigen der Altstadt, obgleich sich selbst der Magistrat in einigen großen Städten, wie z. B. in Berlin, dagegen setzte, nämlich von dem Stadttheile Berlin, indem er anführte, daß wenn ein Gewerk, wie z. B. das Schuhmachergewerk, von allen Städten, woraus Berlin besteht, zusammen kommen sollte, auch mehrere Rathmänner gehalten werden müßten, und daß wegen der Jurisdiktion bei vorfallenden Excessen öftere Streitigkeiten mit den Magiſträten der übrigen Städte erfolgen würden. Diese Angelegenheit brachte nun vielfältige Untersuchungen hervor, bei welchen aber die Gewerke, da sie eine einmuthige Absicht äußerten, Nachsicht und Willfährigkeit in Hinsicht ihres Gesuchs erhielten. Daher verordnete der Churfürst **Friedrich der Dritte**, nachherige König **Friedrich der Erste** im Jahre 1690, daß die Schuhmacher von Berlin, Kölln, dem Friedrichswerder und auch der Friedrichsstadt in ihrem zu Kölln erkauften Gewerkshause, jedoch der Jurisdiktion des Magistrats unbeschadet, zusammen kommen könnten, und 1691, daß den Schuhmachern in den gedachten Städten ein Gewerbsprivilegium gegeben werden sollte, sie möchten aber nach

wie vor, um Streit und Uneinigkeit zu verhüten, ihre abgesonderten Zusammenkünfte halten. — Auch wegen der Feuersgefahr wurden bessere und zweckmäßigere Vorkehrungen getroffen, und die in Nürnberg gebaueten Feuerspritzen in den Deutschen großen Städten fast überall eingeführt. In vielen Städten mußten auch die nicht feuerfesten Schornsteine abgebrochen und mit feuerfesten vertauscht werden. Auch kamen die Ziegelsteine statt der Schindeln immer mehr in den Städten zur Deckung der Häuser in Gebrauch; auch gewahrte man darin noch hin und wieder Häuser mit Strohdächern, die aber auch nach und nach verschwanden, indem Verordnungen, diese Dächer betreffend, ergingen, welche die fernere Deckung, sowohl mit Schindeln, als mit Stroh, bei neu erbaueten Häusern schon damals in großen Städten untersagten. Auch wegen Feuersgefahr ließ der Magistrat in vielen Städten in den alten winklichten Stadttheilen die Hinterhäuser untersuchen, und die gefährlichen Winkel abändern, um der leichteren Verbreitung des Feuers dadurch zuvorzukommen. Es wurden auch in allen großen Städten Laternen zur Erleuchtung der Stadt in den Herbst- und Winternächten eingeführt; aber auch in vielen Städten, besonders Reichsstädten, verwandte der Rath auf die Erleuchtung noch bis zu Anfange des gegenwärtigen, neunzehnten, Jahrhunderts nicht nur nichts, sondern die Verordnungen, daß jeder Einwohner sich mit einer Handlaterne oder Leuchte, wenn er des Abends spät oder in der Nacht noch auf der Straße zu gehen hätte, versehen sollte, wurden zum öftern erneuert, ja auch noch geschärft, so daß diejenigen, welche ohne Leuchte auf der Straße betroffen würden, von den Patrouillen oder Scharwächtern ꝛc. arretirt werden sollten. — Wegen des Auswerfens der Unreinigkeiten aller Art, sowohl auf die Straßen und Gassen, als auch in die Gräben und Gewässer der Städte, erschienen neue

und verbesserte Verordnungen; eben so erschienen scharfe Verbote gegen das Schießen, Schwärmerwerfen und Abbrennen kleiner Feuerwerke in den Gärten und Häusern; auch das Schießen aus den Fenstern, wobei Vorübergehende oft beschädiget wurden, ward durch Verordnungen untersagt, eben so das sich von Zeit zu Zeit immer wieder einfindende Hazardspiel in großen Städten, wodurch sich viele wohlhabende und reiche Einwohner zu Grunde richteten. Auch gegen die starke Vermehrung der Kaffeehäuser in mehreren Städten erschienen Verordnungen, besonders zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts. In allen Hauptstädten der Preußischen Staaten wurden dagegen öffentliche Thee- und Kaffeeschenken zu Anfange des achtzehnten Jahrhunderrs (1704) angeordnet, um den Gebrauch dieser Getränke zu vermehren; da ein Jeder, welcher Thee, Kaffee oder Chokolade trinken wollte, darüber einen Erlaubnißschein bei der Accise lösen mußte, der jährlich zwei Thaler kostete. — Auch für die Bequemlichkeit und Belustigung der Stadtbewohner, hauptsächlich der Großstädter, fing man an Sorge zu tragen. So wurden z. B. die in Frankreich zu Paris und in andern großen Städten eingeführten Sänften oder Portechaisen auch in mehreren Residenz- und Hauptstädten Deutschlands eingeführt, wie z. B. in Wien, Dresden, Berlin rc. In der zuletzt erwähnten Stadt wurden sie schon unter dem Churfürsten Friedrich Wilhelm dem Großen eingeführt; und durch ein Reglement vom 1sten Januar 1688 ward festgesetzt, daß eine gewisse Anzahl dergleichen Sänften in der Residenz eingeführt und auf Landesherrliche Kosten verfertiget werden sollte. Anfangs waren nur zwölf solcher verdeckter Tragsessel privilegirt, und die Zahl der Träger auf vierundzwanzig Personen bestimmt. Diese Sänften sollten in der Stadt vertheilt aufgestellt und mit Num-

mern bezeichnet werden. Als Träger wurden Franzosen angenommen. Sie mußten, um angenommen zu werden, ein gutes Zeugniß ihres Verhaltens beibringen, und vor dem Französischen Richter einen besondern Eid ablegen. Auf einen ganzen Tag, das heißt, von Sonnenaufgang bis Niedergang, erhielten sie 20 Gr., für eine jede einzelne Stunde 4 Gr., und für das Tragen von einem Orte zum andern in den verschiedenen Stadttheilen, nach deren Entfernung, nur ein Billiges, nicht über 3 Gr. Diese Portechaisen vermehrten sich nun nach und nach, so wie das Publikum ihre Bequemlichkeit und ihren Nutzen einsah. Auch die Lohnkutschen oder Fiacres wurden in den großen Städten Deutschlands eingeführt; in Berlin jedoch erst im Jahre 1739 unter dem Könige Friedrich Wilhelm dem Ersten. Der Staatsminister von Happe berichtet nämlich dem genannten Monarchen unter dem 22sten December des gedachten Jahres, daß sich am 24sten funfzehn Fiacres auf den bestimmten Plätzen einfinden und zu Jedermanns Gebrauch bereit seyn würden; auch sollte deshalb ein Avertissement und Reglement bekannt gemacht werden. S. auch die Artikel Porte-Chaise, Th. 115, S. 179 u. f.; und Fiacker, Th. 13, S. 258 u. f. — Auch Schauspiele, Opern, Operetten, Konzerte &c. fanden in Deutschland in den großen Städten zu jener Zeit aus Italien und Frankreich Eingang, wenn gleich schon im funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderte, auch noch früher, eine Art Lust- und Fastnachtsspiele von herumziehenden Gesellschaften in den Reichsstädten gegeben wurden, wobei der Pickelhering als Lustigmacher erschien; allein ihre Art der Darstellung, war von der zu Ende des siebzehnten und am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts sehr verschieden; denn wenn gleich auch diese bei dem Deutschen Lust-, Schau-

und Trauerspiele nicht an die späteren Darstellungen in dem zuletzt genannten Jahrhunderte hinanreichen, und der Hanswurst noch im Lustspiele figurirte, so herrschte doch schon mehr Handlung aus dem bürgerlichen und Staatsleben in den Stücken, die man aufführte, wenn gleich Geschmack, Sitte und Regel fehlten, und in mehreren Stücken zur Ergötzlichkeit des Publikums auch derbe Zweideutigkeiten hervorgebracht wurden, die man gar nicht für unanständig hielt, sondern dabei herzlich lachte, und um so mehr, wenn sie der Hanswurst zum Besten gab. Auch die Deutschen Opern und Operetten trugen den Stempel ihrer Zeit, und die Gesänge daraus wurden eben so gut Lieblingsgesänge des Volks, als zu unserer Zeit, wie z. B. das Chor aus der Oper „Lukrezia,“ wo diese Heldin der weiblichen Keuschheit mit ihren Mädchen beim Spinnrocken singt: „Spinnt, ihr Mädchen, spinnt, ach spinnt! denn die Zeit vergeht geschwind ꝛc.“, welches sich auch bei den Berlinern noch lange nachher im Andenken erhalten hat, als diese Oper längst vergessen war. Die Italienischen Opern und Französischen Komödien, welche von einzelnen Truppen Komödianten oder Schauspielern dieser Nationen in Wien, Dresden, Leipzig, Augsburg, Nürnberg, auch in Berlin, gegeben wurden, und wovon mehrere gleichsam stehend wurden, und sich Hofschauspieler nannten, wenn sie gleich nicht immer von den Höfen ein solches Privilegium erhielten, fanden auch großen Beifall bei den Gebildeten. Man gab aber auch ihre Stücke ins Deutsche übersetzt, wo sie dann dem ganzen Volke zugänglich wurden. Die schlüpfrigen Scenen, welche darin vorkamen, glitten aber an dem Sittlichkeitsgefühle, oder vielmehr der Natürlichkeit der Norddeutschen ziemlich ab, man dachte sich dabei nicht dasjenige, was dem Italiener und Franzosen mehr denn zu sehr verständlich war. Auch die Deutschen wan-

bernden Schauspielergesellschaften besuchten bald diesen, bald jenen Ort. So kamen Schauspieler aus Dresden, Leipzig, Mecklenburg, aus dem Haag ꝛc. auch nach Berlin und gaben daselbst Vorstellungen auf einige Zeit; selbst König Friedrich Wilhelm der Erste unterhielt eine besondere Truppe Italienischer Schauspieler, die monatlich 148 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf. Honorar erhielt; sie bestand aus dem Brighello und seiner Frau, dem Pantalon, dem Anselmo, dem Zahnarzt nebst seiner Frau, dem Pierrot, dem Arlequin nebst seiner Frau, und einem Theaterbedienten. Ueber die Schauspielkunst jener Zeit, sehe man den Art. Schauspiel, Th. 140 und 141 nach. Die herumziehenden Schauspielergesellschaften standen auch damals schon in den Städten, wo sie ihre Vorstellungen gaben, unter der Beaufsichtigung der Polizey; aber nicht die wirklich engagirten Hofschauspieler, wie z. B. in Berlin, Wien, Dresden, Schwerin ꝛc.; denn diese standen unter der unmittelbaren Aufsicht des Hofes, und hatten zu Direktoren wirkliche Fürstliche hohe Staatsbeamte, wie es auch noch gegenwärtig der Fall ist. Auch die Taschenspieler, Gaukler und Marktschreier oder Quacksalber fanden sich damals häufig auf den Märkten der Städte ein, und trieben daselbst ihr Wesen, sowohl im Possenspiele, als auch im Verkaufe von Arzneyen und andern Wundersachen, die viele Zuschauer anlockten, besonders die nach den Städten mit ihren Produkten ziehenden Landleute, welche besonders an ihren Possen Ergötzen fanden, und ihnen ihre Quacksalbereyen abkauften. Auch unter dem schon oben genannten Herrscher in Preußen, der sonst sehr strenge über Alles, was die Gewerbsamkeit stören konnte, wachte, und dieserhalb strenge Verordnungen erließ, gab es dennoch beständig eine Menge von den angeführten Taschenspielern ꝛc. in Berlin auf den Märkten, welche das

Volk mit ihren Späßen belustigte. In den ersten Regierungsjahren dieses Monarchen war es, wo der sogenannte starke Mann von **Eckenberg** oder der Deutsche Simson in Berlin erschien, der durch seine Leibesstärke sowohl den Monarchen, als das ganze Publikum in Erstaunen setzte; denn er hob eine Kanone von zweitausend Pfund, worauf ein Trommelschläger mit der Trommel saß, mit einer Hand in die Höhe, und hielt sie so lange in der Luft, bis er gemächlich ein Glas Wein ausgetrunken hatte; zwei der stärksten Pferde waren unvermögend ihn von der Stelle zu bringen, und er zerriß einen Strick gleich einem Zwirnsfaden, den diese Thiere mit ihrer Kraft nicht auseinander zu bringen vermochten rc. Dieser Herkules erhielt nicht nur vom Könige durch ein Privilegium die Erlaubniß, seine Kunststücke im ganzen Lande sehen zu lassen, sondern auch in der Residenz öffentliche Schauspiele geben zu dürfen; auch gab er die Assembleen im Winter, die der König, der Hof und der vornehme Adel besuchten. Durch die Opern und Operetten der Italiener verpflanzte sich auch der Sinn für Musik nach Deutschland, und in den großen Städten wurden Konzerte und andere musikalische Unterhaltungen gegeben, und Gesang und Saitenspiel erheiterte auch die Zirkel des Mittelstandes. Die Fürsten hatten ihre Kapelle, welche nicht nur bei allen feierlichen Gelegenheiten sich hören ließ, sondern auch, während die Fürsten und der Hof speiseten, in den Vorzimmern die ausgesuchtesten Musikstücke ausführen mußte, um so den Genuß der Tafel zu erhöhen. Eine Sitte, welche sich an den Höfen verloren hat, die aber gewiß sehr zu empfehlen war, indem die Musik kräftig auf die Verdauungswerkzeuge wirkt, wodurch die Sinne geweckt und um so thätiger werden; überhaupt der Geist eine Lebendigkeit erhält, die nur wohlthätig auf alle Verrichtungen des

Körpers wirken kann. Besonders wurde die Musik in katholischen Ländern ausgeübt; denn hier hatten Fürsten und Grafen ihre Hauskapelle; aber auch in den evangelischen oder protestantischen Ländern verbreitete sie sich schnell, besonders durch die Kunstliebe der Fürsten. Die Königin Sophie Charlotte, Gemahlin König Friedrichs des Ersten von Preußen, war eine große Liebhaberin der Tonkunst, und besaß selbst eine musikalische Bibliothek, wodurch sich die Musik auch in der Residenz verbreitete. Auch die niedern Klassen des Volks nahmen daran Theil, und die Musik diente ihnen zur Erholung nach der Arbeit; daher fanden sich auch in den Städten eine große Anzahl herumziehender Musikanten, Bierfiedler u. Fuchser genannt, ein, die sich in den Wirths- und Bierhäusern, und an andern öffentlichen Orten hören ließen. Da sich nun auf diesen Broderwerb viele Menschen legten, die dem Ackerbaue und andern nützlichen Gewerben entzogen wurden, die damals in vielen Staaten erst im Aufkeimen waren, so erschienen in den Städten verschiedene, sowohl Fürstliche, als Magistratliche Verordnungen, welche diesen Erwerbszweig beschränkten, und da dieses Musikantenwesen dennoch nicht nachlassen wollte, so wurden Stadt- und Amtsmusikanten eingeführt, die eine Art Zunft ausmachten, also aus Meistern und Gesellen bestanden. Jeder Meister hatte eine bestimmte Anzahl von Gesellen, außer welchen Niemand bei festgesetzter namhafter Strafe, die zur allgemeinen Lustbarkeit bestimmte Musik ausüben durfte, das heißt, auf Hochzeiten, Kindtaufen, Bällen rc. Da nun diese privilegirten Musikanten auf diesen Broderwerb angewiesen waren, so unterstützten sie diese Polizeymaaßregel aus allen Kräften, indem sie sich überall in den Städten, wo sie angesetzt waren, aufs Kundschaften legten, wo bei Gelagen rc. Musik Statt fand, die nicht von

ihrer Zunft ausgeführt wurde; sie klagten sogleich die Uebertreter des Gesetzes an, die dann, außer den festgesetzten Strafen, auch noch die Stadtmusikanten entschädigen mußten. Indessen ließen es diese Musikanten, die in den ersten Zeiten immer vollauf zu thun hatten, oft bei einer Abfindungssumme bewenden, und zeigten die Strafbaren weiter nicht an; ja späterhin, als die Militairmusik mehr in Aufnahme kam, gestatteten sie auch den Musikern derselben, sie in ihren Stadtvierteln auszuüben, wenn diejenigen, welche sie begehrten, sich erst mit ihnen abgefunden, das heißt, ihnen ein Entschädigungsgeld gereicht hatten. — Andere Belustigungen der untern Volksklassen in den Städten, besonders zur Weihnachtszeit, wie das Herumlaufen der heiligen drei Könige, das Erscheinen des Knechts Ruprecht ꝛc., übersah man, wenn nämlich nichts Auffallendes dabei vorfiel, welches hätte gerügt werden müssen. Die aber bis 1690 in Berlin üblichen Christgänge wurden von dem Churfürsten Friedrich dem Dritten untersagt. So standen die Polizeanstalten in den großen Städten Deutschlands bis zu dem Tode Kaiser Karls des Sechsten und König Friedrich Wilhelms des Ersten (1740), und die kleineren Städte folgten im Verhältnisse den größern in Einführung der nützlichen Anstalten nach, wenn die Verordnungen nicht von den Regierungen der Monarchien oder Fürstlichen Staaten sich auf alle Städte eines Staats ausdehnten und befolgt werden mußten; denn sonst erließ jede Stadt- oder Magistrats-Polizey ihre besondere Verordnungen, die sich auf die Lokalität, das Gewerbewesen, den Handel und andere Verhältnisse einer jeden Stadt bezogen, uud also hin und wieder von einander abweichen mußten; indem darin theils die besonderen Privilegien einer Stadt anerkannt und aufrecht erhalten, theils auch das Her-

kommen berücksichtiget wurden. Die freien Reichsstädte mußten zwar im Allgemeinen die Verordnungen des Kaisers befolgen, die sich auf Mißbräuche und andere in die Stadtwirthschaft eingeschlichene und dem ganzen Staatskörper vielleicht Nachtheil bringende Mängel bezogen; allein sie stützten sich, außer diesen, auf ihre besondere Privilegien, und führten dennoch das Stadtregiment als selbstständige kleine Freistaaten, und so entstanden schon früh viele zweckmäßige Polizeyanstalten und darauf Bezug habende Verordnungen in diesen Städten, die auch von den andern nachgeahmt wurden. So viel ist aber gewiß, daß sie bis zur Auflösung der Deutschen Reichsverfassung (1806) sich strenger und länger an ihre alte Privilegien und die daraus sich entwickelten Polizeygesetze hielten, als die großen Städte der Fürstlichen Staaten, die in dieser Hinsicht mehreren Veränderungen unterworfen waren, die jedoch größtentheils ihren und der Regierung Vortheil bezweckten; denn jene, die Reichsstädte, glaubten immer durch Neuerungen in diesem oder jenem Zweige der Stadtwirthschaft ihre Privilegien zu verletzen und dadurch ihre gewonnenen Rechte zu schmälern, und deshalb blieben viele alte Einrichtungen bestehen, wenn sie auch sichtbare Mängel zeigten; allein von der andern Seite wurden auch viele gute Einrichtungen dadurch nicht vernichtet, und so erhielten sie sich im Gleichgewichte bis zur Aufhörung ihrer Selbstständigkeit, wo sie Manches von ihren alten Privilegien den Anordnungen der Staaten opfern mußten, denen sie, außer den noch gebliebenen vier freien Städten, einverleibt wurden. Daß die Mittel- und kleinen Städte in den Provinzen mehr ihrer ursprünglichen Stadtwirthschaft treu blieben und in den polizeilichen Anordnungen wenige Neuerungen erfuhren, außer denen, welche, wie schon oben angeführt wor-

den, von der Centralregierung ausgingen, lag theils in ihrer Entfernung von den großen Städten, theils in ihrem Herkommen und ihren Gewohnheiten, die sie zu ändern wenig Veranlassung fanden, da ihnen das Treiben der großen Städte fern blieb, und das, was von diesen zu ihnen gelangte, sie weiter nicht ändern konnte; denn ihre Gewerbsamkeit und ihr Handel blieben dieselben, und Opern, Schauspiele, Assembleen, Koncerte rc. konnten auf sie keinen Einfluß äußern, weil sie solche nicht hatten; denn was zu ihnen gelangte, waren die privilegirten Taschenspieler, Equilibristen, Marktschreier oder Quacksalber und andere dergleichen Individuen, die sie belustigten und brandschatzten, aber keinen weitern Einfluß auf ihre Sitten äußerten; denn Alles was Neuerungen hervorbringen konnte, kam nicht zu ihnen, sondern blieb in den großen Städten, und wenn es ja einen Fremden ankam, auch in kleineren Städten dergleichen zu verbreiten, so fand er überall so viele und mannigfaltige Schwierigkeiten, daß er bald von seinem Vorhaben abstehen mußte; dieserhalb haben sich auch die kleinern Städte sehr lange bei ihrer gewohnten Lebensweise erhalten, und selbst dem fremden Luxus oder Aufwande ihre Thore versperrt. Hier hatte also die Polizey nur wenig zu thun. Nicht so in den großen Städten, wo auch noch in diesem Zeitraume von manchen Regierungen gewisse Kleiderordnungen vorgeschrieben wurden, wie auch schon oben, S. 184, angeführt worden; sie wurden aber dennoch auf eine andere Weise umgangen, und die Verordnungen erreichten selten das, was sie bezwecken sollten. Dieses war auch unter der Regierung Friedrich Wilhelms des Ersten in Preußen der Fall, welcher die Wollenmanufakturen in seinem Staate empor bringen wollte, und deshalb alle Baumwollenwaaren, besonders aber Zitze und Kattune verbot. Alle von diesen

genannten Zeugen verfertigten Kleidungen, wurden da, wo man sie fand, weggenommen, und diejenigen, welche sich ihrer bedienten, hart bestraft. Man sah daher nichts als Tuch, Rasch, Kreset und Leinwand; Sammet und seidene Zeuge waren nur vornehmen Personen, dem Adel und solchen vorbehalten, deren Amt und Stand sie zu einigen Vorzügen berechtigten. Aller dieser Einschränkungen ungeachtet, suchte das weibliche Geschlecht in Berlin doch seinen Hang, Aufwand zu machen, zu befriedigen, und so kamen die Kanten oder Spitzen in Aufnahme und erhielten dadurch einen sehr hohen Werth; denn man schätzte nach dem Kantenbesatze eines Kleider den Wohlstand einer Hausfrau. Nach und nach schlich sich auch ein ähnlicher Luxus bei dem männlichen Geschlechte ein, indem die künstlich genäheten und gestickten Sachen Mode wurden, die mit außerordentlichem Fleiße verfertiget, dadurch aber auch sehr kostbar und theuer waren. Die vornehmen Personen trugen nun prachtvoll gestickte Kleider, auch schmale Borten oder Schnüre von Gold, Silber, auch Seide an denselben, und Manchetten und Jabots mit Verzierungen und Kanten versehen. König sagt in seinem Werke: „Versuch einer historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin seit den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1786," Th. 4, Bd. 2, S. 261, von jener Zeit: „Die Manchetten und Chabots kamen zwar nachmals in Gebrauch, sie waren aber so bescheiden zugeschnitten und klein, wurden auch mit so vieler Behutsamkeit getragen, daß ein Paar oft einen oder mehrere Monate vorhielt, ohne einer Wäsche zu bedürfen. Eigentlich waren sie aber auch nicht wie jetzt gewöhnlich an die Hemden befestiget, sondern blos angesteckt, und dienten lediglich zur Parade. Hatten sie diesen Dienst verrichtet, so wurden sie abgelöst und an einem sauberen Orte aufbewahrt, wodurch sie sich lange Zeit

reinlich erhielten. Diese Sparsamkeit und Reinlichkeit war so allgemein, daß sowohl der König, als die mehrsten seiner Civilbedienten bei ihren Arbeiten sich sogenannter Vorsteckärmel, auch wohl einer Schürze bedienten, um sich theils nicht zu besudeln, theils die Kleidungen zu schonen. Einige der Letzteren gingen noch weiter, wie ich von einem alten Rentmeister anzuführen weiß, daß, wenn er auf seiner Kasse erschien, er sich die Schuhe aus- und dagegen Pantoffeln anzog, die Perrücke ablegte und eine weiße Mütze aufsetzte, dann die Vorlegeärmel befestigte, und, nachdem er zuvor einen Gesang aus der Porstschen Liedersammlung gelesen hatte, zur Arbeit schritt. Diese Männer würden vielleicht in unsern Tagen verlacht werden; allein sie verdienen nichts weniger. Sie waren treue und rechtschaffene Diener, führten einen untadelhaften Lebenswandel, und setzten sich in den Stand, durch ihre eingeschränkte Lebensart ihren Kindern bei einer mäßigen Besoldung ein beträchtliches Vermögen zu hinterlassen." — Geschah dieses nun von der einen Seite, so herrschte doch wieder von der andern eben so viel Luxus in Berlin zu derselben Zeit, wie die schon oben angeführten besetzten und gestickten Kleider bewiesen; dann das Tragen der scharlachrothen Mäntel und des Degens von Räthen, Aerzten, Gelehrten und andern ausgezeichneten Personen, welche Kleidung damals sehr theuer war, und dazu der Aufwand an Perrücken ꝛc. Hiermit kann man den jetzigen Kleideraufwand gewiß nicht vergleichen, der nichts weniger als kostspielig ist, rechnet man das damalige theure Tuch, den Besatz und die Stickereyen bei den Männern, und bei den Frauen den Kantenbesatz ꝛc., und vergleicht damit die damalige und die jetzige Besoldung der Offizianten, und das Einkommen der Bürger, und bei den Letzteren den gegenwär-

tigen Verdienst, bei der großen Anzahl von Bewerbern in den Gewerben, die damals fehlten 2c. —

Mit dem Regierungsantritte Friedrichs des Großen und der Kaiserin Maria Theresia fingen auch die Polizeyanstalten in den großen Städten zum Wohle der Stadtbewohner sich immer weiter an auszubilden; denn so wie sich die Wissenschaften und Künste immer mehr in Deutschland zu verbreiten anfingen, wohin besonders Friedrich der Große wirkte, so bildeten sich auch diejenigen Stadtverwaltungszweige mehr aus, die eine Frucht der Aufklärung in dem Reiche des Wissens sind, und so fing das Polizeywesen an, sich zu einer besonderen Wissenschaft zu gestalten, gleich der Rechtswissenschaft, mit der sie früher zum Theil verbunden war. Sowohl die beiden Schlesischen Kriege (1740—42 und 1745) und dann der zehn Jahre darauf erfolgte siebenjährige Krieg von 1756—63 hemmten zwar Manches in dem Staaten- und Städtehaushalt der Deutschen; allein die lange Ruhe, die Deutschland nach diesem letzteren Kriege genoß, förderten um so mehr alle Zweige der Stadtwirthschaft; überall wurde jetzt in den Städten die Aufsicht der Polizey ausgedehnt und die vorhandenen Verordnungen erneuert und verbessert, und neue erlassen, sowohl in Hinsicht der Gewerbe- und Marktpolizey, als auch der Straßen-, Sanitäts-, Sitten- und Sicherheitspolizey, welche man jetzt schon mehr zu unterscheiden anfing, da man früher darauf weiter nicht geachtet hatte. So wurden Höker- und Aufkäufer-Verordnungen erlassen, wodurch diesen nicht gestattet wurde, den Landleuten an den Thoren und in den Straßen aufzupassen, ihnen die zu Markte bringenden Produkte abzunehmen, und sie dann höher auf den Märkten zu verkaufen, als jene; auch ward dem Fiskus in Berlin am Anfange der Regierung Friedrichs des Großen (1741) aufgetragen,

eine strenge Aufsicht über alle Polizeyvergehen zu haben; auch eine besondere Baukommission ward daselbst angeordnet, ohne deren vorherige Besichtigung kein Bau unternommen werden durfte. An der Spitze dieser Kommission stand ein Geheimfinanzrath und ein Kammergerichtsrath, denen noch mehrere andere tüchtige Männer beigeordnet waren. Diese Kommission hatte den Zweck, dahin zu sehen, daß jeder Bau nach der Verordnung ausgeführt und nichts unterlassen werde, was die Festigkeit, Gesundheit der Bewohnern und die Abwendung der Feuersgefahr angeht. Da die Straßenbetteley sehr überhand genommen hatte, so wurden in gedachter Residenz besondere Gassenmeister, Armenvögte oder Armenwächter angestellt, die aber anfangs einen schweren Stand hatten, indem sie in der Ausführung ihres Amtes von dem Volke oft gestört wurden, welches die von ihnen aufgegriffenen Bettler wieder befreiete, welche Scenen sich noch bis auf die neueste Zeit erneuerten. Da sich nun das Publikum bei diesen Befreiungshandlungen stets entschuldigte, die Armenwächter nicht gekannt zu haben, so wurden sie durch einen messingenen Schild am Kleide kenntlich gemacht, wie in Frankreich zu Paris und in anderen großen Städten die Viertelsmeister (Commissaires de quartiers) einen langen Stab als Zeichen ihres Amtes trugen; allein auch dieser Schild schützte sie nicht, wie schon bemerkt worden, vor ähnlichen Scenen, die aber an den Rädelsführern mit Gefängnißstrafe geahndet wurden und noch werden. Zur Aufnahme dergleichen aufgegriffene Bettler wurden Armenarbeitshäuser errichtet. In den Reichsstädten wurden sie von den Scharwächtern aufgegriffen und in die Armenhäuser abgeliefert. Wegen der Reinigung der Straßen erschienen wieder neue Verordnungen, worin den Wirthen anbefohlen wurde, vor ihren Häusern den Schmutz

in Haufen zusammen kehren zu lassen, damit solche von den Stadtkarren weggebracht werden können, welches auch geschah, wenn gleich nicht ganz regelmäßig; da aber die Schmutzkarren nicht so schnell überall hinkommen konnten, so wurden die Haufen auch wieder aus einander getreten, und daher fanden sich die Klagen wegen der unreinen Straßen immer wieder ein, worüber auch schon in den früheren Jahrhunderten Klage geführt wurde, wie auch schon oben, S. 253, angeführt worden, welche Klage aber in großen volkreichen Städten, Haupt- und Residenzstädten, wohl schwerlich aufhören wird, besonders in den engen Stadttheilen, weil man diese im Sommer bei Regengüssen, und im Winter bei Schnee und Eis wohl schwerlich bei den besten Anstalten wird so rein erhalten können, als es der Wunsch des Publikums ist; denn alle Vorschläge, die dieserhalb schon beim Straßenbaue, den Rinnsteinen rc. gemacht worden sind, haben bei der Ausführung in mehreren Städten noch kein glückliches Resultat geliefert, woraus die Unmöglichkeit einer das Publikum befriedigende Straßenreinigung hervorgeht. — Wegen des Handwerkslohnes erschienen Taxen, eben so Gesindeordnungen und Festsetzungen des Gesindelohnes; und wegen willkührlicher Erhöhungen der Handwerkstaxen und des Gesindelohnes erschienen Verbote; auch wurde das Pharao und alle anderen Glücksspiele, wobei übertrieben gesetzt ward, das heißt, der Spielsatz sehr hoch war, gänzlich bei namhafter Strafe zum Besten des Angebers und des Fiskus untersagt. Auch gegen die sich nach dem siebenjährigen Kriege sehr vermehrten Diebstähle, und sich gebildeten Diebesbanden, wurden scharfe Edikte erlassen, und namhafte Summen bei Verschweigung des Namens des Denunciaten oder Angebers, und demselben

wenn er zur Bande gehört, Befreiung von aller Strafe zugesichert. — Die Italienischen Lotterien fanden um diese Zeit immer mehr Eingang in den großen Städten Deutschlands. In Berlin geschah die erste öffentliche Ziehung der daselbst 1763 eingeführten Zahlen-Lotterie am 31sten August des genannten Jahres in Gegenwart des Kommandanten und Stadtpräsidenten. Der Errichter dieser Lotterie auf Befehl des Monarchen, war Anton Kalzabigi, ein in die Preußischen Dienste getretener Italiener, der zum Geheimen Finanz- und Kommerzienrath erhoben wurde. Der Monarch führte selbst die Gründe an, warum er diese Lotterie in seinen Staaten eingeführt habe. Unter andern sagte er: „daß es ihm gegenwärtig auf Quellen ankomme, um die dem Staate geleisteten guten Dienste zu belohnen, nützliche Verschönerungen hervorzubringen, Künste und den Fleiß aufzumuntern, und den Fortgang der Handlung und Manufakturen zu befördern, wozu diese Lotterie dienen sollte. Diese Art Glücksspiele machten bald große Fortschritte bei den Deutschen, und wurden in allen großen Städten eingeführt, als in Wien, München, Frankfurt am Main, Dresden, Leipzig, Hamburg, Altona ꝛc. ꝛc. Besonders nahmen die unteren Volksklassen daran Theil, als Handwerker, Gesellen und das Gesinde, vorzüglich weiblichen Geschlechts; ja man fiel sehr bald, durch diese Lotterie veranlaßt, auf andere Glücksspiele, worunter auch das sogenannte Stoßspiel mit Karten gehört, welches in den Wirthshäusern stark betrieben wurde, und der Polizey viel zu thun gab, die dergleichen Spiele zu hintertreiben suchte, weil sie der Sittlichkeit Gefahr brachten. Man achtete aber die dieserhalb erschienenen Verbote nicht, und trieb es im Geheimen und an Orten, wo die Polizey nicht leicht eindringen konnte; selbst die Schankwirthe suchten die Spieler

zu verbergen, weil sie ihren Genuß davon hatten, und so wurden viele Individuen ein Opfer dieser Spielsucht. Klassenlotterien hatten schon früher Eingang gefunden; allein nicht in den Städten aller Deutschen Staaten. So waren sie z. B. den Preußischen Staaten lange fremd geblieben; nur erst nach dem Tode des Königs Friedrich Wilhelm des Ersten, im Jahre 1740, erhielt Berlin im Julius des genannten Jahres die erste Lotterie dieser Art, welche nur aus einer Klasse von 20,000 Loosen und 100,000 Rthltn. Fonds bestand. Jedes Loos kostete 5 Rthlr., und der Hauptgewinn, bei 4028 meist beträchtlichen Gewinnsten, bestand in einem Hause, 24,000 Rthlr. an Werth. Die Aufsicht darüber hatten drei Staatsbeamte, ein Geheimer Rath, ein Kommerzienrath und ein Hoffiskal. Im Jahre 1768 wurde eine neue Lotterie errichtet, deren Hauptgewinn 10,000 Rthlr. war. Man führte auch Lotterien aus Mangel an andern Fonds ein, um Staatsbauten, Schulen und andere gemeinnützige Anstalten zu errichten. So wurden z. B. in Berlin zum Baue der Domkirche, der Realschule und der katholischen Kirche Lotterien errichtet; zum Baue der Letzteren mit einem Fonds von 500,000 Rthltn. Diese Arten von Lotterien verloren sich aber bald wieder; vielleicht entsprachen sie nicht dem Erfolge, den man davon erwartete; auch zogen die andern öffentlichen Lotterien zu sehr das Publikum an, als daß es auch noch in diesen Nebenlotterien sein Glück hätte wagen sollen; dann waren sie mehr auf den Mittelstand und die höheren Stände der Stadteinwohner ꝛc. des Staats berechnet; diese schienen aber nicht ihr Geld auf dergleichen Glücksspiele verwenden zu wollen. — Da nach dem siebenjährigen Kriege die Häuser und Wohnungen sehr in die Höhe getrieben wurden, weil nicht nur viele Kleinstädter, Landleute und auch Fremde nach Berlin

zogen, und dadurch die Miethen in die Höhe trieben, sondern auch viele durch den Krieg reich gewordene Handwerker, Kaufleute ꝛc. sich Häuser zu kaufen drängten, so wurden dadurch viele Miether in Verlegenheit gesetzt. Es erschien daher im Jahre 1765 eine Polizeyverordnung in Berlin, nach welcher das Aushängen der Miethszettel den Wirthen anbefohlen ward, um dadurch den Miethern das Aufsuchen der Wohnungen zu erleichtern; und da wegen der Miethen der Wohnungen in den Häusern, desgleichen über das Ein- und Ausziehen der Miether viele Streitigkeiten und kostspielige Prozesse entstanden waren, so erließ der Monarch zur Abbestellung derselben eine besondere Verordnung, durch welche gewisse Grundsätze festgesetzt wurden, die künftig in dergleichen Fällen zur Vorschrift dienen sollten; auch hob der Monarch die bis dahin so gemißbrauchte Rechtsregel: „Kauf bricht Miethe," wodurch die Miether so geplackt wurden, durch eine Verordnung völlig auf; dagegen wurden für die Zukunft solche Bedingungen festgesetzt, welche mehr auf die Billigkeit gegründet waren; und um dem Häuserwucher Einhalt zu thun, wodurch sich viele Spekulanten an den Bettelstab gebracht, ward der Häuserbau in den noch öden Stadttheilen immer mehr befördert. Auch gegen die Beschädigungen der neuangelegten Plantagen und Alleen, welche zur Zierde der großen Städte und zum Vergnügen des Publikums angelegt worden, das Ausreißen der Bäume, Verstümmeln der Bildsäulen, und andern Unfug dieser Art, wurden scharfe Verordnungen erlassen, und den Uebertretern des Verbots angedrohet, daß sie, wenn man sie bei der That ertappen würde, Lebenslang auf die Festung zur Arbeit verdammt werden sollten. Auch wurden, um den Eindruck des Verbots zur erhöhen, Warnungstafeln an verschiedene Stellen dieser Alleen ꝛc. aufgestellt,

worauf ein Uebertreter dieses Verbots an die Karre geschlossen abgebildet worden, der den Staubbesen erhielt; allein troß diesen Androhungen, die doch selten in der Wirklichkeit ausgeführt wurden, und den abschreckenden Warnungstafeln, sind dergleichen Frevel immer wieder begangen worden. Und die in der neuesten Zeit von der Polizey aufgstellten, der gestiegenen Kultur so zusagenden Warnungstafeln, die das Gefühl für Naturschönheiten in Anspruch nehmen sollen, und es auch bei Gebildeten in Anspruch nehmen, als: „Wanderer, dieser Ort ist zu deiner Erholung bestimmt,“ oder: „Dulde nicht, der du hier wandelst, daß dieser Ort beschädiget werde, er ist zu deiner Erholung bestimmt,“ oder: „Wanderer schone diesen Ort, er dient zu deiner Erholung,“ ꝛc., wenn man sie jeßt bei großen Städten findet, haben auch dem Unverstande, oder dem Muthwillen, oder der Bosheit nicht Einhalt thun können, und der schon so oft geäußerte Wunsch: daß man in Schulen die Jugend auf diesen Frevel aufmerksam machen, und derselben die Schädlichkeit und Strafwürdigkeit solcher Handlungen beibringen müsse, scheint der Beherzigung werth zu seyn; denn dieses ist nur das einzige Mittel vor der Strafe zu warnen, die dann, wenn solches geschehen ist, auch mit Ernst angewendet werden kann, weil dann Bosheit zum Grunde liegt; aber ehe dieses allgemein in den Schulen geschieht, werden weder die Verordnungen etwas helfen, noch die Strafen mit Nachdruck angewendet werden können, weil es dann der Entschuldigungen so viele giebt. Bei Mittel- und kleinen Städten haben dergleichen Verbote und Tafeln mehr genüßt; auch geschieht hier ein solcher Frevel seltener, welches mehr den Ordnungssinn und die Natürlichkeit der Sitten der Einwohner anzeigt; denn Muthwille und Zerstörungssucht sind mehr das Eigenthum der Großstädter, welches aus dem Zu-

sammenflusse vieler Menschen von so verschiedener Denkungsart und so verschiedenen Sitten, aus der vielseitigen Erziehung und Bildung, und aus den mannigfaltigen Genußmitteln, worunter die Berauschungsmittel oben anstehen, herrührt, die oft zu Handlungen verführen, die im nüchternen Zustande nicht begangen worden wären, und welches auch noch bei der Bestrafung berücksichtiget werden muß; und daher können wohl die Androhungen der Strafe bei den oben angeführten Freveln scharf seyn; allein diese modificirt sich nach dem Grade des Gemüthszustandes, worin der Frevel begangen worden ist. — Zur Aufrechthaltung der Stadtforsten wurden besondere Holz- und Forstordnungen erlassen; eben so wegen der Jagdberechtigung in den Stadtrevieren und der Ausdehnung der Jagd rc. — Die auffallenden Gebräuche bei den Gewerken konnten zwar in den Reichsstädten noch nicht gewältiget werden, verloren sich aber nach und nach durch zweckmäßige Verordnungen in den Städten der souverainen oder Fürstlichen Staaten, wenn gleich auch hier noch die Aufzüge der zünftigen Gewerke bei den Quartalversammlungen oder Auflagen, Fortbringung der Lade, und bei ähnlichen Veranlassungen, mit allen Verzierungen, den Pritschmeistern rc. Statt fanden, und nur erst in neuester Zeit in den großen Städten, hauptsächlich volkreichen Residenzstädten, wegen des Auflaufes untersagt worden sind, obgleich sie in vielen Mittel- und kleinen Städten noch fortbestehen, weil da der Volksauflauf nicht bedeutend ist, und es also zu keinen unangenehmen Vorfällen Veranlassung giebt, als in großen Städten. — Friedrich der Große schaffte durch ein erneuetes Edikt im April des Jahres 1783 den schon oben, S. 242, erwähnten blauen Montag in allen Städten seines Staates gänzlich ab. Dieses Edikt machte bei den Gewerken großes Aufsehen

und wurde nicht gut aufgenommen; allein sie mußten sich fügen. Es wurden nun hierdurch die beim Meister auf die Woche angenommenen Gesellen gezwungen am Montage zu arbeiten; allein es geschah immer von einem großen Theile, besonders von den unbeweibten, also der Mehrzahl, mit Mißvergnügen, und so war der Meister dennoch genöthiget, wenn er gute Arbeiter länger behalten wollte, ihnen, wenn nicht den halben Tag doch wenigsten von fünf oder sechs Uhr des Nachmittags an frei zu geben, und so ist der blaue Montag bis auf die neueste Zeit auch hier geblieben, wenn gleich unter gewissen Einschränkungen. Auch kam das Zunft- oder geschlossene Handwerkswesen in dieser Periode schon in Preußen, Hannover, Braunschweig rc. zur Sprache, indem man dieses der Ausbreitung und Erhebung der Gewerbe und der Wohlfeilheit der Artikel nachtheilig fand; allein man ließ es beim Alten. So warf man z. B. in Berlin im Jahre 1764 die Frage auf: ob die geschlossene Anzahl der Herren und Meister bei Zünften und Innungen oder Gilden beibehalten werden sollte? Ferner: ob die in den Privilegien zu lange angesetzte Lehr- und Dienstzeit weiter zu verstatten sey? Ob die Bestimmung ihrer zu haltenden Lehrburschen, Ladendiener und Gesellen fortwährend gelten solle? und ob die Wanderungen der Gesellen ins Ausland nicht aufzuheben seyen? Diese aufgeworfenen Fragen wurden nun verschieden beantwortet, unter welchen Beantwortungen sich vorzüglich diejenigen auszeichneten, welche der damalige Polizeydirektor und nachherige Stadtpräsident Philippi in Berlin schriftlich mittheile; allein man machte, wie schon bemerkt worden, keinen Gebrauch davon, da Friedrich der Große in seinen Staaten wohl zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen bei alten Gebräuchen vornehmen, aber darum nicht das Alte

zerstören, noch weniger Gewalt brauchen, noch Rechtsprüche geben wollte; er überließ der Zeit und der nach und nach steigenden Kultur das zu bewirken, was auf der Stelle nicht zu ändern war; nur dagegen äußerte er sein Mißfallen, daß man das Meisterrecht denjenigen, welche es zu erlangen suchten, durch viele Hemmittel zu erschweren, und dem Meister die Anzahl der Gesellen, die er halten solle, vorschriebe, indem es doch billig sey, daß ein jeder Meister so viele Gesellen halten könne, als er bei seiner Arbeit zu beschäftigen vermöchte. Dieses waren die einzigen Veränderungen, die in dem Handwerkswesen der großen Städte vorgenommen wurden; und dann, daß er die vielen Feiertage abschaffte, damit nicht der Müßigang zu sehr einreißen sollte. Dieserhalb wurde auch der dritte Festtag bei den großen Festtagen im Jahre, als Weihnachten, Ostern und Pfingsten, abgeschafft, weil er noch zu einem vierten Veranlassung gab, der aber jetzt ganz wegfällt, und nur der dritte, zwar nicht kirchlich, aber doch des Nachmittags von den Gewerbetreibenden gefeiert wird; dann wurde der grüne Donnerstag, der Himmelfahrtstag, und schon früher der Michaelis- und heilige drei Königstag, und andere den Aposteln gewidmete Festtage abgeschaft.

In Hinsicht der Gesundheit der Stadteinwohner geschah auch manches Wichtige von Seiten der Polizey, sowohl in den Reichsstädten, als in den Städten der Fürstlichen Staaten, sowohl in den katholischen, als in den protestantischen Landen. So z. B. fing man an die Kirchhöfe in den großen Städten vor den Thoren anzulegen, um so die Luft in den engern Stadtvierteln, wo sonst die Kirchhöfe bei den Kirchen lagen, von jedem Verwesungsgeruche, jeder faulichten Ausdünstung rein zu erhalten; besonders aber wurde das Beisetzen in den Kirchengewölben an mehreren Orten ganz untersagt. Dieses hatte aber anfangs große Schwierig-

keiten, weil man die Einkünfte der Kirchen von diesem sehr alten Gebrauche nicht auf eine andere Weise zu ersetzen wußte, und daher geschah die Aufhebung dieses Gebrauches nur nach und nach. Das Beisetzen in den Kirchengewölben und das Begraben auf den Stadtkirchhöfen, das heißt, die in der Stadt bei den Kirchen lagen, und zum Theil noch liegen, wurde nur noch den Familien gestattet, welche Erbbegräbnisse hatten, wo dieses aber nicht der Fall war, da mußten die Leichen auf den Kirchhöfen außerhalb der Thore begraben werden, und jetzt sind in vielen großen Städten, so auch in Berlin, die Kirchhöfe größtentheils vor den Thoren der Stadt, haben an ihren Mauern Gewölbe zu Erbbegräbnissen, und auch sonst eine Einrichtung durch die Anlegung und Ausschmückung der Gräber, Anpflanzung der Bäume, Errichtung von Kreuzen, Denkmälern rc. erhalten, daß sie mehr den Lustgärten, als Kirchhöfen gleichen, wenigstens sehr mit den früheren öden Gottesäckern contrastiren. In den katholischen Landen hat man auf den Kloster kirchhöfen in vielen Städten auch noch bis auf di jüngste Zeit Todte beerdiget. Hottinger*), ei Theologe, bewies schon im siebzehnten Jahrhundert daß es wider den Zweck der Kirche sey, wenn ma Todte darin beisetze; Muralto, sein Zeitgenoss bewies aus medicinischen Gründen, daß die Lu dadurch sehr ungesund werde, und Thomasius b trachtete solches als eine Handlung wider das Rei der Natur. Auch viele Aerzte und andere Schriftsteller des achtzehnten Jahrhunderts, wie Hab(e)mann, Alix, Lampe, Haller, Plenk, Schef, Gruner, Frank rc., bewiesen theils die Schädlichkeit der Beisetzung der Leichen in den Kirchengew-

*) Dissertatio de sepultura mortuorum §. 27.

ben, und die Beerdigung auf den Kirchhöfen in den Städten, besonders zwischen bewohnten Plätzen nahe an den Krankenhäusern, und in engen zusammengebaueten Stadtvierteln, theils auch die Verpestung der Luft durch dergleichen faulichte Ausdünstungen. Besonders bewiesen die drei zuerst genannten Schriftsteller in ihren Dissertationen*), die zu Wien, Erfurt und Straßburg in den Jahren 1772, 73 und 76 in Lateinischer Sprache herausgekommmen sind, die Schädlichkeit der Begrabung der Todten in den Kirchen und auf den Kirchhöfen innerhalb der Stadtmauern. Plenk führt in seiner Elementa med. et chirurg. forensis viele Beispiele aus der damals in Frankreich erschienenen Gazette salutaire von dem Nachtheile der Begräbnißplätze um die Kirchen in den Städten an, von denen eines hier als Beweis des Gesagten eine Stelle finden mag. Zu Tarento hatte man einst ein Grab für einen Verstorbenen nicht tief genug gemacht, daher der Sarg nur mit wenig Erde beschüttet werden konnte, die man nur mit den Füßen zusammenstampfte. Nach wenigen Tagen hatten die faulen Ausdünstungen aus dem Grabe die Kirche so angefüllt, daß sie verlassen werden mußte. Man beschloß den Körper wieder auszugraben, wovon aber zwei Todtengräber mit starkem Brechen befallen wurden, und ein dritter sich dabei ein Fieber zuzog, an welchem er nach zehn Tagen starb. Die Erfahrung soll auch bewiesen haben, daß die Kirchhofsluft allen Rekonvalescenten sehr schädlich sey, und daß diese leicht durch jene in Rückfälle oder neue Krankheiten verfallen können. Alle diese Schriften gegen die Bestattung der

*) Diss. de salubri sepultura; de nociva mortuorum intra sacras aedes, urbiumque muros sepultura; et de noxis ex sepultura in templis.

Leichen in den Kirchen und auf den Kirchhöfen in den Städten bewirkten auch die Aufmerksamkeit der Regierungen und Stadtbehörden auf diesen Gegenstand, so daß von den 1770ger Jahren an mehrere Verordnungen dieserhalb erschienen, welche das Begraben der Todten in den Kirchen und deren Kirchhöfe innerhalb der Ringmauer der Städte untersagten, und wo noch keine Kirchhöfe außerhalb oder vor der Thoren der Städte angelegt waren, solche anzulegen befahlen. In Preußen wurden in Berlin in dem Jahre 1777 mehrere Kirchhöfe vor den Thoren dieser Residenz angelegt. In den Oesterreichischen Staaten geschah solches in den ersten Regierungsjahren des Kaisers Joseph des Zweiten. Dieser Monarch erließ eine Verordnung, nach welcher alle Begräbnisse zwischen bewohnten Plätzen, in Kirchen und Grüften in allen Städten seiner gesammten Staaten abgeschafft wurden. Es wurden daher sämmtliche innerhalb Wien befindliche Kirchhöfe aufgehoben, und statt derselben vier große Plätze außerhalb der Wahrunger, Mäzleinstorfer, St. Marxer und Gumpendorfer Linie zu neuen Begräbnißplätzen eingerichtet. Die Leichen wurden darauf in symmetrischer Reihe sechs Fuß tief begraben und anfangs mit Kalk überstreuet. Das Letztere ist jedoch späterhin unterblieben. Auch im ganzen Herzogthume Modena wurden, nach dem Beispiele der Hauptstadt, die Todten in den Kirchen zu begraben aufgehoben*). Auch die Churfürstlich-Sächsische Regierung erließ ein Rescript im Jahre 1784 an die Leipziger Akademie, die Paullinergruft daselbst betreffend**), worin es heißt: „Inmittelst werdet Ihr dafür Sorge tragen, und solche Veranstaltung treffen,

*) Scherf's Archiv, Bd. 3, S. 298 u. f. u. S. 305.

**) Ebendaselbst, S. 305.

daß die schädlichen Ausdünstungen der Leichen so viel als möglich gehindert werden. Wobei Wir Euch nach den Lokal- und andern dabei zu erwägenden Umständen weiter zu ermessen überlassen: ob nicht zur Erreichung des intendirten Entzwecks alle Leichen sammt ihren Särgen, so künftig in der Paullinergruft beigesetzt werden möchten, so wie in der Gruft unter der hiesigen Frauenkirche mit jeder dahin gebrachten Leiche sofort zu geschehen pflegt, neben und übereinander fest eingemauert, die daselbst befindlichen Leichen aber mit einer festen Mauer verschlossen werden können." — Diese heilsamen Verordnungen für die Gesundheit der Städtebewohner sind in Frankreich schon weit früher gegeben und befolgt worden; denn in Montpellier geschah es schon im Jahre 1721. S. auch den Artikel Kirchhof, Th. 38, S. 338 u. f. Seit dieser Zeit sind nun die Kirchhöfe aus den großen Städten vor die Thore derselben verlegt und auch das Beisetzen in den Kirchengewölben nicht mehr gestattet worden; und wo man noch hin und wieder innerhalb der Ringmauer der Städte, wie z. B. zu Berlin, Kirchhöfe findet, worauf noch Leichen bestattet werden, so liegen solche in den Vorstädten in der Nähe der Thore; sie sollen aber auch, wenn sie voll sind, geschlossen, und die neuen außerhalb der Stadt angelegt werden. Auch wurden in einigen Staaten in den Städten und auf dem Lande sogenannte Todtenbeschauer verordnet, in andern wurde es den Aerzten zur Pflicht gemacht, die sogenannten Todtenzeugnisse oder Todtenscheine auszustellen. Die Pflichten eines Todtenbeschauers bestehen nun in folgender Untersuchung: 1) Ob der Leichnam wirklich todt sey, damit solcher entweder zur festgesetzten Zeit und nicht lebendig begraben, oder nicht vor der Zeit des gewissen Todes geöffnet werde. 2) Ob die Art der Todes natürlich oder gewaltsam, unnatürlich, vor sich gegangen, im letzteren Falle muß solches

sogleich der Polizey angezeigt werden. 3) Ob ein weiblicher Körper etwa schwanger und die Frucht noch zu retten sey. 4) Ob der Körper gleich nach dem Tode eine Fäulniß, oder wegen vorhergegangener Krankheit eine Ansteckung befürchten lasse, weil dann das Aussetzen zur Schau verboten und die Begräbnißzeit schneller, als gewöhnlich, erfolgen muß. 5) Ob die Zeichen des Todes nicht noch zweifelhaft seyen, als bei welchen der Leichnam nicht eher begraben werden darf, als bis er in Fäulniß überzugehen anfängt, also die sichern Kennzeichen des Todes vorhanden sind. Der nach dieser Untersuchung auszustellende Todtenschein soll nun folgende Punkte enthalten: a) den Namen und Vornamen des Verstorbenen; b) das Alter; c) das Geschlecht und d) den Stand desselben; e) die Krankheit, woran er gestorben ist; f) den Arzt, Wundarzt, welcher ihn behandelte, oder ob der Kranke sich selbst überlassen war; g) den Ort, wo, und h) die Stunde, den Tag, das Jahr, wann er gestorben ist. Der Hauptzweck dieser Einrichtung ist: daß Niemand lebendig begraben werde; daß man dadurch sowohl die einheimischen, als auch die epidemischen Krankheiten früher und näher kennen lerne, und daß der Staat durch gut eingerichtete Todtenlisten die Sterblichkeit seiner Unterthanen und den Gesundheitszustand des Landes kennen lerne, und dann in den Stand gesetzt werde, die Ab- und Zunahme der Bevölkerung zu erfahren, wenn diese Sterbelisten mit den Taufregistern verglichen werden. Unter unserm jetzigen Monarchen Friedrich Wilhelm dem Dritten erschien im July 1802 ein Circulare oder Umlaufsschreiben an sämmtliche Inspektoren der Churmark, worin das öffentliche Ausstellen der Leichen, so wie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbnißfeierlichkeiten, als der Gesundheit nachtheilig, allgemein verboten wurde; eben so das Singen der Schulkinder bei den Leichen.

Dieses Verbot ist aber nicht in Kraft geblieben. Auch das Oeffnen der Kirchenfenster und Kirchenthüren, besonders stark besuchter Kirchen, soll wenigstens ein paarmal des Monats geschehen, damit die eingeschlossene Luft durch frische verdrängt wird; denn nichts soll für die Gesundheit schädlicher seyn, als eine eingeschlossene durch die Ausdünstung vieler Menschen stark geschwängerte Kirchenluft. Bei Epidemien und andern ansteckenden Krankheiten soll der Fußboden der Kirche vor dem Anfange des Gottesdienstes, überhaupt vor dem Kirchenbesuche stark mit Chlor oder Essig besprengt werden. — Um dieselbe Zeit, als man anfing die Kirchhöfe vor den Thoren anzulegen, bildeten sich auch in mehreren Städten mit Genehmigung der Polizey Beerdigungs- oder Sterbe- und Verheirathungs- oder Aussteuer-Gesellschaften. In Berlin wurden dergleichen Gesellschaften zuerst im Jahre 1776 errichtet, erfuhren aber sehr bald eine Reorganisation oder neue Einrichtung, Wiedereinrichtung; denn obgleich der anfägliche Zweck dieser Gesellschaften: die Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes derselben in den Stand zu setzen, nicht allein die Begräbnißkosten zu bestreiten und den Arzt zu befriedigen, sondern auch zu den andern dabei vorfallenden Ausgaben das nöthige Geld zu haben, sehr löblich war, so schlichen sich doch Betriegereyen ein, welche das Gute dieser Verbindungen zerstörten. So z. B. kaufte ein Kaufmann in Berlin viele von ihm als alt und kränklich gekannte Person ein, für die er sich zuvor Gesundheitszeugnisse erschlichen hatte, und zog dann, wenn sie starben, die Beiträge. Es wurden nun von Seiten der Obrigkeit diese Anstalten untersucht, und man fand, daß dieselben nach dem davon entworfenen Plane nicht bestehen konnten, und daß die Vorsteher nur die Absicht dabei ge-

habt hatten, sich ein ansehnliches Einkommen auf Kosten ihrer Mitbürger zu verschaffen. Dasselbe war auch der Fall mit den Aussteuergesellschaften, zu welchen vierhundert und einundfunfzig Interessenten festgesetzt worden waren. Da nun die Vortheile, die dabei zu erlangen waren, viele Interessenten anlockten, die ihre Beiträge gaben, so wuchs auch das Kapital wider Erwarten schnell an; allein bei der Untersuchung ergab es sich, daß das Publikum Gefahr laufe, ein Kapital von 100,000 Rthlrn. zu verlieren; es wurde daher im Jahre 1781 alles fernere Auszahlen an die Aussteuergesellschaft untersagt, und es erschien am 13ten März des gedachten Jahres ein Edikt, worin jede Art von Privatkollekten untersagt wurde. Um aber die zum allgemeinen Besten errichteten Sterbegesellschaften zu erhalten, vereinigten sich mehrere patriotische, in öffentlichen Aemtern stehende Personen, und legten dergleichen Gesellschaften mit Genehmigung der Regierung an, welche den Zweck ganz erfüllten, und sich bis auf die neueste Zeit in Berlin erhalten haben; denn im Jahre 1836 bestanden daselbst sechs und sechzig Sterbe- und Krankenkassen. Im Jahre 1789 wollte ein Individuum auch eine Gesellschaft zur Erleichterung der Kosten bei den Entbindungen verheiratheter Frauen, und bei den Taufen in Berlin errichten; allein bei der Prüfung des Planes fand es sich, daß solches auch auf Kosten des leichtgläubigen Publikums geschehen sollte, und dieserhalb wurde es von der Obrigkeit untersagt. — Da auch die Pockenseuche, sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande in Deutschland sehr überhand nahm, so wurden schon zu Ende der 1760ger Jahren in einigen Städten, z. B. zu Glücksburg, Hannover, Magdeburg ꝛc., mit der Impfung der natürlichen Blattern Versuche gemacht, die auch glücklich ausfielen; allein sie fand doch nur wenig Eingang. Auch

in Berlin wurden im Jahre 1768 Versuche damit gemacht; allein sie blieben unbeachtet; denn die Berliner wollten davon nichts wissen, und der Monarch mischte sich nicht in den Streit, der für und wider die Impfung geführt wurde; er befahl nur dem Oberkollegium-Medikum den hülfsbedürftigen Landmann durch gute Vorschriften zu unterrichten, wie er sich bei grassirenden Pocken zu verhalten habe, überließ es aber den Städtern, sich der Aerzte bei dieser Seuche zu bedienen und deren Rath zu folgen. Auch im Jahre 1774 wurden neue Untersuchungen über die Pockenimpfung angestellt, und dabei die Frage aufgeworfen: ob die Impfung der Kinderblattern in den öffentlichen Erziehungsanstalten nicht von großem Nutzen seyn dürfte? da angeblich die Sterblichkeit in denselben durch diese Krankheit sehr groß seyn solle; allein man bewies dagegen, daß nicht allein bei dem Kadetten- und Pagenkorps seit dem Jahre 1760, so wie bei der Ecole militaire, seit ihrer Stiftung, von siebenhundert jungen Edelleuten, nur drei an den Pocken gestorben wären, sondern daß auch in dem Königlichen Joachimsthalschen Gymnasium seit zwei und dreißig Jahren nur ein Jüngling, und solcher durch eigenes Versehen an dieser Krankheit gestorben wäre. Dieser Beweis entkräftete den Werth jener Frage, und die Impfung der Blattern in den Erziehungsanstalten unterblieb. Selbst im Jahre 1777, wo die Pockenimpfung wieder eifriger in Anregung gebracht wurde, und solche im gedachten Jahre an den beiden Prinzen und der Prinzessin von Preußen, Söhne und Tochter des Prinzen Ferdinand, des Bruders Friedrichs des Großen zu Friedrichsfelde bei Berlin, von dem Geheimen-Rath Muzelius mit Zuziehung des Professors Muzelius, seines Sohnes, verrichtet wurde, und der Erfolg völlig erwünscht war, so konnte sie doch noch nicht viel Boden gewinnen, obgleich sie dadurch mehr

Eingang als früher fand, und viele angesehene Personen ihre Kinder impfen ließen. Bei dieser Lauheit für das Impfen der natürlichen Pocken blieb es in Berlin und vielen Städten Deutschlands bis zu dem Ende des verwichenen Jahrhunderts. Als Jenner in England im Jahre 1798 die Kuhpocken-Impfung in einem von ihm herausgegebenen Werke bekannt machte, und den glücklichen Erfolg dieser Impfung bewies, fand diese Impfung auch in Deutschland in den Städten und auf dem Lande Eingang, jedoch immer noch in vielen Städten, selbst Haupt- und Residenzstädten, mit Widerwillen; selbst in Berlin, wo sowohl vom Staate, als von den Aerzten im Anfange dieses Jahrhunderts Aufforderungen an die Eltern ergingen, ihre Kinder impfen zu lassen, wozu eine eigene Anstalt unter dem Doktor Bremer im großen Friedrichswaisenhause eröffnet wurde, war es doch nicht möglich, diesem vortrefflichen Schutzmittel allgemein Eingang zu verschaffen; denn im Jahre 1813 starben noch 947 Kinder an den natürlichen Blattern, und erst späterhin, besonders aber nach dem Befreiungskriege 1813—15 gelang es der Regierung, ohne weitere Zwangsmittel, als daß eine Warnungstafel mit der Aufschrift: „Hier ist ein Pockenkranker," an dem Hause ausgehängt wurde, welches natürlich die Impfung beförderte, weil man dergleichen Tafeln gleichsam als Pesttafeln ansah, die Jeder floh. Indessen wurden doch in den Preußischen Staaten von 1801 bis 1804 an 200,000 Menschen mit den Schutzblattern geimpft, und im Jahre 1805 in der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt in Berlin noch 2839 Kinder. S. auch den Artikel Pocken, Th. 113, S. 599 u. f. Ueberhaupt aber hatte der höher steigende Luxus, die vielen Genußmittel, die verzärtelte Erziehung, besonders bei dem weiblichen Geschlecht, &c. in dem achtzehnten Jahrhunderte

die Krankheiten in den großen Städten sehr vermehrt und Hypochondrie, Hysterie, Hömorrhoiden, Gicht mi ihre Verzweigungen, dem Podagra, Ganagra un Chiragra, Nervenschwäche rc. wurden jetzt gewöhn licher, und erforderten Elixire, Pulver, Tisanen, Elek trisirmaschinen, Mineralbrunnen, und eine Menge an derer Heilmittel, die man sonst in vielen großen Städ ten kaum dem Namen nach kannte. — Was da Hebeammenwesen in den Deutschen Sädten be trifft, so war dieses noch in den meisten bis zum letz ten Drittel des verwichenen Jahrhunderts sehr zurück welches in denselben keinen geringen Schaden an richtete, und oft Mutter und Kind den Tod brachten besonders bei dem unkräftigen Körperbaue so manche jungen Kreisenden. In Berlin wurde daher scho im Jahre 1751 von dem Monarchen angeordnet, da allen Personen, welche die Hebeammenkunst gründlich zu erlernen Lust bezeigten, auf dem anatomischen Thea ter daselbst im Winter, bei verschlossenen Thüren durch einen besonders dazu angestellter Professor Un terricht ertheilt werden sollte. Späterhin wurden Hebeammenschulen zu Weimar, Wien, Hannover und in andern großen Städten errichtet. In Hannove war diese Schule mit dem errichteten Hospitale zu Aufnahme und Entbindung armer geschwächter Per sonen verbunden. Im Jahre 1784 kam zu Berli ein Hebeammenkatechismus in Druck heraus, welche bis zum Jahre 1791 schon vier Auflagen erlebte; ob gleich ihm weit früher schon ähnliche Werke, jedoch größtentheils aus dem Französischen übersetzt, voran gegangen waren*), so wurde dieser doch als das erst

*) Zum Beispiel: der Wegweiser, Geburtshelfer, oder de Meister in der Kunst die Entbindung der Weiber zu befördern und ihnen in den Krankheiten und Zufällen, womit sie sehr heim

Deutsche Werk dieser Art, welches die Grenze, wo das Fach der Hebeammenkunst oder die gemeine Geburtshülfe, sich mit der wissenschaftlichen oder höheren Entbindungskunst theilen sollte, näher bestimmte, und dennoch für beide Theile den Unterricht in der Entbindung faßlich auseinandersetzte, betrachtet, und den Beifall, den es erhielt, bewiesen die genannten Auflagen in dem kurzen Zeitraume von kaum sieben Jahren. Der Herausgeber war der Hofrath und Professor der Entbindungskunst beim Collegio medico-chirurgico, Hebeammenlehrer und Geburtshelfer, Johann Philipp Hagen in Berlin. Im Januar des Jahres 1786 machte das Oberkollegium Medikum in gedachter Residenz bekannt, daß da in den wöchentlichen Todtenlisten mehrere Kinder als todt geboren angegeben worden wären, ohne etwas dabei von den vorgekommenen Fällen zu erwähnen, so sollten künftig die Küster jeder Kirche nicht allein jeden dergleichen Todesfall, sondern auch die bei der Geburt gebrauchte Hebeamme anzeigen, damit man untersuchen könne, ob solche dabei nicht unachtsam zu Werke gegangen, und also die Ursache des Verlustes eines Menschen geworden wäre. Auch richtete dieses Kollegium seine Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit und den Genuß der Nahrungsmittel, und wenn sich daran Schädlichkeit entdeckte, so wurde das Publikum gewarnt, sich derselben zu bedienen. Die Hebeammenschulen wurden nun immer mehr und mehr, sowohl durch den

---

gesucht werden, einige Erleichterung zu verschaffen 2c. 2c.; aus dem Französischen des Jaques Mesnard übersetzt, und mit Kupfern erläutert. Kopenhagen, 1748. — Das Ober-Kollegium Medikum in Berlin gab auch im Jahre 1782 ein kleines Werk unter dem Titel: „Kurzer Unterricht für die Hebeammen auf dem platten Lande;" heraus.

theoretischen, als praktischen Unterricht ausgebildet. Letzteren besonders an todten Körpern über die Art der Empfängniß, Nahrung, Ausbildung und Geburt eines Kindes &c. Bei den Hebeammenschulen in Berlin müssen alle aus den Provinzen nach der Residenz kommenden Frauen, welche sich dieser Kunst widmen wollen, mit folgenden Zeugnissen versehen seyn, mit welchen sie sich dann bei dem Hebeammenlehrer melden: 1) mit einem Zeugnisse des Predigers, daß ihr Wandel gut ist; 2) mit einem Zeugnisse des Stadt- und Kreisphysikus, daß sie zur Erlernung der Hebeammenkunst geschickt sind, und 3) mit einer Zusicherung des Magistrats oder der Gutsherrschaft, daß sie nach erlangten Kenntnissen auch wirklich als Hebeammen angesetzt werden sollen. Die Unkosten für den Unterricht trägt der Staat. Berlin zählt jetzt über sechzig Hebeammen und über hundet und zwölf Geburtshelfer.

Die schon oben erwähnten Feuerlösch- und Feueranstalten in den Städten, erhielten immer mehr und mehr ihre Ausbildung oder Vollendung, und es wurden an mehreren Orten sowohl Spritzen-, als Feuerbaukommissionen angeordnet. Ersteren lag die Aufsicht auf die Spritzen und andere Feuerlöschgeräthschaften und Anstalten, Letzteren besonders die Besichtigungen der Feuerlöschanstalten &c. in den Häusern ob. Auch die von Franklin erfundenen Blitz- oder Gewitterableiter wurden hin und wieder in den großen Städten Deutschlands eingeführt. In Berlin geschah solches zu Anfange der 1780ger Jahre. Diese Blitzableiter wurden zuerst an Kirchen und andern öffentlichen Gebäuden angebracht, und da sie sich bewährten, so führten sie auch mehrere Privatpersonen bei ihren Häusern ein, um sie dadurch vor dem Einschlagen des Blitzes und der daraus entstehenden Feuersgefahr zu sichern. Indessen machte doch ihre Kost-

spieligkeit, daß sie bis auf die neueste Zeit mehr Eigenthum der öffentlichen Gebäude geblieben sind, und man sie nur an wenigen Privatgebäuden erblickt. Auch sind ihre Wirkungen wohl bei dem größten Theile des Publikums in großen Städten in Vergessenheit gerathen, da sich die Gewitter nur selten mit großer Kraft über dergleichen Städten entladen, also selten durch sie in Privatgebäuden Feuer entsteht. Man bringt sie daher auch nur an großen und öffentlichen Prachtgebäuden, und an Gebäuden, welche viele Schätze oder Sachen an Werth und von Wichtigkeit, oder auch leicht Feuer fangende Gegenstände enthalten, an, als an Kirchen, mit ihren Thürmen, Schlössern, Pallästen, Museen, Ministerial- und Kollegiengebäuden, Rathhäusern, Akademien, Universitäts- und anderen großen Schulgebäuden, Opern und Schauspielhäusern, Zeughäusern, Kasernen, Pulver- Getreide- und Strohmagazinen, Packhöfen, Börsen ꝛc. ꝛc. — Auch mit den Hunden bekam die Polizey in dieser Periode viel zu schaffen, so wie überhaupt die Hunde, wie auch schon oben erwähnt worden, öftere Verfolgungen erleiden mußten, wozu besonders das Tollwerden, Heulen in der Nacht auf den Straßen, das Anfallen der Pferde ꝛc. Veranlassung gaben. In Berlin erschien im Jahre 1765 eine Polizeyverordnung, worin dem Publikum angedrohet wurde, daß die ohne Aufsicht vorgefundenen Hunde todtgeschossen werden sollten. Dann erschien im Februar des Jahres 1767 ein Edikt, nach welchem jeder Besitzer eines Hundes angehalten wurde, ihm den sogenannten Tollwurm nehmen zu lassen, und dafür die festgesetzten Gebühren zu bezahlen, und wer gegen diese Vorschrift handelte, mußte Strafe erlegen; allein diese Steuer hörte bald wieder auf, da man aus der Erfahrung kennen gelernt hatte, daß das Tollwurmnehmen gar nicht die Wuth verhindere, sondern

solche dennoch entstehe, mithin unterblieb diese Prozedur. Dann ward verordnet, daß in den sogenannten Hundstagen ein jeder Hundebesitzer, für seinen Hund ein Zeichen lösen müsse, welches 4 Gr. kostete, und dem Hunde an den Halsband gemacht wurde. Diese Zeichen wurden nun vierzehn Tage vorher von den Scharfrichterknechten auf den Straßen öffentlich zum Verkaufe ausgerufen, und nach dieser Zeit ward jeder Hund, der während der vier bis sechs Wochen dauernden Hundstagen ohne ein solches Zeichen auf den Straßen umherlief, entweder todtgeschlagen und in einen hinter den Scharfrichterknechten herfahrenden Kasten geworfen, oder auch aufgegriffen, an einen Strick befestiget, und so mit zum Thore hinausgeschleppt. Da nun das Todtschlagen der Hunde auf den Straßen eine große Mißbilligung von Seiten des Publikums erhielt, so wurde es in vielen Städten den Scharfrichterknechten untersagt, und das Aufgreifen derselben, wie oben angeführt worden, blieb noch bis nach dem Befreiungskriege, 1813—1815, wo auch dieses in Berlin aufhörte; dagegen befahl eine Polizey-Verordnung den Hundebesitzern, daß sie jedem von ihren Hunden ein Halsband mit dem vollständigen Namen des Eigenthümers und der Nummer des Wohnhauses darauf, entweder in Metall, als in Kupfer, Messing, Zinn ꝛc., eingegraben, oder darauf gestickt ꝛc., umhängen sollten, und derjenige Hund, welcher ein solches Halsband nicht trug, konnte von den genannten Knechten aufgegriffen werden. Diese Verordnung blieb nur bis zum Jahre 1830 in Kraft, wo die schon oben, S. 239, angeführte Hundesteuer eingeführt wurde. S. auch den Art. Hund, Th. 26. — Um die Gewerbe zu befördern, wurden in mehreren Städten den Handwerkern von Seiten der Polizey an schicklichen Plätzen Buden aufzuschlagen erlaubt. Die Entstehung

dieser Buden in Berlin oder vielmehr die große Zunahme derselben, rührt von den ersten Schlesischen Kriegen, und dann von dem siebenjährigen her; denn so wohl vor diesem zuletzt genannten Kriege und gleich nach demselben, fanden sich in Berlin viele verabschiedete, verwundete, und daher zum ferneren Dienste unbrauchbare Soldaten, dann Soldatenwittwen, auch verarmte Handwerker, und solche Leute ein, die keine bestimmten Geschäfte hatten, die sie ernähren konnten; und um diesen Leuten einigermaßen aufzuhelfen, wurde ihnen von Seiten der Regierung erlaubt, sich Buden zur Auslegung ihres Krams aufzubauen, die dann in einem solchen Grade zunahmen, daß dadurch die mehrsten öffentlichen und zur Zierde der Stadt vorhandenen Plätze, Hauptstraßen, Brücken, Gebäude ꝛc., durch das Vorstellen der Buden verunziert, und die Aussicht dem Beschauer benommen wurde. Allein diese Buden bewirkten eine große Lebendigkeit auf den Straßen, indem sich vor denselben viele geringe Leute versammelten, wodurch das Gerede, welches man Berlin oft zu machen pflegte, daß es bei seiner Größe nicht Menschen genug habe, auch daß man in den Straßen wenig Spuren von Geschäftigkeit und Gewerbe, wie in andern großen Städten, finde, verschwand. Auch Friedrich der Große, dem es sehr angenehm war, daß jetzt die Einwohner mehr sichtbar wurden, begünstigte den Anbau der Buden aus diesem Grunde. Auch giebt es eine Anekdote, die, wenn sie wahr ist, zur Vermehrung der Buden Veranlassung gegeben haben soll; nämlich: Friedrich der Große soll einst dem Französischen Gesandten am Berliner Hofe, Marquis de Valory, gefragt haben: „Ob nicht Berlin, der Größe nach, sich mit Paris messen könne?“ und dieser habe geantwortet: „Gewiß, Ew. Majestät, nur mit dem Unterschiede, daß wir in Paris weder säen,

noch ärndten." Anspielungen auf die noch großen Felder innerhalb der Ringmauern, wonach der Anbau und die Bevölkerung der Residenz zu beurtheilen sind. Auch können die vielen Buden in den großen Italienischen Städten, besonders in Rom, Venedig, Genua, Florenz ꝛc., die sich selbst an die prachtvollen Ueberbleibsel der alten Baukunst, und an die Palläste der Großen lehnen, und welche die Geschäftigkeit der Einwohner vermehren, dazu Veranlassung gegeben haben. Genug, die Anzahl der Buden war so groß, daß sie Plätze und Straßen verengten, ja es ging zuletzt so weit, daß die an öffentlichen Plätzen stehenden Bäume nicht weiter berücksichtiget, sondern heimlich durch Einschnitte oder sonstige Mittel getödtet wurden, um dadurch nur den Vorwand zu erhalten, sie abhauen und an ihren Stellen Buden aufschlagen zu können. Auch standen mit diesen Buden eine Menge von Diebstählen in Verbindung, welche der Aufmerksamkeit der Polizey entgingen, oder wenn sie solche entdeckte, doch nicht durchdringen konnte, weil die Budenvisitation durch die ganze Stadt eine nicht geringe Arbeit war, und sich dennoch nicht lohnte, weil eine angefangene Untersuchung sich schnell bei allen Budeninhabern verbreitete, und so wurde alles gestohlene Gut, welches darin verborgen ward, durch die allezeit bereit sich findenden Helfes Helfer, wozu die Diebe selbst gehörten, in Sicherheit gebracht. Indessen beförderten die Buden, wie auch schon oben, S. 141, angeführt worden, gerade nicht die Diebstähle durch das Verstecken des gestohlenen Gutes; denn dieses fand seine Hehler und versteckten Oerter oder auch Schlupfwinkel noch eben so gut, als die Buden schon größtentheils verschwunden waren; nur sie beförderten leichter den Absatz des gestohlenen Gutes, weil sie viele Käufer aus den untern Klassen des Volks anzogen. Dieses würde

auch zu der Zeit noch keine Veränderung bei den Buden hervorgebracht haben, wenn sich nicht die Handwerker beschwert hätten, daß sie durch die Pfuscher, welche sich in den Buden festsetzten, einen bedeutenden Abbruch erlitten. Dieses war die Ursache, daß der Monarch am 10ten November des Jahres 1783 eine Kabinettsordre erließ, worin er der Vermehrung der Buden zu steuern befahl; aber um dadurch die Gewerbsamkeit nicht zu hindern und das großstädtische Leben zu erhalten, welches Friedrich der Große selten aus den Augen ließ, bauete er die Arkaden bei der Königsbrücke, so wie an mehreren andern Brükken, als an der Jäger-, Spittel- und Mohrenbrücke, um darunter diesen Kramhandel mehr zu verstecken, und ihm auch durch diese äußere Dekoration ein gewisses Ansehen zu geben. Indessen wurde hierdurch in der Hauptsache wenig geändert; denn der Nutzen, welcher für viele Personen aus dem Anbaue der Buden entstand, und dann die starke Garnison*), worunter viele Soldaten beweibt waren, und sich durch die Hökerey zu ernähren suchten, verursachten, daß man in vielen Fällen mit dem Aufheben und Beschränken derselben Nachsicht gebrauchen mußte. Nur erst als König Friedrich Wilhelm der Zweite im Jahre 1786 zur Regierung gelangte, geschahen hierin viele Aenderungen; besonders war der damalige Stadt- oder Polizeypräsident von Eisenhard bemühet, die Buden an solchen Orten wegzuschaffen, wo sie der Schön-

*) In Berlin lagen damals in Garnison vierzehn Bataillons Infanterie, von sieben Regimentern, also von jedem Regiments zwei Bataillion (das dritte Bataillon eines jeden Regiments lag vertheilt in den kleinen Städten der Umgegend; dann drei Kompagnien Garde du Corps, ein Regiment Gensd'armes von zehn Kompagnien, fünf Eskadronen der Zietenschen Husaren, drei Regimenter Fußartillerie, und dann die reitende Artillerie und die Pontoniere.

heit der Residenz Eintrag thaten, und ihnen dagegen einen andern Ort anzuweisen, besonders wenn es viele Buden, ganze Reihen derselben, betraf. Es wurde aber zugleich dabei festgesetzt, daß sich das Budenrecht nur auf den zeitigen Inhaber und dessen Söhne erstrecken sollte, weiter aber nicht vererbt, noch verkauft werden könne. Späterhin wurde auch dieses dahin berichtiget, daß keine neue Bude, wenn die alte durch Zeit und Witterung zerstört worden, an deren Stelle entstehen, ja nicht einmal die alte, außer Kleinigkeiten, ausgebessert werden sollte. Sowohl diese Verordnung, als auch der Aufbau von Häusern an den Stellen, wo die Buden ihren Stand hatten, machte, daß sie nach und nach in den schönsten und besuchtesten Theilen der Stadt verschwanden, und man nur in jetziger Zeit noch hin und wieder einzelne dergleichen hölzerne Buden in einigen Stadttheilen erblickt. In wiefern auch dergleichen Buden in einer Residenz und jeder andern Stadt an schicklichen Orten, der Verbreitung der Gewerbe wegen, wohl geduldet werden können, davon ist schon oben, S. 141, das Nöthige gesagt worden*). So wie die Buden nach und nach sich verloren, so wurden die Kellerwohnungen nach der Straße heraus um so häufiger gesucht, auch vermehrten sich die kleinen Victualien- und Kramläden in allen Stadttheilen, indem man hier den gestörten Budenhandel fortzusetzen suchte, welches auch die Polizey beförderte; allein so günstig für die Verkäufer war dieser Tausch nicht, als der Verkauf in den Buden, weil hier die Waaren besser zur Schau gestellt werden konnten, und daher mehr Käufer anzogen; denn die Keller und Läden wurden wohl von der Nachbarschaft berücksichtiget, aber von

---

*) Ueber die Schädlichkeit der hölzernen Krambuden zu Berlin, findet man einen Aufsatz von dem Baron von la Motte in der Berlinischen Monatsschrift 1787, S. 166 u. f.

den Vorübergehenden selten bemerkt. — Bei den Buden zog die Menge von Gaffern, die sich vor denselben versammelten, Käufer an, weil sie höchst buntscheckig vertheilt waren, so daß neben einer Bude mit alten Kleidern, eine mit altem Hausgeräthe, daneben eine mit alten Büchern und andern Literarischen und Kunstgegenständen standen, dann eine Vorkostbude, dann wieder eine Klempner-, Schwerdfeger-, Petschirstecher-, Mehl-, Schnittwaren-, Stuhlflechter-, Lotterie-, Korbmacher-, Eisenkram-, Glaswaaren- Schuhmacher- ꝛc. Bude. Unter diesen Buden waren diejenigen mit Schuhen und Stiefeln, alten Kleidern, Schnittwaren, Vorkost und altem Hausgeräthe, der Anzahl nach, die mehrsten und besuchtesten. Da nun diese Buden immer Käufer und Verkäufer fanden, so war es natürlich, daß auch immer die Vorübergehenden angezogen wurden, um diesen oder jenen Handel machen oder abschließen zu sehen, und daher wurden sie auch angelockt dieses oder jenes in den Nebenbuden zu besehen und zu kaufen, und so pflanzte sich dieser Handel im Kaufen und Verkaufen von einer Bude zur andern fort, welches aber bei den Kellern und Läden wegfält, weil sie nicht bei einander liegen, und auch ihre Waaren nicht so zur Schau legen können, als in den Buden, wo ein jeder Vorübergehender gleich darauf geführt, und durch die Versammlungen der Käufer und Verkäufer angehalten wird. Bei jenen findet er aber keine Veranlassung, wenn er nichts kaufen will, in den Keller oder Laden hineinzugehen. Vor den Buden konnte er stehen bleiben und sich die ausgelegten Waaren besehen ohne zu kaufen, wollte er dieses nun in einem Laden thun, ohne zu kaufen, so könnte dieses wohl einmal geschehen, aber nicht öfterer, ohne nicht herausgewiesen zu werden. Daher mußten auch die Buden in den Straßen und auf den Plätzen, wo sie standen, eine große Geschäftigkeit und ein großes Gewühl verbreiten, wie dieses besonders

in den Italienischen Städten in Rom, Venedig rc; der Fall seyn soll. Daß die Polizey bei diesem Budenwesen einen üblen Stand in der Beaufsichtigung desselben hatte, indem einige auch des Abends zu Winkelstelldicheins benutzt wurden, und auch hinter denselben wahre Kloaken entstanden, ist wohl nicht zu bezweifeln; allein alle diese Uebel, die man den Buden anrechnete, finden sich auch außer denselben in großen Städten, in denen es Gelegenheitsörter, Schlupfwinkel und Hehlergemächer zu jedem geheimen oder heimlichen Verkehre genug giebt, von denen gewiß so mancher den schärfsten Augen der Polizey entgeht. Dieses ist aber die Kehrseite aller großen Städte, und ohne dieselbe würde gewiß in dem Rundgemälde des Lebens und Webens großer Residenzen, überhaupt aller großen Städte, eine beträchtliche Lücke bleiben. —

In Hinsicht der Sittenaufsicht in den Städten Deutschlands geschah schon Manches zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts, welches die Verbesserung so mancher Mängel in dem Sittenwesen der Stadtwirthschaft großer Städte anzeigte; besonders war man aber im achtzehnten Jahrhunderte bemühet, dasjenige durch Erziehung und Schulunterricht in den Sitten zu verbessern, was in jenen Zeiten, wo man hierin noch zurück war, nicht ausgeführt werden konnte. Ob aber die Sitten im Allgemeinen durch die verfeinerte Lebensart, durch den gesteigerten Luxus, durch unzählige Vergnügungen verfeinerter Art rc. der neuern Zeit, gegen diejenigen unserer Vorfahren viel gewonnen haben, ist freilich eine Ausstellung, die, wenn sie auf Biederkeit, Treue, Rechtschaffenheit, Gewissenhaftigkeit und andere Tugenden des Privatlebens angewendet werden soll, in jetziger Zeit manche Lücke lassen würde; denn abgerechnet, daß unsere Vorfahren auch in mehreren Untugenden Meister waren, sowohl in den höheren, als untern Klassen des Volks, so hat-

ten sie doch auch wieder andere Eigenschaften, die in jetziger Zeit seltener geworden sind, und die so recht für das Geschäftsleben, als auch für die Geselligkeit, das Beisammenleben, paßten. Diese Tugenden hat theils das Streben nach Allgemeinheit, und einer gewissen Geltung verringert, theils haben auch die mannigfaltigen erschütternden Ereignisse und Trübsale der Zeit ihre Wirkung darauf nicht verfehlt; denn diese haben Leidenschaften geweckt und Handlungen das Daseyn gegeben, die unsern biedern Vorfahren fremd waren. — Dehnt man nun die Sitten im Allgemeinen auf die unteren Klassen der Städtebewohner aus, so haben sich diese im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts sehr verbessert, oder vielmehr verfeinert; denn die früheren Raufereyen der Handwerksgesellen in den Tabagien oder Wirthshäusern, die selten ohne Blutvergießen abliefen, haben bis zu Ende des genannten Jahrhunderts fast ganz aufgehört; denn wenn es auch noch jetzt zum Streit, kommt, so artet dieser doch selten zu einer Prügeley aus, die einen allgemeinen Charakter annimmt, das heißt, woran alle sich dabei befindenden Handwerker Theil nehmen, wie es sonst der Fall war, indem sich gleich Alles, was zu einer Zunft gehörte, zusammengesellte, und dann die stärkere Parthey einer Zunft im Kampfe den Sieg davon trug. Zum öfteren traten auch mehrere Zünfte zu einer Parthey zusammen, z. B. Maurer und Zimmerleute, Schneider und Schuhmacher, Schmiede und Stellmacher, Tischler und Schlösser, überhaupt diejenigen Handwerker, welche zusammen auf Bauten ꝛc. arbeiteten, standen sich auch einander bei, es müßte denn eine besondere Feindschaft unter sonst befreundeten Handwerkern ausgebrochen seyn, wie dieses auch oft der Fall gewesen ist, wo sie sich dann trennten und zu andern gesellten. So auch das Ausziehen der Gesellen aus einer Stadt auf die Dörfer, wenn sie keine Erhöhung des Lohnes,

wie sie es verlangten, erhalten konnten, und auch bei anderen Vorfällen mit ihren Meistern, oder bei neuen Polizeyverordnungen, die sie betrafen, und denen sie sich zu widersetzen suchten, oder auch bei der Verhaftung einiger ihrer Mitglieder bei einem Auflaufe, einer Schlägerey rc., um sie zu befreien. Alle diese rohen Ausbrüche der Unzufriedenheit, des Unwillens, die oft der Polizey viel zu schaffen machten, und wobei nicht selten das Militair oder die bewaffnete Macht einschreiten mußte, hat die steigende Kultur verdrängt; denn auch der Handwerksgesell sucht jetzt etwas zu gelten, fühlt den Werth seines Standes, fühlt, daß er das Bürger- und Meisterrecht erhalten, und dann nicht bloß stimmfähiges Mitglied, sondern auch Repräsentant der Bürgerschaft werden kann; er sucht sich also auch jetzt mehr Schulkenntnisse zu erwerben, als früher, wenigstens thut dieses doch ein großer Theil der jungen Handwerker in den großen Städten, und so folgen sie jetzt auch in den mittlern und kleinen, wo Städteordnungen eingeführt sind. Hierzu kommen nun noch in neuester Zeit die Gewerbeschulen, worauf junge Leute, welche sich dem Handwerksstande widmen, und künftighin ihr Gewerbe fabrikmäßig betreiben wollen, in der Physik, Mathematik, Chemie, Technologie rc. Unterricht erhalten. Dieses Alles hat den Handwerksstand in neuer und neuester Zeit mächtig gehoben und seine Sitten verfeinert. Diese Verfeinerung hat zwar im Allgemeinen noch nicht den Grad erhalten, wie bei andern ihm näher stehenden Ständen; allein dieses wäre auch bei diesem ehrenwerthen Stande nicht zu wünschen, weil dadurch seine kräftige Haltung, seine Derbheit und Geradheit verloren gehen würden, und diese löblichen Eigenschaften bei einem Stande, dem ein werkthätiges Leben zum Berufe gestellt ist, haben einen höheren Werth für das ganze Stadtleben, als wenn er eine größere wissenschaftliche Ausbildung erhalten

hätte. Schon genug, wenn die Kultur, außer den nöthigsten Elementarkenntnissen für sein Gewerbe, so auf ihn einwirkt, daß er den Werth seines Standes fühlt und ihn nicht in jetziger Zeit durch rohe Ausbrüche seines Mundes und seiner Fäuste erniedriget. Daß bei der jetzt so hoch gestiegenen und gepriesenen Kultur die Sitten eben nicht gleichen Schritt damit halten, zeigen die Verstümmelungen der Bildsäulen, Beschädigungen der Bäume und Alleen, Verunreinigungen der zum Vergnügen und Erholung bestimmten Oerter, auch der Häuser, Abbrechung und Zerstörung der Einfassungen der Monumente rc. rc. — Auch die schon oben, S. 252, erwähnten Bordelle oder feilen Jungfernhäuser haben in der Periode vom siebzehnten bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts in der Stadtwirthschaft großer Städte, Residenz-, Haupt- und Handelsstädte, ihre abwechselnde Schicksale gehabt, sowohl die eigentlichen Bordelle, womit Tabagien und Tanzvergnügungen verbunden sind, als auch die sogenannten stillen Wirthschaften; denn bald hat man sie als nothwendige Uebel unter einer Regierung in den genannten Städten geduldet, bald wieder unter einer andern beschränkt, auch aufgehoben, jedoch haben sie auch da, wo sie aufgehoben wurden, im Geheimen unter einer andern Gestalt fortexistirt; denn es haben sich immer Gelegenheitsmacherinnen gefunden, welche Zusammenkünfte unter vier Augen gegen ein gewisses Honorar in ihren Wohnungen gestatteten, und die Polizey trug dann oft, wenn sie auch dahinter kam, wie Amor, eine — Augenbinde. Warum wollte man aber auch in den großen Städten Deutschlands, besonders in den evangelischen oder protestantischen, so strenge gegen diese Geschöpfe verfahren, da man sie in den großen Städten streng-katholischer Staaten, wie in Italien und

Spanien, zu Rom, Venedig, Neapel, Madrid ꝛc. antrifft, und wenn hier auch nicht alle in öffentlichen Häusern, doch für sich lebend, in großer Anzahl, wie z. B. zu Madrid, wo einige von diesen Mädchen, als angebliche Wittwen, ziemlich ansehnliche Häuser machen; Andere besoldete Liebhaber oder Mayos sich halten, mit denen sie leben und unter deren Schutze sie stehen ꝛc. — Der erste Eifer vieler evangelischen Prediger nach der Reformation in Deutschland ließ diese Häuser in mehreren alten Reichsstädten aufheben, jedoch nicht ohne Schwierigkeiten von Seiten des Magistrats, welcher mehrere Vorstellungen dagegen machte, wie z. B. zu Nürnberg, weil er eine größere Gefahr für die Sittlichkeit daraus befürchtete; nicht allein, daß sich mehrere Mädchen diesem Gewerbe heimlich hingeben würden, sondern auch, daß die Verführung von Seiten des männlichen Geschlechts um so größer seyn würde, welches diese Häuser verhinderten; allein die Geistlichkeit drang durch, und so wurden sie aufgehoben; indessen geschah solches nicht überall in den protestantischen Städten; denn in mehreren siegte auch der Magistrat mit seinen Gründen. In den katholischen Städten blieb es beim Alten, bloß, daß dann und wann die Anzahl dieser Häuser beschränkt wurde, eben so die der öffentlichen Dirnen. In Wien wurde sogar in älteren Zeiten eine Hurensteuer von dem gemeinen Frauenhause von dem obersten Kampfrichter in Oesterreich erhoben, und so auch noch an andern Orten. Viele feile Dirnen und öffentliche Häuser fand man im siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderte zu Berlin, Hamburg, Dresden ꝛc. In Berlin hatten sich besonders unter der Regierung des Churfürsten Georg Wilhelm viele öffentliche Dirnen eingefunden, daher ergingen unter dem Churfürsten Friedrich Wilhelm dem Großen, Verordnungen an die Magistrâte sämmtlicher Residenz-

städte, diesem Uebel so viel als möglich zu steuern; dasselbe war auch unter der Regierung seines Nachfolgers, des Churfürsten Friedrich Wilhelm des Dritten der Fall; denn auch dieser Fürst gab im Jahre 1689 den Magisträten sämmtlicher Residenzstädte den Befehl, alle feilen Dirnen, hauptsächlich in den Berlinischen Vorstädten, aufzutreiben und in die Zuchthäuser zu bringen. Dieser Befehl wurde im Jahre 1698 erneuert, wo in der Residenz die leeren Plätze der Neu- oder Dorotheenstadt zu bebauen angefangen wurden, auf welchen sich die Häuser zwar mehrten; allein sie wurden größtentheils mit feilen Jungfernwirthschaften angefüllt, wogegen damals ein gewisser Doktor der Arzneykunde, Rudolph Walter, mächtig eiferte, und eine Bittschrift beim Churfürsten einreichte, worin er nachsuchte, daß man die vielen Bordelle stören möchte, weil sie so großen Schaden im Publikum anrichteten. Hierauf erhielt auch der Magistrat den Befehl, sie wegzuschaffen; allein der Erfolg war nicht so günstig, als man erwartet hatte; denn es war dem Magistrate wohl nicht recht Ernst bei der Sache, weil er dadurch größere Uebel für die Sittlichkeit der Bewohner entstehen sah, wie sich dieses auch an mehreren Orten, wo man mit Strenge gegen diese Häuser verfahren war, bewahrheitete; sie vermehrten sich daher in der Folge noch mehr, so daß unter dem Könige Friedrich Wilhelm dem Ersten, in den ersten Jahren seiner Regierung, im Jahre 1717, der Magistrat von Berlin selbst eine Verordnung erließ, worin die Aufhebung der Bordelle festgestellt, und dabei zugleich angezeigt wurde, wie dieser Akt vorgenommen und die feilen Dirnen gebessert werden könnten. Es erfolgte daher eine Untersuchung der vorhandenen Spinn- und Zuchthäuser, worein die aufgegriffenen Dirnen gesperrt wurden, und da ergab es sich denn, daß dieselben mehrentheils

Digitized by Google

Soldatenkinder waren, die aus Mangel an Erziehung und eines andern Broderwerbs diese Lebensart erwählt hatten. Man war nun bemühet diesem abzuhelfen, und verfolgte dagegen mit Strenge die feilen Dirnen; allein der Erfolg zeigte auch hier, daß die Strenge nachtheiligere Folgen für die Sittlichkeit hervorbrachte, als das Uebel, welches man vertilgen wollte, selbst*). Unter der Regierung Friedrichs des Großen findet man dergleichen Verordnungen gegen die Freudenhäuser und öffentlichen Dirnen nicht, theils beschäftigten ihn die Kriege, welche von den ersten fünf und zwanzig Jahren seiner Regierung zehn Jahre fortnahmen, und dann der durch diese Kriege zerstörte Wohlstand seines Staats, um ihn wieder aufzurichten, zu sehr, als daß er hierauf seine Aufmerksamkeit hätte richten sollen; theils erkannte dieser Monarch auch die Nothwendigkeit dergleichen als Uebel betrachtete Anstalten ꝛc. in einer großen Residenz, die auch der Zufluß vieler Fremden unter seiner Regierung war, die nicht nur die vielen Festlichkeiten zur Karnavalszeit und die großen Revüen oder Musterungen der Truppen anzogen, sondern die auch kamen, um den Helden und Philosophen auf dem Throne selbst zu sehen. Ein solcher Zufluß von Fremden, die starke Garnison ꝛc. ꝛc., und dann die sich vermehrte Bevölkerung der Residenz erforderten die Duldung dergleichen Wirthschaften, nur durften sie einer genauen Kontrole der Polizey nicht entgehen, die auch unter den folgenden Regierungen bis auf die neueste Zeit fortgesetzt worden ist; wenn gleich in neuester Zeit die Anzahl dieser Freudenhäuser, sowohl der Bordelle, als stillen Wirthschaften, sehr abgenommen hat,

*) S. Königs Versuch einer historischen Schilderung ꝛc. der Residenzstadt Berlin ꝛc. Th. 4. Bd. 2, S. 211.

da mehrere nach dem Tode eines Wirths oder bei sonstiger Veränderung nicht weiter fortgesetzt werden dürfen, besonders diejenigen mit Tanzvergnügen und Schankwirthschaften; auch werden sie nach und nach aus den belebtesten Gegenden der Stadt entfernt, und nach den entlegeneren Theilen und den Vorstädten verwiesen. Auch scheint sich die oben erwähnte Spanische Industrie dieser Art auf Deutschem Boden mehr und mehr festzusetzen; denn man findet dergleichen Nymphen auf eigener Hand fast in allen großen Deutschen Städten, so auch in Berlin. Ob nun die Duldung dieser Art des Gewerbes auf eigener Hand in großen Städten den Freudenhäusern unter Aufsicht einer Dirnen- oder Bordellwirthin vorzuziehen sey, hat auch mehrere Stimmen für und wider diesen Gegenstand beschäftiget. Die Ersteren sind der Meinung, daß durch das Wohnen der Freudenmädchen auf eigener Hand, wenn sie unter scharfer Kontrole der Polizey stehen, also in das sogenannte Hurenregister eingetragen worden sind, in entfernten Stadttheilen und in den Vorstädten, jedoch zerstreut, nicht in einzelnen Straßen zusammengedrängt, wie es in einigen Städten der Fall ist, welche Reviere dann den Namen der Hurenviertel führen, wenigstens doch äußerlich die Sittlichkeit in großen Städten aufrecht erhalten würde, besonders wenn man strenge darauf hielte, daß diese Mädchen nicht am Tage an den Fenstern durch Geberden oder durch sonstige Anlockungszeichen die Vorübergehenden an sich zu ziehen suchten, oder durch halbentblößtes Herauslegen aus den Fenstern dem Sittlichkeitsgefühle der Umherwohnenden und der Vorübergehenden, besonders des weiblichen Geschlechts, zu nahe treten, und des Abends beim Umherschwärmen auf den Straßen nicht durch Zudringlichkeit oder auf sonst eine die Sittlichkeit verletzende Weise,

Kunden zu werben suchten. Die Gegner führen dagegen an, daß das Wohnen der Freudenmädchen unter Aufsicht einer Bordellwirthin dem einzelnen Wohnen derselben weit vorzuziehen sey; denn erstlich habe die Polizey, wenn sie es ernstlich mit der Aufsicht auf dieses Gewerbe meine, wie es doch zu erwarten wäre, weit weniger zu beaufsichtigen, als da, wo die Mädchen auf eigener Hand wohnten, weil die Bordellwirthin über sie die Aufsicht führen und für Alles, was den Sitten Nachtheiliges von den Mädchen verübt werden könnte, stehen müsse. Selbst über die Ansteckung der Mädchen habe sie zu wachen, wenigstens habe sie es gleich der Polizey und dem die Aufsicht führenden Wundarzte anzuzeigen, wenn ein Mädchen sich, außer der gewöhnlichen ärztlichen Visitation, als angesteckt bei ihr angiebt, damit es sogleich auf seiner Stube bei einer leichten Ansteckung dieselbe nach der Verordnung des Arztes bis zur Heilung abwarten, oder bei einer bösartigen nach dem öffentlichen Krankenhause gebracht werden könne. Dieses würde aber von den Freudenmädchen nicht geschehen, die auf ihrer eigenen Hand wohnten, weil diese sich ihres Verdienstes wegen wohl hüten würden, bei einer leichten, oder überhaupt Ansteckung für krank anzugeben; sie suchten also ihr Gewerbe so lange fortzusetzen, als es ihr krankhafter Zustand nur irgend zuließe, und verbreiteten dadurch die Ansteckung, und wenn dieses auch nicht überall zu erwarten stehe, da erfahrene Dirnen ihre Kundschaft dadurch verlieren würden, so doch bei Unerfahrenen oder Neulingen. Auch käme dieses daher, weil die unter der Aufsicht der Bordellwirthin stehenden Mädchen, Wohnung Kleidung, Essen und Trinken, kurz Alles von derselben erhielten, und dagegen ihren Verdienst ablieferten, sie hätten also kein Interesse eine Krankheit zu verheimlichen, die auf ihre Lage weiter keinen nach-

Digitized by Google

theiligen Einfluß haben könnte, wohl aber sey dieses der Fall bei den für sich wohnenden Mädchen, die für Alles allein sorgen müßten; sie erlitten also bei einer Galanteriekrankheit gleich einen Ausfall, der ihre schon ungewisse Lage noch kümmerlicher mache, und sowohl dieses, als auch oft Unkenntniß der Ansteckung seyen dann die Veranlassung, daß sie ein kleines Uebel durch Nichtbeachtung oder des Verdienstes wegen oft zu einem großen werden ließen, wodurch sie sich selbst und Anderen oft nachtheilige Folgen bereiteten. Ein Mehreres hierüber sagt der Artikel Hure, Th. 26, S. 651 u. f. —

Die Vergnügungen und Belustigungen im achtzehnten Jahrhunderte hatten schon einen ganz andern Charakter angenommen, sowohl Opern und Schaupiele, als auch Konzerte und Bälle, fingen seit der zweiten Hälfte des genannten Jahrhunderts bis zu Ende desselben sich nach und nach zu der Höhe, auf der wir sie jetzt in Deutschland erblicken, auszubilden an, worin uns die Italiener und Franzosen Vorbilder waren, welche schon früher in den genannten Kunstzweigen glänzten. Zu Wien und Dresden wurden schon große Opern gegeben, und Friedrich der Große führte sie 1741 in Berlin ein, wo man am 13ten Dezember die erste Oper, Rodelinde, von Graun komponirt, gab, wozu ein großer Saal im alten Quergebäude des Schlosses, das den Hof in zwei Theile theilt, eingerichtet wurde; da zu dem neu zu erbauenden Opernhause am 5. September des gedachten Jahres erst der Grundstein gelegt worden. Der Monarch ließ auch ein besonderes Personale zur Aufführung der Opern aus Italien kommen, und errichtete eine große Kapelle, an deren Spitze der berühmte Kapellmeister Graun stand. Dieser neue Glanz der Hauptstadt machte, daß eine große Anzahl benachbarter und anderer Fürstlichen Personen, die entweder mit dem regierenden Hause verwandt waren, oder

die bloß Theil an dessen Vergnügungen nehmen wollten, dahin kamen, wodurch sich mehr Leben und Ansehen in der Residenz verbreitete. Im November 1742 ward das neue Opernhaus vollendet und mit der Oper Kleopatra von Graun eingeweiht. Die Italienischen Sänger und Sängerinnen, die sich nun in den folgenden Opern hier hören ließen, entzückten das Berliner Publikum, so wie die anwesenden Fremden, welche sich zur Winterlustbarkeit hier einfanden. Um nun Ersteres, so weit es der Raum des Opernhauses gestattete, an diesem Vergnügen Theil nehmen zu lassen, so wurden die Logen des Opernhauses in drei Klassen getheilt. Der erste Rang war für den Hof und für die Damen und Herren, welche an demselben erschienen, bestimmt, der zweite gehörte dem Adel, welcher bei Hofe keinen Zutritt hatte, und den Königlichen Beamten oder Staatsdienern, und der dritte dem Bürgerstande. Das Paterre war für die Officiere und Soldaten, und der Raum vor dem Orchester für den Monarchen und die Königliche Familie mit ihrem Gefolge bestimmt. Auch die Truppe oder Gesellschaft Französischer Schauspieler in Königlichen Diensten, wurde noch mit Tänzern und Tänzerinnen aus Frankreich vermehrt, die der Monarch kommen ließ. Diese Truppe führte am 9ten August 1742 in Gegenwart des Hofs auf dem kleinen Schloßtheater das Trauerspiel Radamist und Zenobie auf, worüber aber der Monarch sich nicht günstig in einem Schreiben an Voltaire ausdrückte, in welchem er zugiebt, daß sie Stücke aus dem Theatre italien und aus dem Molière erträglich vorstellte, nur den Kothurn anzulegen, habe er ihr verboten. Durch die Vergnügungen der Opern und des Theaters überhaupt, verbreitete sich der Geschmack für Tonkunst; denn der größte Theil des Publikums liebte die Musik und sang. Die Intermezzo's, welche bis zum Jahre 1754

nur von zwei Personen aufgeführt worden, wurden jetzt von mehreren vorgestellt. Auch komische Opern wurden gegeben; auch führte am 11ten April des gedachten Jahres der Kapellmeister Graun sein Meisterwerk, den Tod Jesu, in der Domkirche in Gegenwart des Hofes auf. — Auch das Deutsche Theater begann schon zu dieser Zeit sich mehr herauszustellen, wenn es gleich noch weit hinter dem Italienischen und Französischen zurückblieb, die damals Hoftheater waren, die Deutschen Schauspieler-Gesellschaften aber größtentheils wandernde Truppen, welche von einer ansehnlichen Stadt zur andern zogen, sich auch wohl hier und da fest setzten, und erst nach und nach zu Ansehen gelangten, so daß sie späterhin auch zu Hofschauspielern erhoben und ihnen Schauspielhäuser erbauet wurden. Die Ausbildung des Deutschen Schauspiels hatte einen großen Einfluß auf die Städtebewohner; denn dieses schritt mit der Verfeinerung der Sitten fort, und hatte dadurch Gelegenheit, manche Thorheiten der Zeit auf der Bühne zu rügen oder zu geisseln, indem man gezwungen ward, das Thörichte in den fremden Sitten und Gebräuchen, die man angenommen hatte, selbst zu belachen; auch fand sich dadurch Gelegenheit, die Tugenden herauszuheben, und das Laster abschreckend darzustellen, so auch alle Uebel der Gesellschaft, des Beisammenlebens und der Geselligkeit. Die Schauspieler-Gesellschaften, welche seit den 1750ger und den folgenden Jahren sich auszuzeichnen anfingen, waren die Schönemannsche (in welcher Gesellschaft sich der berühmte Eckhof, welcher der Deutschen Schauspielkunst Bedeutsamkeit und Leben gegeben, gebildet hat) zu Lüneburg, die Schuchische in Berlin und an andern Orten in den Preußischen Staaten, so auch späterhin **die Döbbelinsche und die Kochsche daselbst; die Vogtsche, in Neisse, Brieg, Schweidnitz, Lands-**

hut und Glaß; die Seippsche zu Wien; späterhin auch die Schikanedersche daselbst an der Wieden, die Abtsche in Bremen und an andern Orten; die Seylersche zu Weimar, Leipzig ꝛc.; die Tillysche in Braunschweig, Kassel, Lübeck ꝛc.; die Mihulische zu Prag und Karlsbad; die Koberweinsche zu Kölln, Düsseldorf, Kleve und Emmerich; die Falerische zu Hildburgshausen, Nördlingen, Dillingen, Amberg und Eichstädt; die Bullosche zu Lemberg in Gallizien; die Böhmische zu Düsseldorf, Kölln, Aachen ꝛc.; die Niederösterreichische Provinzial-Schauspielergesellschaft zu Freyburg im Breisgau; das Societäts-Theater in Dresden; die Küblersche Gesellschaft zu Celle, Clausthal, Goslar und Hildesheim; die Guardasonische zu Prag und Leipzig; die Joseph und Franz Secondaische Hofschauspieler-Gesellschaft zu Dresden, Leipzig und Prag; die Bossansche zu Offenbach, Kassel, Mühlhausen, Naumburg an der Saale, Rudolstadt und Eisenach; ferner die Großmannische, die Autherriech und Gormanische, die Pleßische und andere Gesellschaften. Man gewahrte hieraus, daß die meisten Deutschen Theater- oder Schauspieler-Gesellschaften, welche ohne Hanswurst auf eine edlere Weise auf das Publikum zu wirken suchten, erst in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts entstanden und sich ausbreiteten, und besonders in den Städten der Deutschen Fürsten, nicht so in den Deutschen Reichsstädten (Hamburg und einige andere ausgenommen), die sich lange sperrten der Deutschen Schauspielkunst ihre Thore zu öffnen, und nicht allein die, allen Neuerungen abholden Rathsmänner, sondern selbst wissenschaftlich gebildete Männer widersetzten sich deren Aufnahme oder Aufkommen und dieses warscheinlich, weil sie glaubten, daß dadurch ihrer Verfassung geschadet werden könne. Angese-

hene vorurtheilsfreie Männer damaliger Zeit erschöpften sich fast, alle Vortheile, die ein gut eingerichtetes Theater dem Ganzen gewährt, auseinander zu setzen; allein Vorurtheile und Bedenklichkeiten aller Art, traten immer der guten Sache entgegen, und nur erst zu Ende des genannten Jahrhunderts drang man durch, daß Schauspielhäuser auch hier errichtet werden konnten, da sie in andern Städten längst waren, und das gebildete Publikum Geschmack an dergleichen Vorstellungen fand. Die Italienische Oper und das Französische Schauspiel hatten freilich noch eine Zeitlang den Vorrang vor dem Deutschen Schauspiele in den Residenz- und andern großen Städten; allein es verlor sich nach und nach, so wie die Deutsche Sprache und das Deutsche Schauspiel sich immer mehr veredelten; denn in dem letzten Jahrzehen des achtzehnten Jahrhunderts fi det man schon die meisten Deutschen Hof- und auch andere stehende Theater, wie zu Berlin, Wien, Braunschweig, Strelitz, Schleswig, Weimar, Salzburg, Passau, Bonn, Mainz, Maunheim, Dresden, Leipzig, Hamburg, Stuttgart, Brünn, Linz, Prag, München, Gotha, Altona, Hannover, Bremen, Frankfurt am Main, Grätz, Lübeck &c. &c. Daß auch mehrere dieser Theater, so wie der oben angeführten Gesellschaften, wieder eingingen, dann wieder erstanden, lag theils in manchen Verhältnissen der Zeit, theils auch an den Direktoren der Theater selbst, theils erschienen sie unter andern Namen, wenn nämlich ein Direktor die Schauspielkunst verlassen hatte oder gestorben war, und seine Erben das Theater nicht fortsetzten und es einem Andern überließen &c. Genug, die Deutsche Schauspielkunst bildete sich in dem Grade zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts aus, daß sie die Italienischen Opern und Französischen Schauspiele in mehreren Städten ganz verdrängte, so, daß sie das Publikum nicht vermißte, da Deutsche

Opern und Operetten an die Stelle der Italienischen traten. Daß sich übrigens die Deutschen Schauspieler-Gesellschaften alle Mühe gaben, um das Publikum in den Städten für ihr Spiel zu gewinnen, und wirklich gute Sitten durch gewählte Stücke zu verbreiten suchten, geht aus der schon oben erwähnten Kochschen Deutschen Gesellschaft hervor, welche Vorstellungen in Berlin im Jahre 1771 zu geben anfing, und sich auch des Zuspruchs derer erfreuete, wie sich König in seinem oben, S. 306, angeführten Werke von Berlin, Th. 5, Bd. 1, S. 316, ausdrückt, die Deutschen Talenten und Verdiensten gern Unterstützung angedeihen lassen wollten. Auch war diese Gesellschaft in Hinsicht ihrer Mitglieder und deren Moralität nicht allein sehr beliebt, sondern auch wegen ihrer gewählten und fleißig ausgeführten Vorstellungen sehr schätzbar. Besonders fanden die Operetten, von Weisse, Hiller, Wolf und Benda in Musik gesetzt, außerordentlichen Beifall, indem sie den guten Sitten nicht anstößig waren, sondern vielmehr dahin abzweckten, Gefühl für das Gute, neben einer angenehmen Unterhaltung zu gewähren. Diese Gesellschaft verließ Berlin 1775 wieder, und die Döbbelinische Schauspielergesellschaft, die schon 1769 in Berlin dem Publikum Vorstellungen gegeben hatte, nahm deren Platz ein. Der Direktor derselben, Döbbelin, gab sich jetzt alle Mühe, ob es ihm gleich an wesentlichen Unterstützungen fehlte, da das Publikum der Deutschen Bühne damit nicht sonderlich zu Hülfe kam, die Deutsche Schauspielkunst aufrecht zu erhalten. Er gab nicht nur kostbare Ballets, um Zuschauer anzulocken, sondern er wandte auch Alles auf, um die Berliner mit seinen Darstellungen zufrieden zu stellen, und dem Theatervergnügen mehr Geschmack und Würde zu geben, welches um so schwieriger war, da er sein Glück mit einer Kö-

niglichen Französischen besoldeten Schauspieler-Gesellschaft theilen mußte, die auch noch auf dem Gensd'armenplatze ein eigenes Schauspielhaus erbauet erhielt. Der Hof und die vornehmsten Personen, so wie überhaupt alle Leute von Ton, die mit der Französischen Sprache vertraut waren, besuchten die Vorstellungen dieser Gesellschaft, die andern das Deutsche Schauspielhaus, welches daher nur mäßig gefüllt war; indessen blieb Döbbelin standhaft, und suchte die Deutsche Schauspielkunst immer mehr und mehr zu verfeinern, und die Possen und andere nichtsbesagende Stücke von seiner Bühne zu entfernen, wenn gleich seine Kasse gerade bei diesen zu gewinnen schien, weil die untern Volksklassen immer noch mehr dergleichen Stücken und dem Hanswurste zugethan waren. Der Eifer Döbbelins für die Verbesserung des Geschmacks siegte, und als die Französische Schauspieler-Gesellschaft im Jahre 1778 mit ihren Vorstellungen aufhörte, so erhielt späterhin Döbbelin dasselbe Lokal, welches sie auf dem oben erwähnten Platze inne gehabt hatte, und von ihm übernahm König Friedrich Wilhelm der Zweite das Theater mit der Garderobe im Jahre 1787, und Döbbelin erhielt ein Privilegium mit seiner zu errichtenden neuen Gesellschaft, ausser Berlin und Schlesien, für welche eine andere Gesellschaft ein Privilegium hatte, in allen großen Städten der Preußischen Monarchie Vorstellungen zu geben, welches Privilegium auch auf seine Erben überging, und eine gerechte Belohnung für seine Anstrengungen war. — Wie schon oben bemerkt worden, wurde durch die großen Italienischen Opern und Operetten der Musiksinn in der oben genannten Periode bei den Bewohnern der Residenz- und andern großen Hauptstädten geweckt, und es bildeten sich musikalische Gesellschaften, um ihn weiter auszubilden und fortzupflanzen, woraus denn

in der Folge mehrere Komponisten hervorgingen, da diese musikalische Unterhaltungen sich durch die den Italienischen folgenden Deutschen Opern und Operetten, welche die wandernden Schauspieler-Gesellschaften, wenigstens die Letzteren, auch in großen Handels- und Mittelstädten aufführten, immer mehr verbreiteten. In Berlin hatte der Kammermusikus Schade im Jahre 1751 eine sogenannte musikübende Gesellschaft gestiftet, welche zu ihrem Vergnügen und zur Erweiterung der Kunst, die besten damals bekannten Tonstücke der berühmtesten Meister aufführten; und eine andere Gesellschaft hielt in dem Hause des Domorganisten Sack ihre Zusammenkünfte zu einem gleichen Zwecke. Auch wurden Konzerte von den Musikliebhabern veranstaltet, sogenannte Liebhaber-Konzerte, welche stark besucht wurden, die aber durch das im Jahre 1784 aufgekommene sogenannte Konzert spirituel eine große Beeinträchtigung erlitten und zuletzt aus Mangel an Unterstützung aufhören mußten, indem sich bei den zuletzt genannten Konzerten die vornehmsten Personen der Residenz einfanden. Diese Konzerte waren eine Nachahmung einer gleich benannten Anstalt in Paris, und es wurden in jedem Monate sechs derselben gegeben, wovon der Eintritt in jedes mit einem Thaler bezahlt ward. Späterhin erstanden die Liebhaberkonzerte wieder von Neuem und breiteten sich weit mehr als das erste Mal aus. Unter den anderen Residenz- und großen Städten zeichneten sich in dieser Hinsicht aus: Wien, Dresden, Hamburg, Braunschweig, Leipzig, Weimar, Gotha, Mannheim, Stuttgard rc.; denn hier glänzten die größten Komponisten und Tonkünstler der Deutschen, die sich nach den Italienischen Musikschulen, nach der von kunstliebenden Deutschen Fürsten in ihren Residenzstädten eingeführten Italienischen Opern rc., gebildet hatten, und deren Bildung dann progressions-

mäßig von den Deutschen selbst fortgepflanzt und gepflegt wurde. So z. B. hatte Berlin: einen Graun, Quanz, Reichard, Kirnberger, Emanuel Bach, Joseph Benda, Bachmann ꝛc.; Wien: einen von Gluck, von Reuter, Mozart, Haydn ꝛc.; Dresden: einen Hasse, Naumann, Seydelmann, Schuster ꝛc.; Hamburg: einen Keiser, Matheson, Telemann, Händel, welcher späterhin als Kapellmeister in Hannöversche Dienste trat, und von da nach England ging, wo er in London die Aufsicht über die Oper in Hay-Market erhielt ꝛc.; Gotha: einen Georg Benda, Schweizer ꝛc.; Leipzig: einen Sebastian Bach, Hiller ꝛc.; Mannheim: einen Stamitz, Cannabich ꝛc.; Stuttgard: einen Zumsteeg ꝛc.; Breslau: einen von Dittersdorf ꝛc. ꝛc. Mehrere von diesen Tonkünstlern wechselten auch oft ihre Stellen, dienten bald diesem, bald jenem Fürsten, und verbreiteten dadurch das Gefühl für Musik auf viele andere Städte, so z. B. war Graun früher bei der Kapelle in Braunschweig; Hasse in Hamburg und Braunschweig; Sebastian Bach in Weimar und an anderen Orten; Emanuel Bach in Hamburg ꝛc. ꝛc. Als die Deutschen Schauspiele, Melodramen, Monodramen, Duodramen, musikalischen Vor- und Nachspiele, Divertissements, Pantomimen, Ballette ꝛc. aufkamen und sich in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts immer mehr auf den Bühnen verbreiteten, indem das Publikum Geschmack daran fand, vermehrten sich auch die Komponisten oder Tonsetzer und Tonkünstler in den Städten, wo Bühnen existirten oder wo wandernde Schauspielergesellschaften in irgend einem dazu angewiesenen Lokale ihre Vorstellungen gaben. Nicht bloß Männer vom Fache, sondern auch Dilettanten oder Liebhaber der Musik komponirten Singespiele ꝛc. Von den Ersteren z. B.

Johann André, Bäumgärtner, Lasser, Müller, Burgmiller, Dietter, Joseph von Friebert, Gaßmann, Hanke, Nicolai, Hofmeister, Staudinger, J. Wranitzky, Schwindel, Mayer, P. Winter, Vogler, Neefe, Weber ꝛc. ꝛc.; von den Letzteren der Freiherr Erdmann von Kospoth, Schauspieler Kafffa, Hauptmann von Buri, Schauspiel-Direktor Böhm, Schauspieler Ruprecht, Advokat Uber, Schauspieler Ohlhorst, Freiherr Hugo von Kerpen, Landrath von Baumgarten, Schauspieler Walter, Stegmann, Schikaneder und Halbe, Freiherr von Böcklin, Hauptmann d'Antoine, Beamter Hubatscheck, Doctor Schubauer ꝛc. ꝛc. Diese hier angeführten wenigen Komponisten des Singespiels ꝛc. aus der großen Zahl von Dilettanten, welche sich damit beschäftigten, sollen nur beweisen, daß die Musik unter den höheren und gebildeten Klassen der Städtebewohner sich sehr ausgebreitet und tief Wurzel geschlagen hatte, daher auch auf die untern Klassen des Volks wirken mußte; denn man hat nie so viel auf den Straßen und Gassen singen und pfeifen gehört, als gerade in der oben genannten Periode des achtzehnten Jahrhunderts. Und da die Musik des Menschen Herz erfreuet, so kann man gewiß durch kein Mittel Vergnügen und Fröhlichkeit mehr verbreiten, als durch dieses. Auch waren Orgel, Flügel, Klavier, Harfe, Zither, Laute, Leyer, Lyra, Melodicon, Violine, Hackbrett, Flöte, Klarinette, Horn, Chalmey, Maultrommel oder Brummeisen, Pfeife ꝛc. in voller Thätigkeit, und wohl schwerlich möchte man jetzt so viele verschiedene musikalische Instrumente bei den Dilettanten erblicken, als damals, wo sich der Eine auf diesem, der Andere auf jenem Instrumente übte, um es darin zu einiger Fertigkeit zu bringen, um in einem kleinen freundschaftlichen Zirkel mit seinem Instrumente Froh-

sinn zu verbreiten. S. auch den schon oben, S. 263, angeführten Art. Schauspiel, Th. 140 und 141, und den Art. Musik, Th. 98.

Diese Uebersicht der Polizeyanordnungen in den Städten Deutschlands aus den früheren Zeiten bis auf die neuere, zeigt den Kulturzustand deren Einwohner nach den Graden seiner Entwickelung, die dadurch entstandenen vielfältigen Bedürfnisse, und den sich dadurch immer mehr und mehr ausgedehnten Wirkungskreis der Polizey, ihre Einwirkung auf das Wohl der Städteeinwohner durch nützliche Anstalten und Verordnungen, und die Sorgsamkeit, mit der man damals zu Werke ging, um das Leben und Weben der Einwohner immer in dem rechten Gleise durch Beförderung der Gewerbe und des Handels zu erhalten. Man schaffte Mißbräuche ab, suchte eingewurzelte Uebel zu heben, verbesserte, wo es anging, war besorgt für den Gesundheitszustand der Städte, wachte über Betriegereyen im Handel und Wandel, sorgte für Ruhe und Sicherheit, und für die Armen, und war bemühet, zweckmäßige ältere Verordnungen immer wieder den Einwohnern ins Gedächtniß zurück zu rufen; sie, wo es nöthig schien, zu verbessern und durch neue zu vermehren; allein man gewahrt auch, daß es damals Mängel in der Stadtwirthschaft und im Leben der Einwohner gab, mit denen man noch jetzt in den so aufgeklärten Zeiten zu kämpfen hat, und die gleich den Kometen ihre Bahn durchlaufen, um sich dann wieder zu zeigen; auch zeigt das Damals, daß die Polizey bei unsern Vorfahren so manche Veranstaltungen zum Wohle der Einwohner traf, die man jetzt vergebens sucht, indem man Vieles der Aufklärung derselben überläßt, gleich viel, ob diese Aufklärung sich auch durch alle Klassen ebenmäßig verbreitet und Wurzel geschlagen hat; denn man will, daß alle Klassen einen gleichen Grad der Kultur haben sollen, gleiche

An- und Einsichten, und somit sind mehrere alte Verordnungen unnütz geworden, werden sie nicht mehr befolgt, wenn sich gleich deren Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit klar an den Tag stellt, sie nicht als veraltet betrachtet werden können. Bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts hat sich die Polizey in ihrem Wirkungskreise immer mehr und mehr herausgestellt, hat sie immer mehr und mehr bewiesen, wie wichtig ihre Einwirkung in der Stadtwirthschaft ist, und daß ihre Trennung in großen Städten von dem Magistrate in neuester Zeit, um als eine selbstständige Behörde zu wirken, ohne jedoch die Verbindung und das Zusammenwirken mit jener Behörde, wo es nöthig ist, hinterzustellen, von wichtigen Folgen ist, weil es Fälle giebt, die gar keinen Aufschub leiden, keine langweiligen Berathungen, sondern schnelles einmüthiges Handeln, und dieses kann nur da geschehen, wo eine Behörde selbstständig ist. Dieses war nun die Polizey in früheren Zeiten, wie schon oben angeführt worden, nicht; denn sie war damals mit dem Magistrate verbunden, machte mit demselben eine Behörde aus, und konnte daher wohl in ihrem Wirken manche Hemmungen erfahren, die nachher, als sie mehr selbstständig wurde, durch einen schleunigeren Gang gehoben wurden. In den Preußischen Staaten wurde in der Residenzstadt Berlin die Polizey schon unter Churfürst Friedrich Wilhelm dem Großen zu einiger Selbstständigkeit erhoben, noch mehr geschah dieses unter der Regierung seines Sohnes, des Churfürsten Friedrich Wilhelm des Dritten, nachmaligen Königs Friedrich des Ersten, wo das nur aus wenigen Personen bestehende Polizeydirektorium auf dem Schlosse in den ihm eingeräumten Gemächern seine Zusammenkünfte hielt. Die damaligen bei der öffentlichen Verwaltung der Polizey angestellten Polizeyoffizianten hatten noch zu Ausgange des siebzehnten Jahrhunderts einen üblen

Stand, weil die abgesonderte Polizeyeinrichtung den Berlinern nicht behagte, und sie sich einer schärferen Kontrole ausgesetzt glaubten, als bisher, wozu noch kam, daß boshafte Menschen, um diese Einrichtung dem Publikum recht verhaßt zu machen, unter dem angenommenen Namen von Polizeydienern grobe Excesse verübten, so, daß der Widerwille des Publikums gegen diese Einrichtung in dem Grade vermehrt wurde, daß sie oftmals Beschimpfungen ausgesetzt waren; deshalb wurden diese Beamten auch mit einer besonderen Kleidung versehen, um sie kenntlich zu machen, und um ihnen noch mehr Ansehen in ihren Verrichtungen zu geben, ward durch eine Verordnung bestimmt, daß auch die Soldaten, welche wider die bekannt gemachten Polizeyordnungen handeln würden, mit Zuziehung ihres Officiers oder des Auditeurs an dessen Stelle, vor die Polizey gezogen werden und verantwortlich seyn sollten; auch wurden sie vom Servis, den Wachen und von der Erlegung der sogenannten Quartalgelder befreiet. Alles dieses fruchtete aber in der ersten Zeit nichts gegen das Vorurtheil, welches man gegen sie gefaßt hatte, und welchem diejenigen noch Nahrung gaben, die auch diese Einrichtung wegen ihres Handels mehr fühlen mußten, besonders die Auf- und Verkäufer; und dann auch wegen der Abbestellung so mancher Unordnungen, wobei sich jedoch Viele wohl befanden. Ungeachtet dieser ungünstigen Aufnahme bildete sich dennoch die Polizey immer mehr und mehr aus. Unter dem König Friedrich Wilhelm dem Ersten erhielt das Polizeydirektorium im July des Jahres 1735 eine gedruckte Instruktion, und die Jurisdiktion in Polizeysachen ward dem Magistrate und dem Gouvernement gemeinschaftlich beigelegt, und Niemand davon ausgeschlossen. Unter Friedrich dem Großen erhielt das Direktorium einen Präsi-

denten, in dem jedesmaligen Stadtdirektor, und so ist es bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts geblieben, nur daß die Polizey sich immer mehr und mehr ausbildete; und damit der Haß des Publikums gegen diese Anstalt sich mildern sollte, wurden die Polizeykommissarien in den Revieren aus den Gewerbetreibenden Bürgern und Eigenthümern der Stadt gewählt, weil das Publikum doch zu seinen Mitbürgern mehr Vertrauen beweiset, als zu den Angestellten, die keine Bürger sind, und dieses Verfahren hatte auch einen erwünschten Erfolg; denn das Mißtrauen verschwand gänzlich. — Im gegenwärtigen neunzehnten Jahrhunderte hat sich in Hinsicht der Polizeyanstalten in den großen Städten weiter nichts verändert, als daß sie sich immer mehr und mehr nach der steigenden Kultur herausstellen, die Polizey dieser gemäß ihre Beaufsichtigung auf alle ihr untergeordneten Stadtzweige führt, zeitgemäße neue Verordnungen erläßt, und die guten alten, da, wo es nöthig seyn sollte, mit Veränderungen dem Publikum wieder ins Gedächtniß zurückruft, und daß nach der Aufhebung des Deutschen Kaiserreichs im Jahre 1806 die ehemaligen, jetzt anderen Deutschen Staaten einverleibten, Reichsstädte, den neuen Polizeyverordnungen dieser Staaten folgen müssen. In neuester Zeit hat die Polizey einen sehr ausgedehnten Wirkungskreis in den großen Städten vieler Staaten erhalten; denn nicht bloß die Bürger selbst und die Eximirten und Schutzverwandten, sondern auch das aktive Militair sind der polizeylichen Anordnung und Gerichtsbarkeit unterworfen; bei den Letzteren muß jedoch, wenn es auf Strafvollstreckung ankommt, der vorgesetzten Miliairbehörde oder der Kommandantur Anzeige gemacht werden. Um nun diesen Wirkungskreis in seiner ganzen Ausdehnung gehörig zu verwalten, so hat man die Polizey in großen Städten

wie auch schon oben, S. 56, angeführt worden, in folgende fünf Zweige getheilt: 1) in die Sicherheits- und Ordnungspolizey; 2) in die Gewerbs- und Marktpolizey; 3) in die Sittenpolizey; 4) in die Medizinal- oder Sanitätspolizey, und 5) in die Straßenpolizey. Die Erstere, die Sicherheits- und Ordnungspolizey, wacht über die Erhaltung der öffentlichen Ruhe auf den Straßen und in den Wohnungen; hat die Aufsicht über verdächtige Personen aller Art, sie mögen schon wegen begangener Verbrechen bestraft und nur noch wegen ihrer Besserung oder ihres bessern Verhaltens in der zurückgekehrten bürgerlichen Gesellschaft unter polizeyliche Aufsicht gestellt worden seyn, oder sie sind bloß wegen ihrer Handlungen verdächtig geworden, so daß es nöthig ist, ihren ferneren Lebenswandel und Umgang zu beobachten und nachzuspüren, um sie bei wirklichen Vergehungen zu ertappen, und vor das Polizey- und Kriminalgericht zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen; über die Diebstähle, Hehlerwirthschaften und deren Ausmittelung, wenn sie davon Anzeige erhält, oder sonst auf irgend eine Art darauf geleitet wird; und dann über die Gefängnisse, deren Einrichtung, Behandlung der Gefangenen rc. S. auch den Art. Gefängniß, Th. 16, S. 586 u. f. Ferner hat sie die Aufsicht wegen polizeywidriger Bauten in Rücksicht der Festigkeit, Feuersicherheit, Symmetrie, in Beziehung auf die Straßen, worin die Gebäude aufgeführt werden, deren Höhe, Abputz, damit solcher nichts Anstößiges oder auf das Publikum Widrigwirkendes enthalte, und über andere baupolizeyliche Gegenstände, als die Erlaubnißertheilung zu baulichen neuen Anlagen oder Veränderungen, wohin auch das Aushängen und Ausstellen von Schauspinden, Schaufenstern und

Gewerbs-Schildern gehört; das Aussetzen der Stangen oder das Umziehen des Vordertheils eines Hauses mit Stricken bei Dachreparaturen, oder das Umzäunen eines ganzen Gebäudes, wenn es frei steht, oder nur des Vordertheils, wenn es mit andern Gebäuden zusammenhängt, beim Abreißen und Aufbauen rc. rc.; dann über die Budenangelegenheiten; über das gesetzwidrige Reiten und Fahren auf den Straßen, wogegen öftere Verordnungen erscheinen und ältere Verordnungen in Erinnerung gebracht werden. Diese gehen hauptsächlich darauf: 1) daß Niemand in der Stadt stärker, als nur in kurzem Trabe, und über Brücken und durch Stadtthore, in engen Straßen und Gassen, beim Einbiegen in andere Straßen, so wie überall, wo die Passage durch Fußgänger, Reiter oder Fuhrwerke verengt ist, nur im Schritte fahren und reiten soll, wobei es sowohl Reiter, als Wagenführer am lauten Zuruf nicht fehlen lassen dürfen, damit ein Jeder aus dem Wege gehe oder gebracht werden kann; im letztern Falle, wenn es alte Leute oder Kinder betrifft, müssen sie so lange halten, bis es geschehen ist. 2) Daß Lastwagen, welche hoch, schwer, breit oder mit Gegenständen bepackt sind, welche ein ursprüngliches Geräusch beim Fahren verursachen, als Eisenstangen, leere Gefäße rc., überall nur im Schritte fahren dürfen, wobei die Wagen nicht über zehn Fuß breit beladen seyn müssen. 3) Daß ledige Pferde stets geführt und kurz an der Hand im Zügel gehalten werden sollen, wobei das Warnen bei Vorübergehenden bei wilden Pferden nicht außer Acht gelassen werden darf. 4) Daß abgespannte Wagen nicht in den Straßen, und bespannte Wagen und angeschirrte Pferde nicht ohne Aufsicht auf Straßen oder Plätzen stehen gelassen werden sollen, und wenn dieses geschehen sollte, so müssen die Pferde abgestrengt, und bei einem Viergespann das Afterholz ab-

genommen, oder die Vorderpferde abgehängt werden; und 5) daß das Einfahren der Pferde innerhalb der Stadtmauer nicht geschehen darf. Gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften sind Geld- und Freiheitsstrafen gesetzt. Auch hat sie die Aufsicht über das An- und Auffahren der Wagen bei Schauspielen, Opern, Konzerten, öffentlichen Bällen, Redouten, Assembleen in den Schauspielhäusern, Pallästen, Schlössern ꝛc.; ferner bei Volksfesten im Freien, bei den Vergnügungspärthien nach den umherliegenden Dörfern, wobei die Wagen der Lohnfuhrleute mit Nummern versehen sind, um sie bei jeder Contravention oder Uebertretung nachher anziehen zu können. In einigen Städten haben die Fuhrleute die Nummer an dem Hute oder auf dem Arme. Auch wegen dieser Fuhr- und Wagenangelegenheiten sind Verordnungen erschienen, in welchen Strafen gegen Uebertretungen der Vorschriften festgesetzt worden. Sie sorgt dafür, daß das Hornvieh, wenn es einzeln oder zu zwei und drei Stücken durch die Städte getrieben wird, am Horn und Vorderfuße gebunden, wenn es aber Herdenweise hindurch getrieben wird, zuverlässigen Leuten anvertraut werde, und nicht den Bürgersteig und die öffentlichen Plätze berühre; auch müssen die Viehtreiber in den Städten sich des lauten Knallens mit der Peitsche enthalten, weil dadurch die Pferde scheu werden können, auch das Publikum nutzlos beunruhiget wird. Sie läßt nicht zu, daß die Bürgersteige, die Bolenbedeckungen der Abzugsrinnen längs der Gebäude, und die Trottoirs neben den öffentlichen Plätzen, zum Reiten, Fahren, Pferdehalten, Karrenschieben, Ziehen von Handwagen, Tragen der Wassereymer oder Milchkannen mit Hülsen, zur Fortbringung der Gepäcke oder andern Lasten auf Tragen ꝛc. benutzt werden, sondern diese bloß den Fußgängern offen bleiben. Eben so wenig darf auf den

nicht gepflasterten, nur mit Kies beschütteten oder chaussirten oder auch ganz nackten Plätzen gefahren, geritten oder gekarrt werden, worüber schon alte Verordnungen existiren. Unter ihrer Aufsicht stehen die Nachtwächter mit ihren Nachtwachmeistern, die jedoch in manchen großen Städten auch unter dem Magistrate stehen; alle Löschgeräthschaften und Löschanstalten, die Spritzenleute, und was zur Anführung der Spritzen gehört. In Berlin werden die Spritzen vierteljährig von einer Kommission untersucht, an deren Spitze der Präsident steht. Bei Feuersbrünsten, sobald sie in der Nähe von den Thürmern oder Thurmwächtern, oder den Nachtwächtern, oder von der Wache bemerkt werden, wird Lärm gemacht, das heißt, von den Thürmern (mit Anziehung der Sturmglocke), Nachtwächtern, Trommelschlägern und Trompetern. In einigen großen Städten, wie z. B. in Berlin, geschieht das Stürmen mit der Sturmglocke nur bei großen Feuersbrünsten in der Stadt; auch sind hier in verschiedenen Vierteln der Stadt nächtliche Feuerwachen angeordnet worden, welche mit ihren Spritzen sogleich bei einem Brande in ihrem Viertel zur Stelle seyn müssen, so auch der Polizey-Kommissarius des Viertels oder Reviers, und der Polizey-Präsident, welcher bei großen Bränden die Löschanstalten leitet; er wird von dem Militair zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Abhaltung des Publikums von den Brandstätten unterstützt. S. auch weiter unten, und dann die Art. Nachtwächter, Th. 100, S. 322 u. f., und Feuer-Anstalten, Th. 13. S. 19 u. f. — Sie wacht über die öffentlich ausgestellten Sehenswürdigkeiten ꝛc., damit nicht Schaden für die Einwohner daraus erwachsen kann, besonders bei den zur Schau ausgestellten reißenden Thieren, beim Abbrennen der Feuerwerke ꝛc. Sie hat im Sommer die Aufsicht über die öffentlichen Badestel-

len in den Flüssen und Gräben vor den Thoren, weiset solche durch aufgestellte Tafeln da an, wo ein Fluß oder Graben solche Stellen hat, die wegen ihrer Tiefe Niemanden der Gefahr aussetzen zu ertrinken, und dann auch so entfernt von den gangbaren Wegen liegen, daß das Anstands- und Sittlichkeitsgefühl der darauf Wandelnden nicht verletzt werden. Im Winter weiset sie den Schlittschuhläufern diejenigen Stellen an, wo sie ohne Gefahr laufen können. Auch wacht sie über die Anfertigung, den Verkauf und den Gebrauch des Schießpulvers, damit solches nicht in die Hände von Leuten gerathe, die damit nicht umzugehen wissen, oder gar in die Hände der Kinder. Nach den schon älteren Verordnungen, das Schießpulver betreffend, sollen diejenigen Kaufleute, welche die Erlaubniß damit zu handeln erhalten haben, ihren Vorrath, der jedoch nicht über $\frac{1}{2}$ Ctr. im Hause betragen darf, in einer verschlossene Kammer auf dem Spitzboden ihres Hauses in einer im Innern mit Papier gut verklebten und mit einem genau passenden Deckel verschlossenen Tonne verwahren, und es nur an solche Personen verkaufen, die es zur Betreibung ihres Gewerbes gebrauchen, als Jäger, Steinsprenger rc. rc. und überhaupt nur an bekannte unverdächtige Personen. Auch die Bereitung des Schießpulvers soll nur auf einen Erlaubnißschein von der Polizey geschehen. Eben so wacht sie über das verbotene Schießen innerhalb der großen Städte, oder in deren gewöhnlich von Menschen besuchten Umgebungen, wenn es nicht auf den dazu bestimmten Plätzen, als Schützenplatz, Bürgerschanzen, Schießübungsplätzen für Bürger rc., unter den daselbst bestehenden Gesetzen und der nöthigen Aufsicht von sachkundigen Personen geschieht, und gestattet auch nicht das Abbrennen der Feuerwerke ohne eingeholte Erlaubniß. Auch die Hunde, in so fern sie wegen des Tollwerdens schädlich werden

können, sind ihrer Aufsicht unterworfen. Sie sucht daher durch geeignete Mittel, als Einfangen der herrenlosen Hunde durch die Scharfrichterknechte, wenn sie nämlich kein gültiges, von der Obrigkeit gestempeltes Zeichen oder sonst ein gesetzliches Abzeichen tragen, Einschränkung deren Haltung durch Hundesteuern rc., ihre Anzahl zu vermindern. Sie hat die Wanderbücher und Reisepässe der Handwerker und anderer Personen unter sich rc. rc. — Die Gewerbs- und Marktpolizey hat die Aufsicht über die Kommission zur Prüfung der Bau-Handwerker; über die Eichungskommission und die dahin gehörigen Maaße und Gewichte, was ihre Richtigkeit und Stempelung anbetrifft; über die Sicherheit gegen betriegliche oder sonstige Bevortheilungen des Publikums beim gewerblichen Verkehre; über die ersten Lebensbedürfnisse und die Freiheit des Marktverkehrs; über das Hausiren. Sie ertheilt die Erlaubniß zur Betreibung eines Gewerbes, dessen Beginnen oder Fortsetzung von polizeilicher Zustimmung abhängig ist, und auch Qualifikations-Atteste zur weiteren Nachsuchung von Gewerbescheinen zu einem Handels- oder sonstigen Geschäftsbetriebe im Umherziehen rc. Viele gute, schon oben angeführte Einrichtungen bei diesem Polizeyzweige aus früheren Zeiten, sind auch hier noch mit gewissen Modifikationen anwendbar, obgleich Manches, was sonst mit Strenge hier verlangt werden könnte, bei der Gewerbefreiheit wegfällt. So z. B. wird jetzt in den Staaten, wo die Gewerbefreiheit eingeführt worden ist, das Gewicht des Brodes nach dem Marktpreise des Getreides, nicht mehr von dieser Polizey bestimmt, sondern durch die öffentlichen Blätter monatlich bekannt gemacht, welche Bäcker die größte, und welche die kleinste Backwaare geliefert haben, um hierdurch das Publikum in Kenntniß zu setzen, wo es die größten Backwaren finden kann, und dann

auch die freiwilligen Angaben derjenigen Meister, welche zu dem schwersten Gewichte auszubacken in einem Monate übernommen haben ꝛc. — Die Sittenpolizey führt die Aufsicht über Alles, was den Anstand und die Sitten der Städtebewohner verletzen kann. Sie hat die Aufsicht über alle öffentliche Vergnügungsörter: Schauspiele, Redouten, Tanzvergnügungen und Tanzböden, Kaffeehäuser und Tabagien ꝛc.; über die für sich wohnenden Freudenmädchen und Bordellwirthschaften, und hat die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen gegen die Bordellvorschriften. Sie wacht über die Beschädigungen der Bäume, Alleen, Bildsäulen, Brücken ꝛc.; über die Verunreinigungen der öffentlichen und Privatgebäude; über das Tabaksrauchen an verbotenen Oertern, besonders in den Straßen der Stadt, auf Spaziergängen, in Lust- und Thiergärten ꝛc.; über die Trunkenbolde auf den Straßen, über die herumschweifenden feilen Dirnen, über die auf den Straßen und in den Häusern spielenden Musikanten, und über die Bettler. Sie hat ferner die Aufsicht über die Gesindevermiethungs-Komptoire, Gesindemäckler und das gesammte Gesindewesen, besonders die Untersuchung und Bestrafung der vom Gesinde gegen seine Dienstpflichten begangenen und von der Herrschaft gerügten Vergehen aller Art. So wie auch die Rüge und Bestrafung jeder Ueberschreitung der der Herrschaft zustehenden Disciplinarbefugnisse. S. auch den Art. Gesinde, Th. 17, S. 565 u. f., und die im Jahre 1810 herausgekommene Gesinde-Ordnung für sämmtliche Provinzen der Preußischen Monarchie. Nach einer am 17ten September des Jahres 1833 erschienenen Verordnung, das Gesindewesen in Berlin betreffend, welche am 1sten Januar 1834 in Wirksamkeit trat, sollen die zum Gesindedienste von außerhalb hier eintreffenden Personen, sich durch be-

glaubigte obrigkeitliche Bescheinigungen ausweisen, daß ihrer Vermiethung nichts entgegensteht und ihre gute Führung in den drei letzten Jahren gut gewesen ist, widrigenfalls sie zur so fortigen Abreise angehalten oder nöthigenfalls fortgeschafft werden. Ein gleiches Verfahren soll auch gegen diejenigen eintreten, die zwar zugelassen werden, aber innerhalb acht Tagen ein wirkliches Dienst-Unterkommen nicht erlangt haben. Auch sollen die, dem hiesigen Orte nicht angehörenden, aber schon im hiesigen Dienste gestandenen Dienstboten, welche länger als vierzehn Tage dienstlos bleiben, zu sofortiger Entfernung von hier angehalten werden, sofern nicht Krankheit dieses verhindert, oder sie auf eine zuläßige Weise hier einen eigenen Wohnsitz gründen. Einwohner, welche Dienstboten von außerhalb hier herkommen lassen, oder auswärtige Verwandte ihres Unterbringens wegen bei sich aufnehmen, haben daher zur Vermeidung aller Unannehmlichkeiten dafür zu sorgen, daß solche Personen schon bei ihrem Eintreffen mit den erforderlichen Ausweisen vollständig versehen sind. Uebrigens müssen sich die von außerhalb zur Vermiethung hierher Kommenden binnen achtundvierzig Stunden bei einem der drei approbirten Gesindevermiethungs-Komptoire melden, und sich in dessen Bücher eintragen lassen, worüber sie einen mit 7½ Sgr. zu bezahlenden Schein erhalten, auf welchem sie, sobald sie einen Dienst erhalten, solches bei dem Komptoire vermerken lassen müssen, welches unentgeldlich geschieht. Von diesen 7½ Sgr. werden 5 Sgr. zu dem G e s i n d e b e l o h n u n g s f o n d s berechnet. Dieser Gesindebelohnungsfonds wurde im Jahre 1829 von dem Magistrate in Berlin gestiftet, um das Gesinde zu bessern, und solches zu ermuntern, seine Treue und Rechtschaffenheit im Dienste der Herrschaften eine lange Reihe von Jahren zu bewähren. Der

Fonds ist durch das Gesinde selbst gebildet worden, und hat sich von der angeführten Entstehung an bis jetzt fortwährend erhalten, indem jeder einen Dienst suchende oder wechselnde Dienstbote, wie schon bemerkt worden, jedesmal zu diesem Fonds 5 Sgr. erlegt. Die Prämie ist auf 40 Rthlr. bestimmt. Dienstboten, die sich dazu melden wollen, müssen, wenn sie weiblichen Geschlechts sind, mindestens fünf Jahre, und wenn sie männlichen Geschlechts sind, mindestens acht Jahre hintereinander bei einer Herrschaft sich treu und sittlich verhalten haben. Die Dienstjahre der männlichen Dienstboten werden von ihrem sechzehnten, die der weiblichen von ihrem vierzehnten Lebensjahre berücksichtiget. Um diese Prämie zu erhalten, muß der Empfänger derselben noch im Dienste seyn. Zu den Gesuchen sind Schemata gedruckt, und bei dem Polizey-Kommissarius mit sechs Pfennigen zu lösen, die zum Fonds geschlagen werden. Die Gesuche müssen von dem Polizey-Kommissarius bescheiniget, und jedes Jahr vom 15ten November bis 31sten December beim Magistrate eingereicht werden; spätere Meldungen werden erst im nächstfolgenden Jahre berüchsichtiget. Vorzugsweise haben diejenigen Anspruch, welche am längsten bei einer Herrschaft gedient haben. Unter diesen fanden sich bei der Prämien-Vertheilung im Jahre 1831 von sechs und dreißig männlichen und drei und funfzig weiblichen, also in Summa von neun und achtzig Dienstboten, unter den Ersteren acht, die sechs und zwanzig bis funfzig Jahre, neun, die zwei und zwanzig, zehn, die ein und zwanzig, und neun, die zwanzig Jahre jedes Individuum gedient hatten, und unter den Letzteren eilf, die vier und zwanzig bis vier und funfzig Jahre, sieben, die zwei und zwanzig, vierzehn, die ein und zwanzig, achtzehn, die zwanzig, und drei die neunzehn Jahre jedes Individuum gedient hatten, welche zusammen die Summe von 3560 Rthlr.

erhielten. Unter den oben angeführten acht männlichen Dienstboten, hatte ein Hausknecht funfzig, und unter den eilf weiblichen eine Köchin vier und funfzig und ein Dienstmädchen zwei und vierzig Jahre bei einer Herrschaft, den Eltern und deren Kindern, fortgedient. Die übrigen Individuen in den Dreißigern und Zwanzigern. Im Jahre 1837 wurden noch drei männliche und neun weibliche Dienstboten für ihre ausgezeichneten Dienstleistungen besonders berücksichtiget, die also nicht in der Anzahl der Dienstjahre zu suchen sind; denn darunter war nur Einer, welcher dreißig Jahre, die Andern funfzehn, zwölf, eilf und zehn Jahre gedient hatten; dann erhielten noch sechs und funfzig männliche und zwei und dreißig weibliche Dienstboten Prämien, welche zusammen, mit den zuerst genannten Berücksichtigten, 4000 Rthlr. betrugen. Unter den männlichen Dienstboten hatten die Ersten sieben und zwanzig, die Letzten funfzehn Jahre, und unter den weiblichen die Ersten ein und funfzig (jedoch eine Ausnahme von zwei Individuen zu einundfunfzig und dreiunddreißig Jahren, sonst geht es von vierundzwanzig Jahren an) und die Letzten funfzehn Jahre gedient. Die Prämien werden im großen Versammlungssaale des Berlinischen Rathhauses in Gegenwart der Deputationen des Magistrats und der Stadtverordneten feierlich unter Aushändigung eines Verleihungsdiploms vertheilt. Neben diesem Prämienfonds für ausgezeichnetgedientes Gesinde, ist noch ein Versorgungsfonds für invalides Gesinde angelegt worden, wozu $\frac{1}{4}$ des Prämienfonds verwendet wird, das heißt, von der oben angeführten Einnahme von fünf Silbergroschen werden $\frac{3}{4}$ zum Prämienfonds und $\frac{1}{4}$ zu dem Gesindeversorgungsfonds bestimmt. Das Kapital dieses letzteren Fonds ist seit dem Jahre 1829 schon zu 9000 Rthlr. angewachsen, und bis die Anstalt ins Lebens treten wird, zinsbar belegt worden. Die Sittenpolizey wacht auch über jede Störung des

Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen, duldet nicht Lärm oder Getöse auf den Straßen, also auch nicht das Ausrufen von Obst ꝛc., während der Predigt, auch nicht den Verkauf von Material- und andern Waaren und Produkten aller Art in den Läden, welche während dieser Zeit geschlossen seyn müssen, so auch die Branntweinläden und Schenken ꝛc.; nur die Apotheken bleiben geöffnet. Auch führt sie die Aufsicht über die Herumträger der gedruckten Broschüren aller Art, der Volksgesänge, Arien oder Lieder, überhaupt aller Schriften und fliegenden Blätter für die untern Klassen des Volks, welche von jenen Leuten in den Häusern und auf den Straßen feil geboten oder verkauft werden, und von der Polizey gestempelt seyn müssen; so auch die Lithographien, Kupferstiche und Holzschnitte für die genannten Volksklassen, besonders Karrikaturen ꝛc.; dann auch die Anschlagezettel der Sehenswürdigkeiten in den Städten; die Aushängeschilder der Handwerker ꝛc., kurz, über Alles, was vielleicht durch Unachtsamkeit oder Unkunde den Sitten anstößig seyn könnte. — Die Medicinal- oder Sanitätspolizey hat die Aufsicht auf den Verkehr mit Arzneyen, auf die Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen und Quacksalber; auf die Unverfälschtheit und Gesundheit der Nahrungsmittel, besonders der Wochenmarktprodukte, damit viele nicht zu früh vor ihrer Reife auf den Markt gebracht werden, und der Getränke; wacht über die Reinigkeit der Luft, durch Entfernung alles Schädlichen beim Betriebe der Gewerbe in engen Straßen, und durch Unreinigkeiten auf den Straßen und Gassen; sorgt bei der Anlegung von neuen Stadttheilen, daß die Straßen geräumig angelegt und die Häuser nicht zu hoch aufgeführt werden, so daß der Wind überall hinstreichen und die Luft reinigen kann; sie trifft Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen, sorgt für die Impfung der Schutz-

blattern, läßt Rettungsapparate verfertigen und Rettungsanstalten errichten; sucht alle der Gesundheit nachtheilige Vorurtheile und Gewohnheiten auszurotten, und setzt die Liquidationen der Medicialpersonen fest. Sorgt ferner dafür, daß die Aerzte, Chirurgen, überhaupt alle Medizialpersonen, sie mögen als Beamte angestellt seyn, oder nicht, ihre Beiträge zu den Medizialberichten vierteljährlich in der ersten Woche des Monats Januar, April, July und October eines jeden Jahres an das Polizey-Präsidium oder Direktorium einsenden. Diese Berichte müssen nach folgendem Schema abgefaßt werden. 1) Witterung, deren Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Thiere im Allgemeinen. 2) Allgemeiner Krankheitszustand: a) epidemische, endemische, contagiöse Krankheiten, mit namentlicher Angabe der Verbreitung der Pocken, Syphillis und Krätze; b) merkwürdige sporadische Krankheiten; c) bemerkenswerthe chirurgische Fälle; d) bemerkenswerthe geburtshülfliche Fälle; e) merkwürdige Verletzungen und Unglücksfälle, mit namentlicher Berücksichtigung der vorgekommenen Fälle vom Bisse toller Hunde. 3) Medizial-Polizeywesen: a) Armen-Krankenpflege, Krankenanstalten; b) Irrenhäuser; c) Bäder und öffentliche Badeanstalten; d) Apothekenwesen; e) Rettung von Scheintodten; f) Maaßregeln, die zur Tilgung oder Milderung allgemeiner Krankheitsursachen oder ausgebrochener Krankheiten ergriffen worden, mit besonderer Angabe der Fortschritte der Schutzpocken-Impfung; g) Bemerkungen über die Beschaffenheit der Getränke, Nahrungsmittel und Materialwaaren; h) Vergehungen gegen die Medizial-Gesetze. 4) Gerichtliche medizinische Vorfälle. 5) Wissenschaftliche Medizinal-Angelegenheiten, welche medizinische, naturhistorische, chemische und physikalische Entdeckungen, Versuche und Beobach-

tungen, die für die medicinische Kunst und Wissenschaft ein Interesse haben. 6) Veterinair-Heilkunst, wovon eine gesammte Uebersicht des hierher Gehörigen gegeben werden soll, die specielleren Nachweisungen bleiben den besondern Berichten vorbehalten. Diese Berichte werden nun nach folgendem Schema eingerichtet: 1) Einfluß der Witterung, der Nahrungsmittel und anderer allgemeiner Ursachen auf die Gesundheit der Thiere; 2) Epizootien und Enzootien unter den verschiedenen Arten der Hausthiere; 3) ansteckende Krankheiten, mit besonderer Berücksichtigung der Hundswuth; 4) sporadische Krankheiten: a) der Pferde, b) des Rindviehs, c) der Hunde, d) der übrigen Hausthiere; 5) bemerkenswerthe einzelne Fälle von innerlichen und äußerlichen Krankheiten; 6) Bemerkungen über die in Gebrauch gezogenen Kurmethoden; 7) wissenschaftliche Bemerkungen, Versuche mit neuen Kurmethoden, Arzneymitteln rc.; 8) Veterinair-polizeyliche Bemerkungen. Sie wacht über das Spielzeug und die Eßwaaren der Kinder in der Weihnachtszeit und auf den Jahrmärkten, damit solches nicht mit Farben bemalt und angestrichen werden möge, welche der Gesundheit schädlich sind, und macht sowohl die schädlichen, als unschädlichen Farben in den öffentlichen Blättern bekannt, damit Niemand, der dergleichen Sachen anfertiget, sich mit der Unkenntniß der Farben entschuldigen kann, wenn Nachtheil aus seinem bemalten, oder gefärbten, oder angestrichenen Spielzeuge und Eßwaaren entsteht rc. rc. — Die Straßenpolizey wacht über die Reinigung der Straßen, Gassen und Marktplätze; sie sorgt dafür, daß die Eigenthümer oder Verwalter der Grundstücke in den bebaueten Stadttheilen, den Bürgersteig, Rinnstein und Straßendamm, Letzteren bis in die Mitte, längs der ganzen Breite des Grundstücks, reinigen, besonders den Rinnstein sorgfältig ausschippen, vor-

züglich unter den Straßenbrücken, wo sich der Schmutz zu sammeln pflegt. Im Winter muß derselbe bei starkem Eise aufgeeiset werden. Sowohl der Moder und der andere Unrath im Sommer, als das Eis, der Schnee ꝛc. im Winter, müssen am Rande des Dammes dicht am Rinnsteine wegen der Fortschaffung in Haufen zusammen gefegt werden. Diese Reinigung geschieht in einigen Städten alle Tage, mit Ausnahme des Sonntags, in andern nur zweimal in der Woche, gewöhnlich Mittwochs und Sonnabends, des Morgens nach der Jahreszeit von sechs bis acht und von sieben bis neun Uhr; in einigen Städten geschieht es des Abends im Sommer nach Sonnenuntergang, und im Winter mit einer Laterne oder Leuchte nach acht Uhr. Wenn der Rinnstein gereiniget worden ist, so muß er mit einigen Eimern Wasser nachgespült, und wenn ein Brunnen in der Nähe ist, so viel Wasser hineingepumpt werden, daß man den guten Abfluß bemerkt. Die Marktplätze werden von den dazu von Seiten der Polizey oder des Magistrats angestellten Leuten von allem Unrathe gereiniget, welche auch mit ihren, mit zwei Pferden bespannten Karren den Schmutz fortbringen. Die an den Rinnsteinen zusammengebrachten Unreinigkeiten aller Art, Eis und Schnee mit eingeschlossen, müssen die Eigenthümer und Verwalter der Grundstücke selbst fortbringen lassen, und solches noch im Laufe des Tages, wo es zusammen gekehrt worden. Dann wacht sie darüber, daß die Straßen nicht durch das Auswerfen von Schutt, Müll, Scherben ꝛc. oder durch Ausgießen von Unreinigkeiten aus den Fenstern verunreiniget werden; eben so wenig dürfen Schmutzeimer in die Rennsteine gegossen, noch an den öffentlichen Straßenbrunnen ausgespült werden. Das Ausleeren der Mistgruben und Abtritte muß des Nachts geschehen, und die Mistladungen schon des Morgens früh aus der Stadt ge-

fahren werden, wobei den Mistladern bemerkbar gemacht wird, daß sie den Mist so laden und anschlagen, wenn er nämlich mit Stroh vermischt ist, daß die Straßen von dessen Herabfallen nicht verunreiniget werden; auch muß der Boden des Wagens so fest mit Stroh ꝛc. belegt werden, daß die ablaufende Mistjauche nicht durchsiekert. Auch dürfen diejenigen ewerbetreibenden, welche bei ihrem Geschäfte viel Wasser gebrauchen, solches im Winter, bei anhaltendem Froste, nicht in die Straßenrennsteine laufen lassen, sie müssen es auf andere Weise fortzuschaffen suchen; dagegen erhalten die Brauer und Branntweinbrenner Aufforderungen, warmes Wasser in Tonnen an die Straßenkanäle zu fahren, wo die Rennsteine in die Flüsse, Stadtgräben ꝛc. fließen, um solche aufzuthauen. Sie wacht ferner darüber, daß die Straßenbrunnen im Stande erhalten und die dabei liegenden Feuertienen im Winter geleert und im Sommer mit Wasser angefüllt werden, damit sie Wasserhaltend bleiben; dann, daß bei Winterglätte jeder Hauswirth, sobald es tagt, und wenn es das Bedürfniß erfordert, wiederholt den Bürgersteig längs dem Grundstücke zur Vermeidung des Ausgleitens der Fußgänger mit Sand, Asche oder einem ähnlichen, dem Zwecke entsprechenden Materiale bestreuen läßt. Ferner sorgt sie dafür, daß im Sommer, bei sehr trocknem Wetter und großer Hitze, die Eigenthümer und Verwalter der Häuser nicht nur fleißig den Bürgersteig und die Hälfte des Dammes von jeder Seite der Häuser einer Straßen mit Wasser besprengen lassen, ehe sie den Schmutz zusammenfegen, sondern sie trägt auch darauf an, daß der Bürgersteig besonders gesprengt werde; auf den öffentlichen Plätzen und Promenaden der Stadt, läßt sie ein solches durch Sprengemaschinen verrichten. Sie läßt bei der Straßenpflaste-

rung den Fahrweg derjenigen Straßen oder Gassen absperren, welche gepflastert werden sollen, und macht die Namen der Straßen, welche abgesperrt worden, in den öffentlichen Blättern bekannt; dasselbe geschieht auch bei der Pflasterung der steinernen Brücken. Auch steht unter dieser Polizey die Erleuchtung der Stadt, jedoch nicht in allen Städten; in mehreren steht sie unter dem Magistrate. Sie sorgt auch noch für die Instandhaltung der mit den Straßennamen bezeichneten Bleche an den Straßenecken, Plätzen, Brücken ꝛc., und für die Nummern oder Zeichen, welche die Häuser einer jeden Straße führen. Die Nummern gehen in einigen Städten fortlaufend durch alle Straßen und Gassen, wie in Breslau, Leipzig, Hamburg ꝛc., in andern, wie in Berlin, laufen sie nur durch jede Straße, das heißt, sie fangen rechts am Eingange mit 1 an, und endigen links am Ausgange mit derjenigen Nummer, welche das letzte Haus hat; und so jede Straße. So z. B. hat die große Friedrichsstraße in Berlin 251 Häuser, von Nr. 1, bis zu der genannten Zahl 251, die Linienstraße 250 Häuser, von Nr. 1—250 u. s. w. Bei den Ersteren fangen sie von den Häusern entweder eines großen Marktplatzes oder einer Hauptstraße an, und gehen dann so fort durch die ganze Stadt, ohne Unterbrechung, woraus man die ganze Anzahl der Häuser einer Stadt gleich wissen kann. So z. B. hatte Leipzig im Jahre 1815 1407 Häuser, Nummer 1 fängt am Markte an, und das letzte Haus 1407 endiget die Sandgrube. Die Häuserzeichen, als: Taube, Fisch, Löwe, Traube, Rose, Baum, Hahn, Bär, Handschuh, Glocke, Thurm ꝛc., findet man noch in einigen ehemaligen Reichsstädten, und in vielen Städten in Schlesien, und in der Oesterreichischen Staaten; auch findet man sie noch hin und wieder in andern Städten, wo sie aber Gasthöfe und Ausspannungen

bezeichnen. — Aus dieser Uebersicht des Eingreifens der jetzt für sich bestehenden Polizeybehörde in den großen Städten in die Stadtwirthschaft, wird man ihre große Wichtigkeit erkennen, indem sich überall hin ihre Funktionen erstrecken, und sie gerade diejenige Behörde ist, welche in den Städten auf das Leben und Weben der Einwohner den meisten Einfluß hat, und um so mehr durch ihre Einwirkung mit dem Magistrate gemeinschaftlich, da, wo es wichtige Lokaleinrichtungen betrifft, die von der Regierung nicht weiter resortiren, sondern bloß die Stadtbehörden angehen. Hierher gehören auch die Stadtgefängnisse, daß nämlich diese eine solche Einrichtung erhalten, daß nicht nur die Polizeygefangenen gut verwahrt, sondern auch die Gefängnißstuben reinlich und warm im Winter gehalten und stets mit frischer Luft, sowohl im Sommer, als Winter, angefüllt werden. Da in den Preußischen Staaten in den kleinern Städten die Landräthe eine Mitwirkung bei der städtischen Gemeineverwaltung in polizeylicher Hinsicht, wie auch schon oben angeführt worden, haben, so liegen ihnen auch die städtischen Polizeyrevisionen ob, von denen sie jährliche Berichte an die Regierung einschicken müssen. Nach einem Cirkulare der Potsdamer Regierung an sämmtliche Landräthe, vom 25sten Juny 1822, sollen die Gefängnisse mit den erforderlichen Sicherheits-Vorkehrungen versehen, und für das Bedürfniß des Orts, nach einer mehrjährigen Durchschnittszahl der unterzubringenden Gefangenen hinreichend seyn. Auch müssen darin die nach § 4, der Generaltransport-Instruktion vom 16ten Novbr. 1816 erforderlichen Schließgeräthschaften an jedem Stationsorte vorhanden seyn. Hiernach sollen also die Verbesserungen, welche die verschiedenen Polizeygefängnisse bedürfen, in jeder Stadt von dem Landrathe, mit Zuziehung eines Bauinspektors untersucht

und festgestellt werden, und wenn der Magistrat sich diesem Urtheile nicht fügen will, so soll derselbe an die Regierung zur Entscheidung berichten. Die Kosten für die Aufbringung der nothwendigen Polizeygefängnisse liegt nach §. 167 der Städteordnung, lediglich den Stadtgemeinen ob, und da das Entweichen und Ausbrechen der Arrestanten aus den Polizeygefängnissen immer häufiger wird, und mehrentheils Unvorsichtigkeit der Aufseher oder schlechte Bauart der Gefängnisse Schuld daran ist, so sollen die Landräthe in den Städten ihres Kreises jeden sich ereignenden Fall untersuchen, und nach Befinden mit einer Ordnungsstrafe bis zu 5 Thalern gegen den schuldigen Magistrat oder die Offizianten rügen. — In den großen Städten sind die Gefängnisse so eingerichtet, daß so leicht kein Eingezogener entweichen kann, und da hier die Polizey von dem Magistrate in so weit getrennt ist, daß sie ihre eigene Büreau-Verwaltung unter einem Direktor oder Präsidenten hat, und der Magistrat zu den Stadtgefängnissen nur seinen Beitrag liefert, so liegt auch der Polizey selbst die Instandhaltung ihres unter Aufsicht habenden Gefängnisses ob, eben so die Anhaltung der Aufseher zu ihrer Pflicht. In Mittel- und kleinen Städten ist dieses aber anders, weil hier der Magistrat mit der Polizey verbunden ist, und ihm also auch diese Aufsicht obliegt. Um das Loos der Gefangenen in den Stadtgefängnissen und Strafanstalten zu verbessern, hat sich in Berlin im Jahre 1828 ein Verein gebildet, welcher aus den höchsten und andern Staatsbeamten, Kommunalbeamten, und anderen vornehmen und bürgerlichen Privatpersonen besteht, und den Zweck hat, den Behörden, welchen die Verwaltung der Gefängnisse und Strafanstalten untergeorduet ist, behülflich zu seyn, aus ihnen Besserungsanstalten zu machen, und die Inwohner derselben wieder zu nützlichen Staats-

bürgern. Die Wirksamkeit des Vereins ist dreifacher Art: 1) Den Behörden zur Kenntniß und Entfernung alles dessen behülflich zu seyn, was in der Einrichtung oder Verwaltung der Straf- und Correktions-Anstalten der sittlichen und bürgerlichen Besserung ihrer Bewohner hinderlich ist. 2) Für diese Besserung unmittelbar durch dazu geeignete Mittel, so wie 3) dafür zu sorgen, daß diee ntlassenen Sträflinge nicht durch Hülfslosigkeit wieder zu Verbrechen verleitet, sondern möglichst auf dem Wege der Besserung erhalten werden. Dieses jedoch Alles nur in so weit, als dem Vereine eine Einwirkung darauf gestattet wird, zur Entfernung der vorhandenen Mängel behülflich zu seyn. Unter den Mitteln dazu, ist die Arbeitslust wieder bei den Sträflingen zu wecken, gewiß eines der besten. Der Verein sucht daher in den Straf- und Besserungsanstalten, wo es an hinlänglicher Beschäftigung mit Arbeiten fehlt, die den Anlagen und Körperkräften der einzelnen Sträflinge und Verhafteten angemessen sind, solche, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse der Anstalt, anzuschaffen, und dazu diejenigen zu wählen, welche bei der Rückkehr ins bürgerliche Leben, ihr Fortkommen sichern können. Er sucht ferner den Absatz der Arbeiten zu befördern, und von dem Ertrage des Absatzes, nach Abzug desjenigen, was die Anstalt erhält, ist ein Fonds gebildet worden, woraus zur Aufmunterung des Fleißes kleine Gaben gereicht, der Ueberrest aber zur Ausstattung des Sträflings bei seiner dereinstigen Entlassung angewendet werden soll; auch sucht der Verein den aus der Haft entlassenen Sträflingen, bei dem Wiedereintritte ins bürgerliche Leben, eine Quelle des Erwerbes zu eröffnen, damit sie auch hier die Bahn finden, woranf sie wandeln können. Indessen behalten einige Mitglieder des Vereins ein wachsames Auge auf die Entlassenen, damit sie nicht wieder zu-

rückfallen und die Bahn des Bösen noch einmal betreten können; auch sollen sie sich bei diesen Mitgliedern, im Falle der Noth, Raths erholen können. Dann läßt der Verein den Gefangenen und Sträflingen Unterricht in den Elementarkenntnissen, als: Lesen, Schreiben und Rechnen, wenn es ihnen daran fehlt, ertheilen, und diejenigen, welche Fähigkeiten zum Gesange oder vielmehr eine gute Stimme haben, sollen im Choralgesange unterrichtet werden ꝛc. Das Resultat der Wirksamkeit des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen in Bezug auf die Unterstützung der entlassenen Sträflinge in dem Zeitraume vom 1sten Januar bis zum letzten December 1834 war folgendes: Es hatten sich bei dem Vereine gemeldet 99 entlassene Sträflinge, worunter 16 weibliche. Von diesen wurden berücksichtiget 57, darunter 9 weibliche; der Armenbehörde überwiesen 2, darunter 1 weibliche. Der Fürsorge des Vereins entzogen sich selbst 27, darunter eine weibliche, die also nicht weiter berücksichtiget werden konnten; abschläglich beschieden wurden 13, darunter 2 weibliche. Von den berücksichtigten Entlassenen erhielten an Unterstützung 29 Individuen durch freie, mit einer angemessenen Hausordnung versehene Schlafstellen, theils auf längere, theils auf kürzere Zeit, und 21 davon noch Beköstigung. Arbeit wurde 43 Individuen nachgewiesen, theils in den freiwilligen Beschäftigungsanstalten, theils bei Meistern; und den weiblichen Entlassenen mit Nähen. Mit den nothwendigsten Bekleidungsgegenständen, hauptsächlich in Hemden, leinenen Hosen und Schuhwerk bestehend, wurden 40 Individuen, und 3 mit dem nöthigen Handwerkszeuge versehen; verpfändete Kleidungsstücke wurden für 2 Individuen eingelöset. Einige baare Unterstützungen, besonders zur Bezahlung der Wirthe, erhielten 6 Individuen, sämmtlich Familienväter.

Den meisten der berücksichtigten Individuen sind mehrere Arten der oben angeführten Wohlthaten zu Theil geworden. Von den berücksichtigten Entlassenen wurden, so viel mit Gewißheit bekannt geworden ist, 11 wieder gefänglich eingezogen. Die unberücksichtiget gebliebenen Individuen stellten sich bei der ihnen angewiesenen Arbeit entweder gar nicht, oder verließen dieselbe sehr bald wegen wahrscheinlicher Unlust zur Arbeit und aus Liebe zu einem ungebundenen Leben. Die abschläglich beschiedenen Individuen suchten meist bloße Unterstützungen zu erlangen oder wünschten ein Unterkommen von einer Art, wie es nicht in den Kräften des Vereins stand, ihnen nachzuweisen. Die den berücksichtigten entlassenen Strafgefangenen bewilligten Unterstützungen sind denselben, je nach den Umständen, entweder geschenkt oder sie sind zur allmähligen Rückzahlung derselben verpflichtet worden. Diese Maaßregel, nach dem Vereine, ist nicht allein im Interesse des Geldes, sondern weit mehr in dem der Sittlichkeit von hoher Wichtigkeit befunden worden, wie es sich in vielen Fällen erfolgreich bewährt hat. Es sollte überall keinem Armen geschenkt werden, was er erweißlich selbst verdienen kann, und so wurde das Leihen unter steter Beaufsichtigung an seiner Stelle für besser gefunden. Denn von den in Rede stehenden Unterstützungen wurden im Jahre 1833 63 Rthlr. 12 Gr., und im Jahre 1834 82 Rthlr. 4 Gr., also in Summa 145⅔ Rthlr. zurückgezahlt, mithin wurden im letzten Jahre 18 Rthlr. 22 Gr. mehr zurückgezahlt, als in dem vorhergehenden. Diese Rückzahlung erfolgte von 14 entlassenen Sträflingen. Seit der Begründung des Vereins 1828 bis zum letzten December 1834 haben sich bei demselben im Ganzen gemeldet 534 entlassene Sträflinge, welche sämmtlich der hiesigen (Berliner) Kommune angehörten. S. auch

den Art. Strafanstalten. — Wenn die Polizey zum Nutzen der Stadt etwas unternimmt, so müssen die Kosten dazu auch von der Kommune getragen werden. So z. B. gehört die Erweiterung zu enger Straßen, bei welcher kein anderer Zweck Statt finden kann, als für die Gesundheit, die Bequemlichkeit und den Verkehr der städtischen Einwohner zu sorgen, zu denjenigen Vorkehrungen, welche die obere Polizeybehörde anzuordnen befugt, und die Stadt aus ihren Mitteln, selbst gegen den Willen der Stadtverordneten, zu bezahlen verpflichtet ist. Auf die Staatskassen können dergleichen Kosten nicht übernommen und nur nachgegeben werden: bei einer etwaigen bedrängten Lage der Städte, sich auf das von dergleichen polizeylichen Vorkehrungen zu beschränken, was unerläßlich ist. Auch die Niederreißung der Stadt- oder Ringmauern, selbst wenn den Städten das Eigenthum an den Stadtmauern durch Dokumente oder auf sonst eine Weise erwiesen, zusteht, kann ihnen doch nicht unbedingt gestattet werden, weil hierbei in Frage kommt: ob der Verschluß der Städte, wo er einmal vorhanden ist, nicht aus polizeylichen Gründen, über welche nur die Landespolizey-Behörde zu entscheiden hat, nothwendig sey, sondern auch der Fiskus sich im Besitze desselben befindet, um ihn zur Sicherung seiner indirekten Steuergefälle mit zu benutzen? In den Preußischen Städten ist, nach Einführung der neuen Städteordnung, in dieser Hinsicht nach mehreren desfalls erschienenen Rescripten verordnet worden: Daß die willkührliche Niederreißung der Mauern in allen Fällen den Kommunen nicht zu gestatten sey, sondern es muß jedesmal erst von der Königlichen Regierung in Erwägung gezogen werden, ob solches sowohl wegen polizeylicher Rücksichten, als wegen des Steuerinteresse thunlich sey, daher muß der Magistrat, der solches in Verbindung mit

den Stadtverordneten beabsichtiget, erst bei der Regierung einkommen. Indessen ist da, wo die Stadtmauern zum Schutze der indirekten Abgaben dienen, der Fiskus in diesem Besitze zu erhalten, und daher jede willkührliche Anordnung nicht zulässig, besonders an solchen Orten, an welchen die Kommunen Zuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer beziehen, wo daher durch Erhöhung der Steuer der Reiz zum Defraudiren und mit diesem die Nothwendigkeit der Schutzmittel dagegen vermehrt werden muß. Dieses findet auch da Anwendung, wo die Städteordnung nicht eingeführt ist, welche zwar für die Form der inneren städtischen Verwaltung neue Vorschriften ertheilt, aber keineswegs in den allgemeinen oder besonderen Verpflichtungen der Städte gegen den Staat oder dritte Personen etwas geändert hat. Es dürfen auch ohne Zustimmung der Steuerbehörde keine Oeffnungen in die Stadtmauer, von welcher Art sie auch seyn mögen, gemacht werden. Die Abtragung einzelner Theile alter Stadtmauern, bei deren Baufälligkeit die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, soll zwar, wenn Gefahr bei ihrem Stehenbleiben obwaltet, gestattet werden, da aber oft andere Ursachen dabei einwirken können, z. B. unrichtige Ansichten oder auch andere Interessen der Stadtkommunen, so soll erst die Regierung durch die Revision sachverständiger Baubeamten sich die Ueberzeugung verschaffen, daß es nöthig ist, um dann solches zu gestatten. Auch soll dem betheiligten General-Kommando davon Nachricht gegeben werden, damit allen Mißverständnissen von unbefugten Demolitionen vorgebeugt werden. Da aber die rechtliche Vermuthung dafür ist, daß den Stadtgemeinen das Eigenthum der Stadtmauern zustehe, so muß in den Fällen, wo kein specieller Titel ein anderes Rechtsverhältniß ergiebt, und übrigens die polizeilichen und finanziellen Ver-

hältnisse das Niederreißen der Mauern gestatten, der Erlöß aus den Materialien den Stadtgemeinen überlassen bleiben. Unser Monarch Friedrich Wilhelm der Dritte erließ in dieser Beziehung eine Kabinetts=Ordre unter dem 20sten Juny 1830, die unter Stadtwerke, oben, S. 101 u. f., angeführt worden ist.

Im Verfolge dieser Kabinettsordre, wurden nach der unter a enthaltenen Vorschrift sämmtliche Königliche Regierungen in Hinsicht ihres Verfahrens, wegen Abtragung städtischer Mauern, Thore und anderer Anlagen dieser Art, mit einer Instruktion versehen, woraus Folgendes hier mitzutheilen ist. 1) Sollten sich die Königlichen Regierungen durch die den Bezirk bereisenden Departementsräthe eine möglichst genaue Kenntniß von dem Zustande der Mauern, Thore, Thürme und anderer zum Verschluß der Stadt dienenden Bauwerke zu verschaffen suchen, und durch Anweisung der Magistråte und Polizeybehörden dafür sorgen, daß nicht diese Bauwerke öffentlich oder heimlich zerstört werden, um durch Vorbereitung ihres Einsturzes die Einwilligung der Behörden zu erzwingen. 2) Wenn sich durch die Zeit selbst eine Schadhaftigkeit derselben ergeben sollte, so soll dafür gesorgt werden, wenn der Kommune nicht die Niederreißung gestattet werden kann, daß die Reparatur zeitig erfolge, damit nicht durch Vergrößerung der Schadhaftigkeit die Herstellungskosten unnöthiger Weise vermehrt werden, wobei nach §. 2. der gedachten Kabinettsordre jedesmal ermittelt werden soll, wem die Herstellungskosten obliegen. 3) Wenn Anträge auf Niederreißung des Verschlusses der Städte eingehen, so soll erörtert werden, ob sie wegen gänzlichen Verfalls und wegen Mangels an Mitteln zur Wiederherstellung für nothwendig erachtet, oder, bei der Möglichkeit fernerer Erhaltung ohne bedeutende Kosten, zur Verschönerung oder Erweiterung der Städte wegen der Verbindung

derselben mit den Vorstädten oder zur Förderung sonstiger städtischer Zwecke gesucht wird. 4) In den letztern beiden Fällen soll ermittelt werden: a) ob der Verschluß der Stadt für die polizeyliche, besonders für die nächtliche Sicherheit derselben nothwendig und wünschenswerth bleibt oder nicht, und b) ob die Bauwerke, welche niedergerissen werden sollen, vielleicht als Denkmale alter Baukunst, oder auch als historische Monumente, der Erhaltung und, bei eintretendem Verfalle, der Wiederherstellung so würdig seyen, daß, wenn die Kommunen selbst zur Tragung der erforderlichen Kosten nicht im Stande seyn sollten, oder ihre Verbindlichkeit dazu nicht darzuthun wäre, die Anweisung der ganzen Kosten oder eines Theils derselben aus Staatsfonds sich rechtfertigen würde. 5) Nach diesen Ermittelungen und nach Abwägung der aus der Abtragung resultirten Vortheile und Nachtheile, haben die Königlichen Regierungen zu ermessen, ob die Anträge der Kommunen auf Niederreißung solcher Bauwerke zu befürworten sind oder nicht. Im letzteren Falle sind die Anträge von der Regierung sogleich zurückzuweisen, im ersteren ist aber nach vorgängiger Vernehmung mit dem Generalkommando, unter Einreichung der Erklärung desselben, und mit gutachtlicher Anzeige der in Betrachtung kommenden Umstände an die Ministerien des Krieges, des Innern und der Polizey, und wenn die Stadt mahl- und schlachtsteuerpflichtig ist, auch an das Ministerium der Finanzen zu berichten. 6) Bei den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten haben die Regierungen, wie bei andern Städten, die nöthigen militairischen und polizeylichen Rücksichten eintreten zu lassen; in Fällen bemerkbarer Schadhaftigkeit, nothwendiger Reparaturen oder Niederreißung von Anlagen der in Rede stehenden Art, vorher darüber auch mit dem Provinzialsteuer-Direktor in Bezug auf das Interesse der Mahl- und Schlachtsteuerverwal-

tung zu kommuniciren oder den Bemerkungen und Anträgen darüber, wenn sie von dem genannten Direktor zuerst ausgehen, Gehör und Folge zu geben.
7) Bei der Versicherung der Kommunalbehörden, daß ein Bauwerk der oben gedachten Art den Einsturz drohe, und die Gefahr nur durch sofortige Wegreißung desselben beseitiget werden könne, so sollen die Regierungen den Zustand der Sache schleunigst durch einen Sachverständigen untersuchen, und wenn nicht durch einstweilige Vorkehrungen der Gefahr ohne große Kosten und Weitläuftigkeiten vorgebeugt werden kann, aus eigener Autorität den Abbruch in so weit gestatten lassen, als es für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Den Magisträten soll jedoch die eigene Verfügung des nothwendigen Abbruchs nur dann erlaubt werden, wenn die Gefahr unerwartet durch Naturereignisse oder sonstige unvorhergesehene Umständen eingetreten, und so dringend ist, daß die öffentliche Sicherheit die vorgängige Einholung der Genehmigung nicht gestattet; sie müssen sich aber nachher über das Vorhandenseyn einer so dringenden Gefahr gehörig ausweisen. S. auch den Art. Stadtwerke, oben S. 101.
Eine Verständigung der Polizey mit dem Magistrate findet auch bei andern Werken und Anstalten in den Städten Statt, wenn solche zur Verschönerung der Stadt oder aus andern Ursachen weggeschafft, vernichtet oder aufgehoben werden sollen. So z. B. steinerne oder hölzerne Treppen vor den Hausthüren, Rampen, herausgebauete Kellereingänge, Stackete vor den Häusern, Bäume vor den Thüren ꝛc.; denn oftmals sind dergleichen Werke z. B. Rampen ꝛc., mit vielen Kosten von den Vorfahren, den Erbauern der Häuser angelegt worden, und nach dem Werthe derselben sind dann auch wieder die Häuser, wenn sie nicht auf die Kinder oder sonstige Verwandte vererbt worden, an Andere durch Kauf gekommen, indem

dergleichen Werke damals als eine Verschönerung der Gebäude angesehen worden, nach welcher sich auch der Verkaufspreis derselben richtete; mithin läßt sich auch die sofortige Abbrechung von Rampen, Treppen 2c., von den zeitigen Besitzern dergleichen Gebäude nicht verlangen, wenn sie solches bei der Aufforderung dazu nicht thun wollen, weil sie diese Verschönerung mitbezahlt haben, das Gebäude also um so höher beim Verkaufe angeschlagen ist. Die Abbrechung dergleichen Werke, wenn die Stadt oder die Regierung keine Entschädigung den Eigenthümern für die Kosten der Abbrechung und den neuen Ausbau des Abgebrochenen bietet, kann nur erst beim Verkaufe oder Vererben des Gebäudes nach dem Tode des zeitigen Besitzers geschehen, wie dieses auch in mehreren Staaten, namentlich in Preußen, geschieht; in welchem auch noch die Bedingungen bei dergleichen Werke gemacht werden, daß wenn sie verfallen, keine Reparatur damit vorgenommen werden, noch weniger bei Treppen neue Stufen eingesetzt werden sollen; dasselbe ist auch bei Stacketen und Bäumen der Fall, weil Erstere in früheren Zeiten in dem Raume des Hauses mit einbegriffen, und Letztere auch von den früheren Hausbesitzern angepflanzt worden, mithin haben auch die zeitigen Besitzer ein Recht darauf, sie kann also auch eine neue Verordnung Stackete und Bäume fortzuschaffen, nicht treffen, wohl aber die folgenden Besitzer. Sind die Bäume in den Straßen von dem Magistrate angepflanzt worden, so haben natürlich die Eigenthümer der Häuser, vor denen sie stehen, kein Anrecht darauf, und es hängt dann von der Kommune ab, sie ausheben oder umhauen zu lassen, wenn sonst die höhere Polizey nicht erhebliche Gründe dagegen hat, daß sie zur Zierde der Straße oder der Plätze, woran sie stehen, gereichen, und auch noch ferner unterhalten werden sollen. Die höhere Po-

lizey kann aber auch da, wo es unumgänglich zum Vortheil des Ganzes nöthig ist, wie auch schon oben, S. 344, angeführt worden, den Abbruch der heraus-stehenden Werke an Gebäuden, das Ausheben oder Umhauen der Bäume anordnen, und dieser Anordnung muß dann Folge geleistet werden, wenn nicht der Landes-fürst eine andere Bestimmung trifft, die gewöhnlich da geschieht, wo dergleichen Uebelstände erst später em-pfunden worden sind, nicht aber früher. Hier treten dann auch die oben angeführten Anordnungen und Modifikationen ein. Nicht so ist es, wenn neue An-lagen zum Besten des Publikums in großen Städten von Seiten des Landesfürsten oder der höheren Polizey angeordnet werden, die von den Hauseigenthümern ausgeführt werden sollen, hier kann allerdings Strenge eintreten, wenn diesen Anordnungen nicht Folge gelei-stet wird, und sie die Grenzen der Billigkeit nicht überschreiten und gerechte Klagen oder Beschwerden veranlassen. Indessen werden auch hier von Seiten der Regierungen manche Rücksichten beobachtet, um keinen Druck auf irgend eine Weise zu veranlassen. So z. B. wurden in dem Preußischen Staate in den Straßen der Residenz Berlin von Seiten des Mo-narchen im Jahre 1828 Granitbahnen auf den Bür-gersteigen anzulegen befohlen; allein obgleich mehrere reiche und bemittelte Eigenthümer diesem Befehle so-gleich Folge leisteten und vor ihren Häusern die ange-ordneten Granit-Trottoirs legen ließen, so blieb doch der größte Theil bis zum Jahre 1835 damit zurück, theils die nicht ganz unbedeutenden Kosten scheuend, theils auch aus Dürftigkeit, da es viele Hausbesitzer giebt, die, nach den Zinsen, die sie wegen der Hy-potheken auf den Häusern geben müssen, und den Miethen, die sie einnehmen, selbst noch eine ansehn-liche Miethe zahlen, und dabei noch die Haus- und die Miethssteuer zu entrichten haben, und die daher

ihre Häuser nur wegen ihres Gewerbes zu behalten gezwungen sind. Dieses wurde nun von Seiten der Kommune dem Monarchen vorgestellt, und so wurde mittelst Kabinettsordre vom 5ten August 1834 die frühere Verordnung dahin abgeändet, daß zur Ausführung der Anlegung von Granitbahnen eine Summe von 10,000 Rthlrn. aus dem Ertrage der Hundesteuer und deren bereits angesammelten Bestände zur Disposition gestellt werden sollen. Aus dieser Summe ist nun denjenigen, welche Granitbahnen von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit angelegt haben, eine Vergütung von 24 Silbergroschen für den laufenden Fuß bewilliget worden. Die Vorschriften zur Anlegung der Granitbahnen lauten: 1) Die Granitbahnen sind auf die Bürgersteige in den gepflasterten Straßen innerhalb der Ringmauer der Stadt beschränkt. 2) Zur Legung der Granitbahnen sind verpflichtet, a) die Eigenthümer der Grundstücke in denjenigen Straßen, welche von den Behörden im Anfange eines jeden Jahres dazu ausersehen, und bezeichnet worden; b) die Eigenthümer von solchen, auch in andern Straßen belegenen Grundstücken, auf welchen in der Straßenfronte neue Gebäude errichtet oder schon bestandene bis auf den Grund abgetragen und durch andere ersetzt worden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Straße früherhin mit einem Bürgersteige versehen war oder nicht, eben so wenig, welche Breite der vorhandene Bürgersteig hatte. 3) Die Unterhaltung dieser Granitbahnen liegt auch dem Hausbesitzer oder Grundeigenthümer ob. 4) Die anzulegenden Granitbahnen sollen eine Breite von wenigstens 3 Fuß haben, und in diesem Zustande erhalten werde. Dazu sollen nun Granitplatten, welche mindestens 3 Fuß breit 1½ Fuß lang, gut und regelmäßig bearbeitet, und an den Kanten mindestens 3 Zoll stark sind, verwendet

werden, und darf 5) eine Unterbrechung der Granitbahn nur vor den Einfahrten zu den Grundstücken Statt finden, das heißt, wo das Haus mit einem Thorwege und keiner Hausthür versehen ist, wo also Wagen herauffahren können. Die Länge dieses Zwischenraums darf nur höchstens 7 Fuß betragen, und die Pflasterung desselben soll nur mit Steinen, nach Lütticher Art bearbeitet, bewirkt werden. — Nach dieser Vorschrift giebt nun eine größere Breite der Granitbahn, als 3 Fuß, keinen Anspruch auf einen höheren Entschädigungssatz. Nur die Länge der wirklichen Granitbahn wird bei Ermittelung des Entschädigungsbetrages zum Grunde gelegt. Für das mit Steinen nach Lütticher Art bearbeitete, vor den Einfahrten liegende Pflaster wird keine Vergütung geleistet. Ein Anspruch auf diese Vergütung findet nicht Statt in Fällen: a) wo Granitbahnen vor Königlichen, Prinzlichen, Staats- und Kommunal-, Kirchen- und Schul-, so wie vor allen solchen Grundstücken, welche einer Stiftung, Korporation, Zunft, Gesellschaft oder einem Vereine gehören, angelegt werden; b) wo die Anlegung von Granitbahnen vor neu erbaueten Gebäuden, die Stelle mag bereits erbauet gewesen seyn, oder nicht, Statt findet. Das Königliche Polizey-Präsidium, die Königliche Ministerialbaukommission, so wie die Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung zeigt jährlich zu dem Zeitpunkte, wo die Bestimmung des Monarchen über die zupflasternden Straßendämme ergangen, diejenigen Straßen an, in welchen der Bürgersteig durchweg mit Granitplatten belegt werden sollen. Die ausgewählten Straßen werden nun bekannt gemacht, und die Eigenthümer der betreffenden Grundstücke in denselben aufgefordert, die Anlegung der Granitplatten-Trottoirs in der gleichzeitig zu bestimmenden Frist zu bewirken, vorher aber bei dem Polizeypräsidium die Be-

stimmung über die Richtung der Bahn, das Niveau derselben und die sonstige Art und Weise der Ausführung in Antrag zu bringen. Die Anweisung dazu wird unentgeldlich ertheilt, und die Befolgung durch die Polizeybehörde beaufsichtiget. Innerhalb vier Wochen nach der angeführten Aufforderung muß der Eigenthümer des Grundstücks sich bei dem Magistrate darüber erklären, ob er auf das Hülfsgeld Anspruch mache, oder demselben entsage. Wird diese Frist nicht beachtet, so wird das Letztere angenommen. Dem Haus- oder Grundstücks-Eigenthümer steht frei, mit dem zur Anlegung der Granitbahn von ihm gewählten Handwerker eine solche Vereinbarung zu treffen, daß dieser auf den Betrag seiner Forderung das Hülfsgeld unmittelbar bei der städtischen Kasse in Empfang nehmen kann. Geschieht dieses, so muß bei dem Magistrate darüber eine Erklärung abgegeben und über die Cession oder Abtretung eine Verhandlung aufgenommen werden, wofür nur die Stempelkosten zu entrichten sind. Der Antrag auf Auszahlung des Hülfsgeldes muß innerhalb neun Monaten von der Bekanntmachung der Legung des Trottoirs an, bei dem Magistrate geschehen, geschieht dieses aber nicht, so ist der Anspruch als erloschen zu betrachten. Auch diejenigen Grundstücke, welche Schuldenhalber unter Administration stehen, und deren Einkünfte keinen oder doch keinen zureichenden Ueberschuß gewähren, um daraus die Kosten der Granitplattenlegung bestreiten zu können, müssen auf die Bekanntmachung derjenigen Straßen achten, in welchen die Granitplatten gelegt werden sollen, und wenn es sie betrifft, so müssen die Administratoren ebenfalls dieserhalb die nöthigen Vorkehrungen dazu treffen, nur wird der Betrag der Legung, nach Abzug des Hülfsgeldes aus dem Unterstützungsfonds vorgeschossen, und zur Erstattung desselben ist der Besitzer oder der dem-

nächstige Erwerber verpflichtet. Von dem Ersteren kann nach erfolgter Aufhebung der Administration der Betrag durch den Magistrat ohne Anstellung eines Prozesses exekutivisch eingezogen werden; auch kann der Magistrat Terminalzahlungsfristen bewilligen, und dann die Forderung bei dem Grundstücke auf Kosten des Schuldners hypothekarisch eintragen lassen; und kommt das Grundstück zum Verkauf, so sollen die Gerichte auf Antrag des Magistrats die Verpflichtungen des neuen Erwerbers zur Erstattung des dritten Theiles der Anlagekosten in die Licitationsbedingungen aufnehmen, und auf Zahlung des Betrags neben dem Kaufgelde halten. Bei denjenigen Grundstücken, deren Eigenthümer die Legung der Granitbahn nicht innerhalb der oben bestimmten Frist bewirkt haben, da wird solche im Wege der Exekution auf ihre Gefahr und Kosten zur Ausführung gebracht. Die Ausführung geschieht auf den Antrag des Polizeypräsidiums durch die Königlichen Ministerial-Baukommissarien, und die ganze Summe des Kostenbetrages wird aus dem Unterstützungsfonds vorgeschossen, und der nach Abzug des Hülfsgeldes übrig bleibende Theil von dem Grundstückseigenthümer im administrativen Wege durch den Magistrat exekutivisch wieder eingezogen. Aus dem oben angeführten Unterstützungsfonds wird jährlich eine Summe von 1000 Rthlrn. zur nachträglichen Entschädigung derjenigen mit 24 Silbergroschen für den laufenden Fuß nach und nach verwendet werden, welche vor ihren Grundstücken schon vor Publikation dieses Reglements nicht aus eigenem Antriebe, sondern auf Anweisung der Behörde Granitbahnen von der oben genannten Beschaffenheit gelegt haben, die Grundstücke müssen aber auch im Besitze derjenigen seyn, welche das Trottoir gelegt haben, oder wenigstens der Wittwe oder der Nachkommen derselben sich befinden. Auch diejenigen können nach Ablauf von fünf Jahren auf

etwaiges Verlangen auf gleiche Weise entschädiget werden, welche aus eigenem freien Willen ohne Befehl Trottoirs angelegt haben; aber nicht diejenigen, welchen, wie oben a, die Theilnahme an dem Unterstützungsfonds versagt ist. Wer auf diese Entschädigung Anspruch machen will, muß die Anmeldung binnen sechs Monaten nach der Publikation dieses Reglements bewirken; denn nach Ablauf dieser Frist ist der Anspruch erloschen. Die Befriedigung der Interessenten geschieht in der Reihefolge, wie die Anlegung der Granitbahnen Statt gefunden hat ꝛc. — Nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Reglements wurden nun von Seiten des Bürgermeisters und des Raths der Residenz die Straßen öffentlich bekannt gemacht, in welchen die Bürgersteige mit Trottoirs nach dem Reglement unter den oben angeführten Bedingungen belegt werden sollten. Man gewahrt daher auch hier, daß der Monarch zur Erleichterung der zur Anlage der Trottoirs verpflichteten Hauseigenthümer einen Weg eröffnete, der den weniger Bemittelten und doch dazu verpflichteten Hauseigner von seiner Sorge befreiete, und wodurch auch der Legung der Trottoirs von dieser Seite keine Hindernisse in den Weg traten. — Nicht immer lassen sich Uebel in den Städten gleich so abbestellen, als es selbst von oben herab gewünscht wird; denn der Herrscher und Gesetzgeber, der zwar über dem Gesetze steht, und vermöge dieser Stellung in souverainen Staaten auch Vieles direkt durch seinen Befehl abbestellen und aufheben kann, ist doch auch von der andern Seite, um auch die Gesetze und Verordnungen seiner Vorfahren auf dem Throne, in so weit sie sich mit der Zeit vertragen, aufrecht zu erhalten, und den seinigen Ansehen zu geben, genöthiget, Vieles den Rechtsweg gehen zu lassen, und hier die Entscheidung abzuwar-

ten, wie dieses auch die Mühle bei dem Garten von Sanssouci bei Potsdam so glänzend beweiset. Wenn also die Schönheit und das Ansehen einer Stadt durch schlechte unansehnliche Gebäude auf gewissen Punkten, die am glänzendsten in die Augen fallen, verhindert werden hervor zu treten, so kann der Herrscher zum Vortheile der ganzen Stadt wohl befehlen, daß diese Gebäude abgebrochen und die Besitzer derselben an anderen Stellen durch bessere Häuser dafür entschädigt werden, wozu er das Geld aus der Staatskasse anweiset, weil dieses nicht der Kommune aufgebürdet werden kann, da hier bloß das Ansehen der Stadt gewinnen soll, nicht die Einwohner in Hinsicht ihrer Gewerbe ꝛc. Wenn sich nun hier die Besitzer der Häuser sperren und solche nicht verlassen wollen, oder einen zu hohen Kaufpreis stellen, so wird doch oft der Herrscher von seinem Plane abstehen müssen, weil dieser bloß auf die Verschönerung der Stadt berechnet ist, und die Zeit abwarten, wo er die Häuser durch Verkaufsrecht oder auf sonst eine Weise an sich bringen, und so den gemachten Plan ausführen kann; wenn aber eine Straße an irgend einem Orte der Stadt durchgebrochen werden soll, welche den Weg abkürzt und zum Vortheile und zur Bequemlichkeit des Publikums dient, da werden auch die Eigenthümer derjenigen Häuser, wo der Durchbruch geschehen soll, sich wegen des Verkaufs derselben nicht sperren können, und sollten sie es dennoch thun, so werden auf Befehl die Häuser nach ihrem Werthe abgeschätzt, und die Eigenthümer mit der abgeschätzten Summe zufrieden seyn müssen, weil hier zum Vortheile des Ganzen diese Opfer gebracht werden müssen, die nur in so fern als Opfer gelten, wenn der Eigenthümer des Hauses daran hängt, es ihm wegen gewisser Eigenthümlichkeiten, auch wegen der Gegend ꝛc. lieb geworden ist, sonst verliert

er weiter nichts dabei, und noch weniger, wenn er selbst den Kaufpreis stellt, und das Abschätzen nicht erst durch Hinhaltung oder sonstige Winkelzüge abwartet. Eben so wenig kann sich der Eigenthümer eines Hauses beschweren, wenn ihm Bäume zur Zierde der Straße davor gesetzt werden, so daß dasselbe dadurch an der Aussicht verliert, weil die Bäume auf Befehl der Regierung gesetzt worden, und es sich hier jeder Eigenthümer gefallen lassen muß, wenn nach Abmessung der Baumreihe ein oder zwei Bäume gerade sein Haus, wenn es etwas breit ist, treffen. Auch bei der Straßenerleuchtung durch Oel oder Gas muß er es sich gefallen lassen, wenn bei dem Letzteren die Gasröhre bei seinem Hause hinauf zur Laterne geleitet, und diese daran durch eiserne Träger befestiget wird. Kurz Alles, was von Seiten der Regierung, der Polizey oder des Magistrats zum Besten der Stadt geschieht, und dieses oder jenes Grundstück trifft, da muß es sich der Eigenthümer desselben gefallen lassen, die Kosten und Reparaturen davon treffen ihn aber nicht, sondern gehen die Kommune an. — Nach früheren magistratualischen und Polizeygesetzen in einigen Staaten Deutschlands, wie z. B. in den Preußischen und Würtembergischen, mußte jeder neuer Bürger bei seiner Annahme auf den Gemeindeplätzen einige Eichen oder Obstbäume pflanzen. So mußte z. B. im Würtemberg*) jeder neue Bürger bei seiner Annahme und jeder Bürgersohn bei seiner Verheirathung zwei fruchtbare Bäume auf die Allemanplätze setzen, wovon er jedoch lebenslänglich den Genuß hatte; und in Preußischen**) mußte jeder Bräu-

*) Würtembergische Kammerverordnung, S. 78.

**) Preußisches Edikt wegen der Anpflanzung der Bäume von jungen Eheleuten, und was die Prediger dabei zu beobachten haben, vom 19ten März 1691. C. C. March. T. I. Abthl. II. p. 110.

tigam vor seiner Trauung dem Geistlichen ein obrigkeitliches Zeugniß vorweisen, daß er sechs Obstbäume und sechs junge Eichen an einem bequemen Orte angepflanzt habe. Diese Sitte der Anpflanzung von Bäumen bei der Gewinnung des Bürgerrechts rc. hat jetzt aufgehört.

Was nun das **Militair** in der Stadtwirthschaft betrifft, so dient dasselbe zur Unterstützung der polizeylichen Maaßregeln zum Besten der Stadteinwohner; denn wenn gleich jeder Bürger in mehreren Deutschen Städten verbunden ist, beim Glockenschlage auf dem Markte zu erscheinen, sich bei Feuersbrünsten zum Löschen einzufinden, und entweder in Person oder durch tüchtige Stellvertreter Wachdienste, Bürgerdienste und Patrouillen selbst zu verrichten, und daher stets, wenn es nöthig ist, mit einer Flinte und einem Degen versehen zu seyn, so ist doch in den Städten, die eine Garnison haben, diese verbunden, sowohl die Wachdienste zu leisten, als auch bei den Feuersbrünsten und andern Vorfällen, um Unordnung rc. abzuhelfen, zu erscheinen. In den großen Städten, wo ein Gouvernement oder eine Kommandantur ist, da ist solches oder solche verbunden, den Polizeydirektor oder Präsidenten jedesmal zu unterstützen, wenn er darum nachsucht, und besonders in dringenden Fällen, bei Arrestationen, wobei alle Wachen auf sein oder auch nur auf der Polizey-Kommissarien mündliches Verlangen die nöthige Mannschaft geben müssen. Auch bei den Thoraccisen muß die Wache Beistand leisten, und Wagen mit verdächtigen Sachen, so auch Schiffe bis zum Packhofe escortiren. In den mittlern und kleinen Städten muß der Kommandeur der Garnison diese Hülfe aus der Wache haltenden Mannschaft leisten, überhaupt nach der Einrichtung eines Ortes muß das Militair sowohl dem Magistrate, als der Polizey, wenn diese davon

getrennt ist, Hülfe leisten. Uebrigens bezieht das Militair in den Städten, wo es in Garnison liegt, die Thor- und Stadtwachen. Was nun die Arretirungen von Seiten des Militairs betrifft, so haben sowohl die Wachen, wie die Officiere du jour und die Ronde-Officiere die Befugniß und Verpflichtung, wo es gesetzlich nothwendig ist, Verhaftungen vorzunehmen. Den Befehl dazu können nur den Wachen die denselben vorgesetzten Officiere und Militairbehörden, das heißt, der im Orte kommandirende Officier, Gouverneur, Kommandant, Platzmajor, der Officier du jour und die Ronde-Officiere, geben, alle übrigen Behörden, Officiere und Privatpersonen können die Wache bloß zu ihrer Hülfe auffordern, und namentlich die Polizey, wie schon oben angeführt worden. In Hinsicht der Verhaftungen können Gesandten, und die zur Gesandtschaft gehörenden Personen nicht verhaftet werden; auch darf keine Wache die Wohnungen der Gesandten betreten; eben so wenig dürfen Officiere in Uniform ohne höheren Befehl arretirt werden, es müßte denn der Officier eine Kriminalhandlung begehen, auf offener Straße den Degen gegen Jemanden ziehen, oder sich eines solchen Falls gegen die Wache selbst schuldig machen. In Civilkleidern wird er wie jede Civilperson gleichen Standes behandelt. Dann können die Wachen verhaften 1) alle diejenigen Personen, welche von denselben in der Ausübung eines Kriminal-Verbrechens betroffen werden, als Diebe oder Räuber, Tumultuanten, diejenigen, welche Andere verwunden, sich der Wache widersetzen ꝛc. — 2) Diejenigen, welche eines begangenen oder zu begehenden Verbrechens dringend verdächtig erscheinen, und sich über ihre Person nicht ausweisen können oder wollen. — 3) Diejenigen, welche sie in Ausübung eines Polizeyvergehens betreffen, z. B. Theilnehmer an Schlägereyen, Störer der öf-

fentlichen Ruhe und Ordnung, wozu auch diejenigen gehören, welche Bildsäulen verstümmeln, Bäume vernichten, Laternen zerschlagen und alle dergleichen Unfug auf den Straßen und Plätzen betreiben, Herumtreiber, welche kein Nachtquartier haben ꝛc., insofern sich solche Personen bei der Arretirung nicht als sicher ausweisen können. 4) Alle Unterofficiere und Soldaten, welche, ohne im Dienste zu seyn oder ohne Erlaubnißkarten, nach dem Zapfenstreiche ausserhalb ihres Quartiers betroffen werden. — 5) Diejenigen Personen, auf deren Verhaftung durch eine öffentliche Behörde, oder einen in seiner Dienstpflicht begriffenen Beamten, z. B. Polizeyoffizianten, Stadtsergeanten, Nachtwächter, Armenwächter ꝛc. vermöge seines Amtes angetragen wird. — 6) Alle diejenigen, deren Verhaftung von Privatpersonen, welche sich selbst hinlänglich ausweisen oder der Wache folgen, verlangt wird, wenn der Grund dazu, die Beschuldigung eines Kriminalverbrechens ist. — 7) Diejenigen, deren Verhaftung von solchen Privatpersonen beantragt wird, und welche Polizeyvergehen begangen oder Privatrechte verletzt haben, in so fern sie sich nicht über ihre Person ausweisen können, oder zu befürchten steht, daß sie ihre Freiheit zu ferneren Excessen mißbrauchen werden. Legitimiren können sich: a) alle Staatsbeamten, sowohl vom Militair, als Civil; b) alle Personen vom Adel und höherem Bürgerstande; c) immatrikulirte Studenten, und d) im Orte wohnhafte und gewerbetreibende Bürger. Die Legitimation erfolgt durch Angabe des Namens, wenn sie sich in Dienstuniform befinden und Officiersrang haben; in allen andern Fällen nur durch Anerkenntniß völlig glaubwürdiger oder bekannter Personen, oder durch Vorzeigung von Diplomen, Bestallungen, Patenten, Pässen, Bürgerbriefen, Aufenthalts- oder Legitimationskarten. Alle Verhafteten werden

nach dem nächsten Wachgebäude gebracht; diejenigen, vom Civil werden so schnell als möglich der Polizeybehörde überliefert, die arretirten Militairpersonen dagegen nach der Hauptwache gebracht, und dem Kommandanten gemeldet, welcher dann weiter über sie verfügt. In Berlin kommen sie von der Hauptwache gleich zum Kommandanten. Die Wachen können Gewaltmittel gebrauchen, wenn sich ihnen der zu Verhaftende widersetzt. Nach erfolgter Verhaftung steht der Verhaftete unter dem Schutze der Wache, welche auch die Sicherstellung der Effekten, die er bei und um sich hat, und für die er nicht selbst sorgen kann, bewirken muß. Dem Kriminal-Verbrecher werden sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, Papiere &c. abgenommen und mit an die Behörde abgeliefert, welcher der Verhaftete übergeben wird. Sowohl die Verhaftung, als Ablieferung soll immer mit Rücksicht auf den Stand des Verhaftenden in möglichst schonender Weise erfolgen, und also die Ablieferung nur erst, wenn sich die etwa durch die Verhaftung herbeigezogene Volksmenge verlaufen hat. Wenn eine Wache oder ein Kommando zur Dämpfung eines Tumultes requirirt wird, so soll der kommandirende Officier oder Unterofficier die Tumultuanten mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu seyn und sogleich auseinander zu gehen, welcher Zuruf zweimal wiederholt werden soll, und wenn der versammelte Volkshaufen zu groß ist, um den Zuruf überall zu hören, so soll durch Trommelschlag das Zeichen der Entfernung gegeben werden. Wird der Aufforderung auf ihre zweite Wiederholung nicht sogleich genügt, so kann die Wache durch Gebrauch der Waffen sich den schuldigen Gehorsam verschaffen. Wird ihr hierbei ein thätlicher Widerstand entgegengesetzt, oder sie sogar mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen angegriffen, oder mit Steinen oder andern Gegenständen nach derselben ge-

worfen, so ist sie auf Anordnung des Befehlshabers befugt, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen. Der Befehl hierzu geht hier jedesmal von dem Befehlshaber aus, der die thätigen Truppentheile im Ganzen leitet. Wachen, welche ihr Amt zu Erpressungen und Befriedigung ihrer Privatleidenschaften mißbrauchen, gegen ihre Befugniß zur Verhaftung schreiten, Verhaftete mißhandeln, sich pflichtwidriger Nachsicht schuldig machen, oder sich gar durch Geschenke oder andere Vortheile erkaufen, einen Verhafteten entspringen lassen, einen Verbrecher verhehlen oder fortschaffen, werden mit Arrest, Degradation, Cassation und Festungsstrafe, welche bis zu einer mehrjährigen geschärft werden kann, ja selbst mit dem Tode bestraft. — Bei Aufläufen, Begräbnissen oder vielmehr Leichenzügen, Aufzügen mancherlei Art, Feuer ꝛc., treten die Wachen ins Gewehr, wenn der Zug vorüberzieht; dann sollen auch die Wachen jedem Hülfesuchenden Schutz und Sicherheit gewähren, und die Ruhe und Ordnung überall aufrecht erhalten. Sie sollen sich aber zugleich aller unnützen Einmischungen enthalten, und namentlich auf Tanzböden, in Tabagien, Schenken, bei Streitigkeiten unter Hausgenossen ꝛc. keine Verhaftungen vornehmen, wenn sie gerufen werden, und bei ihrem Erscheinen die Ruhe schon wieder hergestellt ist. Unbekannte, betrunkene oder kranke Personen, welche an öffentlichen Orten hülflos gefunden werden, sollen nach dem nächsten Wachgebäude geschafft, und sobald als möglich der Polizeybehörde übergeben werden. Sonst darf auf den Wachen Niemand beherbergt werden *).

---

*) Der Compagnie-Dienst. Ein Handbuch für Infanterie-Offiziere der Königlich Preußischen Armee. Herausgegeben von G. von Griesheim, Hauptmann und Compagnie-Chef im Königlich Preußischen 2ten Garde-Regiment zu Fuß. Berlin, 1836, S. 354 u. f.

— In den Preußischen Staaten sind die Bürger bei nur vorübergehender Abwesenheit der Garnison von der Besetzung der Ehrenposten, so wie von der Bewachung der Fortifikations-Anstalten, der Militair-Gebäude, der Militair-Pulvermagazine, der Militair-Strafanstalten, und dann der Zuchthäuser, in welchen schon verurtheilte Verbrecher sich befinden, in den alten und in den neuen Provinzen frei, dagegen müssen aber die erforderlichen Wachmannschaften von der Kommune gestellt werden. Zur Bewachung der zuerst angeführten Gebäude sollen stets Militair-Kommandos zurückgelassen werden, daher beschränkt sich die Verpflichtung der Bürger bloß auf die Gestellung der Mannschaften zu den polizeylichen Sicherheitswachen, und in Hinsicht dieser auch nur nach dem Willen des Monarchen auf das dringenste Bedürfniß. Wenn für die Civilstrafanstalten keine Militairwache hergegeben wird, so bleibt die Sorge für die Bewachung derselben, so wie aller übrigen Civil-Institute den betreffenden einzelnen Behörden, welche die Kosten aus den Fonds der Institute zu bestreiten haben, überlassen; die Bürger haben keine Verpflichtung, die Bewachung solcher Institute zu übernehmen. In welcher Art die polizeylichen Sicherheitswachen in den einzelnen Garnisonkommunen nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse und des Bedarfs einzurichten sind, soll von den Regierungen nach Anhörung der Ortsbehörden, die darüber ihrerseits mit den Kommunenrepräsentanten zu verhandeln haben, festgesetzt werden. Die Ausführung soll nur überall so bestimmt werden, daß die Bürger, wie schon angeführt worden, so wenig als möglich belästiget werden. Diese Rücksicht soll indeß der Ortsbehörde nicht zum Vorwande dienen, das wirkliche Bedürfniß zu schmälern oder zu umgehen. In den alten Provinzen müssen aber auch die oben

angeführten Wachen in den Städten geliefert werden, daher werden auch alle Anträge von Magiſträten in den älteren Provinzen der Monarchie auf Koſtenanweiſung für die Bewachung der Militairgebäude abgewieſen. Wo in den einzelnen Städten der Wachdienſt ſo groß iſt, daß die Soldaten in der Woche mit zwei Nächten auf die Wache ziehen müſſen, dieſes aber ſowohl der Bildung, als der Konſervation oder Erhaltung des Soldaten nachtheilig iſt, ſo iſt beſtimmt worden, daß künftig in einer jeden Garniſon der Wachdienſt dahin beſchränkt werden ſoll, daß der Soldat in jeder Woche nur einmal auf die Wache ziehen darf. Wo nun das Militair nach dieſer Beſtimmung nicht hinreicht, um die zur öffentlichen Sicherheit unumgänglich nöthigen Poſten zu beſetzen, da muß die Bürgerſchaft des Orts mit hinzutreten, wonach die Regierungen den Magiſträten die nöthige Anweiſung geben ſollen, damit dieſe, wo es erforderlich iſt, auf die Aufforderung des Gouverneurs oder des älteſten Officiers im Orte das Weitere hierüber anordnen können. Die Schützengilden ſind nach einem Reſcripte vom Jahre 1832 nur als Privatvereine zur Uebung im Schießen und zum geſelligen Vergnügen zu betrachten, da ſie nach der Aufhebung der Bürgergarde keinen andern Zweck haben. Hieraus ergiebt ſich nun von ſelbſt, daß die Bedingungen ihres geſellſchaftlichen Lebens an ſich, in ſofern ſie bloß die Verhältniſſe der Mitglieder unter ſich betreffen, gar keiner Beſtätigung bedürfen; und wenn polizeyliche Gegenſtände dabei zu ordnen ſind, ſo haben darüber die Ortspolizeybehörden, und in höherer Inſtanz die Regierungen die Aufſicht zu führen, und bei Feſtſetzung des Reglements mit zu wirken. Wenn aber dieſe Gilden Korporationsrechte nachſuchen ſollten, um Grundeigenthum zu beſitzen, ſo tritt das Reſſort des Miniſteriums ein. Was die beurlaubten Landwehr-

mannschaften betrifft, so sind sie zu den erforderlichen Kommunal=, Wach= und Transportdiensten in derselben Art heranzuziehen, wie solches in Ansehung der übrigen Bürger, mit denen Erstere, außer der Uebungszeit, in Rücksicht aller bürgerlichen und Kommunalangelegenheiten und Verpflichtungen in gleichen Verhältnissen stehen, geschieht; nur, wie es sich von selbst versteht, können die zu den Landwehrübungen einberufenen Leute zu keinen andern persönlichen Leistungen aufgefordert, auch weder zur Stellung von Stellvertretern, noch zur Entrichtung von Geldbeiträgen verpflichtet werden. Die Landwehr=Officiere und die übrigen Landwehrmannschaften sind von den Sicherheitswachen und andern persönlichen Dienstleistungen im Innern ihrer Kommune nur dann befreit, wenn sie sich im wirklichen Landwehrdienste befinden, und in diesem Falle auch vollständig und unbedingt. Wenn dergleichen Kommunalleistungen solche sind, bei denen der Einzelne nicht unter dem Kommando des Einzelnen steht, und die überhaupt von Männern vom Range der Honoratioren gefordert zu werden pflegen, so kommt dabei der militairische Rang der Landwehr=Officiere nicht in Betracht; tritt aber dagegen die militairische Form des Kommandos bei solchen persönlichen Dienstleistungen ein, so kann weder der Landwehrofficier, noch der Unterofficier in einem untergeordneten Grade Dienste leisten, und die Civilobrigkeit ist daher verpflichtet, in solchen Fällen das Militairverhältniß der Individuen zu berücksichtigen. Diese Bestimmungen beziehen sich jedoch nur auf wirkliche Kommunaldienstleistungen. Von dem Eintritte in Bürgerbataillons, Bürgerkompagnien, da wo solche existiren, oder dem in Bataillons oder Kompagnien gebildeten Landsturm und dem Dienste derselben, sind Landwehrindividuen, wenn sie nicht freiwillig daran Theil nehmen wollen, stets frei, da sie nicht zu gleicher Zeit zu zwei verschie-

denen Theilen der bewaffneten Macht gehören können. Zur Bewachung der Landwehrzeughäuser haben diejenigen Kommunen nicht mitzuwirken, in deren Oertern sich dergleichen Zeughäuser befinden; denn die Bewachung dieser Häuser gehören zu den Obliegenheiten der Landwehrstämme, und sie sind daher nicht als eine Ortslast zu betrachten. — Das Militair hat übrigens noch die Verpflichtung, die Nacht über Patrouillen in den großen Städten auf den Straßen herumzuschicken, um die nächtliche Ruhe aufrecht zu erhalten, und dann auch zu verhindern, daß Diebstähle durch Einbruch ꝛc. geschehen können. Sie werden im Winter von neun Uhr an von den Wachen und aus den Kasernen ausgeschickt und gehen nur in der zweiten Hälfte einer jeden Stunde, weil in der ersten halben Stunde die Nachtwächter in Bewegung sind. Sie gehen durch alle Straßen der Stadt von Wache zu Wache, so wie sie in den Stadtvierteln von den Wachen ausgesendet werden. Wenn sich die Patrouillen hier auf den Straßen begegnen, so rufen sie einander nicht an, weil sie bloß polizeyliche Zwecke haben, auch werden sie nicht von den Wachen gestellt, sondern melden sich nur auf den Wachen. In mehreren Städten geschieht das Patrouillen-Aussenden nicht in jeder Stunde, sondern nur zu gewissen, ganz unbestimmten Zeiten, und dieses scheint auch wohl die zweckmäßigste Art der Aussendung, weil sonst diejenigen, welche im Finstern Geschäfte machen wollen, die Zeit kennen, zu welcher die Patrouillen zu erscheinen pflegen. Wenn daher der Zweck des Aussendens der Patrouillen erreicht werden soll, so muß solches zur unbestimmten Zeit geschehen. Sobald Feuer in einer Stadt entsteht und die Wache erfährt es, so schickt sie sogleich, je nach der Größe der Wache und ob ein Officier oder Unterofficier die Wache befehliget, einen Unterofficier oder Gefreiten dahin, jedoch in großen

Städten nur, wenn solches in der Nähe der Wache oder im Polizeyreviere ist, um sich davon näher zu überzeugen; bestätiget sich nun die Nachricht, oder sieht die Wache das Feuer selbst, so läßt der Officier oder Unterofficier sogleich Feuerlärm schlagen oder blasen und macht der Hauptwache, dem Gouverneur, Kommandanten, dem kommandirenden Officier des Orts und dem Major du jour davon Meldung, je nach der Größe der Stadt, wo die genannten Generalats-, Ober- und Stabsofficiere sich befinden. Die Trommelschläger der übrigen Wachen, so wie diejenigen in den Revieren schlagen den Feuerlärm nach, sobald sie ihn hören; die Wachen in der Nähe des Feuers müssen ins Gewehr treten. Die Truppengattungen der Garnison eilen dann nach ihren Sammelplätzen in völliger Montirung, mit Gewehr und Gepäcke; jedoch ist dieses nicht in allen großen Städten gebräuchlich, wie z. B. in Berlin, wo die kasernirten Truppen nur dann antreten, wenn das Feuer in der Nähe der Kaserne oder in der Nähe eines der Gebäude ausgebrochen ist, für dessen Sicherheit sie zu sorgen haben. Die beym Bürger einquartirte Mannschaft versammelt sich zwar auf den dazu angewiesenen Plätzen, sobald Feuerlärm entsteht, geht aber sogleich wieder auseinander, wenn sie die Gewißheit erhält, daß das Feuer nicht im Reviere oder in der Nähe der Kaserne des Regiments rc. ist. In den Städten, wo die Truppen beim Feuerlärm auf den Sammelplätzen erscheinen müssen, da bleiben sie auch so lange beisammen, als das Feuer währt oder bis sie entlassen werden. In einigen Städten werden nur auf höheren Befehl Truppenabtheilungen nach der Brandstelle geschickt, in andern ist es von Seiten des Gouvernements oder der Kommandantur festgesetzt, und höheren Orts bestätiget worden, daß jedesmal zur Brandstätte eine gewisse Anzahl Infanteristen und Kavalleristen geschickt werden soll, um daselbst die

Zugänge zu bewachen und Ordnung zu erhalten; sie werden dann von der Polizey und den Gensd'armen gelöset. An dem Löschen nimmt das Militair nur dann Theil, wenn das Feuer sehr groß und schwer zu gewältigen ist, und die Polizey darum ansucht. Gewöhnlich geschieht es aber bei Königlichen Gebäuden. — Auch die schon oben, S. 326, erwähnten Nachtwächter, welche im Sommer ihr Amt auf den Straßen in der Nacht von zehn, Juny und July von eilf, bis des Morgens um drei Uhr, und im Winter des Nachts von zehn bis des Morgens um fünf Uhr verrichten, welches jedoch nicht in allen Städten gleich ist, können in vorkommenden Fällen auch bei der nächsten Wache Hülfe erhalten, sobald sie darum ansuchen; auch besitzen sie eine Pfeife, mit der sie Lärm machen, sobald sie auf der Straße von Tumultuanten, Dieben rc. angegriffen werden, wo ihnen dann sogleich die in der Nähe befindlichen Nachtwächter zu Hülfe eilen müssen, so auch die Patrouillen. — In denjenigen Preußischen Städten, wo in Folge der Kommunalverfassung von den Mitgliedern der Gemeine der Reihe nach Hand- und Spandienste zu den öffentlichen Arbeiten geleistet worden, soll es nach einem Rescripte vom Jahre 1829, wenn nicht durch Beschluß ein anderes festgesetzt wird, bei der bisherigen Observanz noch verbleiben, indessen soll nicht ein Jeder, der zu dergleichen Diensten bestellt worden, und ausgeblieben ist, deshalb sogleich mit Strafe belegt werden können, besonders wenn die Behörde nicht bei Ausschreibung der Dienste die Strafe angedrohet hat. Es handelt sich in diesem Falle dann nur um die Exekution einer rückständigen Leistung, welche am gesetzlichsten dadurch geschieht, daß man den nicht geleisteten Dienst auf Kosten des Verpflichteten von einem Andern verrichten läßt.

Was das Stadtschulwesen betrifft, so ist dieses erst in der neuern und neuesten Zeit gehörig berücksichtiget worden, vor dieser Zeit beachtete man es weniger, oder doch nicht in demselben Grade, wie die Lateinischen Schulen oder Gymnasien und die Hochschulen. Die ersten Stadtschulen waren die sogenannten Kirchspiel- oder Parochialschulen, und die Klosterschulen, worin der Elementar-Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, und dann in der Religion gegeben wurde, und oft nur sehr dürftig; von Rechtschreibung der Muttersprache, Sprachkenntnissen und anderen Wissenschaften war in diesen Schulen gar nicht die Rede; denn man glaubte für die Bildung des Gewerbetreibenden Standes genug zu thun, wenn die Jugend, besonders die männliche, dieses Standes, die genannten Elementarkenntnisse nur einigermaaßen auffaßte und behielt. Die Eltern selbst waren wenig auf den Schulunterricht bedacht; denn da jedes Handwerk, nach der damaligen Zunftmäßigkeit des Handwerkswesens, einen goldenen Boden hatte, so glaubten die untern Klassen der Städtebewohner genug für ihre Kinder zu thun, wenn sie die männlichen ein Handwerk lernen ließen, und die weiblichen, wenn sie bemittelt waren, in ihrer eigenen Hauswirthschaft beschäftigten, um daraus tüchtige Hausfrauen zu bilden, oder sie schicken sie in den Dienst, um darin das Hauswesen und die Küche zu lernen. Die Jugend, die sich der Feder widmete, ohne studiert zu haben, oder die Handlung erlernte, brauchte natürlich mehr Fertigkeit im Schreiben und Rechnen, welches sie aber mehr praktisch im Dienste erlernte, und dann durch besondere Schreibe- und Rechenlehrer, die es auch damals schon gab; andere Kenntnisse, als Umsicht im Dienste und im Handel, verlangte man nicht, und die Letztere lernte man im Geschäfte, so wie Alles, was dazu nöthig war. In

dieser Verfassung blieben diese Bürgerschulen bis über die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hinaus; denn wenn auch hin und wieder in diesem oder jenem Staate etwas dafür geschah, so war es doch nur sehr wenig; denn selbst die Staatsschulen oder Gymnasien und Hochschulen blieben lange bei ihrem alten Gepräge in Deutschland. Dieses war sowohl in dem katholischen Theile von Deutschland, als in dem protestantischen der Fall. In Oesterreich sollen die ersten Deutschen Schulen in den 1550ger Jahren angelegt worden seyn, wo nach Raupachs evangelischem Oesterreich, Th. 1, S. 114, 302, der größte Theil protestantisch war*). Die Jesuiten, als diejenigen Ordensväter, welche sich am meisten mit den Wissenschaften und dem Unterrichte beschäftigten, nahmen nachher die Schulen unter ihre Aufsicht, besonders geschah dieses unter dem Kaiser Ferdinand dem Zweiten, und diese Aufsicht, sowohl über die niedrigsten, bis zu den höchsten Schulen, ist ihnen auch bis kurz vor ihrer Aufhebung oder der Aufhebung ihres Ordens 1773 geblieben. Bei einer 1596 gehaltenen Kirchenvisitation, nach dem oben genannten Schriftsteller, ward verordnet, in den Schulen keinen anderen, als des Jesuiten P. Canisius Katechismus zu brauchen. Den Religionsunterricht, welcher in sogenannten Christen- oder Kinderlehren bestand, ließen sie von ihren Novizen und Magistern versehen. Sowohl die Deutschen Schulen, als auch die untersten Lateinischen, waren im Oesterreichischen mit Schulmeistern und Lehrern besetzt, welche den Jesuiten untergeordnet waren, oder doch von ihnen abhingen. Auch lieferten sie späterhin die Schulbücher. Sie hatten in ihrem Noviziathause bei St

*) S. auch Deutsches Museum 1778. St. 9, S. 270 und Schlözers Briefwechsel, Heft 18, S. 393.

Anna eine Buchhandlung von Schulbüchern und ascetischen Schriften errichtet, woraus die Schulen mit Büchern versehen wurden. In den protestantischen oder evangelischen Schulen wurde nach einer Methode im Unterrichte verfahren, welche den Lehrern mehr Freiheit ließ. Auch war, wie natürlich, der Religions-Unterricht hier ganz anders. In einem schlechten Zustande war besonders das Deutsche Schulwesen in mehreren protestantischen freien Reichsstädten. Die Erlernung des Alphabets, das Syllabiren, Buchstabiren und Lesen, das Schreiben und Rechnen, das Bibellesen und die Erklärung des Katechismus waren die einzigen Gegenstände, die man vornahm; auch das Verselernen aus einem Gesangbuche. Von irgend einer Methode beim Unterrichten war hier keine Spur zu finden; denn das Ganze geschah bloß mechanisch ohne weitere Erklärung. Auch der Unterricht der Katechumenen war diesen Lehrern anvertrauet; denn die Prediger trieben dieses Geschäft nicht. Die halbjährigen öffentlichen Prüfungen in diesen Stadtschulen wurden zwar in Gegenwart eines Stadtpfarrers oder Predigers und eines Rathsmitgliedes, welches die Schulvisitatoren waren, angestellt; allein man verlangte hier weiter nichts, als nur das zu hören, was die Kinder auswendig gelernt hatten; blätterte dann die mühsam verfertigten Probeschriften durch, und ertheilte hierauf seinen Beifall. Auf diese Weise wurden nicht nur die Kinder der untern Volksklassen in diesen Städten unterrichtet, sondern auch die Töchter der Vornehmsten; denn die Söhne schickte man auf die Lateinischen Schulen oder Gymnasien, wo der Unterricht nicht viel besser war; denn auch hier war bloß die Lateinische Sprache der einzige Maaßstab alles Wissens; dekliniren, konjugiren, unerklärte Regeln lernen, Exercitia machen, viele Wörter auswendig lernen, welches

noch die beste Uebung war, um Sprachfertigkeit bei den Uebersetzungen zu erlangen; dieses war Alles. Man konnte in eilf Jahren durch alle Klassen eines Gymnasiums gegangen seyn, und noch keinen einzigen Autor ganz gelesen, und noch weit weniger verstehen gelernt zu haben. Bis die aufgegebene, zuvor nie erklärte Lektion durch eine Klasse von 40, 50 bis 60 Schülern abgehört, über die Nachlässigen Gericht und Execution gehalten worden, ging die Zeit hin; kaum blieb noch so viel übrig, das neue Pensum aufzugeben, und einigemal durchlesen zu lassen. Da in mehreren Reichsstädten die Schüler in den Gymnasien sehr viele Beneficia genossen, die das Schulgeld weit überstiegen, so schickte auch mancher Handwerker seinen Sohn, den er auch nur zu seinem Gewerbe bestimmte, lieber dahin, als in eine Deutsche Schule. Diese Knaben mußten nun das Latein mit lernen, und erhielten gar keine Entschädigung durch andere für sie nützlichere und brauchbarere Kenntnisse; denn das Rechnen gehörte nicht mit in den allgemeinen Schulplan, soudern wurde als bloße Nebensache betrieben. Naturgeschichte, Naturlehre, Geschichte, Mathematik und Mechanik waren hier ganz fremde Dinge; nur Geographie wurde gelehrt; dagegen in den obern Klassen Griechisch und Hebräisch. Die Klassen waren nicht nach den Wissenschaften abgetheilt; denn in den sechs bis sieben Klassen, woraus ein Gymnasium bestand, waren nur sieben bis acht Lehrer, von denen der Rektor und Conrektor gemeinschaftlich die obersten Klassen hatten. Jeder Lehrer mußte nun in seiner Klasse, die wieder ein Paar Abtheilungen hatte, Alles lehren. Die Zeit, wie lange ein Schüler in einer Klasse bleiben sollte, um nach einer andern versetzt zu werden, wurde genau bestimmt, dabei wurde auf seine geschwinde oder langsame Zunahme gar nicht Rücksicht genommen, oder es ge-

schah wenigstens sehr selten. Die Gymnasien, und folglich auch die Rektoren, standen nicht nur unter dem Konsistorium in diesen Städten, sondern auch unter den Scholarchen und einem weitläuftigen Schulconvente, der aus den Stadtpredigern und andern angesehenen Männern einer Reichsstadt bestand, als Juristen, Medicinern, Kaufleuten ꝛc., wozu auch der Rektor und Konrektor gehörten; allein sie waren die Letzten, und wurden daher immer überstimmt, wenn es einem Verbesserungsplane des Gymnasiums galt. Die Privatlehrer waren noch die Einzigen, welche aushelfen konnten, und auch aushalfen, besonders die Kandidaten aus den Seminarien und die Schüler aus den ersten Klassen der Gymnasien, welche sich mit Ertheilung des Privatunterrichts in den Häusern beschäftigten. Diese Stunden-Unterrichtertheilung wurde aber wieder sehr schlecht bezahlt, und daher auch nur nachläßig betrieben; denn auch hier war Auswendiglernen und Exercitia machen, die gewöhnlichste Beschäftigung. Dieser Zustand der Stadtschulen und Gymnasien in den Reichsstädten, besonders des südlichen Deutschlands, dauerte in den mehrsten bis beinahe zum Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts, nur erst dann fing man hier und da an, Verbesserungen darin vorzunehmen. In dem nördlichen Deutschland zeichnete sich besonders Hamburg schon früh in der Verbesserung seines Schulwesens aus. — — Das Zeitalter Ludwigs des Vierzehnten in Frankreich hatte, außer den Sitten und Moden, auch einigen Einfluß auf die Wissenschaften und Künste in Deutschland, mithin auch auf die Schulwissenschaften, doch war dieser hier nur geringe, und äußerte sich erst unter Friedrich dem Großen, welcher mehrere Französische Gelehrte an seinen Hof zog, und die Französische Gelehrsamkeit in seinen Staaten, durch seine Liebe dafür, verbreitete, welches

eine größere Veranlassung zur Kultivirung der Deutschen Sprache und Literatur, und Erhebung der Künste gab, die auch schon unter dem Könige Friedrich dem Ersten, und in Sachsen unter den Churfürsten Johann Georg und Friedrich August, erwähltem Könige von Polen, Aufmunterung dazu erhielten. Die ersten Verbesserungen der Parochialschulen bestanden in einer größeren Ausbildung der Schüler in der Schreibe- und Rechenkunst; man sah jetzt mehr auf ihren praktischen Nutzen für das bürgerliche Leben, welches früher nicht so der Fall war. Auch die Singekunst wurde schon in den früheren Zeiten auf den Lateinischen Schulen in den Städten betrieben, und diente vielen ärmeren Schülern zur Unterstützung während der Zeit des Unterrichts auf den Schulen, indem sie im Chore auf den Straßen sangen; s. den Art. Singechor, Th. 154, S. 329 u. f. Nach diesem bildeten sich auch in den Parochialschulen Singechöre unter dem Namen der Currende oder Currentschüler für ärmere Kinder, welche unter Aufsicht eines Anführers durch Singen geistlicher Lieder vor den Thüren Almosen einsammelten, von welchen sie gekleidet wurden und Schulunterricht erhielten. Diese Chöre und Currentschüler dauerten noch bis auf die jüngste Zeit, wo die Letzteren jedoch in den großen Städten einiger Staaten, wie z. B. bei uns in Preußen, aufgehoben wurden. Auch Friedrich der Große begünstigte schon zu Anfange oder vielmehr in den ersten Jahren seiner Regierung diese Kunst in den Schulen; denn er befahl im Jahre 1746, daß sie künftig in den öffentlichen Lehranstalten, besonders in der Residenz Berlin, besser betrieben und gelehrt werden sollte, wozu auch die Aufführung der Italienischen Opern Gelegenheit gab, in welchen zu den Chören junge Leute gebraucht wurden, die von der Musik Kenntnisse besaßen; die-

ſerhalb ſollte auch in den Gymnaſien und Schulen wöchentlich dreimal Singeſtunde gehalten werden. In andern Städten geſchah es hauptſäuchlich zur Leitung des Chorals in den Kirchen. — Die erſte Stadtſchule, die als Bürgerſchule eine Vielſeitigkeit, wie ſie noch keine Schule vor ihr in der Art gehabt hatte, erhielt, war die zu Berlin im Jahre 1747 von dem Ober-Konſiſtorialrathe Joh. Jul. Hecker geſtiftete Realſchule, worin, nach dem Plane des Stifters und den Lehrgegenſtänden, junge Leute, die eigentlich nicht ſtudieren wollen, zur Handlung, zum Bauweſen, zur Oekonomie, zu allerlei Künſten und Gewerben ꝛc. gebildet werden ſollten, und die auch bis jeßt noch dieſen Zweck hat. Man führte darin die von Hähn zu gleicher Zeit erfundene ſogenannte Litteral- und Tabellariſche Methode ein. Dieſe Schule wurde nun in Kurzem ſehr berühmt und mit derſelben auch die erwähnte tabellariſche Methode, welche viele Pädagogen aber nicht ſo rühmen wollten, weil ſie nur als Uebung des Gedächtniſſes betrachtet, ihren Nutzen habe, um äußerlich zu glänzen, ob aber auch die Kinder von allen Wörtern, die ſie lernten, wirklich die Begriffe gefaßt hätten, müſſe bezweifelt werden. Indeſſen gefiel dieſe Methode, ſo wie der ganze Plan dieſer Schule ſo allgemein in Deutſchland, daß man ſowohl in proteſtantiſchen oder evangeliſchen, wie in katholiſchen Staaten in den großen Städten ſie einzuführen ſuchte. Auch der Prior und nachherige Abt des Stifts der Chorherrn des heiligen Auguſtin zu Sagan in Schleſien, Ignaz von Felbiger, reiſete im Jahre 1754 unter dem angenommenen Namen Ratich nach Berlin, um die Einrichtung der Realſchule daſelbſt, und beſonders die darin übliche Lehrmethode kennen zu lernen. Er fand ſie ganz vorzüglich, und führte ſie nach ſeiner

zweiten Reise unter seinem wirklichen Namen dahin im Jahre 1763 in Sagan ein; auch schickte er noch vorher zwei für die Sagansche Schule bestimmte Lehrer nach Berlin, um daselbst Methodik zu studieren, welche ihm dann in allen seinen Verbesserungen Hülfe leisteten, die er nicht bloß auf die gedachte Schule, sondern durch Friedrich den Großen unterstützt, auf alle katholischen Schulen in Schlesien ausdehnte. Auf seinen der Königlichen Kammer eingereichten Schulverbesserungsplan wurden Schulseminarien angelegt, in welchen sich jeder künftige Prediger mit der verbesserten Lehrart bekannt machen mußte. Zu Sagan hatte Felbiger eine Vorbreitungsanstalt errichtet, und nach diesem Muster wurden verschiedene in andern Orten, ein Hauptseminarium aber in Breslau angelegt, von welchem die Direktoren und Lehrer durch Felbiger selbst unterrichtet wurden. Seine neuen Schulbücher wurden in einer eigenen Druckerey im Stifte Sagan gedruckt. Auch die Jesuiten suchten diese Schulverbesserung mit dem Interesse ihres Ordens zu vereinigen; sie waren in Oesterreich schon sehr früh auf diese Methode aufmerksam und suchten sie daselbst einzuführen; daher schickte der P. Parhammer im Jahre 1768 durch die dritte Hand einen gewissen Felkel nach Sagan, um daselbst diese Methode zu erlernen, welche man seit der Zeit in allen katholischen Ländern die Saganische benennt, obgleich sie in Berlin ihre Entstehung hatte, und von da aus sich nach Sagan, wie oben angeführt worden, und Oesterreich rc. verbreitete. Durch Felkel war die tabellarische Methode schon 1769 im Parhammerschen Waisenhause zum Theil eingeführt, ehe noch der Abt von Felbiger nach Wien kam. Als späterhin (1770) unter dessen Direktion die Normalschu-

len in Wien errichtet wurden, ward der oben angeführte Felkel einer von den ersten Lehrern derselben; auch ein gewisser Pater Dangel, ein Jesuit, erhielt dabei einen großen Einfluß, und noch bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts waren zwei Exjesuiten die Katecheten bei der Normalschule in Wien. Das Eigenthümliche der Litteral- oder Tabellarischen Methode besteht darin, daß man bloß mit den Anfangsbuchstaben der Worte die Hauptgegenstände des Unterrichts in den Schulen an die Tafel schreibt, und insbesondere die Folge der Hauptideen in den Wissenschaften auf diese Weise tabellarisch vorstellt. Wie schon oben, Seite 375, bemerkt worden, soll das Gedächtniß dadurch geübt und gestärkt, die Zeit erspart, die Aufmerksamkeit geweckt, und Uebung im Nachdenken erhalten werden, und dieses scheint auch der Fall zu seyn, wenn der Vortrag von geschickten Lehrern geschieht; und dieserhalb erhielt diese Methode auch anfangs so viele Gönner und Anhänger; allein sie verloren sich späterhin durch die Nachlässigkeit der Lehrer, und die dadurch geschwächte Aufmerksamkeit der Schüler, so daß man den tabellarischen Unterricht sehr trocken, geistlos und peinlich fand. Allerdings mußte bei Lehrern, welchen die Gabe: damit eine zweckmäßige Erklärung zu verbinden, fehlte, dieser Unterricht ermüdend werden, und so hörte diese Methode nicht nur in den protestantischen Schulen auf, in denen sie eingeführt worden, sondern auch in den Normalschulen des Oesterreichischen Staats wurde sie nicht mehr so thätig zu Anfange dieses Jahrhunderts betrieben, als früher, obgleich durch diese Methode, nach Milbiller*), der sie auch nicht durchgehends für empfehlungswürdig hält, in den Oester-

---

*) Handbuch der Statistik der Europäischen Staaten, erste Abtheilung, Landshut, 1811, S. 164.

reichischen Schulen der Nutzen gestiftet worden ist, daß die im gemeinen Leben erforderlichen Kenntnisse auch unter den niedrigsten Volksklassen verbreitet sind, und daß es unter diesen hier mehr verständige Menschen giebt, als anderwärts. — Auch in neuester Zeit haben die Jesuiten, nach ihrer Wiederherstellung durch den Pabst Pius den Siebenten im Jahre 1814, vereint mit den Redemtoristen in Oesterreich die Erziehung der Jugend wieder erhalten. Es wurde ihnen erlaubt, Lyceen im Reiche zu errichten oder schon bestehende mit Lehrern zu versorgen, und nach öffentlichen Blättern vom Jahre 1821 hieß es: daß in Zukunft weder in der Hauptstadt, noch in den Provinzen Privatpersonen die Erlaubniß erhalten sollten, Lehrer zum Unterrichte der Jugend aus dem Auslande kommen zu lassen, indem vorzugsweise den Vätern aus der Gesellschaft Jesu und den mit ihnen verwandten Redemtoristen die Sorge für die Erziehung, den Unterricht und die Bildung der Jugend anvertrauet werden könne; auch sind ihnen schon mehrere Schulanstalten in den Oesterreichisch-Deutschen Staaten übertragen worden. Die Oesterreichische Regierung nahm auch von den aus Rußland im Jahre 1820 vertriebenen Jesuiten funfzig in Gallizien auf und räumte ihnen das Dominikaner-Kloster zu Tarnopol ein. — Die oben erwähnte Königliche Realschule in Berlin, worin die Kinder oder jungen Leute, außer dem schon oben erwähnten Elementar-Unterrichte, auch in der Naturlehre, Naturgeschichte, Geographie, Mathematik, Deutschen Rechtschreibung, Französischen Sprache, Zeichenkunst ꝛc. unterrichtet wurden, gab nun Veranlassung, daß sich das Stadtschulwesen überall in Deutschland verbesserte, und daß man nach und nach in den Elementarschulen auch einige der angeführten Gegenstände einführte. Der Rektor des Köllnischen Gymnasiums zu Berlin, Christian Tobias

Damm, sagt in seiner Einladungsschrift vom 18ten März 1750 zu den öffentlich anzustellenden Redeübungen der Schüler des genannten Gymnasiums: daß nach seiner Ansicht eine gute Deutsche Schule, nach Gelegenheit des Orts und der Umstände, in mehrere Klassen zu theilen sey, worin die Kinder, nach den aufsteigenden Graden des Lernens, oder des Unterrichts durch alle Klassen, das Lesen, Schreiben und Rechnen, die Gründe des Christenthums, die Kenntniß der Bibel, etwas Geschichte und Geographie, nach und nach die Fabellehre mit ihren Deutungen, weil diese so häufig in den Städten durch Bildsäulen, in Basreliefs ꝛc. versinnlicht werde, etwas aus der Natur- und aus der Sittenlehre, eine anständige Aufführung, eine reine Aussprache, die Deutsche Sprachlehre und den Gesang lernten; dann auch noch die Anführung zu einem kleinen Deutschen Aufsatze, um ihre Gedanken in Briefen, Erzählungen, Betrachtungen über gewisse Gegenstände ꝛc. gut geordnet zu entwerfen, und, wo der Fonds der Schule hinreicht, auch die Französische Spache. Nach der Ansicht dieses Schulmannes werden die Kinder bei diesem Unterrichte nicht gequält, dasjenige zu lernen, was sie nicht verstehen; sie verlieren also auch nicht die Lust etwas zu lernen oder in die Schule zu gehen. Nach ihm könnte dieser ganze wissenschaftliche Kursus bis zum zehnten Jahre der Kinder abgemacht seyn, wenn sie noch eine Lateinische Schule besuchen sollen, welche mit dieser vereiniget seyn könnte, so, daß man erst den Deutschen Unterricht durchmachen ließe, und dann mit dem Lateinischen anfinge, und ein Knabe, der diese Sprache mit dem eilften Jahre anfinge, und nur gemeine Fähigkeiten besitze, aber Lust zum Lernen zeige, sie in drei Jahren bei zwei Stunden täglichen Unterrichts darin, so fertig erlernen könne, daß er nachher weiter keinen mündlichen Unterricht darin nöthig hätte,

sondern sich von selbst weiter forthelfen, auch sie zu leichterer Erlernung der Französischen und Italienischen Sprache, und auch sonst im Leben, wenn er auch nicht studieren wollte, nützen könnte. Wenn aber ein Zögling studieren wollte, so könnten noch zwei Klassen vorhanden seyn, in welchen täglich eine Stunde die besten alten Schriftsteller durchgelesen würden, um sich zum Studium vorzubereiten. Die übrigen Stunden neben dem Latein, sollen nun noch zu den andern Wissenschaften und Sprachen angewendet werden. Damm macht nun noch die Bemerkung dabei: daß zwar das Latein sehr nöthig für diejenigen sey, die sich den höheren Wissenschaften widmen wollten, ohne gerade zu studieren; allein dieserhalb brauche es weder das einzige, noch das Hauptwerk einer Schule zu seyn; denn in vielen Schulen treibe man — nämlich damals — fast nichts als das liebe Latein, vom fünften oder sechsten Jahre an bis um das zwanzigste herum, und oft so, daß der Schüler seine Muttersprache nicht einmal mit dabei lerne, und dennoch könne er im zwanzigsten Jahre oft noch kein Latein, und eben so wenig Deutsch, worüber sich Eltern nicht wenig betrüben müßten, die ihre Kinder gern etwas Rechts wollten lernen lassen, welches aber daher rühre, weil die Kinder schon zu früh mit einer Sprache gequält würden, die sie nicht verständen, und von der ihnen die Regeln zu erlernen schwer werden müßten, da sie von diesen Regeln noch gar keinen Begriff erhalten hätten, der aber, wenn die Deutsche Schule voranginge, sich schon festgesetzt hätte, und das Lernen des Lateinischen erleichterte. Damms Entwurf zu einer Deutschen Schule erleidet hier eine solche Ausdehnung nach dem Zwecke der darin zu bildenden Schüler, daß sie bis zum funfzehnten Jahre nach den oben genannten Lehrgegenständen die Schule besuchen könnten, um dann ins Bürgerliche oder Gewerbs- und Geschäftsleben

zutreten, indem alle oben angeführten Lehrgegenstände weiter ausgeführt werden können, z. B. das Rechnen, die Geschichte, Geographie, Naturlehre ꝛc. ꝛc.; denn die oben angeführte Deutsche Schule ist nur auf eine folgende Lateinische berechnet, in welcher dann die angeführten Wissenschaften neben dem Lateinischen noch vollständiger gelehrt werden; denn man gewahrt hier, daß die angeführten Lehrgegenstände schon etwas ausgedehnt sind, und sich nur bei einer außerordentlichen Fähigkeit und Aufmerksamkeit der Schüler, und bei einem klaren und verständlichen, also leicht faßlichen Vortrage der Lehrer, (welche vereinte Eigenschaften man wohl nicht bei allen Schülern und Lehrern finden möchte) vom sechsten bis zum zehnten Jahre erlernen lassen, um wirklich Nutzen für das bürgerliche Leben daraus zu ziehen; aber als Vorbereitung zur Lateinischen Schule, wie es auch der Rektor Damm betrachtet wissen will, da Knaben von dem zehnten Jahre an noch nicht in das bürgerliche Geschäftsleben treten, kann hier schon viel geschehen, wenn auch das Mehrste nur mechanisch aufgefaßt worden, weil die Begriffe, die sich an so manches Wissenschaftliche knüpfen, wohl noch nicht bei allen Kindern in dem Grade geschärft seyn können, um daraus Resultate zur Nutzanwendung zu ziehen, was doch hier erfordert wird, wenn das Vorgetragene verstanden worden seyn soll, hierzu gehört ein umfassenderer Unterricht, der nur mit dem nach und nach geweckten Scharfsinne fortschreiten kann, und wozu mehrere Jahre gehören, als die angeführten, das heißt, in der oben angefuhrten Altersstufe; denn der aufmerksame Schüler vom zehnten bis zum sechzehnten Jahre macht ganz andere Fortschritte in den Wissenschaften, wo das Bewußtseyn des Begriffenen sich in den Ausarbeitungen zeigt, als der Schüler unter zehn Jahren, weil sich jenem schon mehr das wirkliche Leben aufschließt, um für das literarische Sinn

zu erhalten, welches diesem noch verborgen ist, weil er noch zu sehr mit seiner Körperausbildung zu thun hat, also mit Spielen. So viel ist gewiß, daß durch die Entstehung der Realschule in Berlin, sich bei vielen Schulmännern damaliger Zeit die Reform des Schulwesens aufdrängte, indem man zur Einsicht gelangte, daß man zu viel für die Lateinischen Schulen that, und zu wenig für die eigentlichen Deutschen Stadtschulen und die Muttersprache, die man fast ganz hintenansetzte, da doch dem künftigen Bürger bei dem Fortschreiten der Gewerbe, auch die Betreibung derselben durch Vorkenntnisse erleichtert werden soll; allein man überließ die weitere Ausbildung im Schreiben, Rechnen, Zeichnen, in den neuern Sprachen ꝛc. Privatlehrern, welche nur die bemittelten und reichen Städter ihren Kindern halten konnten, und die übrigen mußten sich mit dem Unterrichte begnügen, den sie in den Parochialschulen ꝛc. erhielten. Diese sich mehrenden Privatlehrer, besonders in den neuern Sprachen, und vorzugsweise der Französischen, waren nun späterhin die Veranlassung zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Instituten, sowohl für Kinder beiderlei Geschlechts, als auch für Knaben und Mädchen oder Söhne und Töchter insbesondere, und von Erziehungs- und Pensionsanstalten ꝛc. in den protestantischen Landen. Unter die Letzteren gehörte auch die von Basedow 1774 in Dessau auf Veranlassung des Fürsten Franz Leopold errichtete Musterschule, unter dem Namen: Philantropinum, die aber erst ihre größte Ausbildung und Höhe unter Campe's Direktion erhielt. Diese Privalschulen und Erziehungsinstitute, die vorzüglich in den großen Städten der Preußischen Staaten sich auszubreiten anfingen, und die zu ihren Lehrgegenständen das Schreiben, Rechnen, Lesen, die Sittenlehre und Religion, die Deutsche, Französische und Lateinische Sprache, die Geogra-

phie und Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre, das Zeichnen und Singen gewählt hatten, und welche Gegenstände, außer der Lateinischen Sprache und einigen Wissenschaften, auch die Töchter gelehrt wurden, welche dann noch für die ausgefallenen Gegenstände Unterricht in den Handarbeiten erhielten, gaben mit Veranlassung zur Verbesserung der Parochialschulen, wenigstens suchten mehrere derselben sich ihnen in den Unterrichtsgegenständen gleich zu stellen. Dieses Angeführte wäre nun das Maximum der Lehrgegenstände dieser Privatschulen, nachdem sie schon zu einem gewissen Grade der Vollkommenheit in der letzten Hälfte des verwichenen Jahrhunderts gekommen waren; denn ihr Anfang beschränkte sich nur auf die Französische und Deutsche Sprache, auf Geographie, Naturgeschichte und Geschichte, außer den oben angeführten Elementarkenntnissen, der Religion, dem Singen und Zeichnen, und auch dieses wurde nicht in allen Privatschulen gelehrt, besonders geschah dieses nicht in den Töchterschulen, wo anfangs bloß die Elementarkenntnisse: Lesen, Schreiben und Rechnen, Französische Sprache, Gesang, Religion und Handarbeiten gelehrt wurden. — Als im Jahre 1770 die Schulkommission in Wien unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia errichtet, und der Herr von Felbiger als General-Direktor des Schulwesens von gedachter Kaiserin nach Wien berufen wurde, so erhielt er, nebst einem ansehnlichen Fonds, völlige Freiheit zu handeln. Er brachte daher in kurzer Zeit das Mechanische der Schulen in eine gute Ordnung; denn in jeder Provinz der Monarchie ward eine Schulkommission errichtet, und in jeder Hauptstadt eine Realschule, worin Lehrer gebildet wurden, von deren Direktion alle Deutschen oder Trivialschulen abhingen, so wie alle Direktoren von der Oberdirektion zu Wien. Die Lehrmethode

war in den Normalschulen ganz übereinstimmend die tabellarische, die der Herr v. Felbiger im Jahre 1754 zu Berlin von Hähn und Hecker erlernt hatte, und der Kursus in so viele Stücke getheilt, daß man genau wissen konnte, in wie viel Zeit ein Schüler mit lernen fertig werden müßte; auch ward verboten, daß Niemand, auch nur im Privatunterrichte, anders, als nach der Normalmethode, das heißt, nach der Litteral- und Tabellarmethode unterrichten sollte; ja es sollte auch Niemand einen Hauslehrer annehmen, welcher nicht in der Normalschule unterrichtet worden. Dieses veranlaßte nun, daß man in Wien keine Privat-Erziehungsanstalten, wie in den großen Städten evangelischer Staaten antraf; dagegen aber viele Privatlehrer, die sehr gut bezahlt wurden, aber auch nach der Tabellarmethode unterrichten mußten. In zwei Schriften: Vorschrift zur Unterweisung der Hauslehrer, und: von Privatlehrern und Hausinstruktoren, wurden die Vorschriften dazu gegeben. Die Einkünfte der Normalschulen wurden im Jahre 1781 auf 120,000 Fl. angegebeu, wozu aus den Kaiserlichen Kassen nur etwa direkt 4000 Fl. flossen; sie sollen aber über 400,000 Fl. an baaren Kapitalien und verschiedenen liegenden Gründen gehabt haben, dazu kamen die Abgaben von den Schauspielen und Bällen, 28,000 Fl. aus den Gütern der Jesuiten, und etwa 16,000 Fl. aus dem Verkaufe ihrer zahlreichen Schulbücher. Auch wurde in den 1780ger Jahren der Normalschulfonds mit dem allgemeinen Studienfonds vereiniget, und beide wurden von der Hofkammer verwaltet. Man rechnete den allgemeinen Studienfonds auf 24 Millionen Gulden Kapital, die zu 4 Prozent 960,000 Fl. hätten eintragen sollen, aber wegen leichter Verwaltung nur etwa 800,000 Fl. eintrugen. Der Fortgang dieser Schulen in den ge-

nannten Kaiserstaaten ist schon oben angeführt worden, so wie der Nutzen, der daraus resultirt. Bei uns, in Berlin, wurde die Tabellarmethode in der Königlichen Realschule, die sie in Aufnahme gebracht hatte, nach und nach durch die Lehrer sehr modificirt, wenn gleich der Direktor noch sehr daran hing; aus dem Pädagogium wurde sie beinahe ganz verdrängt, und späterhin hörte sie auf. Die sich immer mehr und mehr ausgebreiteten Privatschulen und Erziehungsinstitute im letzten Viertel des verwichenen Jahrhunderts in den evangelischen Landen, ersetzten nun die höheren Stadtschulen für das Gewerbe- und Geschäftsleben, welche die Magisträte oder Kommunen in vielen großen Städten anzulegen unterließen, theils weil es ihnen dazu an einem Fonds fehlte, theils auch, weil sie wahrscheinlich glaubten, daß die von ihren Vorfahren gestifteten, von ihnen unterhaltenen Lateinischen Schulen oder Gymnasien, um auch diese Zöglinge auszubilden, genügten, theils auch, weil sie die vom Staate genehmigten Privatlehr- und Erziehungsanstalten für ausreichend hielten, wie dieses auch wirklich in großen Haupt- und Residenzstädten der Fall war, und noch ist; denn Berlin zählte zu Ende des verwichenen Jahrhunderts über vierzig Privatinstitute dieser Art, worunter über vier und zwanzig Töchterschulen, außer den gemischten Instituten (Knaben und Mädchen) dieser Art. Die Lehrgegenstände dieser Institute sind schon oben, S. 382, angeführt worden; sie reichen vollkommen zu den bürgerlichen Gewerben aus, ja gehen auch noch darüber hinaus, und bilden Individuen zu den untern Büreaudiensten. Erst zu Anfange dieses Jahrhunderts, besonders aber nach dem Befreiungskriege Deutschlands von Napoleons Herrschaft, wurden die Kommunen in mehreren großen Städten auch auf das Gewerbewesen und die Bildung

dazu aufmerksam, und so entstanden die Gewerbe- und höheren Stadt- oder Bürgerschulen von den Kommunen gestiftet oder angelegt, worin der Unterricht sich über die nöthigen Zweige im Gewerbe- und Geschäftsleben verbreitet. In den Ersteren wird gelehrt, an Sprachen, außer der Muttersprache: die Lateinische bis zu einem gewissen Grade, die Französische und Engländische; an Künsten: die Schreibe-, Zeichen- und Rechenkunst; an Wissenschaften: die Geographie, Statistik, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre und Mathematik, die Botanik und Chemie, die Technologie oder Gewerbskunde, das Buchhalten ꝛc. In den höhern Stadtschulen, außer der Muttersprache, die Lateinische und Französische, die Schreibe-, Zeichen und Rechenkunst, die Geographie und Naturgeschichte, die Naturlehre oder Physik, und die Mathematik. Hier und da wird auch wohl noch eine von den vorher angeführten Wissenschaften hinzugefügt, auch wohl noch eine von den hier angeführten fortgelassen. So hat jetzt der Magistrat in Verbindung mit den Stadtverordneten in Berlin beschlossen, in denjenigen Stadttheilen oder Vierteln der Stadt, die noch keine höheren Stadt- oder Bürgerschulen haben, dergleichen anzulegen, damit die Kinder eines jeden Stadttheils nicht nöthig haben den Unterricht in einem entfernten Theile der Stadt zu suchen. Sie läßt in denjenigen Stadttheilen, wo sich kein geeignetes Lokal dazu schon findet, neue Gebäude auf dazu geeigneten Plätzen errichten, und auf diese Weise wird manche frühere Parochialschule in eine höhere Stadt- oder Bürgerschule umgewandelt, wozu immer bei einem Neubaue des Schulgebäudes ein Kapital von 15 bis 20,000 Rthlrn. gehört. Hierdurch verlieren natürlich die Parochial- und Privatschulen, ja zum Theil auch die Sprachgymnasien, oder großen Lateinischen

Schulen, weil auch hier in der neuesten Zeit bis zur dritten Klasse der Unterricht so ziemlich gleichförmig mit dem in den höhern Stadtschulen ertheilt wird, wenn auch nicht in der Ausdehnung, wegen der alten Sprachen, die hier mehr Stunden fortnehmen, und dann auch mit Auslassung einer oder der andern Wissenschaft, die in den Stadtschulen mehr an ihrem Platze sind; so auch in den Gewerbeschulen und Real-Gymnasien, zu welchen Letzteren man die höhern Stadtschulen zählen könnte, wenn die genannten Gymnasien nicht den Zweck hätten, junge Leute bis zum Abgange zur Universität auszubilden, wenn sie sich nämlich dem Kameral- oder Finanzfache, überhaupt den Staatswissenschaften widmen wollen, so auch der Pharmacie, Oekonomie, den Forstwissenschaften, der Baukunst oder den Bauwissenschaften &c., statt daß die höheren Stadt- oder Bürgerschulen die Schüler zu den Gewerben und Künsten ausbilden, das heißt, ihnen, außer den Elementarkenntnissen in ihrer ganzen Ausdehnung, so viel von den im Leben nöthigen Wissenschaften beibringen, als ein einigermaßen gebildeter Mann nöthig hat, und worauf er dann nach seinem Bedürfnisse selbst fortbauen kann. Diesem Bedürfnisse der neuesten Zeit helfen auch mehrere Privatschulen ab; auch einige Parochialschulen haben sich in den großen Städten, ohne umgewandelt zu werden, in jüngster Zeit bis zu diesen Ansprüchen erhoben, so daß es jetzt schwer wird, eine Grenzlinie des Unterrichts zwischen diesen verschiedenen Schulen zu ziehen. Indessen sind auch mehrere der letzteren Schulen bei dem Elementar-Unterrichte stehen geblieben, und haben nur diesem eine größere Ausdehnung zu geben gesucht, um dadurch dasjenige ganz zu erfüllen, was der Zweck dieser Schulen ist. Uebrigens findet man auch die Pa-

rochialschulen, wie die Privatschulen in höhere, mittlere und Elementarschulen getheilt; diese Eintheilung ist indessen nach den Lehrgegenständen doch nicht so strenge gemacht, daß nicht eine in die andere übergehen sollte, besonders die mittleren und die Elementarschulen, welche sich in den Lehrgegenständen oft berühren. Zu den Erziehungs=Instituten, die auf die Stadtschulen in Deutschland, hauptsächlich auf die der evangelischen Glaubensgenossen in neuerer Zeit einigen Einfluß gehabt haben, gehören, außer dem schon oben erwähnten Philantropinum in Dessau, auch Pestalozzi's und Olivier's Erziehungsinstitut in der Schweiz, und das Salzmannische in Schnepfenthal; dann die Seminarien zur Bildung guter Lehrer für Volksschulen in mehrere Staaten, namentlich in Preußen. Ueber diese Schulen sehe man auch die Artikel Schule, Th. 149, S. 62 u. f.; Bürgerschule, daselbst, S. 251 u. f.; Domschule, das., S. 278 u. f.; Privatschule, das., S. 413 u. f.; Realschule, das., S. 419 u. f. Staatswirthschaft, Th. 167, S. 492 u. f., und den Art. Volksschule, unter V, nach. — Was die Gymnasien oder Lateinischen Schulen in den Städten betrifft, die man eher Staats= als Stadtschulen nennen kann, so ist darüber schon das Nöthige unter Schule, in dem oben angeführten Theile, S. 190 u. f., und unter Schule (gelehrte) das., S. 306 u. f., angeführt worden. In dem erwähnten Artikel Schule, S. 163 u. f., ist auch der Real-Gymnasien gedacht worden. Zu den Stadtschulen für die untern oder ärmeren Volksklassen gehören die Industrie= oder Erwerbsschulen, die Armen= oder Freischulen, die Arbeitshausschulen; dann auch noch die Schulen des wechselseitigen Unterrichts. Ueber die Industrie- oder Erwerbschulen sehe man die-

sen Artikel, Th. 148, S. 329 u. f. nach; eben so über die Armen- und Freyschulen daselbst, S. 234 u. 305 u. f. — In den Armen- oder Freyschulen wird jetzt der Unterricht in mehreren großen Städten nach einem erweiterten Plane geführt, so daß sie sich den Parochialschulen darin nähern. Auch sind mit den Kommunal-Freischulen noch Nachhülfeschulen verbunden, worin diejenigen armen Kinder Unterricht erhalten, welche den Tag über arbeiten müssen. — Die Arbeitshausschulen, deren Thätigkeit sich auf diejenigen Kinder erstreckt, welche in die Arbeitshäuser wegen Vergehungen gebracht werden, um sie wieder durch den Unterricht und eine nützliche Beschäftigung auf einen besseren Weg zu bringen, sie zu nützlichen Mitgliedern für die bürgerliche Gesellschaft zu bilden. Eine solche Schule befindet sich auch in dem Arbeitshause zu Berlin, womit zugleich eine Beschäftigungsanstalt für die jüngeren Züchtlinge vorhanden ist. Es ist dazu ein Unterrichts-Plan entworfen worden, nach welchem nur die nöthigsten Elementarkenntnisse darin gelehrt werden, weil die übrige Zeit dem Arbeitshause gewidmet ist, das heißt, der Arbeit darin; denn da die Kinder besonders des Müßiggangs wegen hierher gebracht worden sind, so ist die Absicht dieser Anstalt, sie durch Beschäftigungen mancherlei Art zum Fleiße zu gewöhnen. Die kleineren z. B. reinigen Papier und sondern rein gewaschene Lappen für eine Papierfabrik aus, die größeren verfertigen unter den Augen ihres Aufsehers und unter der Leitung eines Werkführers zierliche Pappschachteln und Kästchen, Pennale, und andere Papparbeiten. Diese Arbeit ist nicht nur den jugendlichen Kräften angemessen, sondern da sie auch große Reinlichkeit erfordert, und den Sinn für Ebenmaaß und Form in Anspruch nimmt, so soll sie auch auf die Sittlichkeit der so Beschäftigten wohlthuend

einwirken, um so mehr, da diese Arbeit selbst etwas Ermunterndes hat, welches man bei Zwangsarbeiten nicht findet, die gewöhnlich mit Unlust oder Stumpfsinn gethan werden, jene aber mit wirklichen Eifer, bei großer Ordnung. — Hierher gehören auch die Schulen oder Erziehungs-Institute für sittlich verwahrlosete Kinder beiderlei Geschlechts, welche eine ziemlich gleiche Tendenz haben, als die zuvor erwähnten; denn nicht allein die Besserung der Zöglinge durch Lehre und Unterricht ist hier Zweck, sondern sie auch an die Arbeit zu gewöhnen, und hierdurch auf Sittlichkeit und Fleiß bei ihnen zu wirken, damit sie nicht wieder die vorige Bahn betreten, die sie einer solchen Anstalt zur heilsamen Correktion überlieferte. Was die Gewerks- und Sonntagsschulen betrifft, so ist darüber schon das Nöthige Th. 149 unter ihrer Benennung gesagt worden. Daß in neuester Zeit von Seiten der Kommunen auch für die armen Kinder in den Städten nothdürftig für den Unterricht gesorgt wird, verdient gewiß die Anerkennung der Städtebewohner in einem hohen Grade, weil dadurch so manches Kind der Verwilderung entrissen wird, und besonders sind hier die oben erwähnten Nachhülfeschulen von Wichtigkeit, da viele arme Kinder ihren Eltern in ihren Gewerben schon von zarter Jugend auf helfen müssen, also die gewöhnliche Schulzeit nicht halten können, daß sie hierdurch den nöthigen Unterricht auch außer der Schulzeit und ihren Arbeitsstunden erhalten; denn wenn gleich, von einer Seite betrachtet, der Unterricht in den nöthigsten Elementarkenntnissen wichtig ist, so ist es von der andern auch der Fleiß und die Hülfe, die sie ihren armen Eltern leisten, die ohne dieselben nicht im Stande wären, sie zu erhalten; auch lernen sie so viel, als sie brauchen, um sich in der Welt, neben ihrem Gewerbe, auch durch Lesen, Schreiben und

Rechnen fortzuhelfen, immer noch genug in den wenigen Stunden, die ihnen in den Nachhülfeschulen gewidmet sind. Die neuere Zeit hat darin einen Vorzug vor der älteren, daß man in großen Städten neben den Parochial-, Elementar- und Armenschulen, noch Erwerbs- oder Arbeitsschulen, womit der nöthige Elementar-Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, in der Religion und im Singen, auch allenfalls im Zeichnen verbunden ist, errichtet hat, damit die Kinder nicht bloß zum Lernen, sondern auch zu Handarbeiten angehalten werden, und hier lernen, daß man durch Fleiß und Geschicklichkeit im Stande ist, sich sein Brod zu erwerben, welches immer die Hauptsache bleibt, da die übrigen Kenntnisse nur Nebenhülfen bei Handwerken ꝛc. bleiben; daher geht man auch in einigen dieser Schulen zu weit, indem man die Kinder noch in Geschichte, Geographie, Naturkunde, Naturgeschichte ꝛc. unterrichtet, und den Hauptzweck aus den Augen läßt, wozu die Schulen eigentlich gestiftet worden sind, nicht um den Kindern wissenschaftliche Kenntnisse beizubringen, die ihnen in der Folge nur wenig Nutzen stiften, sondern um sie an Arbeit zu gewöhnen, ihnen Liebe dazu durch Auszahlung des Ertrags ihres Erwerbs oder ihrer Arbeit einzuflößen, und ihnen dabei den nöthigen Unterricht zu ertheilen, der sich nur auf die oben erwähnten Elementarkenntnisse beschränken darf. Was die Schulen des wechselseitigen Unterrichts betrifft, so wird das Nöthige darüber unter Volksschule, in V, vorkommen.

In Hinsicht des Religionswesens und der Kirchenangelegenheiten in Beziehung auf die Stadtwirthschaft in den Städten, ist manche polizeyliche Vorkehrung, sowohl zum Schutze der herrschenden Kirche und der tolerirten, als auch zum Besten der innern Ordnung seit der Reformation geschehen.

Hierher muß man besonders die Verfolgungen rechnen, die vorzüglich in den ersten Zeiten der Reformation von der herrschenden Religionsparthey gegen die fremden Sekten in den Städten geschah; eine gegenseitige Verfolgung der kirchlichen Parthenen, die sowohl Politik, als Glaubenseifer zum Grunde hatte. Der Religionsstreit verband sich oft mit den Zunftirrungen und war der obrigkeitlichen Gewalt sehr gefährlich, wovon die Lübeckschen Händel ein Beispiel geben. In den mehrsten Niedersächsischen Städten, nach der damaligen Eintheilung des Deutschen Reichs, ward die evangelische Religion selbst durch Tumulte eingeführt. So lange die Magiſträte der katholischen Religion anhingen, waren sie eifrige Inquisitoren gegen die evangelische, und nachdem diese herrschend geworden war, blieben die Magiſträte dieser Religion der katholischen nicht allein nichts schuldig, sondern die lutherische Kirche verfolgte sogar die reformirte; denn die Hannöverschen Eddags-Artikel verordnen, daß die Papisten und Zwinglianer aus der Stadt auf ewig verwiesen werden sollen*). Diese Religionsstreitigkeiten in den Städten dauerten auch das siebzehnte Jahrhundert hindurch, und verpflanzten sich auch hier und da noch auf das achtzehnte, wenigstens bis zu den 1730ger Jahren, in welchen schon mehr Duldung in Hinsicht der kirchlichen Streitigkeiten eintrat. Nach dem Westphälischen Frieden sollten, außer den drei Religionen, der katholischen, Lutherischen und reformirten, keine andern in Deutschland eingeführt und geduldet werden; allein ungeachtet der dagegen eifernden Reichsgesetze wurden doch Socinianer, Mennoniten, Wie-

*) Philipp Manecke, Extrakt der Hannöverschen Stadtkündigungen.

dertäufer und andere Sekten in die Städte aufgenommen, besonders in die Städte der Reichsfürsten, welche hierin eine freie Gewalt zu haben behaupteten, nur durften diese Sekten keinen öffentlichen Gottesdienst halten, wohl aber ihre Hausandacht; auch konnten sie den benachbarten Gottesdienst besuchen, und ihre Kinder in auswärtige Schulen schicken. So wie überhaupt nach dem Westphälischen Frieden diejenigen Unterthanen in einem Lande, welche sich nicht zu der herrschenden Religion bekannten, unbeschränkt ihre Hausandacht halten durften, welche ein Hausvater mit seiner Familie und seinem Gesinde, auch wohl mit Zuziehung einiger Fremden und Nachbaren anstellt. Die Polizey wachte auf der einen Seite in den protestantischen Landen, besonders in den großen Städten, daß keine offenbare Atheisterey und Verachtung der herrschenden Religion entstand, und auf der andern, daß kein dem Staate nachtheiliger Aberglaube einriß; auch daß Niemand einem Andern unter dem Vorwande der Religionsbekehrung Beleidigungen anthue; dann durfte die Polizey der Freiheit des Gewissens nicht zu nahe treten. Auch bloß geduldete Religionsverwandte wurden, sowohl in den freien Reichsstädten, als in den Fürstlichen, was das Zunftwesen, den Handel und Wandel, die Erbschaften, den Genuß der milden Stiftungen und Begräbnisse betrifft, den Mitbürgern von der Landesreligion gleich gehalten, und ihnen auf Begehren ein fünfjähriges freies Abzugsrecht ohne alle Belästigung gestattet. In den Staaten, wo der Landesherr nicht der herrschenden Religion zugethan war, übten die evangelische Unterthanen einen Theil der geistlichen Rechte selbst aus, als die Haltung eines eigenen Konsistoriums, Bestellung der Kirchen- und Schulbedienten rc. In den freien Reichsstädten war die Religion entweder katholisch, oder evangelisch, oder gemischt, wie z. B. zu Schwäbisch-Gmünd, Ulm

und Erfurt, und wo die Religion nicht gemischt war, da hielt man strenge auf die herrschende, und erlaubte der andern keine Parochialrechte, auch den Mitgliedern derselben nicht das Bürgerrecht; duldete man sie aber, so geschah es nur unter Vergünstigung des Magistrats; eben so konnten sie auch nur ihre Religion ausüben. Man ernannte und verpflichtete Kandidaten, welche zu ihren Predigten und andern gottesdienstlichen Handlungen geschickt wurden, und die darauf Acht haben mußten, daß die Rechte der Stadt nicht gekränkt und nichts zum Nachtheile derselben eingeführt werde. Geschah es nun, daß ein Geistlicher von einer bloß in der Stadt tolerirten Gemeine gegen die Stadt oder die herrschende Religion predigte, so wurde ihm das Predigen von Seiten des Magistrats untersagt, überhaupt die Kanzel verboten. In einigen evangelischen freien Reichsstädten wurden keine Frühmetten, keine Passions-, Oster- und Weihnachtsceremonien gehalten, auch bei den einfachen Taufhandlungen kein Exorcisiren, Kreuzmachen ꝛc.; dann auch keine Anzüglichkeiten in Gesängen und Gebeten wider den Pabst und sogenannten Antichrist; in andern fand es wieder Statt. So wurde in einigen evangelischen Reichsstädten das Sektiren und Konventikulhalten gestattet, in andern wieder nicht. So z. B. waren zu Ulm alle schwärmerischen Sektenamen sehr verhaßt; es wurde hier keinem Prediger gestattet, Privatunterredungen und sogenannte Erbauungsstunden mit Mehreren zu veranstalten, um dadurch alle Streitigkeiten, welche die Sektierey leicht veranlaßt, zu vermeiden. Als daher der berühmte August Herrmann Franke, Gründer des Hallischen Waisenhauses, auch nach Ulm kam, um für sein Waisenhaus Beiträge zu sammeln, und im Münster daselbst die Hauptpredigt hielt, in welcher das Ministerium auch gegenwärtig war, so fand dieses einige pietistische Aeußerungen verdächtig,

und so mußte sich der zweite Stadtprediger, der sich als mathematischer Schriftsteller bekannt gemachte Funk, in der Nachmittagspredigt deutlicher darüber auslassen, und die Eindrücke der Vormittagspredigt zu schwächen suchen. Franke ließ hierauf seine Predigt drucken, und beklagte sich in der Vorrede über die Widersprüche der Ulmischen Prediger. In den evangelischen freien Reichsstädten hatte entweder der Magistrat allein das Patronatrecht über alle Predigerstellen in der Stadt und auf dem Lande, oder er theilte es mit der Gemeine. Die Stadtprediger bildeten zusammen ein Ministerium und rangirten nach der Anciennetät. Schied ein Prediger durch den Tod oder durch die Annahme einer andern Stelle 2c. aus, so ward die Stelle von einer beständigen Deputation des Magistrats, die das Konsistorium bildete, besetzt, ohne daß die Stimmen der Gemeine gesammelt wurden, oder es geschah mit der Sammlung der Stimmen. Der Kandidat wurde nun von dem Senior bei der Gemeine sogleich eingeführt, oder er mußte erst eine Probepredigt halten, welches Letztere da Statt fand, wo die Gemeine wahlfähig war. Hier konnten nun leichter Wahlstreitigkeiten Statt finden, nicht so da, wo der Magistrat allein die Wahl hatte. Hier war der Senior oder Aelteste der einzige geistliche Inspektor, aber nicht Konsistorialrath, außer daß ihm, und auch wohl dem ganzen Stadtministerium, ein Gutachten abgefordert, und er bei den Predigerwahlen zugezogen wurde. In einigen von diesen freien Reichsstädten wurden die Stadtprediger nur aus dem Landministerium erwählt, und dann waren es nur seltene Fälle, daß Kandidaten zu Stadtpredigern gemacht wurden, und geschah dieses, so mußten sie wenigstens eine Zeit lang Professoren am Gymnasium gewesen seyn, wie z. B. zu Ulm; daher waren dann auch die Stadtprediger größtentheils erfahrene und geübte Lehrer, de-

nen schon ihr Alter Ansehen gab; auch wurden hier keine Auswärtige zum Predigeramte berufen, weil immer eine hinlängliche Anzahl von Landeskindern in dem Seminarium für Kandidaten des Predigtamtes vorhanden war. In andern Städten wurden auch Kandidaten der Seminarien, so auch fremde Prediger, die irgend einen Ruf hatten, dazu erwählt. Den Stadtpredigern wurde in Krankheitsfällen oder Altershalber keinen Vikar gestattet. Die Geschäfte lagen dann auf ihren Kollegien, und die benachbarten Landprediger mußten ihre Predigten mit übernehmen; jedoch war Letzteres nicht überall der Fall; denn es gelangten auch ordinirte Kandidaten aus den Seminarien zu einstweiligen Stellvertretern. Wo indessen die Landprediger dieses Amt in den Städten übernehmen mußten, da traten an ihre Stelle auf den Dörfern Kandidaten, welche von dem geistlichen Inspektor oder dem das Konsistorium bildenden Ausschuß den Auftrag dazu erhielten. In einigen Reichsstädten wurde der evangelische Gottesdienst nur ganz einfach abgehalten, wie z. B. zu Ulm, Augsburg rc., in andern, wie zu Nürnberg, wo man das Interim angenommen hatte, war er zusammengesetzter, welche Ueberbleibsel des Interims sich auch noch späterhin in diesen Städten zeigten. Uebrigens mußten die Prediger in Abfassung von Predigten sehr fleißig seyn; denn in Augsburg wurden noch in den 1780ger Jahren von vierzehn Geistlichen nebst einigen Kandidaten 1599 Predigten in sechs Kirchen in einem Jahre gehalten, und in Ulm bloß im Münster von sieben Geistlichen und noch einigen andern 555 Predigten. Im Münster wurde an allen Wochentagen eine Predigt, und am Donnerstage wurden sogar zwei gehalten. Die Geistlichen predigten an den Wochentagen nur vor wenigen Zuhörern, oft nur vor acht oder zwölf Matronen. Diese täglichen Wochenpredigten waren

bei der Reformation aus der katholischen Religion mit übergegangen; denn da in den Kirchen der katholischen Städte jeder Priester täglich eine Messe lesen soll, und mit der Reformation die Messe wegfiel, und hier das Predigen an die Stelle trat, so glaubte man auch täglich predigen zu müssen, wie man sonst täglich Messe las. Alle Kirchen- und Pfarreinkünfte standen in den freien Reichsstädten unter der Deputation des Magistrats, die das Konsistorium vorstellte. In einigen Städten waren dieser Deputation Deputirte der Bürgerschaft zugesellt, das heißt, da, wo der Magistrat nicht das Patronatrecht allein hatte, sondern es mit der Gemeine theilte. Dieses Kollegium, Pfarrkirchenpflegamt genannt, war nun noch einem höhern untergeordnet, welches den Namen Religionsamt führte, und aus den drei ersten Mitgliedern des Magistrats bestand. Alle Pfarrbesetzungen und Veränderungen, alle großen kirchlichen Angelegenheiten wurden von diesen beiden Aemtern gemeinschaftlich besorgt, wobei immer der Erste nach der Anciennetät den Vorsitz hatte. Die Examina wurden in Gegenwart dieser beiden Kollegien, und zwar die pro Candidatura von den drei ersten Stadtpredigern, die rigorosa aber vom ganzen Stadtministerium gehalten. Der Kandidat bezahlte in mehreren Städten weder für das Examen, noch für die Vocation und Ordination etwas. Hierin hat sich nun in diesen Städten in neuester Zeit Vieles geändert, das heißt, in denjenigen, welche während des Protektorats von Napoleon im südlichen Deutschland, und der Auflösung des ganzen Deutschen Kaiserreichs im Jahre 1806 unter die Herrschaft anderer Deutschen Fürsten gekommen sind, also ihre Selbstständigkeit, als freie Städte, verloren haben; ihre Religionsangelegenheiten sind nun den Fürstlichen Landes-Konsistorien unterworfen worden, die, wenn gleich im Ganzen dem städtischen Gottesdienste und

den Kirchenangelegenheiten keine Hauptveränderungen geben konnten, doch im Einzelnen manche Abänderungen trafen, besonders in den Städten, wo der Magistrat ein freies Wahlrecht hatte und aus seiner Mitte sich das Konsistorium bildete. — In den katholischen freien Reichsstädten blieb auch der Gottesdienst nach der Reformation in seinem alten Geleise, und wenn auch hier und da Verbesserungen geschahen, so betrafen sie nur Kleinigkeiten, die sowohl in der Form des Gottesdienstes, als in den religiösen Ceremonien nichts ändern konnten; auch späterhin die Aufhebung mehrerer Klöster unter Joseph dem Zweiten in den Oesterreichischen Staaten, welche Maaßregeln auch hier und da in den Reichsstädten die Aufmerksamkeit auf dergleichen geistliche Institute erregte, war doch von keinen Folgen auf die Religion selbst, wenn sie gleich den Kirchenfonds, überhaupt die Kircheneinkünfte in etwas änderte. Nachdem die freien Reichsstädte, wie oben angeführt worden, den Fürstlichen Staaten einverleibt worden, so wurden die unter protestantische Fürsten gekommenen katholischen Städte in ihrer Religion eben so beschützt, wie die evangelischen; es blieb darin Alles beim Alten. Die Klöster konnten ihre Prozessionen eben so öffentlich halten, wie vorher; nur in den protestantischen Städten, worin die Katholiken auch das Parochialrecht erhalten hatten, durften die Klöster, wo sich dergleichen befanden, keine öffentlichen Prozessionen halten, sondern innerhalb der Klostermauern und in den Kirchen, und dieses aus dem Grunde, um keinen Auflauf, keine Störung zu verursachen. Auch die in den Klöstern aufgeführten Lust- und Singspiele, als Schulübungen, fanden fortwährend Statt, wozu auch in den protestantischen Städten die Einwohner Zutritt hatten. Dieses Letztere war besonders bei den gemischten freien Reichsstädten der Fall. Auch in diesen ist Alles

bei der Einverleibung beim Altem geblieben; denn da Katholiken und Protestanten hier durch die Gewohnheit schon in Verträglichkeit lebten, so konnte hier auch weiter keine Unordnung noch Störung bewirkt werden; selten wird man auch finden, daß zwischen diesen beiden Religionspartheyen hier unangenehme Streitigkeiten entstanden wären; denn die Obern dieser Kirchenpartheyen sorgten für diese Verträglichkeit, indem sie selbst das Beispiel dazu gaben, und so vermieden beide Theile entweder den gesellschaftlichen Umgang miteinander, ohne sich jedoch zu hassen oder zu verfolgen, oder sie genossen ihn gemeinschaftlich, welches Letztere größtentheils der Fall war, ohne irgend einen Einfluß auf ihre gegenseitige Glaubensangelegenheiten zu äußern. Die Ersteren, die Katholiken, hielten ihre Prozessionen am Frohleichnams- und anderen großen Festtagen öffentlich ungestört.

Der schon oben erwähnte Zwist der Religionspartheyen in vielen Städten, fand nicht bloß zwischen Katholiken und Evangelischen Statt, sondern auch zwischen den protestantischen Glaubensgenossen selbst, und veranlaßte unter den Letzteren sehr unangenehme Händel, woran in den Brandenburgischen Städten auch die sich daselbst angesiedelten Französischen Flüchtlinge Theil nahmen, weil sie sich von den Lutheranern beleidiget glaubten, weshalb auch zu ihrer Vertheidigung eine besondere Schrift erschien, die nicht ungelesen blieb, und veranlaßte, daß gewisse Churfürstliche Kommissarien ernannt wurden, um die Beschwerden zu untersuchen. Im Jahre 1690 war der Churfürst Friedrich Wilhelm der Dritte von Brandenburg und auch das Konsistorium sehr thätig, um in Religions- und Kirchensachen Ordnung zu bringen; es erschienen daher mehrere Verordnungen zur besseren Einrichtung dieser Angelegenheiten, besonders in den Städten. Hauptsächlich sah man auf diejenigen

theologischen Schriften, welche neue und irre führende Lehren verbreiteten. So kam der Probst Müller zu Unserer lieben Frauen in Magdeburg nach Spandow in Gefangenschaft, weil er eine Schrift unter dem Titel: „Fang des edlen Lebens durch fremde Glaubenslehre," herausgegeben hatte, die Ausfälle auf die reformirte Lehre enthielt, und in welcher er sich als ein treuer Anhänger der Wittenbergischen theologischen Fakultät bewies, die sich bekanntlich schon lange als eine Widersacherin der Anhänger Kalvins gezeigt hatte. Diese Ausfälle bezogen sich hauptsächlich auf die Vermählung des letzten Herzogs von Sachsen-Zeiz mit der ältesten Tochter des Churfürsten Friedrich Wilhelm, die hier als eine Mißheirath in Hinsicht der Glaubensverschiedenheit beider Fürstlichen Personen erklärt wurde. In Ziesar gerieth der Inspektor und der Diakonus in Inquisition, weil sie angeblich einige lästerliche Predigten gehalten, und darin die Reformirten angegriffen haben sollten. Auch Thulmeyers Traktat von Verheirathungen evangelischer Aebtissinnen, und Masius Buch: Das treue Lutherthum, wider die Reformirten, welche zu gleicher Zeit erschienen, brachte diese in Harnisch, so auch das in Dresden gedruckte Gebet, worin der Reformirten mit verhaßten Worten gedacht wurde; Auch mußten die Streitigkeiten zwischen den Lutheranern und Reformirten zu Brandenburg und Treuenbriezen geschlichtet werden, und so waren überall Neckereyen zwischen diesen beiden Glaubensgenossen, welche die Regierung und der Magistrat in den Städten beizulegen suchen mußten. Diese Anfeindungen von Seiten der Lutheraner rührten 1) wahrscheinlich daher, daß die Reformirten von Zeit zu Zeit Begünstigungen erhielten. So z. B. wurden viele Handwerker der Letzteren von der Gewinnung des Mei-

sterrechts befreit, welches aber den Ersteren nicht gestattet ward. Bei dem Ansehen, in welchem die evangelischen Geistlichen zu der Zeit standen, rächten sie sich zuweilen für die, wie sie glaubten, ihnen widerfahrene Kränkung. So z. B. ließen sie in Berlin im Jahre 1695 eine zum Vergnügen des Hofes erbauete Schaubühne gerade zu der Zeit abbrechen, als die Schauspieler, um ihre Vorstellung zu geben, bereits angekleidet waren; dagegen wurde zehn Jahre darauf, im Jahre 1705 am 24sten Februar, unter dem Könige Friedrich dem Ersten, durch den Henker auf dem neuen Markte eine Abhandlung von dem M. Sebastian Erhard, Professor zu Hamburg, öffentlich nach damaliger Sitte verbrannt, weil er in derselben den Pelagianismus, Calvinismus und die solchen anhängenden Fürsten und Gottesgelehrten heftig angegriffen hatte. Der genannte Monarch befahl aber dagegen nichts zu schreiben und es bei dieser Beschimpfung bewenden zu lassen. 2) Wegen der alten Gebräuche der Lutheraner, die sie bei der Trennung von der katholischen Kirche mit zu ihrer Kirche herübergebracht hatten, und worüber die Reformirten herfielen und sie herabzuwürdigen suchten, welches ihnen auch um so eher gelang, da sowohl der Landesherr und der Hof, als auch die vornehmsten Staatsbedienten ihrer Lehre zugethan waren. Sie wirkten daher oftmals Verbote so mancher Ceremonien bei dem öffentlichen Gottesdienste der Lutheraner aus; allein überall drangen sie mit ihren nachtheiligen Vorstellungen von den genannten Kirchenceremonien nicht durch; denn die Hauptkirchen der Residenz blieben fest bei ihren Gewohnheiten, worin sie auch weiter nicht gestört wurden, nur suchte man bei den neuerbauten Kirchen eine Einförmigkeit herbeizuführen, und die alten Ge-

bräuche fortzulassen. In den Lutherischen Kirchen, worin zugleich die Reformirten ihren Gottesdienst hielten, und also ein Mitanrecht hatten, wollten Letztere nicht zulassen, daß die Lutheraner Denkmäler errichten, oder andere Verzierungen darin anbringen sollten. Da nun die Künstler durch die Darstellung religiöser Gegenstände in den Kirchen nicht nur ein ansehnliches Honorar erhielten, sondern auch Ruhm in ihrer Kunst, so war es sehr natürlich, daß sie den Reformirten entgegen zu arbeiten suchten, und dieses geschah am besten durch die Lutherischen Geistlichen, welche heftig gegen die Reformirten von der Kanzel herabdonnerten, sowohl in der Residenz, als in den Provinzialstädten, in welchen man sie gar nicht leiden konnte. Wegen der vielen anstößigen Predigten bekam der Konsistorialfiskal viel zu thun; denn diese Scenen der Anfeindungen erneuerten sich oft oder kehrten in verschiedenen Perioden bis zu den 1730ger Jahren wieder, von wo ab nach und nach die steigende Kultur durch die Fortschritte der Deutschen in den Wissenschaften und Künsten eine größere Duldung herbeiführte, die sich auf die drei festgestellten Religionspartheyen in Deutschland ausbreitete. Daß die jetzt durch unsern Monarchen, Friedrich Wilhelm den Dritten, gestiftete Vereinigung der Lutherischen und reformirten Kirche zu einer evangelischen, auch schon unter dem Könige Friedrich dem Ersten im Jahre 1703 in Anregung gebracht worden, beweiset die Schrift *) des Geistlichen an der

*) Unter dem Titel: Arcanum Regium, oder Königliches Geheimniß für einen regierenden Landesherrn, worin ihm entdeckt wird, wie er sich bei seinen über die Religion getheilten Unterthanen, nach Gottes Willen zu verhalten habe, damit er eine Gott gefällige Vereinigung bei seinem Volke unvermerk anstifte und in kurzer Zeit befördere.

Hauptkirche zu Magdeburg, Namens Winkler, worin derselbe sechs Wege und drei Gründe zur Erreichung dieses Zweckes vorschlägt. Auf diese Schrift, die dem genannten Monarchen in die Hände gespielt worden, verordnete derselbe, daß der Konsistorialrath und Probst in Kölln Lütke, sich mit gedachtem Winkler und dem Bischofe von Ursinus, als Präses von reformirter Seite, über diesen Vorschlag besprechen und ihn prüfen sollte. Ein Rath und Notarius, die bei dieser Untersuchung zugegen waren, sollten ihr Gutachten abgeben, ob eine Vereinigung beider Religionen zu Stande zu bringen möglich wäre, welches des Königs Wunsch sey; allein diese Angelegenheit kam nicht zu Stande; denn es war noch nicht an der Zeit, bei den schon vorher angeführten Anfeindungen, ein solches Werk zu beginnen und glücklich durchzuführen; denn die Streitigkeiten zwischen den Reformirten und Lutheranern dauerten, wie schon oben angeführt worden, fast durch die ganze Regierungsperiode seines Nachfolgers, des Königs Friedrich Wilhelm des Ersten fort, und machten diesem Monarchen, der lebhaften Antheil an der Beschwichtigung ihrer Neckereyen nahm, manchen Verdruß. In den evangelischen Kirchen fuhr man fort, diese oder jene Verbesserungen vorzunehmen, indem man sich dabei nach der Zeitkultur richtete, und wenn die Anträge dazu auch nicht immer von der Geistlichkeit geschahen, so gingen sie doch von den Fürsten oder Regierungen aus, indem diese auf dasjenige aufmerksam waren, welches dem Volke mißfiel, besonders den Gebildeten darunter. So erschien z. B. eine Verordnung unter dem Könige Friedrich dem Ersten, daß Niemand künftig zum Predigtamte ordinirt werden sollte, der nicht, auf Begehren der Eltern, die Kinder ohne Gebrauch des Exorcismus taufen wollte, woran die Märker noch damals sehr hingen. Auch

erhielt das reformirte Ministerium die Weisung den Churfürstlichen Verordnungen vom Jahre 1664 nachzukommen und in den Predigten von dem Willen Gottes und der Menschen Seligkeit und Verderbniß nicht weiter zu gehen, als es mit den drei Brandenburgischen Konfessionen übereinstimmt. Bei der Taufe sollten nur fünf Gevattern zugelassen und die in Berlin üblichen Christgänge untersagt werden; auch wurde untersagt, keine Edikte in Polizeysachen in den Residenzen von der Kanzel mehr abzulesen. Auch an der alten Kirchenkleidung und den kirchlichen Ceremonien hingen ganz besonders die Geistlichen in damaliger Zeit, und als daher Friedrich der Große zur Regierung gelangte, und die von seinem Vater, dem Könige Friedrich Wilhelm dem Ersten, abgeschaffte Kirchenkleidungen und Ceremonien auf's Neue bei dem öffentlichen Gottesdienste zu brauchen gestattete, wenn man es für das Wohl der Kirche für gut fände, so war die Freude bei denjenigen Kirchendienern überaus groß, die sich durch die vorigen Abänderungen hierin in ihrem Ansehen und alten Gewohnheiten sehr gekränkt und beschränkt gefühlt hatten. Indessen geschah die Einführung der abgeschaften Kaseln, brennenden Lichter rc. doch nicht überall, sondern in vielen Kirchen blieb Alles auf dem bisherigen Fuße. Ein Beweis von den verschiedenen Ansichten der Geistlichen, selbst über die äußerlichen Kirchenceremonien. Da nun Friedrich der Große nach seinen Regierungsgrundsätzen sich in die Angelegenheiten der Kirche weiter nicht mischte, und den Kirchendienern, wie oben bemerkt worden, selbst die früheren kirchlichen Gebräuche, die nach und nach abgeschaft worden, wieder anzunehmen gestatteten, indem er den Geistlichen der verschiedenen Religionspartheyen nur die höchste Toleranz auszuüben empfahl, damit von der einen Seite das bürgerliche und

Geschäftsleben nicht durch Glaubensstreitigkeiten gestört und der Geist der Zwietracht unter die verschiedenen Religionspartheyen gebracht werde, und auch von der andern Seite nichts geschehe, was das Ansehen der Kirche und den Gottesdienst stören könnte, so sah er auch nicht strenge auf die theologischen Streitigkeiten, wenn sie in den Grenzen des Schicklichen blieben und das Ansehen der Religion nicht verletzten, noch der geistlichen Würde. Schon unter dem Könige Friedrich dem Ersten erschien ein Edikt, worin der Druck und die Publikation aller theologischen Streitschriften einer strengen Censur unterworfen wurde, damit kein Haß unter den verschiedenen Religionspartheyen durch Schriften angefacht werden sollte; allein dieses Edikt wurde nicht sehr befolgt, und unter den folgenden Regierungen nicht erneuert oder ins Gedächtniß zurückgerufen, daher kamen dergleichen Schriften immer wieder zum Vorschein. So z. B. erschien zu Anfange der Regierung Friedrichs des Großen im Jahre 1743 eine gedruckte Predigt von dem Prediger Martini an der Jerusalemskirche in Berlin, die am Neujahrstage 1744 durch den Küster ausgetheilt ward, und die ihres besondern Titels wegen viel Aufsehen erregte, welcher lautet: „Die von Anbeginn der Welt in Gottes allein unwidersprechlichem Worte gegründete, mit demselben befestigte, und durch dasselbe bis auf diese Zeiten bewährte unumstößliche Wahrheit, daß kein Mensch selig werden könne, er werde denn zuvor reformirt." Obgleich hier nur ein bloßes Wortspiel angebracht worden, so gab doch solches zu verschiedenen widrigen Erklärungen Veranlassung, welche bewiesen, daß der alte Groll zwischen den beiden evangelischen Religionspartheyen noch nicht erloschen war. Martini gerieth zwar wegen seiner Predigt in Verantwortung; allein die Sache wurde ohne

weiteres Aufsehen zu erregen geschlichtet. Diese kirchlichen Streitigkeiten waren seit dem siebzehnten Jahrhunderte zwischen den Protestanten auch in vielen andern Städten Deutschlands verbreitet, nämlich in Wittenberg, Halle, Leipzig, Dresden, Erfurt, Hamburg, Bremen, Frankfurt am Main, rc. rc. Besonders veranlaßten auch die pietistischen Versammlungen oder Abhaltungen der Erbauungsstunden im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts viele Streitigkeiten unter den Theologen, die nur nach und nach beseitiget werden konnten. — In dem Religionswesen der Städte der katholischen Fürsten in Deutschland wurden schon unter der Kaiserin Maria Theresia manche Veränderungen vorgenommen; denn sie gebot selbst in ihren Staaten, daß Niemand ohne Beistimmung der bürgerlichen Obrigkeit wegen Ketzerey oder anderer Ursachen mit dem Kirchenbanne belegt werden sollte, bewirkte beim Pabste die Abschaffung vieler Feiertage, verbot die Vermehrung der geistlichen Güter, hob überflüssige Klöster und Wallfahrten auf, so auch den Hexenprozeß und die Inquisition, verordnete, daß kein Mönch und keine Nonne vor dem fünfundzwanzigsten Jahre das Klostergelübde ablegen durften, und kein Geistlicher bei Testamentsverhandlungen zugegen seyn sollte, um keine Erbschaften für die Klöster zu erschleichen; nur gegen die Protestanten war sie nicht so duldsam, wie ihre Vorgänger, die Kaiser Joseph der Erste und Karl der Sechste, ihr Vater, denn sie wurden größtentheils nach Siebenbürgen verwiesen, und erfuhren auch noch viele andere Bedrückungen; dagegen erhielten Juden, Griechen und Unitarier vollkommene Duldung in ihren Staaten. In ihren Unternehmungen unterstützte sie besonders ihr Kanzler Kaunitz. Kaiser Joseph der Zweite, ihr Sohn und Nachfolger, erließ bald nach dem Antritte seiner Regierung

ein Toleranzedikt, nach welchem den evangelischen, sowohl Lutheranern, als Reformirten, und nicht unirten Griechen freie Ausübung ihres Gottesdienstes und Zutritt zu Staats- und militairischen Aemtern gestattet wurde. Er ordnete in allen seinen Ländern Generalseminarien zur Bildung der Geistlichen und Schullehrer an, wodurch die Bischöflichen oder Diöcesen-Seminarien sich auflösen sollten; verwandelte diejenigen Schätze, welche aus den aufgehobenen Klöstern eingezogen wurden, in einen allgemeinen Religionsfonds, um daraus die Reformen des Religions- und Schulwesens zu bestreiten; hob die Verbindung der Ordensleute mit Rom auf, und stellte die Zahlungen an die Päbstliche Schatzkammer ein. Er suchte seinen Unterthanen geläuterte Religionsbegriffe beizubringen, und schaffte mehrere für Mißbräuche erkannte Ceremonien beim Gottesdienste ab. Wenn gleich Joseph in seinem Eifer für das Wohl seiner Unterthanen zu wirken vielleicht in mancher Beziehung auf Religion, Staatsverfassung und alte Gebräuche zu weit ging, ohne die verschiedenartigen Elemente seines Reichs zu berücksichtigen, so kann man doch nicht umhin, die edlen Absichten seines Reformationsplanes, der aus folgender Resolution, die er auf den Antrag der Stadt Ofen, ihm eine Bildsäule errichten zu dürfen, im Jahre 1784 schrieb, groß zu nennen. Es heißt darin: „Wenn die Vorurtheile werden ausgewurzelt und wahre Vaterlandsliebe und Begriffe für das allgemeine Beste der Monarchie beigebracht seyn; wenn Jedermann in einem gleichen Maaße das Seinige zu den Bedürfnissen des Staats, dessen Sicherheit und Aufnahme, beitragen wird; wenn Aufklärung durch verbesserte Studien, Vereinfachung in der Belehrung der Geistlichkeit, und Verbindung der wahren Religionsbegriffe mit den bürgerlichen Gesetzen; wenn eine bündigere Justiz, Reichthum durch vermehrte Be-

völkerung und durch verbesserten Ackerbau; wenn Erkenntniß des wahren Interesse des Herren gegen seine Unterthanen, und dieser gegen ihren Herren; wenn Industrie, Manufakturen und deren Vertrieb und Zirkulation aller Produkte in der ganzen Monarchie werden eingeführt seyn, wie ich es sicher hoffe, alsdann verdiene ich eine Ehrensäule, nicht aber jetzt, wo nur die Stadt Ofen durch die Versetzung der Landesstelle dahin, einen höheren Zins ihrer Häuser erhält." — Schon vor Joseph wirkte für verbesserte Religionsbegriffe der Churfürst von Mainz Emmerich Joseph, Freiherr von Breidbach zu Bürresheim in den Städten seines Staats, worin ihn theils das Domkapital, welches sich als Mitregenten ansah, unterstützte, theils auch seinen Verbesserungsplänen entgegenarbeitete, indem es gleichsam eine Oppositionspartey bildete. Indessen wirkten mit ihm zur Verbesserung der Klöster und der Universitäten Mainz und Erfurt, wozu er ohne Ansehen der Religion gelehrte und geschickte Männer berief, so auch Lutherische Professoren der Theologie, der Großhofmeister (erste Minister) Baron von Groschlag, der Kanzler von Benzel-Sternau, der Baron von Hornstein, der Domprobst von Leyer, der Professor Steigentesch und andere edle und verdienstvolle Männer. Sein Plan war durch Aufhebung einer Menge erkannter Mißbräuche beim Kirchenwesen und den Klöstern, durch Erziehung guter Religionslehrer und Schullehrer auf den Universitäten und in den Seminarien, und durch Errichtung von guten Stadtschulen, sowohl Trivial- als höheren Schulen allmählich die Städter zu bilden; dann auf die Landleute überzugehen, und durch Duldung die getrennten Religionspartheyen einander näher zu bringen. Der Tod setzte seinen Bestrebungen ein Ziel; allein sein Nachfolger, der letzte Churfürst von Mainz, Karl Joseph von Erthal, setzte das Werk

unter der Leitung des schon oben erwähnten jetzt zum Ober-Curator der Akademie ernannten Freiherrn von Benzel-Sternau fort. Er behielt das Gute der vorigen Regierungen, nämlich das Gute der Einrichtungen von Johann Friedrich Karl und Emmerich Joseph bei, und brachte es mit den Fortschritten des Zeitgeistes in Einstimmung. In demselben Sinne wirkte auch der Freiherr von Dalberg, als Statthalter von Erfurt; denn ihm verdankte Erfurt besonders die Einigkeit zwischen den Katholiken und Evangelischen durch seine Humanität und Menschenliebe. Auch der Fürst Bischof von Bamberg und Würzburg, Franz Ludwig, verbesserte das Religionswesen in den Städten seines Staats. Als oberster Seelsorger machte er es sich zur besondern Pflicht die praktische Religion in Geist und in der Wahrheit zu befördern. Er visitirte daher in eigner Person die Kirchen seiner Sprengel, verrichtete die bischöflichen und priesterlichen Handlungen und bestieg selbst die Kanzel, nicht bloß in Würzburg und Bamberg, sondern auch in kleinen Landstädten. Welcher Geist in seinen Predigten athmete, geht aus folgender Stelle aus einer seiner gehaltreichen Predigten hervor: „Da ich für Andere bete, laß mich selbst erst den Weg der Tugend betreten, damit ich, da ich wider Aergerniß predige, nicht selbst Aergerniß gebe; damit, wenn ich gegen die Sünde rede, ich ihnen nicht selbst ein Stein des Anstoßes sey. Der du dein Volk öfters mit üblen Regenten heimsuchst und gestraft hast, mache, daß ich mein Vorsteheramt nicht unwürdig verwalte; daß es mir nicht zur Verwerfung diene. Leite deinen Diener auf den Pfad der Wahrheit und Gerechtigkeit, entzünde in meinem Herzen den Diensteifer zu deinem Heiligthume; laß mich selbst das gute Beispiel geben, das ich von Andern verlange; erneuere den echten Geist in meinem Innern, damit ich wahrhaftig auferstehe!"

— Auf seinen Befehl wurden, statt der sonst gewöhnlichen geistlichen Uebungen, im Jahre 1793 von Berg und Zirkel freimüthige Fastenpredigten über die Pflichten der höheren und aufgeklärteren Stände bei den bürgerlichen Unruhen der Zeit in der Hofkirche gehalten, die auch ihres gehaltvollen Inhalts wegen gedruckt erschienen. Eben so suchte er durch verständige Hirtenbriefe und durch zweckmäßige Verordnungen, der religiösen Unwissenheit und dem Aberglauben entgegen zu arbeiten. Um gute Religions- und Schullehrer zu bilden, errichtete er in Würzburg ein Priesterseminarium und eins für Schullehrer, führte Industrieschulen ein, und verbreitete in den Schulen das Noth- und Hülfsbüchlein und den Gesundheitskatechismus; und um gute Staatsdiener und Volkslehrer zu bilden, wurden auch die Universitäten Würzburg und Bamberg mit neuen Lehrstühlen besetzt, wozu er die geschicktesten Männer berief, besonders trafen diese Verbesserungen die Universität Würzburg, die unter ihm zu dem höchsten Flore emporstieg; denn er gestattete eine vernünftige Lehrfreiheit in theologischen, philosophischen und politischen Vorlesungen, und in Schriften; daher wurden auch die Grundsätze der Kantischen Philosophie in Würzburg öffentlich zu einer Zeit verbreitet, sagt ein Schriftsteller, wo sie noch auf manchen protestantischen Universitäten für Kontrebande galten; denn Franz Ludwig war ein aufrichtiger Freund einer wohlthätigen und wahren Aufklärung, und einer weisen Oeffentlichkeit; aber eben so sehr erklärter Gegner einer falschen Aufklärung und eines fanatischen Freiheitsschwindels. Auch er verminderte, wie Maria Theresia, die überflüssigen Feiertage, um der Verarmung zu steuern, und stiftete zum Wohle der Armen, Versorgungs-, Hülfs- und Krankenanstalten, zu den Letzteren gehört das aus seiner Privatkasse errichtete große, noch jetzt im Flore stehende

Bamberger Krankenhaus, und diese Anstalten setzte er noch in seinem letzten Willen zu Universalerben ein, und bewies dadurch den Satz: daß in der Religion nicht bloß Worte, sondern Thaten sprechen. — In den Städten Bayerns blieb das Religionswesen so ziemlich auf dem alten Fuße; denn wenn gleich Maximilian der Dritte (Maximilian Joseph) die Volksbildung durch Anlegung von Schulen zu befördern suchte, auch der Akademie der Wissenschaften eigene Gesetze gab, trotz den Hindernissen, die sich ihm dabei entgegensetzten, so ließ er doch die Kirchenangelegenheiten beim Alten. Dasselbe that auch Karl Theodor, sein Nachfolger, Sohn des Pfalzgrafen Johann Christian, der auch noch den Unterricht der Jugend den Klöstern wieder überließ, und so dem geistlichen Stande seinen früheren Einfluß von Neuem sicherte. Maximilian der Vierte (Maximilian Joseph), Vetter und Nachfolger des zuletzt genannten Churfürsten, der eine gänzliche Staatsreform in Bayern vornahm, ließ jedoch, was den katholischen Gottesdienst betraf, Alles auf dem alten Fuße, nur suchte man dem Volke gereinigtere Religionsbegriffe durch gute Religionslehrer beizubringen, und bei der Ländervermehrung dieses Staats, seit 1802, wodurch Bayern viele evangelische Unterthanen erhielt, wurde auch für diese durch die Errichtung eines General-Konsistoriums gesorgt, unter welchem sämmtliche protestantische Konsistorien des evangelischen Theils von Bayern stehen; auch wurden Presbyterien eingeführt, worüber sich manche Streitigkeiten erhoben, besonders in Anspach; indem man diese Presbyterien der protestantisch-kirchlichen Freiheit entgegen hielt; es wurden sowohl von Anspach, als auch von Augsburg, Nürnberg, Rothenburg, Nördlingen, Dinkelsbühl, Feuchtwangen und andern Städten Protestationen bei den Konsistorien eingereicht,

die man dem Könige vorlegte. Diese Mißhelligkeiten der protestantischen Kirche wurden auf den Synoden geschlichtet, und so der Friede wieder hergestellt. Auch unter dem jetzigen Monarchen Bayerns, Ludwig (Karl August) dem Ersten, haben sich die kirchlichen Angelegenheiten dieses Landes nur in sofern verändert, daß mehrere Klöster, besonders die der Benediktiner, wieder eingeführt worden sind. — Die wesentlichen Veränderungen in der katholischen Kirche seit der Mitte des verwichenen Jahrhunderts bezogen sich bloß auf einige Mißbräuche, wie oben angeführt worden, sonst blieb diese Kirche ganz in ihrer alten Verfassung in den Städten, nur suchte man auch hier durch kräftige, gehaltvolle Predigten, besonders in den Hauptstädten, die Gläubigen anzuziehen und zu erbauen, und dadurch so manchen Aufregungen der Zeit entgegen zu wirken. Man verband daher mit den äußeren Ceremonien auch kraftvolle Worte, und übte die Wohlthätigkeit in Erziehung der Jugend und Unterstützung der Kranken, Nothleidenden und Schwachen ganz im Sinne der heiligen Schrift aus, und hierin ist diese Kirche bis auf die neueste Zeit fortgeschritten.

Die steigende Aufklärung in Deutschland, und die Toleranz-Edikte, die sowohl in den protestantischen, als in den katholischen Theilen von Deutschland gegeben wurden, veranlaßten die fast gänzliche Erlöschung aller Religionsstreitigkeiten, nur unter dem Könige Friedrich Wilhem dem Zweiten in Preußen verursachte das Religions-Edikt vom 9ten July 1788 wieder einige Streitigkeiten, wenigstens erhoben sich mehrere Stimmen und setzten manche Federn in Bewegung gegen dieses Edikt. Es kamen hier wieder die wesentlichen Unterschiede des Protestantismus und Katholicismus zur Sprache, welche den Wechsel mehrerer Schriften veranlaßten; allein diese

Aufregung, die nicht bloß Aufsehen in den Preußischen Staaten, sondern durch ganz Deutschland und darüber hinaus gemacht hatte, wurde bald wieder beseitiget; auch gab die Kabinettsordre des Königs Friedrich Wilhelm des Dritten, des jetzigen Beherrschers von Preußen, vom 12ten Januar 1798, kurz nach dessen Regierungsantritte, auf das unmittelbar an diesen Monarchen gerichtete Schreiben des Konsistorialpräsidenten Freiherren von Völderndorff in Bayreuth vom 3ten Januar 1798, in Beziehung auf das Religionsedikt vom Könige Friedrich Wilhelm dem Zweiten, den aufgeregten Gemüthern die gänzliche Beruhigung wieder. Der Geheime Staatsminister von Wöllner hatte nämlich dem Freiherren von Völderndorff unter dem 5ten December 1797, bei Uebersendung einer Königlichen Instruktion vom 23. Nov. gedachten Jahres, zugleich den Befehl zugefertiget: „alle unter ihm stehenden geistlichen Behörden auch darüber zu kontroliren: ob sie die Religion, nach Vorschrift des Religionsedikts, rein und lauter lehren, weil nach Sr. Königl. Majestät allerhöchster Intention alle untaugliche Subjekte nicht ferner ein öffentliches Amt im Staate bekleiden sollten, weswegen er (der Konsistorialpräsident v. V.), außer den gewöhnlichen Conduitenlisten, nach dem Sinne der allerhöchsten Ordre, vom ganzen Sprengel eine genaue und zuverläßige Liste an das geistliche Departement binnen drei Monaten einsenden solle.“ Hierauf wendete sich nun, wie oben angeführt worden, der Präsident von Völderndorff in einem Schreiben an den Monarchen, worin es unter andern heißt: „Alle bisherigen Schritte Eurer Majestät haben die großen Erwartungen von einer weisen Regierung gerechtfertiget, und die Grundsätze, nach welchem ich mit der allerdevotesten Anlage noch am 16ten November die-

Die politischen Angelegenheiten Europa's seit der Französichen Revolution, worein Deutschland, besonders mit dem Anfange des gegenwärtigen neunzehnten Jahrhunderts, immer mehr verflochten wurde, machten, daß die Aufmerksamkeit fast allgemein auf den Kriegsschauplatz gerichtet ward, und so wurden alle religiösen Streitigkeiten, welche das obenerwähnte Religionsedikt wieder hervorgerufen hatte, wie schon angeführt worden, bald beseitiget und vergessen. Der geistliche Stand, der beim Waffengeräusche gewöhnlich in die Reihe der übrigen profanen Stände tritt, weil sich dann Alles nur mit den Kriegsangelegenheiten beschäftiget, hatte überhaupt im achtzehnten Jahrhunderte schon viel von seinem ehemaligen Ansehen verloren, und dieses hauptsächlich in den Städten; denn man schätzte hier den Prediger nicht mehr nach seinem Stande, als Geistlichen, wie früher, sondern bloß nach seinen persönlichen Verdiensten, welche ihm jetzt die Achtung erwarben, die man früher seinem Stande zollte. Dieses lag nun theils in der vorgeschrittenen Kultur, theils auch in so manchen Streitigkeiten der Theologen, die nicht immer mit der ihrem Stande angemessenen Würde geführt wurden, und auf die ehemals die profane Welt weniger achtete, weil diese Streitigkeiten gewöhnlich durch kleine Schriften geführt wurden, die nicht in die Hände des Volks kamen, und die nur Wenige, außer ihren Standesgenossen, lasen, und auch diese waren nur größtentheils Wissenschafter und Gelehrte; denn es fehlte damals an Zeitschriften und Flugblättern, durch welche diese Schriften hätten bekannt werden können, und machte man auch von der Kanzel darauf aufmerksam, so mußte der Streit schon ein besonderes Interesse haben, wenn er die Zuhörer zum Ankaufe der Schriften bestimmen sollte. Man brachte aber ge-

wöhnlich die den Streit veranlaßten Punkte selbst auf der Kanzel zur Sprache, indem man sie geschickt in die Predigt zu verweben wußte, und dieses mit der Derbheit, die jener Zeit eigen war, wobei aber das Ansehen der Geistlichen nicht sinken konnte, weil es im wahren Eiferer für das Wohl der Kirche geschah. Man verspottete damals nicht dergleichen Eifer, wie es späterhin geschah, wo man die Orthodoxie, gewiß mit Unrecht, bespöttelte, und die orthodoxen Theologen mit den pedanten Pädagogen oftmals zur Zielscheibe des Witzes machte. Eine Fortsetzung solcher Streitigkeiten, wobei die Kirchenlehrer nur zu oft bloß gestellt wurden, war daher in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunders nicht mehr an der Zeit; denn je mehr sich das Volk verfeinerte, je mehr sah es auch auf den Vortrag und Wandel der Kirchenlehrer, und suchte diesen Stand nur in der Würdigkeit der Handlungen, nur diese gab den Ausschlag; und deshalb hielt man auch das oben erwähnte Religionsedikt nicht der Zeit gemäß, weil das Dogmatische in der Religion schwerlich ein Gegenstand von Verordnungen seyn kann. — Wenn nun gleich, wie schon oben angeführt worden, in den drei ersten Lüstres dieses Jahrhunderts wegen der verwickelten politischen Angelegenheiten, alle Religions- oder kirchlichen Angelegenheiten unberührt blieben, so gab doch wieder die neueste Zeit, nach dem Befreiungskriege Deutschlands von der Französischen Herrschaft, zu neuen Erörterungen zwischen den Evangelischen und Katholiken Veranlassung, besonders bei Gelegenheit der Reformationsfeier 1817, und dann bei dem Uebertritte eines protestantischen regierenden Fürsten zur katholischen Religion, wogegen mehrere Schriften von den genannten beiden Religionspartheyen gewechselt worden sind; so wie überhaupt in den

1820ger Jahren neue Aufregungen in Beziehung auf den Katholicismus und Protestantismus in Deutschland Statt fanden, die aber zum Theil ihre Erledigung gefunden haben, ohne in den Städten die Theilnahme eines großen Theils der Einwohner in Anspruch zu nehmen. Ihre Wirkung bezog sich daher mehr auf die höheren Einwohnerklassen, als auf die niedrigen, und so war sie weiter nicht störend, weder auf das Wohl und den Frieden der einen, noch der andern Religionsparthey. Diejenigen falschen Eiferer, die daher nach dem Pariser Frieden 1815 neue Zwistigkeiten zwischen die beiden Religionspartheyen, Katholiken und Evangelischen, in Deutschland bringen wollten, fanden hier nicht das erwünschte Feld für einen offenen Kampf in den Städten; auch war ihnen die ausgesprochene Duldung in der Wiener Kongreß-Akte entgegen; denn hier heißt es: daß vollkommene Gewissens- und Religionsfreiheit in Deutschland von dem Deutschen Staatenbunde garantirt werde; auch ward dieses durch die Herrscher der großen Deutschen Staaten, Oesterreich und Preußen, bethätiget; denn in dem letzteren Staate wurden durch das Königliche Edikt vom Jahre 1818 alle Katholiken den Protestanten im ganzen Preußischen Staate bürgerlich vollkommen gleich gestellt, und in dem zuerst genannten Staate, dem Oesterreichischen, wurde durch ein Edikt vom 25sten September 1819 ein evangelisch theologisches Seminar für die Oesterreichischen Staaten verordnet, und solches im Jahre 1821 zu Wien eröffnet. Die Lehrstühle in diesem Seminar werden mit inländischen Theologen für beide Confessionen, die Lutherische und Reformirte, besetzt, und die Aufsicht über das Ganze führen die beiden evangelischen Konsistorien. Die freien Religionsübungen der Evangelischen sind daher auch in dem Oesterreichischen Kaiserstaate gestattet

und die beiden protestantischen Konsistorien zu Wien gelten als Landesfürstliche Behörden; denn die Mitglieder derselben werden aus dem Königlichen Schatze besoldet, und nehmen an allen Vortheilen der übrigen Staatsbeamten gleichen Antheil; auch ziehen alle Superintendenten und Senioren einigen Gehalt aus den Staatskassen, und mehrere evangelische Pastorate werden zum Theil vom Staate ausgestattet. Ein gleiches Verhältniß zwischen den Evangelischen und Katholiken findet auch in andern Deutschen Staaten Statt, so daß die früher gezogene strenge Scheidewand zwischen diesen beiden Religionspartheyen in einigen Staaten Deuschlands fast gänzlich verschwunden ist, und hiedurch ist auch nur eine Annäherung dieser beiden Religionspartheyen möglich, nur hierdurch kann der Gläubige, bei ruhiger oder ungestörter Anschauung kennen lernen, welche Religion und welche kirchliche Ceremonie Gewissen und Gemüth am meisten ansprechen und beruhigen, und um so mehr, da hier die Freiheit besteht, von einer Konfession zur andern überzugehen, wenn der Uebertritt nicht durch Ueberredung und Vorspiegelungen, sondern nach dem eigenen Gefühle des Besseren geschieht. Und so steht denn hier wohl der Ausspruch Friedrichs des Großen an seinem Orte: „Der falsche Eifer ist ein Tyrann, welcher die Provinzen entvölkert, die Duldung aber eine zärtliche Mutter, welche sie blühend macht*).“

Schon Churfürst Friedrich Wilhelm der Große hegte den Wunsch, die evangelischen Glau-

---

*) Le faux zèle est un tyran, qui dépeuple les provinces; la tolérance est une tendre mère qui les rend florissantes. In den Mémoires pour servir à l'histoire de Brandebourg, ed. 1758, p. 80.

bensgenossen in seinem Lande zu vereinigen, oder doch wenigstens zu versöhnen, um dadurch den Zwiespalt, der unter ihnen, besonders in Preußen und in den Marken herrschte, zu beseitigen; allein es gelang ihm nicht; denn die Lutheraner, eifersüchtig, daß der Hof der reformirten oder Kalvinischen Lehre folgte, indem sie dadurch eine zu große Begünstigung dieser Religionspartheh und die Unterdrückung ihrer eigenen fürchteten, suchten die Reformirten auf jede mögliche Weise zu necken und mit ihnen zu hadern. Eben so versuchte es, wie schon oben angeführt worden, sein Sohn und Nachfolger Friedrich, der erste König von Preußen, der besonders der reformirten Lehre sehr zugethan war, so daß, wie sich König in seiner historischen Schilderung der Residenzstadt Berlin, Th. 3, S. 5, darüber ausdrückt, er alle Anhänger der übrigen in Deutschland bekannten Religionen mit der größten Strenge genöthiget haben würde, auf Kalvins Wege zum Himmel zu gehen, wenn nicht die Zeitumstände diesen Eifer gemäßiget hätten. Friedrich der Erste erhielt denselben als junger Prinz aus der Erziehung, die er bei dem Oberpräsidenten von Schwerin genoß, einem Manne von großer Rechtschaffenheit, vielen Kenntnissen und Geschmack, der zugleich ein eifriger Reformirter war, und daher seinem Fürstlichen Zöglinge auch eine Neigung zu dieser Glaubenslehre einzuflößen suchte, welches ihm auch gelang; denn der genannte Monarch behielt den Eifer für diese Religion sein ganzes Regentenleben hindurch, und es wäre leicht möglich gewesen, setzt der oben genannte Schriftsteller an dem angeführten Orte hinzu, daß er durch unrichtige Leitung ehrsüchtiger und übeldenkender Personen, deren Rath er Beifall gab, die Ehre seiner Regierung hätte beflecken, und den Verfolgungsgeist verbreiten können, ohne die traurigen Folgen davon für

etwas Böses zu halten. Dieses war aber nicht der Fall; denn dieser Monarch erließ viele weise Verordnungen in Betreff der Religion, nur die Vereinigung oder Beruhigung der beiden evangelischen Religionspartheyen, Lutheraner und Reformirten, wollte ihm nicht gelingen. Dieser Vereinigungsversuch war einer Zeit vorbehalten, in der gereinigtere Religionsbegriffe, nicht mehr eine so große Kluft zwischen diesen beiden Partheyen erblicken ließ, als noch im siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderte. Diese Zeit erschien in dem ersten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts zur Zeit der Feier des dritten Jubiläums der Reformation, im Jahre 1817, in welcher Zeit der Wunsch, durch den glücklich beendigten Kampf für Deutsche Freiheit und Selbstständigkeit angeregt, sich hier und da öffentlich aussprach, besonders in den Königlich Preußischen Staaten, beide evangelische Religionspartheyen zu einer einzigen Kirche vereiniget zu sehen; so erklärte auch der Monarch, Friedrich Wilhelm der Dritte, der genannten Staaten im September 1817 an die Konsistorien, Synoden und Superintendenturen, daß es sein Wunsch sey, beide protestantische Kirchen in seinen Staaten zu einer evangelischen vereiniget zu sehen; auch feierte der Monarch selbst in diesem Sinne das Jubelfest der Reformation in der Vereinigung der bisherigen reformirten und Lutherischen Hof- und Garnisongemeine in Potsdam. In Folge dieses Wunsches vereinigten sich am 1sten October des gedachten Jahres in Berlin die Lutherische und Deutsch-reformirte Gemeine zu einer Synode dahin, daß sie ein gemeinschaftliches Abendmahl mit Brodbrechen und dem Gebrauche der biblischen Stiftungsworte nehmen wollten, und solches geschah am 30sten October zur Vorfeier des evangelischen Jubelfestes in der Nikolaikirche, indem 63 Geistliche der sämmtlichen Deut-

schen und Französischen Gemeinen der Stadt, die theologische Professoren der Universität, mehrere hohe Staatsbeamte, die Mitglieder des Konsistoriums, des Magistrats, die Lehrer der Gymnasien, die Verordneten der Stadt rc., an dieser heiligen Handlung Theil nahmen. Die Medaillen in Silber und Gold, die von dem Monarchen zur Erinnerung an das dritte Reformations-Jubiläum, und die Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen, an die dieser Feierlichkeit beigewohnten Geistlichen vertheilt wurden, zeigen auf der einen Seite Luther und Calvin, und auf der andern die offene Bibel. Im July des Jahres 1819 wurde auch sechzehn Tage hindurch in der oben erwähnten Kirche in Berlin die Provinzial-Synode gehalten, zu welcher sich sämmtliche Superintendenten aus dem Bezirke des Konsistoriums der Provinz Brandenburg in Berlin eingefunden hatten, und so wurden auch Synoden in den andern Provinzen des Staats, diese Angelegenheit betreffend, abgehalten. Dergleichen Vereinigungen beider protestantischen Kirchen geschahen noch in Deutschland zu Baden, Nassau und Anhalt-Bernburg, in den übrigen protestantischen Staaten ließ man es beim Alten, und so bestehen in den Städten Deutscher Staaten auch noch Lutherische und reformirte Confessionen neben der vereinigten evangelischen. Daß mehrere Deutsche protestantische Staaten diesen Schritt zur Vereinigung beider Confessionen zu einer evangelischen Kirche in ihrem Lande nicht thaten, liegt in der zugleich dabei in Vorschlag gebrachten Presbyterialverfassung der vereinigten Kirchen, einer Verfassung, die den Reformirten angehört, indem Calvin sie eingeführt, um dadurch eine strengere Kirchenzucht zu begründen, gleich den alten republikanischen Verfassungen, die aber dem Lutherthume entgegen ist, welches sich auf monarchische liberale Prinzipien gründet, hier und

da Ausnahmen zu gestatten, welche der Staatsverfassung und Verwaltung nicht entgegen sind, und im herrschenden Kirchenthume keine weitere Veränderung oder Störung bewirken. Die Stimmen, welche sich daher von Seiten der Lutheraner erhoben, sprachen sich dahin aus, daß von der einen Seite die Einführung von Kirchenältesten, wie sie Calvin angeordnet habe, in der vereinten Kirche eine Hierarchie begründen würden, die der so lange bestandenen Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Lutherischen Kirche nur nachtheilig seyn könnte, und von der andern Seite böte diese Kirchenverfassung nicht Kraft und Mittel genug dar, die kirchliche Zucht in Ordnung zu erhalten, die bis jetzt bei den Lutheranern von den Konsistorien, unter der unmittelbaren Aufsicht der höchsten Behörden geleitet worden wäre, also auch keiner besondern inquisitorialischen Aufsicht bedürfe, wie dieses bei den Presbyterien der Fall wäre. Auch in dem protestantischen Theile von Bayern, wo eine gleiche kirchliche Verfassung eingeführt werden sollte, sprach man sich dagegen aus; wenn gleich das Ober-Konsistorium durch einen Befehl an die Konsistorien im May 1822, diese veranlaßte, eine Verordnung, die Wahl und Einführung der Presbyterien oder Kirchenvorstände bei den protestantischen Gemeinen betreffend, zu erlassen, worin zugleich näher bestimmt wurde: daß das Presbyterium einen Rath aus sämtlichen bei einer Kirche angestellten Geistlichen und einer zu erwählenden Anzahl weltlicher Mitglieder oder Kirchenältesten bilden sollte, dem die Verwahrung der kirchlichen Angelegenheiten obläge. In Beziehung auf die innere Verfassung und Ordnung der Kirche: auf Lehre, Kultus, Liturgie, religiösen Unterricht, sittliche Zucht, Amtsthätigkeit des Kirchenpersonals rc.; und in Absicht auf die äußeren Kirchenangelegenheiten: auf die Rechte der Kirchengemeinen,

und ihrer einzelnen Glieder, des Kirchen- und Pfarrvermögens, Erhaltung der Gebäude, Verwendung der Kircheneinkünfte rc. rc. Indessen wurde zugleich dabei bestimmt, daß die Einführung der Kirchenvorstände bei den Gemeinen, welche sich gegen die Einführung derselben bei ihren Konsistorien erklären würden, so lange ausgesetzt bleiben sollte, bis sie zu einer richtigen Einsicht über diese Einrichtung gelangt seyn würden. Im Großherzogthum Baden wurden die Kirchenvorstände im Jahre 1821 eingeführt. — Auch bei uns in den Preußischen Staaten wurde eine Kirchenreform vorgenommen; denn mit der Vereinigung der beiden protestantischen Religionspartheyen zu einer evangelischen Kirche, wurde auch zugleich die Bischöfliche Würde eingeführt, und eine jede der vier alten evangelischen Provinzen des Landes erhielt ihren Bischof. Der Bischof der Provinz Brandenburg erhielt seinen Sitz in Potsdam, der von Pommern in Stettin, der von Sachsen im Magdeburg, und die Provinzen Preußen erhielten einen Erzbischof mit dem Sitze in Königsberg; die Residenz Berlin bekam ihren eigenen Bischof. Zugleich wurde auch, um die kirchlichen Feierlichkeiten zu erhöhen, eine Liturgie eingeführt, so auch eine verbesserte Agende, und damit die Geistlichen in einer übereinstimmenden Amtstracht bei der Ausübung ihrer kirchlichen Funktionen oder gottesdienstlichen Handlungen erscheinen sollten, wurde vom Könige schon im Jahre 1810 eine solche Kleidung eingeführt, die in einem bis auf die Fersen herabgehenden, bis zur Mitte zugeknöpften, unterhalb geschlossenen, und mit einem Kragen versehenen weiten Talar oder Chorrock von wollenem Zeuge, mit weiten offenen Aermeln, und in einem runden gestreiften Baret von schwarzem Sammete besteht. Das Haar wird hierbei kurz verschnitten, gescheitelt und ungepudert getragen. Jeder Bischof ist eigent-

lich der General-Superintendent der Provinz, worin er seinen Sitz erhalten hat, unter ihm stehen die Superintendenten 2c. Es giebt daher jetzt geistliche General-Superintendenturen und Superintendenturen. Die Ober-Konsistorien und Konsistorien haben nach wie vor ihre frühere Funktionen, mit einigen Abänderungen, welche sich auf die neue Städte-Ordnung 2c. beziehen, behalten. Sie bearbeiten die innern und äußern Angelegenheiten der Kirche, Pfarren und Schulen in den Bezirken der großen Städte, Haupt- und Residenzstädte, und die innern kirchlichen Angelegenheiten der Provinzen, worin sie sich befinden. Die Kandidaten der Theologie werden von einer von ihnen angeordneten Examinations-Kommission geprüft, und wenn sie die Prüfung pro Ministerio bestanden haben, so werden sie vom Konsistorium der Provinz öffentlich mit Aufführung ihres Namens in den Amtsblättern als wahlfähig zum Predigtamte erklärt. — Die Presbyterialverfassung, die auch hier in Vorschlag kam, ist aber nicht in dem oben angeführten Sinne ausgeführt worden, sondern es blieb hierin, mit einigen Abänderungen, durch die neue Städteordnung hervorgebracht (s. oben, Stadtverwaltung, S. 1 und 2), beim Alten. Die früheren Kirchenvorsteher verwalten bei den Kirchen, deren Patron der Magistrat ist, nach wie vor ihr Amt, nur ist ihnen die oben, S. 1, angeführte Deputation als nächste Aufsichtsbehörde vorgesetzt worden. Bei der Veräußerung eines Kirchenguts concurrirten früher nur der Patron, die Kirchengemeine, durch ihre Repräsentanten, und die geistlichen Obern; dieses Recht ist ihnen auch jetzt noch geblieben; allein wenn die Stadtverordneten nach der neuen Städteordnung auf die Errichtung der darin vorgeschriebenen, oben erwähnten Kirchendeputation, welche die Externa besorgen soll, dringen, welcher die Wahrnehmung des städti-

schen Patronatrechts, also auch bei solchen Veräußerungen, obliegt, so haben sie dieses Gesetz für sich und die Wahl der beiden aus der Kirchengemeine zu bestellenden Mitglieder dieser Deputation steht ihnen dann nach. Der Magistrat, als Patron der Stadtkirchen, hat vor wie nach die Wahl der Geistlichen, entweder allein, oder mit Zuziehung der Kirchengemeine, wenn diese mit dazu berechtiget ist, ohne Einfluß der angeführten Deputation. — Diejenigen Kirchen in den Städten, besonders großen Städten, in den Preußischen Staaten, die nicht unter dem Magistrate und der Kommune stehen, sondern unmittelbar unter der Regierung, deren Patron also der Monarch selbst ist, haben auch ihr eigenes Kirchen-Kollegium, welches ihre Angelegenheiten besorgt, und die Ernennung der Geistlichen bei Vakanzen geschieht hier auch von Seiten der Regierung durch die Ober-Konsistorien. Der Monarch ernennt selbst oder bestätiget die ihm vorgeschlagenen Kandidaten zu den hohen geistlichen Aemtern. — In den Städten der übrigen protestantischen Staaten Deutschlands, ausser den oben besonders genannten evangelischen Staaten, als in den Städten der Sächsischen, Hannöverschen, Würtembergischen, Hessischen, Mecklenburgischen, Braunschweigischen ꝛc. ꝛc. Landen, haben die Angelegenheiten beider protestantischen Kirchen keine Veränderung erlitten; denn es wurden von Seiten der Regenten der gedachten Länder keine Anordnungen getroffen, um beide Religionspartheyen, Lutheraner und Reformirte, zu vereinigen; denn theils befanden sich in einigen der genannten Staaten nur wenige Reformirte, so daß die Ausführung eines solchen Wunsches, einer solcher Anordnung, doch ohne besondere Wirkung gewesen seyn würde, und theils wurde auch dieser Wunsch nicht darin vernommen, und theils auch aus der schon oben, S. 422, angeführten Ursache, und

so ließen es die Beherrscher derselben beim Alten. Die übrigen Religionssekten, die sich an die protestantische Kirche angeschlossen haben, leben in den Staaten Deutschlands, wo sie von der Regierung tolerirt werden, in den Städten brüderlich mit den übrigen Einwohnern, genießen die bürgerlichen Rechte, und verrichten ihren Gottesdienst in der Stille der dazu bestimmten Privathäuser. — In den Städten der katholischen Staaten Deutschlands oder worin die Mehrzahl der Einwohner und auch die Fürsten sich zu dieser Religion bekennen, ist die kirchliche Einrichtung in Beziehung auf die Geistlichen oder Kirchendiener aller Grade, auf die kirchlichen Ceremonien, Messen, Prozessionen ꝛc., auf die verschiedenen Klöster oder Mönchs- und Nonnenorden, so weit sie noch bestehen, beim Alten geblieben; auch so in den protestantischen Staaten, oder wo die Mehrzahl der Einwohner, und auch der Regent sich zur protestantischen Kirche bekennen; s. auch den Artikel Staat, Th. 163. — Die Griechen, welche ihrer Geschäfte wegen sich in Deutschland aufhalten, oder sich in einigen Staaten, wie z. B. in den Oesterreichischen, förmlich angesiedelt haben, haben ihre besondere Kapellen oder Bethäuser, wie auch z. B. in Leipzig, oder sie verrichten ihren Gottesdienst in der Kapelle der Gesandten und Konsulen ihrer Nation. — Die Israeliten oder Juden, die in mehreren Deutschen Staaten, so auch bei uns in Preußen, das Bürgerrecht erhalten haben, aber doch nur als eine tolerirte Nation betrachtet werden, haben auch daselbst ihre öffentliche Gotteshäuser oder Synagogen in den Städten, besonders Haupt- und Residenzstädten, in den mittlern und kleinen Städten, wo sie die Erlaubniß sich niederzulassen erhalten haben, nur Betsäle in Privathäusern. Uebrigens werden sie, wie billig, da, wo sie das Bürgerrecht erhielten, den übrigen Staatseinwohnern, nur mit einigen Beschrän-

kungen, die sich auf ihre Religion beziehen, gleich geachtet. In der neuen Städteordnung heißt es in Hinsicht dieser Staatsbürger in den Preußischen Staaten nach einem Rescripte vom 21sten Juny 1823: „In Betreff der Oberaufsicht in Angelegenheiten des jüdischen Gemeinwesens ist Nachstehendes bestimmt worden: Unter den Juden besteht keine politische, sondern bloß eine kirchliche Verbindung. Als Kirchengesellschaft betrachtet, gehören Judenschaften zu den bloß geduldeten, und genießen nach dem Preußischen allgemeinen Landrechte, Th. II., Tit. XI., §. 20, nur die Befugniß erlaubter Privatgesellschaften. Die Regierungen haben sich demnach in die Gemeineangelegenheiten der Juden überall nur in sofern einzumischen, und ihren Unterbehörden die Einmischung in selbige zu gestatten, als solches in Ansehung der Angelegenheiten erlaubter Privatgesellschaften nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts zulässig oder aus polizeylichen Rücksichten nothwendig erscheint." — Uebrigens sollen die einzelnen Israeliten oder Juden in den Preußischen Staaten nicht gezwungen werden wider ihren Willen der Synagogen- oder Betstubengesellschaft ihres Orts beizutreten, und wenn vorgeschrieben worden, daß sie ihre vom Richter aufgelegten Eide in der Synagoge oder Schule nach Vorschrift ablegen sollen; so ist auch wieder festgesetzt worden, daß sie ihre Zeugeneide an der Gerichtsstätte ablegen können, und deshalb sollen sie auch den Bürgereid, als ein einer Administrationsbehörde zu leistendes Juramentum promissorium auf dem Rathhause, unter Zuziehung eines Rabbiners oder Assessors, welchen der Schwörende auf seine Kosten stellen muß, in Gegenwart des Magistrats leisten, wobei sowohl die Ermahnung (Gerichtsordnung Th. I, Tit. 10, §. 330) vorausgeschickt, als auch bei der Abnahme die Förmlichkeit §. 346 beobachtet und der Eid selbst nach §. 336 eingerichtet werden

soll. Im Uebrigen müssen diejenigen Juden, welche Mitglieder der Synagoge des Orts sind, worin sie ihren Wohnsitz genommen haben, auch den Bürgereid darin, unter Beobachtung der gewöhnlichen Förmlichkeiten ihrer Religion, ableisten, wie solches vom Ministerium des Innern im Jahre 1809 bestimmt worden. In sofern, daß die Judengemeinen nach dem allgemeinen Landrechte bloß eine tolerirte Kirchengesellschaft ausmachen, und daher als keine privilegirte Korporation betrachtet werden können, sind auch ihre Religionslehrer nicht von den öffentlichen und Kommunallasten befreit. Ihre Beschränkungen beziehen sich daher als Staats- und Stadtbürger in den Preußischen Staaten nur auf die Religion, als Nichtchristen; sie sind in sofern auch nur geringe, und treten nur da ein, wo die christliche Religion bei Staats- und Stadthandlungen unbedingt gefordert wird. — Die Israelitischen oder Jüdischen Gemeinen genießen in den meisten Deutschen Staaten in den Städten, wo sie Synagogen besitzen, auch die Kirchenrechte und eigene Kirchhöfe oder Gottesäcker. Die Synagogen stehen unmittelbar unter dem Land- und den Ortsrabbinern; sie haben Vorsänger, Untersänger, Schuldiener und Almosenkassen, so wie auch mehrere Wohlthätigkeitsvereine. Die Oberaufsicht führt das Ministerium des Kultus, wo ein solches in den Deutschen Staaten vorhanden ist, sonst das Ministerium des Innern und der höheren Polizey, bei welchem eine Abtheilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht besteht. Diese hohen Behörden bestätigen auch den jedesmal von der Gemeine erwählten oder ernannten Rabbiner, der, in Verbindung mit dem Aeltesten der jüdischen Bürgerschaft, für den Religionsunterricht und der Kirchenzucht verantwortlich ist. Der Religionsunterricht wird von jüdischen Privatlehrern unter Oberaufsicht des Landesrabbiners ertheilt. Auch die jüdischen Lehrer zur Bil-

dung der Jugend für das bürgerliche Leben, stehen, wie die übrigen Lehrer der christlichen Confessionen unter Staatsaufsicht, und werden von Kommissarien gewählt, die von höheren Behörden ernannt worden sind.

In den sämmtlichen protestantischen und evangelischen Landen stehen die geistlichen Angelegenheiten in den Städten der Deutschen Staaten unter der Oberaufsicht der Ministerien des Kultus, wo solche existiren, sonst unter den Ministerien des Innern und der Polizey in den Residenz- oder Hauptstädten. Die unmittelbare Verwaltung geschieht von Konsistorien, Bischöfen oder General-Superintendenten, Superintendenten oder Inspektoren, nach Provinzen, Kreisen 2c., also auch Provinzial- und Kreissynoden 2c. Ferner sind bei den Stadtkirchen auch Pröbste, Archidiakonen, Diakonen und Subdiakonen; dann auch Domherren bei Hoch- und Domstiften, wie z. B. zu Brandenburg, Merseburg, Naumburg, Zeitz 2c., in den Preußischen Staaten, zu Meißen 2c., in Sachsen 2c.; zu den übrigen Kirchendienern gehören: die Organisten, Kantoren, Küster, Tauf- und Leichenbitter 2c. 2c. Ihre Stellungen und Funktion sind noch immer dieselben geblieben, als sie ehemals waren. Die Reformirten, sowohl Deutsch- als Französisch-Reformirten, in den Städten der Staaten, wo keine Union beider Religionspartheyen, der Lutheraner und Reformirten, Statt gefunden, stehen gleichfalls unter den oben angeführten hohen Staatsbehörden, und haben ihre besondere Kirchenkollegien oder Presbyterien, das heißt, sie haben ihre Kirchenältesten, welche die Kirchen- und Armenangelegenheiten besorgen oder führen; dasselbe ist auch der Fall bei denjenigen, wo die Union Statt gefunden hat, welche auch ihre Presbyterien beibehalten haben. — In den katholischen Staaten stehen die kirchlichen Angelegenheiten der Städte unter den Erzbischöflichen

Konsistorien, als die höchsten Behörden in geistlichen Sachen, unter diesen stehen die Bischöflichen Konsistorien, welches geistliche Provinzialbehörden sind, und zunächst die Disciplinsachen in ihren Sprengeln anordnen, unter diesen stehen die Dekanate, als Unterbehörden, von denen das Nöthige in Kirchensachen an die Pfarrer ihres Bezirks gelangt. Auf gleiche Weise werden auch die Kirchenangelegenheiten dieser Glaubensgenossen in den protestantischen Staaten geführt, nur mit dem Unterschiede, daß die Obern dieser Kirche in wichtigen Angelegenheiten derselben, z. B. bei Besetzung der hohen geistlicheu Stellen oder Aemter, die Bestätigung des Landesfürsten einholen müssen, so wie sie überhaupt wegen der in Kraft zu setzenden Päbstlichen Breven und Bullen, und aller Hauptveränderungen und Neuerungen, ihre Kirche betreffend, erst der Genehmigung der Regierung bedürfen, weshalb sie sich an das Ministerium des Kultus wenden müssen, wo nämlich ein solches besteht, sonst an die dazu angewiesene hohe Behörde, worunter alle Religionsangelegenheiten und Kirchensachen des Landes gehören; denn wenn gleich alle Geistlichen der genannten Kirche in Religions- und Glaubenssachen ihren Rekurs an die hohen Obrigkeiten ihrer Kirche haben, so sind sie doch in Allem, was ihren äußeren Rechtszustand und ihre Staats-, Stadt- und Vermögensverhältnisse betrifft, der Gerichtsbarkeit des Landes unterworfen. Die Glieder dieser Kirche können in Ehe- und Gewissensachen für sich alle erforderlichen Autorisationen und Bescheide von einer höheren Obrigkeit ihrer Kirche einholen, so weit sie aber von der Art sind, daß sie irgend eine Folge auf ihre Existenz im Staate zugleich äußern, so können sie nur unter der Genehmigung der betreffenden Landesbehörde zur Vollziehung kommen. Die Religionshandlungen innerhalb der Kirche und die damit zusammen-

hängenden Gebäude ꝛc. hängen von den Anordnungen der Geistlichen ab, die hierin nach der Weisung ihrer hohen Kirchen-Obrigkeiten verfahren, das nämliche gilt von den Religionshandlungen innerhalb der Wohnungen der Mitglieder dieser Kirche. In Absicht der äußern kirchlichen Handlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen können in den Städten, wo die Protestanten die Mehrzahl sind, keine andern Statt finden, als die auch nach der evangelischen Kirchenordnung bei den protestantischen Kirchspielen vorkommen; dagegen wo die Katholiken die Mehrzahl bilden, können auch die äußeren kirchlichen Handlungen, als Prozessionen ꝛc., Statt finden, wie es auch in den Städten der Provinzen protestantischer Fürsten der Fall ist, wo die Katholiken die Mehrzahl bilden, und dieses Alles, um hierin die Ordnung in den Städten aufrecht zu erhalten und keiner Parthey Gelegenheit zum Mißvergnügen zu geben, wie solches auch schon oben angeführt worden. — In den katholischen Staaten haben die protestantischen Kirchenpartheyen ihre Ober-Konsistorien, Konsistorien und Superintendenturen, welche die Kirchenangelegenheiten ihrer Glaubensgenossen leiten, die aber wieder unter den hohen Landesbehörden in diesen Angelegenheiten stehen, wie die katholischen Kirchensachen bei den Protestanten, und von denen bei Hauptveränderungen in ihren Kirchen, bei der Besetzung ihrer geistlichen Stellen oder Aemter, die Genehmigung und Bestätigung der Regierungen erfolgen müssen. Eben so haben auch die nicht unirten Griechen ihre Konsistorien in den Deutschen Landen, wo sie eine ansehnliche Kirchenparthey bilden, wie z. B. in Oesterreich. Es kommen zwar die hier angeführten kirchlichen Verhältnisse in den Städten der verschiedenen Deutschen Staaten nicht überall überein, weil solches theils auf Fundationsurkunden, theils auf Verträgen ꝛc. eines

jeden Landes beruhet; allein sie nähern sich doch in neuester Zeit so ziemlich einander, in welcher vorzüglich in den protestantischen Staaten in Beziehung auf die drei oben genannten Kirchen, der beiden protestantischen und katholischen, ein gegen- oder wechselseitiges rechtliches Verhältniß eingetreten ist, indem keine dieser Kirchen in Beziehung auf die andere eigentlich eine herrschende ist, nämlich, daß sie nirgends einen einseitigen Vortheil in Anspruch nehmen, oder für ihre Gemeineglieder Vorzüge verlangen könnte. Jede ist ungestört in dem Besitze und Genusse ihres Kirchengutes, welches nur von Mitgliedern desselben Religionstheils verwaltet wird; jede kann in mehreren Staaten verlangen, wie z. B. auch in Baden nach dem Constitutions-Edikte vom Jahre 1807, daß eine auf die Grundsätze ihrer Religion eingerichtete Kirchengewalt bestehe und anerkannt werde. Die Staatsaufsicht erstreckt sich nur darüber, daß die Grenzen dieser Gewalt nicht zum Nachtheile des Staats überschritten werden. In den mehrsten Deutschen Staaten steht es auch den Staatsbürgern jeden Standes und Geschlechts nach dem zurückgelegten sechzehnten Jahre, in andern nach zurückgelegter Mündigkeit frei von einer Kirche zur andern überzutreten, und hierin der eigenen Ueberzeugung zu folgen. Der zu einer andern Kirche Uebergetretene verliert nur die kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche, aber keine der allgemeinen Staatsbürgerlichen oder der Amts- und Ortsbürgerlichen Rechte, in sofern nicht zu denselben eine besondere Religionseigenschaft erfordert wird. Die Kinder werden in mehreren Staaten in der Religion des Vaters erzogen, indessen ist es auch gestattet, bei Eingehung der Ehe, eine getheilte Kindererziehung zu verabreden, die dann weder während der Ehe, noch nach dem Tode eines der Ehegatten geändert werden kann,

es sey denn, daß die Kinder aus eigener Ueberzeugung, nach dem festgesetzten Alter, zu dieser oder jener Kirche übergehen, da unter den christlichen Gemeinen kein Zwang in dieser Hinsicht Statt finden kann, sobald, wie auch schon oben angeführt worden, keine Ueberredung oder andere Vorspiegelungen dazu Veranlassung geben.

Zu den Kirchenangelegenheiten in den Städten gehören nun noch die Trauungs-, Tauf- und Begräbnißceremonien u. die Kirchhöfe. Was die Trauungsceremonien betrifft, so kommt das Nöthige darin unter Traue und Trauung, in T, vor; auch sehe man den Art. Hochzeit, Th. 24, S. 70 u. f., nach. Sowohl in Hinsicht der Trauungsceremonien, als auch der Hochzeiten und Braut- oder Polterabende, s. Th. 114, S. 608, ist so ziemlich in den Städten der meisten Deutschen Staaten der alte Typus beibehalten worden, nur ist man auch hier mit der Zeit fortgeschritten und hat manches Ceremonielle und Steife fortgelassen, was sonst diese Ceremonien beengte; auch treten die ehemaligen Hochzeitsreglements nicht mehr in Kraft, weil sie der Industrie nachtheilig sind, wie solches auch schon oben angeführt worden, die jetzt um so mehr gepflegt werden muß, da sich sowohl die Staats- als Städteausgaben seit einem Jahrhunderte ansehnlich vermehrt haben. Die Polterabendscherze, die in mehreren Städten seit einer Reihe von Jahren bei dem Mittelstande aufgehört hatten, haben sich in neuester Zeit wieder eingefunden. Unter den höheren Ständen wurden sie immer noch hier und da mit gewissen Förmlichkeiten beobachtet. Diese Scherze in verschiedenen Vermummungen bestehend, unter welchen man mancherlei Spenden für die zukünftige Hauswirthschaft der Braut, derselben an diesem Abende darreicht, haben etwas Erheiterndes und verbreiten einen Frohsinn auf den kommenden Tag,

den Hochzeitstag, den nur der Schlaf auf kurze Zeit zu unterbrechen, aber nicht zu stören vermag, weil die dargebrachten Gaben wieder an ihn erinnern. Nur die in den untern Volksklassen übliche Sitte am Polterabende mit alten Töpfen und Scherben an die Hausthür der Braut zu werfen, ist in den großen Städten mehrerer Staaten von Seiten der Polizey untersagt worden, weil die auf den Bügersteig geworfenen Scherben, worunter sich auch oft Glasscherben rc. befanden, manche Unglücksfälle, als Beschädigungen rc. veranlaßten; denn weil diese Scherben erst spät am Abende, ja selbst noch zwei Stunden vor Mitternacht gebracht wurden, so blieben sie auch bis an den Morgen auf der Straße, dem Bürgersteige, vor der Hausthür liegen, und veranlaßten dadurch, daß manches Individuum, welches noch in der Nacht oder am frühen Morgen des Weges passiren mußte, sich, über diese Scherben dahin stolpernd, beschädigte, da in volkreichen Stadttheilen, das heißt, da, wo viele aus den untern Klassen des Volks, besonders in den Vorstädten, wohnen, auch diese Scherbenspenden so reichlich gebracht wurden, daß sie oftmals Wagenladungen ausmachten. Indessen geht man bei diesem Vergnügen der untern Volksklassen, welches sich, troß der Verbote, immer wieder hier und da zeigt, eben nicht strenge bei der Ausführung oder Anordnung derselben zu Werke. Auch ist die Polizey des Reviers nicht immer von den darin vorkommenden Polterabenden unterrichtet, um solche durch ihr Einschreiten zu verhindern. Wenn daher bei einem Polterabende die Angehörigen der Braut befürchten, daß eine Ladung alter Töpfe und Scherben kommen möchte, so dürfen sie es nur dem Polizey-Kommissarius des Reviers anzeigen, oder auch nur dem darin wohnenden Sergeanten, so werden diejenigen Vorkehrungen getroffen, daß solches unter-

bleibt, wenigstens nicht ganz zur Ausführung kommt; denn einzelne Anfälle können sie bei dem besten Willen oft nicht verhindern, weil diese ganz unbemerkt aus den Nachbarhäusern kommen, wo Untersuchungen dieserhalb, um die Uebertreter des Verbots zur Bestrafung zu ziehen, schwer anzustellen sind. Zu den Polterabenden finden sich die Verwandten, Befreundeten und näheren Bekannten des Brautpaars, theils eingeladen, theils uneingeladen, ein. Zur Trauung und Hochzeit geschieht die Einladung in vielen Städten durch die bei den Kirchen angestellten Hochzeitsbitter, in mehreren Städten des südlichen Deutschlands durch die Dienstmädchen oder Mägde, die dann ein Mieder von farbigem Zeuge anziehen, welches zuweilen mit silbernen Tressen besetzt ist, worunter sie ein vorn spitzes Schnürleib tragen, und um den Hals eine große Krause. In diesem Anzuge laden sie die zur Hochzeit ausersehenen Verwandten, Freunde und Bekannten ein. Die höheren und vornehmeren Klassen der Stadtbewohner bedienen sich in den großen Städten, wenn sie keine eigenen Bedienten haben, der Lohnbedienten, welche die Einladungskarten überbringen; in Berlin geschieht solches auch durch die Stadtpost. In der zuletzt genannten Residenzstadt hat man auch in neuester Zeit Brautwagen eingeführt. Es sind sehr elegante mit zwei stattlichen Pferden bespannte Kutschen, mit schönen Verzierungen, prachtvollen scharlachrothen Bockdecken und platirtem Pferdegeschirr oder von Neusilber. Kutscher und Bediente in mit Silber besetzter Livree, auch nur in einfacher Livree, so wie auch einfache Kutschen, wenn gleich in neuester Form, nur nicht so prachtvoll dekorirt, nach dem Wunsche desjenigen, der sie zum Abholen der Braut nach der Kirche benutzen will. Es sind Privatunternehmungen, die sich aber sehr gut renteniren sollen, denn eine solche Equipage mit Bedienten kostet 5 Rthlr., auch weniger, je nach

der reichen Ausstattung derselben. — Bei den Taufhandlungen, worüber unter Taufe, in T., das Nöthige vorkommen wird, da unter Kindtaufe, Th. 37, dahin verwiesen worden ist, sind die Gebräuche in den Städten noch so ziemlich beim Alten geblieben; nur hat hier und da die Taufformel einige Abänderungen erlitten, ist Einiges bei den Protestanten daraus fortgelassen worden, was sich mit dem Geiste der Zeit nicht mehr verträgt. Die Zahl der Gevattern oder Taufzeugen ist in einigen Staaten in den Städten auf fünf festgesetzt worden, in anderen nur auf drei. Indessen ist dabei die Freiheit gelassen worden, auch über die festgesetzte Zahl hinauszugehen; es wird dann für jeden Taufzeugen über die festgesetzte Anzahl ein Gewisses an die Kirche bezahlt; gesetzmäßig wird aber nur die festgesetzte Anzahl Taufzeugen in das Kirchenbuch eingetragen, also nur fünf, drei rc. Die Einladung zu dieser Handlung geschieht hier, wie bei den Hochzeiten, entweder durch die bei den Kirchen angestellten Gevatterbitter, oder durch eigenes Gesinde, oder durch die Stadtpost; eben so wird auch die Niederkunft angezeigt. In einigen Städten Würtembergs geschieht solches mit einer besonderen Feierlichkeit. Wenn hier z. B. eine Frau entbunden wird, so ist schon vorher ein Verzeichniß aller Personen aufgesetzt worden, denen dieses häusliche frohe Ereigniß angezeigt werden soll. Dieses Verzeichniß wird nun sehr sauber abgeschrieben und in Goldpapier geheftet. Sobald nun die Frau entbunden ist, so zieht die Magd oder das Hausmädchen ihren Sonntagsstaat an, und erhält eine männliche Begleitung, welche das goldpapierne Verzeichniß in der Hand trägt; diese Begleitung fällt aber bei geringen Leuten weg, weil sie bezahlt werden muß. Sie gehen nun nach den Wohnungen der Verzeichneten. Das männliche Individuum klingelt, da die Hausthüren gewöhnlich verschlossen sind; dann wird entweder die

Thür geöffnet, oder weil man schon weiß, was es zu bedeuten hat, so kommt nur der Herr oder die Frau des Hauses an ein geöffnetes Fenster, und die Magd hebt nun auf der Straße, mit dem Gesichte nach dem Fenster gerichtet, mit lauter Stimme ihren Spruch an: „Herr N. N. und Frau N. N. lassen anzeigen, daß sie Gott erfreuet hat mit einem jungen Sohne (oder Tochter).“ Hierauf wird der Magd ein Trinkgeld von 4 bis 24 Kreuzer in einem Papierchen hinabgeworfen. Aehnliche Gebräuche findet man auch in Westphalen rc. Bei der Einladung zur Taufe geschieht es hier auf dieselbe Weise. — Die Begräbniß- oder Beerdigungs-Ceremonien haben so ziemlich noch den alten Charakter in den Städten Deutschlands beibehalten. In vielen Städten des südlichen Deutschlands, aber auch im nördlichen werden die Todten zum Gottesacker oder Kirchhofe getragen, in andern gefahren, geschieht das Letztere, so folgen die Leidtragenden gewöhnlich in Wagen hinterher, da denn oft ein solcher Wagenzug sehr ansehnlich ist, wenn der Verstorbene eine ansehnliche oder vornehme Person der Stadt war, besonders eine in einem öffentlichen Amte stehende Person; geschieht das Erstere, so folgen die Eingeladenen oder sich zur Begleitung Eingefundenen zu Fuße der Leiche paarweise. Oft wird bei vornehmen Personen die Leiche gefahren und die Leidtragenden und zur Begleitung Eingeladenen oder sich dem Zuge Anschließenden folgen zu Fuße, und den Beschluß machen die leeren Wagen, in welchen dann ein Jeder nach der Bestattung oder Beisetzung des Hingeschiedenen nach Hause fährt. In einigen großen Städten des südlichen Deutschlands werden die Verstorbenen mittleren Standes in den Särgen von den Schülern der ersten Klassen der Gymnasien getragen, und die Vornehmen von einer Art von Rathsdienern oder Kanzleyboten in schwarzer Tracht. In

Nürnberg haben die Träger rothe Mäntel, und in Hamburg erschienen sie noch bis zum Anfange dieses Jahrhunderts in Spanischer Tracht; in Berlin und in den meisten großen Städten in schwarzen Mänteln oder in der Tracht der untern Kirchendiener. In der eben genannten Residenzstadt giebt es drei verschiedenene Leichenwagen zur Bestattung der Verstorbenen: einen großen, mittleren und kleinen, welches sich nach der Zahlungsfähigkeit der Hinterbliebenen richtet; denn der große Leichenwagen ist noch einmal so theuer, als der mittlere, der kleine ist am wohlfeilsten und für die Armen bestimmt; indem ihn die Hinterbliebenen entweder umsonst für den Hingeschiedenen erhalten, wenn sie nicht im Stande sind, die Kosten darauf zu wenden, wo sie dann einen Armenschein von der Armendeputation erhalten, oder sie bezahlen nur dafür 22½ Sgr. Für den großen Leichenwagen mit zwei Pferden bespannt, wird fünf, mit vier Pferden zehn, und mit sechs Pferden funfzehn Thaler Cour. bezahlt, und hiernach richtet sich auch die Bezahlung der übrigen schwarzen und farbigen Kutschen, wenn man die Letzteren, nämlich die farbigen, auch von dem Leichen-Kommissarius oder Pachter des Leichenfuhrwesens nimmt, nimmt man sie nicht von ihm, so muß man für jeden Wagen oder Kutsche, die man anderweitig nimmt, ihm 2½ Sgr. geben. Von den schwarzen Trauerkutschen mit zwei Pferden bespannt, wird jede mit 1⅙ Rthlr. bezahlt, bei vier und sechs Pferden vor dem Leichenwagen, steigt der Satz bei diesen Kutschen jedesmal um vier Gr., also 1⅓ und 1½ Rthlr. Auch die Leichenträger erhalten ihre Bezahlung nach der Größe des Leichenwagens, also Jeder 25 oder 17½ oder 12½ Silbergr. Der Leichenbitter, der den Zug anführt, und im Trauerhause das Ordnen der Leidtragenden und der Leiche Folgenden nach ihrem Charakter ꝛc. hat, folgt auch

dieser Bestimmung in seiner Bezahlung; denn er empfängt 3 oder $2\frac{1}{2}$, oder 2 Rthlr., je nachdem der große, mittlere oder kleine Leichenwagen genommen worden. Auch für Kinderleichen giebt es Kinderleichenwagen mit zwei Pferden bespannt, von denen der bessere $1\frac{1}{6}$ Rthlr. und der gewöhnliche 20 Sgr. kostet. Außer diesen Zahlungssätzen, die polizeylich festgesetzt worden, das letzte Mal im Jahre 1834, kann nichts weiter erhoben werden, weder für die Schirrmeister, noch an Trinkgeld für die Kutscher, noch für Mäntel, Flore, Pferde- und andere Decken, noch für ausgezeichneteres Pferdegeschirr ꝛc. Leichen der Handwerker oder Gewerksleichen werden gewöhnlich nach dem Kirchhofe getragen, jedoch ist dieses nicht bei allen Gewerken in Berlin der Fall; denn bei mehreren werden die Leichen auch dahin gefahren. Werden die Leichen getragen, so folgen die Handwerker paarweise dem Sarge. Auch die Leichen der Brüdergemeine werden zur Ruhe getragen; dem Sarge folgen zuerst die Männer und dann die Frauen, welche den Beschluß des Zuges machen. — In einigen Städten Würtembergs herrschen ganz eigenthümliche Gebräuche bei den Begräbnißfeierlichkeiten. Wenn z. B. ein Todesfall geschehen ist, so zieht die Magd oder das Dienstmädchen ihr schwarzes Kleid an, bindet die Halskrause um, macht die Mummel vor das Gesicht (einen Linnentuch, womit sie den untern Theil des Gesichts bis zur Nase verhüllt), wirft den Schleier über und geht zu den Verwandten und Freunden des oder der Verstorbenen, und meldet den Todesfall im Namen der Hinterbliebenen an. Nach einigen Tagen geht die Magd noch einmal in demselben Anzuge in Begleitung eines Schülers aus der obersten Klasse eines Gymnasiums, und sagt den Tag an, an welchem die Leiche beerdiget werden soll, welches gewöhnlich Nachmittags nach ein Uhr geschieht.

Den folgenden Tag ladet der Leichenbitter noch einmal das Gefolge zur Leiche ein. Dieser erscheint nun an dem Tage der Bestattung in tiefer Trauer in dem Trauerhause; zugleich erscheinen mit ihm die sechs leidtragenden Männer, eben so viele leidtragende Frauen, und eine gleiche Anzahl leidtragender Mägde. Die ersten sind schwarz mit langen Mänteln gekleidet, und stellen sich in einem besonderen Zimmer in einer Reihe dicht nebeneinander auf. In einem andern setzen sich zu gleicher Zeit die sechs leidtragenden Frauen in tiefer schwarzer Trauer ebenfalls in einer Reihe dicht neben einander, und eben so sitzen auf einer Bank im Hausflure die sechs leidtragenden Mädchen. Der Leichenbitter, im langen Trauermantel, hält sich an der Thür des Hauses, um jeden Hereinkommenden zu beobachten und ihn entweder in seinem Verzeichnisse anzustreichen, damit er beim Abrufen weiß, wer da ist, da es sehr gewöhnlich ist, daß bei vornehmen Leichen Klienten und Untergebene auch ungebeten zur Leiche kommen, um einen jeden Nachkommenden nach seinem Range in das Verzeichniß einzutragen, da hier Alles aufs strengste nach dem Range geht. Der Leichenbitter soll dabei einen sehr sauern Tag haben, weil er Niemanden in seinem Range zu viel oder zu wenig thun darf. So wie nun die zur Begleitung kommenden Herren, alle in schwarzer Kleidung und Mäntel, erscheinen, werden sie in das Zimmer geführt, worin die sechs leidtragenden Männer stehen. Jeder giebt dem ersten Leitragenden zuerst und so fort den andern Fünfen jedem die Hand, und sagt dazu bei jedem eine Kondolenz, und geht dann in dasjenige Zimmer, worin sich die Leidtragenden versammeln. Auf diese Weise geschieht es auch mit den schwarz gekleideten, sich zur Begleitung der Leiche einfindenden Frauen, welche sich zu den sechs sitzenden leidtragenden Frauen begeben, und jeder die

Hand unter derselben Kondolenz-Hersagung reichen. Sie bleiben aber in demselben Zimmen, wo Stühle und Bänke für sie ausgesetzt sind, damit sie sich mitunterhalten können. Auch Frauen geringen Standes, gebeten oder nicht gebeten, statten bei Personen höheren Ranges denselben treuherzigen Händedruck, nebst der Kondolenz ab. Nur bei sehr vornehmen Leichen gehen die geringen Bürgerfrauen nicht in das Zimmer der leidtragenden Damen, sondern bleiben auf dem Hausflure bei den sechs leidtragen Mädchen, welche auf ihrer Bank im Hausflur sitzen, und bis unter die Nase vermumint sind, und nehmen von ihren eben so vermummten Konsorten den Händedruck und die Kondolenz an; denn aus jedem Hause, wo etwa die Herrschaft nicht kommen kann oder will, schickt sie wenigstens eine vermummte Magd, und aus manchem Hause, das den Verstorbenen nahe angeht oder sonst mit ihm befreundet war, kommt der Herr, die Frau und die Magd. Wenn nun sämmtliche Leidtragenden sich versammelt haben, und die Leiche weggetragen werden soll, so beginnt das Ordnen der Folgenden ungefähr eine halbe Stunde vorher. Zuerst bewegen sich die sechs leidtragenden Männer von ihrem Platze, wo sie so lange gestanden haben, langsam, traurig und Einer nach dem Andern zur Hausthür hinaus, und stellen sich, dem Range ihres Leidtragens nach, dicht neben der Hausthür. Hierauf ruft der Leichenbitter mit erhabener Stimme einen jeden der Leichenbegleiter, nach seinem Namen und Titel und zufolge seines Ranges auf. Der zuerst Aufgerufene begiebt sich zur Thür hinaus, verneigt sich vor jedem der Leidtragenden und schließt sich dann an sie an. So macht es jeder Aufgerufene, so daß jeder auf die Straße Heraustretende, sich vor dem schon Stehenden verneigt, und also die zuletzt kommenden geringen Personen weit zu gehen und sich zu vernei-

gen habe, die Vornehmen aber lange zu stehen, und wenn sie irgend höflich sind, auch sich viel zu verneigen haben; denn bei den vornehmen Leichen wird die Reihe zuletzt unabsehlich. Es mag nun Regen, Hagel oder Sonnenschein kommen, Alle müssen so lange Stand halten, bis alle Männer abgerufen worden. Während der Zeit singt das Chor der großen Schule ununterbrochen die dazu passenden Lieder, geistliche Motetten und Arien, auch Lieder aus dem Gesangbuche, wenn es Bürger aus dem Mittelstande sind. Bei den Vornehmen werden die Ersteren gesungen. Da nun der Gesang oft sehr schnell geschieht, so hat der Leichenbitter auch um so lauter zu rufen, damit er gehört werde. Wenn alle Nachfolgenden mit lauter Stimme nach ihrem Range abgerufen worden, die Bürger mit eingeschlossen, welche Zunftmeister sind, die nach dem Alter ihrer angetretenen Zunftmeisterschaft folgen, so sagt er ermüdet und heiser: „Die Herren werden so gut seyn, sich wegen der Begleitung zu vergleichen.“ Diese komplimentiren sich dann selbst einander, jeder nach seinem etwaigen Range zur Thür hinaus, und vor allen schon stehenden Personen vorbei. Hierauf hat sich der Leichenordner schon in der Frauen Gemach begeben, und ruft und ordnet nun alle den Zug begleitenden Frauen nach dem Range ihrer Männer ab, welche sich dann im Zimmer rangiren. Sobald nun der letzte leichenbegleitende Mann aus der Hausthür getreten, und an seinen entfernten Platz gekommen ist, so setzt sich zuerst der singende Chor, das bei vornehmen Leichen an sechzig Individuen stark ist, bei geringen wenigstens zwanzig zählt, in Bewegung; hierauf folgt der Sarg, der bei Leichen mittlern Standes von vierundzwanzig Schülern aus den ersten Klassen einer großen Schule getragen wird, die sich zu zwölf und zwölf ablösen, bei Vornehmen von Raths-

dienern ꝛc. in derselben Anzahl. Diesen folgen nun die bis zur Nase vermummten Mädchen oder Mägde, die sechs leidtragenden zuerst, zwei und zwei, und so alle andern Mädchen, nebst den Bürgerfrauen aus den untern Klassen, hierauf die Seminaristen, Kandidaten ꝛc. in schwarzer Kleidung und langen Trauermänteln, und hierauf schließt sich nun erst der auf der Straße stehende männliche Leichenzug, die sechs Leidtragenden zuerst Einer hinter dem Andern, unbegleitet, hierauf die Anderen paarweise nach ihrem Range an. Die Prediger unter den Uebrigen, nach dem ihnen angewiesenen Range; sie sollen daher durch ihre Gegenwart weder die Feierlichkeit, noch die Kosten vermehren, wie dieses in andern Städten der Fall ist, z. B. in Nürnberg ꝛc. Hierauf folgen nun die sechs leidtragenden Frauen paarweise, und darauf die begleitenden Frauen nach dem Range ihrer Männer gleichfalls paarweise. Dieser lange Leichenzug geht aber nicht bis zum Grabe, nur die sechs leidtragenden vermummten Mägde, nebst ihren Gefährten, dann die Schüler, Seminaristen und Kandidaten folgen der Leiche zum Thore hinaus bis auf den Gottesacker. Wenn die Leiche nicht von ganz geringem Stande ist, so wird sie erst durch die Hauptkirche der Stadt getragen; ist der Verstorbene ein Rathsherr vom Konsistorium oder sonst eine ansehnliche Person vom Kirchenpflegamte, so geht der Zug erst durch die Kirche des Sprengels, worin die Leichenpredigt gehalten wird, und dann durch die Hauptkirche nach dem Gottesacker; die begleitenden Herrn und Frauen, die Leidtragenden nicht ausgeschlossen, kümmern sich um den fernern Zug zum Gottesacker weiter nicht; denn sie folgen der Leiche nur etwa ein oder zwei Straßen lang, je nachdem es der Weg zu der Kirche, worin die Leichenpredigt gehalten wird, erfordert; dann gehen sie ab, auch mehrere, welche die Leichenpre-

digt nicht anhören mögen, schon vorher; nur bei geringen Leichen, bei welchen keine Leichenpredigt gehalten wird, folgt der Begleitungszug der Leidtragenden bis zur Grabstätte. Nach Beendigung der Leichenpredigt kehrt also der ganze Zug, mit Ausnahme der oben angeführten Begleiter der Leiche, nach dem Trauerhause zurück, und dieses in derselben Ordnung, wie solches oben angezeigt worden; auch stellen sich die leidtragenden Männer und Frauen wieder eben so in den Zimmern auf. Jetzt erfolgt nun von jedem Begleitenden an jeden Leidtragenden wieder der Händedruck und die Kondolenz, womit die Ceremonie ihren Anfang nahm, und jeder geht dann nach Hause. Auf eine ähnliche Weise werden die Beerdigungsceremonien auch in andern Süddeutschen Städten abgehalten, jedoch nicht mit einem so langen Leichenzuge und auf diese originelle Weise; denn das Ordnen der Leidtragenden von Seiten des Leichenbitters findet auch bei uns in Berlin und in andern Norddeutschen Städten Statt, wie sie nämlich nach dem Range folgen sollen, worüber der Leichenbitter schon vorher mit den Hinterbliebenen Rücksprache nimmt, und eine Liste der Folgenden anfertiget, um sie dem Range nach zu citiren, wenn der Zug seinen Anfang nimmt. Auch hier sagt er zu denjenigen, die so ziemlich eines Ranges sind, und mit denen nicht mehr die Leidtragenden oder nahen Verwandten rangiren: daß sie sich unter einander wegen der Begleitung vergleichen möchten. Ein Mehreres über die Begräbnißceremonien sagen die Artikel: Leichenbegängniß, Leichenbegleiter, Leichenbitter, Leichencommissarius rc. rc., Th. 73 u. 74. — In einigen Städten werden die Leichen auch des Abends oder in der Nacht mit Laternen bei Geringen, und mit Fakkeln bei Vornehmen, nach dem Gottesacker getragen.

— Was die Begräbnißfeierlichkeiten des Militairs in den Garnisonen betrifft, so handelt davon der Art. Kriegsbegräbniß, Th. 50, S. 36 u. f. Die früheren Anordnungen in dieser Beziehung sind so ziemlich noch in neuester Zeit in den Garnisonen der Deutschen Staaten dieselben geblieben; nur hier und da treten kleine Abweichungen gegen die früheren Beerdigungs-Ceremonien hervor, sie treffen aber mehr die größeren Förmlichkeiten bei den Verstorbenen, wenn sie schon einen Feldzug mitgemacht hatten und Ehrenzeichen trugen. So z. B. werden in den Garnisonen der Preußischen Staaten alle Officiere und diejenigen Unterofficiere und Gemeinen, welche Feldzüge mitgemacht haben, mit besondern militairischen Ehrenbezeugungen beerdiget. Die Hautboisten bei der Infanterie und die Trompeter bei der Kavallerie sind bei dem Leichenbegängnisse eines jedes Officiers zugegen, bei einem Unterofficier und Gemeinen aber nur, wenn sie Ehrenzeichen hatten. Die Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen werden auf einem Kissen dem Sarge vorgetragen und solches durch einen Officier, Unterofficier rc. gleichen Grades, wie der Verstorbene. Sowohl die Trauerparade, als die einer Leiche folgenden Mannschaften müssen stets im Paradeanzüge seyn; nur im Winter, bei 10 Grad Kälte und darüber, tragen sie Mäntel. Was die Salven rc. betrifft, die über das Grab gegeben werden, so ist davon schon in dem oben angeführten Theile das Nöthige gesagt worden. Auch bei dem Ableben eines Soldaten jüdischen oder israelitischen Glaubens wird die Beerdigung auf dieselbe militairische Weise angeordnet, die Bestattung findet aber auf dem jüdischen Begräbnißplatze Statt, wo die Leiche der jüdischen Gemeinde übergeben wird, um sie nach ihren Gebräuchen zu beerdigen. Das Gefolge bis zum Begräbnißplatze geschieht aber wie bei den

übrigen Soldaten. — Wenn Unterofficiere und Gemeine sterben, die keinen Feldzug mitgemacht haben, so werden sie ohne Ehrenbezeugungen begraben, es werden ihnen jedoch zwanzig bis dreißig Mann zum Gefolge gegeben. — Die Kompagniechirurgen werden nicht mit militairischen Honneurs beerdiget. Die Leiche eines in der Kaserne oder in dem Quartiere verstorbenen Unterofficiers oder Soldaten wird sogleich nach dem Lazarethe gebracht, und von da aus nach drei Tagen des Hinscheidens beerdiget. Die Beerdigungskosten trägt bei Unterofficieren und Soldaten die Lazareth-Verwaltung, bei Officieren werden sie aus dem Nachlasse bestritten. Ausgeschiedene oder pensionirte Militairpersonen werden nicht mit militairischen Honneurs begraben, es sey denn, daß sie Ritter hoher Orden und besondere Verdienste sich im Felde erworben. Bei denjenigen auf diese oder jene Weise ausgeschiedenen Militairpersonen, die nach ihrem Hinscheiden bürgerlich begraben werden, aber Orden und Ehrenzeichen besaßen, da werden diese an die Decke des Leichenwagens gesteckt oder auf sonst eine Weise befestiget. — Was die Kirchhöfe betrifft, so sehe man darüber den Art. Kirchhof, Th. 38, S. 338 u. f., und Sepulcrum, Th. 153, S. 311 u. f. nach. In dem letzten Artikel findet man noch am Schlusse mehrere Art. angeführt, die man in dieser Beziehung nachsehen kann. Die Kirchhöfe haben in neuester Zeit fast überall in den großen Deutschen Städten, sowohl protestantischer, als katholischer Staaten, ein weit freundlicheren Anblick gewonnen, als sie früher hatten; denn die Monumente, die man früher in den Kirchen und auf den daneben liegenden Kirchhöfen in Stein, Marmor ꝛc. dem Andenken der Verstorbenen errichtete, prangen jetzt auf den Kirchhöfen vor den Thoren in den mannigfaltigsten Formen, auch aus Gußeisen; besonders zieren Kreuze jetzt die meisten Gräber be-

mittelter Verstorbenen, auch auf den protestantischen Kirchhöfen, sowohl aus Gußeisen, als aus Holz; andere Grab- und Denksteine verschwinden jetzt immer mehr und mehr, besonders diejenigen in Form von Tafeln ꝛc. Nur große Denkmäler, als: Trauerurnen, Würfel mit Sinnbildern, Bildsäulen ꝛc. aus Stein, Marmor, Eisen ꝛc., werden noch aufgestellt und zwar bei Gräbern der Vornehmen und Reichen, die auch auf mehreren Kirchhöfen noch ihre besondere Begräbnißstellen, Leichengrüfte, Beisetzungsgewölbe ꝛc. haben. Hierzu kommen nun noch die schönsten Blumenbeete, Baumparthieen ꝛc. Von den Berliner Gottesäckern, die vor den Thoren dieser Residenz angelegt worden sind, ist schon unter Spaziergang, Th. 156, S. 308, Erwähnung geschehen. Zu den daselbst angeführten Kirchhöfen kommen jetzt noch die beiden geschmackvoll angelegten und mit geschmackvollen Denkmälern verzierten Gottesäcker zur Dreifaltigkeits- und zur Louisenkirche vor dem Hallischen Thore. In München zeichnet sich besonders in der Anlage und geschmackvollen Ausführung der Kirchhof vor dem Sendlinger Thore aus, welcher in neuerer Zeit nach einem regelmäßigeren Plane sehr erweitert worden ist. Er hat die Form eines antiken mit Mauern umschlossenen Sarkophages, dessen breiten obersten Theil ein massiv gebauter Halbkreis mit Arkaden umfängt, in dessen Mitte sich eine Kapelle und ein Gebäude zur Aufbewahrung der Leichen vor der Beerdigung befinden. Der Durchmesser des Halbkreises dieses Kirchhofes beträgt 580 Fuß, und der Flächeninhalt des ganzen Gottesackers sechzehn bis siebzehn Tagewerke. Eine Menge geschmackvoller, Denkmäler, Blumenbeete, Blumenpflanzungen und Fontainen, zieren denselben, und geben ihm einen eigenthümlichen Reiz, um darauf umherzuwandeln. Ferner die schönen Gottesäcker zu

Karlsruhe, mit schönen Denkmälern von Trauerweiden beschattet, zu Stuttgard, Weimar, Dessau ꝛc. — Ein weit reinerer und edlerer Geschmack zeigt sich jetzt in den meisten Denkmälern auf den Gräbern; und auch die Inschriften zeigen von der höher gestigenen Kultur. Nicht mehr erblickt man die drohenden Sensenmänner; nicht mehr die Furchtgerippe, die ihren Platz wohl auf anatomischen Theatern finden, aber nicht auf Gräbern passen, die heitere Gegenstände, die an eine Wiederbelebung des Staubes in einer besseren Welt erinnern, zur Schau stellen sollen, aber nicht die Reste der Auflösung des Körpers. Eben so wenig die Versinnlichung der Auferstehung, indem sich mühsam eine Gestalt unter einem Steine hervorarbeitet, gleichsam, als wenn sie durch denselben gequetscht worden; noch eher und besser passen die Engel, die ihre Posaunen erheben, und zur Auferstehung blasen, die Genien, die eine Urne mit Rosen und Vergißmeinnicht bekränzen, wenn nicht das bröckelnde Gestein (Sandstein), von den früher ohne Aufsicht gelassenen Kirchhöfen an den Muthwillen, und an den Zahn der Zeit erinnerten, denen jetzt die Denkmäler in einem größeren Style von Gußeisen, auch von Marmor, nicht mehr so ausgesetzt sind. Außer den Kreuzen, dem Memento Mori ꝛc., zieren jetzt die Genien des Schlafes, die sinnbildlich den Staub verschließenden Urnen, von Trauerweiden und Birken beschattet, und so viele andere Denkmäler die Ruheplätze der Entschlafenen. Und wenn uns in vielen Grabschriften ꝛc. so manche fromme Sprüche und Mahnungen an eine bessere Welt, so manche Betrachtungen über des Lebens Ziel anziehen, als:

Ach, wie nichtig,
Ach, wie flüchtig,
Sind der Menschen Tage!

Wie ein Strom beginnt zu rinnen,
Und mit Laufen nicht hält innen,
So eilt unsre Zeit von hinnen.

Ich lebe, und Ihr sollt auch leben!

Schicksal und Hoffnung lebet wohl,
Ich habe das Ziel erreicht.

So spricht aus vielen jetzt zu uns die edle Einfachheit der alten Griechischen Grabschriften, von denen ein Paar hier stehen mögen.

Steige hinan in den Schoos der Erzeugung, dem Du entgangen,
Rein aus der flammenden Glut schwinge zum Aether Dich auf;
Aber zurück in den Schoos der Verwesung sinke die Asche,
Bis der belebende Geist wieder zum Leben sie ruft.

Wanderer! Nahe der Stätte mit Ehrfurcht! Unter den Hügel
Haben die Musen den Freund, Sophokles, niedergelegt.

Was die Leichenhäuser betrifft, so handelt darüber der Artikel Leichenhaus, Th. 73. — Was die Wohlthätigkeits-Anstalten und Wohlthätigkeits-Vereine in den großen Städten angeht, als Bürgerrettungs-Institute, Suppen-Anstalten für den Winter, Krankenpflege- und Invaliden-Unterstützungs-Vereine, Kinderwarteschulen rc. rc., so wird darüber der Artikel Wohlthätigkeits-Anstalten und Vereine, unter W, handeln, und auch in diesem Artikel diejenigen Anstalten nachgewiesen werden, welche schon in der Encyklopädie entweder unter ihrem Namen abgehandelt worden, oder unter andern Artikeln, worunter sie gehören.

Die zur Bequemlichkeit des Publikums in den großen und volkreichen Städten, besonders Haupt- und Residenzstädten, aufgestellten Fiacres, Droschken rc.

haben in neuester Zeit in mehreren dieser Städte, wo sie eingeführt worden, nämlich in Berlin, wo sie eine geraume Zeit nach ihrer ersten Einrichtung, s. oben, S. 261, ganz fehlten, eine neue Einrichtung, größere Ausdehnung, und bequemere Halte- oder Aufstellungsplätze in den verschiedenen Stadttheilen erhalten. In der genannten Residenz beträgt ihre Anzahl über dreihundert. Sie sind von des Morgens früh, bis spät Abends, Winter und Sommer, in Thätigkeit, die eigentlichen Droschken sind nur mit einem Pferde bespannt, und dieses sind die Mehrzahl, die mit zwei Pferden bespannten Chaisen die Minderzahl der aufgestellten Miethswagen, welche bis zu den eine Meile von Berlin entfernt liegenden Dörfern fahren können. Sie stehen unter polizeylicher Aufsicht, müssen sich nach dem erhaltenen gedruckten Reglement richten, welches jeder Kutscher bei sich führt, und es auf Verlangen dem Fahrenden vorzeigen, wenn über den darin bestimmten oder festgesetzten Preis auf die Zeit der angenommenen Droschke Streit entstehen sollte. Für 20 Minuten zahlt eine Person 4 gGr., und zwei Personen für dieselbe Zeit auch nicht mehr, wobei noch ein Paar Kinder seyn können. In denjenigen Chaisen, die so eingerichtet sind, daß vier Personen darin sitzen können, zahlen drei Personen 8 gGr., auf 20 Minuten, und vier Personen auch nicht mehr, wobei immer noch Kinder obeneingehen. Die andern Zahlungssätze bei längerer Zeit und größerer Entfernung ersieht man aus dem Reglement. In München besteht das Fiacreswesen erst seit dem Jahre 1824, und wurde ein Jahr darauf ganz neu eingerichtet. Es sind daselbst sechzig Fiacres in Thätigkeit. Die Person zahlt für eine Viertelstunde 18 Kreuzer. In jedem Wagen findet sich eine gedruckte Fiacres-Ordnung, wie in Berlin, aus der sich ein Jeder von allen nähern Verhältnissen unterrichten

kann. — In einigen Städten sind auch noch die Portechaisen oder Sänften in Thätigkeit, so auch in München, wo sie unter den Arkaden am Schranenplatze stehen. Sie werden hier jedoch nur größtentheils von kranken und gebrechlichen Personen gebraucht. In andern großen Städten, wo keine Fiacres eingeführt worden, sind sie noch im allgemeinen Gebrauche. In Berlin sind sie längst verschwunden oder außer Gebrauch gekommen. Zum Transport der Kranken, Verunglückten rc., bedient man sich hier der dazu eigerichteten Tragekörbe.

Staffage, s. Staffieren.

Staffel, gleichbedeutend mit Stufe, daher die Sprossen einer Leiter, die Absätze oder Stufen einer Treppe, so wie überhaupt jeder künstlichen Fläche, worauf man dieselbe hinansteigt. Die Staffeln der steinernen Treppe werden abgerundet; die Staffeln werden eingesetzt, die Stufen. Figürlich gebraucht man es für Stufe, Grad, z. B. die höchste Staffel der Ehre erreichen, die höchste Stufe. Er hat eine Staffel des Ansehens erlangt, die man beneiden könnte, einen Grad. Bis auf die Staffel, da das Eisen glühend wird. In der Sprachkunst wird Staffel für Steigerung bei den Adjektiven oder Eigenschaftswörtern, Beiwörtern, gebraucht. Die drei Vergleichungsstaffeln oder Stufen, als der Positiv, Comparativ und Superlativ. In allen diesen Fällen ist es in West- und Süddeutschland am gangbarsten, wird jedoch auch in der höhern Schreibart zuweilen gebraucht, und kommt dann auch im nördlichen Deutschland vor. — Bei den Malern wird die Stäffeley auch zuweilen schlechtweg Staffel genannt; s. Staffeley. Wahrscheinlich hat dieses Gestell oder Gerüst den Namen Staffel erhalten, weil es ehemals verschiedene Staffeln oder Stufen hatte, um die Gemälde

darauf zu setzen, welchen Zweck man jetzt durch Pflöcke erreicht. Es soll nach Adelung hier von dem veralteten staffen, stapfen, stellen herkommen, so daß es mit Gestell gleichbedeutend ist. — Von dem im Hochdeutschen ungebräuchlichen staffeln auf und übereinander stellen, welches auch stapeln genannt wird, ist im südlichen Deutschland der oder die Staffel, so viel als der Stapel, daher Staffelstadt, Staffelgüter, Staffelbar, Staffelgerechtigkeit so viel als der Stapel. — In einigen Gegenden ist es eine gewisse Ader an den Pferden, welche auch die Würfelader genannt wird, vermuthlich wegen einer Aehnlichkeit mit einer Staffel. — In dem Theurdanke und bei andern alten Oberdeutschen Schriftstellern Stapfel. Nach Adelung soll es vermittelst des Suffixi — el, ein Werkzeug, Subjekt, von dem veralteten staffen, stapfen, gehen, steigen, stellen, herkommen.

Staffelbar, Bei- und Nebenwort, fähig aufgestaffelt, das heißt, an einem Stapelorte niedergelegt zu werden. Diese Benennung ist im südlichen Deutschland gebräuchlich, im nördlichen gebraucht man dafür stapelbar. Staffelbare Güter, stapelbare Güter, welche in einer Stapelstadt niedergelegt werden müssen.

Staffeley, Staffel, Fr. Chevalet, ein Gestell von Holz, nach der Art eines Pults eingerichtet, worauf d r Oelmaler den Blindrahmen mit der aufgezogenen Leinwand stellt, um darauf bequem malen zu können; auch stellt man darauf diejenigen Bilder oder Gemälde, welche man kopiren will. Man braucht dann zwei Staffeleyen, die eine zum Aufstellen des zu kopirenden Gemäldes, und die andere zum Aufstellen der aufgezogenen Leinwand, worauf das Gemälde kopirt werden soll. Fig. 8980 zeigt eine solche Staffeley. Sie hat die Form eines gleichseitigen, sechs bis sieben Fuß hohen

Triangels, von welchem die Spitze abgeschnitten worden, und ist aus glatt gehobelten, ungefähr 3 Zoll breiten und 1½ Zoll dicken Latten zusammengesetzt. Zwei Querleisten, wovon die eine kürzer, als die andere ist, halten die Seitentheile oben und in der Mitte zusammen; und eine Latte, von eben der Breite und Stärke, als die Seitentheile, ist vermittelst eines Gelenkes oder Charniers oben an die kürzere Querleiste der Rückseite des Gestells dergestalt befestiget, daß sie nach Belieben vor- und rückwärts bewegt werden kann. Diese Latte, der Schwanz genannt, ist die Stellstange der Staffeley, man kann derselben damit eine geradere oder schrägere Stellung geben, je nachdem man es für gut findet, um bequem und nach dem Lichte malen zu können. Die Seitenlatten, welche das Hauptgestell bilden, sind mit parallellaufenden Löchern versehen, welche 3, 3½ bis 4 Zoll von einander entfernt sind, und in welche zwei Pflöcke, die einander gegenüberstehen und in einer Horizontallinie liegen, gesteckt werden, wie Fig. 8980 a und b zeigt. Diese Pflöcke sind mit dem Kopfe 5 bis 6 Zoll lang, und dienen als Träger eines 3 bis 4 Zoll breiten und 2½ Fuß, auch darüber, langen und freien Brettchens, nach der Breite der Staffeley am untern Theile, welches vorn mit einer ¼ Zoll breit überstehenden Leiste versehen ist, um das Herabrutschen des Gemäldes oder des überzogenen Blindrahmens, die man darauf stellt, zu verhindern. Das Brettchen wird nämlich, wenn man den Rahmen mit der Leinwand zum Malen aufstellen will, als Träger desselben auf die Pflöcke gelegt. Dieses ist die ältere Form der Staffeleyen, die man auch noch in den Werkstätten vieler Künstler findet. Man hat sie aber in neuerer Zeit verbessert, so, daß man der Löcher und Pflöcke in den Seitenlatten nicht mehr bedarf, um das Brettchen zu halten und höher oder niedriger zu stellen. Fig.

8981, zeigt eine solche verbesserte Staffeley. Das Gestell ist dasselbe, wie bei der vorigen Figur gezeigt und beschrieben worden, nur mit dem Unterschiede, daß in der Mitte desselben eine Leiste, fast so lang als die Seitenlatten sind, dergestellt angebracht ist, daß solche die Staffeley gleichsam in zwei gleiche Hälften theilt. Das Brettchen, worauf man das Gemälde stellt, wird auf der untern Seite mit einer hölzernen Schraube versehen, in der Art, wie die Näheschrauben, welche man, wenn man dem Brettchen die gewünschte Höhe gegeben hat, festschrauben kann, damit es festsitzt und nicht herabrutscht. Damit dieses nun geschehen könne, hat das Brettchen hinten eine Oeffnung, in welche die Mittellatte genau hineinpaßt, so daß man dasselbe nach Belieben hinauf und herunterschieben, und jedesmal, wo man es für gut findet, vermittelst der Schraube an der Mittelleiste befestigen kann. Da aber wegen des Festschraubens an der Leiste leicht gefehlt werden kann, indem diese nicht fest genug angezogen wird, wo dann das Brettchen mit dem Bilde leicht herabrutschen und Letzteres beschädigen kann, so hat man eine andere Vorrichtung an der Staffeley erfunden, um dieses zu verhüten. Fig. 8982 zeigt eine solche veränderte Staffeley, an welcher sich statt einer Schraube, eine Feder befindet, welche jener bei weitem vorzuziehen ist. Die Einrichtung dieser Staffeley ist folgende: die Mittelleiste ist in der Mitte mit Zähnen oder treppenartigen Stufen versehen, deren untere Fläche mit der Leiste einen rechten Winkel bildet. Ueber diese Zähne oder Stufen läuft eine Leiste, einen Schieber bildend, in zwei Fugen. An dieser Leiste ist unten das Brettchen befestiget, worauf der Blindrahmen mit der aufgespannten Leinwand zu stehen kommt. Dieses Brettchen hat nun unten statt der Schraube eine eiserne Feder, gleich einem Haken gestaltet, welche genau in die Zähne oder

Stufen einspringt, wenn man sie an dem Haken aufhebt, die Leiste so mit dem Brettchen in die Höhe schiebt, wie man den Blindrahmen oder das Gemälde stellen will, und sie dann in den Zahn fallen läßt, der diese Höhe hat. Das heißt, man faßt den Haken am Ende der Feder oder des eingebogenen Knies, welches in die Zähne einspringen soll, und zieht ihn mit der rechten Hand nach sich, so daß die Feder die Zähne nicht berühren kann, und schiebt nun das Brettchen vermöge der Leiste so hoch hinauf oder so tief herab, als man es haben will. Man hat auch vorgeschlagen, um dem Brettchen noch mehr Haltbarkeit zu geben, auch durch zwei daran angebrachte Oeffnungen an beiden Enden desselben, die zwei Seitenlatten laufen zu lassen. Wenn dieses aber geschehen soll, darf die Staffeley kein abgestutztes Dreieck bilden, sondern die Seitenlatten müssen parallel in die Höhe gehen. Der zur Staffeley gehörende Mal- oder Malerstock, ist schon Th. 82, S. 730 angeführt worden. Dieser Stock, den Fig. 8983 zeigt, ist von Holz und glatt, in der Dicke eines starken Fingers, jedoch nach oben zu, wo er einen Knopf von demselben Holze hat, etwas kegelförmig, und 4 bis 5 Fuß hoch. Dieser Stock dient dem Maler zur Stütze der rechten Hand, die er gleichsam oder vielmehr den Vorderarm darauf ruhen läßt, um die Hand um so freier gebrauchen zu können. — Die Staffeleyen der Bildhauer haben eine andere Gestalt, wie die Fig. 8984 und 8985 zeigen. Sie dienen zu der ganz erhabenen Arbeit, Ronde-bosse. Beide Gestelle, die hier vorgestellt werden, sind von Holz; das Erste hat drei Füße, und dient das Wachs oder die Erde zum Modelieren darauf zu setzen; das andere vier, und man stellt darauf den rohen Marmor oder Stein, welcher bearbeitet werden soll. Die angeführten Figuren geben ohne weitere Beschreibung eine

hinlängliche Anschauung dieser Gestelle. Zu der halb-erhabenen Arbeit, Bas-relief, bedienen sie sich der Staffeleyen, wie die Maler, nur von stärkeren Latten; auch ist das Brettchen, worauf die Arbeit gestellt wird, stärker. — Auch die Kupferstecher bedienen sich zuweilen einer Staffeley, gleich den Malern, um ihre Platten mit dem Stichel zu stechen. Geschieht nun dieses, so muß die Platte gut auf der Staffeley befestiget werden, damit sie sich nicht bewegen kann, weil er stark drücken muß, um kräftige Striche zu machen.

Staffeleygemälde, Gemälde, welche auf oder an der Staffeley gefertiget oder gemalt werden, zum Unterschiede der großen Gemälde, die nicht daran oder darauf gemalt werden können. Man rechnet zu diesen Gemälden alle diejenigen, welche mehr als fünf Fuß in der Größe haben, die darunter sind oder weniger haben, werden Staffeleygemälde genannt. Man zählt hierher also alle Gemälde von mittlerer Größe, welche bequem auf diesem Gestelle behandelt werden können, und die sowohl auf grundirter Leinwand, als auf Holz und Kupfer gemalt werden. Gewöhnlich sind es Oelgemälde, die man darunter versteht oder mit diesem Namen belegt; man kann aber auch Gouache- und Aquarell-Gemälde an oder auf der Staffeley verfertigen, welches auch geschieht, wenn diese Gemälde eine gewisse Größe erhalten. Kleinere Gemälde verfertiget man auf dem Tische oder auf einem kleinen Pulte, welches man auf den Tisch stellt. Man kann sie auch auf der Staffeley ausführen, indem man auf das Brettchen ein anderes Brett stellt, welches über die Staffeley von beiden Seiten etwas hinwegragt, und daher fest liegt, auch ein altes Gemälde, ein Streifen Pappe rc., und daran das kleine zu verfertigende Gemälde stellt, damit es fest beim Malen steht; be-

quemer malt man aber dergleichen Gemälde, wie schon bemerkt worden, auf einem Pulte oder Tische.

Staffelgerechtigkeit, s. Stapelgerechtigkeit.

Staffelgut, s. Stapelgut.

Staffeln, s. Stapeln. Die Staffeln des Gefälles im Mühlenbaue, sind die Absätze, worüber das Wasser allmählig auf die Räder fließt. Ein solcher Absatz ist wenigstens 4 Fuß hoch, und davon kommen 22 Zoll zum Währ und 26 Zoll zum Fall.

Staffelring, Warzenring, in den Getreidemühlen, in dem Läuferauge der Mühle ein eiserner Ring, welcher Zacken oder Staffeln hat, gegen welche sich der Rührnagel klemmt, der von dem Schuhe aus in das Läuferauge hineingeht. Wenn nun der Läufer umläuft, so fällt der Rührnagel beständig von einer Staffel des Warzenringes auf die andere, wodurch er eine anhaltende rüttelnde Bewegung erhält, welche sich dem Schuhe mittheilt.

Staffen, der, bei den Uhrmachern, eine Scheibe in dem Repetirwerke einer Stubenuhr, welche nach der Zahl der Stunden zwölf Absätze oder Stundenstaffeln hat, die nach einer bestimmten Abtheilung stets tiefer hinabgehen, und das Sinken der Rechen nach der Anzahl der Schläge jeder Stunde bestimmen. Der Staffen hängt mit dem Sterne in der Uhr unmittelbar zusammen, und jener wird gleich vor dem Stundenschlage, so wie der Stern um einen Zahn fortgerückt wird, gleichfalls um einen Absatz weiter fortgerückt, und die Uhr repetirt dann die Stunde S. auch den Art. Uhr, unter U.

Staffholz, eine Benennung des Stabholzes, s. dieses, Th. 167, S. 596 u. f.

Staffette, Stafette, Estaffette, Ital. Staffetta, Fr. Estafette, Span. Estafete, eine Postanstalt, die in reitenden Postillionen besteht, welche ausserordentlich abgeschickt werden, um einen oder mehrere

Briefe zur nächsten Station zu überbringen, das heißt, man schickt einen reitenden Postillion oder Staffettenreiter mit einem oder mehreren wichtigen Briefen, an deren schnellen Bestellung viel liegt, zur nächsten Station ab. Der Staffettenreiter unterscheidet sich hierdurch hinlänglich von einem Courier; s. diesen Artikel, Th. 8, S. 412. — Auch eine Art Sandläufer (Cicindelae), Cicindela Virginica, führt den Namen Staffette oder Stafete. Nach Adelung soll die Benennung Staffette von dem Italienischen Staffa, Diminutivum, von Staffetta, ein Steigbügel, herkommen, und also einen kleinen Steigbügel bedeuten, und weil sich die Postillione in den eben erwähnten Fällen eines solchen Steigbügels ehemals bedienten, um geschwinder fortzukommen, habe man denselben den Namen Staffette beigelegt.

Staffettenreiter, s. den vorhergehenden Artikel.

Staffieren, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches nur im gemeinen oder gewöhnlichen Leben gebraucht wird, oder Anwendung findet; mit den nöthigen Hülfsmitteln, Zubehör ꝛc. versehen. Daher sagt man: ein Zimmer staffieren, es mit den nöthigen Möbeln versehen oder ausrüsten. Jemanden mit Geld und Wechselbriefen staffieren, ihn damit hinlänglich versehen. Fronsperg sagt: mit Proviant wohl staffiert seyn, wohl versehen seyn. In engerer Bedeutung versteht man darunter: mit den nöthigen Kleidungsstücken versehen, daher sagt man: eine Braut ausstaffieren, sie mit der nöthigen Ausstattung versehen. Dann von Kleidungsstücken, sie mit dem nöthigen Putzwerke und anderen Zubehör versehen. Ein Kleid staffieren, es mit Tressen, Borten, Schleifen ꝛc. besetzen oder ausputzen. So staffiert der Kleidermacher oder Schneider das Oberzeug mit dem Unterfutter an ihren Kanten derge-

stalt mit Vorder- oder Nebenstichen zusammen, daß sowohl das Ober- als Unterzeug eingelegt wird, und beides gleich vorsteht. So staffiert der Hutmacher einen Hut, wenn er das Futter hineinsetzt und die Tressen, Schnüre oder das Band herumnäht, daher wird eine von den Hutmachern noch verschiedene Art Handwerker Hutstaffierer genannt, im Oesterreichischen Hutstepper. So werden die Schuhe beim Schuhmacher staffiert, wenn man sie mit Band einfaßt, und getollten Band, Schleifen, Rosetten und andere Verzierungen von Band vorn darauf setzt. — In der Malerey heißt staffieren, Fr. peupler, ein Gemälde bevölkern, es mit allen zu der vorzustellenden Handlung erforderlichen Figuren versehen, welche aber im Bilde so vertheilt werden, daß sie eine besondere Wirkung auf den Beschauer hervorbringen. Vorzüglich ist dieses in Landschaften der Fall, die nie mit Figuren überladen werden dürfen; es sey denn, daß ein Fest oder sonst ein Gelage im Freien vorgestellt werden soll, wo es dann an Bevölkerung nicht fehlen darf, und die Landschaft zurücktritt; allein man darf sie nicht ganz aus den Augen verlieren, daher müssen hier die Gruppen gut vertheilt seyn, so, daß die Staffage wohl anzieht, da der Künstler es mit darauf berechnet hat, aber nicht das Auge allein gefangen nimmt. Der Künstler muß daher Beides gut zu verbinden wissen, ohne daß das Eine das Andere stört. Hierin besteht besonders die Kunst des Landschaftsmalers, die Figuren gehörig zu vertheilen, und sollte es auch nur Vieh seyn, welches durchgetrieben wird oder in der Landschaft weidet. Um aber der Landschaft nicht zu schaden, wenn sie als der vornehmste Theil des Gemäldes hervortreten soll, muß Licht und Farbenspiel nicht zu sehr auf die Figuren vertheilt werden, sondern mehr auf die Landschaft; man erhält daher die Figuren gern im Halbdunkel, oder bringt sie so an, daß sie zwar die Landschaft beleben,

aber nicht störend eingreifen. Daher findet man auch bei allen guten Landschaftsmalern, daß sie nur wenige Figuren in ihren Landschaften anbringen, und sie so vertheilen, daß sie den Effekt der Landschaft erhöhen, ohne derselben zu schaden, so wie man es in der Natur findet, wo sich Menschen, Vieh ꝛc. gleichfalls in dem großen Raume der Landschaft verlieren, oder doch nur sehr winzig erscheinen, und den Totalendruck der Landschaft nicht stören, die dem ruhigen Beschauer bleibt. Das Staffieren eines Gemäldes bezieht sich nicht bloß auf lebende Gegenstände, Menschen, Vieh (Rind-, Schaf-, Feder- ꝛc. Vieh); sondern auch auf architektonische und andere Gegenstände, welche der Landschaft ein gewisses höheres Interesse geben können, wie man solches auf guten Landschaften erblickt.

Staffierer, derjenige Handwerker, der irgend einen Gegenstand mit der Nadel ꝛc. besetzt oder ausputzt, wie der Hutmacher, Schneider, Schuhmacher, Sattler, Riemer, Tapezierer ꝛc.

Staffiermaler, ein Zweig der Maler, der sich jedoch von den wirklichen oder studirten Malern, die mit Genialität ihre freie Kunst ausüben, sehr merklich unterscheidet und in die Reihe der mechanischen Handwerker tritt, indem dasjenige, was sich auf die Farbengebung bezieht, nur im Schabloniren und Anstreichen besteht; indessen sind auch hier, wenn gleich diese Kunst mechanisch erscheint, mannigfaltige Kenntnisse nöthig. Diese Maler sind da, wo noch die Zünfte und Innungen bestehen, wie die andern Professionisten zünftig, und haben ihre Herberge und Lade, so wie ihre Zunftvorsteher, und theilen sich in Meister, Gesellen und Lehrlinge; sie lernen daher ihre Kunst in einer festgesetzten Zeit und müssen ein Meisterstück anfertigen, wenn sie dieselbe selbstständig als Bürger und Meister ausüben wollen. In den Staaten, wo der Zunftzwang aufgehoben ist, kann

auch diese Kunst, wie jedes andere Gewerbe frei betrieben werden. Wie diese Kunst betrieben wird, s. den folgenden Artikel.

Staffiermalerey oder die Kunst des Anstreichens mit Farben, sowohl der Gebäude und des Holzwerks darin, als der Treppen, Thüren, Fensterrahmen rc., so auch der Möbel, Kutschen, Chaisen rc. Hierauf beschränkt sich aber diese Kunst nicht allein, sondern ein guter Staffiermaler soll auch das Bohnen, Lackiren und Vergolden verstehen, auch wohl ein Zimmer mit Leimfarben durch die Schablone verzieren oder schabloniren. Den Ursprung der Staffiermalerey oder des Anstreichens kann man wohl in die frühesten Zeiten setzen, und muß ihn auch darein setzen, wenn man die rohen Völker oder sogenannten Wilden als Maaßstab hierin annimmt; denn diese Völker, wo wir sie auch in der späteren Zeit auf dem Festlande und auf Inseln entdeckten, zeigten uns, daß sie das Anstreichen mit Farben kannten, wenn sie gleich von einer Menge bei uns sehr gemeinen Künsten auch nicht den geringsten Begriff hatten; denn sie bemalten nicht nur ihre Bogen, Pfeile, Köcher und Fahrzeuge, sondern auch ihr Gesicht und ihren Körper. So war es bei denjenigen Völkern der Fall, die man bei der Entdeckung von Amerika, sowohl auf den entdeckten Inseln, als auf dem Festlande antraf, und wenn sie auch nicht alle in einem gleichen Grade diese Kunst ausübten, so zeigten sie doch alle mehr oder weniger Sinn dafür, welches auch die Ausschmückung ihrer Pfeile und Köcher mit Federn von verschiedenen Farben, die Ausschmückung ihrer Haare rc. mit gefärbten Muscheln und Steinchen rc. anzeigte. Die Gewohnheit dieser Völker, welche seit vielen Jahrhunderten bei ihren höchst einfachen Begriffen geblieben sind, beweisen das hohe Alterthum des Anstreichens besser, als alle Muthmassungen und Meinungen der Gelehrten.

— Einige Schriftsteller schreiben die Erfindung des Anstreichens oder Bestreichens der Gegenstände mit einer Farbe den Phrygiern, andere den Babyloniern zu, jedoch ohne hinreichenden Beweis, daß sie gerade bei diesen Nationen zuerst erfunden worden. So viel ist indessen wohl gewiß, daß das Zeugfärben und Anstreichen der Mauern und des Holzes sehr bald nach einander erfunden worden sind, wenigstens haben diese Künste eine große Verwandtschaft bei ihrem Entstehen gehabt, wenn gleich die folgenden Zeiten beide merklich getrennt, und Erstere zu einer sehr ausgedehnten, nach wissenschaftlichen Principien behandelten Kunst erhoben haben. Zu Moses Zeiten war man schon mit der Färberey bekannt. Cleophant von Korinth bediente sich zuerst einer gepülverten oder sehr klein geriebenen Erde, die er von irdenen Gefäßen nahm, um daraus eine Farbe zu bereiten. Dieses beweiset aus dem Plinius jedoch noch nicht, daß er der Erfinder des Anstreichens sey. Auf diese Weise ist aber diese Erfindung gewiß entstanden; denn eine gefärbte Erde irgend eines Metalloxids, welche durch Zufall mit Wasser aufgelöset worden, hat sie veranlaßt, und ins Leben treten lassen. Auch können gewisse färbende Insekten, auch Schnecken, wie z. B. die Purpurschnecke, dazu Veranlassung gegeben haben; auf jeden Fall hat aber der Zufall sie herbeigeführt, man hat dann erst Untersuchungen und Versuche mit anderen Farbestoffen angestellt, wozu auch die färbende Holzkohle gehört. Aus dem Homer erfahren wir, daß auch die Griechen das Anstreichen kannten; denn das Schiff, auf welchem Ulisses nach Troja segelte, war roth angestrichen, und die Tafel worauf Nestor den Patroklus bewirthete, blau; also strich man das Holz und Geräth schon damals an. Zweihundert Jahre später ließ Salomon die Wände des Tempels bemalen. Da nun nach dem Plinius die berühmtesten Griechi-

schen Maler zu ihren Gemälden nur vier Farben gebrauchten, als den Tripel zur weißen, den Attischen Ocher zur gelben, den Levantischen Bolus zur rothen und den Vitriol zur schwarzen Farbe, so kann das Anstreichen auch nur mit diesen Farben Statt gefunden haben, wenn nämlich Plinius richtig berichtet; denn sowohl der Tripel, den wir unter diesem Namen haben, als auch der Vitriol, werden sich schwerlich zu Malerfarben eignen; wahrscheinlich waren es andere färbende Körper, als diejenigen, welche wir unter diesem Namen kennen. Indessen ist an dem Zeitpunkte dieser Erfindung nicht so viel gelegen, als wenn wir wüßten, wie die Alten dabei verfuhren, das heißt, wie sie die dazu benutzten Farben behandelten, um sie zum Anstrich brauchen zu können. Allein hiervon melden uns die alten Schriftsteller nichts, und auch bis auf die neuere Zeit ist wenig über diese Kunst erschienen. Die Ersten, die darüber Licht verbreiteten, waren die Franzosen, und unter ihnen ist es vorzüglich Watin*), der diesen Gegenstand aus eigner Erfahrung am umfassendsten behandelt hat, und dessen Werk auch noch jetzt, wo so viel, wenn nicht über das Anstreichen, doch über das Vergolden und Lackiren erschienen ist, seinen Werth behält.

Was nun das Anstreichen betrifft, so braucht der Staffiermaler fast eben die Farben zu allen Arten des Anstrichs, als der Fresko-, Leimfarben- und Oelmaler, je nachdem das Holz- oder Mauerwerk gestrichen wer-

*) Nach der zweiten verbesserten Französischen Ausgabe seines Werkes erschien im Jahre 1779 zu Leipzig auch eine Deutsche Uebersetzung, welche den Titel führt: „Der Staffirmaler oder die Kunst anzustreichen, zu vergolden und zu lackiren, wie solches bei Gebäuden, Möbeln, Galanteriewaaren, Kutschen &c. auf die beste, leichteste und einfachste Art anzuwenden ist, sowohl den Künstlern, als den Liebhabern zum Unterricht herausgegeben von Watin, Maler, Lackirer und Farbenhändler in Paris. Die neunte Auflage dieses Werks, erschien 1823 in Paris.

den soll. Vorzüglich gebraucht er folgende Farben: Weiß: Kremnitzer-, Bley- u. Schieferweiß, auch geschlämmte Kreide; Schwarz: Bein- und Frankfurter Schwarz, Kienruß, diese Farben werden größtentheils zu den verschiedenen Schattirungen des Graus gebraucht, welche aus Weiß, Schwarz und Blau, Weiß Schwarz und Gelb, oder auch bloß aus Schwarz und Weiß gemischt werden; Gelb: die verschiedenen lichten, Mittel- und Römischen Ocher, das Neapel-, Chrom- und Mineralgelb; Roth: rother Ocher, Englischroth, Zinnober, rother Lack; Blau: Berliner oder Preußisches Blau, Mineralblau, Indigo, Kobaltblau; Grün: grüne Erde, Grünspan, Pariser-, Zwickauer- und Berggrün; Braun: gebrannter Ocher, Umbra, Köllnische Erde, andere braune Farben erhält man durch die Mischung; Orange: Mennige, Orange-Ocher. Die übrigen Farbenschattirungen erhält man durch die Mischung, je nachdem die Schattirung seyn soll. Die flüssigen Materien, welche zum Abreiben und Einrühren der Farben gebraucht werden, sind: Wasser, Leim, Leinöl, Leinölfirniß und Terpentinöl; auch einige andere Firnisse, wie Terpentin- und Mastix-Firniß. Man gebraucht auch gebleichtes Leinöl, Mohn- und Nußöl. Wenn man die Farben mit Wasser abreibt, so wählt man dazu das Flußwasser oder auch abgekochtes Wasser, welches reiner, weicher und leichter ist; es wird auch zum Abreiben derjenigen Farben gebraucht, die nachher mit Oel gerieben werden sollen, weil die Farben dadurch weit schöner werden, als wenn man sie gleich mit Oel reibt. Zu den Leimfarben nimmt man den klaren Tischlerleim oder Hornleim, auch den Pergamentleim. Der Letztere wird auf folgende Weise bereitet: Man werfe in 6 Maaß siedendes Wasser 1 Pfd. Pergamentspäne und lasse sie darin vier Stunden lang gleichförmig kochen, so, daß es halb einkocht; dann den Leim durch Leinwand in ei-

nen neuen gut glasirten Topf filtrirt. Wenn er kalt ist, muß er die Consistenz einer starken Gallerte haben. Mit dem Ersteren, dem Tischlerleim, macht man es eben so, er wird zerstückelt, in einen Topf mit warmen Wasser geworfen und beim Feuer gekocht, dann filtrirt, und wenn er etwas kalt geworden oder lauwarm ist, gießt man so viel unter die zum Anstreichen schon präparirte Farbe, als nöthig ist, und hebt den Rest in einem gut glasirten Topfe an einem kalten Orte auf. Da das Anstreichen gewöhnlich im Sommer geschieht, weil dann der Anstreich schneller und besser trocknet, so ist es gut, nur jedesmal so viel Leim zu kochen, als man gebraucht, weil der gekochte Leim, wenn er im Sommer stehen muß, leicht verdirbt; er löset sich dann in ein schleimigtes Wasser auf, welches bald in Fäulniß übergeht. Ueberhaupt gebraucht man zur Mischung der Farben nur Leimwasser, welches aber, wie schon bemerkt worden, nie kochend, sondern nur lauwarmen hinzugethan werden muß, weil die Farben im letzteren Falle allen Glanz und alle Lebhaftigkeit verlieren würden. Wenn man sich des Leims bloß zur Unterlage bedient, um zu verhindern, daß eine flüssige Materie nicht in einen festen Körper eindringe, z. B. wenn ein Firniß über Papier gezogen werden soll, oder eine Oelfarbe über Holz in Gebäuden, so muß er gleichfalls sehr klar und dünn gekocht seyn, und kalt übergestrichen werden. Man macht gewöhnlich einen dreifachen Unterschied in der Stärke des Leims, hat also starken, Mittel- und schwachen Leim. Der oben beschriebene Leim ist der starke Leim, soll daraus ein Mittelleim werden, so gieße man ein Maaß Wasser hinzu, soll er schwach seyn, wie man ihn gewöhnlich zu den Leimfarben gebraucht, so gieße man drei bis vier Maaß Wasser hinzu, und auch wohl noch mehr, wenn er noch schwächer seyn soll. — Unter den oben angeführten Oelen wird das

Leinöl, als das Beste von allen, hauptsächlich zu den Farben zum Anstriche, gebraucht; denn es hat nicht so viel Oelichtes oder Fettes, als die andern Oele, und trocknet daher leichter; auch ist es das wohlfeilste. In Ermangelung desselben nimmt man Nußöl, und wenn auch dieses fehlen sollte, Mohnöl; beide Oele sind aber, wie schon oben bemerkt worden, fetter und trocknen daher schwer. Das Leinöl muß klar und goldgelb von Farbe seyn und bitter schmecken. Je bitterer es schmeckt, desto leichter trocknet es nach der Erfahrung, und desto weniger reißen und springen nachher die Farben. Um das Leinöl so weiß als das Mohnöl zu erhalten, muß man es den Sommer über in bleyernen Gefäßen oder in Gefäßen von Eisenblech der Sonne aussetzen. Das beste Leinöl liefert Holland; aber bei uns in Preußen wird zu Königsberg und auch im Magdeburgischen und Halberstädtischen sehr vieles Leinöl geschlagen, welches dem Holländischen gleich kommt. S. den Art. Leinöl, Th. 75, wo man auch unter Leinölbleiche des gebleichten Leinöls erwähnt findet. Das Nußöl, welches sich der Staffiermaler bedient, muß von der zweiten Pressung der Nüsse genommen werden. Man nimmt es in Ermangelung des gebleichten Leinöls zum Abreiben und Einrühren der lichten Farben, als zu Weiß, Grau, Lila, so wie überhaupt zu allen hellen Farben, weil das Leinöl die Farben dunkler macht. Das gute Nußöl muß weiß seyn, und nach Nüssen riechen und schmecken. S. den Art. Nußöl, Th. 103, S. 99. Das Mohnöl wird aus dem schwarzen Mohnsamen gepreßt, und muß heller als das Olivenöl und ohne Geruch seyn; es ist weiß, und man gebraucht es daher zum Abreiben des Kremnitzer- und des Schieferweißes. S. den Art. Mohnöl, Th. 92, S. 697. Das Terpentinöl muß so rein und klar, wie das schönste Quellwasser seyn, und einen durch-

dringenden, dem Terpentine eigenthümlichen Geruch haben. Man gebraucht es nicht bloß bei Oelfarben, zum Verdünnen, sondern auch, damit sie schneller trocknen; auch gebraucht man es zur Bereitung des Terpentinfirnisses rc. rc. Den Weingeist- und den Terpentinfirniß zum Einrühren der Farben bereitet man auf folgende Weise. Man thut in ein Maaß oder Quart Weingeist 2 Unzen oder 4 Loth Mastix und eben so viel Sandarach; wenn Beides sich darin aufgelöset hat, so thut man ¼ Pfd. Venetianischen klaren Terpentin dazu, und läßt es im Sandbade sich auflösen, auch im Sommer an der Sonne, und im Winter auf einem warmen Ofen; dann wird es sauber abgegossen oder filtirt. Man verwahrt diesen Firniß in einem verschlossenen gläsernen Gefäße. Zu demselben müssen die Farben sehr fein oder zart gerieben werden, um sie damit vermischen zu können. Man muß aber auf einmal nicht mehr Farbe damit einrühren, als man gebraucht. Zart geriebene Farben vermischen sich leicht damit, und trocknen auch bald nach dem Anstriche. Man kann auch den Firniß über die schon aufgetragene Farbe ziehen. Einen Terpentinfirniß zu eben diesem Gebrauche macht man auf folgende Weise: Man schüttet in ein Maaß oder Quart Terpentinöl 4 Unzen oder 8 Loth Mastixkörner und ½ Pfd. Venetianischen Terpentin, und läßt es im Marienbade gut auflösen; filtrirt es dann und hebt es in einer gut verstopften Flasche auf. Dieser Firniß trocknet nicht so gut, als der vorige, riecht auch stärker, ist aber leichter zu gebrauchen, als jener, auch dauerhafter, und glänzt besser. Die Farben, die mit diesem Firnisse eingerührt werden sollen, müssen vorher mit Oel abgerieben worden seyn; er wird nach und nach hinzugemischt. Man gebraucht diesen Firniß zur grünen Farbe, die aus Grünspan bereitet worden, und womit man die Gitter und Lauben

in den Gärten, die Jalousien vor den Fenstern, die Vogelbauer ꝛc. grün anstreicht. Man kann auch hier die anzustreichenden Gegenstände mit der Oelfarbe anstreichen und dann den Firniß überziehen. Nach einigen Praktikern soll es besser seyn, wenn die Farbe gleich mit dem Firniß vermischt wird, nach andern soll aber das zuletzt angegebene Verfahren besser seyn, nämlich den Firniß erst nach dem Anstriche überzuziehen. Man gebraucht zum Grünspan noch einen andern Firniß, den man ehemals aus Holland kommen ließ, und deshalb Holländischen Firniß nennt. Die Bereitung geschieht, indem man zu einem Maaße oder Quarte Terpentin ½ Pfd. zerstoßenen Burgunderharz und eben so viel harten, aber gleichfalls zerstoßenen Terpentin schüttet; dieses zusammen an oder über dem Feuer mit der nöthigen Vorsicht zergehen läßt, und ihn dann in eine andere Flasche durchs Filtrum bringt. Man kann diesen Firniß auch im Sandbade, im Winter auf einem warmen Ofen verfertigen. Man rührt mit diesem Firniß den abgeriebenen Grünspan ein. — Um die Farben zum Ansteichen zu präpariren, gebraucht man eine große Marmorplatte, oder eine dazu eingerichtete Kiesel- oder Feldsteinplatte, oder auch einen Reibstein von Porphyr oder sonst einer harten Steinart, von der sich durch das Reiben der Farben darauf nichts ablöset, und damit vermischt. Auch der Reiber oder Läufer muß aus einer solchen harten Steinart bestehen. Hierauf werden nun die Farben mit Wasser oder Oel abgerieben, welches einige Erfahrung erfordert; denn von dem Abreiben oder Mischen der Farben hängt die Schönheit der Arbeit ab. Je besser die Farben zubereitet sind, um so leichter wird ihr Gebrauch, und um so gewisser ist auch der Erfolg der Arbeit; auch vertheilt sich die Farbe besser, und man kann eine größere Fläche damit überstreichen, wenn die

Farbe sehr fein oder zart gerieben ist; ein Umstand, der bei einer großen und weitläufigen Arbeit nicht zu übersehen ist. Diejenigen, welche sich mit dem Anstreichen der Thüren, Fenster, Tische rc. bloß einen Zeitvertreib machen wollen, können die dazu nöthigen Farben in großen Städten schon bei den Farbenhändlern zubereitet kaufen, so daß sie solche nur höchstens noch mit etwas Oel zu verdünnen brauchen. Sie ersparten sich dadurch eine langweilige und schmutzige Arbeit, die Gefahr, es schlecht zu machen, und das Unangenehme und Schädliche bei der Zubereitung, besonders beim Reiben des Bleyweißes, Schieferweißes, des Grünspans und dergleichen Farben, welche Gift enthalten, und die daher mit Behutsamkeit gerieben werden müssen, damit nicht beim Aufschütten und Reiben auf dem Reibsteine der Staub oder die feinen Farbetheilchen in die Höhe gehen, und in Mund und Nase ziehen, und dadurch manche nachtheilige Folgen auf die Gesundheit hervorbringen. Die Farben, die gerieben werden sollen, werden auf den Stein oder Reibstein geschüttet, mit dem Läufer zerkleinert, und mit Wasser angefeuchtet zerrieben. Das Anfeuchten mit Wasser geschieht nach und nach, und während des Reibens schiebt man die sich dadurch ausbreitende Farbe mit einem Spatel, der von Holz oder Horn seyn kann, immer wieder gegen die Mitte hin, damit der Läufer im Reiben darüber wegfahren kann, und alle Farbe treffe. Man muß mit dem Läufer so lange nach allen Seiten hin und her fahren, bis die Farbe hinlänglich zerrieben ist, und einen dicken Brey bildet. Sobald man nun fühlt, daß Alles gehörig zerrieben ist, so bringt man die Farbe durch einen Trichter in kleine Haufen auf einen reinen Bogen Papier, oder auch auf ein sehr reines Brett, und läßt sie an einem Orte, wo es nicht stäubt, trocknen. Diese mit Wasser auf diese Weise abgeriebenen Farben wer-

den dann zum Leimfarben-Anstrich mit Wasser in einem Topfe aufgelöset, und mit so viel Leimwasser versetzt, als nöthig ist, um sie zum Anstreichen brauchen zu können. Zu den hellen Farben nimmt man Pergamentleim und zu den dunklen Tischler- oder Hornleim. Sollen sie zum Oelfarben-Anstrich dienen, so müssen sie noch einmal auf dem Reibsteine mit Lein- oder Mohnöl abgerieben werden, je nachdem die Farbe hell oder dunkel ist. Sobald eine Farbe auf dem Steine abgerieben worden, so wird sowohl der Stein, als auch der Läufer sehr sorgfältig wieder gereiniget, welches bei Wasserfarben, mit Wasser geschieht, indem man ihn mit Wasser abwäscht, und wenn die Farbe wegen Ungleichheit des Steines nicht heruntergehen sollte, so nimmt man Sand und Wasser, und reibt solches mit einem Lappen herum, bis sich alle Farbentheilchen gelöset haben; dann spült man den Stein mit Wasser ab, und wischt mit einem Tuche nach. Diese Vorsicht ist darum nöthig, wenn man nachher eine Farbe von einer ganz verschiedenen Tinte darauf bringt, z. B. Gelb oder Weiß nach Schwarz, solche nicht schwärzlich werde. Hat man Farben mit Oel abgerieben, so reiniget man den Stein und Läufer, indem man von demselben Oele, aber ganz reines, darauf reibt, und wenn solches alle darauf gebliebene Farbe abgenommen hat, von demselben abwischt und ihn dann einige Male mit nicht zu harter Brodkrume vermittelst des Läufers abreibt, bis das Brod kleine Rollen bildet und nicht mehr gefärbt wird. Wenn man die Farbe aus Unachtsamkeit darauf hat eintrocknen lassen, ohne ihn zu reinigen, so muß man ihn mehrere Male durch den Läufer mit verdünntem Scheidewasser (Salpetersäure) abreiben, bis der Stein ganz rein ist. Man wäscht ihn dann noch einmal mit Wasser nach. Diejenigen, die viel Kremnitzerweiß

abreiben, haben dazu einen besondern Stein und Läufer, weil diese Farbe sehr zart ist, und leicht Schmutz annimmt; denn man kann es doch nicht verhüten, daß hier und da auf dem Reibesteine ein Farbetheilchen bleibt, welches sich zu dem Weiße gesellt und es verunreiniget. Man muß alle Farbeu egal und behutsam abreiben, das heißt, eine jede für sich, und sie nicht eher, um eine gewisse Schattirung hervorzubringen, mischen, als bis sie gut bereitet sind; dann rühre man nicht mehr auf einmal ein, als man zu verbrauchen gedenkt, damit sie nicht eintrocknen. Beim Abreiben einer Farbe nehme man nicht mehr von der Flüssigkeit, womit sie gerieben werden soll, als nöthig ist, um sie unter den Läufer zu bringen, und darunter zu erhalten. Man reibe sie dann immer im Zirkel, und schiebe die dadurch ausgedehnte Farbe mit dem Spatel immer wieder nach dem Mittelpunkte, wie oben angeführt worden; denn je besser die Farben abgerieben sind, um so besser mischen und verschmelzen sie sich, und geben einen sanfteren gefälligeren Anstrich. Beim Einrühren zum Gebrauche sehe man darauf, daß sie die rechte Consistenz haben, und weder zu dünn, noch zu dick im Auftragen sind, Man thue jedesmal so viel von der abgeriebenen Farbe in einen Topf, als man zu brauchen gedenkt, und gieße nach und nach unter beständigem Umrühren so viel von der Flüssigkeit, welche man dazu nehmen will, hinzu, bis die Farbe hinlänglich verdünnt und durchgemischt ist, so, daß man sie bequem mit dem Pinsel auftragen kann. Die Regel, nicht mehr Farbe abzureiben und einzurühren, als man gebraucht, ist darum nöthig, weil die Farben bei aller Vorsicht sie gut zu erhalten, dennoch von ihrer Güte verlieren und verderben. Behält man dagegen Farben übrig, so gieße man, wenn es Oelfarben sind, etwas Oel, sind es aber Wasserfarben, etwas Wasser darüber,

damit sie keine Haut oben auf bekommen. Zum Auftragen der Farben bedient man sich der Borstenpinsel. Sie müssen gut gebunden, rund, unten recht platt, und sehr genau und eben geschnitten seyn. Die Holländer und Lyoner Borstenpinsel werden als die vorzüglichsten angesehen; man macht sie aber auch jetzt in Deutschland sehr gut nach, sowohl in Berlin, als in München und Wien, und auch in andern Städten. Die Hauptsache bei einem Borstenpinsel zum Anstreichen ist, daß die Borsten sehr gut aneinander schließen und sich nicht spreitzen, und der ganze Pinsel eine gewisse Elasticität besitzt, so daß sich beim Streichen die Borsten immer wieder zusammenlegen, welches zugleich die gute Bindung bewirkt. Man legt die Borstenpinsel eine halbe Stunde vor dem Gebrauche ins Wasser, theils um die lockeren Sägespäne herauszubringen, welche man zu mehrerer Befestigung unter dem Faden gebraucht, womit man sie zusammenbindet, theils damit der Bindfaden und der Stiel quellen. Der Pinsel wird dadurch fester, daß weder die Haare fortgehen, noch der Stiel locker wird, und man kann ihn dann sowohl zu Wasser- als Oelfarben gebrauchen. Wasserfarbenpinsel, die man lange nicht gebraucht hat, kann man auf eben diese Art anfeuchten; allein mit denen, die man zur Oelfarbe gebraucht, geht es nicht an. Wenn sich ein Borstenpinsel spreitzen sollte, so kann man solchem dadurch abzuhelfen suchen, daß man den Pinsel noch tiefer herabbindet, das heißt, daß man so weit, als er schon gebunden ist, mit dem Binden noch fortfährt, damit sich die Borsten nach der Spitze zu mehr zusammengeben. Die kleineren Haarpinsel werden zum Anstreichen nicht gebraucht, es sei denn, daß man die größern, mit doppelten Kielen zum Ausfüllen der Lücken gebraucht, worein man mit dem Borstenpinsel nicht kommen kann. —

Was nun das Anstreichen selbst betrifft, so nehme man nie mit dem Pinsel zu viel Farbe auf, das heißt, den ganzen Pinsel voll, bis an den Band, sondern nur etwas über die Häfte der freien Borsten bis zum Bande. Man setze dann den Pinsel oder die Quaste gerade auf, und streiche nur mit der Unterfläche, welches am besten erreicht wird, wenn man ihn mit den Fingern so faßt, daß man ihn ganz in seiner Gewalt hat; hält man ihn auf die eine oder die andere Seite, so wird der Anstrich leicht ungleich. Man trage die Farbe dreist und mit langen Pinselstrichen auf, damit der Anstrich allenthalben gleich und einförmig werde, ohne bei Verzierungen das Schnitzwerk und die Glieder mit Farbe anzufüllen. Sollte Letzteres geschehen, so muß die Farbe mit einem kleinen Borsten- oder Haarpinsel wieder herausgestrichen werden. Bei jedem Eintauchen rühre man den Farbetopf um, damit die Tinte einerlei bleibe, und sich das Dicke der Farbe nicht zu Boden setze, welches leicht bei allen Mineral- und Erdfarben geschieht, auch bei andern, aber nicht in dem Grade, wie bei den Ersteren, welches ihre Schwere macht. Die Farbe darf nicht zu dick aufgetragen werden, welches geschieht, wenn man den Pinsel zu voll nimmt. Der zweite Auftrag einer Farbe kann nur dann geschehen, wenn der erste vollkommen trocken ist. Man erfährt dieses dadurch, wenn man mit der umgewandten Hand leise darauf drückt, und keine Farbe daran kleben bleibt. Damit die Farbe bald und gleichförmig trockne, muß man jeden Auftrag so dünn als möglich aufstreichen.

Der Wasserfarben-Anstrich ist der älteste, erst späterhin hat man angefangen, um diesem Anstrich mehr Dauer zu geben, ihn mit Gummi oder Leim zu mischen. Man gebraucht die Wasserfarben zum Anstreichen innerhalb der Gebäude, überhaupt da, wo

die äußere Luft nicht zukommen kann. Auch malt man mit Wasserfarben, wozu Leim gekommen, also mit Leimfarben, die Dekorationen im Theater, und alle dergleichen Verzierungen, die bei öffentlichen Feierlichkeiten vorkommen; die Gypswände, das Holz, Papier, so wie die Verzierungen im Innern der Zimmer, der Korridors ꝛc. Bei der Anwendung der Wasserfarben muß die anzustreichende Sache nicht fett seyn; findet sich irgend wo etwas, so muß man es abkratzen, oder mit verdünnter Salpetersäure abwaschen, oder mit Knoblauch und Wermuth abreiben. Nimmt man den Pinsel aus dem Farbentopfe, so muß er einen Faden ziehen, bleibt die Farbe im Pinsel, so ist es ein Zeichen, daß nicht Leim genug darunter ist. Ein jeder Auftrag, zumal die ersten, muß so warm als möglich geschehen, doch darf die Farbe nicht kochen. Die warmen Farben dringen weit besser ein, sind sie aber zu heiß, so bekommen die angestrichenen Sachen leicht Blasen und werden verdorben; ist es Holz, so reißt es zuweilen. Der letzte Anstrich, ehe man den Firniß überzieht, muß kalt gemacht werden. Wenn die Arbeit ein recht schönes Ansehen bekommen und die Farbe recht lebhaft und dauerhaft werden soll, so bereitet man die anzustreichende Sache durch das Leimtränken und einen weißen Grund vor; denn ein solcher nimmt die Farbe besser an, und die Oberfläche wird zum künftigen Anstriche ebener und gleichförmiger. Der weiße Grund hebt die Farben am besten. Finden sich Aeste im Holze, welche zumal beim Tannenholze häufig angetroffen werden, so müssen solche zuvor mit Knoblauch abgerieben werden, weil dann der Leim besser darauf haftet. — Die Quantität der Farbe auf die Quadratklafter, deren jede 6 Fuß lang und hoch, und 6 Fuß breit ist, läßt sich nicht genau angeben; denn einige Farben verschlucken weit mehr Flüssigkeiten, als andere; selbst

einerlei Farbe erfordert, nachdem sie sehr trocken ist, mehr oder weniger Zusatz zum Einrühren. So z. B. ziehen Gyps und Tannenholz sehr viele Farbe in sich, besonders ist das Tannenholz sehr porös, so, daß die Farbe sich gleichsam durchfiltrirt, als wenn man sie durch ein Seihetuch ließe. Auch tragen die Handgriffe im Auftragen viel dazu bei; denn eine geübte Hand kann weit mehr Farbe ersparen, als ein Anfänger. Dann muß man auch darauf rechnen, daß der erste Anstrich allemal mehr Farbe wegnimmt, als die folgenden, und daß eine Sache, die gegründet oder zubereitet ist, weniger Farbe erfordert, als eine die nicht gegründet ist. Die Ursache wird man leicht einsehen; denn bei dem ersten Anstriche müssen sich Borstenpinsel, Leinwand, Holz, Gyps rc. voll Farbe ziehen, welches aber nachher nicht mehr der Fall ist. Bei dem ersten Anstriche, der sich einzieht, und die anzustreichende Sache gleichsam erst tränkt, zeigt sich in der Quantität der Farbe ein merklicher Unterschied, nicht so bei den folgenden, wo man allemal zu einer Quadratklafter, es mag Holz, Leinwand oder Gyps seyn, gleichviel Farbe gebraucht. Eine Mauer, die das erste Mal ihren Anstrich gehörig bekommen hat, erfordert zum zweiten und dritten Male nicht mehr, als ein Tafelwerk nach dem ersten Anstriche. Nach der Erfahrung gebraucht man zu einer Quadratklafter eines anzustreichenden Gegenstandes $2\frac{1}{2}$ Pf. geschlämmte Kreide, $\frac{3}{4}$ Quart Wasser und 1 Quart gutes Leimwasser. Das Wasser dient zum Aufweichen der Kreide, und das Leimwasser, welches eine gehörige Consistenz haben muß, zum Einrühren derselben. Soll die Farbe grau werden, so mischt man so viel abgeriebenes Frankfurter Schwarz darunter, bis man die verlangte Tinte erhält. Soll diese Farbe auf alte Wände gestrichen werden, so muß man sie wohl abkratzen, zwei bis dreimal mit Kalkwasser übertünchen, bis aller Schmutz bedeckt ist, und nachher

den trocknen Kalk gut abkehren. Dann giebt man derselben den Anstrich nach obiger Vorschrift. Ist die Wand neu beworfen, so gehört mehr Leim unter die Farbe, um die Wand damit zu tränken. Bei hölzernen und Gypsdecken nimmt man, wenn sie neu sind, geschlämmte Kreide, und rührt sie mit halb Wasser und halb darin gekochten Leim ein, und macht mit dieser Farbe zwei lauwarme Anstriche. Sind die Wände schon geweißt gewesen, so muß man von dem alten Weiß so viel herunter kratzen lassen, als es nur angeht; dann übertünche man sie so oft mit Kalk, bis sie weiß werden, kehre den Kalk ab, und überstreiche sie dann zwei- bis dreimal mit Weiß, wie oben angeführt worden. Das Mauerwerk im Innern des Hauses wird auf gleiche Weise angestrichen, z. B. die Wände an den Treppen, die Wände der Corridors und Flure rc. Nach dem Liebhaber werden dann die Haupt- oder Schönfarben aufgetragen, welche gleichfalls erst mit Wasser auf dem Steine abgerieben und dann mit Leimwasser eingerührt werden. Man gebraucht zu den Hauptflächen, welche einfarbig in den Zimmern gestrichen werden, wenn nämlich der Staffiermaler sie zum Streichen erhält, der dann auch die Bande herum und den Plafond schablonirt, zur gelben Farbe: lichten Ocher, Schütt- und Chromgelb; auch kann man sich Gelb zum Anstrich aus Wau, Scharte und Kreutzbeeren durchs Auskochen dieser Materien bereiten; zur rothen Farbe: Engländisch Roth, Berlinerroth, Kugellack, Zinnober, Krapproth; zur blauen Farbe: Mineral-, Bremer- und Bergblau; zur grünen Farbe: Braunschweiger-, Zwickauer-, Berg- und Parisergrün, grüne Erde rc.; zur Orangefarbe: Französische Mennige, auch ordinaire Mennige, Römischen und Orange-Ocher; zur braunen Farbe: Umbra, braunen Ocher und die gemischten braunen Farben, die mit Englischroth, gelbem Ocher und Schwarz;

Umbra, hellem Ocher und Braunroth ꝛc. zusammengesetzt werden, je nachdem man die Schattirung in Braun haben will. Selten werden die Wände der Zimmer mit dunklen Farben angestrichen, wozu sich so leicht kein Liebhaber findet, daher kommen hier die braunen Farben, außer zum Fuße, selten vor. So kann man auch Indigo und Berlinerblau zu Leimfarben gebrauchen, wenn man sie mit geschlämmter Kreide versetzt, um sie lichter zu machen; dann hat man auch ein dunkles Mineralblau, welches einen schönen Zimmeranstrich giebt. Violett mischt man aus Mineralblau, mit einem Zusatze von Berlinerroth oder Florentinerlack ꝛc.; zur Rosenfarbe gebraucht man den Kugellack; auch kann man sie mischen, wenn man zum Weiß etwas Florentinerlack mischt, so viel von dem Letzteren, bis man die Tinte erhält; zur Karmoisinfarbe nimmt man das beste Berlinerroth; zur silbergrauen Farbe nimmt man Weiß, und mischt darunter etwas Indigo und Frankfurterschwarz; die Leinfarbe mischt man aus Weiß, Florentinerlack und etwas Berlinerblau, und nach dieser angeführten Angabe kann man sich die verschiedenen Tinten mischen, die man einer Wand zu geben wünscht. Alle zarten Farben, wie Rosa, Himmelblau, Orange, Mennige, lichtes Gelb ꝛc., erfordern zum Einrühren der Farben Pergamentleim, der recht hell gekocht seyn muß; auch kann man die Wand, wenn sie mit Schlämmkreide gegründet worden, noch mit Milch überstreichen, worüber weiter unten noch etwas gesagt werden wird, weil dadurch die Farbe, die darauf gesetzt wird, noch glänzender erscheint. — Wenn man einen **Fußboden von Ziegelplatten** anstreichen will, so kratzt man solche, wenn sie nicht neu sind, ab, reiniget und wäscht sie, wenn sie dann recht trocken geworden sind, so giebt man den ersten Anstrich mit rothem in kochendem Wasser aufgelöseten Ocher, zu dem man gekochten Hornleim mischt, warm, wodurch man

die Platten gründet. Der zweite nur dünne Anstrich geschieht kalt mit Engländischem Roth, das mit Leinöl abgerieben und eingerührt worden. Beim Einrühren mischt man etwas Silberglätte darunter. Durch diesen Anstrich befestiget man die Farbe auf den Platten. Man zerläßt einen sehr klaren Hornleim in siedendem Wasser, nimmt den Topf vom Feuer, thut gut geschlämmtes Engländisches Roth hinein, läßt solches durch fleißiges Umrühren sich gehörig mit dem Leime mischen, und trägt die Farbe lauwarm über den Oelanstrich; sie verhindert, daß solcher nicht an den Schuhen klebt. Wenn dieser letzte Anstrich recht trocken ist, so reibt man den Fußboden mit Wachs, wodurch die Wasserfarbe auf den Steinen befestiget wird. Zu einer Quadratklafter gebraucht man zum ersten Anstriche $\frac{1}{4}$ Pfund Hornleim, 1 Quart Wasser, auch etwas darüber, läßt es mit dem Leime über Feuer kochen und wirft dann 1 Pfund Ocher, welcher zerkleinert worden, hinein, rührt es gut durcheinander, und verrichtet damit den Anstrich so warm als möglich. Zum zweiten Anstriche gebraucht man 1 Pfund Engländisches Roth, welches man mit Leinöl abreibt, dann mit 1 Pfd. Leinöl einrührt, wozu man 2 Unzen oder 4 Loth Silberglätte gethan hat. Zum letzten Anstrich gebraucht man auf 1 Maaß oder Quart siedenden Wassers 4 Loth Hornleim, welcher darin zergehen muß, und thut dann $\frac{1}{2}$ Pfund Engländisches Roth hinein; nachdem es fleißig umgerührt worden, giebt man damit den lauwarmen Anstrich. Bei alten Ziegelplatten, die schon einen Anstrich erhalten hatten, gebraucht man nicht so viel Farbe, als bei neuen, die erst gehörig mit Leimwasserfarbe gedeckt werden müssen. Der Anstrich geschieht mit großen eigends dazu gemachten Borstenpinseln. Die eingelegten hölzernen Fußböden werden auf eben die Art behandelt. Man wählt hier eine Citronengelbe- oder Orangefarbe, auch wohl Nußbraun, welches auf den Liebhaber ankommt. Der Fußboden muß vorher

ganz rein mit einem Haarbesen abgefegt und dann rein abgewaschen werden. Man nimmt zur Orangefarbe auf einen Fußboden von 8 Quadratklaftern, jede Klafter zu 6 Fuß hoch und 6 Fuß breit, Kreuzbeeren oder Graines d'Avignon, Curcumey und Saflor von jedem ½ Pfund, schüttet es zusammen in zwölf Maaß Wasser, läßt sie bis auf 8 Maaß einkochen, und wirft dann ¼ Pfd. Alaun hinzu. Einige nehmen vorher den Topf vom Feuer, wenn sie den Alaun einrühren; dieses ist aber nicht nöthig, wenn nur der Alaun während des Zergehens fleißig durchgerührt wird, und man die Masse nicht aufwallen läßt. Auch nehmen Einige von den oben angeführten Farbestoffen, nur von den beiden Letzteren ¼ Pfund und 1 Pfund Graines d'Avignon, Andere nehmen nur den Saflor allein; welcher Vorschrift man auch folgen will, so werden immer 1½ Pfd. Materien erfordert. Die Abkochung wird nun durch Leinwand oder ein seidenes Sieb filtrirt. Man gießt nun noch zwei Maaß oder Quart Wasser hinzu, worin 1 Pfund Hornleim aufgelöset worden, und rührt Alles gut durcheinander. Wenn ein alter Fußboden eine Oragenfarbe erhalten soll, so muß man noch 1 Pfund braunen Ocher hinzu thun, hingegen 1 Pfd. lichten oder gelben Ocher, wenn er eine Citronenfarbe erhalten soll. Der Saflor giebt eine Orangefarbe, die Kreuzbeeren oder Grains d'Avignon und der Curcumey aber eine lichtere gelbe Farbe. Durch das Hinzuthun von Ocher erhält auch die Farbe mehr Consistenz. Man überstreicht mit dieser Farbe den Fußboden zweimal und sucht hauptsächlich die Adern im Holze gut zu decken. Wenn Alles trocken ist, reibt man es mit Wachs ab. Wenn der Fußboden noch neu ist, so kostet der erste Anstrich noch einmal so viel Farbe, als der zweite, weil der erste das Holz tränkt und sich sehr einzieht, der zweite ihm aber

nun die Farbe giebt. Wenn daher das angegebene Quantum Farbe nicht zu dem zweifachen Anstriche hinreicht, so muß man nach eben dem Verhältniße noch so viel zubereiten, als man nöthig zu haben glaubt.

Nach Watin gehören zu einem schönen überfirnißten Holzanstrich mit Wasserfarben sieben Hauptverrichtungen, nämlich: 1) der Leimanstrich des Holzes; 2) der erste Anstrich mit weißer Farbe; 3) das Glätten mit Bimsstein; 4) das Ausbessern; 5) der eigentliche Anstrich; 6) der zweite Leimanstrich; 7) das Ueberziehen mit Firniß. Das Leimtränken des Holzes oder Ueberziehen des Holzes mit Leim. Man thue drei Köpfe Knoblauch und eine Handvoll Wermuthsblätter in 1½ Maaß oder Quart Wasser, und lasse sie bis auf 1 Quart einkochen, filtrire es durch, mische ½ Quart guten Pergamentleim, dessen Bereitung oben angeführt worden, ½ Handvoll Salz und ⅛ Quart Essig darunter, und lasse es zusammen noch einmal aufkochen. Dieses Gemisch trage man mit einem kurzen Borstenpinsel kochend auf das glatte Holz und Schnitzwerk. Man habe Acht, daß der Leim nirgends zu dick liege, sondern die Oberfläche recht glatt werde. Hierdurch werden alle Poren des Holzes angefüllt, so daß sich eine Farbe nachher darauf gehörig ansetzen und einen gleichen Anstrich machen kann, auch wird dadurch das künftige Abspringen der Farbe verhindert. Nach dieser Verrichtung nimmt man ein Quart starken Pergamentleim, gießt ⅛ Quart Wasser darunter, auch etwas mehr, wärmt es am Feuer, und läßt ein Paar Händevoll geschlämmte Kreide eine halbe Stunde darin zergehen, rührt es gut durch einander, und giebt damit dem Holze einen heißen, aber nicht kochenden Anstrich, der überall gleich werden muß, ohne das Schnitzwerk, wenn ein solches vorhanden ist, anzufüllen, welches das Tränken mit

Weiß genannt wird. Es dient dazu, daß das Holz den darauf folgenden weißen Anstrich um so besser annimmt. — Der erste Anstrich mit weißer Farbe. Dieser Anstrich muß sowohl in Ansehung der Stärke des Leims, als in der Quantität der dazu gemischten weißen Farbe ziemlich gleich werden; denn wenn nach einem Auftrage von schwachem Leime, einer von starkem Leime folgt, so springt die Farbe ab; auch muß man die Masse weder kochen lassen, weil sie durch zu starke Hitze dick und fett wird, noch sie zu heiß auftragen, weil der untere weiße Anstrich dadurch geschwächt wird. Während der Zeit, daß die Aufträge trocknen, muß man alle Blasen sorgfältig wegnehmen, und die fehlerhaften Stellen mit einer Art Kitt ausfüllen, der von Kreide und Leim, oder Kreide und Oelfirnißgrund gemacht wird. Wenn der Anstrich trocken ist, reibt man mit Bimsstein, welcher dazu zubereitet worden, und einer Seehundshaut oder Fischhaut alle Fasern des Holzes, oder was der Glätte sonst hindert, weg. Man nehme nun geschlämmte Kreide, zerdrücke sie auf einem Reibesteine, und streue sie eines Fingers dick über starken Pergamentleim, decke den Topf zu, und lasse ihn auf eine halbe Stunde in einer gemessenen Entfernung vom Feuer stehen, damit das Wasser immer laulicht bleibt. Man rühre nun das Weiße so lange um, bis keine Klumpen mehr darin zu spüren sind, und Alles gut gemischt ist. Von diesem Weiße giebt man einen lauwarmen Anstrich mit dreister Hand, wie oben beim Tränken, jedoch dünn und gleichförmig; denn streicht man zu dick, so erhält die Arbeit leicht Blasen, und ist nachher mühsam zu glätten. Man muß diesen Anstrich sieben- bis zehnmal wiederholen, nachdem es die Arbeit und die Fehler im hölzernen Schnitzwerke erfordern. Diejenigen Stellen, welche das Glätten erfordern, bekommen

mehr Weiß. Der letzte weiße Anstrich wird durch Beimischung von etwas mehr Wasser dünner gemacht und leicht und glatt aufgetragen. Aus dem Schnitzwerke, wo sich dergleichen befindet, nimmt man die Farbe mit kleinen Pinseln, wo etwas zusammengeflossen ist, heraus, damit sie an keinem Orte dick bleibe, welches die Schönheit der Tischler- und Bildhauerarbeit verderben würde. — Das Glätten mit Bimsstein geschieht nach dem Trocknen der Arbeit. Der Bimsstein wird dazu besonders geformt, entweder ist er platt oder flach, zu der Fläche in der Mitte der Felder, oder rund und scharf, um damit in die Fugen und Glieder des Tafelwerks hineinzukommen, und sie reinigen zu können; man nimmt auch wohl Schachtelhalm zum Glätten statt des Bimssteins. Man stäubt auch wohl den Bimsstein, das heißt, zerkleinert ihn sehr fein, und reibt ihn mit einem glatten Stücke Holz über die Arbeit. Man macht auch kleine Stäbe von weißem Holze, welche recht glatt geschabt seyn müssen, und glättet damit. Man nimmt zu dieser Arbeit recht frisches Wasser, und feuchtet mit einem Pinsel, den man zur vorigen Arbeit gebraucht hat, nur so viel von dem weißen Anstriche an, als man auf einmal glättet, damit nicht etwa irgendwo eine Stelle losweicht und die Arbeit verdirbt. Hierauf glättet man mit den Stäben und Bimsstein, wäscht hinterher, so wie man glättet, mit einem Pinsel, und wischt es mit einer reinen Leinwand ab, damit die Arbeit einen schönen Glanz bekomme. — Das Ausbessern geschieht nach dem Glätten. Man putzt nämlich mit einem Eisen alle Glieder aus, aber nicht zu tief, damit das Holz keine Splitter bekomme. Beim Schnitzwerke gebraucht man dasselbe Eisen, um alle Vertiefungen, worin sich weiße Farbe gesetzt hat, zu reinigen, wodurch Alles in seinen vorigen Stand gesetzt, und dem Schnitzwerke sein

erstes Ansehen wieder gegeben wird. — Der eigentliche Anstrich, welcher nach diesen Vorrichtungen kommt. Man wähle z. B. Silbergrau, so reibt man den Bleyweis mit Wasser recht fein auf einem Reibesteine ab, mischt ein wenig Indigo oder Berlinerblau, und ein wenig feines Frankfurter Schwarz, welches gleichfalls, jedes besonders, mit Wasser abgerieben worden, und mischt es darunter. Nachdem man viel oder wenig von den zuletzt erwähnten Farben nimmt, bekommt man die Tinte, welche man zu haben wünscht. Diese Farbe wird nun mit gutem Pergamentleim abgerührt, und alles zusammen durchfiltrirt. Beim Auftragen der Farbe muß man sie vorher jedesmals mit dem Pinsel gut durch einander rühren, und streicht oder trägt sie dann glatt auf. Man giebt hiervon einen doppelten Anstrich; denn sobald der erste trocken ist, trägt man den zweiten so eben und sauber als möglich auf. — Der zweite Leimanstrich oder die Befestigung der Hauptfarbe durch Leim. Man bereite einen recht klaren, aber nur sehr schwachen Pergamentleim, welcher nach dem Kaltwerden gut geschlagen, und dann filtrirt werden muß. Mit diesem Leime gebe man der Farbe einen zwiefachen Anstrich, mit einem weichen, schon gebrauchten, aber gut gereinigten Pinsel, weil ein neuer Risse in die Farbe bringen würde. Man habe dabei Acht, daß die Glieder nicht voll werden, und daß der Leim auf keiner Stelle dicker gestrichen werde, als überhaupt, welches geschieht, wenn man ihn sehr flüchtig aufträgt, um die Farbe auf keiner Stelle loszuweichen und Streifen zu machen, die nachher Flecken geben, welches geschieht, wnn man dieselbe Stelle zu oft überfährt. Von diesem letzten Leimanstriche hängt die Schönheit des ganzen Werkes ab, dieserhalb muß er

auch sehr gleichförmig und gut geschehen. — Das Ueberziehen mit Firniß geschieht, wenn der zuletzt beschriebene Leimanstrich recht trocken geworden ist. Man überzieht ihn dann mit dem oben angeführten Weingeistfirniß, so ist der Wasserfarbenanstrich fertig. Dieser nach Watins Methode ausgeführte Holzanstrich mit Wasserfarben, hat sich nach der Erfahrung bewährt; denn die Stühle und Tische, die man, nach dieser Methode angestrichen und gefirnißt, noch vorfindet, haben sich sowohl in der Farbe, selbst bei der weißen, als im Firniß gut erhalten. Man hält aber in neuester Zeit die Vorbereitung zu diesem Anstriche für sehr überladen; denn selbst den ersten Leimanstrich mit Knoblauch, Wermuth, Salz und Essig will man nicht gelten lassen, wenn dieses nicht den Zweck haben soll, die Holzwürmer dadurch abzuhalten, und da würde eine Auflösung von Salz allein schon hinreichen, da man findet, das Salztonnen von dem Wurme verschont bleiben. Man würde also nur nöthig haben, etwas von einer Küchensalzauflösung im Wasser dem Pergamentleime zuzusetzen. Mit diesem Leimwasser kann man nun das anzustreichende Holzwerk überziehen, und demselben dann den ersten Anstrich mit weißer Farbe geben, wozu man, wie oben angeführt worden, geschlämmte Kreide gebrauchen kann. Wenn nun dieser Anstrich sehr eben geschehen ist, so fährt man mit einem recht glatt gehobelten weißen Holze, welches dazu eingerichtet worden, darüber hin, um dasjenige, was etwa von dem Anstriche sich noch erhaben herausgestellt haben sollte, hinwegzunehmen, welches auch vorher mit Bimsstein geschehen kann, der aber eine sehr ebene Fläche haben muß. Die Vorrichtung geschieht, wie oben angezeigt worden. Soll nun der letzte oder Hauptanstrich mit weißer Farbe geschehen, so nimmt man dazu feines Kremnitzer Weiß, welches recht

sauber mit Wasser abgerieben wird, und thut dazu recht klaren und weißen Pergamentleim, der nach obiger Vorschrift recht dünn gekocht wird. Man kann nun die Farbe durch eine Filtrir-Leinwand laufen lassen, oder sie auch so auftragen, wenn man findet, daß sie sehr fein und sauber ist. Der Auftrag geschieht nach obiger Vorschrift, und wenn er ganz trocken ist, kann man den Mastixfirniß überziehen. Zu einem weniger feinen und weißen Holzanstrich, kann man auch Bleyweiß und Schieferweiß nehmen, und dieses Weiß auf dieselbe Weise abreiben. Um das Kremnitzer Weiß recht schön und weiß zu erhalten, wenn nämlich der Grund schon gut weiß gestrichen worden, kann man dasselbe nach dem Abreiben auch mit einer Auflösung recht klaren und weißen Gummi Arabikums statt des Leims versetzen, und darüber dann, wenn es trocken geworden, den Firniß ziehen.

Der Oelfarben-Anstrich ist wohl zur Zeit der Oelmalerey erfunden worden, ob dieses nun im zehnten oder eilften Jahrhunderte, oder im Anfange des funfzehnten geschehen ist, wo die Gebrüder van Eyck die Oelmalerey sehr verbesserten, und sie eigentlich allgemein in Gebrauch brachten, ist nicht zu bestimmen, wenigstens findet man darüber nichts aufgezeichnet. Der Anstrich ist von dem vorhergehenden in nichts verschieden, als daß man statt des Wassers Oel zur Farbe nimmt. Das Oel giebt dem Anstriche eine längere Dauer, und da die damit geriebenen Farben nicht so leicht trocknen, als die Wasserfarben, so bekommt der Anstreicher oder Staffiermaler mehr Zeit, sie mit einander zu verbinden und einen größeren Fleiß auf die Ausführung zu verwenden. Die Tinten der Farben mischen sich besser durch einander und treten lebhafter und bestimmter hervor, als bei den Wasserfarben; auch erscheint der Anstrich sanfter und feiner. Dieser Farbenanstrich könnte als der vollkommenste

betrachtet werden, wenn die Farben nicht auf die Länge unscheinbar würden, das heißt, nachdunkelten, welches an dem Oele liegt. Indessen ist er doch dem Wasserfarbenanstriche weit vorzuziehen, weil er dauerhafter ist, und aller Abwechselung der Luft und Jahreszeit weit besser widersteht; denn Alles, was mit Oelfarbe angestrichen wird, sowohl im Innern, als außerhalb der Gebäude, ferner was oft angegriffen und abgewaschen wird, als Thüren, Fensterrahmen, Gitterwerk, Eisenwerk rc. erhält durch diesen Anstrich eine längere Dauer, auch erhält das Oel besser das Holz. Der Oelfarbenanstrich soll auch bei dem Täfelwerke in den Zimmern einen Vorzug vor den Wasserfarben haben; denn bei diesen muß dasselbe erst mit warmen Leimwasser getränkt werden, wodurch sich das Holz wirft und Risse bekommt, indem es von der in die Poren eindringenden Flüssigkeit etwas ausgedehnt wird. Der Anstrich mit Oel geschieht dagegen kalt; er legt sich daher mehr an das Holz an, als daß er in dasselbe dringt. Er erhält also das Holz weit besser, als der Wasserfarbenanstrich. Man hat dieserhalb den alten Gebrauch das Täfelwerk, welches einen Oelfarbenanstrich erhalten soll, vorher auf beiden Seiten mit Leim zu tränken, längst verworfen, eben so das Trocknen mit erwärmtem Oele vor dem Anstriche. Man hat zwei Arten des Oelfarbenanstrichs, nämlich den gemeinen oder gewöhnlichen Anstrich, und den gefirnißten oder lackirten Anstrich. Der Erste gebraucht weiter keine Zubereitung, wenn er geschehen soll. Das Holz, worauf er geschehen soll, muß vorher mit reinem Wasser gehörig abgewaschen werden, wenn es nämlich nicht neu ist, und dann trägt man erst die Grundfarbe auf, oder den ersten Anstrich, läßt ihn trocken werden, und hierauf den zweiten oder Reinstrich. Bei einem weißen Anstriche, der schön und rein weiß seyn soll, kann man erst mit Bleyweiß grundiren, das heißt, man reibt den

schon vorher mit Wasser abgeriebenen Bleyweiß mit gebleichtem Leinöl oder Nußöl ab, und trägt ihn dann mit einem guten Borstenpinsel auf. Wenn nun dieser Anstrich gehörig trocken ist, trägt man in Oel abgeriebenes Kremnitzerweiß als Reinanstrich recht eben und gleichmäßig darüber, so erhält man einen schönen weißen und dauerhaften Anstrich, der besonders für Zimmerthüren, Fensterrahmen, Tische rc. gut ist. Bei den andern Farben werden auch zwei Anstriche von der gleichen Farbe gegeben. Bei lichten Farben, als hellgelb, hellblau, hellgrün, lichtes Roth, als Rosa, Zinnober rc., kann man auch die Grundfarbe weiß geben, wodurch die Deckfarbe reiner erscheint, sie muß aber kräftiger und mit breiten Zügen gestrichen werden. Beim Ueberstreichen der Oelfarbe mit Firniß ist es nöthig, daß der Anstrich vorher mit Bimsstein, wie bei den Wasserfarben, abgerieben werde, um ihn recht eben und glatt zu erhalten und darüber den Firniß tragen zu können. Folgendes ist beim Oelfarbenanstriche zu beobachten nöthig: 1) Wenn lichte Farben mit Oel abgerieben und eingerührt werden sollen, als weiß, grau rc., so nimmt man dazu gebleichtes Lein-, Nuß- oder Mohnöl, sind es aber dunklere, als Olivengrün, Kastanienbraun rc., so bedient man sich des bloßen Leinöls, welches das beste von allen Oelen ist. — 2) Darf der Anstrich mit Oelfarben bloß kalt gegeben werden, zum Grundiren neuer und feuchter Mauern muß er heiß geschehen. — 3) Keine Oelfarbe, sie mag mit reinem Oele, oder mit darunter gemischtem Terpentinöl eingerührt seyn, darf, wenn man den Pinsel aus dem Farbentopfe nimmt, einen Faden ziehen. Dieses ist das Gegentheil von der Wasser- oder Leimfarbe, die im Heraufziehen des Pinsels immer einen Faden macht. — 4) Man muß den Farbentopf zuweilen umrühren, ehe man den Pinsel eintaucht, damit die Farbe stets dieselbe Dicke und denselben Ton behält, sonst setzt sich

die Materie zu Boden, die Farbe wird oben dünner und unten desto dicker. Sollte die Farbe zuletzt im Topfe, des Umrührens ungeachtet, dennoch dicker werden, so verdünnt man sie mit Hinzugießung desselben Oels, bis zu der Stärke, die sie anfangs gehabt hat. 5) Ueberhaupt muß Alles, was mit Oelfarbe angestrichen werden soll, zuvor ein- oder ein paarmal grundirt werden. Der Grund besteht aus einem Anstriche von Bleyweiß, das mit Oel abgerieben und eingerührt ist. 6) Wenn an einem Gebäude außerhalb etwas gestrichen werden soll, so muß man mit bloßem Nußöle ohne Terpentinöl, gründen, weil Letzteres die Farbe matt machen und verursachen würde, daß solche verwittert. Man nimmt deshalb lieber Nußöl, weil es sich an der Luft schöner, als das Leinöl hält, welches leichter abdunstet, und dadurch den Farben ein mattes weißes Ansehen läßt, als wenn es Wasserfarben wären. — 7) Will man dagegen innerhalb im Gebäude etwas anstreichen oder auch überfirnissen, so muß die Farbe zum ersten Anstriche mit Oel abgerieben und eingerührt, der letzte aber mit bloßem Terpentinöl abgerieben werden. Das Terpentinöl benimmt dem vorigen Anstriche den Geruch, und bereitet die damit zur Hälfte oder ganz allein eingerührte Farbe zum Ueberfirnissen vor, damit der Firniß einen bessern Glanz bekommt, statt er sich sonst in die Oelfarbe einziehen würde. Es macht ferner, daß die allein eingerührten Farben desto härter und fester werden; ist es aber mit gemeinem Oele vermischt, so dringt Letzteres in die untern Farben hinein. Folglich soll man bei einer jeden Farbe, die überfirnißt wird, den ersten Anstrich mit Oel einrühren, und die beiden andern mit bloßem Terpentinöle. Kommt aber kein Firniß darüber, so nimmt man zum ersten Male Oel, und die beiden letzten Male Oel mit Terpentinöl vermischt. — 8) Wenn man auf Kupfer, Eisen und andere harte Sachen einen Anstrich bringen will, die

das Gründen nicht leicht annehmen, sondern bei dem ersten Anstriche dergestalt glatt werden, daß sie nachher den rechten Anstrich schwer machen, und ihn nicht fest halten, so muß man beim Gründen etwas Terpentinöl dazu nehmen, weil dieses macht, daß das andere recht eindringt. — 9) Finden sich Aeste im Holze, wie z. B. bei dem Tannenholze, so daß der Grund nicht gut darauf haften will, so muß man bei einem bloßen Oelanstriche etwas Oel besonders zu bereiten, und ihm durch Zusetzung vieler Silberglätte eine trocknende Kraft geben; hiervon reibt man etwas unter die Grund- und andern Farben, und hebt solche zu den ästigen Stellen auf. Geschieht der Anstrich, um nachher einen Firniß überzuziehen, so muß man diese Stellen mehrere Male mit einer dicken Oelfarbe überziehen, wodurch auch das Ausschwitzen des Harzes verhindert wird. Man giebt dann einen guten Anstrich über das ganze Holz, wodurch das Holz Festigkeit erhält, so, daß die folgenden Anstriche besser darauf haften. — 10) Wenn beim Anstreichen der Sophas oder Stühle, welche gepolstert sind, von ungefähr Farbe auf den Zeugüberzug gefallen ist, so muß man sogleich einen neuen Lappen von Serge rc. nehmen, solchen in Terpentinöl tauchen, und damit den Farbenfleck sanft reiben, so verschwindet derselbe. — 11) Wenn Farben mit Oel gerieben, schwer trocknen, wie z. B. Kohlenschwarz, Elfenbein- oder Beinschwarz, Umbra rc., so muß man trocknende Mittel unter die Farben nehmen. Hierzu gehören: die Silberglätte, der weiße oder Zinkvitriol, das Terpentinöl und der Leinölfirniß. Beim Gebrauche dunkler Oelfarben mischt man beim Einrühren auf jedes Pfund Farbe bloß eine halbe Unze Silberglätte darunter; sind es lichte Farben, als weiß und grau, welche durch Silberglätte dunkler werden, so mischt man auf jedes Pfund Farbe, indem man sie mit ge-

bleichtem Lein=, Mohn= oder Nußöl abreibt, $\frac{1}{4}$ Loth weißen oder Zinkvitriol, der mit eben dem Oele abgerieben ist, darunter. Da dieser Vitriol weiß ist, so verdirbt er auch die hellen Farben durch seine Beimischung nicht. Wenn man gekochtes Leinöl oder Leinölfirniß zum schnellern Trocknen der Farben wählt, welches bei den dunklen geschieht, so mische man $\frac{1}{8}$ Quart dazu und rühre die Farbe mit Terpentinöl ein, weil sie dann den Firniß besser annimmt. Wenn man den Firniß zum bloßen Oele mischen wollte, so würden die Farben zu dick und fett, und dadurch schmierig im Auftragen werden, sich auch schlechter beim Streichen behandeln lassen. Terpentinöl nimmt man zu jeder Oelfarbe, die zum Anstreichen bestimmt ist, weil sie das Trocknen der Farbe auf Holz befördert, daher verdünnt man auch die zu dicke Oelfarbe mit diesem Oele. — Die Gründung oder der erste Anstrich geschieht hauptsächlich nur, um das Holz zu decken, und die Poren und Vertiefungen zu füllen, daher kann dieses mit einer schlechteren Farbe geschehen, als zum Schönanstrich, nur wähle man immer, wenn man nicht Weiß zur Grundfarbe nimmt, eine lichtere gleichfarbige. Will man z. B. Römischen Ocher zum Schönanstrich wählen, so kann man mit gewöhnlichem lichten Ocher gründen, und dann den Römischen Ocher als Schönanstrich überziehen; wählt man Engländisches Roth, so kann man mit rothem Bolus gründen; da aber das Engländische Roth nicht theuer ist, so kann man dieses Roth auch zur Grundfarbe wählen; denn es geschieht nur, daß man eine schlechtere Farbe nimmt, wenn die Hauptfarbe theuer, also kostbar ist; so kann man, wenn man mit Neapelgelb, feines Chromgelb, Mineralgelb ꝛc. streichen will, vorher die Gründung mit lichtem Ocher, der mit Bleyweiß versetzt worden, um die Farbe recht hell zu erhalten, machen.

Will man Grünspan oder sonst eine schöne aus Kupfer gezogene grüne Farbe zum Anstriche wählen, so kann man mit der Terra Veronica oder Italienischen grünen Erde den Grund machen; will man Zinnober wählen, so nehme man zur Grundfarbe gewöhnliche Mennige; nimmt man Kremnitzer Weiß zur Hauptfarbe, so gründet man mit Bleyweiß, nimmt man Bley- oder Schieferweiß, so bestehen die Grundfarben aus geschlämmter Kreide ꝛc. ꝛc. Den Schönanstrich kann man zweimal geben, wenn er recht schön und dauerhaft werden soll. Wenn man Holzwerk im Innern der Gebäude, so auch Möbel ꝛc., anstreichen will, so kann man, um die Kosten zu ersparen, den ersten Anstrich mit einer Leimfarbe geben, und hiernach die Oelfarbe darüber streichen, ohne daß hierdurch der Anstrich von seiner Dauer, überhaupt von seiner Güte verliert. Wird aber der Anstrich der freien Luft ausgesetzt, so möchte der Leimfarbengrund nicht tauglich seyn, weil bei dem Verdunsten oder Herausziehen des Oels durch Luft und Sonne, der Leim in nasser Witterung sich leicht auflöset, und dadurch der Anstrich verdorben wird. Wird aber der Schönanstrich bei dunklen Farben mit gekochtem Leinöle oder Leinölfirniß gemacht, so kann die Grundfarbe eine Leimfarbe seyn. Auch muß man bei dem Gründen des Holzes auf die Natur desselben Rücksicht nehmen; denn ein Holz, was von Natur viele Zwischenräume hat, oder schwammig ist, verschlingt das Oel, und es hält daher schwer, die Zwischenräume mit einer dünnen Farbe auszufüllen, dieserhalb muß bei einer solchen Holzart viel Oel unter die Farbe gemischt und die Farbe selbst fett aufgetragen werden, ist dagegen das Holz von Natur dicht, und hat daher wenig Zwischenräume, wie das Kienenholz, so kann man mit einer dünnen Farbe gründen; man erspart daher an Oel und trägt auch die Farbe nur matt auf.

Wenn aber Holzwerk schön und dauerhaft angestrichen werden soll, man also keine Kosten zu ersparen nöthig hat, so muß man das Holz vor dem Grundiren mit erwärmtem Oele tränken, und dann darüber die Grundfarbe ziehen. Man kann auch hier das Holz mit Leimwasser tränken, und dann mit einer starken Oelfarbe den Grund machen. Der Rein-, Fein- oder Schönstrich muß so eben geschehen, daß man die Pinselstriche nicht bemerkt, und dieserhalb muß der letzte Anstrich am gleichförmigsten geschehen. Man kann hier mit einem etwas gespreizteren reinen Borstenpinsel die Farbe vertreiben.

Was nun die Quantität der Farben und die dazu nöthigen flüssigen Materien betrifft, so kommt hier Alles so ziemlich mit dem überein, was oben bei den Wasserfarben darüber gesagt worden. Man kann überhaupt die nöthige Quantität der Farben nur ungefähr angeben, und in der Angabe bei dem zu wenig oder zu viel fehlen, da der Unterschied von vielen Nebenumständen abhängt; denn eine Fläche, für die 1 Pfd. Farbe hinlänglich ist, kann unter Umständen, die im Holze, in der Präparatur der Farben rc. liegen, weit mehr erfordern, eine andere erfordert vielleicht nicht einmal so viel. Auch die Hand des Arbeiters, die Sache, welche angestrichen wird, und die Art, wie sie zugerichtet ist, alles dieses verhindert, daß man die Quantität der benöthigten Farben genau bestimmen kann. Alle Ocher und andere Erdfarben gebrauchen mehr flüssigen Zusatz zum Abreiben und Einrühren, als Bleyweiß, weil sie nicht so leicht gesättiget werden, als die reinen Metalloxide, oder vielmehr, weil sie mehr Flüssigkeiten aufnehmen, als diese Oxide. Der Unterschied des Zusatzes beruht hauptsächlich auf dem Abreiben; denn nachdem die Farben trocken sind, erfordern sie auch mehreren oder wenigern flüssigen Zusatz, zum Ein-

rühren ist es fast gleich. Das Gründen oder der erste Anstrich macht vorzüglich einen merklichen Unterschied in der Quantität; denn die anzustreichende Sache wird dadurch zur rechten Farbe, die sie bekommen soll, vorbereitet. Ist dieses geschehen, so wird nachher nicht mehr Farbe erfordert, es mag nun eine Thür, ein Fenster oder eine Mauer seyn. Ein jeder Oelfarbenanstrich erfordert eine vorherige Grundfarbe; ist der anzustreichende Gegenstand mit kochendem Oele getränkt, wie oben angeführt worden, so erfordert das Gründen nachher weniger Farbe, und ist das Gründen geschehen, so erfordert der Anstrich selbst noch weniger Farbe. Je mehr daher eine Sache beim ersten Anstreichen gesättiget wird, um so weniger gebraucht man bei den folgenden. Zum Gründen rechnet man auf einen Quadrat-Klafter 14 Unzen oder 28 Loth Bleyweiß, ungefähr 2 Unzen oder 4 Loth Oel zum Abreiben, und 4 Unzen oder 8 Loth zum Einrühren; also überhaupt $1\frac{1}{4}$ Pfd. eingerührte Farbe. Gründet man zum zweiten Male, so gebraucht man von beiden Oelen weniger. Um einen Quadrat-Klafter einen dreifachen Anstrich zu geben, hat man ungefähr 3 Pfund Farbe nöthig, aber nicht jedesmal gerade 1 Pfd., sondern zum ersten Male ungefähr 18 Unzen oder $1\frac{1}{8}$ Pfd., zum zweiten Male 16 Unzen oder 1 Pfund, und zum dritten Male 14 Unzen oder 28 Loth. Auf jeden Anstrich rechnet man Ungefähr 2 Unzen oder 4 Loth weniger, so kommt auf alle dreimal doch obige Summe heraus. Zu diesen 3 Pfund, nimmt man $2\frac{1}{2}$ Pfd. abgeriebene Farbe, und rührt sie mit $\frac{3}{8}$ bis $\frac{1}{2}$ Quart Oel ein, das Terpentinöl mit eingerechnet, also ungefähr $\frac{1}{4}$ Quart Nuß- oder Mohnöl und $\frac{1}{8}$ Quart Terpentinöl. Findet man es für gut, einer Sache gleich die bestimmte Farbe zu geben, ohne zu gründen, so gebraucht man auch zu jedem Anstriche mehr Farbe, weil der Gegen-

stand nicht zur Annehmung der Farbe vorbereitet worden. Nach dieser vorgeschriebenen Quantität kann man sich bei den Theilen eines Gebäudes, bei Möbeln ꝛc. ungefähr richten. Will man z. B. Thüren, Fenster und Fensterladen von aussen anstreichen, so gründet man mit Bleyweiß, welches mit gebleichtem Leinöl oder Nußöl abgerieben worden. Damit das Holz damit um so besser gedeckt werde, so rührt man es etwas dick mit demselben Oele ein, und mischt etwas Terpentinöl oder weißen Vitriol darunter. Der zweite Anstrich geschieht nun gleichfalls mit Bleyweiß mit demselben Oele abgerieben und eingerührt. Soll die Farbe etwas graulich werden, so mischt man ein wenig Berlinerblau und Frankfurter Schwarz darunter, die vorher gleichfalls mit demselben Oele abgerieben werden. Man nimmt von diesen Farben nur immer etwas Weniges mit dem Spatel auf und mischt es darunter, rührt es durcheinander, und solches geschieht so lange, bis man die Schattirung, die man in Grau zu haben wünscht, getroffen hat. Eben so macht man es auch, wenn es eine andere Farbenschattirung seyn soll, z. B. gelbliches Grau, indem man dasselbe Schwarz mit etwas hellen Ocher vermischt, und so bei allen übrigen Schattirungen. Soll nun noch ein dritter Anstrich gegeben werden, so nimmt man dieselbe Farbe, nur mit der Vorsicht, daß den Farben bei dem letzten Anstreichen weniger Oel beigemischt wird. Die Farbe wird schöner, und bekommt von der Sonnenhitze nicht so leicht Blasen. Wenn auswendiges Mauerwerk gestrichen werden soll, so muß dasselbe recht trocken seyn; man gründet es dann ein- oder zweimal mit kochendem Leinöl, um den Kalkanwurf recht hart zu machen. Dann muß die Wand oder Mauer zwei- oder dreimal, nachdem die Hauptfarbe werden soll, mit

Bleyweiß oder Ocher gestrichen werden. Die Farben werden mit Leinöl abgerieben und etwas dick eingerührt. Wenn nun Alles recht trocken ist, so kann man auf diesen Anstrich malen, was man will. In den großen und auch in mittlern Städten streicht man jetzt hin und wieder die Häuser mit Oelfarbe an, um den Anstrich oder Abputz dauerhafter gegen die Witterung zu machen. Was die inwendigen Mauern betrifft, so tränke man sie ein paarmal mit kochendem Oele, so stark, daß sich nichts mehr einzieht; dann sind sie zu dem Gründen vorbereitet. Man gründet nun mit Bleyweiß, das mit Nußöl abgerieben und mit ¾ Nuß- und ¼ Terpentinöl eingerührt ist. Man giebt nun noch zwei Anstriche mit Bleyweiß, das mit Nußöl abgerieben und mit Nuß- und Terpentinöl vermischt eingerührt worden, wenn kein Firniß darüber kommen soll, soll dieses aber geschehen, so rührt man mit bloßem Terpentinöl ein. Dieses ist der erste Anstrich der Wände, sollen sie aber eine andere Farbe bekommen, so verfährt man eben so damit. Was das Anstreichen der Thüren, Fenster und Fensterladen innerhalb der Gebäude betrifft, so gründet man dieselben ebenfalls mit Bleyweiß, welches mit ¾ gebleichtem Leinöl oder Nußöl und ¼ Terpentinöl eingerührt worden. Man macht nun einen doppelten Anstrich mit Bleyweiß, welches mit Nußöl abgerieben, aber mit bloßem Terpentinöl eingerührt worden. Will man die Farbe recht weiß haben, so nehme man statt des Bleyweißes zum zweiten und dritten Anstriche Kremnitzer Weiß. Zuletzt kann man Alles noch ein paarmal mit Weingeistfirniß überziehen. Auf dieselbe Weise kann man auch andere Gegenstände anstreichen. — Von dem Anstriche des Täfelwerks oder Getäfels (Lambris) in den Zimmern. Wenn

man das Täfelwerk in den Zimmern lange erhalten und vor Feuchtigkeit bewahren will, muß man die hintere Seite desselben ein paarmal mit Englischem Roth, das mit Leinöl abgerieben und eingerührt worden, überstreichen, und wenn Alles trocken ist, bringt man das Täfelwerk erst an die Wand. Die Gründung desselben geschieht nun durch Bleyweiß, welches mit gebleichtem Lein- oder Nußöle abgerieben und eingerührt, und mit etwas Terpentinöl versetzt worden. Auf diesen Grund streicht man ein- oder ein paarmal die Farbe, welche das Getäfel erhalten soll, welches gleichfalls mit dem genannten Oele, mit Terpentinöl versetzt, abgerieben und eingerührt werden muß. Wenn die Leisten oder das Schnitzwerk eine andere Farbe bekommen sollen, so reibt man solche ebenfalls mit gebleichtem Leinöle ab, rührt sie dann mit Terpentin ein und überstreicht zweimal damit. Zwei oder drei Tage nachher, wenn die Farben recht trocken sind, streicht man einen schönen weißen Lackfirniß mehrere Male darüber, der auf folgende Weise bereitet wird: Man nehme 2 Unzen oder 4 Loth Mastix, und 6 Unzen oder 12 Loth Sandarach zu einem Maaße oder Quarte Weingeist, setze das Gefäß, welches so groß seyn muß, daß $\frac{1}{4}$ davon leer bleibt, in ein Gefäß mit kochendem Wasser (Marienbad) und lasse darin die Gummatas, welche auserlesen schön seyn müssen, das heißt, klar und weiß, sich auflösen, welches um so eher geschieht, wenn die Wärme gleichmäßig unterhalten wird, und so kräftig ist, daß sie das Auflösen der Materien bewirkt. Wenn die Auflösung geschehen ist, thut man 4 Unzen oder 8 Loth Venetianischen Terpentin, der vorher in Weingeist im Sandbade aufgelöset worden, hinzu. Man setzt das Gefäß wiederum in kochendes Wasser, und läßt das Ganze acht- bis zehnmal aufwallen. Man filtrirt es hierauf durch eine feine Leinwand, und

hebt den Firniß in einem verstopften Glase zum Gebrauche auf; ehe dieses aber geschieht, muß er wenigstens vierundzwanzig Stunden stehen, sich setzen und abklären. Besser ist es, wenn man so viel Firniß bereitet, als man gebraucht; denn hebt man diesen Firniß lange auf, so wird er fett und gelb. Hat man aber Firniß aufgehoben oder vergessen das Gefäß zu verstopfen, so gieße man frischen Weingeist dazu, und lasse ihn einige Male im Marienbade aufwallen. Der Weingeist erneuert ihn wieder, benimmt ihm das Fette, und macht, daß man ihn leichter auftragen kann; er ist aber nie so schön, als wenn man ihn frisch gemacht verbraucht. Wenn die Farbe an einem Lambris lange frisch und lebhaft bleiben soll, so muß man sie alle Jahre im Herbste mit einem in laulichtes Wasser getauchten Schwamme abwaschen, wodurch der Schmutz und die Fettigkeit abgehen; sie werden dann wieder so frisch, als wenn sie neu gemacht wären. Wenn es aber nicht alle Jahre geschieht, so setzt sich der Schmutz, mit den Ausdünstungen gepaart, fest darauf, und bilden gleichsam eine Kruste, daß man sie nicht anders, als durch angreifende Mittel (Beitzen) wegbringen kann. Der Lack oder Firniß muß aber gut bereitet seyn, sonst nimmt das Waschen, es sey mit bloßem Wasser oder mit geschwächter Potaschenlauge (Kalilauge) die Farbe weg oder verdirbt sie. — Um Eisengeländer und Gitterwerke in freier Luft anzustreichen, reibe man Lampenschwarz oder feines Frankfurter Schwarz mit Leinöl ab, und rühre es mit $\frac{3}{4}$ Leinöl und $\frac{1}{4}$ Leinölfirniß ein. Hiermit gebe man nun so viele Anstriche, als nöthig sind. Um der Farbe mehr Consistenz zu geben, kann man ein wenig Umbererde, welche vorher abgerieben worden, darunter mischen. Der Anstrich des hölzernen Gitterwerks in den Garten geschieht mit Bleyweiß

und Grünspan. Die Gründung geschieht mit Bleyweiß, welches mit Nußöl abgerieben und eingerührt worden, und wozu man etwas weißen Vitriol mischt. Der Hauptanstrich geschieht nun mit Grüspan, der mit gebleichtem Leinöle abgerieben und eingerührt worden. Ein doppelter Anstrich ist dann nöthig, wenn man die Farbe recht schön haben will. Ueberhaupt gebraucht man den mit Oel abgeriebenen Grünspan zu allen Anstrichen in Gärten, als zu Gartenbänken, Gartenlauben, Blumentischen, Blumenbrettern ꝛc. ꝛc. — Um Bildsäulen, Vasen und andere Zierrathen von Stein anzustreichen, bedient man sich des Bleyweißes, welches mit gebleichtem Leinöle abgerieben worden, und solches zweimal; dann gebe man noch zwei Anstriche mit Kremnitzer Weiß, welches gleichfalls mit demselben Oele abgerieben worden. Es versteht sich hier, daß die Bildsäulen ꝛc. vorher erst gehörig gereiniget seyn müssen. Wenn sie sehr schmuzzig seyn sollten, so kann man sie mit Schachtelhalm vorher abreiben. Die Stahlfarbe zum Eisenwerk bereitet man aus Bleyweiß, Berlinerblau, Florentiner Lack und krystallisirtem Grünspan. Eine jede dieser Farben wird besonders abgerieben, wozu man etwas Terpentinöl setzt. Man setzt nun dem abgeriebenen Bleyweiß so viel von den angeführten abgeriebenen Farben hinzu, bis man die erlangte Schattirung der Stahlfarbe erhält. Von dieser Farbe nimmt man nun so viel als eine Nuß groß, und rührt in einem kleinen Topfe $\frac{1}{4}$ Terpentinöl und $\frac{3}{4}$ fetten weißen Oelfirniß darunter, reiniget erst das Eisenwerk recht sauber, und giebt ihm dann mit einem Borstenpinsel diese Farbe, doch so, daß zwischen jedem Anstriche zwei bis drei Stunden vergehen. Wenn der Anstrich ganz vollendet ist, so trage man noch einmal fetten Oelfirniß darüber. Diesen Firniß bereitet man auf folgende Weise. Man gieße auf 1 Pfund

des besten über Feuer zerlassenen Kopals 4, 6, bis 8 Unzen gekochtes und von aller Fettigkeit befreites Leinöl. Wenn es wohl untereinander gemischt worden, nimmt man das Gefäß vom Feuer, läßt den Firniß etwas kalt werden, und gießt unter beständigem Umrühren 1 Pfund Venetianischen Terpentin dazu. Soll er recht schön werden, so muß er filtrirt und dann aufgehoben werden. Je länger man ihn aufhebt, um so klarer wird er. Man kann auch eine Stahlfarbe aus Bleyweiß, Berlinerblau und Frankfurterschwarz machen, wenn man so lange diese Farben in kleinen Quantitäten zusammmenmischt, bis man die verlangte Tinte hat: man reibt sie dann mit gekochtem Leinöl, und thut so viel Terpentinöl dazu, als nöthig ist. Diese Farbe kostet nicht so viel, als die vorhergehende, ist aber auch niche so schön.

Was nun den Anstrich mit überfirnißter polirter Oelfarbe betrifft, so hält man denselben für das non plus ultra des Anstrichs mit Oelfarben. Das Verfahren ist beinahe dasselbe, wie bei dem gemeinen oder gewohnlichen Oelanstrich. Der Unterschied besteht bloß in den Zubereitungen und in den letzten Handgriffen. Man gebraucht diese Art des Anstrichs, wenn man etwas ausgezeichnet Schönes liefern will, z. B. in einem prachtvollen Saale, oder in Prunkzimmern der Schlösser, Palläste ꝛc. Man gebraucht diesen Anstrich, wenn man die Farbe eines Holzwerks poliren und ihr einen größern Glanz geben will. Wenn die Lambris neu sind, so müssen sie erst durch einen Grund zum polirten Grunde vorbereitet werden, worauf dann die andern Farbengebungen kommen. Der erste Grund geschieht immer mit einer weißen Farbe, die dann darauf gesetzte Farbe mag seyn, was für eine es will, weil sich weiß am besten dazu schickt. Hierzu nimmt man Bleyweiß, welches mit hellem, klaren Leinöl und etwas Zinkvitriol sehr fein abgerie-

ben und mit eben dem Oele und etwas Terpentinöl verdünnt werden muß. Hierauf trägt man den polirten Grund oder die harte Tinte, wozu man gleichfalls Bleyweiß nimmt, welches mit Leinölfirniß sehr fein abgerieben und mit Terpentinöl verdünnt worden. Nach dieser Farbe oder Tinte giebt man nun sieben bis acht Anstriche, welche sich sowohl in der Art des Auftrages, als in der Quantität des Bleyweißes und Oels vollkommen gleich seyn müssen. Man glättet nun den Grund mit Bimsstein, und polirt ihn darauf mit Serge, der man die Gestalt eines Buchdrukkerballens giebt. Man taucht nun diesen Ballen in Wasser, darein man viel pulverisirten und durch ein feines Haarsieb gelassenen Bimsstein geschüttet hat, und polirt damit die überstrichene Farbe, welches sehr gleichförmig geschehen muß. Man wischt dann zugleich mit einem Schwamme nach, um zu sehen, ob auch überall gleich geglättet oder polirt worden. Das Wasser, welches hier nichts verdirbt, darf nicht gespart werden. Wenn nun die Farbe zu dem Zimmer gewählt, gehörig mit Oel abgerieben und mit Terpentinöl verdünnt worden, so treibt man sie durch ein feines seidenes Sieb, und giebt damit einen drei- oder viermal allenthalben gleichen Anstrich Je besser nun dieses geschieht, um so schöner wird die Farbe. Auf diese Weise kann man nun allerlei Arten von Farben mit Oel und Terpentinöl gebrauchen. Wenn ein Zimmer mit der Farbe angestrichen worden, so wird dieselbe zwei- bis dreimal mit weißem Weingeistfirniß überzogen. Soll der Firniß polirt werden, so muß man ihn wenigstens sieben- bis achtmal auftragen, und sich dabei sehr in Acht nehmen, daß keine Stelle stärker überstrichen werde, als die andere, weil es sonst Flecken giebt. Man polirt nun wiederum mit pulverisirtem Bimsstein und Wasser mit einem Sergeballen, wie oben angeführt worden. Man kann auch

Kutschenkasten, überhaupt Wagen auf ähnliche Weise anstreichen und poliren, oder lackiren, nur statt des Weingeistfirnisses nimmt man fetten Firniß, als einen Kopal- oder Bernsteinfirniß. Letzterer wird vorzugsweise angewendet: auch Asphaltlack. Die übrige Arbeit ist hier dieselbe, wie bei dem Zimmeranstriche des Holzes. Ist das Täfelwerk in den Zimmern oder ein Kutschkasten schon lackirt gewesen, so muß man den alten Firniß und die Farbe bis auf die harte Tinte oder den polirten Grund ganz herunter zu bringen suchen, welches mit Bimsstein und Terpentinöl oder Wasser geschieht; auch wohl mit Fischhaut und Schachtelhalm. Wenn man ein schönes Weiß auf diese Weise auf das Täfelwerk in den Zimmern bringen will, so nehme man dazu Kremnitzer Weiß zum Schönstrich, und Bleyweiß zur Gründung. Das Erstere wird mit gebleichtem Lein- oder Nußöl abgerieben und mit klarem Terpentinöl verdünnt; das Letztere (Bleyweiß) mit gebleichtem Leinöle, wozu etwas weißer Vitriol (Zinkvitriol) gesetzt worden. Das Bleyweiß trägt man nun als Grund ein paarmal sehr eben auf, und wenn es trocken ist, so zieht man das Kremnitzer Weiß, welches mit einem schönen fetten und weißen Kopalfirniß eingerührt worden, darüber, welches sieben- bis achtmal geschehen muß, um eine Farbe hervorzubringen, die der Farbe des Marmors gleicht. Da der Kopalfirniß sehr schnell trocknet, so kann man täglich drei Anstriche verrichten. Diese Anstriche werden nun, wie oben angeführt worden, geglättet oder polirt. Dann streiche man noch ein paarmal mit Kremnitzer Weiß über und überziehe den letzten Anstrich mehrere Male mit dem oben angeführten weißen Weingeistfirniß, welcher polirt werden muß.

Der Staffiermaler braucht auch reine Firnißfarben zum Ueberziehen oder Anstreichen des Holzes

in den Zimmern, da, wo die Arbeit schnell gefördert werden soll, und man daher nicht jene weitläuftige Art die Farben zu bereiten und aufzutragen anwenden kann. Das Einrühren der Farben geschieht hier mit einem Weingeist- oder Oelfirniß. Der Anstrich ist zwar nicht so beständig, als der überfirnißte und polirte Oelanstrich, aber doch beständig genug, um eine lange Zeit den Genuß davon zu haben. Liebhaber dieses Anstrichs, der Schnelligkeit wegen, ziehen ihn dem überfirnißten Wasser- und Oelfarbenanstrich vor; allein der Kenner wird sich gewiß für den Letztern erklären, weil er mehr Werth hat, wenn er gleich mehr Mühe und Arbeit kostet. Der Firnißfarbenanstrich ist theurer, als der Oelfarbenanstrich, weil man mehr Firniß dazu gebraucht, auch ist er etwas beschwerlicher im Auftragen, weil der Firniß schnell trocknet, so, daß man kaum Zeit hat die Arbeit zu vollenden, und weil auch die Tinten dadurch leicht unter einander ungleich werden. Ueberhaupt gehört zu diesem Anstriche viel Uebung, wenn die Arbeit gelingen soll, besonders wenn man einen großen Saal anstreichen will. Dagegen geht aber auch Alles so schnell, daß oft nur ein Tag dazu gehört, um die Arbeit vollendet, und das Verlangen ein schön gestrichenes Zimmer zu besitzen, befriediget zu sehen. Man streicht mit dieser Farbe das Täfelwerk in den Zimmern, verschiedene Möbel ꝛc. ꝛc. an. Die Anwendung geschieht auf folgende Weise: Man gebe einen oder zwei Anstriche von geschlämmter Kreide, die in heißem Leimwasser eingerührt worden, um den Leimgrund zu machen, und beobachte dabei die Handgriffe, wie schon oben, beim Leimgründen des überfirnißten Anstrichs gesagt worden; dann gebe man einen Anstrich zur Zubereitung mit weiß, wie eben daselbst angeführt worden. Die Fehler im Holze werden mit Mastix oder mit einem Kitte aus Oelfirniß und Kreide verbes-

sert. Wenn der Anstrich trocken ist, so wird mit Bimsstein geglättet, wie oben, S. 483, angeführt worden. Wenn nun der Anstrich auf dem Holze recht glatt und gleich ist, so kommt der Rein- oder Schönanstrich. Hierzu nimmt man nun, wenn dieser z. B. grau werden soll, 1 Pfd. gut durchgesiebtes Bleyweiß; $\frac{1}{4}$ Loth fein geriebenes Berlinerblau oder Frankfurter Schwarz, und mischt es gut durcheinander, welches am besten auf einem Schaffelle geschieht. Man siebt nun di gemischte Farbe durch ein bedecktes Sieb, und läßt dann 2 Unzen oder 4 Loth von dieser Farbe in $\frac{1}{8}$ Quart Firniß zergehen, und giebt damit dem Holze, das mit Weiß zubereitet ist, einen Anstrich. Wenn dieser trocken ist, dann den zweiten, indem man nur 1 Unze oder 2 Loth Farbe mit obiger Quantität Firniß vermischt. Bei dem dritten Anstriche mischt man nur eine halbe Unze oder 1 Loth Farbe unter den Firniß. Wenn diese drei Anstriche trocken sind, so vergesse man nicht jedesmal den Anstrich mit einer neuen steifen Leinwand zu reiben, ohne jedoch die Farbe wegzureiben, welches jedesmal nach dem Trocknen geschehen muß, da jeder Anstrich mit Firniß in einer Stunde trocknet. Wenn die Farbe einen schönen Glanz bekommen soll, so füge man noch den vierten Anstrich von eben der Komposition, als der dritte, hinzu, oder man nimmt auch nur bloßen Firniß. Nach einer zweiten Methode dieses Anstrichs kann man die Zeit noch mehr abkürzen, indem man das Leimgründen und die Zubereitung mit der weißen Farbe fortläßt, und wie oben, die mit Firniß zubereitete Farbe, welche die Arbeit bekommen soll, gleich aufträgt. Man kann sich aber leicht einbilden, daß dann die Sache bei weitem nicht den schönen Glanz bekommt. — Der Wasserfarben-Anstrich auf Leinwand zur Dekorationsmalerey. Man kann hierzu eine Leinwand

nehmen, von welcher Güte sie will, und sie straff in Rahmen spannen, ist sie sehr fein, so klebt man auf die Rückseite mit Mehlkleister Papier; sonst ist es nicht nöthig. Wenn das Papier trocken ist, so streicht man auf die Leinwand geschlämmt in Wasser aufgelösete Kreide, wozu warmer Leim gerührt worden. Nach dem Trocknen des Anstrichs wird die angestrichene Leinwand mit Bimsstein abgerieben, um derselben die Knoten und übrigen Ungleichheiten weg zu nehmen. Man gründet nun zum zweiten Male, macht die Farben aber dicker, und rührt sie mit Leim ein. Man überreibt nun die Leinwand noch einmal mit Bimsstein, so kann sie zur Malerey gebraucht werden. Sollen nun Theaterdekorationen darauf gemalt werden, so reibt man alle dazu nöthigen Farben mit Wasser ab, und rührt sie mit Leimwasser ein. —

Besondere, durch die Fortbildung der Staffiermalerey hervorgegangene Regeln und Bemerkungen, nach welchen der Staffiermaler bei seinem Gewerbe verfahren soll, um sich dadurch Vortheile bei der Arbeit zu verschaffen, größtentheils nach Maviez*). I. Vorbereitende Arbeiten, welche entweder vor dem Anstriche oder nach dem ersten Anstriche vorgenommen wer-

*) Vollständiges Handbuch der Zimmer-, Dekorations- und Staffirmalerey ꝛc. Von R. Maviez, Staffiermalerey-Unternehmer in Paris. Deutsch bearbeitet von Dr. Chr. Hein. Schmidt. Quedlinburg und Leipzig, 1837. Bei der Bearbeitung oder Ausarbeitung dieses Werkes ist der Watin zum Grunde gelegt oder doch vorzüglich benutzt worden; nur ist in dem Werke Maviez's das Ganze der Staffiermalerey mehr wissenschaftlich oder systematisch geordnet, die neuen Entdeckungen in der Chemie, hauptsächlich Farbenchemie, benutzt, und dann dasjenige, was die Ausübung eines Gewerbes oder einer Kunst durch weiteres oder ferneres Nachdenken darüber an die Hand giebt ꝛc. ꝛc.

den. Es sind folgende: 1) Das Abkehren des Anstrichs, ein nur ganz einfaches Geschäft, welches Jedem bekannt ist, doch aber der Erinnerung bedarf, damit es so geschehe, als es nöthig ist. Man muß nämlich den anzustreichende Gegenstand, wenn er sorgfältig behandelt werden soll, zwischen jedem Anstriche abkehren, sonst wird die Farbe durch die Staubtheilchen, die dem Auge entgangen sind, schmutzig. Hierzu dient der Abkehrbesen, Fig. 8986. Der Stiel hat eine Länge von ungefähr 12 Zoll und der mit Borsten besetzte Theil des Besens eine Länge von 10 Zoll, die Borsten sind 2½ Zoll lang. Das mit architektonischen Gliedern versehene Holzwerk kehrt man mit dem gewöhnlichen Pinsel von verschiedener Größe ab. Um den Staub zu verhüten, ist es daher nothwendig, da, wo der Staffiermaler arbeiten soll, die größte Reinlichkeit zu beobachten; und wenn, des sich ansetzenden Staubes wegen, alle Tage ausgekehrt werden muß, so muß man suchen dabei so wenig Staub als möglich zu verursachen, welches durch nassen Sand verhindert wird, den man behutsam auf die Erde streut, und mit dem man dann mit einem nassen Besen beim Oeffnen der Fenster den Schmutz wegfegt. Den Tag über, bei nicht staubigem Wetter, lasse man die Fenster geöffnet, des Nachts müssen sie aber verschlossen seyn. Alte Leimfarbenanstriche kann man oft mit einem Pinsel abkehren, der steife und kurze Borsten hat, weil die Farbe wie Mehl abfällt.—2) Das Ebenen, oder die Arbeit, mittelst welcher man von der Oberfläche des anzustreichenden Gegenstandes die Körner und die Unebenheiten des Gypses wegnimmt, die sich auf derselben befinden. Dieses Ebenen und Abkratzen muß durch folgende Werkzeuge geschehen: a) durch Schaber, b) durch gekröpfte Eisen, und c) durch Feilen. Die Schaber sind Werkzeuge von dreieckiger Klinge aus Eisenblech oder Stahl, die mittelst einer eisernen

Angel in einem hölzernen Hefte befestiget sind. Die Angel ist am äußersten Ende des Heftes vernietet. Fig. 8987 zeigt den Schaber von vorn gesehen, a) ist das Profil desselben, b) zeigt die Seite des Hefts. In Fig. 8988 ist ein Schaber abgebildet, dessen Klinge an der einen Ecke convex und an der andern concav ist. Mit dieser Klinge wird das Simswerk geschabt. Die Schaberklingen bilden ein gleichseitiges Dreieck, jede Seite hat $3\frac{3}{4}$ Zoll; die Angel bis zur Zwinge des Hefts enthält über 3 Zoll. Die Schaberklinge hat die Dicke von $1\frac{2}{6}$ Linien, und die Schneide hat eine Abschrägung von $1\frac{1}{6}$ bis $1\frac{4}{5}$ Linien. Die gekröpften Eisen sind gleichfalls Schaber, mit denen nur die architektonischen Glieder behandelt werden. Man hat dergleichen Eisen von verschiedenen Formen. Die vier Hauptformen sind: zugespitzt, viereckig, concav und convex, Fig. 8989 zeigt bei a, b, c, d diese vier Formen. Die Klinge eines solchen Eisens hat 6 Zoll, $1\frac{7}{6}$ Linien, der gekröpfte Theil 1 Zoll, $6\frac{1}{3}$ Linien und der Heft 3 Zoll, $9\frac{4}{6}$ Linien. Wenn man vieles Simswerk von demselben Profile zu schaben hat, so thut man wohl, sich dazu besondere gekröpfte Eisen machen zulassen, welche genau die Form des Simswerks besitzen. Die Schneide an diesem gekröpften Eisen muß ganz dieselbe Einrichtung haben, wie an den Schabern. An beiden Werkzeugen wird indessen durch das Schaben die Schneide bald stumpf und muß wieder geschärft werden. Hierzu bedient man sich der Mittelfeile, die zwischen der grobgehauenen Feile und der Schlichtfeile in der Mitte steht. Eine Mittelfeile von 8 Zoll und 4 Linien bis 10 Zoll 3 Linien Länge, und 10 Linien Breite, hat die richtige Dimension. Die Feilen müssen sehr reinlich gehalten werden und dürfen nicht mit Farbe überzogen seyn. Man muß deshalb alle Farbe vom Schaber abwischen, ehe man ihn mit der Feile schärft. Feilen, deren Hieb ganz ausgefüllt ist, können nicht angreifen oder feilen

schlecht. Man nimmt den Feilen, deren Hieb etwas ausgefüllt ist, einen Theil des darin sitzenden Kitts, indem man eine Kohle in der Richtung der sich kreuzenden Hieblinien auf der Bahn der Feile bewegt. Eine Drahtbürste wird statt der Kohle angewendet, wenn die Feilen sehr verstopft sind. Die Schaber, gekröpften Eisen und die Feilen, welche nach der vollendeten Arbeit in die Werkstatt zurückkommen, müssen sogleich gereiniget und an einem trocknen Orte aufbewahrt werden. Das Ebenen geschieht an Wänden und an Holzwerk. An den Wänden gebraucht man dazu den Schaber, und indem man ihn leicht über die Oberfläche derselben führt, fallen die unebenen und hervorragenden Gypstheile ab, welche die Kelle des Maurers nicht geebnet hat. Ehe man die Wände geebnet hat, darf man sie weder anstreichen, noch an denselben Tapeten aufziehen. Das Ebnen des Holzwerks geschieht, um kleine Unebenheiten und die Gypsspritzflecken wegzunehmen, welche die Maurer zurückgelassen haben. Die ebenen Felder und Oberflächen ebnet man mit dem Schaber, bedient sich auch des Ausstopfmessers, und im Nothfall der kleinen gekröpften Schaber, um den Gyps fortzubringen, der an die Fensterrahmen in das Simswerk und in die architektonischen Glieder überhaupt gelangt ist. Ein auf seine Arbeit sorgfältig sehender Staffiermaler wird auf keiner unsaubern Oberfläche arbeiten, sondern sie vollkommen zu ebenen suchen, so viel nämlich an ihm liegt. 3) Das Abkratzen kommt auch häufig vor. Mit demselben sind auch noch mehrere kleine Nebenarbeiten verbunden, als das Versenken, Abhauen und Ausziehen der Nägel &c. Man bedient sich zu dieser Arbeit des Hammers, Hartmeisels und der Zange. Die Nägel müssen darum fortgeschafft werden, weil die Schärfe der Schaber und der gekröpften Eisen dadurch schartig werden würden. Das Abschaben der Wände geschieht 1) um alte Leim-

farbenanstriche abzunehmen, die in Folge vieler aufgetragener Anstriche abblättern oder sich schuppen; 2) um die Wände von alten Tapeten zu befreien, welche übereinander aufgezogen worden sind. Das Abschaben der Anstriche und der Tapeten an der Wand wird auf die Weise bewerkstelliget, daß man einen Theil der Wand, den man in einer Viertelstunde abkratzen kann, mit einem Pinsel naß macht. Bei dieser Prozedur kann man sowohl den Anstrich, als die Tapeten leichter abnehmen. Die Wände müssen, so viel als möglich, gleichförmig abgekratzt werden, ohne Streifen zurückzulassen, indem man eine von den drei Schneiden der Klinge des Schabers ganz rechtwinklig aufsetzt. Ist eine Schneide stumpf geworden, so bedient man sich der zweiten, und endlich der dritten; man schärft dann die drei Schneiden mit der Feile und beginnt wiederum das Abkratzen. Das Abkratzen des Holzwerkes geschieht: a) um einen alten Leimfarbenanstrich fortzunehmen; b) um alte Oelfarbenanstriche, die an mehreren Stellen sich schuppen, trocken abzuschaben; c) um alle Oelanstriche, die rissig werden, abzunehmen. Im letzten Falle muß man die Anstriche vor dem Abkratzen mit Potaschenlauge anfeuchten, um sie zu erweichen. d) Um mit Hülfe der Wärme alte Oelfarbenanstriche zu schaben, die sich stellenweise abheben; e) um auf dem trocknen Wege alte Lackirungen oder alte Firnißanstriche abzunehmen, welche von der stärksten Potaschenlauge nicht erweicht werden. Das Schaben geschieht in diesen verschiedenen Fällen fast auf dieselbe Weise, nur sind die Schwierigkeiten und die Dauer der Arbeit im zweiten Falle weit größer, als im ersten, bis zum trocknen Abschaben des Firnißanstriches, welches bei dieser Gattung der Arbeit am kostspieligsten ist. Das Abschaben alter Anstriche, die sich stellenweise abheben, geschieht nicht eher, als bis vorher der ganze Anstrich mit wesentlichem Terpen-

tinöl befeuchtet, und nach dem Anzünden desselben gebrannt worden ist. Dergleichen gebrannte Anstriche lassen sich dann weit leichter abschaben. Kann man den Anstrich nicht mit wesentlichem Terpentinöle brennen, so muß man den Fig. 8990 abgebildeten Ofen anwenden, dessen Höhe 12 Zoll 2 Linien, und der Abstand der untern Eisenstange vom Boden 1 Zoll, 10 $\frac{9}{10}$ Linien beträgt, und der Abstand der obern vom höchsten Punkte eben so viel. Die Länge des Ofens beträgt 16 Zoll, 9 $\frac{9}{10}$ Linien. Man brennt die alten Anstriche auf die Weise, daß man den mit glühenden Kohlen gefüllten Ofen in einigen Abstand von ihrer Oberfläche bringt. Die so erhitzten Anstriche geben der Wirkung des Schabees weit leichter nach. Der Ofen besteht aus starkem Schwarzbleche; er hat 4 Zoll, 2½ Linie Tiefe und ist mit zwölf Eisenstangen versehen, von denen drei den Rost bilden und das Brennmaterial tragen, die neun andern verschließen die vordere Seite des Ofens und halten die Kohlen zusammen; die obere Oeffnung dient zum Eintragen des Brennmaterials, und die untere zum Ausräumen der Asche. Man kann sich dieses Ofens in allen Fällen bedienen, wo Oelfarben- und Firnißanstriche abzuschaben sind. Das Abschaben soll weit leichter von Statten gehen, nachdem die Anstriche erhitzt oder von der Glut des Ofens verbrannt sind. Wenn man alte lackirte Leimfarbenanstriche abschaben will, so muß man sie zuvor mit sehr starker Potaschenlauge waschen um den Lackfirniß abzunehmen; dann erst kann man mit dem Abschaben anfangen. Man schabe immer in der Richtung der Holzfasern, um nicht die Holzarbeit mit den Werkzeugen zu beschädigen. Der gekröpften Schabeeisen bedient man sich, um die Profile der Gesimse zu reinigen. — 4) Das Abwaschen geschieht mit Schwämmen und abgenutzte Pinsel, die man zum Anstreichen nicht mehr

gebrauchen kann, und die den Namen Waschpinsel wegen ihres Gebrauchs erhalten haben. Man bedient sich dazu der gewöhnlichen Wasch- oder Badeschwämme, die man bei den Kaufleuten erhält. Sie sind aber hier gewöhnlich noch rauh oder hart, und müssen erst in warmen Wasser ausgewaschen werden. um alle Knötchen, Steinchen, und andere Unreinigkeiten daraus zu entfernen, welche denselben die Härte geben. Die sogenannten Blondenschwämme sollen am besten zum Reinigen der Anstriche gebraucht werden können, man muß sie aber vorher, wie schon angeführt worden, von Steinen und andern Unreinigkeiten befreien, welches noch zweckmäßiger dadurch geschehen soll, wenn man sie vierundzwanzig Stunden lang in eine Mischung von zehn Theilen Wasser und einem Theile Salzsäure legt. Dieses saure Wasser soll die Eigenschaft besitzen, den Sand aufzulösen, den man aus dem Innern der Schwämme nicht entfernen konnte. Die Dichtigkeit des Gewebes der Schwämme soll dadurch nichts verlieren, sie sollen davon weicher werden, und die braune Farbe sich mehr in eine gelbe verwandeln. Da die Schwämme nur zum Reinigen der schmutzigen Anstriche mit Wasser gebraucht werden, so muß man sie so verwahren, daß keine Oelfarbe oder sonst eine Fettsubstanz daran kommt, weil sie dann nicht gut wieder zum Waschen benutzt werden können, da das Fett das Einsaugen des Wassers verhindert. Das Waschen selbst geschieht: 1) vermittelst des reinen Wassers mit einem Schwamme, womit man den Staub, Rauch und andere leichte Unreinigkeiten entfernt; auch wird damit der Leimfarbenanstrich, welcher Fettigkeiten enthält, abgewaschen, weil sonst der neue Anstrich nicht haften würde. Das Abwaschen muß aber hier mit einer weichen Leinwand geschehen, aus den schon oben beim Schwamme angeführten Gründen. 2) Mit

Potaschenlauge, womit man die alten Oelfarbenanstriche abwäsch, wenn man einen neuen Anstrich darauf setzen will; denn diese Lauge nimmt die fettigen Theile weg, so daß der neue Anstrich auf dem alten besser haften kann. Bei ganz schmutzigen Oelfarbenanstrichen gebraucht man eine dergleichen Lauge von 13 bis 20 Grad Beaumé, die man auch zugleich zum Reinigen derjenigen Gegenstände gebraucht, worauf man einen Leimfarbenanstrich setzen oder Tapeten aufziehen will. Mit einer Potaschenlauge von 30 Graden, die man sogar erwärmt, um sie noch wirksamer zu machen, wäscht man die Oelfarbenanstriche, die rissig werden, und die man ganz abnehmen will; eben so wäscht man die alten Lackfirnißanstriche, die man abnehmen will. Mit ganzer schwacher Potaschenlauge oder auch mit schwarzer, mit Wasser verdünnter Seife reiniget man alte Oelfarbenanstriche, die keinen neuen Anstrich erhalten sollen, sondern deren Farbe man nur von dem Schmutze befreien, sie eigentlich durch diese Reinigung wieder auffrischen will. Beim Reinigen der Gegenstände mit Potaschenauflösung oder Potaschenlauge verfährt man auf folgende Weise: Man nimmt einen scharfen Borstenpinsel, das heißt, einen solchen, der schon durch den fleißigen Gebrauch abgestumpft, oder dessen Borsten schon dadurch gekürzt worden sind. Diesen Pinsel taucht man in die Lauge, und bestreicht damit den schmutzigen Anstrich; indem man mit dem Pinsel immer darauf hin und her fährt, ihn auch da, wo es nöthig thut, scharf andrückt. Was sich nun von dem Schmutze gelöst hat, wird mit einem andern in Wasser getauchten Pinsel immer weggenommen, und so fährt man so lange fort, bis der Anstrich gereiniget ist. Um alte Lackanstriche zu vernichten, macht man es eben so, indem man sie mit der genannten Lauge

tüchtig tränkt, und dieses so lange wiederholt, bis man gewahrt, daß sich die Farben- oder Lackanstriche lösen, welches Ablösen man noch dadurch befördert, daß man mit dem Pinsel scharf darauf reibt, und das Losgeriebene immer mit einem nassen Schwamme fortnimmt, bis man auf das Holz kommt. Wenn der Lack ganz herunter ist, muß das Ganze noch einmal mit Wasser gehörig gereiniget werden, damit von der Potaschenauflösung nichts zurückbleibt, wenn andere Farben aufgetragen werden sollen, die von der Potasche leicht angegriffen werden, wie z. B. das Berlinerblau, Mineralblau ꝛc., welche Farben, wenn sie aufgetragen worden, durch die Potaschenlauge ganz ins Gelbe übergehen; dagegen trifft diese Verwandlung nicht das Berg-, Kobalt- und Ultramarinblau, welches Letztere jedoch, wegen seines theuren Preises, selten zum Anstreichen gebraucht wird, es sey denn zu sehr kostbaren Gegenständen. Die meiste Vorsicht verlangt die schwache Pataschenauflösung bei ihrer Anwendung, so auch die schwarze Seife, weil hier nur die Gegenstände von dem Schmutze, der darauf klebt, gereiniget werden sollen, ohne den Anstrich zu verletzen. Daher muß die Potaschenlauge mit vielem Wasser verdünnt werden, eben so die schwarze Seife. Nimmt man z. B. die verdünnte Potaschenauflösung, so muß man erst an einigen Stellen des zu reinigenden Gegenstandes versuchen, ob sie auch ätzend genug ist, und den Schmutz gut abnimmt; ist dieses nicht der Fall, so muß noch reine Potasche hinzugesetzt werden, und greift sie zu stark an, so muß sie noch mit Wasser verdünnt werden. Die Reinigung geschieht hier immer mit großen Flächen und so rasch als möglich, damit sich die Lauge nicht darauf festsetzen und einzelne Theile heftig angreifen und zerstören kann, wodurch Ungleichheiten entstehen, die nicht wieder verbessert werden können

und den ganzen Anstrich verderben. Man bedient sich deshalb nach dem Waschen mit Lauge eines Schwammes und einer reichlichen Quantität frischen Wassers, womit man das Fett und die Potaschenlauge wegnimmt. Nach diesem Verfahren, wenn es gut gelingt, man also mit Vorsicht beim Reinigen zu Werke geht, wird die Farbe wieder frisch und glänzend hervortreten. Die Reinigung mit der schwarzen Seife geschieht auf dieselbe Weise. Man löset sie in Flußwasser auf, indem man mit der Hand so lange darin mit dieser Seife herumfährt, bis sie zergangen ist. Wenn nun Tischlerarbeit mit Oel- oder Leimfarbe angestrichen werden soll, so soll es gut seyn, sie vorher mit einer Potaschenlauge abzuwaschen, um sie zu entfetten, indem die Tischler während des Hobelns ihre Hobeleisen mit Talg zu reiben pflegen, wodurch die Oberfläche des Holzes fettig wird; denn wenn man mit Oel- oder Leimfarbe dergleichen fette oder von den Händen beschmutzte Stellen anstreichen wollte, so würde der Anstrich auf dem Holze nicht festhalten und sich leicht abwischen. — Die Potaschenlauge, die der Staffiermaler zum Abwaschen und reiniger alter Anstriche ꝛc. gebraucht, ist nur eine Auflösung gewöhnlicher Potasche, wobei hier die Amerikanische vorgeschlagen wird, weil sie das meiste Kali enthält. Man bereitet sie auf die Weise, daß man in ungefähr 4 Quart kaltem Wasser 4 Pfd. Potasche auflöset, so daß auf das Quart Wasser 1 Pfd. Potasche kommt. Man rührt nun die Mischung alle Stunden um, und deckt sie dann zu, damit die Luft so wenig als möglich Zutritt habe. Nach vier bis fünf Stunden, und wenn die Flüssigkeit ruhig stehen geblieben ist, hebt man mit einem Heber die obenschwimmende Flüssigkeit aus dem Gefäße, gießt $1\frac{3}{4}$ Quart Wasser auf den Rückstand, und bedient sich des Hebers nach einigen Stunden auf die-

selbe Weise. Man setzt noch einmal $1\frac{3}{4}$ Quart Wasser hinzu, hebt wieder ab, und hört nun auf, den Rückstand mit frischem Wasser auszusüßen, wenn die letzte Lauge weniger als 7 Grad mit Beaumés Aerometer gemessen enthält. Man darf die Potasche nicht in heißem Wasser auflösen, in der Meinung, eine stärkere Lauge zu bekommen; denn es lösen sich auch sonst die in der Potasche enthaltenen fremdartigen Salze auf, die sich in kaltem Wasser nicht auflösen würden, weil sie weniger auflöslich als das Kali sind. Die Potaschenlauge zieht Kohlensäure aus der Luft an, und verliert daher an ihrer Kraft, wenn man sie einige Zeit mit der Atmosphäre in Berührung läßt. Es ist deshalb von Wichtigkeit, sie in gut verstopften Flaschen aufzubewahren. Nach den Gegenständen, wozu man sie gebraucht, verdünnt oder schwächt man sie mit Wasser. So z. B. wendet man, wie schon oben angeführt worden, sehr verdünnte Lauge dieser Art zum Entfetten alter Lackfirnißanstriche und Oelfarbenanstriche an; soll auf die Letzteren ein Leimfarbenanstrich gesetzt werden, so muß sie schon stärker seyn; am stärksten aber, so, daß sie nach Beaumé's Laugenwage ungefähr 30 Grad mißt, wenn man damit einen alten Lackfirnißanstrich abnehmen will. Einige Farbenhändler in Paris, setzen ihrer Potaschenlauge Kalk zu, um derselben die Kohlensäure zu entziehen, und sie dadurch ätzender zu machen; allein diese Prozedur soll ganz nutzlos seyn. Der Kalk besitzt nur die Eigenschaft, die in der Potasche, wie sie im Handel vorkommt, enthaltene Kohlensäure anzuziehen, wenn sie mit ihrem zwölf- bis funfzehnfachen Gewichte Wasser verdünnt ist, was aber hier gar nicht anwendbar seyn würde, weil eine solche Potaschenlauge nicht die Schärfe haben kann, wie sie hier gebraucht wird; denn man würde sie mehrere Stunden lang im Kochen erhalten müs-

sen, um sie bis zum richtigen Grade zu concentriren. Die Stärke oder die ätzende Kraft, welche die Potaschenlauge durch einen Zusatz von Kalk erhalten würde, wöge gewiß nicht die Kosten auf, die das Brennmaterial verursachte, und dann den Zeitverlust bei dem nachherigen Concentriren derselben. — Das **Ausfüllen, Verstopfen** oder **Verkitten** geschieht sowohl bei den Holzarbeiten, als bei den Mauerwerken, die einen Anstrich erhalten sollen, sobald sie Löcher, Risse rc., haben. Man bedient sich hierzu des **Leim- und Oelkitts**, und dann des **Cements**. Der Leimkitt wird erst in dem Augenblicke bereitet, wo er angewendet werden soll, weil er sehr schnell trocknet. Der Oelkitt wird erst angewendet, wenn das Holz schon einige Oelfarbenanstriche erhalten hat, weil dieser Kitt nicht auf dem rohen Holze haftet, und der Cementkitt dient zum Ausfüllen der Fugen, Steinplatten, der behauenen Steine rc. Zum Auftragen des Kitts bedient man sich eines Messers, Fig. 8991, welches eine stählerne oder eiserne Klinge mit abgeschrägter Spitze von 5 Zoll 4⅙ Lin. Länge hat. Das Heft ist 3 Zoll 9⅘ Linien lang, die Schneide befindet sich nur an dem abgeschrägten Ende, und die beiden Seiten besitzen die ganze Dicke der Klinge, die gegen das Heft zu stärker wird, und sich nach der Schneide zu dergestalt verjüngt, daß sie in der Mitte ihrer Länge biegsam wird. Mit diesem Messer wendet man nun die verschiedenen Arten des Kitts an. Der Leimkitt, wie schon oben, S. 482, erwähnt worden, besteht aus geschlämmter Kreide, welche gröblich zerdrückt und mit Tischlerleim in dem Grade versetzt wird, daß ein zäher Teig daraus entsteht, der gleich, wie schon oben bemerkt worden, angewendet werden muß, welches bei Lücken im Holzwerke und in den Wänden geschieht, die zuerst mit Leimwasser getränkt und dann mit Leimfarbe ange-

strichen werden sollen. Mit diesem Kitte füllt man nun die Risse und Oeffnungen im Holze und in den Wänden aus. Zur größeren Dauerhaftigkeit kann man auch noch Papierstreifen mit gutem Leime bestreichen, und sie über die Risse kleben, wodurch die Haltbarkeit noch größer ist. Wo viele Risse im Holzwerke und in den Wänden sich befinden, die zu viel Zeit wegnehmen würden, wenn man sie alle mit diesem Kitte ausfüllen sollte, da überklebt man alle diese Stellen mit in Leim getränktem Papiere. Die Ritzen an den Decken soll man am besten mit Mousselinstreifen bedecken, die man vorher in eine Leimauflösung getaucht hat, weil es zu beschwerlich seyn würde, sie mit Kitt zu verschließen; denn um dieses zu bewirken, müßte man sie erst mit einem Messer öffnen, und sie dann mit Kitt verkleben, welches viel Zeit wegnehmen würde; da sich dergleichen Risse in alten Decken am meisten und in großer Menge finden. Der Oelkitt, auch Glaserkitt genannt, ist schon oben, S. 482, angeführt worden, und dessen Bereitung unter Fenster, Th. 12, S. 591 u. f., indessen sind die daselbst angeführten Kittarten nur noch wenig im Gebrauche; denn man bereitet den Glaserkitt, den auch der Staffiermaler gebraucht, jetzt ganz einfach aus geschlämmter, auch ungeschlämmter, Kreide mit gekochtem Leinöle, auch wohl mit ungekochtem oder natürlichem Oele, indem man dazu Kreide, wie oben beim Leimkitte angeführt worden, zerdrückt, und nach und nach so viel von dem genannten Oele hinzugießt, als nöthig ist, um einen klebbaren Teig daraus zu bilden, indem man die Masse so lange mit den Händen zusammen knetet, bis sich ein solcher Teig gebildet hat. Es versteht sich hier, daß man im Kneten immer noch so viel Kreide hinzuzusetzen sucht, als die Masse noch annehmen will, bis er die gehörige Konsistenz hat. Bildet man

große Massen, die aus mehreren Pfunden bestehen, so zerlegt man den Teigballen in Stücke zu 2—4 Pfd., die man auf einem Klotze mit einer Keule oder einem Schlägel aus hartem Holze schlägt; denn je mehr dieser Kitt geschlagen worden, desto weniger konsumirt er Oel auf dieselbe Quantität Kreide; auch verbindet er sich dann besser mit den Körpern, zu welchen er gebraucht wird. Aus Erfahrung wollen die Glaser denjenigen Kitt besser befinden, den sie aus gekochtem Leinöle bereiten, und noch besser aus dem Grunde, der in den Fässern von dem genannten gekochten Oele oder Leinölfirniß zurückbleibt, weil er einen bindenderen Kitt giebt. Die Aufbewahrung dieses Kitts geschieht an solchen Oertern, wo er vor dem Eindringen der Luft geschützt ist; man legt ihn daher in Töpfe und bedeckt ihn mit einem in Wasser getauchten Tuche, weil er sonst hart und schwierig zu behandeln wird; wenn ihn die Glaser bei sich tragen, so wickeln sie ihn in eine nasse Leinwand. Der Staffiermaler benutzt diesen Kitt, um Risse und Oeffnungen solcher Gegenstände zu verstopfen, die mit Oelfarbe angestrichen werden sollen. Die Erweichung dieses Kitts geschieht, indem man ihn in den Händen knetet; denn durch die Wärme der Hände erhält er seine Dehnbarkeit wieder. Wenn man einen schönen weißen Kitt haben will, so kann man Bleyweiß und Mohn- oder Nußöl, auch gebleichtes Leinöl auf dieselbe Weise mischen, wie es oben angeführt worden. Bei hellen Farben, die ein Gegenstand erhalten soll, der auch des Kittes bedarf, muß dieser gefärbt werden, und dieses um so mehr, wenn der Kitt bloß zur Ausbesserung dienen soll, er muß dann die Farbe haben, die der Anstrich hat. Dieses kann auch mit dem Leimkitte geschehen, wenn er auf dieselbe Weise angewendet werden soll. Man kann übrigens den Kitt zur Staffiermalerey aus allen Farbenkörpern darstellen,

die sich pulverisiren lassen, und daher kann man hier um so eher seinen Zweck erreichen. Das Ausfüllen mit Oelkitt soll oft nur verhindern, daß das Wasser nicht in das Innere der Fugen des Holzwerkes dringe; es muß deshalb, selbst bei gewöhnlichen Holzanstrichen, mit Sorgfalt ausgeführt werden. Poröser Gyps muß ganz mit Oelkitt verklebt werden, wenn der Anstrich recht schön werden soll, daher soll es besser seyn, wenn man eine solche Stelle noch einmal mit Gyps überfährt, solchen dann schnell mit der Kelle ebnet, und wenn das Ganze trocken geworden ist, so streicht man die Stelle an und füllt die Lücken mit gefärbtem Oelkitte aus. Es soll nicht gut seyn, gleich nach dem Ausfüllen mit Kitt diese Ausfüllung zu überstreichen, sondern man soll den Kitt erst einige Tage alt werden lassen, und ihn dann mit Farbe bedekken. Die Ausbesserung des Holzwerks mit Oelkitt erfordert eben so viel Vorsicht, als mit dem Leimkitte zu demselben Zwecke. Man muß hier die Färbung des Kitts genau treffen, damit er mit dem auszubessernden Anstriche genau übereinkommt; man muß daher den Farbenton ganz zu treffen suchen, und auch die Einkittung so besorgen, daß man nicht einmal die Stelle merkt, wo solches geschehen ist. Der Cement oder harte Kitt, der aus Porzellanerde und andern Materien besteht, welche die Eigenschaft besitzen, bei ihrer Mischung mit gekochtem Leinöl und jeder andern Flüssigkeit eine Masse zu bilden, welche fähig ist, alle Theilchen zu vereinigen, zu verbinden und hart werden zu lassen, ist schon unter Kitt, Th. 39, S. 219 u. f. angeführt worden, woselbst man verschiedene Bereitungsarten desselben findet. Da sich dieser Kitt vollkommen an alle Arten harter Körper anlegt, und sich mit ihnen verbindet, so kann man ihn auch zum Ausfüllen auf Eisen, Bley, Stein, gebrannten Backstein, Holz rc. benutzen. Man

bedient sich auch desselben häufig, um die abgestoßenen Stellen an Wänden, Gesimsen, Karnisen, und architektonischen Gliedern aus Stein auszubessern. Wenn der Kitt gut haften soll, muß man den Stein $1\frac{4}{6}$ bis $2\frac{1}{6}$ Linien aushöhlen. Die Fugen, Löcher oder Ritzen müssen vollständig gereiniget werden, und dann einen Anstrich von trocknendem Oele erhalten. Der Kitt kann hier mit einer kleinen eisernen Kelle aufgetragen und gut in die Fugen gestrichen werden; man muß ihn dann sogleich glätten, und wenn durch das Austrocknen Risse entstehen, so müssen sie mit demselben Kitte wieder ausgefüllt und mit der Kelle geglättet werden. — 6) Das Abschleifen der Leim- und Oelfarbenanstriche mit Bimsstein ist schon oben, S. 483, angeführt worden. Man schleift sowohl die Wände mit einem großen Stücke Bimsstein ab, welches aber eine sehr ebene Fläche haben muß, womit das Abschleifen geschieht, und dann auch die Holzarbeiten, bei welchen der Bimsstein in kleinen Stücken gebraucht wird, je nach der Größe der Arbeit. Hier muß derselbe eine noch weit ebenere Fläche haben. Das Gesimswerk, so wie alle architektonischen Verzierungen schleift man mit Glaspapier ab, welches auf folgende Weise bereitet wird. Man nimmt recht steifes Papier und bestreicht dasselbe mit sehr flüssigem Tischlerleim, den man etwas darauf antrocknen läßt, jedoch so, daß er noch Klebekraft besitzt. Hierauf siebt man nun pulverisirtes Glas von verschiedenen Graden der Feinheit mittelst eines Siebes. Man soll dazu solches Glas wählen, welches am Rande ein grünes Ansehen hat. Die Leimfarbenanstriche können gleich, nachdem sie trocken geworden, abgeschliffen werden, die Oelfarbenanstriche aber nicht eher, als bis sie schon einen gewissen Grad der Härte erlangt haben, also erst den dritten oder vierten Tag nach dem Anstriche. Das Schleifen geschieht nicht bloß nach dem ersten Anstriche,

sondern auch nach dem zweiten, und oft auch nach dem dritten, wenn noch ein vierter Anstrich erforderlich ist, welches bei sehr feinen Arbeiten geschieht. Das erste Schleifen muß sehr sorgfältig geschehen, damit der Anstrich, oder vielmehr die angestrichene Fläche sehr eben wird, besonders ist dieses bei Arbeiten der Fall, die lackirt werden sollen; die andern Schleifungen dienen nur dazu, um die Körner der Farbe und den Schmutz fortzunehmen. Die Leimfarbenanstriche schleift man entweder trocken ab, oder es geschieht mit kaltem Wasser, indem man immer mit einem Schwamme nachfährt und die abgeschliffenen Unreinigkeiten wegnimmt; auch der Oelfarbenanstrich wird trocken abgeschliffen, wenn aber die Oberfläche recht eben dargestellt werden soll, so soll man sie mit Terpentinöl abschleifen. Statt des Glaspapiers kann man sich auch der Fischhaut oder des Seehundsfells zum Abschleifen des Gesimses ꝛc. bedienen. Man schleift den Lackfirnißanstrich auch mit Tripel, der sehr fein gepülvert wird. Man bedient sich hierzu eines Ballens von zusammengerollten Sahlleisten, worauf man den Tripel streut und damit polirt. Daß man sich zum Schleifen des Anstrichs auch sehr oft der Holzstäbe bedient, um damit den gepülverten Bimsstein über die Arbeit zu führen, und sie dadurch zu schleifen, ist auch schon oben, S. 483, angeführt worden; sonst führt man den Bimsstein mit der Hand, indem man dazu ein solches Stück wählt, welches man leicht mit der Hand fassen kann, um es auf die Arbeit herum zu bewegen. Es versteht sich, daß ein solches Stück Bimsstein, eine solche ebene Fläche unten erhalten muß, daß man damit den Anstrich gleichförmig abschleifen kann.

II. Eigenschaften der Farben zum Anstriche. 1) Alle Farben, die zum Anstriche, überhaupt zur Staffiermalerey gebraucht werden, müssen sich gut reiben, das heißt, sich leicht in

eine breiartige Masse verwandeln lassen; 2) müssen sie zwar klar, aber dennoch so kompakt oder undurchsichtig seyn, daß sie die Oberfläche der Gegenstände, auf welche sie getragen werden, gut decken; 3) müssen sie an der Luft, im Sonnenlichte, in der Feuchtigkeit, und in sauren alkalischen und in Schwefeldämpfen gut stehen, das heißt, sich so wenig als möglich verändern; 4) müssen sie schnell trocknen, wozu auch die Farben selbst beitragen, vorzüglich aber diejenigen Species, die man ihnen zusetzt, oder womit man sie reibt, um sie aufzutragen, als Leimwasser, Oele rc.; 5) müssen sie so wenig giftig als möglich seyn, und wo es sich nur irgend thun läßt, muß man anerkannte sehr giftige Farben, wie z. B. das Auripigment, das Rauschgelb, der Grünspan rc., durch andere zu ersetzen suchen, welches zwar nicht immer angeht, indessen kann man doch oft weniger giftige wählen; nur da kann man sie anwenden, wo ein Firniß oder Lack darüber kommt, sie also lackirt werden; die verschiedenen aus dem Bley gewonnenen oder gezogenen Farben als das Chromgelb, Mineralgelb, die Mennige rc., sind gleichfalls giftig, aber nicht in dem Grade, wie die oben genannten Farben; 6) müssen die Farben Intensität besitzen, das heißt, einen solchen Grad der innern Kraft oder des färbenden Vermögens, daß man sie mit einer gewissen Quantität Weiß vermischen kann, ohne daß ihre Farbe dadurch sehr geschwächt wird; es müssen also Körperfarben seyn. Wie schon bemerkt worden, werden die Wirkungen und Eigenschaften der Farben durch die Natur der Flüssigkeiten, womit man sie anreibt, sehr vermindert; daher ist es auch nöthig, hierauf besonders Rücksicht zu nehmen; dieserhalb müssen alle helle Farben mit Mohn=, Nuß= oder gebleichtem Leinöl, und die dunkeln mit Leinöl, schwer trocknende Farben aber mit gekochtem Leinöl oder Leinölfirniß gerieben werden, wozu man nach dem Grade ihres Trocknens

etwas Terpentinöl hinzusetzt, auch von den schon oben, S. 490, angeführten Ingredienzien. Ferner kommt auch noch das Reiben der Farben in Betrachtung; denn so müssen z. B. diejenigen Farben, womit man seine Sachen anstreichen oder färben will, weit feiner gerieben werden, als diejenigen, womit man Fenster, Thüren ꝛc. anstreicht. Von dem Abreiben der Farben hängt daher auch der feinere und gröbere Anstrich ab, obgleich man immer suchen wird auch diejenigen Farben gut zu reiben, die zu einem gewöhnlichen Anstriche bestimmt sind; indessen erfordern feine Anstreicherarbeiten, auch feiner geriebene Farben, weil hier gleich an der Arbeit sichtbar wird, ob die Farbe dazu fein oder nicht fein gerieben worden; wie z. B. wo der Marmor auf Hölzern nachgeahmt, oder wo man einem inländischen Holze den Anstrich eines fremden geben will ꝛc. Man kann das Abreiben der Farben sich dadurch sehr erleichtern, und sie sehr fein darstellen, wenn man sie vorher schlämmt, das heißt, mit Wasser mehrere Male abreibt, wenn sie nachher mit Oel zum Oelanstriche angewendet werden sollen. Man kann das Schlämmen auch auf andere Weise verrichten, wie schon Th. 145, S. 192, beschrieben worden. — Man klassificirt auch die Farben in dieser Malerey nach ihrer Durchsichtigkeit und Undurchsichtigkeit. Die undurchsichtigen Farben sind die eigentlichen Deckfarben, wie auch schon oben angeführt worden, das heißt, sie sind so kompakter Natur, daß ein mit diesen Farben nur ein einziges Mal ordentlich übergestrichener, nakter oder roher Gegenstand, damit so gedeckt wird, daß man von seinem rohen Zustande nichts mehr gewahrt, als vielleicht nur einen leichten Schimmer, der bei einem zweiten Ueberstriche ganz schwindet; hat aber der Gegenstand, der angestrichen werden soll, schon einen Farbsanstrich als Grundlage, sey er nun alt

oder neu, so deckt der erste Anstrich schon gänzlich. Diese Farben dürfen daher nicht durch die Farbe des Gegenstandes, auf welchen sie aufgetragen worden sind, modificirt werden. Die durchsichtigen Farben modificiren zwar dagegen die eigenthümliche Farbe des angestrichenen Gegenstandes, ohne sie jedoch gänzlich zu verbergen. Es lassen sich mit diesen Farben Schattirungen darstellen, die man nicht mit den undurchsichtigen erlangen kann. Man bedient sich dieser Farben hauptsächlich in der Dekorationsmalerey, wo man die undurchsichtigen Farben damit lasirt. In der Staffiermalerey sind die durchsichtigen Farben nicht sehr geschätzt, weil sie nicht decken, und diese Eigenschaft gerade beim Anstriche erfordert wird. Man kann aber die durchsichtigen Farben undurchsichtig machen, indem man ihnen eine große Quantität Bleyweiß, Kremnitzerweiß rc. zusetzt. Folgende Farben geben eine Uebersicht von den undurchsichtigen, kompakten oder Deckfarben, und von den durchsichtigen oder Lasierfarben. Deckfarben. Weiß: Kremnitzer-, Bley- und Schieferweiß. Gelb: Mineral-, Chrom- und Neapelgelb, Sienaerde (Terra Siena), Auripigment, gelber Ocher. Grün: Berggrün, Grünspan, Braunschweiger-, Zwickauer- und Parisergrün. Blau: Indigo, Kobalt-, Berliner-Mineral- und Pinkertsblau. Roth: Braun-, Englisches und Berliner oder Preußisches Roth, rother Ocher, Zinnober. Orangegelb: Römischer Ocher, Orangeocher, Französische Mennige, gewöhnliche Mennige. Braun: gebrannte Terra Siena, Umbra, Kasseler und Köllnische Erde, brauner Ocher. Schwarz: Frankfurter- oder Drucker-, Bein- oder Knochen-, Elfenbein- und Rebenschwarz, Ruß. — Lasierfarben. Weiß: Spanisches Weiß, Kreideweiß. Gelb: Schüttgelb, gelber Lack, Gummi Guttae, und die gelben Farben aus den Kreuzbeeren,

dem Wau und der Scharte ꝛc. Grün: krystallisirter Grünspan, grüner Lack, Blasen- oder Saftgrün, Veronesische grüne Erde (Terra Veronica), und diejenigen Grüne, welche durch die Mischung von Lasierblau und Lasiergelb entstehen. Blau: blauer Lack, blauer Karmin, Bremerblau und Bergblau. Roth: Karmin, Florentiner- und Krapplack in allen Schattirungen. Orangegelb kann hier nur durch die Mischung als Lasierfarbe hervorgebracht werden, so auch Braun, indessen hat man hier den Bistre oder Rußbraun und das Saftbraun. Schwarz: Korkschwarz, Kohlenschwarz ꝛc. Man kann aber auch viele der oben angeführten Deckfarben als Lasierfarben gebrauchen, wenn man sie sehr verdünnt aufträgt, so daß sie dadurch durchscheinend werden; auch kann man von den Lasierfarben mehrere zu Deckfarben gebrauchen, wenn man sie verdickt aufträgt, oder sie mit einer andern Farbe, die ihre Farbe nicht sehr verändert, das heißt, sie heller oder dunkler macht, vermischt. Ein geübter Staffiermaler wird dieses leicht selbst finden, da sich darüber keine genauen Vorschriften geben lassen. Am mehrsten ist dieser Unterschied bei den Leimfarben zu berücksichtigen, weil diese schon an und für sich kompakter sind, als die Oelfarben, welche mehr Durchsichtigkeit besitzen. Die meisten Deckfarben liefern die Mineralien; denn alle Oxide, die wir von ihnen erhalten, sind, mit wenigen Ausnahmen, kompakter Natur, und auch diese Ausnahmen beziehen sich nur auf die fernern chemischen Prozesse die mit ihnen vorgenommen werden, wie z. B. bei dem destillirten Grünspan ꝛc.; dagegen liefert das Pflanzenreich die meisten, ja fast alle Lasierfarben, die theils aus färbenden Hölzern, theils aus Wurzeln und Samen, theils aus Blättern und Pflanzenstengeln gezogen werden. Auch das Thierreich liefert einige Lasierfarben, selbst der Mensch, z. B. die Aegyptischen

Mumien geben eine schöne braune Lasierfarbe. Alle aus den genannten Materialien gezogene Farben kann zwar der Staffiermaler gebrauchen, allein er wendet die wenigsten an, weil er sie theils nicht kennt, theils auch nicht gebraucht, weil er sich durch die Mischungen helfen kann, wenn irgend eine Farbe von ihm verlangt wird, die er in dem Verzeichnisse der seinigen nicht findet. Die meisten im Handel vorkommenden Farben gebrauchen die Leim- oder Zimmer-, Dekorations- und Oelmaler, also die eigentlichen Maler. Indessen ist es auch gut, wenn sich der Staffiermaler oder Anstreicher mit allen Farben bekannt macht, weil er manchen Nutzen daraus ziehen kann. — Die Festigkeit oder die Unveränderlichkeit der Farben ist eine Eigenschaft derselben, welche den Staffiermaler besonders angeht, da von der Haltbarkeit derselben das meiste abhängt. Es giebt wenige Farben, die den atmosphärischen Einflüssen lange Zeit widerstehen, ohne eine andere Schattirung zu bekommen oder zu verbleichen. Viele Farben sind nur von kurzer Dauer, andere haben dagegen eine längere. So z. B. stehen Farben kaum vierzehn Tage, andere dagegen Jahre lang. Die Veränderungen der Farben hängen von der Sonne, der Luft, der Feuchtigkeit, den fauligen Dämpfen und den thierischen Ausflüssen ab, und dann davon, daß der Staffiermaler oft aus Unkenntniß der haltbaren und nicht haltbaren Farben fehlt, das heißt, oft eine Farbe auf eine andere setzt, von der sie vernichtet wird, wie dieses so häufig bei den Wandfarben der Fall ist. Die Erd- und Mineralfarben sind gewöhnlich dauerhafter und fester, als die Farben aus dem Pflanzenreiche. Indessen verändern sich auch die Ersteren. So z. B. werden die aus dem Bley gezogenen Farben, z. B. das Bleyweiß, in verschlossenen Zimmern oder überhaupt an verschlossenen Or-

ten, wo kein ordentlicher Wechsel der Luft Statt findet, gelblich oder schwärzlich, hauptsächlich wenn sie als Leimfarben aufgetragen und nicht lackirt worden sind, so daß die Luft Einfluß auf sie hat; dagegen behalten sie an der Luft und Sonne ihre Farbe oder verändern sie sehr wenig. Das beste Verfahren, um die Festigkeit der Farben zu erproben, ist sie als Leimfarbe oder als Oelfarbe auf die innere Seite einer den Sonnenstrahlen ausgesetzten Fensterscheibe aufzutragen, das heißt, man mischt etwas von einer jeden feingeriebenen Farbe mit Leimwasser und auch mit Oel, und nimmt davon einen Theil, und streicht ihn auf die Scheibe, so daß man verschiedene Farben nebeneinander aufsetzen oder auftragen kann. Diejenigen Farben, welche nicht haltbar sind, fangen bald an weiß zu werden, oder verschießen an der Sonne, so, daß sie oft nichts von ihrem Körper zurücklassen, als Spuren der Flüssigkeiten, womit sie gerieben worden, so z. B. die gelbliche Farbe des Oels rc. Die dauerhaften Farben verändern dagegen nur wenig ihren Farbenton, und wenn auch noch einige etwas lichter werden, so schwinden sie doch nicht ganz, und dann geschieht die Veränderung auch nur erst nach einer geraumen Zeit; sie sind also die dauerhaftesten oder haltbarsten, die den meisten Körper besitzen; denn ihre Verminderung, die sie erleiden, ist als nichts zu betrachten, wenn sie im Zimmer oder sonst an einem Orte angewendet werden, der der Sonne nicht so ausgesetzt ist, wie eine Fensterscheibe, besonders wenn das Fenster so liegt, daß es entweder die Morgen- oder die Nachmittagssonne hat. Auch kann man auf dieselbe Weise die Farben an der Luft probiren, wenn man sie auf die der Straße zugekehrten Seite der Scheibe streicht; denn gewöhnlich geschieht das Auftragen der Farben auf das Fensterglas innerhalb des Zimmers, weil hier die Wirkung um so kräftiger

ist. In Hinsicht ihrer Haltbarkeit sind hier die oben angeführten Deckfarben vorzüglich als dauerhaft zu empfehlen, also alle Erd- und Mineralfarben, dagegen als weniger dauerhaft die Pflanzenfarben oder diejenigen, welche aus dem Pflanzenreiche gezogen werden; überhaupt viele chemische Kompositionen, wenn sie auch einen Mineralkörper als Basis haben. Auch die Flüssigkeiten tragen viel zur Veränderung der Farben bei, und dieses um so mehr, wenn die Farben hell und die Oele dunkel sind, welche Letztere noch besonders die Eigenschaft haben, nachzudunkeln, und dadurch viele Farben ganz schmutzig braun machen, wozu nun noch äussere Einflüsse mitwirken. Der Leim verändert die Farben weniger, indessen ist es auch bei den Leimfarben nöthig, darauf zu sehen, daß man die hellen oder lichten Farben, überhaupt die brillanten und sanften Farbenschattirungen mit Pergamentleim, und die dunklen und harten Schattirungen mit Hornleim anmache. Die mit Firniß überstrichenen Farben sind die haltbarsten, weil der Firniß alle äußere Einwirkungen abhält. — Auch die Trocknungsfähigkeit der Farben gehört zu ihren Eigenschaften. Die Oelfarben brauchen eine mehr oder weniger lange Zeit zum Trocknen, welches auf ihre Zusammensetzung ankommt, überhaupt auf die Mittel, welche bei der Zusammensetzung gebraucht werden. Einige trocknen daher innerhalb vier und zwanzig Stunden, andere erst nach mehreren Tagen. Die Lacke, so wie überhaupt diejenigen chemischen Farben, welche eine gewisse Quantität Alaun enthalten, absorbiren während des Abreibens viel Oel, und dieses ist die Hauptursache ihres langsamen Trocknens. Man kann die Trocknungsfähigkeit der Farben nach der verhältnißmäßigen zu ihrem Abreiben angewandten Quantität Oel beurtheilen, wovon das Berlinerblau und der Umbra eine Ausnahme machen, die sehr schnell trocknen, ungeachtet sie viel Oel

absorbiren. Die Mineralfarben trocknen gewöhnlich weit schneller, als die animalischen Farben, und diese wieder schneller, als die vegetabilischen. Ohne die Einwirkungen der Flüssigkeiten, kann man leicht die Farben beurtheilen, welche eine größere, und diejenigen, welche eine geringere Trocknungsfähigkeit besitzen; denn diejenigen Farben, welche sehr stäuben, und nicht leicht Nässe anziehen, besitzen den höchsten Grad der Trockenheit; dagegen diejenigen Farbe, welche leicht Nässe anziehen und auch beim Pülvern nur einen geringen Grad von Flüchtigkeit besitzen, mehr als kompakte Massen zusammenfallen, nur einen geringen Grad. Dieses läßt sich besser fühlen, als beschreiben, also auch leichter durch das Vorzeigen dergleichen Farben bemerkbar machen. Alle Farben, die noch in sich eine gewisse Feuchtigkeit enthalten, wozu auch mehrere Farbenerden gehören, trocknen weit langsamer; denn sie hindern selbst die trocknenden Mittel, als Silberglätte, Zinkvitriol, Terpentinöl 2c., ihre Wirksamkeit zu äußern. Es ist daher bei vielen Farben nöthig, sie erst vor dem Abreiben an einem trockenen warmen Orte liegen zu lassen, damit die in ihnen enthaltene Feuchtigkeit gehörig ausdünsten kann. Ferner sind bei den Farben noch vor dem Anstriche die Gegenstände zu berücksichtigen, worauf sie getragen oder die angestrichen werden sollen, und nach dem Anstriche, die Wärme und Luft. Letztere, ob von trockener oder feuchter Beschaffenheit; denn Kälte, Feuchtigkeit und Mangel der Luft halten das Trocknen des Anstrichs auf. Die mit Mohnöl abgeriebenen Farben trocknen nicht so rasch, als die mit Leinöl abgeriebenen, und die mit letzterem Oele abgeriebenen wieder langsamer, als die mit wesentlichem Terpentinöle oder mit gekochtem Leinöle oder Leinölfirniß abgeriebenen; nimmt man nun zur Hälfte gekochtes Leinöl und zur Hälfte Terpentinöl, so trocknen

die Farben noch schneller. Die pulverisirten und mit Weingeistfirniß präparirten Farben trocknen, nächst den Leimfarben, am schnellsten oder in kürzester Zeit. Die Farben trocknen um so geschwinder, je dünner der Anstrich ist, in welchem sie aufgetragen werden. Weiche und poröse Körper absorbiren die Flüssigkeit der Farbe, und tragen dadurch zum Trocknen derselben bei; harte und dichte Körper lassen das Oel nicht eindringen, und da nun dasselbe auf der äußern Oberfläche bleibt, so können die Anstriche nicht eher hart werden, als bis es verdunstet ist. Alle Leimfarben trocknen in gleich kurzer Zeit. — Daß man auch auf die Farben in Rücksicht ihrer giftigen Eigenschaften sehen, und so viel als möglich die Anwendung der gefährlichsten vermeiden müsse, ist auch schon oben, S. 470, angeführt worden; denn nicht allein sind sie schon dem Maler selbst gefährlich, der sie reiben und präpariren muß, bei welcher Arbeit, wenn er nicht vorsichtig dabei zu Werke, oder seinen Leuten, die es thun, Vorsicht empfiehlt, sich leicht die Maler- oder Bleykolik erzeugen kann, s. unter Kolik der Menschen, Th. 43, S. 339, sondern auch in der Anwendung, indem die Dünste und der Geruch der frischen Anstriche der Gesundheit schon nachtheilig sind, selbst, wenn die Farben weniger Gift enthalten, um wie viel mehr müssen sie aber gefährlich seyn; wenn sie starke Gifte enthalten, als das Rauschgelb, das Auripigment, das Bleyweiß, die Mennige, der Grünspan und viele andere Farben, welche sich in der Wärme, besonders eines heißen Sommers, wo gewöhnlich Anstreicherarbeiten vorgenommen werden, verflüchtigen. Wenn man die giftigen Farben als Leimfarben anwendet, so sind sie nur während des Anstrichs gefährlich, wenn sie aber einmal aufgetragen sind, so hat man nichts von ihnen zu befürchten. Auch die schon oben angeführte Intensität der Farben ist wichtig; denn

nachdem ihr färbender Gehalt groß ist, nachdem können sie auch einen größeren Zusatz von Weiß ertragen. Maviez hat dieserhalb mit den Farben Versuche angestellt. So gab ihm z. B. das Chromgelb, je nach seiner Qualität, häufig einen mehr oder weniger hellen Farbenton. Er vermischte eine gute Quantität Chromgelb mit ihrem zehnfachen Gewichte Bleyweiß, und sie besaß noch eine so dunkle und schöne Farbenabstufung, wie eine andere Qualität Chromgelb, der gar kein Weiß zugesetzt worden. Die blauen, die grünen und die andern Farben, gaben oft ganz verschiedene Farbenabstufungen für dieselbe Farbe. Was die weißen Farben betrifft, so ist ihre Färbekraft um so größer, je heller sie sind, während umgekehrt die anderen Farben um so mehr Farbekraft besitzen, je dunkler sie sind.

III. **Mischung der Farbenstoffe um verschiedene Farben darzustellen oder die Verhältnisse**, in welchen die Farbenstoffe gemischt werden können. Man vermischt die Farbenstoffe oder Pigmente, um gewisse Abstufungen darin hervorzubringen, die sich nicht in der Natur vorfinden, oder besser, die sich nicht in ihrem natürlichen Zustande finden, sey dieser nun durch die Natur erzeugt oder durch die Kunst. So versetzt man die Farben oft mit Bleyweiß, um ihnen Undurchsichtigkeit und Dauer zu geben, welches bei den Lasierfarben der Fall ist. Die Farbenabstufungen oder Schattirungen (Nüanzen), sind die verschiedenen Grade einer und derselben Farbe vom Hellen bis zum Dunkeln. Diese Grade der Schattirungen einer Farbe, findet man in den Lausanner Pastelstiften sehr schön dargestellt, wo man die verschiedenen Schattirungen von allen Haupt- und vorzüglichsten Nebenfarben findet; auch wären dergleichen Farbentafeln sehr gut, die man zwar schon hier und da findet, aber noch nicht dem Zweck ganz

entsprechend, wie es für einen Maler seyn muß, der darnach die Färbung, die Jemand seinem Hause, seinem Zimmer oder seinem Geräthe geben will, aussuchen kann. Dergleichen Musterkarten von Anstrichen aller Art würden gewiß nicht zwecklos seyn. Der Farbenton ist die größere oder geringere Stärke oder Leuchtkraft der Farbe, also ihre größere oder geringere Intensität, treffe sie nun eine Haupt- oder Nebenfarbe, oder eine bloße Schattirung derselben, nämlich der Haupt- und der Nebenfarbe. Kennt man nun die Zusammensetzung der Farben, so wird man auch leicht alle Farbenabstufungen darstellen können, indem man den Farben mehr oder weniger Weiß zusetzt. Die sämmtlichen Anstriche in einem Zimmer müssen zwar verschiedene Farben darstellen, sie müssen aber doch zusammen harmoniren, wenn das Auge angenehm überrascht werden soll; sie dürfen also weder Härte besitzen, noch zu schwach seyn. Die Orangegelben Farben werden durch einen Zusatz von Blau verdunkelt, ja selbst schmutzig; dieselbe Wirkung hat ein Zusatz von Roth auf die grünen Farben, und ein Zusatz von Gelb auf die violetten Farben. Man nennt deshalb die Farben feindliche, weil sie sich in Folge ihrer Mischung gegenseitig zerstören. Will man deshalb frische Farben haben, so muß man es vermeiden, solche feindliche mit einander zu mischen. Bei den in der Staffiermalerey am häufigsten benutzten Farben ist das Weiß immer die herrschende. Hat man z. B. eine himmelblaue Farbe darzustellen, so bereitet man die Quantität Weiß vor, die erforderlich ist, um den fraglichen Gegenstand anzustreichen, und man setzt das Blau nur nach und nach zu, um nicht zu viel zu nehmen. Die blauen Farben färben mehr oder weniger stark, und man muß deshalb bei einer solchen Mischung sehr vorsichtig seyn. Hat man z. B. 20 Pfund Weiß vor-

bereitet, so setze man nicht auf einmal 7 Loth Berlinerblau zu, welche zur gemischten Farbe erforderlich sind, sondern man setze erst 3 Loth, dann 1 Loth, dann nochmals 1 Loth, und zuletzt noch den Rest von 2 Loth hinzu, wenn die Farbe nicht dunkel genug ist. Angenommen, man sey nicht auf diese Weise zu Werke gegangen, und das zugesetzte Blau besitze eine doppelte Intensität, in Vergleich mit demjenigen dessen man sich sonst bediente, so kann man sicher seyn, eine Farbe hergestellt zu haben, die um das Doppelte zu dunkel ist. Will man nun diese Farbe etwas heller machen, um endlich die gesuchte zu erreichen, so ist man gezwungen, noch 20 Pfd. Weiß hinzuzusetzen, und man erhält nun eine Quantität Farbe, von welcher nicht die Hälfte benutzt werden kann. Will man eine Farbe heller machen, die man zu dunkel findet, so darf man sie nicht nach und nach durch Zusatz von Weiß in eben dem Grade, wie so eben ist angeführt worden, heller machen, sondern man nimmt nur eine Portion dieser Farbe, und setzt so lange Weiß zu, bis man die gewünschte Farbe erhalten hat. Wollte man die ganze Quantität der zu dunkeln Farbe heller machen, so könnte leicht der Fall eintreten, daß man eine größere Quantität Weiße zusetzte, als man eigentlich gewollt hat. Es ist zwar kein Nachtheil damit verbunden, anfangs dem Weiß nur die Hälfte der Farbe zuzusetzen, während man bei einem andern Verfahren Gefahr läuft, zu viel Farbe zuzusetzen. Bei den Leimfarben oder denjenigen Farben, welche mit Leimwasser versetzt werden, gebraucht man immer nur eine kleine Quantität Weiß, und dagegen verhältnißmäßig eine größere Quantität anderer Farbenkörper; bei den Oelfarben braucht man dagegen mehr weiß, weil die Farben nachdunkeln. Wenn die Farbenkörper rein und ohne Zusatz angewendet werden, so liefern sie schon von

Natur Farben, die unter einander verschieden sind, z. B. die verschiedenen gelben Farbenkörper und eben so die verschiedenen rothen, bilden schon an und für sich mehrere gelbe und rothe Farben, und so verhält es sich auch mit den andern Hauptfarben. So z. B. hat der Karmin, der Zinnober, das Engländische Roth verschiedene Farben, die wieder ihre verschiedene Nüanzen haben können, wenn man sie mit Weiß versetzt; so hat der Krapplack die verschiedensten Schattirungen, von dem dunkelsten Roth bis zum hellsten. So hat der gelbe Ocher von Natur verschiedene Schattirungen in Gelb, licht, weniger licht, mehr sich dem Chamois, dem Nanquin nähernd rc.; so hat das Chromgelb verschiedene Schattirungen, so die grüne Erde, die Mennige rc. rc. Man findet also schon von allen Hauptfarben verschiedene Nebenfarben. Allein hier ist nur die Rede von der Darstellung derjenigen Farben, welche die reinen Farbenkörper nicht geben. Besser ist es immer, wenn man die gewünschte Farbe ohne Mischung herstellen kann, das heißt, das man sie schon vorfindet. Hier die Mischungen einiger Farben als Norm der übrigen, die man sich selbst zusammensetzen kann. Derjenige Farbenkörper, welcher in der Komposition aller folgenden Farben zuerst genannt wird, ist auch derjenige, der im größten Verhältniß zugesetzt wird. Die Brüche der genannten Farbenkörper beziehen sich dann aufs Gewicht jenes ersten Farbenkörpers.

Emailweiß, welches einen bläulichen Schimmer hat: Bleyweiß, ein bestimmtes Gewicht; Berlinerblau 1/400 vom Gewichte des Bleyweißes. Ein anderes Blauweiß erhält man aus Weiß mit 1/100 Indigo. — Hellgrau oder Weißgrau: Weiß, 1/150 Kohlen- oder Elfenbeinschwarz. — Silbergrau: Weiß und 1/200 dessen Gewicht Indigoblau, wozu man den Indigo Guatimala, als den feinsten, oder auch den

gefeinerten Indigo nehmen kann. Ein anderes Silbergrau erhält man durch Weiß, mit einem 1/150 Theil seines Gewichtes Rebenschwarz. — Perlgrau: Weiß, mit 1/100 Kohlenschwarz oder in Ermangelung desselben Frankfurterschwarz. — Leingrau oder Flachsblüthengrau: Weiß, 1/50 Lack, 1/50 Elfenbeinschwarz; auch 1/100 Lack und 1/100 Elfenbeinschwarz; auch mit 1/200 Schwarz; auch mit 1/150 Lack und 1/75 Schwarz ꝛc. — Weingrau oder Weinsteingrau; Weiß, 1/50 Lack und 1/50 Indigo. — Schiefergrau: Weiß, 1/10 oder 1/20 Schwarz. — Gelb. Strohgelb: Weiß, 1/40 Chromgelb, oder 1/10 Neapelgelb, oder 1/10 gelber Lack. — Nanquingelb: Weiß. 1/50 Chromgelb und 1/100 Zinnober; oder 1/40 natürliche Terra Siena, oder 1/20 gelber Ocher und 1/40 Preußischroth. — Chamois. Weiß, 1/40 Chromgelb oder 1/10 Neapelgelb, 1/25 Pariserroth oder 1/30 Zinnober. — Zeisiggelb: reines Mineralgelb; oder Weiß, 1/10 Chromgelb, mit einem schwachen Stich ins Grüne. Wenn das Chromgelb nicht einen schwachen Strich ins Grüne besitzt, so kann man ihm denselben geben, indem man es mit dem 1/100 Theile seines Gewichts Berlinerblau versetzt. — Citronengelb: Weiß, 1/40 Chromgelb und 1/500 Berlinerblau; auch mit 1/3 Mineralgelb. — Jonquillengelb: Weiß, 1/5 Chromgelb oder 1/10 Indisches Gelb, oder auch 1/3 Schüttgelb, oder 1/3 gelber Lack. — Goldgelb: Weiß, 1/10 Chromgelb, oder 4/5 Mineralgelb, 1/10 Neapelgelb und 1/100 Chinesischer Zinnober. — Schwefelgelb: Weiß, 4/5 Mineralgelb und 1/400 Berlinerblau. — Haselnußfarbe: Weiß, 1/15 gelber Ocher, 1/55 rother Ocher, 1/50 Schwarz. — Die Farbe des Eichenholzes: Weiß, 1/20 gelber Ocher, 1/20 Römischer Ocher; auch 1/10 gelber Ocher und 1/80 rother Ocher; auch 1/20 Römischer Ocher und 1/80 Schwarz; auch 1/10 natürliche Terra Siena. — Dunkle Nußbaumholzfarbe: Weiß, 1/10 Umbraerde und 1/30 rother Ocher; eine hellere dergleichen Farbe: Weiß, 1/20 Römischer Ocher und 1/20 Terra Siena, oder 1/50 Römischer Ocher und 1/60 gebrannte Terra Siena. — Roth. Rosenroth: Krapproth, auch Kugellack; dann Weiß, 1/10 oder 1/15 Karmin oder Karmin- oder Florentinerlack, auch eine dunkle Sorte Krapplack. Ein helles Rosenroth er-

hält man auch, wenn man Weiß mit 1/20 oder 1/40 Karmin- oder Krapplack mischt. — Lilla: Weiß, 1/15 rother Lack, 1/60 Berlinerblau; auch 1/10 Karminlack und 1/120 Berlinerblau, oder auch 1/32 Krappkarmin und 1/32 Ultramarin. — Roth für die gebrannten Fußbodentafeln oder Ziegelplatten: reiner rother Ocher, oder Braunroth, oder Englischesroth. — Kirschroth: Chinesischer Zinnober, oder Zinnober und etwas Pariserroth, oder 1/10 rother Lack. — Karmoisin: Karminlack und eben so viel Zinnober; auch feines Berlinerroth, als Leimfarbe auf Kreidegrund gestrichen, ohne allen Zusatz. — Scharlachroth, reiner Zinnober. — Purpurroth, rother Lack, eine gleiche Quantität Zinnober und 1/20 Berlinerblau. — Mahagonyfarbe: Weiß, 1/15 gebrannte Terra Siena und 1/20 Pariserroth; diese Farbe ist eigentlich kein natürliches Mahagony, sondern nur ein künstliches; denn das natürliche Mahagony ist ein Rothbraun. — Amaranthroth: Braunroth, 1/4 rother Lack und 1/4 Weiß; auch reines Van-Dycks-Roth soll diese Farbe geben. In Berlin ist dieses Roth nicht bekannt, wenigstens nicht als Körperfarbe. — Blau. Azurblau: Weiß, 1/120 oder 1/150 Berlinerblau, oder 1/40 Mineralblau oder 1/30 Ultramarin. — Reines Himmelblau: Weiß, 1/90 Berlinerblau, oder 1/30 Mineralblau, oder 1/20 Ultramarin. — Kornblumenblau: Weiß, 1/50 Berlinerblau; 1/300 rother Lack. — Schwarz. Die verschiedenen Abstufungen des Schwarz erhält man durch die verschiedenen schwarzen Körper; auch erhält man ein schönes sammtartiges Schwarz mit Berlinerblau, ohne Zusatz. — Orange. Ein Hochorange giebt die Französische Mennige; ferner giebt der Orangeocher und der Römische Ocher diese Farbe in zwei verschiedenen Abstufungen. Man mischt es dann noch aus Weiß, 1/5 Chromgelb, 1/20 Pariserroth, oder 1/40 Zinnober, oder man nimmt auch zum Weiß dieselbe Quantität Chromgelb, 1/100 Zinnober oder 1/50 Pariserroth. — Aurora oder Ringelblumenfarbe: Chromgelb, 1/10 Zinnober oder 1/5 Pariserroth. — Grün. Meer- oder Wassergrün: Weiß, 1/6 bis 1/12 Chromgelb, 1/100 bis 1/150 Berlinerblau; oder auch Weiß, 1/5 bis 1/10 Mineralgrün oder 1/5 bis 1/10 Berggrün, oder 1/10 krystallisirter Grünspan.

— Grasgrün; Chromgelb und 1/6 Berlinerblau; helleres Grasgrün: Weiß, eben so viel Chromgelb, 1/12 Berlinerblau; ein noch helleres mischt man aus Weiß, 1/3 Chromgelb und 1/36 Berlinerblau. — Apfelgrün: Berggrün und 1/6 Chromgelb; ein dergleichen helleres: Weiß, 1/2 Berggrün, und 1/24 Chromgelb. Auch mischt man dieses Grün aus Chromgelb mit 1/20 Berlinerblau, oder aus Weiß, dieselbe Quantität Chromgelb, als vorher, und 1/40 Berlinerblau. — Laubengrün: Weiß, und 1/3 Grünspan, auch wohl 1/2 Grünspan. — Sächsisches Grün: Chrogmelb und 1/10 Berlinerblau. — Vert d'atelier: Chromgelb, 1/4 bis 1/10 Indigo; auf eine andere Art: Weiß, dieselbe Quantität gelber Ocher, 1/6 Berlinerblau und 1/10 Schwarz. — Vert Fond de tenture: Weiß, 1/12 bis 1/24 Chromgelb, 1/60 bis 1/120 Berlinerblau. — Amerikanisches Grün: Weiß, 1/2 gelber Ocher, 1/8 Kohlenschwarz und 1/20 Berlinerblau, oder zu Weiß 1/24 Chromgelb, 1/80 Elfenbeinschwarz und 1/160 Berlinerblau. — Broncegrün: Weiß, 1/4 Chromgelb, 1/16 Berlinerblau, 1/16 Schwarz, oder zu Weiß 1/3 gelber Ocher, 1/20 Schwarz, 1/30 Berlinerblau. — Olivengrün: Gelber Ocher, 1/2 bis 1/4 Schwarz; ein helleres Olivengrün erhält man, indem man Weiß eben so viel Gelb und 1/4 bis 1/8 Schwarz zusammen mischt. Um die grüne Farbe fest zu bekommen, muß man das Chromgelb durch sein vierfaches Gewicht Neapelgelb, und das Berlinerblau durch sein neunfaches Gewicht Ultramarienblau ersetzen. — Violett. Violett ins Rothe schillernd: Karminlack, 1/20 Berlinerblau; noch heller erhält man es, wenn man Weiß, eben so viel Karminlack und 1/60 Berlinerblau zusammenmischt, oder Weiß, 1/3 Lack und 1/60 Berlinerblau. — Dunkelviolett: Berlinerblau und dieselbe Quantität Lack. Violett, ins Bläuliche schimmernd: Weiß, eben so viel Lack und 1/12 Berlinerblau; ein desgleichen helleres Violett: Weiß, 1/3 Lack und 1/60 Berlinerblau. Um die violette Farbe fest zu bekommen, muß man den Karminlack durch eben so viel Krapplack ersetzen, und das Berlinerblau durch sein neunfaches Gewicht Ultramarinblau. — Braun. Wasserchocoladenbraun: Weiß, eben so viel Umbra und 1/4 Preußisches Roth. — Milchchokoladenbraun: Weiß, 1/10 Um-

bra, 1/10 Preußischroth. — Roßkastanienbraun: Preußisches Roth, und 1/8 oder 1/16 Schwarz, und 1/16 Zinnober oder Pariserroth; auch Braunroth mit 1/20 seines Gewichts Zinnober giebt diese Farbe. — Bei denjenigen Farbenmischungen, die eben angeführt worden sind, wo Weiß, als die Hauptfarbe, voransteht, muß bei den folgenden Mischungen von derselben Art, die mit oder unterschieden sind, immer wieder das Weiß als Hauptfarbe zugedacht werden; denn es ist nur weggelassen worden, um die stete Wiederholung dieses Wortes zu vermeiden.

Man kann diese Mischungen, welche Maviez angiebt, wohl nur als eine Norm ansehen, wie man ungefähr zu verfahren hat, wenn man dergleichen Farben darstellen will; denn die Kunst der Farbenmischungen ist eine der schwierigsten, weil dazu ein sehr geübtes Auge und wirklich Farbensinn gehört, um das gerade so wieder zu geben, als man es in der Natur oder auch durch die Kunst hervorgebracht vorfindet; denn bei allen schillernden und gebrochenen Farben, wie es doch mit diesen hier der Fall ist, wird das Auge oft getäuscht, und daher ist es auch nöthig selbst Versuche mit den genannten Farben nach der angeführten Angabe anzustellen, und sie dann mit dem zu vergleichen, was sie geben sollen. Diese hier angeführten Farbenmischungen beziehen sich auf Oelfarben, nicht auf Leimfarben; denn bei diesen müssen die Farben dunkler dargestellt werden, weil sie heller werden, bei den Oelfarben ist dieses umgekehrt, weil das Oel nachdunkelt, und sie daher dunkler werden; es sind aber dabei auch Farben angeführt, welche nicht zum Oelfarbenanstriche gebraucht werden, wie das Schüttgelb ꝛc. Uebrigens fehlen unter den oben angeführten gemischten Farben viele die oft vorkommen, als: Stahlblau, Stahlgrau und Stahlgrün; Hechtblau und Hechtgrau, Aschgrau, Schieferblau,

Sächsischblau oder Zaffer, Schmalte, Veilchenblau, Hyacinthenblau; Zeisiggrün, Meisengrün oder Kohlgrün, Papagey- oder Sittichgrün, Gelb- und Blaugrün; Kupferroth, von welchem man auch, außer der Mischung, Naturfarben hat; Blutroth, Fleischfarbe; Eyergelb, Wachsgelb, Paillegelb; Rehbraun, Zimmtbraun, Leberfarbe ꝛc. ꝛc. Ein sehr gutes Werk, was die Malerfarben und deren Mischungen betrifft, ist das Farbenlexicon von Prange, welches schon unter Malerfarbe, Th. 82, S. 726, erwähnt worden ist, wobei sich 48 Kupfertafeln, deren jede 96 ausgemalte Farbenproben enthält, befinden. Auch zu der Schule der Malerey, von demselben Verfasser, sind zwei illuminirte Kupfertafeln, 113 verschiedene Farben enthaltend, zugegeben worden. Viele der angegebenen Farbenmischungen sind von Malern nach der Angabe, das heißt, den Mischungsverhältnissen erprobt und für gut befunden worden. Man muß bei den Mischungen der Farben, wenn mehrere angegeben werden, immer denjenigen den Vorzug geben, welche Wohlfeilheit mit Festigkeit vereinigen; da sich aber diese beiden Eigenschaften nicht immer bei einander finden, so muß man wählen, sobald es mehr auf die eine, als auf die andere ankommt.

Für den Staffiermaler, der sich zugleich mit dem Anstreichen der Wände beschäftiget, ist das Karmeliterweiß von großem Nutzen. Unter diesem Namen versteht man einen Kalkanstrich, der nur im Innern der Gebäude angewendet und auf folgende Weise bereitet wird. Man sucht guten Kalk zu bekommen, löscht ihn und füllt damit eine Kufe zur Hälfte an, die andere Hälfte füllt man mit Wasser und rührt es darauf mit einem langen Stocke gut um. Nachdem sich der Kalk wieder gesetzt hat, darf er nicht über die Hälfte der Kufe reichen, und etwas über dieser Höhe bringt man einen Hahn an. Eine halbe Stunde nach dem

Umrühren des Kalks öffnet man den Hahn und fängt die herausfließende Kalkmilch in einem Zuber auf, wo man den Kalk sich setzen läßt, bis das darüber stehende Wasser ganz hell ist. Auch dieses Wasser läßt man mittelst eines Hahnes in der mittlern Höhe des Zubers (der etwa $\frac{1}{3}$ weniger faßt, als die Kufe) abfließen. Man füllt nun die Kufe wiederum mit Wasser, rührt es um, und läßt den Kalk sich setzen, wie das erste Mal. Eine Viertelstunde nachher schließt man den Hahn des Zubers, öffnet dagegen die Kufe, und wenn der Zuber mit Kalkmilch gefüllt ist, schließt man den Hahn der Kufe. Dieses Verfahren wiederholt man von Neuem, bis endlich der Zuber zur Hälfte mit Kalkniederschlag gefüllt ist. Man füllt nun den Zuber mit reinem Flußwasser, mischt es gut mit dem Kalke und läßt denselben sich setzen. Dieses Waschwasser zapft man ab, sobald es ganz klar ist, und wiederholt mehrere Tage lang dieses letztere Waschen; denn je mehr der Kalk gewaschen wird, um so weißer wird er. Es ist dabei von Wichtigkeit, die Kufe und den Zuber während des Waschens bedeckt zu erhalten, damit nicht der geringste Schmutz hineinkommt; denn von der Reinheit des Kalks hängt größtentheils das Gelingen des Karmeliterweißes &c. ab. Nach dem Abzapfen des letzten Waschwassers erhält der Kalk die Consistenz des Tripels. Man thut ihn in einen großen irdenen Topf und mengt ihn hier auf das Sorgfältigste mit einer kleinen Quantität Schmalte, Indigo oder Ultramarin, fein mit Wasser abgerieben. Dieses Blau vernichtet das Matte der weißen Farbe des Kalks. Man setzt dann noch etwas fein gepulvertes Kolophonium hinzu, welches man auch aufs Vollkommenste mengen muß. Der Teig wird nun mit Hornleim versetzt, und dann fünf bis sechs dünne Anstriche, die recht gleichmäßig vertrieben sind, aufgetragen. Man darf nicht eher einen Anstrich auftragen, als bis der vorhergehende voll-

kommen trocken ist. Wenn dieser Anstrich ganz hart ist, so giebt man ihm die Politur und den Glanz, die ihn eben charakterisiren, indem man ihn mit einem Pinsel aus Schweinsborsten reibt. Will man die Adern und die Zufälligkeiten der Marmorarten nachahmen, so muß dieses mit Leimfarben vor dem letzten Anstriche geschehen, indem man die Farbentöne, die man nachzuahmen wünscht, etwas stark braun hält. Der letzte Kalkanstrich wird bei seiner Durchsichtigkeit die Härte dieser Töne mildern, und sie auf die Farbenabstufung zurückführen, die man zu erlangen wünscht.

IV. Anstriche, welche gegen Feuchtigkeit sichern, und worauf man dann auch die eigentlichen Farbenanstriche tragen kann, um sie haltbar zu machen. Es sind Schutzmittel gegen die Feuchtigkeit. Der oben angeführte Oelfarbenanstrich ist schon ein solches Schutzmittel; aber er reicht aber oft nicht aus, besonders da, wo ein Gebäude auf einer sumpfigen Stelle steht, oder wo zu nassen, feuchten Jahreszeiten das Gewässer steigt, und sich in das Mauerwerk zieht, oder wo ein Gebäude sehr der Witterung ausgesetzt ist, der Abendseite frei entgegen liegt. Man wählt daher hier zum Anstriche gewisse harzige oder bituminöse Substanzen, die man oft mit Leinöl oder Leinölfirniß anrührt. Daß die Feuchtigkeiten in vielen Gebäuden bedeutend sind, gewahrt man besonders im Herbste und Winter in den verschlossenen Wohnungen der Gebäude, wo sich bei der erhöheten innern Temperatur entweder durch die Heitzung, oder durch das Beisammenseyn mehrerer Menschen in einem Zimmer die Dünste an den Fensterscheiben in Folge der Abkühlung zu Wasser verdichten, auch die Feuchtigkeit aus dem Mauerwerke herausschlägt und an dem Fußboden ꝛc. der Mauer als Schimmel erscheint. Ein feuchtes Quartier oder eine feuchte Wohnung zeigt das immerwährende Ablaufen des Wassers von den Fen-

sterscheiben; auch das Beschlagen des Holzwerks, der Möbel, der Kleider mit Schimmel, das Stocken der Papiere, Bücher ꝛc. Die Feuchtigkeit dringt durch die dicksten Mauern, löst die besten Kitte und Mörtel auf, versetzt das Holz in Fäulniß, zerfrißt das Eisen oder oxidirt es, und sättiget sich mit den schädlichen Dünsten. Wie schon oben angeführt worden, schützt der gewöhnliche Oelfarbenanstrich wohl vor Feuchtigkeit, ist aber nicht ausreichend, sowohl innerlich, als äußerlich an den Wänden, in welchen eine beständige Feuchtigkeit vorwaltet; denn unter solchen Umständen löset sich auch bald die Oelfarbe von den Wänden in Gestalt von Schuppen und Staub. Es ist daher nöthig dem Mauerwerke einen solchen Anstrich zu geben, welcher den Oelfarbenanstrich an Dauerhaftigkeit übertrifft, also eine besondere Kraft besitzt, die Nässe abzuhalten, ohne selbst zerstört zu werden, doch wenigstens nicht so bald, und hierzu sollen vorzüglich die Erdharze oder Erdpeche von gutem Nutzen seyn, unter denen besonders das Judenpech oder der Asphalt oben ansteht; denn dieses Erdharz läßt sich vermöge seiner fettigen und nicht flüchtigen Eigenschaften sehr gut auf Holz, Eisen, Gyps, Stein, überhaupt auf alle Körper auftragen, welche er dann wegen seines festen Anhaftens vollkommen gegen die Feuchtigkeit schützt, deshalb benutzt man ihn auch zum Anstriche der Schiffe, Brücken, Schleusenthore ꝛc., die er weit besser, als der Theer, vor Fäulniß und Wurmfraß schützt. Man kann dieses Erdharz, außer gegen die Feuchtigkeit, auch bei gelinder Wärme geschmolzen als ein Cement zur Verbindung der Mauersteine, der gebrannten Backsteine und der Quadersteine benutzen. Ueberzieht man nun mit ihm das rohe Mauerwerk, so verhindert es das Eindringen der Feuchtigkeit, da er sich fest an dasselbe anlegt, und weder durch die Wärme, noch durch die Kälte verändert wird, und da er eine

gewisse Dehnbarkeit besitzt, so fügt er sich leicht allen Senkungen der Gebäude, ohne daß man dabei Ritzen oder Spalten zu befürchten hätte. Um den Asphalt zum Anstriche anzuwenden, muß er in kleine Stücke zerstampft werden, welche man in einem Topfe aus Gußeisen in freier Luft bei einer mäßigen Wärme zerschmelzen läßt. Man rührt ihn dabei gelinde mit einem hölzernen Spatel um, welches das Schmelzen befördern soll. Während des Umrührens setzt man $\frac{3}{4}$ seines Gewichts gekochtes Leinöl hinzu, und wenn man ihn vom Feuer nimmt, gießt man $\frac{1}{4}$ seines Gewichts wesentliches Terpentinöl hinzu, rührt von Neuem um, und man kann dann den Asphalt zum Anstriche benutzen. Am besten schmilzt man den Asphalt über Kohlen, weil man dadurch sicher ist, daß so leicht keine Entzündung desselben geschehen kann, als bei dem Holzfeuer, wo die Flamme leicht in das Gefäß schlagen kann. Wenn sich indessen ein solcher Fall auch bei der angewandten Vorsicht ereignen sollte, so kann man die Flamme am besten dadurch ersticken, wenn man einen genau auf den Topf passenden Deckel darauf deckt. Ehe der Asphalt angewendet wird, muß die Oberfläche, über die er gezogen werden soll, in der Zeit des Auftragens, von aller Feuchtigkeit frei seyn; daher ist es gut, wenn man die Oberfläche der Wände mit einem Ofen erwärmt und trocknet, wie ein solcher oben, S. 510, angeführt worden ist. Man füllt ihn mit glühenden Kohlen und bewegt ihn über die Oberfläche der Wände und des Holzwerks, wodurch man beide von der oberflächlichen Feuchtigkeit befreit. Das Holzwerk und die Wände, welche schon einen Anstrich erhalten haben, müssen stark abgekratzt werden, damit der Asphalt unmittelbar darauf haften und ins Innere derselben dringen kann. Das Holz und das Eisen bekommen einen oder zwei Asphaltanstriche und die Wände deren zwei oder drei.

Die Vorzüglichkeit des Asphalts besteht nun darin, daß die äußere Oberfläche des Anstrichs trocken ist, während die an den Wänden und am Holzwerke haftende Seite sich immer in fettigem Zustande erhält, welcher die Feuchtigkeit abhält. Auch ist seine Dehnbarkeit, wie schon oben bemerkt worden, gut, daß er bei aller Ausdehnung des Holzwerks weder Risse, noch Sprünge oder Spalten erhält, sondern jeder Bewegung des Holzes folgt. Auch der Theer wird in dieser Beziehung als ein Schutzmittel gegen die Feuchtigkeit angewendet; auch er schützt das Holz gegen die Fäulniß und gegen den Wurmstich; allein wegen seines strengen Geruchs kann man ihn nur äußerlich bei den Gebäuden gegen die Feuchtigkeit anwenden, indem man erst den Abputz losschlägt, und ihn dann über die rohen Steine trägt, welches Auftragen im Sommer geschehen muß, damit er leichter trocknet; denn erst, nachdem er trokken geworden ist, kann man die Mauer wieder bewerfen, und sie dann anstreichen. Man braucht den Theer gewöhnlich zu dem untern Theile der Gebäude, dem Parterre, weil solcher am meisten der Feuchtigkeit ausgesetzt ist, theils durch die Straße, woran das Gebäude liegt, und theils durch das Grundwasser, welches sich in die Mauern zieht, wo die Feuchtigkeit dann zuerst in die unteren Wohnungen dringt. Man soll den Anstrich auf folgende Weise am besten ausführen. Man streiche den Theer über den von dem Putzwerke entblößten oder entkleideten Theil der Mauer mit einem starken, eigends dazu gebundenen Borstenpinsel, sogenannten Theerpinsel, mit einem etwas langen und starken Stiele, auf, und siebe auf diesen Anstrich, wenn er klebrig zu werden anfängt, Sand oder zerstoßenen Sandstein. Diesen Anstrich lasse man zwei oder drei Tage lang erhärten, kehre alsdann den Sand ab, der im An-

striche nicht festhält, und gebe einen neuen Anstrich mit derselben Komposition, jedoch so, daß man die Flüssigkeit mit Tupfen aufträgt, man bestreuet ihn dann von Neuem und nimmt endlich den dritten Anstrich vor. Ein solcher Anstrich muß aber jedesmal geebnet werden, ehe der neue aufgetragen wird. Man kann diesen Anstrich besonders auf dem Lande gebrauchen, da er nicht kostspielig ist. Soll ein solcher Anstrich mit Mörtel beworfen werden, so gebe man nur zwei Anstriche und ebene sie ganz genau, dann werfe man Kalk darüber, streiche ihn mit der Kelle recht glatt, lasse es trocknen und gebe ihm dann einen Anstrich. Ueberhaupt müssen alle Ueberzüge, die man der Mauer mit Theer giebt, erst recht trocken werden, das heißt, jeder, ehe ein neuer gemacht werden kann, und besonders muß der Letzte recht trocken seyn, auf den der Mörtel kommt. In gleicher Absicht wendet man jetzt auch in großen Städten, wo die Gaserleuchtung eigeführt worden ist, den Gastheer an, welcher einen sehr guten Cement bildet, der der Feuchtigkeit widersteht; er wird auf dieselbe Weise aufgetragen, wie die eben genannten Schutzmittel. Man gebraucht die genannten Mittel auch zum Ueberziehen des Holzwerkes und der Wetterdächer. Vorzüglich gebrauch man jetzt den Gastheer zu den neuen flachen Dächern auf den Häusern. Auch auf die Flecken, welche durch die Feuchtigkeit auf der Oberfläche der Anstriche hervorgebracht werden, hat der Staffiermaler zu sehen, weil sie zu seiner Arbeit gehören. Man gewahrt diese, gewöhnlich dunkelgrauen, Flecken an der Oberfläche der Anstriche neuer Gebäude und feuchter Häuser; sie werden bald durch die Feuchtigkeit der Luft, und bald durch die Feuchtigkeit erzeugt, die aus dem Innern der Gebäude kommt und äußerlich an denselben sichtbar wird. Die Flecken, welche von der Feuchtigkeit der Luft herrühren, findet man

vorzüglich in unbewohnten Häusern, die nicht gelüftet und nicht geheizt worden sind; gewöhnlich sind dann die Karniese und die Decken diejenigen Theile, welche am meisten diese Flecken zeigen, und die weiter nichts sind, als ein Schimmel, welcher mit der Zeit schwarz geworden ist, und man kann sie von Leimfarbenanstrichen leicht fortbringen, indem man sie bloß abkehrt, und von Oelfarbenanstrichen, indem man sie vorsichtig mit ganz schwacher Potaschenlauge wäscht. Diese Flecken entstehen häufig auf mit Leimfarbe angestrichenen Decken, in Folge der Feuchtigkeit, welche der Leim bei seiner Zersetzung erzeugt. Man muß sie abkehren, sobald sie zum Vorschein kommen, weil sie sonst zuletzt schwarze Punkte bilden, die sich dann nicht mehr gut fortbringen lassen. Die Flecken, welche von den aus dem Innern der Wände kommenden Feuchtigkeiten entstehen, zerstören die Anstriche gänzlich, und wenn sie einmal zum Vorschein gekommen sind, so läßt sich dem Uebel nicht anders abhelfen, als daß man die schadhaft gewordenen Stellen frisch anstreicht. Diese Flecken sind nicht von der Feuchtigkeit der Tünche entstanden, sondern von derjenigen der Mauersteine, und unter den Letzteren erzeugen wieder die weichen Mauersteine mehr Flecken, als die harten. Man bemerkt dergleichen Flecken niemals in dünnen Scheidewänden, auch nicht in solchen Theilen der Wand, wo die Mauersteine gut verblendet und gut mit Tünche bedeckt sind. Auch findet man sie seltener in den gegen Mittag gelegenen Wänden. Die Scheidemauern, welche im Innern der Gebäude aus Bausteinen aufgeführt sind, pflegen stärker gefleckt zu seyn, als die äußeren Wände. Wenn die Anstriche mit Lackfirniß überzogen worden sind, so werden allein die Farben zersetzt und man gewahrt die Flecken durch den Lackfirniß hindurch schimmern, welcher daher unversehrt bleibt. Diese Flecken sind mehr oder weniger stark, mehr oder weniger zahlreich, je nachdem sich in der aufgetragenen Farbe mehr

oder weniger Bleyweiß befindet. Man bemerkt selten dergleichen Flecken an Anstrichen, deren Farben weder Bleyweiß, noch Bley zugesetzt ist, die Farbe, z. B. bloß aus gelbem Ocher, rothem Ocher, aus Schwarz rc. besteht. Hieraus folgert man nun, daß die Ursache der Zersetzung der Anstriche in den Bausteinen liegt, wodurch man zugleich veranlaßt wird zu glauben, daß die Feuchtigkeit, welche sie enthalten, die Salze auflöset, welche auf das kohlensaure Bley oder Bleyweiß, als die Basis der Anstriche, reagirt. Kennt man daher einmal die Ursache, so kann man auch leichter verhindern, daß die Wirkung wiederum eintrete. Es ist für diesen Zweck ausreichend, den Anstrich, welcher Bleyweiß enthält, von den Salzen des Bausteines zu isoliren, und für diesen Zweck muß man auf die Wände einen oder zwei Anstriche von Asphalt oder den von den Hrn. d'Arcet und Thénard angegebenen Anstrich auftragen, und hat man dieses bei Wänden aus Bausteinen wirklich gethan, so kann man versichert seyn, daß kein Fleck auf den Anstrichen wieder zum Vorschein kommen wird. Die von d'Arcet und Thénard angegebene Komposition zur Schüzzung der Gebäude vor Feuchtigkeit, welche mit dem besten Erfolge auf die Oberfläche der Kuppel des Pantheons in Paris angewendet worden ist, besteht aus einem Theile gewöhnlichen gelben Wachses, welches in drei Theilen gekochten Leinöls geschmolzen worden. Man trägt diese Komposition erwärmt auf die Wand oder Mauer, mag diese nun aus Stein aufgeführt oder mit Tünche überzogen seyn, so muß sie zum Auftragen der Masse ganz trocken seyn, und hat sie schon einen Farbenanstrich oder ist bereits ein Schutzmittel gegen Feuchtigkeit aufgetragen, so muß beides vollständig abgekratzt werden. Das Auftragen geschieht nun auf folgende Weise: Man erwärmt die Mauer mit einer Kohlenpfanne oder einem Ofen, wie solcher oben, S.

510, angegeben worden ist, und trägt auf diesen erwärmten Theil die bis zu 100 Graden erwärmte Masse auf. Die mit Tünche oder Gyps überzogenen Wände dürfen nicht zu stark erwärmt werden, weil man dadurch den Gyps verbrennen und zersetzen könnte. Man schiebt diese Kohlenpfanne oder diesen Kohlenofen immer weiter fort und erwärmt einen eben so großen nächstfolgenden Raum. Auf diese Weise erhält nun die ganze Wand ihren ersten Anstrich, und nachdem derselbe vollständig absorbirt worden, erwärmt man die Wand von Neuem theilweise und trägt an diesen erwärmten Stellen einen neuen Anstrich auf. Dieses wiederholt man nun und trägt so viele Anstriche auf, als erforderlich sind, wo der Gyps oder der Stein nichts mehr aufnimmt und bis auf eine Tiefe von $1\frac{7}{8}$ bis $2\frac{3}{10}$ Linien damit ganz gesättiget ist. Die Wirkung dieses Anstrichs ist zuverlässig, wenn man ihn auf die Weise, wie er hier angeführt worden, ausführt. Bei salpeterhaltigen Wänden ist dieser Anstrich nicht zu empfehlen, er kann hier nicht eindringen und fällt auch bald wieder herab. Dieser Anstrich ist aber kostbar, und kann daher nur im Innern der Gebäude angewendet werden und bei solchen Wänden, wo man kostbare Gemälde auszuführen beabsichtiget, also auch da außerhalb, wo ein schöner Anstrich geschehen soll, und man die Kosten nicht scheuet. Für gewöhnliche Wände soll man nach dem Rathe d'Arcets und Thénards sich eines Anstrichs bedienen, der aus zwei Theilen Harz oder Kolophonium besteht, welche in einem Theile trocknenden Oels geschmolzen worden, welcher Anstrich eben so wie der Wachsanstrich aufgetragen wird. Man kann diesen Anstrich auch wie den Asphalt- oder Judenpechanstrich an den auswändigen Mauern der Gebäude, als Schutz gegen Feuchtigkeit anwenden. Daß die gegen die Feuchtigkeit sichernden Mittel im Werthe bei vielen Personen seit einigen Jahren wieder sehr gesunken sind, liegt theils in der schlechten Be-

schaffenheit der angewendeten Mittel, theils in der unrichtigen Anwendung derselben oder in der schlechten Ausführung dieser Arbeit; denn es ist sehr natürlich, daß bei der bloßen Anwendung eines solchen Mittels an der äußeren Mauer eines Gebäudes, ohne die innere zu berücksichtigen, alle Feuchtigkeiten, die sich theils noch in den Mauern befinden, theils auch von Neuem aus dem Grunde des Gebäudes sich heraufziehen, auch in das Innere derselben dringen werden, weil sie durch das äußere Schutzmittel abgehalten werden, auch nach aussen zu gehen. Es ist daher nothwendig das Schutzmittel auch innerhalb der Gebäude anzuwenden, also auch die Wände in den Zimmern mit einem Wasser abhaltenden Cemente zu bekleiden, damit die Feuchtigkeit nicht eindringen kann; denn dieses ist, wenn nicht nothwendiger, doch gewiß eben so nöthig, als die äußere Bekleidung der Mauern; denn man hat größtentheils nur äußerlich an den Gebäuden den Cement angewendet, und hiervon allen Schutz erwartet, und sich getäuscht gesehen, indem die Feuchtigkeit in dem Innern der Gebäude noch größer geworden ist, aus den eben angeführten Ursachen. Dann hat man auch die Mittel unrichtig angewendet, indem man sie auf die kalten und feuchten Mauern auftrug oder solche damit überzog, so daß sich der Anstrich darauf nicht befestigen konnte, er mußte also nach einer kurzen Dauer wieder abspringen oder sich abschuppen; denn die Mauern, worauf dieser Anstrich geschehen soll, müssen erst ganz trocken gemacht und erwärmt werden, wenn eines der oben angeführten Schutzmittel, als das Erdpech oder der Asphalt, das Harz, Wachs, der Theer ꝛc., aufgetragen werden soll, welches aber gewöhnlich nicht geschieht, und dadurch sind nun diese Mittel in Mißkredit gerathen. Uebrigens müssen diese Mittel auch zum österen erneuert werden, besonders bei denjenigen Gebäuden, wo die aus Bruchsteinen und Kalk aufge-

führten Wände viele Feuchtigkeiten aus dem Boden anziehen und in das Innere der Gebäude bringen; denn um dieses zu verhindern, giebt es kein Mittel. Die gegen Feuchtigkeit schützenden Mittel können dieselbe bloß in diesen Wänden so concentriren, daß sie nicht in das Innere der Häuser gelangen kann. Diese Mittel können aber nicht die innern Zerstörungen hemmen, die das Wasser hervorbringt, und die mit der Zeit dadurch sichtbar werden, daß sie die innere Seite der Tünche unterminiren, die dann mit dem gegen die Feuchtigkeit schützenden Mittel zuletzt abfällt. Es ist aber auch hier nützlich, einen von den eben angeführten Anstrichen anzuwenden; denn er schiebt die Zerstörung der Wände weiter hinaus und hindert die Feuchtigkeit in das Innere der Zimmer zu treten, die Absorbtion und die Verdunstung des Wassers von Seiten der Wände ist die Hauptursache ihrer Zerstörung und indem einer der oben genannten Anstriche die Feuchtigkeit concentrirt, neutralisirt er auch ihre zerstörende Wirkung; aber er muß dann auf beiden Seiten der Wand bis etwa 12 Fuß $8\frac{9}{10}$ Zoll über die Bodensohle aufgetragen werden. Diese der Feuchtigkeit widerstehenden Anstriche sind besonders in ihrer Anwendung von Wichtigkeit in Kasernen, Hospitälern, Arbeitshäusern und Gefängnissen; dann in großen Fabrik- und Manufakturgebäuden, worin viele Personen arbeiten; denn durch die Unterdrückung dieser Feuchtigkeit, die sich mit den Ausdünstungen der vielen Menschen in den genannten Gebäuden schwängert, und dadurch die Luft noch ungesunder macht, wird der Aufenthalt darin gesünder; auch hat es noch den Nutzen, alle Art von Ungeziefer zu entfernen. Das Anstreichen der Mauern und Wände der Gebäude mit diesen Cementen geschieht am besten im Spätsommer, im Monat August, weil gewöhnlich die Hitze dann am größten ist, man kann

dann schon vorher den Mörtel oder Abputz der Mauern oder Wände abschlagen, welches z. B. schon im July geschehen kann, um sie durch die Luft und Wärme recht auszutrocknen, wenn solches nämlich vierzehn Tage bis drei Wochen vor dem Anstriche geschieht, und es ein trockner Sommer zu werden scheint, sich die Witterung trocken und warm anläßt. Der Winter und das Frühjahr sind zu dieser Arbeit nicht zu empfehlen. Man sehe auch die Artikel Kitt, Th. 39, S. 219 u. f., und Mörtel (wasserdichter), Th. 94, S. 378, nach, auch wird unter Theer, in T, noch Einiges davon vorkommen. Ueber die Natur des Asphalts, s. den Art. Judenpech, Th. 31, S. 638 u. f.

V. Verschiedene Gattungen des Anstrichs, außer dem Leimfarben-, Oelfarben-, und Firnißanstriche, die schon oben, S. 464, u. f., angeführt worden. Diese Anstriche waren theils schon den Alten bekannt, und sind nur in neuester Zeit wieder beachtet und nachgeahmt worden, theils auch Erfindungen der neuesten Zeit. 1) Der Freskofarben-Anstrich, welcher auf einen noch frischen Mörtel, aus Kalk und Sand bestehend, aufgetragen wird. Diese Art des Anstrichs war schon den Alten bekannt, und ist in der Freskomalerey bei den Italienern im funfzehnten und sechzehnten Jahrhunderte besonders ausgebildet worden. Der Kalk wird dazu in einem gehörigen Verhältnisse mit Sand gemischt, wodurch er eine Tünche bildet, die an der Luft erhärtet; malt oder streicht man nun auf diese Tünche mit etwas flüssigen Wasserfarben, so verbinden sich die Farben mit der Tünche und erhalten mit derselben eine gleiche Dauer. Die Wände, welche einen Freskofarben-Anstrich erhalten sollen, werden auf folgende Weise vorgerichtet. Wenn die Wand ganz glatt ist, so wird sie mit einem Hammer bearbeitet, um dar-

auf Unebenheiten zu erzeugen, in welchen die Tünche haftet, die man auf die Oberfläche der Wand aufträgt. Die erste Tünche besteht aus hydraulischem Kalke und Flußsande. Die Körner dieses Bewurfs bilden rauhe Stellen, welche den zweiten Bewurf, aus Kalksteinen, Sand und Puzzolanerde zusammengesetzt, festhalten. Dieser zweite Bewurf muß gut mit der Kelle abgeputzt werden. Auf diesen letztern Bewurf werden nun die mit Wasser und Gummi angemachten Farben aufgetragen. Der Gummi kann aber auch fortbleiben. Mit der genannten Kalkmischung darf nicht mehr von der Wand überstrichen werden, als der Staffiermaler in einem Tage anstreichen kann. Die Farben, welche man zum Freskoanstriche gebraucht, sind: Kalkweiß, gelber Ocher, Neapelgelb, Terra de Siena, Römischer Ocher, Mittelocher, Zinnober, Englisches Braunroth, rother Ocher, gebrannter Ocher, gebrannte Terra Siena, Umbra, Köllnische und Kasseler Erde, Schmalte, Kobaldblau, Ultramarin, Lacke, Veronesische grüne Erde (Terra Veronica), Berggrün, Kohlenschwarz, Weinhefenschwarz, gebrannte Pfirsichkerne ꝛc. ꝛc. Ueberhaupt kann man hier alle diejenigen Farben zu dieser Malerey gebrauchen, welche auf frischem Mörtel stehen, durch denselben nicht weggefressen werden. Die verschiedenen Schattirungen, welche hier angewendet werden, bringt man durch die Mischungen der Kalkbeständigen Farben hervor. S. auch den Art. Fresko-Maler, Th. 15, S. 7 u. f. — 2) Der Wachsfarbenanstrich oder der enkaustische Anstrich, bei welchem man die Farben mit geschmelzenem Wachse anmacht, ist gleichfalls sehr alt, schon die Griechischen Maler sollen ihn angewendet haben. Die Farben sollen dadurch eine große Dauer und Unvergänglichkeit erhalten, wenn sie nicht allein mit Wachs eingerührt worden, sondern man sich auch des

Wachses zum Ueberziehen derselben, als eines Firnisses bedient, weil hierdurch so wenig die Feuchtigkeit, als auch die Luft darauf Einfluß haben können. Nach dem Herrn de Montabert*), werden die Farben zu diesem Anstriche mit Wachs-, Lavendel-, Steinöl oder Citronen-Essenz abgerieben, das heißt, man löset in diesen Oelen und der Essenz ein wenig reines Jungfernwachs auf. Diese Farben macht man mit einem Firniß an, der aus Kopal- oder Elemiharz, mit Hülfe der Wärme in einer der eben genannten Essenzen aufgelöset worden, und in welchem man eine gewisse Quantität Jungfernwachs in dem Augenblicke zergehen läßt, wo dieser Firniß noch warm ist. Nach dem genannten Schriftsteller soll man sich nicht der Terpentinessenz zum Auflösen des Wachses und Harzes bedienen, weil diese Essenz die Farben gelb und schwarz macht. Zum gewöhnlichen Gebrauche in den Gebäuden wäre daher der enkaustische Anstrich nicht, weil der Preis der oben angeführten Essenzen etwas ansehnlich ist; dieser Anstrich kann nur in Prachtgebäuden ausgeführt werden, so wie überhaupt nur reiche Leute ihn in ihren Zimmern &c. ausführen lassen können. Indessen kann man doch einen minder kostspieligen Anstrich der Art bereiten, indem man Wachs in Terpentinöl oder Essenz auflöset, und statt des Elemis und Kopals, Mastix anwendet. Das Jungfern- oder reine weiße Wachs löset sich in kleine Stücken ohne Hülfe der Wärme leicht in Terpentinessenz auf. Man reibt die Farbe mit wesentlichem Terpentinöle ab, in welchem man schon etwas Wachs aufgelöset hat, und macht sie auch mit diesem Terpentinöle an, in welchem man eine gleiche Quantität von klarem weißen Mastix und

*) Traité complet de la Peinture des tableaux.

Jungfernwachs aufgelöset hat. Die enkaustischen Anstriche haften besser auf Gyps, Stein und Tannenholz, nicht so auf Eichenholz, Eisen, und weniger porösen Körpern. Sie trocknen gut, haben den Vortheil der Dauerhaftigkeit, die Farbenabstufungen verändern sich nicht; auch macht das Wachs die Farben nicht schwarz, wie es bei den Oelen und mehreren Lackfirnissen der Fall ist, worunter die Farben nachdunkeln, und zuletzt, das heißt, nach einer Reihe von Jahren, fast ganz schwarz werden, oder schwarz erscheinen, besonders schon an und für sich dunkle Farbentinten. Auch erhärtet der Wachsanstrich nur nach und nach. Die Wachsfarben zum Anstriche müssen übrigens sehr fein gerieben werden, auch muß man sie sehr flüssig und in sehr dünnem Auftrage anwenden, weil sie sonst auf den Gegenständen, worauf sie getragen worden, nicht haften. Der Wachsfarbenanstrich deckt fast gar nicht, auch wendet man ihn mit Vortheil auf solchem Holzwerke an, dessen Adern oder Masern man nicht gang verdecken will; es ist gleichsam eine Lasierfarbe, die da angewendet werden muß, wo ein schöner Grund durchschimmern kann oder soll. Man kann zum Ueberziehen des Wachsanstriches, statt eines Lackfirnisses, eine schwache Lage Jungfernwachs anwenden, welches ohne allen Zusatz in wesentlichem Terpentinöle aufgelöset wird. Wenn dieser Ueberzug hart geworden ist, reibt man ihn mit einem Stücke weißen Tuch, so erlangt er fast einen ähnlichen Glanz, als ein gewöhnlicher Lackfirniß. — 3) Der Blutwasserfarbenanstrich, nach Carbonell, einem Spanischen Arzte. Dieser Anstrich soll die Eigenschaft besitzen, schnell zu trocknen und keinen Geruch zurückzulassen, wobei er fast eben so gut in der Witterung stehen soll, als der Oelanstrich. Man benutzt hierzu das Blutwasser der Thiere, welches der wässrige durchsichtige Theil des

Blutes ist, der sich von dem Blutkuchen absondert, den man in den Schlachthäusern der Fleischer erhält. Man fängt hierzu das Blut der geschlachteten Thiere in ganz reinen Gefäßen auf, und stellt solches an einen kühlen Ort. Nach einer Zeit von vier oder fünf Stunden hat sich das Blutwasser vom Blutkuchen getrennt. Man muß es nun sehr vorsichtig abgießen, so erhält man es ganz rein, fast farbelos. Wenn es einige fremdartige Körper noch bei sich führen sollte, so lasse man es durch ein Haarsieb. Die Bereitung der Farbe mit diesem Wasser geschieht nun auf folgende Weise: Man nehme ungefähr $8\frac{1}{2}$ Pfund ungelöschten, pulverisirten und durch ein Sieb geschlagenen Kalk, mische dazu $2\frac{1}{8}$ Pfund von der Farbe, die man der Wand geben will, und rühre es zusammen mit 7 Quart Blutwasser ein. Man kann das Verhältniß des Kalks vermehren; allein das Gewicht der pulverisirten Farbe darf nie mehr betragen, als den vierten Theil vom Gewichte des Kalks. Man kann sich das Pulverisiren des Kalks ersparen, sobald man den Kalk mit so wenig als möglich Wasser frisch löscht, und ihn dann durch ein seidenes Sieb schlägt. Die Dauerhaftigkeit dieser Farbe soll von dem Zustande des Blutwassers in dem Augenblicke abhangen, wo man dasselbe zum Annehmen des Farbe benutzt; denn es geht so rasch in Fäulniß über, daß man es denselben Tag noch zum Anstreichen benutzen muß, wenn man die Farbe schon damit angemacht hat. Man thut deshalb wohl, nicht mehr Farbe anzumachen, als man in vier oder fünf Stunden verbrauchen kann; denn sobald der faulige Geruch sich kund giebt, ist es auch schon in so weit verdorben, daß der Anstrich, der damit gemacht wird, bald wieder in Gestalt von Schuppen oder in Staub abfällt. Bei der Arbeit selbst muß man immer ein Gefäß mit frischem Wasser bei sich

haben; denn da die aufzutragende Farbenmischung oft während des Anstrichs eine zu große Consistenz erhält, so muß man sie immer mit dem vorhandenen Blutwasser so weit verdünnen, daß sie für den Anstrich tauglich bleibt. Mit dieser einzurührenden Farbe giebt man zwei oder drei Anstriche, und läßt sie trocknen. Der Anstrich soll dann so schön und dauerhaft seyn, daß er weder durch Reiben, noch durch Abwaschen mit Wasser angegriffen wird. Man soll übrigens bei dem Auftragen dieses Anstrichs die größte Reinlichkeit beobachten. Die Gefäße, worin die Farben gewesen, so wie die zum Auftragen gebrauchten Pinsel müssen nach jeder Tagesarbeit gewaschen und gereiniget werden. Es sind zu Madrid mit solchen präparirten Farben die Thüren und Fenster des Königlichen Pallastes angestrichen worden, die ein sehr befriedigendes Resultat geliefert haben. — 4) Der Anstrich mit Kartoffeln, nach Cadet de Vaux. Der eben genannte Chemiker hat die Entdeckung gemacht, daß die Kartoffel ein so gutes Befestigungs- oder Bindemittel der Farbe ist, als der Leim; das Verhältniß ist zu $2\frac{1}{8}$ Pfd. abgekochter Kartoffeln, $4\frac{1}{4}$ Pfund Spanisches Weiß und 7 Quart Wasser. Die Kartoffeln werden in Wasser gekocht, dann geschält, noch ganz warm zerdrückt, durch ein Haarsieb gerieben, um alle Klümpchen daraus zu entfernen; dann setze man das Spanische Weiß zu, welches man vorher mit $3\frac{1}{2}$ Quart Wasser angemacht hat. Man trägt diese Farbe ganz so, wie die Leimfarbe, auf. Sie hat ein schönes milchweißes Ansehen. Man kann sie auch färben und ihr alle Schattirungen geben, die man zu haben wünscht, indem man die Farben pulverisirt oder mit Wasser abgerieben zusetzt. Der Kartoffelfarbenanstrich trocknet sehr rasch, haftet sehr gut an den Wänden und am Holzwerke, und wenn er gut ausgeführt wird, das heißt, das nichts

bei der Präparatur der Farben versehen wird; so fällt er weder in Schuppen, noch als Staub ab. Man kann ihn im Innern der Gebäude anwenden, wo er das Ansehen und auch beinahe die Dauer des gewöhnlichen Leimfarbenanstrichs haben soll, ohne diese Kosten zu verursachen. Die Farbe soll noch schöner werden, wenn man das Satzmehl der Kartoffeln (Kartoffelstärke) statt der gekochten Kartoffeln anwendet. Man erspart dabei die Mühe die Kartoffeln zu kochen und auch die Zeit, welche das Schälen und Zerdrücken derselben in Anspruch nimmt; auch soll die Farbe vollkommener werden, bei einer nur unbedeutenden Kostenerhöhung. Der Unterschied des Kartoffelfarbenanstrichs von dem gewöhnlichen Leimfarbenanstriche soll nur in der Natur des angewendeten Leimes bestehen. Um die Farbe durch Stärkemehl herzustellen, soll man 14 Quart Wasser erhitzen, und wenn es an zu kochen fängt, $2\frac{1}{8}$ Pfd. Kartoffelstärke zusetzen, die man mit $1\frac{3}{4}$ Quart kaltes Wasser eingerührt hat. Man rühre nun die Mischung ohne Unterbrechung um, und wenn die Mischung fünf bis sechs Minuten lang gekocht hat, so ist der Leim fertig. Er wird nun vom Feuer genommen und durch ein Haarsieb geschlagen, um alle Klümpchen und Schmutz daraus zu entfernen. Dieser so zubereitete Leim soll nun die gehörige Consistenz besitzen, um entweder warm, oder kalt angewendet werden zu können, im letzteren Zustande soll er noch bessere Resultate geben. Es soll gut seyn, diesen so zubereiteten Farben einige Tropfen einer Auflösung von Aetzsublimat zuzusetzen, weil man dadurch die Motten verscheucht, welche durch die Stärke herangelockt werden können. Man soll den Kartoffelstärkekleister noch dadurch verbessern können, daß man ihm den fünften Theil seines Gewichts gewöhnlichen Hornleim zusetzt, der aber besonders

in Wasser zerlassen werden muß. Man soll zu dem angegebenen Quantum 14 Quart Wasser gebrauchen. — Der Kitt, den man aus Kartoffelstärkekleister und Spanischem Weiß bereitet, und der zur Ausfüllung der Ritzen, Löcher ꝛc. dient, muß warm angewendet werden, weil er sich sonst wegen seiner Elasticität sehr schwer behandeln läßt. — 5) Der Milchfarbenanstrich, welcher aus Ostindien nach Europa gekommen seyn soll, giebt eine sehr schöne und reine Farbe, wenn er gehörig angewendet wird. Auch bei uns in Deutschland ist er im Gebrauche. In Ostindien besteht die Mischung eines solchen Anstrichs aus neun Theilen gelöschtem Kalke und einem Theile sehr feinen Sand. Diese Mischung macht man nun mit geronnener Milch und Eyweiß an. Der Pallast von Sirinapur in Hindostan ist so angestrichen. Cadet de Vaux empfiehlt zu einem Milchfarbenanstriche folgendes Verhältniß für eine Quantität Farbe, um damit eine Oberfläche von 24 Französische Quadratmeter anzustreichen: $4\frac{1}{4}$ Pfd. abgerahmte Milch, 12 Loth frisch gelöschter Kalk, 8 Loth Lein-, Nuß- oder Mohnöl, und $3\frac{3}{4}$ Pfd. Spanisches Weiß. Man löscht den Kalk auf die Weise, daß man ihn in Wasser taucht, sogleich herausnimmt, und ihn an der Luft in Pulver zerfallen läßt. Diesen Kalk thut man in ein Gefäß aus Steingut oder in ein glasirtes irdenes Gefäß, und setzt so viel Milch zu, daß man einen dünnen Brey erhält. Nach und nach setzt man Oel zu, wobei man mit einem hölzernen Spatel umrührt, zuletzt setzt man die übrige Milch zu, verwandelt das Spanische Weiß in Pulver und bedeckt damit ganz gleichförmig die Oberfläche der Flüssigkeit. Das Spanische Weiß zieht nach und nach die Flüssigkeit an und fällt endlich zu Boden. — Das Ganze wird nun umgerührt und die Farbe gehö-

zig mit dem Pinsel gemischt. Man kann nun jede andere Farbe, die man zu haben wünscht, in feinem Pulver zusetzen. Wenn man gewahrt, daß die Quantität einer gepülverten Farbe, die man zum Anstriche gewählt hat, mehr als $\frac{1}{10}$ des Spanischen Weiß beträgt, so muß man die Quantität des Letzteren, um den Ueberfluß der zuzusetzenden Farbe vermindern, damit die Farbe nicht zu dick werde. Die auf diese Weise erzeugte Farbe schlägt man entweder durch ein Haarsieb oder durch ein seidenes Sieb, je nach dem Grade der Feinheit, welchen man der Farbe geben will. Die geronnene Milch kann gleichfalls zu dieser Farbe angewendet werden, da sie augenblicklich ihre Flüssigkeit wieder erlangt, so bald sie mit dem Kalke in Berührung kommt; sie darf aber nicht sauer seyn, weil sie sonst mit dem Kalke ein Salz bilden würde, welches die Fähigkeit besitzt, die Feuchtigkeit anzuziehen. Es soll hier übrigens ganz gleich seyn, welche Oele man anwendet; aber um einen schönen weißen Anstrich auszuführen, muß man Mohnöl nehmen, weil dieser weniger als die andern Oele gefärbt ist. Für die übrigen farbigen Anstriche wählt man nur da hellere Oele, wo die Farben sehr hell und zart sind, als Rosa, Himmelblau &c., sonst soll man bei den dunkleren Farben alle Oele anwenden können, selbst Brennöl. Wenn man unter diesem letzteren Oele Rüben- oder Hanföl, und dieses gereiniget, versteht, so mag dieses wohl richtig seyn, aber gewiß nicht sehr schmierige und fette Oele, wie Fischöl, Baumöl &c.; denn diese Oele würden doch das Trocknen der Farben verhindern. Das Oel soll zwar hierbei ganz in der Mischung von Milch und Kalk verschwinden, indem es sich mit dem Kalke zu einer Kalkseife verbindet; allein dadurch geht doch seine Natur nicht ganz verloren. Herr d'Arcet bereitet seine Milchfarben nach folgenden Verhältnissen:

10 Loth gut abgetropften Käsequark, 2 Quentchen gelöschten Kalk, 19½ Loth Spanisches Weiß, ½ Qtch. Kohlenschwarz oder jeder andere Farbestoff, und 11 Loth Wasser. Man löscht den Kalk mit so wenig Wasser als möglich, schlägt ihn durchs Sieb und setzt ihm den Käsequark zu, der vorher in einen Teig verwandelt worden ist. Man mengt Alles gut durcheinander und wird bemerken, daß die Mischung ihre Consistenz verliert und ungefähr diejenige des zerlassenen Leims in dem Augenblicke besitzt, wo man ihn vom Feuer nimmt. Andern Theils setzt man das Spanische Weiß als Pulver zu, rührt solches nebst dem Schwarz mit Wasser an, und schüttet diese neue Mischung unter beständigem Umrühren zur Ersteren. Man setzt dann so viel Wasser zu, als nöthig ist. Diese Quantität ist verschieden, je nach der Consistenz des Käsequarks, und beträgt etwa 5½ Loth für die oben angegebenen Verhältnisse. Diese Farbe schlägt man nun durch ein Haarsieb oder durch ein seidenes Sieb, und kann sie nun auftragen. Sie hält sich um so besser, je weniger Wasser dazu genommen worden ist, und man darf deshalb nicht eher nachträglich Wasser zusetzen, als in dem Augenblicke, wo man die Farbe zum Anstreichen verwenden will. Um irdene Fußbodentafeln roth oder gelb zu färben, nimmt man dieselben Verhältnisse von Kalk und Käsequark, aber statt des Spanischen Weiß und des Kohlenschwarz 13¾ Quentchen rothen oder gelben Ocher, den man in der kleinsten möglichsten Quantität Wasser aufweicht, verfährt aber dabei ganz auf die oben angegebenen Weise. Nach dem Herrn d'Arcet enthält die Milch: Butter, Käse, Serum, von diesen drei Materien ist der Käse derjenige Bestandtheil, der sich für den Milchfärbenanstrich eignet; die beiden andern Bestandtheile sind nutzlos oder sogar nachtheilig. Der Quark enthält nichts als Käsestoff und ist dasjenige, was hier nöthig ist. Der Milchfar-

benanstrich des genannten Chemikers ist viel schöner und fast eben so dauerhaft, als derjenige des Herren Cadet de Vaux. Die Art, wie der Milchfarbenanstrich ausgeführt wird, ist ganz derjenige, wie der Leimfarbenanstrich in Anwendung kommt. Man habe nur darauf Acht die Farbe jedesmal umzurühren, so oft man mit dem Pinsel davon nimmt; denn es bildet sich sehr bald ein beträchtlicher Niederschlag und die Milch steigt sogleich zur Oberfläche empor. Dieser Anstrich hat dasselbe Ansehen und dieselbe Dauer wie der gewöhnliche Leimfarbenanstrich. — Der Kitt für den Milchfarbenanstrich wird auf dieselbe Weise bereitet, man setzt der Mischung, mit welcher man anstreicht, so lange gepülvertes Spanisches Weiß hinzu, bis sie die Consistenz eines etwas weichen Kitts erlangt hat. Man kann diesen Kitt nicht in der Hand halten, denn er würde in Gestalt zäher Fäden erweichen. Giebt man ihm aber mehr Consistenz, so hat er nicht die Dauer und läßt sich nur leichter anwenden. Die Milchfarbe hat vor der Leimfarbe das zum voraus, daß man sie mehrere Wochen aufbewahren kann, ohne daß sie verdirbt, selbst bei der wärmsten Witterung. Sie verbreitet ferner keinen üblen Geruch, kann auf alte Oelfarbenanstriche aufgetragen werden, hat eben so viel Glanz, und trocknet eben so schnell, als die Leimfarbe, und kostet dabei weniger, als Letztere, besonders auf dem Lande, wo es Milch im Ueberflusse giebt, und dieser Anstrich daher recht an seinem Orte ist. — Auch in Deutschland bedient sich der Staffiermaler zuweilen der Farben, die mit Wachs, mit Milch und mit Seife eingerührt worden; allein in neuester Zeit sind diese Anstrichsarten beinahe ganz außer Gebrauch gekommen, oder sie kommen wenigstens nur noch selten vor. Auch sind die Anstriche mit diesen Materien bei weitem so dauerhaft nicht, als die oben angeführten; auch verderben sie leicht, indem die Flecken nicht wieder

herauszubringen sind. Man verfährt bei dem Anstriche mit den angeführten Materien beinahe eben so, wie bei den oben angeführten Arten, der einzige Unterschied besteht nur darin, daß man alle Farben vorher mit reinem Wasser abreibt, und nachher entweder mit Seifenwasser oder Milch, oder mit einer Wachskomposition einrührt, welche Komposition die Franzosen à l'Encaustique nennen. Man bereitet sie, indem man eine halbe Unze oder 1 Loth Weinsteinsalz, und 4 Unzen oder 8 Loth des schönsten weißen Jungfernwachses in einem Maaß oder Quart Wasser schmilzt. Man wandte diesen Anstrich à l'Encaustique vorzüglich zu Fußböden von eingelegter Arbeit, Holz- und Ziegelplatten an, wozu er sich auch gut schicken soll. Wenn z. B. der oben, S. 478, beschriebene dreifache Anstrich zu den Platten und Fußböden fertig ist, so darf man ihnen nur, statt mit Wachs abzureiben oder zu bohnen, einen solchen enkaustischen oder Wachsanstrich, wie er eben beschrieben worden, geben. Ist der Anstrich gut aufgetragen, so wird er durch das Reiben noch glätter und glänzender, statt daß der hölzerne Fußboden, wenn man nach der genannten Art mit einem Stücke Wachs darauf hin und herstreicht, leicht zerkratzt wird. Man sucht zwar durch das Reiben das Wachs allenthalben gleich auszubreiten, man gewahrt aber doch allemal die Stellen, wo das Wachs hingestrichen und wo es mit der Bürste hingerieben worden, welches der Farbe einen ungleichen Wiederschein giebt, der aber durch einen solchen enkaustischen Anstrich vermieden wird. — Von dem Anstriche mit Seife und mit Milch, kommt Letzterer auch bei einigen Farben vor und dieses bei der Wandmalerey, Ersterer aber gar nicht mehr. Wenn ein Leimfarbenanstrich auf der Wand in einem Zimmer sehr schön werden soll, so wird der Grund mit im Wasser aufgelöseter Schlämmkreide gegeben, und wenn dieser trocken ist, so zieht oder

streicht man die Wand mit Milch über, und darauf trägt man dann den Schönanstrich. Dieses geschieht bei der Französischen Mennige, dem lichten Mineralblau, dem Zwickauer- und Parisergrün, und andern brillanten Farben, welche dadurch weit reiner und schöner werden, als wenn man sie auf den bloßen Schlämmkreidegrund trägt. — Alle diese angeführten Anstrichsarten, auf Freskoart oder auf nassen Mörtel, oder mit Wachs, Blutwasser, Kartoffeln, Milch und mit Seife, verdrängen weder den Leimfarben-, noch den Oelfarbenanstrich, noch haben sie beide verdrängen können, weil einige derselben schon in früheren Zeiten angewendet worden sind, als der Fresko-, Wachs-, Milch- und Seifenanstrich; denn theils verursacht ihre Präparatur manche Unbequemlichkeiten, auch Weitläuftigkeiten, theils erlangen sie auch nicht den Grad von Haltbarkeit, als die bis jezt üblichen mit Leim und Oel. Als Ersatzmittel, unter gewissen Umständen, sind auch diese Erfindungen gewiß sehr schätzbar, und werden auch da angewendet, wo sie leicht zu haben sind, und ihre zum Theil mühsame Präparatur sich durch ihre Wohlfeilheit belohnt macht, nicht aber durch ihre größere Haltbarkeit oder Dauerhaftigkeit und Schönheit; denn hierin übertrifft der Oelfarbenanstrich Alle, und auch der Leimfarbenanstrich ist bequem, wenn gleich nicht so dauerhaft und so glänzend wie der vorher angeführte, er kann aber diese Dauer erhalten, wenn man einen Firniß überzieht, wie oben, S. 468, angeführt worden, wodurch er auch zugleich einen Glanz erhält.

VI. **Vom Nachahmen alter Anstriche beim Ausbessern.** Dieses erfordert eine beinahe eben so große Kunst, als die Ausbesserung der Gemälde; denn es ist nicht allein hinreichend, daß dem Staffiermaler alle Verfahrungsarten des Anstrichs bekannt sind, sondern er muß auch die Veränderungen

in Anschlag bringen, welche die Farben mit der Zeit erfahren haben, damit seine Ausbesserung sich zu dem Verschossenen oder Nachgedunkelten ganz richtig verhalte und nicht sichtbar werde, wenn auch nicht gleich, doch nach einiger Zeit, z. B. nach Verlauf eines Monats oder eines Jahres. Der Staffiermaler muß daher sowohl die Qualitäten, als die Eigenthümlichkeiten und die Dauer der Farben kennen, um darnach seine Ausbesserungen zu veranstalten. Das Nachahmen der Anstriche beim Ausbessern fällt bei verschiedenen Gelegenheiten vor: 1) wenn die Tischler den Thüren, Fenstern, Jalousien oder Sommerladen 2c. Spielraum gegeben haben; 2) wenn neues Holzwerk neben altem eingesetzt worden ist, und 3) wenn man aus Sparsamkeit bloß einige Stellen anstreicht, um nicht die sämmtlichen Theile eines Zimmers anstreichen zu müssen, die größtentheils noch unverändert sind. Man kann alle Gattungen des Anstrichs nachahmen, wenn man die Verfahrungsarten befolgt, die jeder von ihnen eigenthümlich sind. Ehe man einen solchen Anstrich vornimmt, müssen die Anstriche, die man nachzuahmen beabsichtiget, abgekehrt, auch wohl mit Wasser oder mit Potaschenlauge, um die Farben genau zu erkennen, abgewaschen werden. Da die Oelfarbenanstriche geneigt sind mit der Zeit dunkler zu werden, so muß die Nachahmung in dem Augenblicke, wo man sie ausführt, etwas frischer, als der alte Anstrich seyn. Für die Nachahmungen im Anstriche mit Leimfarbe, muß man ein Stück Umbraerde haben, auf welchem man die Farbe probirt; sie trocknet darauf in einigen Minuten, und man gewahrt dann sogleich, ob sie der Farbe der Anstriche, die man nachahmen will, ähnlich ist. Wenn die Nachahmung des Anstrichs in Oelfarben sich auf kleine Oberflächen bezieht, und man mehrere Anstriche auftragen muß, so ist es von Nutzen, solches mittelst der Firnißfarbe zu bewerkstelligen, indem man auf diese

Weise vielfache Belästigungen vermeidet; denn die Ausbesserungen mit Firnißfarbe verbreiten keinen Geruch, sobald sie trocken sind, was für Wohnzimmer alle Brachtung verdient. An den Thüren fehlt häufig da, wo sie mit den Händen angegriffen werden, gänzlich die Farbe. Diese Stellen müssen mit Nachahmung des übrigen Anstrichs ausgebessert werden, indem man die Farbe oben und unten vertreibt, so daß man nicht gewahr wird, wo der neue Anstrich aufhört. Wenn man auf lackirten Anstrichen viele Ausbesserungen vorgenommen hat, so muß man noch zuletzt einen allgemeinen Firnißanstrich übertragen, wodurch die ausgebesserten Stellen verdeckt werden. Man lackirt gleichsam das Ganze und bringt dadurch die ausgebesserten Stellen in Harmonie mit dem übrigen Anstriche. Die alten Oelfarbenanstriche, die man nicht vollständig erneuern will, lassen sich recht gut restauriren, indem man sie 1) wäscht und mit Sorgfalt reiniget; 2) die veränderten Theile wieder ausbessert; 3) den ausgefaßten architektonischen Gliedern, Bildhauerarbeiten &c. einen oder zwei Anstriche giebt, und endlich 4) einen allgemeinen Lackfirnißanstrich aufträgt. — Das schon oben erwähnte Lasieren der Farben, ist bei der Ausbesserung derselben ganz besonders zu empfehlen; hauptsächlich wenn die Ausbesserung, wie schon bemerkt worden, sich auf ein großes Stück erstreckt. Hier ist es nun rathsamer, die ausgebesserte Stelle zu lasieren, weil hierdurch die untere Farbe mehr Festigkeit und Glanz erhält. Das Lasiren ist nämlich die Wirkung, welche eine durchscheinende Farbe hervorbringt, wenn sie auf eine andere, bereits trockene, getragen wird, so daß die untere durchscheint, wodurch sie einen sanfteren Ton erhält, der sich leichter mit der gleichen angrenzenden alten Farbentinte verschmilzt, wenn man die Farbe nicht genau getroffen haben sollte, welches man erst nach

mehreren Tagen sehen kann, wenn die Farbe ganz trocken geworden ist; wo man nun noch eine Veränderung findet, da lasiert man diese Stelle ein- auch mehrere Male mit ganz dünner Farbe von gleichem Farbentone, und sucht sie hierdurch in Uebereinstimmung mit dem Hauptone zu bringen, das heißt, die Ausbesserung mit dem alten Anstriche. Jede Lasierfarbe muß daher, wie auch schon oben bemerkt worden, eine geringe Consistenz haben, damit sie den Grund, worauf sie getragen worden, durchscheinen läßt. Die Lasierung geschieht mit den oben, S. 524, angeführten Farben; die dunklen Parthien lasiert man mit Umbra und Köllnischer Erde, damit sie um so kräftiger hervortreten. Bei sehr lichten Farben lasiert man mit Bleyweiß diejenigen Stellen, worauf das Licht hauptsächlich fällt.

VII. Von Nachahmung der Marmor-, Holz- und Broncearten. Es giebt eine Menge Marmorarten von den verschiedenartigsten Farbenschattirungen und Einsprengungen. Um die Marmorarten mit Farben in Leim- und Oelfarbe nachzuahmen, muß man 1) die erste Anlage ausführen, die gewöhnlich aus den Vertreibern oder den Spuren besteht, die der Spritzpinsel hinterläßt; 2) die verschiedenen Massen malen, welche aus Steinen, Kieseln 2c. zusammengesetzt sind, und endlich 3) die Adern und die andern Zufälligkeiten ausführen. Wenn die Arbeit gut werden soll, muß man jeder dieser drei Operationen einen ganzen Tag widmen, damit die Farbe der einen Operation trocken sey, ehe man eine andere Farbe aufträgt. Jede dieser drei Operationen wird mit großen oder kleinen Pinseln ausgeführt, welche je nach der Beschaffenheit des Nachzuahmenden Marmors, in der Gestalt und in der Größe verschieden sind. Die Vertreiber werden immer mit Handpinseln, und die

Spritzflecke mit dem Spritzpinsel ausgeführt, welche, je nach der Beschaffenheit des nachzuahmenden Marmors, in der Gestalt und in der Größe verschieden sind. Einige Marmorarten, worin die verschiedenartigsten Adern und netzartigen Gewebe vorkommen, werden mit alten Waschlappen in Leimfarben gemacht, das heißt, man bereitet die Farbe, welche den Marmor geben soll, nach der oben angeführten Art der Leimfarbenanstriche, gießt sie dann in eine Schüssel, taucht die Wasch- oder Scheuerlappe, die man so gelegt hat, daß man sie bequem fassen kann, in die Farbe, nur ganz leicht, so daß sie nur die Oberfläche berührt, wobei jedoch die Farbe jedesmal stark umgerührt werden muß, damit sie immer egal bleibt, und tupft mit diesem Lappen auf den schon grundirten Gegenstand, wo man nun die Adern rc. des Marmors zu haben wünscht. Diese Art Marmor ist aber nur in Leimfarben auf diese Art auszuführen, nicht so leicht in Oelfarben, daher muß er hier mit dem Pinsel künstlich nachgemacht werden. Zur Darstellung des Marmors mit der Scheuerlappe, gehört eine gewisse Fertigkeit, die der Staffiermaler durch die Uebung erhält; eben so zu dem Spritzmarmor, welches mit dem Pinsel geschieht, aus dem die Farbe mittelst eines starken Erschütterns desselben auf den Grund in verschiedenen Flecken gestreuet wird. Der Arbeiter muß nun hier nachhelfen, wo er kann. Einige Marmorarten müssen auch lasiert werden, das heißt, sie müssen, nachdem die Adern gemalt und trocken geworden sind, einen allgemeinen Anstrich mit einer gleichartigen Farbe sehr dünn erhalten, so daß der Marmor hin durchschimmert. Man macht eine solche Farbe beim Oelanstrich mit wesentlichem Terpentinöl ganz dünnflüssig an, und zieht sie über. Dieses Lasieren benimmt den Adern die Härte und giebt der ganzen

Arbeit Durchsichtigkeit, wodurch die Natur des Marmors um so vollkommener nachgeahmt wird. Man lasiert nicht bloß den weißgeaderten Marmor, sondern auch die andern hellen Marmorarten, wie z. B. den gelbe Marmor von Siena, Brocatellmarmor genannt, den weißadrigen Marmor von St. Anna, den hellrothen Marmor von Flandern, den schönen rothen, rosenrothen und hellgrünen Marmor von Campan, den von Malplaquet, mit einem Milchchokoladenfarbigen Grunde 2c. Beim Marmoriren der Wände in den Zimmern, des Fußgesimses am Täfelwerk 2c., müssen die Arbeiter ein Stück dünnes Blech haben, welches sie an jeden Gegenstand halten, den sie vor Beschmutzung oder Bespritzung mit Farben schützen wollen, wie z. B. die feinen Holzarbeiten, die parketirten Fußböden 2c. — Die Nachahmung der Hölzer vom Staffiermaler, bezieht sich nur auf diejenigen, welche der Ebenist oder Möbeltischler verarbeitet, oder wenn er sie auch nicht verarbeiten sollte, die doch wegen der Schönheit der Farbe und der Mannigfaltigkeit ihrer Adern gesucht werden. Folgende Hölzer werden hauptsächlich von diesen Künstlern nachgeahmt, 1) das Mahagonyholz; 2) das Nußbaumholz; 3) das Eichenholz; 4) das Citronenholz; 5) das Ahornholz; 6) das Ulmen- oder Rüsterholz; 7) das Eschenholz; 8) das Buchsbaumholz; 9) das Eibenbaum- oder Taxusbaumholz; 10) das Palissanderholz; 11) das Kirschbaumholz; 12) das Cedernholz; 13) das Akazienholz; 14) das Tannenholz; 15) das Birkenholz 2c. 2c. Der Grund der Holzfarben wird fast immer gelb, jedoch mehr oder weniger dunkel angelegt. Wenn die Grundanstriche trokken sind, so streicht man mit einer Farbe an, welche dem Grunde des nachzuahmenden Holzes ähnlich und sehr dünnflüssig angemacht ist. Das Trocknen dieser Lasierung wartet man nicht ab, sondern ahmt sogleich

die Adern und die andern Zufälligkeiten des Holzes nach. Zu diesem Zwecke bedient man sich besonders des sogenannten Aderpinsels, in welchen man die Farben nimmt, die den Adern des Holzes eigenthümlich sind. Man fährt ganz leicht über den Gegenstand hin, indem man gerade, geschlängelte oder kreisrunde Linien bildet, je nach der Richtung, welche die Adern des Holzes verfolgen, welches man eben nachgeahmt. Man muß Aderpinsel von verschiedener Größe haben, um mehr oder weniger feine, mehr oder weniger von einander entfernte Adern auszuführen. Die andern zufälligen Flecken des Holzes werden durch verschiedene Verfahrungsarten nachgeahmt, und mit Hülfe von schwachen und starken Pinseln von verschiedener Größe und von verschiedenen Formen. Der Anstreicher soll bei der Nachahmung der Hölzer immer die verschiedenen concentrischen Schichten des Baumstammes vor Augen haben, um nicht die Adern der Hölzer nach Gutdünken zu nüanziren. Die Adern in den Grund der Hölzer sind in der Regel am Kerne des Baumes dunkler, als an den äußersten Rändern, welche unter der Schale liegen. Die Adern sind am Kern viel dichter und viel feiner, viel mehr geschlängelt und weniger parallel laufend, als an den Rändern. Die Adern bilden um den Kern herum häufig concentrische Ovale. Wenn nun der Staffiermaler die Natur studirt hat, so muß er untersuchen, wie der Kunsttischler seine Hölzer anbringt und verbindet; er muß auf die Schnitte durchs Hirnholz Rücksicht nehmen rc. Man ahmt die Hölzer seit mehreren Jahren mittelst eines Verfahrens nach, welches man das Englische nennt, weil es aus England zu uns gelangt ist. Nach diesem Verfahren werden die Farben mit Wasser gerieben, und entweder mit Bier, mit Arabischem

Gummi oder mit Harn angemacht. So lasiert man auch und macht Adern und Flecken, welche man mit Oelfarben nicht ausführen könnte. Das Gelingen dieses Verfahrens hängt größtentheils von der Form der Pinsel ab, deren man sich bedient. Die Längenadern werden mittelst eines Kammes dargestellt, der ungefähr die Form der breiten Aderpinsel besitzt. Dieser Kamm hat Zähne aus Elfenbein, aus Buchsbaum, aus Horn oder aus Fischbein, und jeder derselben ist gewöhnlich 4 Zoll 2½ Linien lang. Nur die Hälfte der Länge dieser Zähne ist vorspringend, die andere Hälfte ist mit Bindfaden oder auf sonst eine Weise in einem Spalte befestiget, der unten an einem hölzernen spatelförmig zugeschnittenen Stiele angebracht ist. Diese parallelen und kammartig in gerader Linie geordneten Zähne haben $\frac{9}{10}$ Linien vordere Breite und sind sehr elastisch. Das Ende ist von der vordern und hintern Seite etwas abgeschrägt. Sobald die Lasierung aufgetragen ist, schreitet man sogleich zur Nachahmung des Holzes, indem man das Ende der Zähne des Kammes ganz leicht von oben nach unten bewegt, und auf diese Weise Schlangenlinien bildet, welche die Adern des Holzes nachahmen. Die Körner, die Poren, und die kleinen Flecken des Holzes ahmt man mit einem dicken Pinsel, dem sogenannten Tupfpinsel nach, welcher die Form der breiten Pinsel hat. Für diesen Zweck nimmt man die Farbe in den Pinsel, welche sich für die Poren des Holzes eignet, und tupft mit dem Ende der Borsten von einer Stelle zur andern auf den anzustreichenden Gegenstand, so erhält man eine Punktirung, welche das Korn des Holzes sehr gut nachahmt. Hat man die Adern und das Korn des Holzes nachgeahmt, so hat man noch die Maschen herzustellen, deren atlasartige oder perlmutterartige Reflexe ganz deutlich aus dem Grunde des Holzes

hervortreten, welches man leicht dadurch erreicht, daß man die Farbe stellenweise beseitiget, so, daß man den Anstrich der Grundfarbe des Holzes bloßlegt, der immer etwas hellgelber seyn muß, als die Adern und die Körner. Da die Lasurfarben, so wie diejenigen der Adern und der Körner sämmtlich Bier- oder Gummifarben sind, so lassen sie sich ohne Schwierigkeiten fortnehmen, sobald man nur einen Druck mit einem kleinen Stücke nassen Schwamms oder mit der Fingerspitze ausübt, die man mit einem Stücke nassen Leders umwickelt. Dieses Wegnehmen der Farbe muß sehr rasch ausgeführt werden, und gelingt dann auch ganz vollkommen, wenn die Farbe der Adern und des Korns des Holzes noch nicht trocken ist. Dieses ist nun das Englische Verfahren bei der Nachahmung der Holzarten, welches hier nur im Allgemeinen, auf alle Holzarten bezogen, angeführt worden; bei der Anwendung modificirt sich dasselbe dann nach der Beschaffenheit der Holzarten, die man nachzuahmen wünscht. Da die Holzmasern wenig Längenadern besitzen, dagegen aber viele kreisförmige, so kommt hier auch die Anwendung des Kammes nicht häufig vor. Zur Nachahmnng der Holzfarben nim̃t man Weiß, Gelb, Roth, Schwarz, ungebrannte und gebrannte Terra Siena, Römischen Ocher und gelben Lack. Die Farben selbst zu benennen, ist hier nicht gut möglich, weil es größtentheils Mischungen sind, die man nach der Farbe des Holzes und der sich darin spiegelnden Adern ꝛc. mischen muß, nur die genannten Farben dienen zu diesen Mischungen, weil sie nur allein die Grund- und Nebenfarben ausmachen; denn andere Farben kommen nicht darin vor; und sollte man ein fremdes Holz mit einer violetten Schattirung nachahmen wollen, so kann man auch noch Blau anwenden. Für das Holz, welches nach dem Engländischen Verfahren angestrichen oder ge-

malt wird, nimmt man Farben, die mit Wasser abgerieben sind, und macht sie entweder mit Bier oder mit Gummiwasser an, dergleichen angemachte Farben müssen aber sowohl innerhalb, als außerhalb der Gebäude mit einem Befestigungsmittel, z. B. einem hellen Lackfirniß rc. überzogen werden, weil sie im Sommer in der Wärme leicht klebrig werden und einen Schwarm Fliegen anziehen, welcher daran saugt, welches der Gummi und das Bier verursachen. Die Oelfarben bekommen viel Durchsichtigkeit, wenn man sie mit einer flüssigen Auflösung des Wachses in wesentlichem Terpentinöl anmacht. Es ist sowohl bei den Marmorarten, als Holzarten nothwendig, daß der Staffiermaler die Natur studiere, um derselben so treu als möglich nachzukommen, denn Regeln lassen sich hier nicht geben. Wo die Nachahmungen sich auf polirte Hölzer beziehen, da muß sich der Maler Raths in den Möbelmagazinen der Kunst-Tischler erholen; auch ist es nöthig, sich eine kleine Sammlung von inländischen und ausländischen Hölzern anzulegen, indem man sich von einem Tischler kleine Holztafeln von den verschiedenen Hölzern schneiden und abhobeln läßt, so auch von den gebeizten und polirten Hölzern oder dem künstlichen Maser. — Die Nachahmung der Broncen kommt auch in der Staffiermalerey vor; denn es wird häufig verlangt, dem Holze eine Broncefarbe zu geben, oder überhaupt den Anstrich so einzurichten, daß er wie broncirt erscheint, oder auch Stellen darin so herausgehoben, welches besonders bei Gesimsen und andern Verzierungen in den Zimmern, aber auch äußerlich an Gebäuden geschieht, welche mit Stuckaturarbeit, Arabesken rc. verziert worden. Maviez sagt über diese Nachahmung in seinem oben angeführten Werke, S. 234 u. f.: „Wir wissen in der That nicht, wovon die erstaunliche Verschiedenheit herrührt, welche man

in den Nachahmungen der Bronce verschiedener Kunstgenossen zu beobachten Gelegenheit hat; denn jeder Maler handelt in diesem Punkte nach seiner Laune, so daß dasjenige, was mit der Bronce Aehnlichkeit haben sollte, eine wahrhaft phantastische Malerey geworden ist. Gegen ein solches Verfahren müssen wir aber sehr protestiren. Wir sind der Meinung, daß es die Aufgabe des Staffiermalers sey, irgend eine Art wirklicher Bronce nachzuahmen. Er darf deshalb nicht, wie es zu geschehen pflegt, verschwenderisch Vertreiber anbringen, welche den Grünspan nachahmen, und eben so wenig solche, zu welchen Roth genommen ist. Er muß immer vor Augen haben, was die Bronce ist. Die Bronce, welche zu Dekorationen benutzt wird, ist eine Legierung von Kupfer und Zinn, deren Oberfläche man durch eine besondere Vorbreitung eine dunkelgrüne Farbe gegeben hat, welche die grüne Farbe nachahmen soll, die alte bronzene Münzen mit der Zeit erlangt haben. Die verschiedenen Reibungen nehmen stellenweise diese grüne Farbe weg und entblößen die gelbe Farbe des Messings. Der Einfluß des Wassers und der Feuchtigkeit auf die Bronce, erzeugen die Grünspanfarbe, die heller ist, als diejenige der Broncen. Dieser Grünspan bildet sich hauptsächlich in der Vertiefung der architektonischen Glieder. Die leitenden Grundsätze bei der Nachahmung der Bronce sind folgende: der Grund des Gegenstandes muß mit einem Grün angestrichen werden, welches aus Gelb, Blau, Schwarz und Weiß zusammengesetzt ist; dieses Grün muß die Farbe der antiken Bronce geben. Man fängt damit an, die Farbe des Grünspans aufzutragen, die man durch eine Mischung von Neapelgelb oder Chromgelb, von Blau und Weiß erlangt. Man bedient sich des Neapelgelbs, des gelben Ochers, des safrangelben Ochers, des rothen Ochers und der gebrannte Terra Siena, um alle

andern Farben und Schattirungen der Bronce darzustellen. Alle diese Farben müssen durch Vertreiber aufgesetzt und ganz sanft mit einander verschmolzen werden, damit die Nüanzen gute Abstufungen bilden, und sich unmerklich in einander verlieren. Die gebrannten irdenen Oefen werden fast immer bronceartig gemalt (in Paris, überhaupt in Frankreich); man darf sie nicht mit Oelfarbe anstreichen; denn wenn die Oefen einmal brennen sollten, so würde sich von diesem Anstriche ein unerträglicher Gestank verbreiten. Man legt also den Grund mit Leimfarbe an, und ahmt die Bronce entweder mit Vertreibern in Leimfarbe oder in Oelfarbe nach, welche mit reinem wesentlichen Terpentinöle angemacht sind. In den meisten Fällen begnügt man sich die vortretenden Theile mit Broncepulver zu reiben. Man bedient sich für diesen Zweck bald eines kleinen kurzborstigen Pinsels, bald eines Stücks Leder oder Tuch, welches man hinlänglich mit Hornleim anfeuchtet, damit das Broncepulver daran haftet. Zuletzt reibt man mit diesem Pinsel oder mit diesem Stücke Tuch die vorragenden Theile, wo man eben glaubt, daß die Farbe des Messings durch irgend eine Reibung sichtbar werden könnte. Die Italienischen Modellirer ahmen die Bronce der Bildsäulen auf die Weise sehr gut nach, daß sie ihren Gyps zwei Anstriche mit grüner Veroneser Erde geben, die mit Wasser abgerieben, getrocknet, und dann mit gutem Tischlerleim angemacht worden ist. Nachdem diese beiden Anstriche trocken geworden sind, reiben sie solche mit einem Stücke Tuch oder einem Stücke weichen Leders, und erzeugen dadurch einen Metallglanz, der von dem fetten Thon herrührt, welchen die Veroneser Erde enthält. Dann reiben sie ganz leicht die hervortretenden Theile mit etwas Broncepulver, und bemühen sich hierin die gehörigen Abstufungen anzubringen. Wir haben eine noch vollkommenere Nach-

ahmung erlangt, wenn wir der Veroneser Erde $\frac{1}{2}$ ihres Gewichts sehr fein gepülverten Graphit zusetzen. Diese Nachahmung der Bronce ist nur mit Leimfarbe möglich und kann benutzt werden, um gebrannte irdene Oefen anzustreichen, welche auf diese Weise weit schöner broncirt seyn werden, als wenn man das gewöhnliche Verfahren anwendet. Die Veronesische Erde kann man durch ein Grün ersezzen, welches aus Blau, Gelb und Schwarz erzeugt worden ist, man muß aber dann in Leim die Hälfte seines Gewichtes Seife auflösen. Alle Farben, welche nicht zu einer von den drei oben, S. 573, genannten oder den Abstufungen derselben gehören, werden niemals eine richtige Idee von der natürlichen Bronce geben können." So weit Maviez. Bei uns in Deutschland werden die Broncen auch in der Staffiermalerey nachgeahmt, allein man hält sich hier in der Nachahmung an die im Handel vorkommenden natürlichen Broncen ohne weiter ihre Bestandttheile zu berücksichtigen, weil diese doch weiter keine Einwirkung auf die Wahl der Farben, noch auf die Malerey selbst haben, sondern nur die Farbe der Bronce, wie sie durch die Kunst oder chemischen Handgriffe dargestellt, als zum Gebrauche vorliegt und da hat man die hohe und bleiche Goldbronce, die Kupferbronce, die weiße oder Silberbronce, die einen Stich ins Perlgraue hat, und die grüne Bronce. Diese Broncen werden nun zum Bronciren der Gegenstände gebraucht, und daher sind auch bloß deren Farben darzustellen, wenn sie auf der Wand, auf Holz rc. nachgeahmt werden sollen. Hierzu bedient man sich nun zur hohen Goldbronce des Römischen Ochers, der noch mit etwas Wenigem Chromgelb versetzt werden kann; zur bleichgelben Bronce des feinen gelben Ochers mit Neapelgelb vermischt. Zur Kupferbronce des Engländischen Roths, Zinnobers

mit etwas Schwarz oder Berlinerblau, je nachdem die Kupferbronce dunkel oder hell werden soll; zur weißen oder Silberbronce, der Mischung des oben, S. 535, angeführten Perlgraus; zur grünen Bronce, der Veronesischen grünen Erde, mit etwas Berggrün versetzt, oder auch des Berggrüns, mit etwas Schwarz versetzt, wobei man das Schwarz nur immer in kleinen Dosen zusetzen muß, bis man die verlangte Schattirung hat. Es ist daher nöthig, sich Proben von den oben angeführten Broncen zu halten, um deren Farben nachahmen zu können. Man stellt diese Broncefarben sowohl in Leim- als Oelfarben dar. Noch schöner werden diese Farben, wenn man sie lasiert, das heißt, die hochgelbe Broncefarben mit einer ganz dünnen Chromgelbauflösung, oder auch mit einer Auflösung des Gummi Guttae, welche Farben sehr dünn aufgetragen werden müssen, so daß die Grundfarbe durchleuchtet, und so auch bei den andern Farben, wodurch sie weit schöner werden. Regeln lassen sich hier nicht angeben, weil solches auf die Praktik des Künstlers ankommt; denn nur Versuche können hierin richtig leiten, und alle Angaben darin nur als eine Norm betrachtet werden, die man befolgt, um darnach zu mischen. Daher ist es gut, wenn man denjenigen Körper, der nachgeahmt werden soll, vor Augen hat, um darnach die Farben zu mischen, welches um so leichter geschieht, wenn man die dazu gegebene Anleitung befolgt. Die Darstellung der natürlichen Broncen aus Kupfer und Zink oder Kupfer und Zinn in Verbindung, oder auch durch noch andere Zusätze, als Galmey ꝛc., gehört nicht hierher, sondern in die Metallurgie und Chemie. Weil die Staffiermalerey sich nur mit der Nachahmung des Vorhandenen abgiebt, sie nur die Farben zu erspähen sucht, welche diese Körper besitzen, um dann die Täuschung mit dem Pinsel in Darstellung der Natur- und Kunstgegenstände

zu vollenden. — Auf diese hier angeführte Weise kann man nun auch alle Steinarten, sowohl die Edelsteine, als die unedlen oder gewöhnlichen Steinarten nachahmen, indem man ihre Farben nach der Ansicht mischt.

Da hier von Nachahmung der Steine rc. in der Staffiermalerey die Rede war, so wird hier auch die Bereitung einer von Maviez angeführten sogenannten Steinfarbe an ihrem Orte seyn, welche ihren Namen wahrscheinlich daher erhalten hat, weil sie der Farbe des gelben Sandsteins ähnlich ist. Es ist eine Wand- oder Mauerfarbe, die aus Kalk, weiß und gelben Ocher besteht, Man gebraucht sie hauptsächlich in Frankreich, um die Wände und Mauern der Häuser und die inneren Wände der Kirchen, Hospitäler, Lazarethe, Gefängnisse und anderer Orte damit anzustreichen, in welchen eine große Menge von Menschen bei einander sind; auch gebraucht man sie zum Anstreichen der innern Wände der Ställe rc. Diese Farbe soll die Wände vor den verpesteten Ausdünstungen schützen; die salzartige Auswitterung ist ihr nicht nachtheilig, und die Wände erhalten das Ansehen frisch behauener Steine. Diese Steinfarbe, von welcher man am häufigsten in Frankreich Gebrauch macht, ist auch in Deutschland sehr im Gebrauche, indem man sie hier zu demselben Zwecke anwendet. So wird z. B. in Berlin diese Farbe häufig angewendet, um in Kasernen, Hospitälern, Arbeitshäusern rc. die Wände im Innern damit anzustreichen. Man bereitet sie auf folgende Weise: Man füllt einen Eymer mit frisch gelöschtem Kalk, schüttet ihn dann in einen Kalkkasten und rührt ihn hierauf mit einem Eymer voll Wasser an, in welchem 1 Pfund und 2 Loth Alaun vorher aufgelöset worden. Mit der hier gewonnenen Kalkmilch, wie man diesen Brey nennt, giebt man den Wänden einen, zwei oder drei

Anstriche. Der Grad der Weiße, den die Wände mit dem Trocknen des Anstriches erlangt haben, bestimmt die Zahl der erforderlichen Anstriche. Man färbt nun die Kalkmilch mit gelbem und rothem Ocher, um die gemischte Abstufung der Steinfarbe zu erlangen, und ist dieses geschehen, so giebt man einen oder zwei Anstriche mit dieser Steinfarbe. Man kann auch den Kalk mit Steinsägespänen oder Steinstücken, welche man pulverisirt und siebt, färben, wodurch man eine ganz echte Steinfarbe erlangt. In Berlin bedient man sich der verschiedenartigen Ocher zu diesem Anstriche, als des hellen, Mittel-, gebrannten, rothen und Orangeocher, und diese Ocherarten wieder in den verschiedensten Abstufungen. Auch die sogenannten gelben Erden, welches auch Ocherfarben von sehr lichter Farbe und großer Wohlfeilheit sind, bedient man sich hierzu, besonders zu ganz gewöhnlichen Anstrichen, z. B. der Stallwände rc. Auch gebraucht man die Umbraerde, Thüringer grüne Erde und das Rußschwarz zu ähnlichen Steinfarben. Das Rußschwarz wird vorher mit Kornbranntwein, nach der Sprache der Staffiermaler, abgelöscht, und dann zu Grau rc. angewendet, welches am besten in Mischung mit geschlämmter Kreide auf die Wände und Mauern getragen wird, das heißt, über den Kalküberzug, welcher hier vorangeht. Die Präparatur dieser Farben ist ganz leicht; denn man braucht die Ocherarten nur gröblich zu zerstoßen und sie gleich mit der Kalkmilch zu vermischen. Man kann sie auch vorher in Wasser aufweichen, und dann die Auflösung zu der Kalkmilch nach dem Grade zusetzen, als sie gefärbt werden soll. Die Steinfarbe widersteht der Einwirkung des Regens und der Luft sehr gut, und haftet an etwas feuchten Wänden weit besser, als an ganz trocknen. Um Letztere mit Steinfarbe anzustreichen, muß man eine größere Quantität Alaun

zusetzen, statt man eigentlich gar keine zuzusetzen braucht, sobald die Wände feucht sind, und zu vermuthen steht, daß sie die Feuchtigkeit behalten werden. Wände, die aus behauenen Steinen aufgeführt sind, werden oft gar nicht angestrichen; allein sie schwärzen dann um so leichter und bieten, wie Maviez sich ausdrückt, einen düstern und traurigen Anblick dar. Man könne sie zwar abkratzen; allein diese Arbeit sey sehr langweilig und kostspielig, und habe ausserdem noch das Unangenehme, daß sie die Form und den Charakter der Bildhauerarbeit verändere. Es sey daher nützlich, daß man die Wände aus Quadersteinen mit einem Anstriche versehe, der dem Wasser widerstehe, und so fest am Steine hafte, daß er nicht abschuppe, und der zugleich von solcher Consistenz sey, um die Poren des Steins auszufüllen, und dann so flüssig, daß er sich mit dem Pinsel auftragen lasse, und der endlich den porösen Steinen die glatte Oberfläche polirter Steine gäbe, so daß weder Insekten noch Staub daran haften können. Eine solche Steinfarbe hat Bachelier im Jahre 1755 erfunden, und damit drei Säulenschäfte des Louvre angestrichen, welche die erforderliche Eigenschaft besitzen. Diese Farbe hat folgende Bestandtheile:

Frischgelöschter und gesiebter Kalk	23 Theile
Gesiebter Gyps	7 "
Pulverisirtes Bleyweiß	6 "
Gut abgetropter Käsequark	9 "

Man mischt Alles, reibt es, rührt es dann mit Wasser ein, wobei man ein wenig gelben und rothen Ocher zusetzt, um die richtige Farbe zu erhalten. Diese Steinfarbe wird nun wie gewöhnlich aufgetragen, nur sucht man alle Höhlungen des Steins zu treffen, und die Oberfläche ganz glatt zu bekommen. Die Anwendung dieser Steinfarbe soll hauptsächlich sehr nützlich für Mauern seyn, die aus porö-

sen Steinen aufgeführt worden. Bei dem Abputzen und Färben des Gebäudes von außen, soll sich der Staffiermaler des fliegenden Gerüstes bedienen, welches theils in einem hölzernen Sessel besteht, theils aber auch ein kleines, an Seilen hängendes Gerüst ist, worauf er stehend, auch sitzend seine Arbeit verrichtet. Wenn der Staffiermaler seine Arbeit mit dem Sessel verrichtet, so wird ein langes Seil mit Knoten in der Bodenluke rc. befestiget, woran sich der Arbeiter herauf und herunter mittelst der Knoten bewegt. Er befestiget sich daran mittelst Riemen, die ihn unter den Achseln und unter den Schenkeln unterstützen; er sitzt nun auf einem hölzernen Sessel, welcher hinter dem Seile befestiget ist, und in dieser Lage arbeitet er nun mit einem großen Anstreichepinsel, der an einem langen Stiele oder an einer Stange befestiget ist, wie man sie auch in den großen Städten Deutschlands, so auch bei uns in Berlin, hin und wieder an Gebäuden arbeiten sieht. Das kleine Gerüst wird durch zwei ähnliche Seile getragen. Man will diese Art des Abputzens und Anstreichens der Gebäude von aussen aber nicht loben, weil es nur flüchtig geschehen kann, und nie mit der Genauigkeit, als bei einem stehenden Gerüste, wo man sowohl die alten Farben gehörig abreiben, die Löcher, Risse rc. ausbessern, und die neue Farbe mit größerer Bequemlichkeit und egaler oder gleichförmiger überall auftragen kann, welches aber bei einem fliegenden Gerüste nicht so möglich ist, weil man nur immer Stückweise arbeiten kann. In Paris, so wie überhaupt in Frankreich, wird diese Arbeit von den Staffiermalern verrichtet, bei uns in Deutschland auch von den Maurern, die sowohl im Innern der Zimmer die Wände anstreichen oder färben, auch wohl schabloniren, als auch die Mauern von außen. — Bei den öffentlichen Gebäuden, besonders Prachtgebäuden, als den Kirchen,

mit ihren Thürmen, den Schlössern, Pallästen, Rathhäusern, Zeughäusern, Museen, Bibliotheken, Schauspielhäusern etc. etc., kommt es sehr auf den äußern Abputz an, um dadurch ein Gebäude theils selbst zu charakterisiren, und es seiner Würde gemäß zu heben, wie dieses bei Kirchen, Schlössern, Rathhäusern etc. der Fall ist, theils ihm auch einen freundlichen Anblick zu geben; denn so wie das Kleid, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, den Mann macht, so hebt auch der Abputz, die äußere Farbe ein Gebäude. Schlösser, Kirchen und Rathhäuser charakterisirt immer ein alterthümliches Gewand, worin sie gleichsam aus der Vorzeit zu uns herüberblicken und auch der Zeit zu trotzen scheinen, daher ziert diese Gebäude mehr ein schiefergrauer und jeder andere sanfte graue Anstrich, der gleichsam das Alter dieser Gebäude andeutet und auch der Würde derselben von außen am angemessensten ist, und wenn auch hierin Abwechselung gebracht werden soll, da man bei vielen ähnlichen Gebäuden, wie z. B. Kirchen, in großen Städten nicht immer eine und dieselbe Farbe zum Anstriche wählen kann, weil solches eine gewisse Einförmigkeit und Düsternheit hervorbringen würde, so kann man hier auch mit einem röthlichen Gelbe, welches man aus gelben Ocher in verschiedenen Tönen mit Englischroth oder rothem Ocher und Schwarz mischen kann, auch ohne Schwarz. Auch hat man mehrere Mittelocher, die zwischen dem hellgelben und braunen Ocher in der Mitte stehen, und auch ohne Mischung einen sehr schönen Farbenton geben. Auf diese Weise kann man eine große Abwechselung hervorbringen, die dem Auge wohl thut; allein bei ausgezeichneten Gebäuden dieser Art, großen Prachtgebäuden, welche schon mehreren Jahrhunderten trotzen, werden immer die sanften grauen Farben, zu denen man auch noch etwas Blau (Berlinerblau auch Lack-

muß) setzen kann, vorzuziehen seyn, indem sie den Gebäuden eine große Ehrwürdigkeit verleihen, ihnen gleichsam das Alter ausdrücken, womit dann die Gebäude neuerer Art mit einem lichten Abputze angenehm contrastiren. Selbst Gebäude dieser Art, wenn man ihnen den eben erwähnten grauen Abputz giebt, erhöhet man dadurch. Man verlangt gleichsam von alten Prachtgebäuden, daß sie uns eine Mahnung an die Vergangenheit geben sollen, und dieses kann nur durch das Düstere ihrer Farbe geschehen, worin sie aus einer entfernten Zeit zu uns zu sprechen scheinen. Der Geist beschäftiget sich gern mit den Begebenheiten einer längst entschwundenen Zeit, von der diese Bauwerke, als Zeugen derselben, ihm Kunde geben, und läßt oft eine große Gegenwart gleichgültig vorüber ziehen, weil ihn die Begebenheiten darin mit berührten, oder er doch gleichsam Zuschauer davon war, weil sie in seiner Zeit lagen. Wundervoll riesen- und räthselhaft erscheinen ihm dagegen die Thaten der Vergangenheit, wie seine thatenreiche Gegenwart den spätern Nachkommen wieder eben so erscheint. Dieserhalb muß auch das Charakteristische in der Farbe der alten Gebäude beibehalten werden, und sie müssen nicht, wie es hier und da geschieht, durch einen ganz hellen, oft noch dazu harten und schreienden Anstrich so modernisirt werden, daß man dabei Alles, was uns an die Vorzeit durch ein solches Bauwerk erinnert, vergißt. — Was nun diejenigen Prachtgebäude betrifft, die mehr der neuern und neuesten Zeit angehören, wie die Palläste in neuerem Style, die Kollegiengebäude, Museen, Bibliothek- und andere den Wissenschaften und Künsten gewidmete Gebäude, die Schauspielhäuser, Börsen- und Packhofsgebäude ꝛc. ꝛc., so müssen sie schon einen freundlicheren, mehr die Gegenwart verkündenden Anstrich haben; allein auch hier kommt es sehr auf die Wahl der Farben

an, oder auf den Geschmack in der Wahl der Farben, sie müssen weder zu sehr durch Blässe oder Mattigkeit, welches bei vielen hellen und zarten Farbentinten der Fall ist, sich verlieren, noch durch zu brillante und schreiende, oder durch zu dunkle und schmutzige Tinten zurückstoßen; es muß also hier das Mittel zwischen diesen beiden Abwegen von der Bahn eines gefälligen, dem Auge wohlthuenden Farbenanstriches gewählt werden, und dieses besteht in sanften gelbgrauen, gelbbraunen, röthlichgrauen, grünlichgrauen, rothgelben oder röthlichgelben, braungrauen rc. Schattirungen, die aus den verschiedenen Ocherarten, aus dem Englischen Roth, dem rothen Ocher, gebrannten Ocher, der Umbraerde, der Veronesischen grünen Erde, mit geschlämmter Kreide und Schwarz gemischt werden. In welchem Grade diese Mischungen geschehen, ist schon oben, S. 534, angeführt worden; es kommt aber hier hauptsächlich auf Erfahrung, also auf die eigenen Versuche des Staffiermalers an, wenn ihm eine Farbe vorzuschlagen überlassen wird, da es bei öffentlichen Gebäuden von der Regierungsbaukommission oder von dem Baurathe oder Baumeister abhängt, der den Bau leitet, wenn ihm nicht höheren Orts vorgeschrieben worden, welche Farbe er nehmen soll, da bei großen Prachtgebäuden oft auch der Herrscher die Farbe bestimmt, die er aus denjenigen Schattirungen wählt, die ihm zu diesem Behufe vorgelegt werden. Von dem Geschmacke in der Wahl der Farben bei den öffentlichen Prachtgebäuden hängt auch oft die Wahl der Farben bei Privatgebäuden ab, oft aber auch übertreffen diese in der Wahl der Farben die öffentlichen Gebäude. Ein schön gemachter Anstrich oder eine freundliche ansprechende Färbung hebt selbst ein schlechtes Bauwerk, so daß man die Fehler desselben, oder die Unbehülflichkeit, Unförmlichkeit des Ganzen übersieht, dagegen

hebt eine geschmacklose Färbung die Fehler mehr heraus, macht sie dieselben mehr bemerkbar. Es ist daher auch hier wichtig, daß der Staffiermaler nicht allein ein Mann ist, der seine Kunst versteht, sondern auch Geschmack besitzt, um da, wo er um Rath wegen eines Farbenanstrichs gefragt wird, er solchen mit der Ueberzeugung dahin ertheilen kann, daß sein Vorschlag: diese oder jene Farbe zu wählen, in der Ausführung auch den Beifall der Menge erhält, und daß er Nachahmung findet. Allen kann er freilich nicht genügen, weil die Farbenwahl bloß Sache des Geschmacks ist, indessen wird er doch so viel durch eine gute Wahl erreichen, daß er die Farbenkenner befriediget, und dadurch hat er schon gewonnen, weil diese eine Stimme hierin haben, wodurch sie leicht Modefarbe werden kann. — Einige zählen zur Staffiermalerey auch das Malen der Buchstaben, der Schilder und der architektonischen Gegenstände; dieses gehört vor den Wand-, Leim- und Dekorationsmaler, und was darüber zu sagen nöthig seyn wird, wird unter Stuben- oder Wandmaler vorkommen.

VIII. Besondere Geräthschaften für die Zubereitung und Aufbewahrung der Farben und der andern in der Staffiermalerey angewendeten Substanzen, wie sie in Paris, überhaupt in Frankreich, nach Maviez, gebräuchlich sind. Da das Bleyweiß, der gelbe Ocher, der rothe Ocher und das Kohlenschwarz von allen Farben diejenigen sind, welche in der Staffiermalerey am häufigsten gebraucht werden, so hat man diese Farben sowohl in Pulver, als auch mit Wasser und mit Oel abgerieben. Im ersten Falle bewahrt man sie in Schubkästen oder in Fässern auf. Das Bleyweiß läßt man in den Fässern, in welchen man es kauft, und wendet es niemals an, ohne es zu reiben. Die drei andern Farben sind aber so fein gepülvert, daß sie sogleich zu den

gewöhnlichen Arbeiten der Staffiermalerey angewendet werden können. Die Schubkästen für die gepülverten Farben sind häufig in dem hölzernen Gestell angebracht, welches die Reibsteine trägt. Unter diesen Schubkästen sind Frictionsrollen angebracht, wodurch das Herausziehen der Ersteren sehr leicht wird, wenn auch das Gewicht der in ihnen enthaltenen Farbe groß seyn sollte. In jedem Schubkasten hält man eine Schaufel von Weißblech, womit man die Farbe herausnimmt. Die mit Wasser abgeriebenen Farben werden in irdene Gefäße gethan, die inwendig glasirt sind; man nimmt dazu auch Töpfe von weißer Fayance. Den Rauminhalt dieser Gefäße bringt man in Verhältniß zur Farbenkonsumtion, da es gut ist, daß die Farben alle sechs Monate erneuert werden. Die vier mit Oel abgeriebenen Farben werden in hölzerne Ständer gethan, wie Fig. 8992 zeigt; sie sind aus Faßdauben zusammengesetzt und mit eisernen Reifen gebunden. Die beiden Ohren A A sind auf beiden Seiten mit Blechtafeln beschlagen, um sie haltbarer zu machen. Wenn ein solcher Ständer von Mittelgröße mit Bleyweiß gefüllt ist, so kann er 170 bis 212 Pfd. wiegen. Sie haben in der Regel eine Höhe von 17½ Zoll; der obere Durchmesser hat 17¼ Zoll und der untere 12 Zoll. Um sie zu transportiren steckt man einen starken Stock durch die Löcher der beiden Ohren, und zwei Männer, von denen jeder ein Ende des Stockes ergreift, können den Ständer sehr leicht heben. Man paßt auf diese Ständer hölzerne Deckel, deren überspringende Ränder an den beiden Ohren eingeschnitten sind; man macht auch noch ein Loch, in welches man den Heft des Spatels, einer Art hölzernen Löffels steckt, mit welchem man die Farbe herausnimmt. Die angegebenen Dimensionen sind für große Ständer oder Zuber. Statt der hölzernen Ständer soll man sich auch der Ständer aus Schwarzblech oder für die gelbe,

die rothe und die schwarze Oelfarbe Ständer aus Zink bedienen. Die weiße Farbe verlangt hölzerne Ständer. Denn da das Bleyweiß immer mit einer Schicht Wasser bedeckt ist, so würde der Rost oder das Oxid, welches sich am Schwarzbleche oder am Zinke bei der Berührung des Wassers bilden müßte, die weiße Farbe stumpf machen, die drei andern Farben sind immer mit einer Oelschicht bedeckt, wodurch die Rostbildung gehindert wird, und können in Ständern aus Schwarzblech, aus Zink oder aus Holz aufbewahrt werden. Ständer aus Zink oder aus Schwarzblech kann man von allen Dimensionen machen, muß aber die Stärke des Zinks oder des Schwarzblechs mit der Größe dieser Ständer in Verhältniß bringen. Auch sollen sich in der Farbenreibestube immer mehrere Eymer zur Benutzung vorräthig finden, welche entweder aus Holz oder aus Zink verfertiget werden sollen. Die in Fig. 8993 und 8994 bezeichnete Form ist die zweckmäßigste. Der hölzerne Eymer ist ein hohler Cylinder von 10 Zoll, $3\frac{4}{5}$ Linien Höhe, und eben so viel Durchmesser. Dasselbe gilt auch von dem Eymer aus Zinkblech, nur sind sie in Hinsicht der Höhe des als Handhabe dienenden Bügels verschieden, indem sie bei dem Erstern 5 Zoll und bei dem Letztern 2 Linien über 6 Zoll beträgt. — Die Gefäße, welche für Farben am häufigsten gebraucht werden, sind Töpfe aus Eisenblech, aus Zinkblech, irdene Farbentöpfe, und irdene Henkeltassen. Die Töpfe aus Eisenblech und aus Zink haben dieselbe Form, wie die Eymer aus Zink, nur sind sie häufig von weit kleinerer Dimension. Man benutzt sie um Oelfarben aufzunehmen und darin zu mischen. Die Höhe dieser Töpfe ist immer der Weite oder dem Durchmesser derselben gleich, und dieser beträgt 4 Zoll bis 10 Zoll 4 Linien. Die Zinktöpfe von 10 Zoll 4 Linien Höhe unterscheiden sich in nichts von den Eymern aus Zink. Sobald aber diese Töpfe über die-

ses angegebene Maaß Höhe haben, heißen sie Ständer. Da das Wasser in den Schwarzblechtöpfen Rost erzeugt, so darf man weder Wasserfarben, noch Leimfarben, noch Potaschenlauge in dieselben thun. In die Töpfe aus Zink kann man allenfalls Wasserfarbe und Leimfarbe thun, nur darf man sie nicht ans Feuer bringen; denn schon bei mäßiger Hitze schmilzt die Verlöthung dieser Töpfe; denn das Zink hat das Unangenehme, daß es bei starker Kälte brüchig wird; man muß dann den Gebrauch der aus Zink verfertigten Gefäße einstellen. Die irdenen Farbentöpfe sind im Innern entweder glasirt oder auch nicht, und besitzen die in Fig. 8995 angegebene Form. Dieser Farbentopf hat 8 Zoll 5 Linien obern und 5 Zoll untern Durchmesser, und $6\frac{1}{2}$ Zoll Höhe. Man benutzt diese Gefäße hauptsächlich für Wasserfarben und Potaschenlauge, und kann jede Art der Farbe hineinthun; man kann sie übers Feuer setzen und darin Leim für die Zwecke der Staffiermalerey warm machen. Die kleinen Farbentöpfe haben nur 5 Zoll Höhe und $6\frac{1}{2}$ Zoll obern Durchmesser; die großen Farbentöpfe haben 7 Zoll $3\frac{1}{6}$ Lin. Höhe und 9 Zoll $6\frac{7}{10}$ Lin. Durchmesser. Zwei Löcher im obern Rande dienen dazu, um Bindfaden oder Eisendraht durchzustecken und zu befestigen, und dem Farbentopfe einen bügelartigen Henkel zu geben. Die Farben trocknen, wenn sie in glasierten Farbentöpfen aufbewahrt werden, nicht so gut, als wenn man dazu ganz unglasirte Farbentöpfe nimmt. Die großen irdenen Henkeltassen, Fig. 8996, sind sowohl inwendig, als auswendig glasirt und werden für dieselben Zwecke, wie die irdenen Farbentöpfe, nur für kleinen Quantitäten benutzt. Die Größe dieser Tassen schwankt zwischen 3 Zoll $\frac{7}{10}$ Linien und 4 Zoll 7 Linien Höhe und Weite. Zur Aufbewahrung der Oele und Lackfirnisse, und anderer Flüssigkeiten benutzt man 1) gläserne Flaschen; 2) Flaschen und Krüge aus Steingut;

3) große gläserne Flaschen, auch dergleichen aus Steingut und aus Kupfer; 4) steinerne Krüge; 5) Feldflaschen oder Gefäße aus Kupfer und Zink und aus Weißblech. Fläschen und Gefäße von großem Rauminhalte müssen mit Stroh und Weide umflochten seyn; man vermindert dadurch unglückliche Zufälle und Verluste, die eine Folge der häufigen Stöße seyn können, welche die Gefäße erfahren. Die Feldflaschen aus Weißblech, aus Zink, Schwarzblech und Kupfer, wie Fig. 8997 zeigt, sind sehr bequem für den Transport der Flüssigkeiten in den Gebäuden, wo der Staffiermaler arbeitet; sollen sie tragbar bleiben, so muß man ihnen keine größere Dimensionen geben, als die in Fig. 8997 angedeuteten, vielmehr können die Dimensionen noch geringer seyn. Der cylindrische Theil obiger Feldflasche hat 9 Zoll $6\frac{7}{10}$ Linien Durchmesser, und eben so viel Höhe, der konische Theil hat 7 Zoll $3\frac{1}{5}$ Linien Höhe; der Aufsatz, welcher einen umgekehrten abgestumpften Kegel bildet, hat 2 Zoll $3\frac{1}{2}$ Linien Höhe und eben so viel Durchmesser. Die Höhe der ganzen Feldflasche beträgt demnach 19 Zoll. Die Potaschenlauge darf nicht in metallene Gefäße kommen, sondern immer nur in Flaschen aus Steingut oder aus Glas. Es müssen wenigstens vier Trichter vorräthig seyn; den einen bestimmt man für die Oele, einen andern für die fetten Lackfirnisse, einen dritten für die Weingeistlackfirnisse und den vierten aus Glas oder Steingut für die Potaschenlauge, die drei ersteren Trichter können aus Weißblech oder aus einem andern Metalle gefertiget seyn. — Was nun das Schabloniren oder das Malen oder vielmehr Streichen durch die Schablone betrifft, so ist das Nöthige darüber schon unter Schablone, Th. 138, S. 215 angeführt worden. Die Hauptsache dabei ist die Schablone gut anzulegen, und dann darüber einen kräftigen Zug mit Farbe zu thun,

das heißt, die Farbe mit dem Pinsel darüber so aufzutragen, daß sie die durchbrochenen Stellen gehörig treffe, welches durch das feste und straffe Anliegen der Schablone geschieht. Etwas muß der Staffiermaler immer nachhelfen können, weil doch Manches sehr matt und ungleich durch die Schablone auf die Wand kommt, und diesem muß er mit dem Pinsel nachzuhelfen wissen. — Was das Vergolden betrifft, so wird das Nöthige davon, welches den Staffiermaler angeht, unter Vergolden, in V, vorkommen. — Das Lackiren und Bereiten der Firnisse, welches man auch zur Staffiermalerey zählt, obgleich es davon getrennt ist, und einen eigenen Zweig bildet, sehe man unter Lackieren, Th. 58, S. 522 u. f. nach. Was das Grundiren der Leinwand zur Oelmalerey betrifft, so ist solches schon unter Oelmalerey, Th. 104, S. 691 u. f., abgehandelt worden.

Staffschläger, diejenigen, welche das Staffholz schlagen. Sie wählen dazu glattspaltiges Eichenholz, woraus sie nach erforderlicher Länge Schrote absägen, die nachher nach der rechten Länge, Breite und Dicke, so wie jede Gattung ihr Maaß hat, gespalten und zu Dauben eingerichtet werden. Man verkauft das Staffholz nach Ringen, der Ring hält 4 Schock oder 240 Stück. Diese Stücke werden in den Pipenstäben jederzeit doppelt, in den Oxhoftstäben dreifach, und in den Tonnenstäben vierfach gezählt, so, daß wenn man viermal 30 Würfe immer zwei Pipenstäbe zählt, solches ein Ring Pipenstäbe ist. In den Oxhoftstäben zählt man auch viermal 30 Würfe, nimmt aber jederzeit drei Stäbe, so ist es ein Ring Oxhoftstäbe. In den Tonnenstäben nimmt man vier Stück auf einen Wurf, wovon viermal 30 ebenfalls einen Ring Tonnenstäbe machen. Auf jede 30 Würfe giebt man noch einen Wurf zu; 31 Würfe viermal gezählt, machen in allen drei Gat-

tungen einen Ring; 5 Ringe machen in Hamburg ein großes Tausend oder 1200 Stück.

Staffwathen, in der Fischerey, eine Gattung Fischnetze, mit Stäben oder Stangen ausgespannt, um dadurch in gewisser Breite gezogen zu werden. S. auch den Art. Fischfang, Th. 13, S. 642 u. f.

Stag, im Schiffswesen oder der Schiffsausrüstung, starke Taue, welche den Mastbaum vorn fest halten, welches dadurch geschieht, daß sie am obern Ende mit einer Schleife an den Mastbaum oder die Masten fassen, und am untern Ende durch eine andere Schleife angezogen werden. Zu beiden Seiten halten die Wände ihn fest. Die Stagen erhalten ihren Namen von den Masten, daran sie sich befinden, daher das große Stag, welches von dem großen Mars bis zum obern Theile des Vordersteven läuft, woran es mit seiner Schleife befestiget ist. Der Abstand des Besanmastes vom Vor- oder Vordersteven bestimmt seine Länge auf 110 Fuß 6 Zoll. Es hat die doppelte Dicke der großen Wandtaue, also 18 Zoll. Die dünnen Taue, welche vom Stag, wie ein Fächer gegen die Marse laufen, werden Hahnpfoten genannt; sie machen daß der untere Rand des Marssegels sich nicht an der Marse reibt und beschädiget. — Das große Losestag, welches mit dem vorhergehenden parallel läuft; es hat gleiche Länge und die Dicke der großen Wandtaue; es dient jenem zur Hülfe und Verstärkung. — Das Besansstag, das vom Besan bis zum Fuße des großen Mastes läuft. Der Abstand des Besanmastes am Fockmaste ist das Maaß seiner Länge $115\frac{1}{2}$ Fuß; seine Dicke ist $1\frac{1}{2}$ der Besanswand, also 9 Zoll. — Das Fokstag, das vom Maste dieses Namens bis auf zwei Drittel des Boegspriets, wo es sich in Hahnepfoten endiget, läuft. Seine Länge ist dem Abstande vom großen Maste an dem Vorsteven gleich, und beträgt 98 Fuß 8 Zoll; die Dicke ist $1\frac{1}{2}$

derjenigen der Fokwand, also 13 Zoll. — Das Fokloseſtag iſt ſo lang, als das vorige, und ſo dick, als die Fokwand, alſo 8⅚ Zoll. — Das große Stängeſtag, welches die Länge des Kiels, 140 Fuß, und die Dicke der großen Wandtaue, 9 Zoll, hat. — Das große Losſtängeſtag, welches über oder unter dem vorhergehenden wegläuft; es iſt eben ſo lang, aber ⅓ dünner, 6 Zoll. — Das große Bramſtängeſtag, welches ⅓ länger, als das Stag der großen Stänge, alſo 187 Fuß, und ¼ Zoll dicker, als die Wand derſelben, alſo 6¼ Zoll. — Das Vorbamſtängeſtag, welches noch einmal ſo lang, als das Stag der Vorderſtange iſt, alſo 221 Fuß 2 Zoll, und ¼ Zoll dicker, als die Wand, alſo 6 1/12 Zoll. — Das Kreuzbramſtängeſtag, welches mit dem Stage der Kreuzſtänge gleiche Länge, 56 Fuß, hat; es iſt ¼ Zoll dünner, als daſſelbe, alſo 4½ Zoll. — Das Kreuzſtängeſtag, welches ⅔ der Schiffslänge hat — 56 Fuß; ſeine Dicke iſt ¾ Zoll mehr, als die Kreuzſtängewand — 4¾ Zoll. — Das Bug- oder Backſtag, am Vorende des Bugſpriets, wie auch an dem des Klüferbaumes. Es ſind hinten gegen den Bug befeſtigte Taue, welche die Stelle der Wandtaue vertreten. — Das Laufſtag beſteht aus zwei Tauen, welche längs dem Bugſpriet, von deſſen Eſelshaupt bis an den Back gehen, wo ſie ſtark angezogen und befeſtiget ſind, und wie ein Geländer an beiden Seiten fortlaufen. Sie dienen den Matroſen, die dort zu thun haben, zur Haltung. — Das Waſſerſtag iſt ein ſtarkes, auf großen Kriegsſchiffen doppeltes und dreifaches Tau, welches den Bugſpriet gegen den Vorſteven befeſtiget, und den vordern Stagen entgegen wirkt. Seine Länge beträgt die ganze Breite und die halbe Tiefe des Schiffs, alſo 54 Fuß; ſeine Dicke hat einen Zoll weniger im Umfange, als die Taue der Fokwand, alſo 7⅝ Zoll.

Stagnol, ſ. Stanniol. Nach Adelung ſoll Stag-

nol richtiger seyn, als Stanniol oder Staniol, weil es nicht aus dem Lateinischen von Stannum, sondern aus dem Italienischen von Stagno, Zinn, herkomme, also Stagnuolo, Blattzinn oder Stagnol. Hier irrt vielleicht Adelung; denn aller Vermuthung nach ist das Stanniolschlagen keine Italienische Erfindung, sondern eine Deutsche, und so möchte es denn wohl von dem Lateinischen Stannum, Zinn, hergeleitet worden seyn. Ein Mehreres hierüber wird unter Stanniol vorkommen.

Stagsegel, s. Th. 143, S. 192, 193.

Stahl, Diminium Stählchen, ein nur im gemeinen Leben, besonders Niederdeutschlands übliches Wort, eine Probe zu bezeichnen, einen kleinen Theil eines Ganzen, um die Güte des Letzteren daran zu erkennen. Aus der Niederdeutschen Mundart haben es auch einige Hochdeutsche Handwerker beibehalten. So ist bei den Färbern der Stahl ein Läppchen, welches man in die Blauküpe taucht, um zu sehen, ob die Brühe den gehörigen Grad der blauen Farbe hervorbringt. Allein nicht bloß das Läppchen führt diesen Namen, sondern auch die kleine hölzerne Scheibe, in deren Mittelpunkt eine kleine hölzerne Spille steckt, die an dem einen Ende gespalten ist, in welche Spalte man etwas Wolle steckt, oder auch ein kleines wollenes Läppchen. Man steckt nun den Stahl in die Küpe, daß die Wolle oder das Läppchen in die Farbenbrühe kömmt, und die Spille auf der Farbe schwimmt. Nach einer halben Stunde nimmt man den Stahl heraus, und legt die Wolle an die Luft. Ist hier die Wolle grün und wird sie in der Luft schön blau, so ist die Küpe brauchbar, ist dieses aber nicht der Fall, so muß sie noch mit Kalk geschärft werden. Das Abziehen des Stahls oder das Abstählen, heißt daher, den Zustand der Blauküpe mit demselben erforschen. S. auch den Artikel Blaufärben der Wolle und wollenen Zeuge,

Th. 5, S. 639. In Niederdeutschland ist es nicht allein von jeder Probe üblich, sondern es bezeichnet daselbst auch das gestempelte Bley, welches ein Beweis der Güte der gefärbten Tücher ist. Stählen ist daselbst dieses Bley zum Beweise der Güte anhängen, und die Wolle stählen, so viel als solche färben. Nach Adelung wird es im Bremisch-Niedersächsischen Wörterbuche von stellen abgeleitet, diejenige Waare zu bezeichnen, welche der Krämer zur Probe ausstellt, im Französischen étaler. Es soll aber eher zu Theil, theilen, im weitesten Verstande des Schneidens gehören, und ein zur Probe abgeschnittenes Stück bezeichnen. Zu andern Stämmen gehören die gleichfalls Niederdeutschen Staal oder Stahl, der Kiel an einer Schreibfeder, (zu Dohle, Stollen, ein Kanal), Staal oder Stahl, der Grund eines Dinges (zu Stelle, Gestell, Französich Piedestal; Stahl, die Sprosse einer Leiter, (zu Stiel) ꝛc. ꝛc.

Stahl, Chalybs, Franz. Acier, Ital. Acciaro, Span. Azero, Engl. Steel, Schwed. Stäl, Poln. Stal, ein gereinigtes und dadurch gehärtetes, feiner und elastischer gemachtes Eisen, welches zu schneidenden, stechenden und feilenden Werkzeugen, zu elastischen Federn, zu Stempeln, Walzen, künstlichen Magneten, Kompaßnadeln ꝛc. gebraucht wird. Der Stahl ist eine Verbindung des Eisens mit Kohle, aber mit weniger Kohle, als das Roheisen; denn taucht man eine Eisenstange in flüssiges Roheisen, so nimmt sie schnell Kohle daraus auf, und verwandelt sich dadurch sogleich in Stahl. Das Eisen ist, wie bekannt, ein verbrennlicher Körper; es verbrennt und verliert dadurch seine metallischen Eigenschaften. Setzt man Eisenfeile in einem Tiegel einer starken Hitze aus, und rührt die Feile auf der Oberfläche oft um, so nimmt sie eine Ziegelfarbe an, verliert das

metallische Ansehen und wird schwerer, als sie vorher war; denn mit derselben ist eine Quantität Sauerstoff vereiniget, welcher diese Veränderung hervorbringt. In diesem Zustande befindet sich das Eisen in seinen Erzen, und die Methoden, deren man sich bedient, es rein zu erhalten, beruhen hauptsächlich auf der Vertreibung des Sauerstoffs. Diese Eigenschaft hat nun der Kohlenstoff, er verbindet sich während des Verbrennens mit dem Sauerstoffe, auch vereiniget er sich mit dem im Eisen befindlichen Sauerstoffe, besonders in sehr strenger Hitze. Diese Wirkungen der Luft und des Kohlenstoffes sind sehr merklich. Wenn man z. B. Zinn in Fluß bringt, so bildet sich in kurzer Zeit auf der Oberfläche desselben, ein graues Häutchen, was durchaus allen metallischen Glanz verloren hat; nimmt man diese Haut weg, so bildet sich eine zweite, und man kann auf diese Art das Zinn in eine Substanz von einem erdartigen Ansehen verwandeln, welche ungetreue Schmelzer Schaum nennen und aufheben. Sie sammeln diesen vorgeblichen Schaum mit vieler Sorgfalt und setzen solchen heimlich der Hitze aus, indem sie ihn zugleich mit etwas wenigem Kohlenpulver, Talg oder Harz vermischen, wodurch das Metall leicht wieder reducirt wird, und seine vorigen Eigenschaften wieder annimmt. Der Kohlenstoff hat also nicht nur die Eigenschaft, die mit dem Eisen vereinigte Luft davon wegzunehmen, sondern er selbst schmelzt in dem Eisen bei großer Hitze, wodurch er die Eigenschaften des Roheisens hervorbringt, und das Eisen in Stahl umwandelt. Das Roheisen ist als ein Metall anzusehen, dessen Reduktion nicht vollständig erfolgt ist, also noch einen Antheil von Sauerstoff besitzt, mit welchem dasselbe in dem Erze vereiniget war. Auf diese größere oder geringere Reduktion beruht auch der Unterschied, den man an dem Roheisen eines

und desselben Erzes wahrnimmt. Das weiße Roheisen enthält daher eine größere Quantität Sauerstoff und weniger Kohlenstoff als das graue, welches Letztere mehr des Sauerstoffs beraubt ist; will man das weiße Roheisen in diesem zweiten Zustande erhalten, so muß man im Ofen eine größere Quantität Kohlenstoff anwenden. Das weiße Roheisen ist sehr spröde und sehr schmelzbar, wird aber leicht im Frischfeuer durch die Wirkung der glühenden Kohlen seines Sauerstoffes beraubt, weil sich jene mit diesem Stoffe verbinden; das graue enthält weniger Sauerstoff, aber dagegen weit mehr Kohlenstoff; es ist sehr milde, und besonders zu solchen Arbeiten, bei denen diese Qualität erfordert wird, vorzuziehen; es läßt sich aber schwer in Stabeisen verwandeln, weil man dadurch die größere Menge Kohlenstoff zerstören muß, welche in diesem Zustande der Verbrennung beträchtlich widersteht. Das geschmiedete und vollkommen veredelte Eisen, es sey nun solches, welches theils vollständig reducirt, theils keine anderen fremden Materien, ja selbst keinen Kohlenstoff bei sich führt, findet sich nicht in diesem Zustande im gemeinen Leben; denn das beste Schwedische Eisen enthält immer noch einen Theil Sauerstoff, welcher den Wirkungen der Reduktion und der Veredlung entgangen ist, und es ist stets durch eine Dosis von Kohlenstoff verändert, welche zwar nur klein, aber ganz wegzuschaffen vielleicht unmöglich ist. Auf die Güte des Eisens haben noch andere Umstände, in Rücksicht der Fabrikation des Stahls, Einfluß; denn dieses Metall kann, nach den Erzen, aus welchen es erzeugt worden, den Fehler des Kalt- und des Rothbruchs haben, daher giebt dasjenige Eisen, bei welchem man diese Fehler antrifft, so wie das Roheisen, woraus dieses Eisen erzeugt wird, schlechten Stahl. Das kaltbrüchige Eisen entsteht nämlich von solchen Erzen, welche etwas

Phosphorsäure enthalten, die sich in dem Phosphorzustande mit dem Metalle verbindet; das rothbrüchige, welches weit weniger gemein ist, als das Erstere, enthält Arsenik. — Man unterscheidet drei Gattungen von Stahl, nämlich: den Roh-, Cementier- und Gußstahl. Der Roh- oder natürliche Stahl, Franz. Acier naturel, oder auch in Frankreich Deutscher Stahl, Acier d'Allemagne, genannt, weil der Deutsche Stahl vorzüglich nach jenem Lande geht, ist der durch eine einfache Schmelzung aus dem Roheisen erhaltene Stahl. Das Roheisen nimmt nur unter gewissen Umständen die Natur des Stabeisens oder des Stahls an, welches aus Folgendem leicht zu ersehen ist. Das graue Roheisen wird als das einzige angesehen, woraus sich Stahl bereiten läßt. Soll nun dieses geschehen, so ist es nöthig, daß der Sauerstoff, welchen es noch enthält, abgesondert wird, und der Kohlenstoff, durch den es seine graue Farbe erhalten, sich mit dem Eisen aufs Genaueste vereinige, worauf die Verwandlung des Roheisens in Stahl beruht. Nach Einigen soll auch noch Braunstein dazu erforderlich seyn. Hieraus folgt eine Hauptregel: Wenn nämlich der Hohofen ein weißes Roheisen giebt, so darf man es nicht wagen Stahl daraus zu machen, wenn es auch gleich ein Stabeisen von besonderer Güte giebt; man muß in den Gichten die Portion von Kohlenstoff vermehren. Das Ansehen des Roheisens trügt oft in Rücksicht seiner Natur; denn wenn man das graue Roheisen zu Platten oder Blättern macht, und man es einer schnellen Abkühlung aussetzt, so nimmt es das Ansehen des weißen Roheisens an. — Hat man nun ein zweckmäßiges Roheisen, so muß dieses, wenn daraus Stabeisen werden soll, im Frischfeuer weit mehr der Wirkung der Luft ausgesetzt werden, als wenn man daraus Stahl machen will, und man muß die Schlacke,

welche den Zutritt der Luft verhindern würde, abwerfen. Im Stahlfeuer muß man es dagegen dem Zutritt der Luft weit weniger aussetzen und es von den Schlacken bedeckt lassen. Durch die erste Verrichtung zerstört man den Kohlenstoff, welcher im Roheisen war, und der nur durch den Zutritt der Luft verbrennt; das Roheisen nimmt also hier die Natur des Stabeisens an; durch die zweite conservirt oder bewahrt man aber den Kohlenstoff, der zum Theil dazu dient, den noch im Roheisen befindlichen Sauerstoff abzusondern, und der sich zum Theil mit dem Eisen verbindet, und ihm die Eigenschaft des Stahls mittheilt. Die Anordnung des Schmelzraumes und die Lage der Form, sind zwei Gegenstände, welche eine große Aufmerksamkeit verdienen. Der Schmelzraum oder Herd muß zu Eisenschmelzungen (Frischfeuer, Frischherd) viel größer seyn, als zum Stahl (im Stahlherde, Stahlfeuer), und man neigt die Form so, daß der Wind gegen die Oberfläche des Eisens geführt wird. Man füllt ferner den Herd mit Kohlen, und legt das Roheisen oben darauf, und zwar mit dem obern Theile der Form gleich hoch; hierauf bläßt man mäßig und stufenweise, so, daß das Roheisen dazwischen nicht in Fluß kommen kann, sondern in einem teigweichen Zustande erhalten werde, bearbeitet es dann mit der Brechstange, bringt es oft vor den Wind, und lößt von Zeit zu Zeit die Lacht ab. Beim Stahlfeuer macht man rings herum im Herde eine Lage von kleinen Kohlen oder Stübbe, die man anfeuchtet und schlägt, damit sie aneinander hängt. Hierzu nimmt man noch leichte Schlacken, die von Natur flüssig werden. Die Form wird gewöhnlich mehr inclinirt; überdieß treibt man das Schmelzen, damit das bereits flüssig gewordene Roheisen sich unmittelbar in das Bad eindrücke, welches beständig mit

Schlacken bedeckt ist, die man nicht eher, als am Ende der Operation flüssig werden läßt. Man verfährt zwar nicht überall auf gleiche Weise; allein man findet bei einiger Aufmerksamkeit, daß sie alle auf ein und dasselbe Prinzip gegründet sind, das ist, daß man beim Stahlfeuer die Verbrennung des kohlensauren Theils des Roheisens vermeidet, und dagegen im Frischfeuer die Arbeit so leitet, um diese Verbrennung zu bewirken. Hier mögen einige Beispiele das Gesagte erläutern. In Steiermark, wo man einen guten Stahl macht, bringt man das Roheisen in dünne Stücke, welche im Frischfeuer auf die unten auzuführende Weise geschmolzen werden. Man schmelzt auch ordinaire Luppen, die man auf dem Boden des Feuers entstehen läßt, und die man nicht aufbricht (Teul, Theil oder Schrey). Diese fangen hier an den Charakter des Stahls anzunehmen, weil man sie im Schmelzraume, der mit Kohlengestübe vermacht war, und wo sie von der Lacht wieder bedeckt waren, hat maceriren lassen. Man veredelt sowohl die Platte oder Stücke, als die Massen, welche vorher in sehr kleine Theile zertheilt worden sind, mit derjenigen Behutsamkeit, welche die Bildung des Stahls erfordert. Ein Umstand, welcher zur Güte dieses Stahls beiträgt, ist, daß man die Stangen, nachdem sie ausgeschmiedet worden, ins Wasser wirft, sie in Stücke zerschrotet, und die eisenartigen sorgfältig von den stahlartigen absondert. Man trennt auch die Theile, welche weichen Stahl geben, und macht daraus Packete von 12 bis 15 aufeinander gelegten Stücken, wobei man dahin sieht, daß die beiden Stücke, welche zur Decke des Packets dienen, von weichem Stahle sind. Diese Packete schmiedet man auf einem dazu bestimmten Herde, und schmiedet solche in Stangen von kleiner Form, wodurch der Stahl eine gleichförmige Güte erhält. In Kärnthen bereitet man

den meisten Deutschen Stahl, der auch unter allen den größten Ruf hat. Man bedient sich zur Gewinnung desselben folgender Methoden. Man läßt das Roheisen aus dem Hohofen (Floßofen) in dünne Masseln oder Gänse laufen. Zu diesem Ende macht man eine Form, welche ein halbzirkelförmiges Loch an der Vorderseite des Ofens ist. Dieses ebnet man mit Schlacken, die man zu sehr feinem Gestübe zerkleinert hat, und die man anfeuchtet, um sie leicht zusammen zu bringen, oder zu verbinden. Man bricht das Werk mit dem Spette auf, um die Schlakken, deren Hitze die Feuchtigkeit zerstreut, in die Form laufen zu lassen. Man nimmt sie dann heraus, und verfährt beim Abstechen des Roheisens so, daß es anfänglich nur als ein dünner Faden fließt, vergrößert das Loch, so viel es sich thun läßt, läßt die Lacht das Roheisen wieder bedecken, verstopft dann das Werk, wieder, und bringt es vor den Wind. Auf die das Roheisen bedeckende Lacht gießt man Wasser, wodurch sie dick wird, und man sie wegnimmt. Wenn das Roheisen entblößt ist, so spritzt man gleichförmig auf seine Oberfläche, welche sich verdichtet, Wasser, hierauf hebt man mit dem Spette das geformte Blatt oder die Scheibe heraus, und setzt das Besprengen und Abheben der Scheiben so lange fort, als es die Flüssigkeit der Materie erlaubt. Auf einigen Hütten bringt man das Roheisen in einem besondern Ofen in Fluß, um es auf diese Weise in Blättern oder Scheiben zu bekommen; allein die letzte Operation oder Verrichtung verursacht einen unnützen Aufwand von Brennmaterialien und Zeit. Diese Scheiben sind nun entweder zum Eisen- oder Stahlmachen bestimmt. Will man Eisen daraus machen, so fängt man damit an, sie auf einem Feuerherde, worauf man sie stellt, zu braten, indem man von Ziegeln einen Kanal macht, durch den der Wind der

Bälge bis ans Ende geleitet wird, nachher bedeckt man sie wieder mit Kohlen, und läßt die Bälge scharf spielen. Die Scheiben nehmen durch dieses Rösten, welches den Kohlenstoff des Roheisens zerstört, die Eigenschaft des Eisens an, und hierauf bringt man sie in die Frischesse. Diese ist innerhalb weiter, als die, welche zum Stahl bestimmt ist (Stahlfeuer); man bedeckt hier wieder das Eisen mit Kohlen und Schlakken, und neigt die Form so, daß die Scheiben stark vom Winde berührt werden. Wenn die Schmelzung vollendet ist, so macht man für die Schlacken einen Durchlaß, bringt den Klumpen oft vor den Wind, und wenn endlich die Luppe fertig und gehörig gahr ist, unter den Hammer. Will man Stahl machen, so bedient man sich eines schmälern und tiefern Feuers, welchem man mit feuchter Kohlengestübe aussetzt und dieses darin festschlägt. Hierauf setzt man die Scheiben ein, und bedeckt sie wieder mit Schlacken und Kohlen. Der Form giebt man eine fast horizontale Stellung, damit der Wind bloß auf die Kohlen, und nicht auf das Gut geht. Wenn dieses anfängt fest zu werden, so nimmt man die Kohlen weg, und läßt die Lacht ablaufen, nachher wird die noch weiche Stahlluppe rund herum behämmert. Hierauf schmelzt man diese Luppe (Schrey) zum zweiten Male mit eben der Vorsicht, wie das erste Mal, und wenn die Materie hinlänglich veredelt ist, läßt man die Lacht ablaufen, und bringt den Stahlkuchen unter den Hammer, um ihn in Masseln oder Schienen zu zertheilen, die besonders geschmiedet werden. Man gewahrt hieraus, daß alle Arbeiten, wenn man Eisen haben will, darauf hinaus gehen, den im Roheisen befindlichen Kohlenstoff zu zerstören; soll aber Stahl daraus gemacht werden, so verwahrt man es nicht nur vor der Einwirkung der Luft, sondern macht auch das Feuer so, daß die schmelzende Ma-

terie beständig vom Kohlenstoffe berührt wird, und folglich noch so viel davon einziehen kann, als ihr noch fehlt. Jetzt hat man das Roheisen zweimal geschmolzen; im zweiten Schmelzen verfeinert sich der Stahl und wird gleichartiger. Diese Methode ist nicht nur sehr gut, sondern vielleicht die einzige, um einen guten Stahl hervorzubringen, Ein anderer Theil des Verfahrens verdient eine größere Aufmerksamkeit, namentlich das Reißen des Roheisens in Scheiben. Wenn man Stabeisen daraus machen will, so lassen sich diese Scheiben wegen ihrer geringen Dicke und großen Oberfläche, welche sie dem Gebläse darbieten, weit leichter durchbrennen; sind sie dagegen zu Stahl bestimmt, so werden sie lieber geschmolzen, verbergen sich unter der Lacht, welche verhindert, daß der in diesem Roheisen enthaltene Kohlenstoff durch die Wirkung der Luft verzehrt werden kann; sie nehmen vielmehr den ihnen noch fehlenden Kohlenstoff von der Stübbensohle an, die man so machen muß, daß sie sich erhalten kann, und nicht während der ganzen Arbeit verzehrt werde. Wenn der Stahl in dem Stahlfeuer teigweich geworden ist, so wird er herausgenommen, und die Masse in mehrere andere, mehr oder weniger beträchtliche Theile zertheilt, welche man unter den Hammer bringt. Hier werden nun diejenigen Theile abgesondert, welche nicht stahl-, sondern eisenartig sind, und die Oberfläche der Stücke einnehmen. Man schmiedet nun jedes Stück in Stangen, die man dann wieder in Stäbe nach einem mehr oder weniger dicken Modelle bringt, indem man die weichen Theile von den härteren absondert. Man sieht, daß um den Rohlstahl, natürlichen Stahl, Schmelzstahl oder Frischstahl zu bekommen, man das Roheisen mit Schlacken bedeckt, wie oben angeführt worden, schmelzen muß. Soll der Stahl von einer vorzüglichen Güte seyn, so vereiniget man mehrere Stäbe von der weichen und harten Art, wo-

bei man die härtesten in die Mitte bringt, schmiedet sie dann sorgfältig, und reckt sie in Stäbe aus; man erhält hierdurch den Gerbstahl, der sich gut schmieden und schweißen, aber weniger gut härten und poliren läßt, als anderer Stahl. In einigen Hütten schmiedet man den Rohstahl, um den Gerbstahl hervorzubringen, zu dünnen Stäben, welche man zu Bündeln, von etwa zwölf Stück an einander gelegt, zusammenschweißt, d. h., glühend durch Hämmern zu einem Stücke vereiniget, und zu Stangen ausschmiedet. — Zum Rohstahleisen gehört also ein kohlensaures Roheisen, nur muß der Ueberfluß des Kohlenstoffs vermieden werden. Das schwarze Roheisen, welches zu viel Kohlenstoff enthält, giebt einen nur sehr spröden Stahl, ja selbst solchen, der ganz unbrauchbar ist. Diese Art von Stahl wird im Herde weit schwerer teigweich, als der gute, und wenn der Stahlschmid dieses Symptom gewahr wird, so kann er der nachtheiligen Einwirkung dadurch vorbeugen, wenn er eine gewisse Quantität altes Eisen zusetzt, welches das zuviel gesäuerte Metall seines Ueberflusses an Kohlenstoff beraubt, und welches, indem es sich damit verkörpert, eine gleichförmige Masse von gutem Stahle hervorbringt. Gemeiniglich setzt man, wenn man ein Roheisen von der Art hat, daß es einen zu trocknen Stahl giebt, im Stahlfeuer eine Quantität von einem andern Roheisen hinzu, welches diese Eigenschaften modificiren kann. Ungeachtet das Eisen und der Stahl durch ziemliche hervorstechende Eigenschaften von einander verschieden sind, so giebt es doch einen Berührungspunkt, den sie mit einander gemein haben. Den weichsten Stahl kann man als ein sehr hartes Eisen ansehen, und die Eisenarten sind nach eben dem Prinzip, welches den Stahl ausmacht, in der Härte verschieden. Sie enthalten alle eine geringe Quantität von Kohlenstoff, welcher bei dem Frischen zurückgeblieben ist. Diejenigen,

welche am meisten davon enthalten, sind, wenn sonst Alles gleich ist, geschmeidiger, weicher, dehnbarer und fähiger durch die Schläge des Hammers die faserige Form anzunehmen, welche die sogenannten Eisenadern ausmacht, als dasjenige, welches mehr Kohlenstoff enthält, und sich dadurch den Eigenschaften des Stahl nähert. Hiervon kommt es auch, daß man von einem und demselben Roheisen Eisengattungen erhält, welche sehr verschieden zu seyn scheinen, ungeachtet die Arbeit dem äußern Ansehen nach dieselbe ist. Hierzu ist die veränderte Neigung der Form hinlänglich.

Der Cementstahl, Brennstahl, wovon die mit Blasen versehenen Stücke Blasenstahl genannt werden, ist derjenige Stahl, welchen man vermittelst eines Cements, womit man die eisernen Stäbe in einer in die Mitte des Stahlofens gestellten Kiste oder Cementierbüchse einpackt, und worin sie einem starken Feuer ausgesetzt werden, erhält. Die Eisenstangen werden nämlich in einem Schmelztiegel (in Cementierbüchsen) mit Kohlenpulver umgeben, so gestellt oder gelegt, daß die Wände des Tiegels von dem Eisen nicht berührt werden; sie erscheinen, nachdem der Tiegel wohl verschlossen, während acht Stunden durchgeglühet, und nach langsamen Erkalten eröffnet worden, in derselben Lage, die man ihnen ursprünglich gegeben, nur in Hinsicht ihres Ansehens haben sie eine Veränderung auf ihrer Oberfläche erlitten, welche etwas aufgeblähet ist. Bei näherem Vergleichen mit dem Eisen findet sich aber ein großer Unterschied, da sie eine weißere Farbe besitzen und eine schöne Politur annehmen. Dieser anfänglich wenig dehnbare Stahl gewinnt an Dehnbarkeit durchs Schmieden; auch wird dadurch seine Elasticität vermehrt. Im Feuer durchgeglüht und in kaltem Wasser abgelöscht, nimmt er einen hohen Grad von Härte an, der dem Eisen,

auch durch das gleiche Verfahren nicht hätte mitgetheilt werden können. Die gute Qualität des Eisens ist eine unerläßliche Bedingung zur Erlangung eines guten Stahls. Es kommt sehr viel auf die beste Gattung dazu an, und die Engländer, welche fast ausschließlich Cementierstahl bereiten, nehmen dazu alles Eisen aus Roslagen, welches das beste ist, was in Schweden bereitet wird. Es ist nicht genug, daß das Eisen keine schädlichen Stoffe enthalte, sondern es muß auch sorgfältig geschmiedet und seine Theile wohl vereiniget seyn; denn finden sich im Innern der Stäbe Splitter, so werden sie dadurch, wenn das Eisen die Natur des Stahls angenommen hat, weit empfindlicher. Man kann sie auch, wenn die Stahltheilchen die Eigenschaft sich zu vereinigen, weit weniger haben, als die Eisentheilchen, nicht vollkommen vereinigen. Jedes Eisen von guter Qualität ist geeignet Stahl daraus zu bereiten; es folgt daher hieraus, daß das beste Schwedische Eisen die Eigenschaft guten Stahl zu geben, weniger von einer besondern Qualität des Erzes, als von der Sorgfalt, womit es geschmiedet und gehämmert worden, habe. Es ist daher durchaus nothwendig, wenn man Stahl machen will, sich mit gutem Eisen zu versehen, zu untersuchen, ob es gehörig ausgeschmiedet sey, und wenn dieses nicht seyn sollte, es von Neuem zu schmieden und zu bearbeiten. Man kann auch altes verrostetes Eisen dazu nehmen, indem man es ausschmiedet, um es dem Cementieren zu unterwerfen. Man hat lange geglaubt, daß der zum Stahl erforderliche Cement salzige, fette, brennbare und schwefliche Theile enthalte, welche das Eisen durchdringen sollen, um es in Stahl zu verwandeln. Hieraus sind die Anmassungen und Geheimnisse entstanden, welche die Aufmerksamkeit der Stahlfabrikanten von dem wahren Gegenstande abgeleitet und dergleichen Unternehmungen marktschreierischen

Leuten in die Hände gespielt haben, welche oftmals die Unternehmer dergleichen Fabriken hintergingen, ja sie prellten. Die Komposition des Cements ist gar kein Geheimniß; die Engländer nehmen dazu bloß Kohlenpulver von Holzkohlen, und die einzige wesentliche Bedingung ist die, daß das Eisen von dem Kohlenstoffe selbst auf eine gleichförmige Weise imprägnirt werde. Wenn man die Schienen und Stäbe des in Stahl zu verwandelnden Eisens präparirt hat, so hauet man sie nach der Länge der Kasten oder des Gefäßes, worin sie cementrirt werden sollen, ab. Man macht auf dem Boden des Kastens ein Bett von Kohlenstaub, welchen man durch ein grobes Sieb laufen lassen muß, und feuchtet ihn ein wenig an. Auf dieses Bett legt man eine Schicht Eisenstäbe, und zwar so, daß jeder Stab von Stübbe umgeben seyn kann. Hierauf bedeckt man die ganze erste Schicht mit einer ½ zölligen Lage Kohlenstübbe, und fährt so nach und nach fort, bis die Kiste voll ist. Die letzte Schicht ist mit Kohlenstübbe bedeckt, auf die man eine Schicht Sand bringt, um ihre Oberfläche gänzlich zu bedecken, und die Zerstörung desselben durch die Verbrennung zu verhindern. Der Sand muß feucht seyn; man drückt ihn fest an und bildet eine Art von Haube, welche sich über die Seiten des Kastens erhebt, so, daß sie in der Mitte mehrere Zoll dick ist. Hat man nun den Kasten so weit zugerichtet, so macht man Feuer im Ofen, das man nach und nach verstärkt, und kürzere oder längere Zeit unterhalten muß, je nachdem die Quantität Stahl und folglich auch die Größe der Kiste ist. Zu Newcastle, wo man in zwei Kasten in einem Ofen 25 bis 30,000 Pfd. Eisen auf einmal cementiert, dauert die Arbeit fünf Tage und fünf Nächte. Gemeiniglich befindet sich an einem Ende des Ofens, also auch des Kastens, ein Loch, durch welches der Stahlbrenner

einen Stab herausnimmt, um zu sehen, wie weit das Cementieren vorgerückt ist.[a] Der Arbeiter erkennt an der Farbe und den Blasen auf der Oberfläche, ob der Stahl so weit ist, wie er seyn soll. Hat der Arbeiter keine so große Fertigkeit, so macht er die Probe. Ist die Cementierung noch nicht bis zum Mittelpunkte, das heißt, überall eingedrungen, so unterscheidet man leicht den noch eisenartigen Theil durch seinen faserigen Zustand. Wenn der Stahl aus dem Ofen kommt, so ist seine Oberfläche mit Unebenheiten und Blasen angefüllt, weshalb man ihn Hühnerstahl oder Blasenstahl, Fr. Acier boursouflé, Engl. Blister-steel, und Schw. Blasstal, nennt. In diesem Zustande zeigt er einen grobkörnig schimmernden Bruch, wie ein schlechtes sprödes Eisen. Um ihn zur Handelswaare zu machen, nimmt man damit gewöhnlich eine andere Arbeit vor. Man schmiedet ihn nämlich unter einem Hammer, und bringt ihn in sieben bis acht Linien breite vierkantige Stücke, die man nachher an der Luft erkalten läßt, ohne sie im Wasser abzulöschen, wodurch der Stahl ein weit dichteres Korn erhält. Weil die Enden der Stahlstangen gewöhnlich Schulfern und Brüche haben, und einen weniger vollkommenen Stahl geben, so hauet man sie ab, um sie in Packete zu schmieden, und bedient sich dieses Stahls zur Verfertigung der Ackergeräthe. Wenn das Feuer nicht wirksam genug gewesen oder nicht lange genug unterhalten worden, so sind die Eisenstangen nicht durch und durch cementiert, woraus nachher die ungleiche Härte folgt, besonders wenn man sie nicht mit vieler Sorgfalt geschmiedet hat. Wenn das Feuer zu viel Intensität oder Grade der Wirksamkeit gehabt hat, so wird das Stahl zu spröde und zu schwer zu verarbeiten, welches daher kömmt; daß eine zu große Menge Kohlenstoff aufgelöset worden. Ueber die Leitung des Feuers lassen sich keine genaue Regeln

geben, weil es nach der Form des Ofens, seiner Größe, der Anzahl und Dicke der Stangen und der Natur des Brennmaterials verändert werden muß. Am besten geräth die Arbeit, wenn man gutes, besonders braunsteinhaltiges Eisen in dünnen Stangen schichtweise mit Kohlenpulver versehen in gut verkitteten eisernen oder irdenen Kasten mehrere Tage lang dem Feuer in einem Stahlofen aussetzt. Die Gestalt und Größe der Oefen richtet sich vorzüglich nach den verschiedenen Werkstätten, wo man den Stahl cementiert. Der eigentliche Zweck kann wohl nur beim Anlegen eines Stahlofens der seyn, ihn lange zu gebrauchen, daher muß man den Ofen so fest bauen, daß er eine Menge von Arbeiten aushalten kann, die Flamme und Hitze rings um die Kasten gleichförmig zirkuliren zu lassen, und mit dem geringsten Aufwande von Brennmaterialien die größte Hitze hervorzubringen. Was den Umfang eines solchen Stahlofens betrifft, so ist zu bemerken, daß es in Rücksicht der Quantität des Brennmaterials kein Vortheil, oder dieser doch nur sehr geringe ist, ihn nach großen Dimensionen zu bauen, weil man bei jeder Arbeit die ganze Hitze herauslassen muß, und es ist in denjenigen Fabriken, wo die gesammelte Hitze zu den folgenden Arbeiten dienen soll, ganz anders; denn dann wird das ganze Brennmaterial, was angewandt wird, um die Hitze zu dem nöthigen Grade zu bringen, zum offenbaren Schaden consumirt. — Hier noch einige Vorschriften, die man sich zur Cementierung des Stahls hier und da auf den Stahlhütten bedient. Man nimmt hierzu das schon oben angeführte Eisen, überhaupt ein Eisen, welches sich kalt und warm gleich gut strecken läßt, schmiedet es in dünne Bleche oder Stangen, je nach der Arbeit, zu der man es bestimmt, und bearbeitet es nachher in der Cementbüchse mit einem der beiden folgenden Cementpulver: 1) Man nimmt einen

Theil grob pulverisirte Holzkohlen und einen halben Theil Holzasche, und mischt beides genau untereinander. — 2) Zwei Theile Holzkohlen, ein Theil thierische Knochen, Horn, Haare oder Fett, die in verschlossenen Gefäßen bis zur Schwärze verbrannt und pulverisirt werden, und einen halben Theil Holzasche; Alles genau untereinander gemischt. Der Tiegel oder die Cementbüchse, worin die Eisenstangen zu Stahl gemacht werden sollen, muß 3 Zoll höher seyn, als die Eisenstangen. Der Grund des Tiegels wird mit einer Fingersdicken Lage von einem der oben angeführten Cementpulver belegt, welches etwas zusammengedrückt werden muß. Die Eisenstangen werden vertikal in den Tiegel gestellt, so, daß sie die Wände desselben nicht berühren. Die leeren Zwischenräume werden genau mit dem Cementpulver ausgefüllt, so daß der Tiegel ganz voll und die Stangen wenigstens 2 Zoll hoch damit bedeckt sind. Der Tiegel wird hierauf mit einem passenden Deckel verschlossen, der mit Sand und Thon genau darauf lutirt wird. In dem Ofen, worein er zu stehen kommt, muß man einen gleichen Feuersgrad acht bis zehn Stunden unterhalten, so daß er darin gehörig glühen kann. Nach dieser Zeit ist das Eisen in Stahl verwandelt. Was die Kohlen betrifft, die zum Stahl genommen werden, so sollen gute Birkenkohlen, von Berg- nicht von Sumpfbirken, am besten zur Bereitung des Stahles seyn; Andere wollen die Kohlen von Büchenholz jenem vorziehen. Fichtenkohlen sollen aber den Stahl mehr weich, als hart machen, also nicht zu empfehlen seyn. In den meisten Vorschriften zur Bereitung des Stahls findet man nur Holzkohlen zu Kohlenpulver angeführt, ohne ausdrücklich ein besonderes Holz dazu zu bezeichnen; es scheint daher wohl, daß alle Holzkohlen zu diesem Zwecke eine gleiche Güte besitzen. — 3) Man muß einen großen mit einem guten eisernen Roste verse-

henen Ofen haben, auf welchen man dünne Eisenstangen mit thierischem Horn oder Klauen vermischt legt. Unter dem Roste macht man ein heftiges Feuer, so entzündet sich das Horn und verkalkt das Eisen. Wenn Letzteres glüht, ehe es schmelzt, nimmt man es schnell aus dem Feuer und wirft es glühend in einen großen Kessel mit kaltem Wasser. Je größer der Kessel ist, also je mehr Wasser er enthält, um so besser härtet sich der Stahl. — 4) Gleiche Theile Büchenkohlen und ungelöschter Kalk werden mit einander vermischt, und diese Mischung in einen eisernen Topf getragen, darüber legt man Eisenstangen, so, daß sie sich nicht berühren. Man nimmt dann 4 Unzen oder 8 Loth Soda und 1 Drachme Salmiaksalz, welches gut zerrieben und gemischt auf die Eisenstangen gestreuet wird, so daß sie damit ½ Zoll hoch bestreuet werden. Man legt auf diese Weise die Schichten abwechselnd über einander, bis der Topf damit ganz angefüllt ist, und setzt ihn vier und zwanzig Stunden in den Reverberirofen, so wird das Eisen in guten Stahl verwandelt werden. — 5) Man umschlägt gutes Schmiedeeisen mit einem Teige von Asche, Kohlen, Urin, thierischen Knochen, Kalk, Ruß ꝛc., thut es zusammen in eine eiserne Kapsel, und setzt es einem Feuer aus, wodurch es erglühet, ohne zu schmelzen, so wird binnen einigen Stunden alles Eisen einer Linie dick mit Stahl überzogen seyn. Je länger man es im Feuer läßt, um so stärker ist die Verwandlung; wenn es dann den gehörigen Grad nach der Probe erreicht hat, wirft man die Masse in kaltes Wasser. Dieser Methode bedienen sich die Waffenschmiede, Messerschmiede und Schwerdtfeger, um ihr Eisen in Stahl zu verwandeln. — 6) Man tauche eine geschmiedete Eisenstange in geschmolzenes und fließendes Eisen, und ziehe sie heraus, ehe das

schmelzende Eisen wieder erkaltet. Oder man umschlägt die Eisenstangen mit einem Teige aus thierischen Exkrementen, und setzt sie einem starken Feuer aus. — 7) Man nimmt einen Scheffel gepülverte Büchenkohlen, $\frac{1}{4}$ Scheff. Erlenkohlen, $\frac{1}{3}$ Scheff. Weinrebenasche, und eben so viel Ofenruß, schlägt Alles durch ein Sieb, so daß es gehörig vermischt wird, und trägt es schichtweise mit den Eisenstangen in die Cementbüchse, wie oben angeführt worden. Der Tiegel muß gut lutirt werden, und zweimal acht und vierzig Stunden in einem starken Feuer im Windofen stehen. Jede Schicht der angeführten Mischung muß zwei bis drei Fingers dick aufgetragen werden, und die Stäbe soll man kreuzweise übereinander legen oder stellen. Wenn der Stahl weiß werden soll, so läßt man gleiche Theile von Weinrebenasche, Ofenruß, altem Leder und zerquetschten Knoblauchstauden mit hinlänglichem Wasser aufsieden, und wenn diese Lauge kalt geworden, so löscht man das Eisen darin ab, ehe man es in den Tiegel bringt. — 8) Man nimmt 1 Pfund reinen Ruß, 12 Unzen oder 24 Loth Eichenasche, 4 Unzen oder 8 Loth zerstoßenen Knoblauch, und läßt Alles mit 12 Pfd. Wasser so lange kochen, bis der dritte Theil davon verraucht ist. Die Flüssigkeit wird dann durchgeseihet und das Eisen darin abgelöscht; dann aber mit folgendem Cementpulver geschmolzen: Man nimmt Kohlen und lebendigen Kalk, von jedem 3 Pfund, 1 Pfund getrockneten und kalcinirten Ruß, und 4 Unzen verpufftes Kochsalz. Mit diesem Pulver trage man das Eisen schichtweise in den Tiegel, lutiere ihn gut, und setze ihn dreimal vier und zwanzig Stunden in ein Reverberirfeuer. — 9) Man nimmt 12 Pfund Büchen- oder Weidenkohlen, oder brennt sie auch gemischt zusammen, und löscht sie in Wasser ab; dann 10 Pfd. verbranntes Rindshorn oder Klauen, Ofenruß, Weinrebenasche, verbranntes Leder und

Granatenrinde, von jedem 3 Pfund, Alles pulverisirt, durch ein feines Sieb geschlagen, und gut durcheinander gemischt. Zu dieser Quantität Cementpulver gehören 120 Pfd. gutes Schmiedeeisen, welches mit der genannten Mischung schichtweise eingetragen, und acht und vierzig Stunden lang im Feuer erhalten wird. — Es giebt nun noch mehrere Vorschriften zur Bereitung von Cementpulvern, die ich aber hier übergehe, weil sie größtentheils mit den vorhergehenden Vorschriften übereinkommen, oder doch nicht wesentlich davon verschieden sind. In wie weit nun diese ältere Vorschriften zur Bereitung des Cementstahls anwendbar sind, muß den Männern vom Fache überlassen bleiben; nach den neuesten Vorschriften sollen, außer der Kohle, phosphorartige, salzige, fette ꝛc. Materien, wie auch schon oben, S. 604, angeführt worden, zum Cemente nicht gebraucht werden, weil sie keine besondere Wirkung auf die Verwandlung des Eisens in Stahl haben, sondern hier die Kohle und Braunstein, die Hauptsache sind, also braunsteinhaltiges Eisen. Indessen wollen die neuesten Praktiker bei der Stahlbereitung doch für gut halten, daß man der Kohle Braunstein und Phosphor beimische, eben so soll auch die Beimischung von thierischer Kohle zu der Holzkohle einen vortrefflichen Stahl geben. — Der Gußstahl, Fr. Acier fondu, wird durch das Schmelzen des Rohstahls oder vorzüglich des Cementstahls bereitet; der flüssige Zustand, welchen das Metall bei dieser Arbeit annimmt, zerstreut die Adern und Schulfern, und macht alle Stahltheilchen gleichförmiger. Nach Jars (Metall. Reisen, Bd. 1, S. 422 u. f.), soll man bei Scheffield in England alle Abgänge von Stahlwaaren zur Bereitung dieses Stahls nehmen. Man bedient sich dabei solcher Oefen, die in der Erde stehen, so wie man sie beim Messingschmelzen hat,

nur sind sie weit kleiner, und mit einem unterirdischem Luftzuge versehen. An der Mündung des Ofens, welcher viereckig ist, und mit der Erde gleich steht, befindet sich ein Loch, welches gegen eine Mauer geht, von welcher sich der Schornstein erhebt. In diesem Ofen befindet sich nur ein 9 bis 10 Zoll hoher, und 6 bis 7 Zoll weiter Schmelztiegel, worin man den Stahl mit einem Flusse, aus dem man aber ein Geheimniß macht, einsetzt, und der aus einer Decke von gepülvertem Bouteillenglase und einem Viertel Kalk bestehen soll. Den Tiegel stellt man auf einen runden Backstein, welcher auf dem Roste liegt. Man legt dann rund um den Tiegel Coaks (verkohlte Steinkohlen), und füllt auch den ganzen Ofen damit voll, läßt das Feuer an, und setzt die obere Mündung des Ofens mit einer Thür von Backsteinen, welche vermittelst eines eisernen Reifs verbunden werden, zu. Der Tiegel steht fünf Stunden im Ofen, ehe der Stahl völlig geschmolzen ist. Dergleichen Arbeiten macht man mehrere hinter einander, und der Stahl wird in vierkantige oder achteckige Formen von gegossenem Eisen, die, jede, aus zwei Stücken bestehen, davon eins aufs andere gelegt wird, gegossen. Das Eingießen geschieht an dem einen Ende der Form. Man reckt den Stahl auf eben die Art, wie den Cementierstahl, unter dem Hammer aus, er muß aber gelinder und mit mehr Vorsicht ausgewärmt werden, weil er sonst leicht springen würde. Man hat in Frankreich mit dem zum Gußstahle dienlichen Flusse Versuche angestellt, und gefunden, daß jede Art von Glas hierzu dienen kann, ausgenommen diejenige, worunter Bley oder Arsenik ist. Der in kleine Stücke zerbrochene Stahl muß mit dem Glase bedeckt werden; man bedeckt den Tiegel und stellt ihn ins stärkste Feuer in einem gewöhnlichen Schmelzofen. Um dem Gußstahle eine

außerordentliche Härte zu geben, muß man kohlen-saure Theile zu dem Flusse setzen, um dadurch den Stahl zu saturiren, und seine Härte zu einem höheren Grade zu bringen.

Was nun die besonderen Eigenschaften der Stahlarten und ihre Härtung betrifft, so ist der Gußstahl der gleichartigste, härteste und polirbarste aller Stahlsorten; allein er läßt sich schwer mit anderem Stahle oder Eisen zusammenschweißen und schmieden. Entstählt man ihn etwas durch Glühen in Eisenfeile, so kann man Instrumente daraus verfertigen, welche anderes Eisen schneiden, ohne das sie selbst Scharten bekommen; auch erhalten dergleichen Instrumente eine schöne Politur und gleichförmige Härte. Er dient daher auch nur zu Polirstahlen, Lanzetten, Rasiermessern, Tischmessern, Federmessern, kleinen Uhrmacherfeilen und andern Galanteriewaaren, nur hat er das Unbequeme, daß man ihn, wie schon bemerkt worden, mit dem Eisen nicht schweißen kann und daß er brüchig ist. Er ist im Feuer schwerer zu verarbeiten und daher auch weit theurer, als der gewöhnliche Stahl, weil er das Resultat der Schmelzung dieses Letzteren ist. Diese Gattung Stahl ist eigentlich nur für den Luxus. — Der Cementierstahl nähert sich zuweilen an Reinheit dem Vorhergehenden, wenn man dazu ein Eisen von vortrefflicher Güte, welches vorher durchaus gut gefrischt worden, genommen hat; gemeiniglich zeigt er aber einige Unebenheiten, auch hat er keine so gleiche Härte, als der Erstere. Diese Stahlgattung kann größtentheils von Messerschmieden, Kleinschmieden zu Zieheisen, Hämmern, kleinen Federn, Feilen 2c. 2c. gebraucht werden, obgleich er sich auch mit dem Eisen mit einiger Schwierigkeit schweißen läßt. Dieser Stahl ist nicht allein für sich zu vielen Dingen brauchbar, man kann ihn auch in verschiedenen Proportionen

den Stoffen zusetzen, wovon man Gebrauch macht, wenn man Sachen verfertigen will, die dem Zerbrechen weniger unterworfen seyn müssen, als große Federn, Sensen, Degen ꝛc. Man nennt hier Stoff oder Zeug (Fr. étoffe) eine Vermischung von Eisen und Stahl, woraus man mehrere Tafeln oder Bleche schmiedet und zusammenschweißt, um eine Substanz zu erhalten, welche die Eigenschaften derjenigen, woraus sie zusammengesetzt ist, annimmt. Das Eisen scheint dem Stahle seine Geschmeidigkeit zu geben, und dieser theilt dem Eisen seine Härte und Elasticität mit; daher soll die Vollkommenheit des Damascirens hauptsächlich auf die Kunst ankommen, diese Eisen- und Stahlblätter auf die Art wohl zu vermischen, und sie gut zusammen zu wirken. — Der Rohstahl ist weit weniger gleichförmig, als der Cementierstahl; denn er zeigt, wenn er polirt worden, viele adrige Oberflächen. Man entdeckt hier mit der Spitze eines Grabstichels leicht Adern von Eisen, so, daß man ihn als natürliches Zeug ansehen kann, und daher kommt es, daß die daraus gemachten Schneiden weniger ausbrechen, weil er das Ausglühen besser verträgt, und wie man sagt, mehr Körper hat, und leichter zu verarbeiten ist. Man verfertiget daraus Beile Feilen, Säbel, Flintenschlösser ꝛc. ꝛc. Nach den erfahrensten Stahlarbeitern Frankreichs soll man zu allen feinen Stahlarbeiten den Engländischen Stahl nehmen, welches Cementierstahl, und oft sogar Gußstahl ist, zu den großen und starken Arbeiten aber den Deutschen Stahl, welches Rohstahl ist, der mehr Körper und Weichheit hat. Man erhält aber auch in Deutschland guten Cementier- und Gußstahl. Auch verdient der Erstere, der Cementierstahl, die meiste Aufmerksamkeit, weil er im Kleinen mit weniger beträchtlichen Kosten und in hinlänglicher Menge leicht zu fabriziren ist, und zu jedem Gebrauche

leicht angewendet werden kann. Uebrigens macht die Güte des Stahls nicht allein die Güte der Stahlwaare aus, sondern auch das Härten derselben. Dieses geschieht gewöhnlich dadurch, daß man das Stahlstück glühend in gewöhnliches kaltes Wasser taucht; härter wird es, wenn man es glühend einem künstlichen Härtewasser, z. B. Wasser, worin Kochsalz oder auch Salmiak aufgelöset worden ist, oder es dem Urine aussetzt. Wenn man Stahl rothglühend in eine Mischung von 2 Pfd. Hammelfett, 2 Pfd. Schweinfett, und 2 Unzen arsenikalische Säure, die man vorher in einem bedeckten eisernen Gefäße gekocht hat, eintaucht, so soll er eine besonders große Härte erhalten. Ein auf diese Weise gehärteter Stahl muß aber bis auf einen gewissen Grad wieder weicher gemacht werden, damit er seine zu große Sprödigkeit und Zerbrechlichkeit verliert. Diesen Grad des mehr oder weniger Weichwerdens erhält er durch dasjenige Erwärmen, welches man Anlassen oder Anlaufenlassen nennt. Wenn man nämlich den Stahl polirt oder wenigstens auf einer Stelle seiner Oberfläche blank macht, und ihn in Berührung mit der Luft erhitzt, das heißt, auf einem mäßigen Kohlenfeuer erwärmt, so läuft er nach dem Grade der Hitze nach und nach weiß, gelb, oranienfarbig, oder rothbraun, purpurroth, blau, schwarzgrau rc. an, welches von einer oberflächlichen Oxidation des Metalls herrührt. Bei der gelben Farbe bleibt er am härtesten, bei den übrigen wird er allmählig etwas weicher, bei der grauen Farbe ist er schon so weich geworden, daß er in diesem Zustande nicht mehr brauchbar ist, die eine jener Farben, welche man da, wo sie nicht als Zierrath seyn soll, wieder abschleift, ist mehr zu dieser, die andere mehr zu jener Stahlwaare anwendbar. Beträgt die Wärme beim Anlassen 177 Grad Reaumür, so wird der Stahl sehr blaßgelb, er ist dann

zu Lanzetten brauchbar. Bei 185 Grad wird er blaßstrohgelb, und dann hat er die rechte Härte für Grabstichel, Stempel, Rasiermesser und chirurgische Instrumente. Bei 195 Grad wird er völlig gelb, er dient dann zu Federmessern, Sensen rc. Bei 202 Grad wird er oranienfarbig, und eignet sich dann zu Scheeren und Eisenmeißeln; bei etwas größerer Hitze zu Meißeln für weichere Metalle, zu Walzen, Wellzapfen rc. Bei 212 Grad wird er braun mit Purpurflecken, und dann ist er für Aexte, Beile und Hobeleisen gut. Bei 220 Grad wird er purpurroth, und dann ist er am besten für Tischmesser und Papierscheeren; auch für scharfschneidende Instrumente, wie die des Drechslers und des Tischlers, muß er diese Farbe haben. Bei 230 Grad wird er hellblau, und dient dann gut zu Säbeln, Uhrfedern rc. Bei 235 Grad wird er tiefblau, und ist dann zu zarten Sägen und Dolchen gut. Bei 253 Grad wird er dunkelblau, und dann eignet er sich am besten zu Handsägen und langen Sägen, welche so weich seyn müssen, daß sie sich feilen, und daß ihre Zähne mit dem Hammer sich richten lassen. Soll das Anlaufen an allen Theilen eines Stücks zu gleicher Zeit geschehen, so legt man dasselbe nicht unmittelbar auf die glühenden Kohlen, sondern auf trocknen Sand, womit ein Metallblech gleichförmig bestreuet ist. Taucht man glühenden Stahl in siedendes Oel, oder in eine geschmolzene Mischung von fünf Theilen Bley, drei Theilen Zinn und acht Theilen Wismuth, so soll kein weiteres Anlassen nöthig seyn, und der Stahl seine Sprödigkeit so weit verloren haben, daß er für die meisten Stahlwaaren brauchbar ist. Oft ist die Härtung nur an einer einzigen Stelle des Instruments nöthig, z. B. beim Grabstichel, wo es unnöthig wäre, die ganze Länge desselben zu härten; in solchen Fällen erhitzt

und löscht man nur die Stelle, welche gehärtet seyn muß. Bei andern Werkzeugen, z. B. bei Bohrern, würde das durchgängige Härten nur Gelegenheit zum Zerspringen geben. Die Uhrmacher erhitzen daher nur eine kleine Spitze an der Flamme eines Lichts, worauf sie mit dem Löthrohre blasen, und löschen die erhitzte Stelle selbst in dem Talge des Lichts ab. — Eine gute Methode Springfedern, Uhrfedern und andere Werkzeuge zu härten, ist auch, sie bloß nach dem Glühen in Oel oder Fett abzulöschen, wodurch sie geschmeidiger werden; die Federn erhalten mehr Schnellkraft, und brechen weniger, als diejenigen, so in Wasser oder Urin abgelöscht werden, auch werfen sie sich nicht, und bleiben so weiß, als wenn sie in Wasser gehärtet worden. Man kann durch dieses Mittel den Uhrfedern mehr Stärke geben, als bei dem gewöhnlichen Ablöschen; denn da sie nicht so zerbrechlich sind, so kann man sie noch einmal härten, ohne daß sie deswegen brüchiger werden, als bei dem gewöhnlichen Ablöschen. Ein anderer großer Vortheil dieser Methode ist, daß die Verfertiger der Uhrfedern in der größten Kälte arbeiten können, ohne daß ihnen das Härtewasser fehlt, und ohne daß die Federn springen, welches gewöhnlich bei großer Kälte zu geschehen pflegt. Auch soll man Instrumente dadurch härten, daß man sie kirschbraun oder roth glüht, dann mit Unschlitt bestreicht, und schnell in starkem Weinessig ablöscht, in welchem man vorher Kaminruß oder Ofenruß aufgelöset hat. Man soll auch den Stahl, um ihn recht hart und nicht brüchig zu erhalten, nur einmal glühen und ihn dann mehrere Male in Schweinsblut und Gänsefett ablöschen lassen. Vor jedem Ablöschen soll er aber am Feuer getrocknet werden. — Ein vorsichtiges Hämmern des gehärteten Stahls vermehrt seine Stärke und seine Härte beträchtlich. Hierauf beruht das Hämmern der Sensen

durch den Schnitter. Wenn Uhrfedern nach dem Härten grau angelassen und dann gehämmert werden, so verlieren sie alle Härte und Elasticität; aber diese Eigenschaften bekommen sie in größerer Vollkommenheit wieder, sobald man sie nach dem Abschleifen über einer Weingeistlampe bis zum Blauanlaufen erhitzt. Hämmert man die strohgelb angelassenen Grabstichel vorsichtig und anhaltend, so lange sie noch heiß sind, schleift man sie dann blank, und läßt sie wieder strohgelb an, so werden sie dadurch zum Graviren auf Stahlplatten brauchbar. — Um den Stahl geschmeidig zu machen, nehme man eine beliebige Menge Knoblauchstauden, schabe die gröbste Rinde davon ab und koche sie mit Nußöl zu einer Salbe. Mit dieser Salbe bestreiche man den Stahl oben und unten, etwa eines Thalers dick, thue ihn hierauf in glühende Kohlen, so wird er biegsam; dann bis zur Röthe geglüht und in sehr kaltem Wasser abgelöscht. — Man glühe Stahl und lösche ihn fünf bis sechsmal in einer Flüssigkeit ab, welche aus gleichen Theilen Ochsengalle, Urin und Nesselsaft bereitet worden.

Von den Proben des Stahls. Die verschiedenen Eigenschaften, welche jeder Stahlgattung eigenthümlich zukommen, machen die damit anzustellenden Proben selbst geschickten Arbeitern schwer. So wird z. B. der Gußstahl von demjenigen, welcher nicht damit zu arbeiten versteht, sehr schlecht beurtheilt werden, und eben so der Cementierstahl von dem, welcher gewöhnlich Rohstahl verarbeitet. Das Korn im Bruche ist ein trügliches Kennzeichen, weil seine Feinheit sich durch das Härten ändert; indessen zeigt doch ein guter Stahl immer ein egales Korn. Der Gußstahl muß eine schöne Politur annehmen und nicht zu spröde seyn; der Cementierstahl muß sich zu Grabsticheln verarbeiten lassen, die dem Schlage widerstehen ohne auszubröckeln, und ohne zurück zu stoßen.

Der Rohstahl muß sich leicht mit dem Eisen schweißen und zu guten Schneiden verarbeiten lassen. Es giebt Umstände, wo es vortheilhaft ist eine Probe zu haben, welche anzeigt, ob die Stücke aus Eisen oder Stahl fabrizirt sind, ohne daß man es merken kann. Bringt man einen Tropfen Salpetersäure auf eine polirte Eisenklinge, und gießt, nachdem man sie zwei Minuten darauf gelassen hat, Wasser darauf, so nimmt es die Säure und Alles, was sie aufgelöset hatte, weg, so, daß nur ein weißer Flecken, der wie von neuem gereinigtes Eisen aussieht, übrig bleibt. Macht man eben dieses mit einer polirten Stahlklinge, so greift die Säure auf gleiche Art den eisenhaltigen Theil an; sie wirkt aber nicht auf die kohlensaure Materie; diese setzt sich daher während der Auflösung ab und bildet einen schwarzen Flecken, welchen der Aufguß des Wassers nicht wegnimmt, und der vermöge der Adhärenz noch lange Zeit zurückbleibt. Zum Ausgange der Operation muß man eine mit Wasser geschwächte oder verdünnte Säure nehmen, indem der präcipitirte Kohlenstoff sich nur anhängt, je nachdem die Auflösung langsam und ohne ein zu lebhaftes Aufbrausen vor sich geht. In Ermangelung der reinen oder rectificirten Salpetersäure kann man sich des gemeinen Scheidewassers, welches immer bis zu einem gewissen Grade verdünnt ist, bedienen. Die Säure muß man in einem Glase oder in einem andern Gefäße, das nicht angegriffen wird, haben, und überhaupt nichts hinzusetzen, was das Resultat verändern könnte. Der kleinste Tropfen davon ist hinreichend; er muß eher dünn, als dick seyn, um auf einer größeren Oberfläche bemerklich zu werden. Der Stöpsel eines kleinen Tropfglases, worin man die Säure thut, dient dazu sehr wohl. Hat man diese Probe vergleichungsweise mit Eisen oder Stahl zwei oder dreimal gemacht, so kann man auch schon sicher nach den Unterschieden urtheilen.

Die Künstler haben sich schon lange eines ähnlichen Mittels bedient, um die Damascenerklingen zu unterscheiden, welche aus genau mit einander durchzogenen Stahl- und Eisenstahltheilchen zusammengesetzt sind. Sie zeigen bei dieser Probe schlangenförmige Adern, und zwar einige von einer weißgrauen, andere von einer dunkelgrauen, und noch andere von einer schwärzlichen Farbe, und diese nennt man Damastblumen, Fr. Fleurs de Damas. Die Magnetnadel äußert wenig Wirkung auf den Stahl, allein er bewahrt die magnetische Kraft besser, als das Eisen. Der Stahl brennt nicht mit der Leichtigkeit des Eisens, sprüht aber dabei rothe Funken. Mit der Schwefelsäure und der Salzsäure behandelt, liefert er weniger Wasserstoffgas, als das Eisen. Diese verschiedenen Abweichungen des Stahls von dem Eisen sind eine Folge der Verbindung des Eisens mit dem Kohlenstoffe, der, während das Eisen weich war, Lage für Lage in seine innersten Theile eindrang und sich damit vermischte. Ein auf diese Weise nun mit Kohlenstoff verbundenes Eisen wird Stahl genannt. Wenn das Eisen in seiner Verbindung mit Kohlenstoff 0,3, zuweilen bis 0,9, davon enthält, so ist diese Mischung kein Stahl, sondern eine Substanz von dunkelgrauer Farbe, die mit metallischem Glanze versehen und wie ein fetter Körper zu befühlen ist. Sie hängt stark an Körper, die mit ihr gerieben werden, und theilt ihnen eine gräulich schwarze Farbe mit. Man nennt dieses gekohlte Eisen auch Graphit. — Der Stahl ist nicht bloß viel härter, dehnbarer und elastischer, als das Eisen, worauf hauptsächlich sein Gebrauch zu so vielen nützlichen Waaren beruht, sondern auch schmelzbarer und stärker. Was die letztere Eigenschaft betrifft, so trägt z. B. ein Stahldraht von $\frac{1}{10}$ Zoll Dicke gegen 900 Pfd. ohne zu zerreissen, während ein gleich dicker Eisendraht nicht über 450 Pfund tragen kann.

Ein Stück Stahl wie Bley zu schmelzen, geschieht, indem man den Stahl in einem Schmelztiegel mit einer Hand voll pulverisirten Spießglase bedeckt; sobald der Tiegel in einem Haufen glühender Kohlen zu glühen anfängt, so zerfließt der Stahl wie Bley, und man kann ihn in ein irdenes Gefäß oder in eine eiserne Form ausgießen; oder man faßt ein Stück glühenden Stahl mit einer Zange und hält ein Stück Schwefel daran. In dem Augenblicke der beiderseitigen Berührung fängt der Stahl an, wie eine Flüssigkeit zu tröpfeln, und im Wasser Eisenschrot zu bilden. — Die Stahlhärtung, um die gehärteten Stäbe zu magnetisiren, geschieht auf folgende Weise. Man nehme eine lange vierseitige eiserne Pfanne, welche 1 Zoll tief und länger als die Stäbe ist, die man härten will, und so breit, daß wenigstens zwei Stäbe neben einander liegen können, ohne sich oder die Pfanne zu berühren. Man fülle die Pfanne mit klein gehacktem Leder von alten Schuhen bis auf die Hälfte überall gleich hoch an, lege auf dieses Leder die beiden Stäbe, an deren jedem ein Messingdraht zum Herausziehen befestiget ist; bedecke dann die Stäbe mit zerhacktem Leder, bis die Pfanne voll ist, setze sie auf ein gelindes gerades Kohlenfeuer, bedecke sie mit Holzkohlen, und wenn die Pfanne etwas mehr als roth glüht, so bleibt sie eine halbe Stunde in diesem Zustande, wobei man alles Anblasen vermeidet. Man zieht dann die Stäbe an dem Messingdrathe heraus, und taucht sie schnell in eine große Menge kaltes Wasser. Das Magnetisiren der gehärteten Stäbe sehe man unter Magnet, Th. 82, nach. — Was das feine Stahlpoliren betrifft, so geschieht dieses durch das Reiben oder Schleifen mit feinen abreibenden Pulvern; denn die feine Stahlpolitur kann nur auf diese Weise hervorgebracht werden, besonders auf gehärtetem Stahle, welcher wegen

der Härte einen vollkommenen Spiegelglanz annehmen kann, nach dem Verhältnisse, als der Stahl mehr oder weniger Härte besitzt. Es kommt nun hierbei vorzüglich noch darauf an, daß solche Polierpulver von vollkommener Güte und so zubereitet werden, daß sie in der kürzesten Zeit, mit der wenigsten Arbeit, dennoch die gewünschte Wirkung thun. Die vornehmste Regel, die man dabei zu befolgen hat, ist eben so, wie beim Befeilen, daß nämlich das der Zartheit nach feinere Pulver die Ritzen und Streifen wegnehmen soll, welche die Schlichtfeile, der Schleifstein oder ein gröberes Pulver vorher hinterlassen haben, ehe noch ein feineres Pulver gebraucht wird, so lange, bis keine Ritzen mehr für ein gutes unbewaffnetes Auge sichtbar sind. Man hat sich lange Zeit des gepülverten Bimssteins, wie man aus allen Kunstbüchern sehen kann, bedient, aber man hat auch dasselbe Pulver, und viele andere Vorschläge derselben, zuletzt für unanwendbar erklärt. In den neuern Zeiten bedient man sich folgender Pulver, um dem Stahle einen vollkommenen Glanz zu geben, nämlich den Schmergel, nach verschiedenen Feinheitsgraden zubereitet, den Levantischen Schleifstein, die Zinnasche, den Eisensafran, und den Blutstein. Am besten läßt sich der Gußstahl poliren, weil er vollkommen dicht ist, und die wenigste Arbeit kostet, dabei aber die vollkommenste Politur und den besten Spiegelglanz annimmt. Der Schmergel wird zum Poliren des Stahls geschlämmt. Man gießt, um dieses zu bewirken, zu dem durchgesiebten Schmergel Wasser, rührt das Pulver darin wohl um, und gießt das Umgerührte nach einer Pause von einer oder zwei Sekunden in ein anderes reines, glasirtes Gefäß. Nach Verlauf von einer halben Minute, nachdem das Gröbste im ersten Gefäße sich gesetzt hat, wird das noch Trübe in das zweite Gefäß abgegossen, und wenn es darin ungefähr drei Minuten gestanden hat, so wird

das Trübe aus diesem in das dritte Glas abgegossen. Auf diese Art fährt man so lange fort, als der durchsiebte Schmergel noch aufgetrübt werden kann. Auf diese Weise erhält man dreierlei Sorten des Schmergels zum Poliren des Stahls. S. auch die Artikel Schmergel, Th. 146, und Polierpulver, Th. 114, S. 134 u. f. Der blaßgelbliche Levantische Schleifstein ist der beste Oelstein zum Scharfschleifen feiner Grabstichel und Barbiermesser; auch nimmt er von gehärteten Stahlsachen die Feilstriche ab. Zu großen Polierflächen wird dieser Stein auf glattem Stahle fein gerieben, und kann durch das Schlämmen noch verfeinert werden. Einige reiben ihn mit Baumöl auf einem gläsernen Farbenstein, wodurch man sich alle Vorbereitungen erspart. Ueber die Zinnasche sehe man den zuletzt angeführten Artikel, Th. 114, S. 136 nach, und eben daselbst, S. 137, findet man auch den Stahlkalk zum Poliren der Klingen beschrieben. Der geschlämmte Stahlkalch oder Kalk, mit einem Drittheile weißer Zinnasche vermischt, giebt den Stahlwaaren, nach vorangegangenem Feinschmergeln, die beste Glanzpolitur, welche noch dadurch erhöhet wird, wenn man ihn mit starkem Branntwein anfeuchtet. Von dem Blutsteine wählt man zum Poliren die dichte, harte, rothe, strahliche Art, von welcher eine Menge aus den Deutschen Eisenbergwerken gewonnen wird. Zerreibet man den Blutstein auf polirten Stahlflächen mit einem glatten Hammer ganz fein, oder auch auf einem harten Farbensteine, als Farbe mit Branntwein gerieben, so kann er mit einem Zusatze von Branntwein zum letzten Feinpoliren allein angewandt werden, obgleich es sicherer seyn soll, ihm durch das Schlämmen eine größere Feinheit zu verschaffen. Unter allen Polierpulvern soll der Blutstein, bei geringen Kosten, Glanz und Politur verschaffen, er ist daher

so zu sagen, unentbehrlich, und um so mehr, da er auch ohne alle Schlämmung gebraucht werden kann. Bei der Bereitung aller Polierpulver muß man genau darauf Acht haben, daß kein fremder Stoff eingemischt werde, wodurch beim Gebrauche Risse entstehen, und die Waaren verdorben werden. Man muß diese Pulver daher sehr reinlich und sauber aufbewahren. — Das Polieren mit der Hand erfordert, so wie Polierscheiben und Poliermaschinen, daß man von der Oberfläche der Stahlwaaren alle Risse wegschafft, um ihr das Ansehen eines geschliffenen Glases zu geben; denn wollte man hierzu selbst das feinste Polierpulver gebrauchen, und dieses gleich nach der Befeilung, so würde es viel Zeit erfordern, die Feilstriche damit wegzuschaffen, und daher muß nach dem Glattfeilen erst der gröbere Schmergel oder der geschlämmte Schmergel Nr. 1 dienen, um alle Feilstriche auszulöschen. Man streicht nämlich das Schmergelpulver mit Baumöl, zu einem dünnen Brey eingerührt, auf die Waare, reibt es dann mit einem dazu passenden Holze, und setzt dieses so lange fort, bis alle Risse schwinden. Weil sich aber dieses während des Schmergelns schwer bemerken läßt, und sich auch viele feine Feilstriche verstecken, so läßt man gewöhnlich die Waare über dem Feuer ein wenig blau anlaufen, wodurch alle Feilstriche in ihrem Grunde schwarz werden, und sich daher auf der blanken Oberfläche leicht entdecken lassen. Zu diesem Zwecke dient auch das Schlichtfeilen nach durchkreuzten Feilstrichen, da man mit dem Schmergelschleifen immer eine Richtungslinie beobachtet, so lassen sich die Feilstriche leichter finden. Man reibt nun nach eben der Art mit dem Schmergel Nr. 2, welcher nun die Risse der vorigen Nummer auslöscht. Bis jetzt ist die Stahlwaare noch ungehärtet, damit die Arbeit rascher von Statten gehe. Man härtet nun den reinen

Stahl auf die gewöhnliche Art; denn ohne Härtung kann der Glanz durch das Polierpulver nicht so vollkommen erhalten werden, und er widersteht auch der Abnutzung weniger. Nach der Härtung fährt man noch einmal mit demselben Schmergel Nr. 2, über die Waare, um das härtende Dunkel wegzuschaffen. Jetzt wird nun die Arbeit mit dem Schmergel Nr. 3, also mit dem feinsten, so rein geschliffen, daß keine Risse der vorigen Nummer übrig bleiben, obgleich diese Politur noch etwas matt erscheint, und den Glanz noch nicht erreichen kann, welchen man von ihr mit Recht erwartet. Alle Schmergelsorten oder Arten sind mit Oel im Gebrauche zu versetzen, und man reibt mit jeder so lange, als man glaubt, daß der letzte Glanz leichter zu geben seyn wird. Hat man das letzte Schmergeln sorgfältig angestellt, so ist es beinahe einerlei, mit welchen von den vorgenannten Pulvern der Beschluß gemacht werde, ob mit Stahlkalk, Zinnasche, Blutstein oder Englischroth. Alle genannten Pulver geben beinahe einerlei Spiegelganz, wenn sie gleich gut verfertiget sind, ohne einen merklichen Unterschied in der Spiegelfarbe, wenn die eiserne oder stählerne Waare gleichartig ist. Unter allen Versuchen neuerer Mischungen thut der mit Schwefel gebrannte Stahlkalk die vollkommenste Wirkung; auch in der kürzesten Zeit, und dieses sowohl allein gebraucht, als mit dem Zusatze von einem Drittheile guter Zinnasche. Bei einem Vorrathe von diesem Pulver, lassen sich die andern leicht entbehren. Eben so wirkt auch das Englischroth nach der Schlämmung, es macht einen dunkelspielenden Spiegelglanz. Der Blutstein giebt eben solchen Glanz vermittelst des bloßen Reibens, als ein Polierstahl, er greift aber nicht so gut an, als die übrigen Metallkalke, und man hat daher vom Blut=

stein nicht dergleichen Risse zu befürchten, welch aus der unvorsichtigen Behandlung der andern ent stehen. Den Spiegelglanz verschafft der Stahlkal in kürzerer Zeit, weil er mit dem Stahle näher ver wandt ist, so wie auch die Zinnasche einen eben s guten Glanz giebt, welcher aber gemeiniglich helle oder weißer ist, und daher kann man sie mit den Stahlkalk oder Blutstein vermischen. Indessen lehr die Erfahrung, daß feine, wohlzubereitete Zinnasch einen eben so dunklen Glanz macht, wenn man di Waare stark damit reibt, nur muß man nicht vie Nasses hinzubringen. Der dunkle Glanz scheint nu das Zeichen seiner höchsten Vollkommenheit zu seyn, der aber eben so gut, nur in etwas längerer Zeit, von der Zinnasche erhalten werden kann. Das Schleif steinpulver vertritt, mit Oel gebraucht, die Stelle des feinsten Schmergels, wirkt aber etwas langsamer, und kann daher entbehrt werden. Der Levantische Schleifstein, auch die gelben Barbiersteine, welche von England, auch von Lüttich nach Deutschland gebracht werden, sind, in Form von Wetzsteinen, besonders zu flachen Waaren fast nützlicher gleich nach der Härtung zu gebrauchen, um den Grund zu einer guten Politur zu legen. Alle dergleichen Polierungen müssen mit sehr starkem und geschwindem Reiben geschehen, wo bei die Waare oft angewärmt wird; zugleich feuchtet man die Arbeit mit dem in Branntwein genetzten Pulver öfters an. Wenn es trocken geworden, und man fühlt, daß das Polierholz schwer über die Ober fläche fährt, so ist solches ein Zeichen, daß das Po lierpulver dann die besten Dienste verrichtet, und man muß das Anfeuchten nicht zu geschwinde vornehmen. Entstehen dunkle Flecken, so müssen sie mit neuem Polierpulver wieder weggeschafft werden. Gebraucht man znm Schmergel Oel, so bedient man sich ge meiniglich zur Auftragung desselben Polierhölzer

oder der Holzfeilen von gutem alten Eichenholze, welchem die harten blanken Flecken fehlen, oder vom Wallnußbaume. Zur feineren Glanzpolitur gebraucht man dagegen weichere Holzarten, besonders trockenes und gerade gespaltenes Erlenholz; doch soll hier altes Holz von Apfel-, Birnen- oder Sperberbäumen noch bessere Dienste thun, weil sie sich nicht so geschwinde abnützen, und die scharfen Ecken der Waaren nicht so leicht abreiben, welche oft beibehalten werden müssen. Noch härtere Holzarten, als von Buchsbaum und Ebenholz, schicken sich zwar zum Schmergel, aber nicht zu den feinsten Polierpulvern zur Bewirkung eines reinen Glanzes. Mit Vortheil schneidet man die Polierhölzer auf eben die Art, wie die Polierscheiben zu, so daß das Fasernende des Holzes selbst zur Polierkante wird. Das Verfahren dabei ist Folgendes: Man sägt von dem Ende einer dienlichen Holzart schmale Blättchen ab, und leimt sie auf starke Erlenstücke fest, welche besonders zu flachen Arbeiten gute Dienste leisten. Sowohl der Schmergel, als die feinsten Polierpulver schließen sich an dergleichen Polierhölzer besser an, und thun eine geschwindere Wirkung, ohne sich bald abreiben zu lassen. Zum Schmergel sind sie von Eichen- und zur feinen Polierungen von Erlenholz, wenn man es auf das Fasernende legt. Jedes Pulver verlangt sein eigenes Polierholz, welches man gegen allen Staub sorgfältig verwahren muß. Das Polieren mit Holz hat aber auch seine Unbequemlichkeiten; denn es rundet die flachen Waaren, indem es die scharfen Ecken wegreibt. In diesem Falle gebrauchen einige Stahlarbeiter glatte Eisen- oder Stahlfeilen, die recht gleich oder eben, und überzwerch mit grobem Schmergel geschliffen, oder mit scharfen Feilen gestrichen sind, damit sich das Polierpulver in den Rissen anlegen

möge. Dergleichen Feilen von Zinn, mit zwei Theilen Kupfer, und einem Zwanzigtheile Wißmuth versetzt, sind zu feinem Schmergel oder Schleifsteinpulver mit Oel von gutem Nutzen, oder auch mit Zinnasche und Oel; der letzte Glanz muß aber doch mit Zinnasche oder Blutstein und Branntwein gegeben, vorher aber der Oelschmutz mit feiner Kreide und einem Lederlappen weggeschafft werden. Die Engländer verfertigen ihre metallenen Polierfeilen aus sechzehn Theilen Messing, vier Theilen Zinn, vier Theilen Wißmuth und einem Theile Eisen, und diese Mischung giebt eine harte, spröde zu dieser Absicht sehr dienliche Masse. — Was die Polierscheiben und Poliermühlen betrifft, die man b im Polieren des Stahls anwenden kann, so ist davon schon unter diesen Artikeln, Th. 114, die Rede gewesen, und dann unter Schleifmühle, Th. 145, S. 418.

Was nun den Handel mit Stahl betrifft, so kommen darin mehrere Sorten oder Arten vor, worunter diejenigen, welche England, Steyermark, Kärnthen und Venedig liefern, die besten sind; die Art, welche unter dem Namen des Brescianstahls um Turrach, Vordernberg ꝛc. fabrizirt wird, hält man für eine der besten; indessen behauptet der Engländische Stahl noch den ersten Rang, sowohl in den Augen vieler Stahlarbeiter, als auch des größeren Theils der Käufer von Stahlwaaren. Besonders sind zwei Sorten des geschmolzenen Engländischen Stahls beliebt, wovon die eine Art mit dem Namen B. Hythmant, die andere mit Martial bezeichnet ist. Beide Arten charakterisiren sich als die härtesten, dichtesten und gleichartigsten. Das Kennzeichen des Engländischen Schmelzstahls besteht darin, daß wenn man ihn kalt und ungehärtet zerbricht, sein Korn doch so schön, als an andern Stahlarten nach der Härtung zu sehen ist; dann ist er auch schön ausgeschmiedet, weil die Engländer bloß harte und po-

lierte Hämmer und Ambosse gebrauchen, wenn sie ihn zu Stangen von 3½ Fuß Länge ausstrecken. Man verführt diesen geschmolzenen ungehärteten Stahl in Fässern. Der aufgebläheten Engländische Stahl von Newcastle ist cementiert, voller Blasen, in Stangen, 3 Zoll breit, gegen 6 Linien dick, und so spröde, als hartes Messing. In Frankreich und in der Schweiz führt diese Art den Namen Acier poule (Hühnerstahl). Der Steyermärkische Stahl kommt in zwei bis drei Fuß langen Kisten an, auch in Bunden von neun Stangen, 114 Pfd. schwer, oder in Fäßchen von 145 Pfund. Die Stangen sind 7 bis 8 Linien dick, nachlässig geschmiedet, und so gehärtet, daß sie oft von den Stößen des Wagens zerbrechen. Der Kern dieses Stahls ist am Rande weißlich, in der Mitte blau, violett oder purpurfarbig, welche Farbe Veranlassung gegeben hat, ihn im Handel Rosenstahl zu nennen. Diese Benennung ist aber keine Empfehlung des Stahls, sondern bezeichnet eher einen Fehler desselben, obgleich diese Farbe in Kärnthen und Krain nachgemacht wird. In Hinsicht der Zeichen des Hauptgewerkschaftlichen Innernberger oder sogenannten Steyerschen Stahls, hat der Käufer auf folgende Merkmale genau zu sehen. Die eben erwähnte Gewerkschaft der Stahl- und Eisenhandlung in Oesterreich und in dem Lande Steyer, läßt alle ihre selbst fabrizirten Stahlsorten, worunten vorzüglich der sogenante Scharschachstahl ist, mit folgenden Geprägen versehen, als 1) mit dem Zeichen des Tannenbaumes; 2) mit der Jahreszahl der Fabrizirung; 3) mit dem besondern Hammerzeichen des Werkgadens, das ist, mit Tüpfchen oder Punkten, wie auch zwei oder drei Hauptbuchstaben, vom Namen der Hammerverwaltung, unter deren Direktion die Fabrikation geschieht; und endlich 4) mit dem Gepräge des deutlich ausgedruckten Wortes

Innernberg S. S. Nebst diesen Geprägen läßt nun die Hauptgewerkschaft auch den Scharschachstahl noch besonders mit zwei Beischlägen versehen, welche sind: 1) der doppelte Reichsadler, und 2) das Königliche Ungarische und Erzherzoglich-Oesterreichische Wappen. Man bekömmt aus Steyermark auch noch eine Stahlart unter dem Namen Kernstahl, welche folgendes Zeichen ≠ führt, und der Mockstahl dorther, ist eine gewöhnlichere Art, indessen dem Kernstahle so ziemlich in der Güte gleich. Der Kärnthensche Stahl kommt in der Nachfrage am meisten vor; er geht auch nach dem Morgenlande. — Der Deutsche Stahl, Brückenzeug genannt, führt im Kreise sieben Sterne, wahrscheinlich wegen der sieben Härtungsfarben, mit dem Namen Franzen, oder er ist mit einem Anker gestempelt, woher er auch den Namen Ankerstahl führt. Er ist entweder in Stangen von 10 bis 12 Fuß Länge, oder in Tonnen von 3 Fuß Höhe, und hält von 4 Linien bis auf 3 Zoll in der Breite. Der in Tonnen ist immer reiner geschmiedet, und auch gleicher, daher auch etwas höher im Preise. Prescianer-Stahl wird in zwei oder drei brandigen unterschieden, und in Lägel verpackt. Der Köllnische Stahl in Fässern ist an sich reicher, als der Steyermärkische; er verträgt mehr Hitze, und seine Stäbe sind 1 Zoll breit, ½ Zoll dick und 3 Fuß lang, man wendet ihn zu Aexten, Beilen und schneidenden Werkzeugen, auch zu Feilen an. Der Solinger Stahl behauptet seinen Vorzug und seine Biegsamkeit an den Degenklingen, besonders an denen mit einem Wolfe bezeichneten Wolfsklingen, und an Feilen. Den Schmalkalder Stahl tadelt man in verschiedenen Fabriken deswegen, daß seine zusammengeschweißten Ecken leicht wieder von einander springen. Der Harzer Stahl kommt in verschiedenen Sorten zum Handel. Der Anker-

stahl ist in Fäßchen von 130 Pfd., der Brill- und Roststahl in Fässern von 200 Pfd. schwer. Der Ungarische Stahl in Bunden von vier oder sechs Stangen, die durch Eisen verbunden sind, wird durch ein Eichenblatt bezeichnet, und die Stahlstäbe sind 1 Zoll ins Gevierte. Die Französischen Stahlarten von Dauphiné, Burgund und Foix, sind 4 bis 8 Zoll lange Stücke, gehärtet, und enthalten 1 Zoll im Quadrat. Der Stahl von Nevers, mit dem Zeichen N, und Neuville nähert sich den Eigenschaften des geschmolzenen Engländischen Stahls welches im Bruch am härtesten Ende ein weißes dickes, offenes und glänzendes Korn hat. Da, wo die Härtung nur rosenfarbig ist, ist auch das Korn schon dichter, gleicher und nicht so glänzend. Unter der Purpurrothen oder Kirschfarbe ist das Stahlkorn noch feiner, mehr grau, und man erkennt daran, daß der geschmolzene Stahl auf die Rosenfarbe gehärtet werden muß, wenn man die ganze Härte desselben nutzen will, weil sich ein jeder Stahl dem Grade des Zerbrechens um so mehr nähert, je härter er ist, und daher müssen Instrumente, die eine starke Erschütterung und lebhafte Stöße ohne Ausdehnung auszustehen haben, mehr auf die Dicke der Federkraft, als auf die Härte gearbeitet werden. — Wie schon oben angeführt worden, kommen von dem Gußstahle die feinsten Galanterie-Arbeiten in den Handel, auch die Werkzeuge der Kupferstecher und Holzschneider, der Wundärzte und Barbiere, als Lanzetten und andere chirurgische Instrumente, Barbiermesser rc. Aus den Engländischen Stahlfabriken, besonders aus Birmingham, kommen viele der genannten Stahlwaaren nach dem Continent, und also auch nach Deutschland. Von dem Cementstahle kommen verschiedene Werkzeuge in den Handel, als Feilen, Raspeln, Instrumente zum Gravieren, die besonders England liefert,

Uhrfedern ꝛc. ꝛc. Von dem natürlichen Stahle, dem Rohstahle, oder Stahle ohne Cement, mit purpurfarbener Härtung, kommen Feilen, Kutschenfedern und andere Werkzeuge in den Handel, auch gebraucht man ihn zu den Glockenspielen bei den Thurmuhren. Der sogenannte Rosenstahl liefert die Werkzeuge für Zimmerleute, Tischler, Stellmacher oder Wagener ꝛc. Das Brückenzeug mit den sieben Sternen oder dem Anker liefert Federn zu Pendeluhren und Werkzeugen für die Messerschmiede, Uhrmacher, Büchsenmacher und Waffenschmiede, und ist zum Amboß, Hammer, zu Walzen, Münzstempel, Säbel, Degen, Rappiere ꝛc. ꝛc. gut. Von dem Ungarischen Stahle mit dem Eichenblatte, der ein dickeres Korn hat und überhaupt sehr ungleichartig ist, kommen Werkzeuge für die Waffenschmiede, Schlosser, Steinhauer, Maurer ꝛc. in den Handel, auch Spaten, Pflugscharen ꝛc., weil er das Eisen leicht annimmt. Gemeiniglich giebt man den gröberen Werkzeugen sieben bis acht Theile Eisen zu einem bis zu zwei Theilen Stahl. — Man sehe übrigens den Art. Stahlfabrik, sowohl was die Stahlfabrikation, als auch den Stahlhandel betrifft, nach, so wie überhaupt die mit Stahl zumengesetzten Artikel, weiter unten.

Das Wort Stahl wird auch für verschiedene aus Stahl bereitete Werkzeuge gebraucht, wo dann auch die Mehrheit Stähle und das Diminutivum Stählchen üblich ist. So wird ein aus Stahl bereitetes Werkzeug, die Schneide schneidender Werkzeuge durch Streichen darauf zu schärfen, der Wetzstahl oder Stahl schlechtweg genannt, so wie der Stahl oder Feuerstahl ein solches Werkzeug ist, Feuer damit anzuschlagen. Der eiserne Bolzen in dem Plätteisen wird in mehreren Gegenden Süddeutschlands nur der Stahl genannt, und eben so der stählerne Bügel an den ehemaligen Bogen, Arm-

brüsten 2c., wo dann auch oft das ganze Geschoß diesen Namen bekam, wie man solches im Theuerdank, Kap. 44, gewahrt. Bei den Drechslern werden die Dreheisen zu Beinen und andern harten Körpern Stähle genannt. dagegen die zum Holze Eisen; daher der Schlicht-, Stech-, Häkel-, Schrauben-, Polier-, Gärbestahl 2c. In der höheren Schreibart ist der Stahl oft ein schneidendes oder stechendes Werkzeug, ein Schwerd, Degen oder Messer; auch wohl die Scheere. Ach, soll ein Stahl dies schöne Haar verletzen. Raml. Man leitet Stahl in der Bedeutung eines gehärteten Eisens gemeiniglich von Stachel, stechen ab, weil doch die Spitzen und Schneiden scharfer Werkzeuge gewöhnlich aus Stahl verfertiget werden. Nach Adelung eine Ableitung, welche nicht nur durch die Süddeutsche Aussprache Stachel (in Bayern wird ein Stachel auch Stahl genannt), sondern auch durch das mittlere Lateinische Acer, Fr. Acier Ital. Acciaro, Span. Azero bestätiget werde, welche sämmtlich Stahl bedeuten und von Acier abstammen können. Das auch im Schwedischen gangbare Stel, steif, hart, starr, giebt aber noch einen bessern Namen ab, wozu nach dem genannten Sprachforscher auch unser stolz, in der eigentlichen Bedeutung des Steifen, und vielleicht auch steil gehören, welche Bedeutung des Starren, Steifen, auch das mittlere Lateinische Acer mit seinen Abkömmlingen leidet. Es scheint aber wohl, daß man Stahl eher von Stiel (Besen-, Schippen- 2c. Stiel), Stange, ableiten könnte, weil der Stahl in solchen Stangen in den Handel geliefert wird, um daraus Instrumente oder Werkzeuge zu fabriziren.

Stahl (Anker-), eine Stahlart, mit dem Zeichen eines Ankers, s. oben, S. 630.

— (Anlauf-), Farbenstahl, wird der polirte und

in Berührung mit der Luft erhitzte Stahl genannt, der nach dem Grade der Hitze verschiedene Farben annimmt. S. oben, S. 615.

Stahl (Armbrust-), s. oben, S. 632.

— (Blasen-), Hühnerstahl, s. oben, S. 606, 629.

— (Brenn-), s. Stahl (Cement-).

— (Brill-), s. oben, S. 631.

— (Brocken-), derjenige Stahl, welcher in Fässer gepackt wird, und aus kurzen Stücken besteht.

— (Brunir-) der chirurgischen Instrumentenmacher, s. unter Bruniren, Th. 7, S. 71, und die dazu gehörige Figur 396 auf der Kupfertafel; und Th. 65, unter Lanzette.

— (Cement-), Cementierstahl, Brennstahl, s. oben, S. 596, 603 u. f., 613, 618.

— (Cementier-) s. daselbst.

— (Damascener-), derjenige Stahl, woraus man die schönen Türkischen oder Persischen Säbel, die sogenannten Damascener-Klingen verfertiget, und der aus einer innigen Vereinigung des Stahls und Eisens entsteht. Seinen Namen hat dieser Stahl von der Stadt Damaskus in Syrien erhalten, wo man ihn zuerst am vorzüglichsten bereitet haben soll, erst in neuerer Zeit haben die Europäer diesen Stahl nachzumachen gelernt. Der Franzose Clouet war der Erste, ihm folgte der Engländer Wilde, und diesem der Italiener Crivelli, der ihn am besten von den genannten Fabrikanten verfertigte. Die Procedur ist folgende: dünne Stangen von sehr weichem Eisen und von raffinirtem Stahle werden untereinander gemischt, bündelweise ausgeglühet, zusammengeschmiedet, ausgedehnt, zerhackt, wieder zusammengeschmiedet 2c. Man bekommt hierdurch die Damastmasse, bei welcher der Stahl die Härte und das Eisen die Geschmeidigkeit hergiebt. Wenn daher ein aus dieser Masse verfertig-

ter Säbel ganz krum gebogen wird, so springt er, bei Nachlassung der biegenden Kraft, wieder von selbst gerade; auch kann man mit ihm einen fingersdicken Nagel durchhauen, ohne daß die Schneide eine Scharte bekommt. Die Figuren auf diesem Stahle rühren von verdünnter Salpetersäure oder Scheidewasser her, welche die in dem Stahle vorhandene Kohle sichtbar macht, indem sie bloß das Eisen angreift. — Nach Wiegleb's Angabe wird der Damascener Stahl auf folgende Weise bereitet. Man schmiedet acht Bleche von Stahl, die einen Fuß lang, einen Zoll breit und eine Linie dick sind, mit fünf Blechen von weichem und vier Blechen sprödem Eisen von gleicher Größe so zusammen, daß zuerst ein Blech von Stahl, dann eines von weichem Eisen, eines von Stahl, und eines von sprödem Eisen, dann eines von sprödem und wieder eines von weichem Eisen, und sofort zusammengeschmiedet und viereckig gestreckt werden. Das Ganze läßt man dann weißglühen, bringt das eine Ende in einen starken Schraubenstock, faßt das andere Ende mit einer starken Zange und dreht es schraubenförmig. Hierauf wird es zu 8 bis 9 Linien breit, und zu 3 bis 4 Linien dick geschmiedet, und der Länge nach in zwei Theile getheilt. Zwischen diese zwei Stücke legt man ein Blech von gutem Steyerschen Stahl von eben der Größe und zwei Linien dick, bringt es ins Feuer, und streckt es zu der erforderlichen Länge. Das mittlere Stahlblech giebt in dem Werkzeuge die Schneide ab, die nachher gehärtet wird. Nach dem Schleifen und Polieren ist dieser Stahl überall gleich von Farbe, aber nach dem Beitzen mit auflösenden Säuren, besonders mit schwachem Scheidewasser, erscheint das weiche Eisen in der Helle oder Dunkelheit der Farbe anders, als das harte, und beide anders, als der Stahl, weil die Säure ungleich auf diese drei Eisenarten wirkt. Das hierzu erforderliche Aetzwasser kann auf folgende

Weise bereitet werden. Man nimmt $1\frac{1}{2}$ Pfd. reines Wasser, 2 Loth Scheidewasser, $\frac{1}{2}$ Loth Kupfervitriol (schwefelsaures Kupfer), und 1 Loth Salmiak. In diese Auflösung tauche man das Werkzeug so lange, bis der Damast deutlich erscheint, worauf man es sogleich in reinem kalten Wasser abspült, in der Wärme trocknet, und mit Leinwand oder auch mit sehr feinem Polierpulver behutsam abreibt.

Stahl (Deich-), im Wasserbaue, der belegene Grund unter einem Deiche oder auch ein alter Grund oder eine Anhöhe, worauf ehemals ein Deich gelegen hat.

— (derber), im Bergwerke, ein Erz, welches in großen Wänden bricht, und wenig oder gar nicht mit fremden mineralischen Körpern vermischt ist.

— (Deutscher), s. oben, S. 596, 630.

— (Dreh-), bei den Kunst- und Metalldrechslern, s. Th. 9, S. 505.

— (Englischer), s. oben, S. 628.

— (Farben-), s. Stahl (Anlauf-).

— (Faß-), Fäßchenstahl, der in kurzen Stangen geschmiedete und in Fässern oder Fäßchen versandte Stahl.

— (Fäßchen-), s. den vorhergehenden Artikel.

— (fauler), eine Benennung, welche der grobkörnige und weiß oder hellgrau beim Bruche ausfallende Stahl bei den Stahlarbeitern führt. Dieser Stahl verliert durch einigemal Härten und Anlassen fast alle seine Güte, und giebt, wenn er nach einem mäßigen Glühen gehärtet und in schneidende Werkzeuge verwandelt wird, nur solche, welche in Kurzem stumpf werden. Diesem Stahle ist der Frischstahl, frischer Stahl, entgegengesetzt, welcher im Bruche feinkörnicht ausfällt. Je feinkörnichter und dunkelgrauer nun dieser Stahl im Bruche ist, um so öfterer läßt er sich mit Beibehaltung seiner Güte umarbeiten, und bei mäßiger Glühung ohne Verlust seiner Schnellkraft härten.

Man gebraucht diesen Stahl zu schneidenden Werkzeugen. S. auch oben, unter Stahl.

Stahl, (Feder=), derjenige Stahl, welcher zu den Uhr= und andern Federn gebraucht wird.

– (Fein=), eine Art des Rohstahls, in Steyermark, s. Stahl (Steyerscher).

— (Feuer=), Stahl zum Feuerzeuge, ein Stück ausgeschmiedeten Stahl nach einer willkührlichen Gestalt, womit man entweder auf zündbaren Schwamm oder gebrannten Zunder durch einen Feuerstein Feuer schlägt. Er war ehemals in jeder Haushaltung eines der nothwendigsten Stücke, ist aber jetzt aus den meisten Haushaltungen durch die fixen oder chemischen Feuerzeugen verdrängt worden, und mit ihm die alten Feuerzeuge. Man findet sie jetzt nur noch in den gewöhnlichen Haushaltungen, den Haushaltungen der untern Volksklassen, und auf dem Lande, und auch dahin sind schon die neuen chemischen Feuerzeuge gekommen.

— (Französischer), s. oben, S. 631.

— (Frisch=), s. daselbst, S. 601, und Stahl (fauler).

— (gebackener), gebrannter Stahl, eine Benennung des Cementstahls, s. diesen, oben, unter Stahl, S. 603.

— (gebrannter), s. den vorhergehenden Artikel.

— (gegossener), s. weiter unten, Stahl (Guß=).

— (Gemein=), eine Art des Rohstahls in Steyermark; s. Stahl (Steyerscher).

— (Gerb=), s. oben, S. 682, und Th. 15, S. 631.

— (Guß=), gegossener Stahl, s. oben, S. 610.

— (Häkel), bei den Kunstdrechslern, s. Häkel, Th. 20, S. 640.

— (Hammer=), derjenige Stahl, welcher aus dem Roheisen durch Wirkung des Gebläses in den Ham=

merschmiedeherden der Deutschschmiede, in kleinen Klumpen von etlichen Pfunden in der Schlacke über der Stangeneisenschmelze schwimmend und selten von allen Eisenstangen frei erhalten wird. Er führt auch den Namen Luppstahl.

Stahl (Harzer), s. oben, S. 630.

— (Hühner-), eine Benennung des Blasenstahls.

— (Indischer), Wootzstahl, eine vorzügliche Art Stahl, welcher aus Bombay zu uns kommt, das heißt, uns von den Engländern zugeführt wird. Es ist eine Verbindung des Stahls mit etwas Aluminium (ein aus Alaunerde erzeugter einfacher Stoff) und Kiesel. Mit $\frac{1}{20}$ des besten Federstahls versetzt, wird er in England zu allerlei Instrumenten verarbeitet, welche sich durch Glanz, Glätte, Feinheit und Haltbarkeit auszeichnen. Ein solcher Stahl, mit 1 bis $1\frac{1}{2}$ Prozent Chromium-Metall versetzt, soll sich noch besser als der gewöhnliche Gußstahl verarbeiten lassen. Er ist besonders geschickt zu feinen und scharfen Instrumenten, die zugleich eine schöne Damascirung annehmen. Auch Stahl und Platina zu gleichen Theilen geben eine treffliche Komposition, die eine feine Politur annimmt, und den Glanz nicht verliert. Nach dem Polieren ist die Farbe dieser Komposition die möglichst zarteste für Spiegel. Aus einer Mischung von Stahl und Platina, zu 3 bis 5 Prozent kann man vortreffliche Schneidewerkzeuge machen.

— (Innernberger), s. oben, S. 629.

— (Kern-), s. oben, S. 629.

— (Köllnischer), s. daselbst, S. 630.

— (künstlicher), derjenige Stahl, der durch das Cementieren gewonnen wird, im Gegensatz des natürlichen Stahls, den man aus den Eisenerzen durchs Schmelzen erhält.

— (Küpen-), s. oben, S. 592.

— (Lupp-), s. Stahl (Hammer-).

Stahl (Mock-), s. oben, S. 629.

— (natürlicher), s. daselbst, S. 601. Den natürlichen Stahl, den man durch Schmelzen und Bearbeiten auf dem Herde aus den Stahlerzen erhält, das heißt, aus den dazu geeigneten Eisenerzen, nennt man auch Werkstahl.

— (Plätteisen-), der Bolzen in den Plätteisen, s. oben, S. 632.

— (Polier-), der Kupferstecher, s. Th. 56, S. 376, und Fig. 3374.

— (Prescianer), s. oben, S. 630.

— (Probe-), s. das., S. 593.

— (Roh-), s. das., S. 596.

— (Rosen-), s. das., S. 629.

— (Rost-), s. das., S. 631.

— (Scharsach-), oder Scharschachstahl, s. das., S. 629, und Stahl (Steyerscher).

— (Schlicht-), bei den Drechslern, s. Th. 146, S. 28.

— (Schmelz-), s. oben, S. 601.

— (Schrauben-), bei den Drechslern, s. Th. 148, S. 200.

— (Schwedischer-), s. oben, unter Stahl.

— (Spitz-), bei den Drechslern, s. Th. 54, S. 640, und die Fig. 3209.

— (Solinger-), s. oben, S. 630.

— (Stangen-), der in Stangen gebrachte Stahl, die 6 Fuß lang sind, und wovon 9 Stangen in ein Gebinde gebunden werden, die einen Centner bis 115 Pfund wiegen. In solchen Bunden wird der Steyersche oder Steyermärkische Stahl in den Handel gebracht.

— (Stech-), bei den Drechslern, in harten Materien, als Horn, Knochen, wozu auch das Elfenbein, die Wallroßzähne rc. gehören, ein Dreheisen das Bein

damit abzustoßen. Ueberhaupt werden bei den Drechslern alle Dreheisen Stähle genannt.

Stahl, (Steyerscher-), Steyermärkischer Stahl, s. oben, S. 629 und Stahl (Stangen-). Der Rohstahl in Steyermark wird in 5 Arten getheilt, nämlich in Scharsachstahl, Zweckschmiedestahl, Feinstahl, Gemeinstahl und Wurzelbrocken. Die erste Art ist von einem sehr feinen Korne und hält gar kein Roheisen; die zweite Art ist von einem gröberen Korne, und ihre Oberfläche ist beinahe ganz mit Eisenrinde bedeckt; die dritte ist noch weniger fein, als diese, und die vierte noch roher, als die dritte; die fünfte Art ist endlich diejenige, welche von den unter dem Hammer abfallenden Trümmern der ersten Art kommt, von denen man bei den folgenden Arbeiten Gebrauch macht, daß man sie an den Orten, wo man die größern Masseln zu sehr von einander entfernt sieht, zwischen selbige einlegt. Die Absonderung dieser fünferlei Arten Stahl ist von der größten Wichtigkeit, und da von ihr der gute Ausgang aller folgenden Arbeiten abhängt, so müssen dazu nur Leute von langer Erfahrung angestellt werden.

— (Streich-), beim Schuhmacher, ein walzenartiges Stück Stahl, worauf derselbe seine Kneipe und Messer schärft, indem er darauf hin und her fährt.

— (Ungarischer), s. oben, S. 631.

— (Werk-), s. oben, unter Stahl (natürlicher).

— (Wetz-), beim Schlächter, ein Stahl, worauf derselbe seine Messer wetzt oder schärft.

— (Wolfs-) derjenige Stahl, welcher aus den Eisenerzen in dem sogenannten Bauerofen gewonnen wird.

— (Wooz-) s. Stahl (Indischer).

— (Zweckschmiede-), eine Art des Steyermärkischen Rohstahls, s. Stahl (Steyerscher).

Stahlader, beim Schlosser, diejenigen Stellen im Eisen, welche so hart wie Stahl sind, und weder von der Feile, noch von dem Bohrer angegriffen werden.

Stahlarbeiter, ein Handwerker oder Künstler, der aus Stahl, hauptsächlich aber aus gehärtetem Eisen verschiedene blank geschliffene Galanteriewaaren oder Arbeiten verfertiget, als Degengefäße, Schnallen, Knöpfe rc. rc. Die größte Geschicklichkeit dieses Künstlers besteht darin, dem gehärteten Eisen und Stahle eine vorzügliche Politur zu geben, wozu er sich einer Polierscheibe bedient, oder es auch, wie oben, S. 621 u. f., angeführt worden, verrichtet. In Ansehung der andern Handgriffe, des Schneidens, Feilens rc., hat er fast Alles mit dem Schlosser gemein, so auch mit den dazu nöthigen Handwerkszeugen. In denjenigen Staaten, wo die Innungen und Zünfte noch bestehen, das heißt, noch ihre alten Privilegien behalten haben, müssen die Lehrlinge fünf Jahre lernen, jedoch bezahlen sie kein Lehrgeld, und den Gesellen steht es frei, ob sie wandern wollen oder nicht; indessen wandern doch viele, um sich in ihrer Kunst zu vervollkommnen, nach Frankreich und England. In den Staaten, wo Gewerbefreiheit herrscht, hängt es von jedem Meister ab, wie lange der Lehrling lernen soll. In den Preußischen Staaten ist bei den Gewerben die Lehrzeit auf vier Jahre festgesetzt, nach welcher Zeit der Lehrling losgesprochen werden muß, wenn er es verlangt oder dessen Angehörige es wünschen, besonders aber zu der Zeit, wo die Militairpflichtigkeit eintritt, die mit dem zwanzigsten Jahre beginnt.

Stahlätzung, das Aetzen verschiedener Figuren auf Klingen und andere Stahlwaaren, auch auf Eisen. Man bedient sich dazu des Aetzwassers, welches aus

1½ Pfd. reinem Wasser, ½ Loth Kupfervitriol oder schwefelsaurem Kupfer, 2 Loth Alaun, und 1 Lothe Kochsalz besteht. Der Stahl oder die Stahlwaare wird in dieses Wasser gel:gt, und nach sechs bis acht Stunden zeigt sich die Damascierung bei einer angebrachten Digestionswärme sehr schön, und noch schöner, wenn man dieser Beitze noch den vierten Theil Scheidewasser zusetzt, und die damascirte Arbeit in einem kupfernen Gefäße damit übergießt. Sonst kann man zum Aetzen nur Scheidewasser, mit zwei Theilen Wasser verdünnt, nehmen. Das zuerst angeführte Aetzwasser setzt, wenn man dazu Essig gebraucht, das gefällte Kupfer fest an die Stahlmassen an, welches den Aetzern sehr vortheilhaft seyn soll. Die Aetzwasser von Schwefelsäure, Salzgeist rc. aus den Kunstbüchern, sind weniger zu dieser Arbeit zu empfehlen. Das Stahl wird wegen seines größern Gehaltes an Kohlenstoff etwas heftiger vom Scheidewasser angegriffen, als Eisen, und er wird dunkelgrau oder hellgrau, nachdem er mehr oder weniger hart ist, also Kohlenstoff enthält, oder viel schwerer als Eisen rostet. Je grauer das Eisen ist, um so härter ist es, und die Eisendamascierung wird weiß und vertieft, die von Stahl aber grau und erhaben. Gemeiniglich sind die geätzten Figuren an den Türkischen Schießgewehren etwas tief, damit sie sich nicht leicht abnutzen. Um diese Austiefungen zu erhalten, muß das gedachte Aetzwasser Zeit und Wärme haben. Das Metall wird mit einem Firniß oder mit einer Salbe von Kreide und Baumöl abgerieben, überzogen, worin man mit einem Griffel zeichnet, damit das Aetzwasser dann bloß die Züge ätzt. Wenn man eine Klinge ätzen will, so wird solche bis zum Gelbwerden erhitzt, und dann dünne mit Leinöl durch eingetauchte Baumwolle überstrichen. Das Oel vertrocknet gleich und giebt einen guten Aetzgrund, um die Figuren hineinzuzeichnen. Man kann auch einen Wachsgrund

machen und die Figuren einzeichnen. Man legt dann die Klinge, so tief als die Zeichnung geht, einen halben Tag lang in das oben zuerst angeführte Aetzwasser, bis es eine hinlänglich tiefe Gravierung ausätzt. Durch solche Erzproben läßt sich die Härte und Dichtheit, die Gleichartigkeit oder innere Güte und die Tauglichkeit des Eisens- und Stahls zum Damascieren, wie auch die Ordnung der tauglichen Schienen übereinander vorhersehen. Nach der Abnutzung vergeht das Dunkelgrau vom Stahle, dessen Farbe jederzeit weißer ist, als die des Eisens, wenn beide ohne Politur sind. Daher sind von allen Damascierungen die Stahladern erhabener und blanker, die Eisenadern aber tiefer und matter von der Abnutzung. S. auch den Art. Stahl (Damascener).

Stahlbaum, Flügel-Fagara, Fagara Pterota, Linn., eine Strauchart, welche zur Gattung Fagara, Fagara Linn., also in die erste Ordnung der vierten Klasse (Tetrandria Monogynia) des Linnéschen Pflanzensystems gehört. Fagara Pterota, foliolis emarginatis. Linn. Spec. plant. Tom. I, pag. 172. Schinus foliis pinnatis, foliolis oblongis petiolo marginato articulato inermi. Mat. mad. p. 533. Spec. plant. I, pag. 389, Pterota subspinosa, foliis minoribus per pinnas marginato alatas dispositis, spicis geminatis alaribus. Brown. Jam. 146, t. 5. f. 1. Lauro affinis, Jasmini alato folio, costa media membranulis utrinque extantibus alata, ligno duritie ferro vix cedens Sloan. Jam. 137. Hist. 2, p. 25. Engl. Jron-or Steel-wood. — Dieser Baum oder Strauch hat einen holzigen Stamm, welcher an zwanzig Schuhe oder Fuß hoch wird, und fast von oben bis unten mit Zweigen besetzt ist, die kleine gefiederte Blätter besitzen. Diese Blätter bestehen aus drei bis fünf läng-

lichten, ausgeschnittenen Blättchen, und ihr Blattstiel ist an den Blättchen mit Gelenken versehen, und zwischen denselben am Rande mit einer Haut eingefaßt. Die Blumen entspringen an den Seiten der Zweige, und stehen je vier bis fünf auf einem kurzen Stiele beisammen. Das Holz dieses Baumes ist beinahe so hart oder fest als Eisen, daher es auch Stahl- oder Eisenholz genannt wird, woher dann auch der ganze Baum den Namen Stahlbaum erhalten hat. Der ganze Strauch oder Baum hat einen unangenehmen bocksartigen Geruch, und ist in Westindien zu Hause, wo man ihn besonders in Jamaika wildwachsend antrifft.

Stahlbearbeitung im Feuer, s. den folgenden Artikel.

Stahlbereitung, in den Stahlhütten, s. oben, den Artikel Stahl, wo sowohl die Bereitung des Rohstahls, als auch des Cement- und Gußstahls angeführt worden. In Steyermark läßt man beim Stahlmachen erstlich den Pflinz oder das weiße Stahlerz so lange der freien Einwirkung der Luft und des Wassers ausgesetzt, bis es braun und eisenrostig wird; dann schmelzt man es in den sogenannten Floßöfen und erhält dabei zweierlei Eisen, davon das eine weicher (Weichfloß), das andere härter (Hartfloß) ist. Aus jenem macht man gemeines Eisen, aus diesem aber Stahl. Die erste Arbeit, die man in der letzten Absicht vornimmt, besteht in einem gelinden Heizen oder Rösten der Hartflosse. Man schreitet hierauf zur Schmelzung derselben. Der Stahlherd dazu ist etwas dichter und tiefer mit angefeuchtetem Kohlenlösch ausgestaucht, als der Frischherd. Die Form wird, nachdem das Eisen mehr oder weniger rein ist, mit einem Falle von 1, 2 bis 3 Graden gestellt; auch steht die Feuergrube etliche Zoll von der Form ab; die beiden Blasebälge werden um ein Merkliches gerückt. Der Tiegel gleicht

so ziemlich einem Schmelztiegel; er ist an seiner vorderen Seite mit einem großen Eisenbleche versehen, welches oberwärts an verschiedenen Orten durchbohrt ist, damit durch die Löcher die Schlacken abgelassen werden können. Nach eingetragenen Kohlen wird das Gebläse langsam angelassen, und das Feuer ganz trocken erhalten, das heißt, schwach. Man vermeidet überhaupt Alles, was das Eisen weicher und zur Stahlbereitung ungeschickt machen kann. Nach dem Schmelzen läßt man das Eisen erkalten; dann wird es unter dem großen Hammer geschrotet und in Masseln zertheilt; diese werden mit einem so gemäßigten Feuer, als ihre Ausschmiedung erfordert, ausgeheizt und wieder unter den Hammer gebracht, damit sich das Eisen mehr verdichte, und zu gleicher Zeit werden die zu weichen Masseln, die sich zum Stahlmachen nicht eignen, von den dichtern und härtern ausgestoßen. Der auf diese Weise bereitete Stahl heißt der Rohstahl, welcher in die schon oben angeführten fünf Arten getheilt wird. Nach der angeführten Behandlungen folgen noch andere, als das Heitzen, Schienen, Gerben, Ausschroten und Ausschmieden. Beim Heizen erhält man die Masseln oder Stahltrümmern auf einem Herde, mit kleinen Kohlen bedeckt, gemeiniglich an zwei Stunden in diesem Feuer, daß sie rothglühen; man muß sich hier nach der Verschiedenheit der Güte des Stahls richten. Beim Schienen werden die ausgeheizten Stahltrümmern aus dem Haufen genommen, unter dem Hammern in eine etwa drei Finger breite Schiene zusammen und ausgeschmiedet; diese Schiene wird dann untersucht, ob sie auf der einen Seite einen Bruch hat, indem eine so beschaffene Schiene unter dem Hammer den sogenannten Kopf bekommt, welcher abgeschlagen wird, um von der Güte des Stahls der ganzen Schiene urtheilen zu können; denn an dem

feinen kleinen Korn und an der zarten Eisenrinde erkennt man den Scharfachstahl, so wie dagegen sich der Zweckschmiedestahl beim Bruch weicher und innerlich noch mit Roheisenkörnen vermischt zeigt. Nach dem Schienen folgt das Gerben oder Gerbsetzen. Hierbei werden längere und kürzere Schienen, bis zu dreißig Pfund schwer, gut untermischt zusammengesetzt, mit einer Zange geschäftet oder festgefaßt, die Zwischenräume mit Wurzelbrocken gut ausgefüllt, die so entstandene Garbe mit dem Spannringe zusammen gespannt, weiß geglühet, hernach unter dem Hammer zur Verbindung und ächten Vereinigung zusammengeschlagen, und nach nochmaligem Glühen in zwei Theile getheilt, welche in eben so viele Stangen ausgeschmiedet werden. Da der Stahl beim Abkühlen nach und nach weicher wird, und sich folglich von dem Grade der Vollkommenheit, den er haben soll, entfernt, so muß man seine Zuflucht zum Härten desselben nehmen. —

Die Stahlbearbeitung im Feuer erfordert viel Aufmerksamkeit; der Stahl glühet mit Vortheil in einem lebhaften Feuer, welches nicht räuchert; man muß aber die Stöße des Gebläses in dem Augenblicke mäßigen, wenn man die ersten Funken sprühen sieht. Man wendet dann das Stück, damit es in seinem ganzen Umfange glühen kann, indem die Glut jederzeit auf der Seite der Röhre heftiger ist, als an den übrigen Stellen, und man muß daher stets, wenn man Stücke glühet, auf das Glühen aufmerksam seyn. Kurz, man fange keine neue Hitze an, ohne vorher das Kohlenfeuer gereiniget und wieder aufgeräumt zu haben. Wenn der Stahl schweißt, so fängt seine Oberfläche an zu fließen, und dann wallt oder kocht die geschmolzene Fläche wie Silber in die Höhe. Läßt man nun den Stahl in diesem

Zustande erkalten, und zwar ohne ihn zu schmieden, so findet man seine Oberfläche voller Löcher, wie ein Schwamm, weil sich ein großer Theil seines Kohlenstoffs verflüchtiget hat. Die Bestimmung des Hammers ist nun, Theile, welche sich zu sehr erweitert haben, und sich von einander trennen wollen, wieder zusammen und in die Enge zu treiben, oder ihre ehemaligen Berührungspunkte wieder, mit Hülfe der geschmeidig machenden Hitze untereinander zu vereinigen, und die überflüssige Hitze, in den kalten Hammer übergehen zu lassen. Das Schweißen wird vollkommen, wenn zwei in gleichem Grade erhitzte Bleche mit den sich berührenden Flächen zu fließen anfangen, sich wechselweise vereinigen, und jedes Blech dem andern seine fließenden Tropfen mittheilt, welche nun an der Luft gerinnen, sich vermischen, und dem Hammer das weitere Geschäft der innigsten Vereinigung überlassen. Die wirkliche Schweißung löthet also zwei Bleche zu einem Ganzen zusammen. Wenn sich ein Wolf oder Mönch (eine Schlacke) hier und da an das geöffnete Metall anhängt, so kann das überall offene Metall an dieser Stelle nicht zusammenhängen. Man muß dann in eines fortglühen, und den Wolf mit einem Pfriemen durchstechen, damit die Wallung denselben auf die Seite stoßen kann. Ein überglüheter Stahl verliert viel von seiner vorigen Stärke; nur der Hammer rettet ihn mit schnellen und kleinen Schlägen, so lange nämlich die Materie noch wallt, indem man wechselsweise einen Schlag auf die Breite und einen auf die Seite richtet, um die übermäßige Hitze um so geschwinder auf den Hammer zu vertheilen, so lange als noch Wärme in dem Stahle ist, und auch dann noch, wenn er kalt ist. Dieses soll die beste Art des Ausschmiedens seyn. So lange ein Stahl nur auf die Purpur- oder Rosenfarbe glühet, so lange ist sein Kohlenstoff noch

nicht verbrannt. Das Verbrennen geschieht aber bei dem Weißglühen, und dann schmiedet man ihn nicht weiter, sondern läßt ihn nur an, damit sich die Feile an ihm nicht abnutzen kann. Ist ein Stahl schon verbrannt, so zeigt er sich auf dem Ambosse oder unter dem Hammer so weich, daß er sich öffnet, aufblähet und durch seine Ritzen eine violette Flamme, welche nach Schwefel riecht, ausströmen läßt; auch spritzen die Körner als Funken vom Ambosse weg. Dieser verbrannte Stahl ist zu keiner Sache brauchbar. Der Stahl von Damascus erlaubt nur die Purpurfarbe, und will nicht angelassen werden, weil er bei vielem Kaltschmieden springt. Der geschmolzene giebt vortreffliche Schneiden, wenn er nur Dicke genug hat, oder wenn man ihn mit einem zähen Stahle verbindet. Soll dieses geschehen, so legt man ein geschmiedetes Blech von geschmolzenem Stahle zwischen gleich große Bleche von Brückenzeug, die aber um $\frac{1}{6}$ dünner seyn müssen. Den geschmolzenen Stahl bestreicht man mit einem Teige von Lehmerde und Wasser zwei Linien dick, und überall, bringt das Ganze ins Feuer, und wenn das Zeug schweißt, so streut man zerstoßene Sandsteine oder feinen Sand auf, und zwar da, wo kein Lehm aufgestrichen ist. Dieses soll ein vortreffliches Schutzmittel gegen das Verbrennen und um den Stahl zu verbessern seyn. Während des Schweißens wird der Stahl mit sehr kleinen, aber sehr schnellen Schlägen, und nach dem Verhältniß, als an ihm die Hitze abnimmt, geschlagen. Alles geräth, wenn nur der Lehmstrich während der Gahrhitze nicht abfällt. Dieser Stahl pflegt sich bei einem solchen Schlage zu krümmen, und um diesem abzuhelfen, so glüht man ihn in kleinem Holzfeuer bei der Purpurfarbe über einer Kohlenpfanne, ohne das Feuer anzublasen, welches sich von selbst entflammen muß. Zum Anlassen ist alte fette Erde, Asche,

Kalk, Kreide und der ehemals so beliebte Gassenkoth eher schädlich, als nützlich, weil diese Mittel guten Stahl in Eisen verwandeln; auch gestattet der geschmolzene Stahl nach dem Härten kein Anlassen. Man überglühe mit einem Worte keine Art des Stahls, gebe ihm so wenig Schweißhitze, als möglich, schmiede ihn bloß im Falle einer Veränderung kalt, und treffe unter jeder Sorte eine gute Probewahl, lasse ihn nie im Cemente an, um ihn für Feile und Meißel zu erweichen, und beobachte genau den Grad seiner benöthigten Glühung. Alles Kaltschmieden bereitet den Stahl zum Springen in der künftigen Härtung vor.

Stahlblattmacher, derjenige Handwerker, welcher die Weberblätter mit stählernen Zähnen für die Manufakturen der seidenen Zeuge verfertiget. S. unter Blatt, Th. 5, S. 578.

Stahlblau, ein Blau, welches dem angelaufenen bläulichen Stahle gleich kommt; es ist eine besondere blaue Schattirung, die ins Gräuliche fällt. Man mischt sie aus Indigo oder Berlinerblau mit Schwarz und Weiß. Das Verhältniß der Mischung läßt sich nicht genau angeben, welches aber Jeder leicht selbst findet, wenn er erst den Indigo oder das Berlinerblau reibt, und dann das Schwarz (Frankfurter) und Weiß (Bley- oder Cremnitzerweiß), jedes auch besonders, und dann diese letzteren beiden Farben so lange immer in kleinen Portionen zu thut, bis man die Schattirung hat.

Stahlbrennen, in den Stahlhütten, die Verwandlung des geschmolzenen Eisens in Stahl; s. oben, unter Stahl, und den Art. Stahlbereitung. Man nennt daher auch einen Arbeiter, der sich mit der Stahlbereitung in diesen Hütten beschäftigt, einen Stahlbrenner.

Stahlbrenner, s. den vorhergehenden Artikel.

Stahlbrunnen, s. Stahlwasser.

Stählchen, Kinderstählchen, ein kleiner, oben etwas breitrund zubereiteter und blankpolierter Stahl, mit einem Loche an dem entgegengesetzten Ende, wodurch man ein Band zieht, und solches den kleinen Kindern anhängt. Mit diesem Stahle streicht man ihnen das juckende und brennende Zahnfleisch beim Durchbruche der Zähne, um die Hitze dadurch ein wenig abzukühlen. Man hat auch dergleichen Instrumente von Agat in Silber gefaßt rc.

Stahlderb, in der Mineralogie, so hart und derb wie Stahl. Man hat daher stahlderbes Kobalterz, stahlderbes Spießglanzerz, stahlderbes Glaserz, stahlderbes rothglühendes Erz rc. So z. B. ist das stahlderbe Kobalterz ziemlich dunkel, bald weich, bald so hart, daß es am Stahle weiße Funken mit einem häßlichen Arsenikgeruche giebt.

Stählen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches in mehreren Bedeutungen vorkommt. 1) Mit einer Schneide oder Spitze von Stahl versehen, wo es im gewöhnlichen Leben verstählen heißt. Eine Axe, eine Hacke, ein Messer stählen, diesen Instrumenten oder Werkzeugen die Härte des Stahls geben oder ein eisernes Werkzeug mit Stahl verbinden oder anschweißen, um daraus ein schneidendes Werkzeug zu machen. Ein gut gestähltes Messer; eine gut gestählte Scheere rc. 2) So hart wie Stahl machen, in einem hohen Grade verhärten, in der dichterischen Schreibart. Noch weiß ich nicht, wodurch mein Muth gestählt wird. Die Kraft wird durch die Arbeit gestählt rc.

Stähler, beim Drechsler, diejenigen Dreheisen, deren man sich bei dem Drehen auf der Hohldocke bedient.

Stählern, Bei- und Nebenwort, von Stahl oder aus

Stahl bereiten. Stählerne Knöpfe, Werkzeuge ꝛc. Stählerner Draht, Draht, der nach Art des Eisendrahts aus Stahl gezogen, aber nur selten zu etwas anderem als Seiten der Instrumente gebraucht wird. Zu gröberer Arbeit gebraucht man ihn zu Fischangeln, und wenn er dick ist zu Pfriemen ꝛc.

Stahlerz, Ferrum chalybdeatum, Minera ferri nigra, ein brauner Eisenkalk mit Eisen im metallischen Zustande vermischt. Es ist von dunkler Stahlfarbe, fest, dicht, glänzend im Bruch, giebt mit dem Stahle wenig Feuer, und gerieben ein schwarzes Pulver. Es ist magnetisch, bis zur Röthe geglühet einigermaßen dehnbar, und giebt 60 bis 80 Prozent gutes Eisen. Man findet es zu Adelfors und Dannemora in Schweden, auch auf der Insel Elba und in Nord-Amerika.

Stahlfabrik, Stahlfabriken, hierunter versteht man nicht bloß diejenigen Fabriken oder Anstalten (Hütten), worin der Stahl aus dem Eisen bereitet, oder gemacht und in den Handel gebracht wird, sondern auch, und im eigentlichen Verstande, diejenigen Fabriken, worin verschiedene Kunstprodukte oder Waaren aus dem Stahle gemacht werden, die Stahlwaarenfabriken. Von den ersten Fabriken, den Hütten, Hüttenwerken, worin das Roh-, Cementier- und Gußstahl gemacht werden, ist schon oben unter Stahl, S. 593 u. f., die Rede gewesen. Hier ist nun noch eine neue in England erfundene Methode des Eisenschmelzes zu erwähnen, die auch bei der Bereitung des Rohstahls oder Schmelzstahls Anwendung finden kann. Der Erfinder hat darauf ein Patent erhalten, und Herr Charles Babbage sagt in seinem Werke*): daß wenn diese Erfindung den

---

*) Ueber Maschinen- und Fabrikenwesen. Aus dem Englischen übersetzt von Dr. G. Friedenberg. Berlin, 1833, S. 242 u. f.

Angaben entspricht, die Erzeugungskosten des Eisens bedeutend vermindert werden dürften. Die Erfindung besteht nämlich darin, daß die Luft, ehe man sie zum Anblasen des Ofens gebraucht, erhitzt wird. Eines der Ergebnisse ist, daß man sich der Kohlen im nicht abgeschwefelten Zustande bedienen kann, und dieses macht wieder eine geringere Menge Kalksteine zur Flüssigmachung des Eisensteins nöthig. Folgende Darstellung der Besitzer des Patents aus Brewster's Journal 1832, S. 349, entlehnt, giebt über die Verfahrungsart einigen Aufschluß. Vergleichende Darstellung der Quantität Materialien, welche in den Eisenwerken an der Clyde zum Schmelzen einer Tonne Rohganzeisens wöchentlich gebraucht wird, so wie der Quantität des in jedem Ofen geschmolzenen Rohganzeisens:

	Brennmaterial in Tonnen von 20 Ct. Der Centner zu 112 Pfund. Tonnen.	Eisenstein	Kalkstein Ctr.	Wöchentlicher Ertrag an Roheisen. Tonnen.
1) Mit nicht erhitzter Luft und abgeschwefelten Kohlen . . .	7	3 1/4	15	45
2) Mit erhitzter Luft und abgeschwefelten Kohlen (Coaks) . .	4 3/4	3 1/4	10	60
3) Mit erhitzter Luft und nicht abgeschwefelten Kohlen . . .	2 1/4	3 1/4	7 1/2	65

1) Zu den in der ersten und zweiten Reihe angeführten Quantitäten Kohlen sind noch fünf Centner kleine Kohlen zur Erhitzung der Luft nöthig. — 2) Kostet der Apparat zur Anwendung der erhitzten Luft für jeden Ofen 2 bis 300 Pfund Sterling. — 3) Werden in den Eisenwerken in der Clyde gegenwärtig keine Kohlen abgeschwefelt, sondern das Eisen wird in allen drei Oefen mit natürlichen Kohlen ge-

schmolzen. 4) Werden die drei Oefen von einem Cylindergebläse von 80″ Durchmesser angeblasen, welches durch eine doppeltwirkende Dampfmaschine mit einem Dampfcylinder von 40″ im Durchmesser betrieben wird. Dadurch wird die Luft bis auf 2½ Pfd. Spannung auf den Quadratzoll verdichtet. Jeder Ofen hat zwei Einblaseöffnungen (Formen). Die Düsen der Blaseröhren haben drei Zoll Durchmesser. — 5) Die Luft wird bis über 600 Grad Fahrenheit erhitzt. Bley schmelzt schon in einer Entfernung von 3 Zoll von der Mündung, durch welche die Luft ausströmt.

Dieses zuerst in Schottland ausgeführte Verfahren hat jedoch in den Engländischen Eisenwerken keine Nachahmung gefunden; denn die gewöhnliche Erfahrung zeigt, daß die Hohenöfen gerade wegen der kalten Luft im Winter mehr ausbringen, als im Sommer. Dieses Umstandes halber, werden viele kleine Oefen nur im Winter betrieben. Die größere Wirksamkeit der kalten Luft soll größtentheils von ihrer durch die Kälte vermehrten Dichtigkeit herrühren, indem diese der Temperaturabnahme proportional, und zwar vom Siedepunkte bis zum Frostpunkte im Verhältnisse von 8: 11 zunimmt. Bei derselben Ausströmungsgeschwindigkeit in der Düse wird das in den Ofen geblasene Luftvolumen, bei niedrigen Temperaturgraden, eine größere Luftmenge enthalten und daher dem Feuer mehr Sauerstoff zuführen, als bei hohen Temperaturgraden. Die verstärkte Wirkung der auf diese Weise erhitzten Luft soll auch nach Babbage beim ersten Blicke gar nicht einleuchtend seyn, vielmehr müsse ihre Wirkungsweise erst näher erklärt werden, welches dann zu neuen Ansichten in Bezug auf die frühere Anwendung von Maschinen zum Anblasen der Oefen Veranlassung geben würde; denn jeder Kubikfuß atmosphärischer Luft, der in einen Ofen getrieben wird, besteht aus zwei Gasarten, ungefähr $\frac{1}{5}$ Sauer-

stoffgas und $\frac{4}{5}$ Stickstoffgas oder 21 Theile Oxygens und 79 Theile Azote. Nach der Annahme der jetzigen Chemiker soll das Sauerstoff allein Hitze erzeugen. Die Operation, einen Ofen anzublasen, kann demnach auf folgende Weise analysirt werden: 1) Wird die Luft im verdichteten Zustande in den Ofen getrieben, und da sie sich hier sogleich ausdehnt, so zieht sie die Hitze aus den umgebenden Körpern an sich. 2) Da sie selbst von mäßiger Temperatur ist, so würde sie sogar ohne Ausdehnung einen höhern Hitzegrad erfordern, um der Temperatur der heißen Substanzen, zu welchen man sie gebraucht, gleich zu kommen. 3) Kommt die Luft in dem Ofen mit den glühenden Stoffen in Berührung, so vereiniget sich der Sauerstoff, mit denselben, und bildet Zusammensetzungen, deren specifische Hitze geringer ist, als die ihrer einzelnen Bestandtheile. Einige derselben entweichen durch den Schornstein in einem gasartigen Zustande, andere bleiben in Gestalt von geschmolzenen Schlacken zurück, und schwimmen auf der Oberfläche des, durch die befreiete Luft flüssig gemachten, Eisens. 4) Die beiden ersten so eben angegebenen Wirkungen sind auch auf das Stickstoffgas vollkommen anwendbar; dagegen bildet dieses keine Zusammensetzungen und trägt in keiner Art etwas zur Steigerung der Hitze bei. Es wird demnach durch die Methode, die Luft zu erhitzen, ehe man sie in den Ofen läßt, die ganze Quantität Hitze erspart, welche den Brennstoff liefern muß, um die Luft im Ofen von dem Temperaturgrade der äußern Luft auf 600 Grad Fahrenheit zu steigern, so gewinnt also das Feuer an Intensität oder innerer Wirkung, und die Schlacken werden flüssiger und vielleicht auch wirksamer zum Zersetzen des Eisenerzes. Dieselbe Menge Brennmaterials unmittelbar in den Ofen gebracht, würde bloß die Dauer der Hitze verlängern, aber nicht ihre Intensität steigern. — Die

Mangelhaftigkeit der jetzigen Methode, und das Bedürfniß einer zweckmäßigen Art der Erzeugung großer Hitzegrade geht deutlich aus dem Umstande hervor, daß ein so bedeutender Theil der in den Ofen getriebenen Luft, nicht weniger als $\frac{4}{5}$ des ganzen Quantums, nicht bloß nutzlos ist, sondern in der That abkühlt, statt zu erhitzen. Dazu kommt noch die beträchtliche Verschwendung an mechanischer Kraft, die zur Verdichtung derselben nöthig ist. Die große Schwierigkeit scheint darin zu liegen, das Sauerstoffgas, welches die Verbrennung fördert, von dem dieselbe hindernden Stickstoffgas zu scheiden. Würde nun aber eine von beiden Gasarten tropfbarflüssig bei einem geringeren Drucke, als die andere, und liegen diese Grade des Druckes innerhalb der bis jetzt gekannten Kräfte der Kompression, so wäre das Ziel erreicht. Wollte man nun annehmen, daß Sauerstoffgas bei einem Drucke von 200 Atmosphären, Stickstoffgas aber erst bei 250 tropfbar flüssig werde, so wird, wenn die atmosphärische Luft bis zu dem 200sten Theile des Raumes, den sie im freien Zustande einnimmt, zusammengedrückt ist, das Sauerstoffgas als liquider Niederschlag auf dem Boden des Gefässes, worin die Verdichtung vor sich ging, gefunden werden, während der obere Raum des Gefässes nur Stickstoff in Gasform enthält. Das auf diese Weise verdichtete Sauerstoffgas kann zur Heizung des Ofens abgezogen werden, da es aber beim Gebrauche nur einen sehr mäßigen Grad der Verdichtung haben darf, so ließe sich seine Ausdehnungskraft noch ehe es in den Ofen übergeht, zur Bewegung einer kleinen Maschine benutzen. Auch das verdichtete Stickstoffgas im obern Theile des Gefäßes, obgleich zum Verbrennungsprozeß unbrauchbar, könnte man mittelst seiner Ausdehnung als Bewegungskraft einer zweiten Maschine anwenden, so verlöre man von der zur ursprünglichen Kompression angewendeten mechani-

schen Kraft nicht mehr als der geringe Theil, der aufbewahrt wird, um den reinen Sauerstoff in den Ofen zu treiben und den bei weitem größern Theil, welcher durch die Friktion des Apparats verloren geht. Die vorzüglichste Schwierigkeit bei diesen Operationen soll die Liederung des Treibkolbens seyn, so daß er den Druck von 200 oder 250 Atmosphären aushalte; allein dieses scheint nicht unüberwindlich. Es scheint, daß die chemische Verbindung der beiden Gasarten, aus welchen die gewöhnliche Luft besteht, durch solchen Druck erzeugt wird, und ist dieses der Fall, so wird auch hierdurch eine neue Methode an die Hand gegeben, Salpetersäure (Scheidewasser) zu fabriziren rc. Was zur Ungewißheit der Resultate solcher Versuche ferner beiträgt, ist der Umstand, daß Stickstoff oder Salpetersäure erzeugender Stoff wirklich zur Flüssigmachung der gemischten Masse im Ofen beitragen kann, wenn man auch bis jetzt dessen Wirkungsart noch nicht kennt. Vielleicht würde eine Untersuchung der Natur der aus den Schornsteinen der Eisenschmelzöfen entweichenden Gasarten zur Aufklärung dieses Gegenstandes dienlich seyn, wie man denn überhaupt hoffen darf, durch ähnliche Untersuchungen der verschiedenen in allen Schmelzöfen erzeugten Stoffe über manche Punkte in der Metallurgie Aufschlüsse zu erhalten. Wahrscheinlich erleidet die Form des Eisenschmelzofens eine Veränderung, und vielleicht ist es nöthig, die Flamme von den entzündeten Brennstoffen auf das Erz hinzuleiten, statt dieses, wie jetzt geschieht, mit jenem zu vermischen. Mittelst einer gehörigen Regulation des Zuges ließe sich eine oxidirende oder desoxidirende Flamme erzeugen, und von der Intensität der Flamme, verbunden mit ihrer chemischen Wirksamkeit, dürfte man erwarten, daß sie das widerspenstigste Erz zum Schmel-

zen brächte, und das die bis jetzt fast nicht zum Flusse zu bringenden Metalle, wie Platina, Titanium und andere, in häufigeren Gebrauch kämen, was eine Umwälzung in den Gewerben hervorbringen würde. So weit Babbage. Die Aufstellung dieses Schriftstellers, den Sauerstoffgehalt der atmosphärischen Luft durch hinreichend starke Kompression, als eine tropfbare Flüssigkeit auszuscheiden, und diese demnächst zur Heizung der Schmelzöfen zu benutzen, erscheint*) nach den bis jetzt über die Liquefaktion der Gase bekannt gewordenen Erfahrungen, als sehr problematisch, weil dazu wenigstens ein Druck von 200 Atmosphären, wie Babbage annimmt, bei weitem noch nicht hinreichend sey, dieses zu bewirken; denn Richmann und Kratzenstein haben die Luft bis $\frac{1}{300}$ ihres Volumens im freien Zustande zusammengepreßt, ohne daß sie ihre Elasticität verloren hätte, und Perkins will erst bei einer fünfhundertfachen Verdichtung den Anfang einer Liquefaktion bemerkt haben, und bei einem Drucke von 11 bis 1200 Atmosphären, die er durch seinen Compressionsapparat hervorbrachte, soll dieselbe vollendet gewesen seyn. Gegen diese Angabe haben aber berühmte Physiker sehr gegründete Einwendungen gemacht, daher diese Sache noch auf zweifelhaften Versuchen beruhet. Uebrigens haben schon Achard und Lavoisier Sauerstoffgasgebläse zur Erzeugung so großer Hitzegrade angewendet, daß darin Platina schmolz, Eisen verbrannte und selbst Schmelztiegel verglaseten. — Nach diesen vorgeschlagenen verbesserten Heitzungsmethoden der Eisenschmelz- und Stahlöfen, und der Erörterungen darüber, ist zwar nicht die Unmöglichkeit vorhanden, zu einer noch besseren oder zweckmäßigeren Heitzung

*) S. in dem oben genannten Werke, den Anhang, S. 456.

dieser Oefen zu gelangen, als es bisjetzt der Fall ist; allein es bedarf noch vielfältigerer Versuche von Chemikern, um diese Sache aufs Reine zu bringen.

In den Stahlhütten nimmt man zur Fabrizierung des Stahls immer dasjenige Eisen, welches unter dem Namen des Stahleisens in den Handel kommt; es ist ein reines, mit Kohlenstoff übersetztes Roheisen, welches zwar einen weißlichgrauen spiegelichten Bruch hat, dessen ungeachtet aber bei gehöriger Bearbeitung ein sehr vorzügliches Stabeisen oder einen guten Rohstahl giebt; seine Schlacke ist sehr porös, leicht weiß und bimssteinartig. Oben, unter Stahl, ist die Fabrikation der drei verschiedenen Stahlarten beschrieben worden; indessen sind die Handgriffe, deren man sich dazu bedient, so wie die Vorbereitungen, nicht überall, das heißt, in allen Stahlhütten, gleich, man weicht bald auf diese, bald auf jene Weise davon ab, obgleich man in der Hauptsache bei dem Roh- oder Schmelzstahle immer übereinkommt. In einigen Stahlhütten schmiedet man, außer dem Schmelzen, auch das Roheisen. Man nimmt hier das reine Eisen, welches man stahlbar machen will, macht es recht glühend, und schmiedet es durch starkes Schlagen mit einem schweren Hammer, den man auf den Stahlhütten, den großen Gerbe- Kneif- oder Stahlhammer zu nennen pflegt. Vermittelst dieses Schmiedens, welches das durch die Hitze erweichte Eisen erleidet, wird es dichter und härter, und scheidet dasjenige von sich, was seiner Oberfläche vom Verkalkten oder durch die Wirkung der Schmelzhitze mehr oder weniger Zersetzten noch anhängt; allein daß dadurch die noch mit dem Metalle vereinigten Unreinigkeiten sich ausscheiden sollen, wie man oft in diesen Hütten glaubt, ist unrichtig, denn dieses kann nur durch die Schmelzung daraus entfernt werden; daher ist auch das Wiederholen die-

ser Bearbeitung des Eisens mit dem Hammer unnütz, wenn man bloß das Angeführte erreichen will. Soll es aber der Geschmeidigkeit wegen geschehen, welches man dann das Stahlgerben nennt (s. oben, unter Stahl, S. 602), dann muß es mehrere Male geschehen, weil hierin der größte Vortheil beim Stahlmachen liegen soll. Wie auch diejenigen, die sich mit Stahlarbeiten beschäftigen, die Stücken des bereits dünner ausgeschmiedeten Rohstahls, oder auch des gegerbten Stahls, aufs Neue durch- und zusammenschweißen, oder, wie es die Schmiede nennen, ausgähren, und zugleich sehr oft winden, wodurch die Theile desselben besser und fester mit einander vereiniget und gleichförmiger verbunden werden, und das Zusammenschlagen des Stahls, sowohl bei dem Hämmern, als das Auseinanderdrängen desselben bei dem Abkühlen verhindert wird, wenn es sonst eine krumme oder gebogene Gestalt erhält. — Bei der Fabrikation des Stahls in Steyermark, die auch schon oben unter Stahl, S. 598, beschrieben worden, wird das sogenannte Stahlerz so lange der Einwirkung der freien Luft und des Wassers ausgesetzt, bis es braun und eisenrostig wird; dann wird es in den Floßöfen geschmolzen, wodurch man zweierley Eisen erhält, davon das eine weicher [Weichfloß], das andere aber härter [Hartfloß] ist; aus jenem macht man gemeines Eisen, aus diesem aber Stahl. Der Stahlherd wird hier zur Schmelzung der Hartfloße etwas dichter und tiefer mit angefeuchtetem Kohlenlösch ausgestaucht, als der Frischherd, und die Form wird, je nachdem das Eisen mehr oder weniger rein ist, mit einem Falle von einem, zwei bis drei Graden gestellt, auch steht die Feuergrube einige Zoll von der Form ab; auch die Blasebälge werden um ein Merkliches zurückgerückt. Wenn nun der Stahlherd auf diese Weise eingerich-

tet worden, wird das Gebläse langsam angelassen, und das Feuer nur schwach oder, wie man zu sagen pflegt, ganz trocken unterhalten. Die Schlacken werden durch die Löcher eines Eisenbleches abgelassen, welches sich an der vordern Seite des Schmelzgeräthes befindet. Nach dem Schmelzen läßt man das Eisen erkalten; dann wird es unter den großen Hammer gebracht, damit sich das Eisen mehr verdichte, und zu gleicher Zeit werden die zu weichen Masseln, die sich zum Stahlmachen nicht eignen, von den dichtern und härtern ausgestoßen. Dieses ist nun der Rohstahl, welchen man zu Vordernberg in Steyermark auf diese Weise gewinnt. Man theilt ihn in fünf verschiedene Arten, nämlich in den Scharsachstahl, Zweckschmiedestahl, Feinstahl, Gemeinstahl und in Wurzelbrocken, die letzte Art sind die Trümmer, welche von der ersten Art unter dem Hammer abfallen, von denen man aber bei den folgenden Arbeiten Gebrauch macht, indem man sie da, wo man die großen Masseln zu sehr von einander entfernt sieht, zwischen einlegt. Der Scharsachstahl ist der feinste und so folgen sich die genannten Arten auf einander, so daß eine immer grobkörniger ist, als die andere, bis zu den schon erwähnten Wurzelbrocken. Nach dieser ersten Behandlung folgen nun noch mehrere andere, als das Heitzen, das Schienen, das Gerben, das Ausschroten und das Ausschmieden. Heitzen, heißt hier die Masseln oder Stahltrümmer auf einem Herde mit Kohlengestübe bedecken, und sie zwei Stunden lang in diesem Feuer bis zum Rothglühen erhalten. Beim Schienen werden die ausgeheitzten Stahltrümmer aus dem Haufen genommen, unter dem Hammer in eine etwa drei Finger breite Schiene zusammen und ausgeschmiedet. Die Schiene wird dann untersucht, ob sie auf der einen Seite einen Bruch hat, indem eine

solche Schiene unter dem Hammer den sogenannten Kopf erhält, welcher abgeschlagen wird, um von der Güte des Stahls der ganzen Schiene urtheilen zu können; denn an dem feinen kleinen Korne und an der zarten Eisenrinde, welche die Oberfläche bedeckt, erkennt man den feinen oder Scharfachstahl, dagegen zeigt sich der Zweckschmiedestahl beim Bruche weicher, auch ist er im Innern noch mit Roheisenkörnern vermischt. Auf das Schienen folgt das schon oben erwähnte Gerben oder Gerbsetzen des Stahls ꝛc. — Aus den Stahlhütten kommt auch viel gehärteter Stahl in den Handel, weil man ihn in den mehrsten Stahlfabriken oder Hütten sogleich nach seiner Bereitung härtet, welches wahrscheinlich darum geschieht, damit der Käufer besser über seine Güte urtheilen kann. Kommt nun dieser Stahl zur Verarbeitung in die Stahlwaarenfabriken, so muß er hier, um ihn zu strecken, zu feilen und in die Gestalt desjenigen Werkzeuges zu bringen, welches man aus ihm bereiten will, erst wieder erweicht und angelassen werden, wonach ihn dann der Arbeiter nach seiner Art wieder härtet. Man findet aber auch bei den Stahlhändlern eine Art von Englischem Stahle in kleinen Stangen, welcher nicht gehärtet ist, und sehr gut seyn soll. Indessen liefert man ihn auch jetzt in Deutschland von sehr guter Qualität. — Was die Werkzeuge und die ganze Einrichtung in den Stahlfabriken anbetrifft, so kommt Alles mit denen in den Eisenhütten oder Eisenfabriken überein. Der Stahlhammer hat die gleiche Einrichtung, wie der Eisenhammer, nur daß alles bei ihm wenigstens um ein Drittel kleiner und leichter ist, und dieses betrifft auch die Bälge, den Herd, die Hammerwelle, den Hammer, den Amboß, worauf das Eisen gestreckt wird ꝛc. Daher kommt es auch, daß der Stahlarbeiter keine besondern Hand-

griffe nöthig hat, außer wo das Rohstahl, durch seine Verschiedenheit vom Eisen, dieses oder jenes erfordert. So z. B. schmelzt der Rohstahl dünner, deshalb zerfließt er auf dem Boden des Herdes; der Herdmeister kann ihn also nicht in ein volles Stück bringen, sondern es bleibt eine Scheibe, diese aber, damit sie unten nicht zu kalt werde, läßt man nie dicker werden, als höchstens etwas über 6 Zoll; dann nimmt man sie heraus. Diese Scheibe wird der Schrey genannt. Wenn der Schrey groß genug ist, so untersucht der Stahlschmid mit der Stange, ob er noch zu flüssig ist; findet er nun solches, so trägt er noch Schrot oder Zeug, das ist, altes zerstückeltes Eisen und dergleichen Abgang von diesem Metalle, darauf, auch wird im Siegerlande oder in den Stahlhütten im Kreise Siegen in der Provinz Westphalen des Preußischen Staats das Wascheisen dazu genommen, welches aus den Schlakken der Schmelzhütte herausgepocht und gewaschen wird. Hieraus geht hervor, daß der Stahl im Schrey oder der Scheibe noch zu flüssig ist, deshalb muß man ihm durch einen Eisenzusatz mehr Zähigkeit geben, welches bei jeder Scheibe oder jedem Stahlkuchen nöthig ist, nur daß der Zusatz bei der einen in größerer, bei der andern in kleinerer Menge geschieht. Die Scheibe wird nicht lange geschlagen, weil sie nur wenig Lacht abgiebt; sie wird dann in Stücke gehauen, und nach und nach in Stäbe, Stahlstäbe, geschmiedet. Bei dieser Bearbeitung des Stahls kommen auch wohl manche Handgriffe vor, die etwas von denen bei der Bearbeitung des Eisenerzes abweichen, und wo auch wohl noch manches kleine Hülfsmittel gebraucht wird; allein wesentlich verschieden sind auch diese nicht, so daß sie einer besondern Erwähnung bedürfen. — In dem schon oben erwähnten Kreise Siegen in Westphalen werden bei den

Stahlhütten, so wie überhaupt bei den Eisenhütten, bei jeder Stahlschmelzhütte drei Männer erfordert, ein Meister (Herdmeister), und zwei Gehülfen oder Knechte, ohne die übrigen Arbeitsleute, welche sich mit dem Rösten, dem Kohlentragen ꝛc. beschaftigen. Sobald die Zeit des Schmelzens da, und von der Gewerkschaft der Tag bestimmt worden ist, so verlassen die genannten drei Eisenschmelzer ihre Wohnungen und ziehen in die Schmelzhütte, wohin ihnen von den Ihrigen die Speisen gebracht werden. Sie richten nun Alles ein, fangen den Ofen an zu erwärmen, indem sie ihn mit Kohlen füllen, welche unten angezündet werden, wobei die Bälge ruhen, und die obere Mündung des Ofens verdeckt wird, damit die Hitze nicht zu sehr verfliegen kann. Dieses Erwärmen des Ofens dauert eine Woche, und ist darum nöthig, damit beim Anfange des Schmelzens der Ofen einen hohen Grad der Hitze habe, und das Feuer nicht mehr auf die Wände des Ofens, sondern nur allein auf die Erze wirken kann. Mit diesem Wärmen fängt auch das Rösten an. Gegen das Ende der Woche läßt man die Bälge langsam gehen und schreitet dann zum Schmelzen, welches auf die schon oben unter Stahl angeführte Weise verrichtet wird. S. auch die Art. Eisen, Th. 10, Roheisen, Th. 126, Rösten, Th. 126, S. 183, und Schmelzen, Th. 146, S. 587. Von 500 Pfd. Erzen, welche alle Stunden geschmolzen werden, erhält man 250 Pfd. Metall, bald etwas mehr, bald etwas weniger. Nach sechs Stunden ist der Herd voll, während dieser Zeit schäumen und säubern die Schmelzer durch die Oeffnung des äußeren Herdes von Zeit zu Zeit das fließende Metall von den oben aufschwimmenden Schlacken. Sobald nun der Herd voll ist, so wird von dem Damme an durch den Sand hin, ein Graben gemacht, dieser wird bei dem

Stahlschmelzen 1 Fuß weit und $\frac{1}{2}$ Hand hoch tief gemacht, bei dem Eisen macht man ihn dreieckig und prismatisch, etwa eines halben Fußes dick. Man öffnet nun das Loch unten im Damme, und läßt das geschmolzene Metall in den Leisten laufen; wenn es erkaltet ist, so wird es herausgenommen. Ein solches Stück rohen Stahls nennt man, wie oben angeführt worden, Stahlkuchen, Stahlscheibe, zc. Ein solcher Stahlkuchen wiegt an 1500 Pfd., so, daß in vierundzwanzig Stunden 60 Centner oder 6000 Pfd. Metall geschmolzen werden. Während dieser Zeit muß der Ofen alle Stunden gefüllt werden, und dieses geschieht auf folgende Weise. Der Schmelzer hat ein gewisses Maaß, welches er von oben herab in den Ofen läßt, um zu wissen, wie weit er ledig sey. Wenn nun die Masse in demselben tief genug gesunken ist, so werden zwei Körbe voll Kohlen oder zwei Zaine, zusammen 400 Pfd., hinein geschüttet. Diese werden vermittelst einer Stange gerüttelt, und etwas gestampft, damit sie eben liegen mögen. Die gerösteten Erze liegen aber vor dem obern Mundloche des Ofens auf einer Ebene, welche ein Paar Fuß niedriger ist, als das Loch des Ofens. Diese Erze sind mit Hämmern in Stücke geschlagen, etwa in der Größe eines Hühnereys, und noch kleiner. An der gegenüber stehenden Seite des Ofenlochs ist eine steinerne Tafel schief aufgerichtet; diese steht mit ihrem untern Rande an dem Rande des Ofens, und steigt hier rückwärts in die Höhe, wie ein Deckel, der aufgeschlagen worden. Jetzt geschieht das Einwerfen des Erzes auf folgende Weise. Der Schmelzer steht mit einer eisernen Schaufel vor dem Erze, und wirft eine Schaufel voll nach der andern gegen diese schiefe steinerne Tafel, auf diese Weise rutschen immer die gröberen

Erze zuerst hinab, und hernach auch die feineren, und so entsteht während des Einwerfens gerade unter der schiefen Platte im Ofen an der Wand ein Hügel von Erzen, wodurch es geschieht, daß allemal die dicksten Erzstücke von der Platte den Hügel herunterrollen, und solche also dem stärksten Feuer ausgesetzt werden, die kleineren Stücke aber dem schwachen Feuer. Dieses Einwerfen der Erze wird für so wichtig gehalten, daß ein geschickter Schmelzer einen Knecht bloß daran prüft, ob er gut aufgeben könne. Die Schaufeln voll Erz werden gezählt, und man hat es in der Uebung so weit gebracht, daß man genau weiß, wie viel deren auf 500 Pfd. gehören. Dieses ist die Methode, nach welcher man beim Stahlschmelzen oder vielmehr bei dem Schmelzen der Stahlerze verfährt. Die Schlacken, welche von dem Stahlerze kommen, sind rein, glasartig, weiß, durchsichtig, sehr zerbrechlich und sehr flüssig; dagegen sind die Schlacken, welche von dem Eisenerze kommen, zähe, ziehen sich wie Harz; auch selbst nach dem Erkalten zeigt sich die Verschiedenheit der beiden Metalle sehr auffallend; denn der Rohstahl rostet nicht so geschwind, ist weißer, feiner und glänzender im Bruche, als das Roheisen; wenn man mit dem Hammer darauf schlägt, so klingt er sehr hell, statt daß das letztere Metall, das Roheisen, nur sehr dumpf klingt, wenn man mit dem Hammer darauf schlägt; auch rostet es bald, und hat im Bruche einen bläulichen Schimmer.

Was nun die Stahlfabriken und Stahlwaarenfabriken, in Beziehung auf den Handel mit dem gewonnenen Stahle und den Stahlwaaren angeht, so rivalisiren jetzt die Deutschen Stahlfabriken mit den Engländischen; denn auch in Deutschland wird jetzt sehr guter Stahl fabrizirt, und daraus die verschiedenartigsten Stahlwaaren, sowohl Werkzeuge

und Geräthschaften, als auch Galanterie- und Modeartikel. So findet man in den Preußischen Staaten Stahlfabriken in den Provinzen Schlesien, Sachsen, Westphalen, und in denen am Rhein oder den Rheinprovinzen; Stahlwaarenfabriken auch in der Provinz Brandenburg, namentlich in Berlin, Potsdam, Neustadt Eberswalde ꝛc. In der Provinz Westphalen liegen die wichtigsten Stahlfabriken und Stahlwaarenfabriken in dem Regierungsbezirke Arnsberg in den Kreisen Dortmund, Iserlohe, Altena und Siegen, in den gleichnamigen Hauptstädten dieser Kreise findet man sehr ansehnliche Stahlwaarenfabriken, die bedeutende Geschäfte mit ihren Waaren machen, besonders diejenigen von Iserlohe. Auch die Stahl- und Stahlwaarenfabriken in Siegen und in dem Umkreise dieser Stadt haben sich in neuester Zeit wieder gehoben. Schon ehe dieses Fürstenthum unter Preußische Hoheit kam, waren die Stahlfabriken darin von Wichtigkeit, und sie würden damals schon eine weit bedeutendere Ausbeute sowohl an Stahl, als an Stahlwaaren geliefert haben, wenn das Hüttenwesen besser betrieben worden wäre, besonders da der sogenannte Stahlberg reichlich das Erz zum Stahle liefert; allein aus einer falschen Handelspolitik der Hütten- und Fabriken-Inhaber suchte man damals dieses Gewerbe nicht weiter auszudehnen, um dadurch den Stahl und die Stahlwaaren im Preise zu erhalten, weil viel Stahl aus diesem Fürstenthume nach dem Bergischen, der jetzigen Provinz Cleve-Berg, ging, und in Solingen zu den berühmten Wolfsklingen und zu schneidenden Werkzeugen verarbeitet ward, so wie überhaupt das Siegensche Stahl wegen seiner Güte nach allen Gegenden hin verlangt und verschickt wurde. Die Inhaber der Stahlwerke und Stahlfabriken wurden fast alle reich; denn auch ihre Waaren hatten schon einen gewissen Grad

der Vollkommenheit erreicht, der in anderen Staaten Deutschlands diesen Waaren noch fehlte. Hauptsächlich wurde aber, wie schon vorher bemerkt worden, viel Rohstahl oder in Stäben geschmiedeter Stahl ausgeführt, und die Stahlschmiede hatten vollauf zu thun und wurden dabei wohlhabend. Andere Gewerbskundige wollten jedoch die Beschränkung des Stahlgewerbes gerade dem Flore des Stahlhandels für zuträglich halten, weil dadurch immer auf die Güte des Stahls gesehen werden könnte, und so könnte aus der Fabrikation desselben, bei so gutem Erze, nie etwas Schlechtes hervorgehen, welches aber der Fall gewesen seyn würde, wenn dieses Gewerbe sehr ausgedehnt worden, es würde dann in viele Hände gelangt, und der Stahl dadurch weit billiger geworden seyn, man würde aber nicht mehr den Fleiß auf seine Bearbeitung verwendet haben; so sey es z. B. in diesem Lande mit dem Eisen gegangen; denn bei aller Vortrefflichkeit des Erzes, woraus das beste Eisen gemacht werden könnte, so habe es doch die Gewinnsucht verdorben, und dieses würde ebenfalls mit dem Stahle so gegangen seyn, wenn ein unreiner Rohstahl noch brauchbar, ja noch Stahl genannt werden könnte. Hier war also die Unmöglichkeit daran Schuld, daß dem Stahlhandel nicht geschadet werden konnte. Auch kam hinzu, daß der Stahlschmid in weniger Zeit nicht viel Verkäufliches machen konnte; es half ihm also auch sein kleiner Antheil nichts, er suchte ihn daher zu verkaufen, und wohlhabende Leute kauften denselben, und so kam es denn, daß die Stahlhändler sich im Ansehen erhielten und reich wurden, weil ihr gut fabrizirter Stahl immer Absatz fand, ja gesucht wurde; sie hatten also nicht nöthig ihn auszubiethen, und dieses soll hauptsächlich die Ursache gewesen seyn, daß die Gewerkschaften hierauf gehalten haben. Da das Fürstenthum Siegen jetzt, wie schon oben angeführt

worden, unter Preußische Hoheit gekommen ist, so werden auch die mancherlei Bedenklichkeiten, die man bei dem Stahl- und Eisengewerbe aufstellte, nämlich: 1) daß zu befürchten stehe, daß, wenn man diese beiden Hüttenzweige zu sehr ausdehne, die Bergwerke erschöpft werden würden; 2) würde man das Stahl und Eisen wegen der Menge unter Preis setzen, und 3) würde bald ein Mangel an Holzkohlen entstehen, geschwunden seyn. Die beiden ersten Sätze entstanden nur daher, weil man früher glaubte, da besonders der Stahl dieses Fürstenthums so gesucht worden, die ganze Welt müsse dieses Produkt nur daraus beziehen, mithin müsse man es rar halten, und nicht durch große Ausbeuten den Schatz zuletzt erschöpfen, wenn man Kunde davon bekäme, daß viel davon vorhanden sey. Diese Bedenklichkeiten waren aber damals schlecht begründet, wie sich ein wohl unterrichteter Kameralist des Siegerlandes ausdrückt; denn während man sie stets mit sich herumtrug, verhinderte man doch nicht, daß die benachbarten Westphälinger und die Einwohner von dem Herzogthume Berg und der Mark den Stahl und das Roheisen aus dem Lande führten, Stahl- und Eisenhämmer anlegten, und dasselbe verarbeiteten und fortschickten, statt daß die Sieger den Vortheil selbst ziehen konnten, wenn sie es selbst verarbeiteten und das Arbeitslohn ihren eigenen Einwohnern zuwandten; und dann verursachte der hohe Preis des Stahls und Eisens, und der öftere Mangel daran, daß wenigstens nicht so viel geliefert werden konnte, als Nachfrage darnach war, daß sowohl die Bergischen Stahl- und Eisenfabrikanten, als auch diejenigen anderer Deutschen Länder; und auch die Holländer, welche starken Handel damit trieben, sich immer mehr und mehr unabhängig von dem Siegerschen Stahle und Eisen machten, und sich neue Stahl- und Eisenquellen in England, Schweden und Ruß-

land aufsuchten. Die oben aufgestellten Sätze scheiterten daher an ihrer Unhaltbarkeit; und wenn der Satz: Man suche den Profit nicht in der Höhe des Preises, sondern in der Menge der Waaren, auch nicht überall gilt oder angewendet werden kann, so doch hier; denn hätte man in diesem Lande so viel Stahl und Eisen gemacht, als es nur möglich war, wenn auch der Preis dadurch etwas herabgesetzt worden wäre, so hätte sich der Absatz nicht nur erhalten, sondern auch vermehrt, und dadurch dasjenige wieder eingebracht, was durch die Verminderung des Preises verloren gegangen wäre. Auch die Kohlen konnten keine Bedenklichkeiten verursachen; denn der damalige Landesfürst hatte auch eine Stahl- und Eisenfabrik, auch seinen Antheil am Stahlberge, und erhielt auch von allen Bergwerken den Zehenten. Für die Fürstliche Fabrik war der ganze Hochwald des Gillers bestimmt, ein Wald, der ein paar Meilen lang und eine Meile breit ist. Hätten nun die Sieger ihrem Hüttenwesen eine größere Ausdehnung gegeben, hätten sie also weit mehr Kohlen auf die Folge nöthig gehabt, als ihre eigenthümlichen Berge ihnen gaben, so würde ihr Landesfürst jährlich ihnen so viele Kohlen für einen gewissen Preis von seinen Domainen-Waldungen abgelassen haben, als die Ausdehnung ihres Gewerbes erforderte, da er selbst dadurch gewann und sein Land blühender machte; da aber die Inhaber der Hüttenwerke diese Ausdehnung selbst nicht wünschten, sie derselben entgegen waren, so konnte auch dieses Anerbiethen von Seiten ihres Fürsten nicht geschehen. Diese ausgedehntere Uebersicht der Siegenschen Stahlwerke findet darum hier einen Platz, um die Wichtigkeit dieses Fabrikationszweiges, welches dem Preußischen Staate durch die Erwerbung dieses Landes zugeführt worden, zu zeigen, um so mehr, da es durch die erworbenen Rheinprovinzen noch mehr gewon-

nen hat; denn alle diese Länder tragen zum Eisen- und Stahlgewerbe dieses Fürstenthums oder Kreises bei. Die Wittgensteinischen Grafschaften haben viele Hochwaldungen, und verschaffen daher eine große Menge Kohlen; der obere Theil von Westphalen ist gleichfalls reich an Kohlen, der untere aber nicht, indessen wohnen hier eine große Menge Fuhrleute, welche das Eisen und Stahl aus dem Siegerlanden in die benachten Provinzen fahren, wo es weiter verarbeitet wird. Die Eisenbergwerke werden in dem Siegerlande in zwei Hauptgattungen, in Stahlgruben und in Eisengruben getheilt. Unter allen Bergwerken ist der Müsener Stahlberg merkwürdig, welcher ein besonderer Zweig' des Martinshard ist, der eine halbe Meile lang und eben so breit ist. Dieser sogenannte Stahlberg wird schon über vierhundert Jahre gebauet. Aus diesem Berge wird nun alles Erz zur Gewinnung des Stahls gezogen. Der aus den Siegenschen Stahlschmelzhütten geholte Rohstahl, welcher in Rohstahlkuchen oder Goosen besteht, wird nun auf den Rohstahlhämmern in den oben genannten Kreisen Westphalens in kleine Stücke zerschlagen und mit einem Zusatze von Eisenschrot oder Abfall bei dem Schmieden, und altem Eisen geschmolzen, die geschmolzene Masse oder der Schrey wird dann in kleine Stücke getheilt und unter dem Hammer zu viereckigen Stangen geschmiedet. Diese Rohstahlstäbe werden nun in den Reck- oder Stahlraffinierhämmern von neuem geschmiedet und zu dünnen Stangen ausgereckt; dann werden sie in ein Bund oder eine sogenannte Zange zusammengelegt, gewärmt, und so lange zusammengeschmiedet, bis sie alle aufs innigste verbunden sind. Aus der erhaltenen neuen Masse formt man die sogenannten Stahlstäbe, die entweder in Bürden gebunden oder in kleine Fässer gepackt, versendet werden. Dieser raffinirte

Stahl geht nun nach den Solinger Fabriken, überhaupt nach den Fabriken der Provinzen des Niederrheins, nach Sachsen, Holland, Frankreich und England. Die Sensenhämmer liefern viele Sachen, Ueberhaupt liefern die Stahlfabriken zu Iserlohe, Dortmund, Lüdenscheid, Altena, Hagen, Schwelm, Siegen ꝛc. Sensen, Sägeblätter, Degenklingen, Messer, Scheeren, Schnallen und eine Menge anderer Stahlwaaren in den Handel. Die vorzüglichsten Sensen werden mit dem Steyermärkischen Stempel versehen, und als Steyermärkische Sensen verkauft. In den Rheinprovinzen des Preußischen Staats, liefert vorzugsweise Solingen die meisten Stahlwaaren in den Handel. Die Stahlfabriken, sowohl in der genannten Stadt, als in der Umgegend liefern die schon längst berühmten Messer, Gabeln, Scheeren, Säbel- und Sensenklingen, von denen jährlich 500,000 Dutzend Gabeln und Messer, 200,000 Dutzend Scheeren, und 300,000 Stück Klingen aller Art in alle Provinzen des Staats und darüber hinaus in fremde Staaten verschickt und abgesetzt werden. Dann liefern diese Fabriken noch eine Menge anderer Stahlwaaren, sowohl Nutz- als Galanteriewaaren, wie chirurgische Instrumente, Federmesser, Feilen, Feuerstähle, Lichtscheeren, Sporen, Pfropfenzieher ꝛc. ꝛc. Von den Waaren dieser Fabriken giebt es große Niederlagen in Berlin und andern großen Städten des Reichs. Diese Stadt treibt nicht bloß ihren Handel mit Stahl- und Eisenwaaren nach allen Weltgegenden hin, sondern sie hat auch noch jährlich sechs Märkte, welche den Waarenvertrieb begünstigen. Stahlwaaren mannigfaltiger Art liefern nun noch die Fabriken in Essen, Muhlheim an der Ruhr, Kronenberg, Rade vorm Walde (besonders viele chirurgische Instrumente), Remscheid, Ehringhausen, dessen Sensenfabrik jährlich über

100,000 Stück Sensen in den Handel liefert. In der Provinz Sachsen liefert Suhl nicht bloß sehr gute eingelegte Stahlwaaren, sondern auch Degenklingen und andere Waaren. Auch aus den Stahlhütten und Stahlfabriken oder Stahlwaarenfabriken Schlesiens kommen sehr gute Kunstprodukte in den Handel. — In den Oesterreichischen Staaten sind die ansehnlichsten Stahlfabriken und Stahlwaarenfabriken in Steyermark, und in Krain und Kärnthen, im Königreiche Illyrien. In dem ersteren Herzogthume, besonders in dem Grätzer-, Judenburger- und Brückerkreis, wird sehr guter Stahl, auch sehr schöne Stahlwaaren verfertiget. Besonders liefert Turrach den Rohstahl, woraus der berühmte Brescianer Stahl verfertiget wird. Auch werden in den Fabriken der genannten Kreise viele Sensen, Feilen, Messer ꝛc. in den Handel geliefert. Diese Fabrikerzeugnisse gehen nicht nur durch die ganzen Oesterreichischen Staaten, sondern auch nach andern Deutschen Staaten, und nach Polen, Rußland und der Levante. Grätz, die Stadt, liefert feine polirte Stahlwaaren, als: gepreßte Hutschnallen, Knöpfe, Scheeren, von allen Formen, bis zu den kleinen Etuisscheeren, einfache und zusammengesetzte Messer und Bestecke, welche sich durch Reinheit und Zierlichkeit der Arbeit, und feine Politur besonders auszeichnen. In Kärnthen liefern vorzüglich Ober- und Unterferlach sehr gute Stahlwaaren. In Wien befinden sich die bedeutendsten Stahlwaarenfabriken, welche die feinsten Galanteriewaaren liefern, die nicht nur im Inlande überall hingeschickt werden, sondern auch nach den übrigen Staaten Deutschlands und nach Polen, Rußland und der Türkey gehen, und daselbst reichlichen Absatz finden. Die meisten in dem Handel vorkommenden Oesterreichischen Stahlsorten sind:

der Kistenstahl von Nr. 0, 1, 2, 3 u. s.; dann der gezainte und geschlichtete Mittelstahl, und der gemeine und geschlichtete Scharsachstahl. — In den übrigen Deutschen Staaten liefert Schmalkalden im Churfürstenthume Hessen-Kassel sehr gutes Stahl und auch gute Stahlwaaren, besonders Messer und Waffen; dann liefern auch Schleißheim in Bayern, Rastadt in Baden, und viele andere Oerter Stahl und Stahlwaaren in den Handel. — In England wird ganz vorzüglicher Stahl aus dem Schwedischen Eisen bereitet, weil dieses Land kein so gutes Eisen zur Stahlbereitung in seinen Erzgruben gewinnt; denn dasjenige Eisen, was hier zwar in Menge (jährlich 2 Millionen Centner) gewonnen wird, dient doch nur zur groben Arbeit, zu Ankern ꝛc. Aus dem Schwedischen Eisen machen sie Schmelz-, Cement- und Gußstahl. Es soll jährlich über eine Million Pfund Sterling Roheisen aus Rußland und Schweden eingeführt werden; dann werden in dem genannten Reiche, also in allen drei Königreichen, über ½ Million Menschen mit diesem Industriezweige beschäftiget, und in dem höchsten Flore dieses Gewerbes sind für 600,000 Pfd. Sterl. Waaren ausgeführt worden. Lange besaßen die Engländer das Geheimniß, nicht nur guten Stahl aus Eisen zu fabrizieren, sondern auch schlechten Stahl in feinen zu verwandeln, oder den Cementstahl zu bereiten, und daraus ihre überall geschätzten Stahlwaaren, besonders Feilen, Rasiermesser, Federn zu verschiedenem Gebrauche, und andere feine Instrumente und Werkzeuge, Degenklingen, Schnallen, besonders Patentschnallen, und eine Menge anderer Galanteriewaaren. Daß England sein Eisenerz nicht so gut bearbeiten kann, soll auch in dem Mangel am Holze liegen, indem die Steinkohlen zur Gewinnung des Eisens nicht gut seyn sollen. Der Hauptsitz der Stahlfabriken in

England ist Birmingham, es liefert jährlich eine Menge hard Wares oder Quincaillerie-Waaren in den Handel. Eben so wichtig ist Sheffield, worin der Sitz der Messerschmieden ist. Es werden hier Sensen, Feilen, Messer, Gabeln, Scheeren und Klingen, kurz alle Artikel aus Stahl, welche zum Hauen und Stechen dienen, gemacht. Die Stahlfabriken, so wie überhaupt alle Fabriken in Birmingham sind so wichtig, daß jeder Reisende, welcher England besucht, diese Stadt nicht übergehen sollte. Der Stahl wird hier ganz einfach gemacht, allein mit großer Sorgfalt. Die Stangen des Rohstahls werden in einer Cementkapsel oder Büchse, die aus Sandstein gemacht ist, schichtweise über einander gelegt, und mit Holzkohlenstaube überall gehörig bedeckt; dann wird das Ganze mit Sand überschüttet und die Büchse in den Ofen gesetzt. Die Hitze verglaset den Sand, und diese Verglasung verhindert, daß das Kohlenstoffgas nicht verfliegen kann, und sich an den Stahl legen muß; erhält aber die Decke Risse, so, daß der Kohlenstoff entweichen kann, so gelingt die Arbeit nicht. Der gehämmerte Stahl, Spoor Steel, wird für den besten gehalten. Man erhält ihn, indem man die Stäbe, die schon einmal im Ofen gewesen sind, glühet, zusammenbiegt und hämmert. Die nach allen Gegenden der Welt verschickten Engländischen Feilen werden aus dem feinsten Stahle mit Hülfe der Maschinen gemacht. Auch in den Stahlfabriken zu Soho werden viele Galanteriewaaren gemacht, als verschiedene Arten von Stahlknöpfen, Degengefäßen, Etuis, Schnallen, feinen Messern und Scheeren ꝛc. ꝛc. Die mehrste Arbeit geschieht hier so, wie in Birmingham, durch Maschinen, so auch das Polieren, Abdrehen und Bohren. Auch werden hier Weiber und Kinder beschäftiget. Die Stahlfabriken sind zwar immer noch blühend in

England; allein sie haben doch durch die große Concurrenz, die sich ihnen in den verschiedenen Fabrikationen auf dem Kontinente jetzt entgegenstellt, viel verloren, und dieses besonders seit der damals von Napoleon angeordneten Kontinentalsperre, wo viele Fabriken dieser Art in England nichts zu thun hatten, und die Fabrikanten laut ihre Klage erhoben. Die meisten Stahlwaaren gehen nach Amerika. Vor der Kontinentalsperre sandte man aus den Fabriken von Birmingham, sowohl Eisen-, als Stahlwaaren rc., für 800,000 bis 1 Million Pfd. Sterl.; auch gehen viele Eisen- und Stahlwaaren nach Südamerika. dieser Absatz hat sich aber auch in neuester Zeit vermindert, theils weil die Nord-Amerikaner, das heißt, der Freistaat, jetzt auch ihre Industrie in diesem Zweige von Jahre zu Jahre gesteigert haben, theils haben auch die Kriege und Unruhen in den Freistaaten von Mittel- und Südamerika den Absatz gehindert; denn die Waaren sind während dieser Unruhen daselbst liegen geblieben, und haben wenig Absatz gefunden. Auch von dem Kontinente aus hat sich jetzt ein direkter Handel mit Amerika eröffnet, sowohl mit den Vereinigten Staaten, als mit den übrigen Republiken dieses Welttheils. So konnte man nach dem Sturze Napoleons die Stahl- und andere Fabrikwaaren selbst in den Brittischen Besitzungen, in Canada, unter dem Fabrikpreise kaufen. Die Einfuhr vom Kontinente nach Amerika geschieht vorzüglich durch Handelsleute, welche Produkte nach dem Kontinente ausführen, und dagegen Kontinentalprodukte mitnehmen; sie tauschen also gleichsam, und bei diesem Tausche gewinnen sie so viel gegen ihre Waaren, daß sie den Preis der Brittischen Produkte verderben, weil man sie sonst nicht in Kanada unter dem Fabrikpreise hätte kaufen können, und wenn auch die Summe der Waaren, welche die Vereinigten Staa-

ten von Nordamerika nach Frankreich in der Zeit schickten, sich nicht viel über 200,000 Pfd. Sterl. belief, so nahmen sie auch wieder eben so viele Französische Fabrikwaaren mit nach Amerika. Dieses Alles hat nun den Handel in neuester Zeit etwas in diesem Zweige verändert, und dann auch, und wohl hauptsächlich, der Wechsel der Moden, so z. B. werden jetzt außer Messern, Scheeren, und dergleichen feinen Waaren in Stahl für die Toilette, nicht mehr viele Galanteriestahlwaaren angewendet, wie z. B. Knöpfe, Uhrketten, Schnallen, sowohl Schuh- und Gürtelschnallen, als auch Hutschnallen, und viele andere dergleichen Modeartikel; denn was an Knöpfen, Schnallen rc. noch abgesetzt wird, kommt dem früheren Absatze gar nicht mehr gleich. Der hauptsächlichste Absatz in Stahlwaaren beschränkt sich jetzt auf die Werkzeuge, Instrumente, Stahlfedern aller Art, Messer, Gabeln, Scheeren, Klingen verschiedener Art, u. andere Waffen, und auf eine Menge anderer Artikel, welche nicht der Mode unterliegen. Diese Veränderlichkeit der Mode in den Galanterie-Stahlwaaren betrifft, aber nicht bloß die Engländischen Fabriken, sondern auch die Fabriken dieser Art in den Kontinental-Staaten, und vorzüglich auch Deutschlands. Wie groß übrigens die Fabrikation der Stahl- und Eisenwaaren in Birmingham und dessen Umgegend ist, kann man daraus abnehmen, daß dieser vereinte Zweig über 50,000 Menschen allein beschäftiget. Auch in dem schon oben erwähnten Scheffield wird die Stahl- und Stahlwaaren-Fabrikation stark betrieben. Längs dem Flusse Dun, an dem die Stadt liegt, liegen eine Menge Hammerwerke, welche das Eisen und den Stahl für die Sheffielder Fabriken zubereiten. Die Messerschmiede theilen sich in verschiedene Klassen, nachdem sie entweder ordentliche Messer oder Rasiermesser, Lanzetten, Scheeren rc. verfertigen. Als eine Merkwürdigkeit bemerkt

man hier, daß eine Art Messer (Sheffield Whittles) schon über dreihundert Jahre bekannt sind und schon in Chaucers Gedichte vorkommen. Die Schmiede in und um Sheffield sind unter dem Titel: The Company of Cutlers of Hallamshire inkorporirt. Der Distrikt um Sheffield heißt Hallamshire. — Was die Stahl- und Stahlwaaren-Fabriken Frankreichs betrifft, so sind besonders die Fabriken dieses Artikels im Isère-Departement wichtig; denn schon seit dem zwölften Jahrhunderte existiren in diesem Departement, ehemals Dauphiné, Stahlfabriken. Nach der Geschichte soll der erste Eisenhammer in Alivet, bei Renage errichtet worden, und die ersten Arbeiter Tyroler gewesen seyn, deren Nachkommen noch existiren. Alles vereinigte sich die Fabrikanten zu bewegen sich im Kanton de Rives niederzulassen, weil man daselbst alle nur mögliche Vortheile bei diesem Geschäfte vereint antrifft, als häufige Wasserfälle, große Wälder, die nahe Straße nach Lyon, und eine Lage, durch welche man sich leicht die nöthigsten Bedürfnisse verschaffen kann. Man findet jetzt in dem genannten Departement neunundzwanzig Fabriken, die in den Arrondissements von Grenoble, Vienne, St. Marzellin und Tour-du-Pin liegen. Sie ziehen ihr Material aus den Eisenhütten von Allevard des genannten Departements, und von St. Alban und St. Georges in dem Fürstenthume Piemont ꝛc. Jede Fabrik verbraucht ungefähr 750 metrische Centner Roheisen, und liefert 400 Centner Stahl und 350 Centner Eisen. Alle neunundzwanzig Fabriken können jährlich 10,800 metrische Centner Stahl, und 9,450 Ctr. Eisen hervorbringen. Jeder Hammer braucht jährlich 2,750 metrische Ctr. Kohlen, alle siebenundzwanzig zusammen 74,250 Ctr. Kohlen. Seit der Revolution hat sich der Preis des Roheisens, der Kohlen und der Arbeitslohn um ein Drittheil vermehrt. Das Rohei-

sen wird auf dem Platze zu 19 bis 20 Fr. die 50 Kil. gekauft; 50 Kilog. Kohlen kosten 3 bis 4 Fr. Jeder Arbeiter erhält jede Woche 36 Fr. Er arbeitet drei Tage, jeden Tag zwölf Stunden, und verfertiget 5 Centner. Der Preis des feinen Stahls ist 44 Fr. die 50 Kilog.; schlechterer 38 Fr., und das Eisen 33 Fr. Die Fabrikation bringt jährlich 7 bis 800,000 Fr. in Umlauf. Der Stahl, den diese Fabriken liefern, besteht aus drei Sorten: 1) aus dem feinen Stahle, von dem $\frac{9}{10}$ Theile bereitet werden, und der zu Waffen und Messer verarbeitet wird; 2) aus dem doppelten Stahle oder Acier fondu, der zu Kleinschmidsarbeiten gebraucht wird; 3) aus dem Acier ferreux, der zu Ackerbauinstrumenten oder Werkzeugen verarbeitet wird. Die Stahlfabrikation hat hier in neuester Zeit große Verbesserungen erlitten, auch hat sich ihr Absatz durch die Ausschließung der Engländischen Fabrikwaaren während der Kontinentalsperre beträchtlich vermehrt. Unter der Regierung König Ludwigs des Achtzehnten waren hier folgende Anzahl von Fabriken in Thätigkeit: Im Arrondissement Grenoble: in der Gemeinde Voiron 5; in dem Arrondissement St. Marcellin: in den Gemeinden St. Clair sur Galaure 3, La Sonne 1, Rives 4, Renage 8, Tullins 1, Vinai 1; im Arrondissement Latour du Pin: in der Gemeinde Aprieu, Dörfchen von Bonpertius 2; im Arrondissement Vienne: in den Gemeinden Vienne 3, Estrablin 1, also zusammen in dem Departement der Isère 29 Fabriken in Stahl. Ferner hat das Departement der Nièvre auch bedeutende Stahl- und Stahlwaarenfabriken; hier vorzüglich in Nevers, Clamecy und Cosne, in welcher letzteren Stadt vorzüglich die daselbst fabrizirten Messer berühmt sind; im Departement der obern Vienne, sind besonders in dem nördlichen Theile, und da um die Städte Yrieix und Roche-

couard mehrere Stahlfabriken. Man bezieht das Eisen zur Fabrikation des Stahls aus dem Departement der Dordogne. Es wird jährlich für 722,670 Franken Eisen und Stahl produzirt. Außer den Abgaben, den Zinsen des Kapitals rc., betragen die Unkosten dabei 143,258 Franken. Dieses Departement gebraucht jährlich 7550 Centner Eisen; das übrige wird nach den benachbarten Departements, und besonders nach Rochelle und Rochefort ausgeführt. Auch im Departement des Goldhügels (Côte d'or) sind Stahlfabriken, besonders in Chatillon sur Seine. In dem Departement des Unterrheins ist besonders die Stahlfabrik zu Klingenthal mit ihren Fabrikaten in Ruf. Sie wurde im Jahre 1730 angelegt oder errichtet, und hat dem Orte den Namen gegeben. Mit ihrem Fabrikate, das heißt, den Waffen, die sie liefert, wird die Französische Armee versehen. Sie sollen eine besondere Güte besitzen. Unter andern hat man es in dieser Fabrik im Damascieren sehr weit gebracht, so daß die damascierten Klingen mit denen in Persien und Syrien übereinkommen, und dabei ist der Preis weit geringer, als das Morgenländische Fabrikat. Auch in mehreren andern Departements findet man noch bei den Eisenhämmern Stahlhämmer, allein sie kommen den hier genannten in der Menge der Fabrikate nicht gleich. Schöne Galanteriestahlwaaren liefern vorzüglich die Stahlwaarenfabriken von Paris in großer Menge, so auch aus andern großen Städten. — In Italien sind die bedeutendsten Stahlfabriken zu Bergamo und Brescia. — Die Stahl- und Stahlwaarenfabriken in Schweden liefern viele Artikel in den Handel; man zählt über neunzehn Stahlfabriken im Lande. Besonders liefern die Schmelzöfen und Hammerwerke zu Oesterby und Loefsta in Upland eine Menge Stahl in den Handel. — Auch Rußlands Stahl- und Stahlwaarenfabriken sind

nicht unbedeutend und haben sich besonders in neuester Zeit ansehnlich vermehrt. Nach dem Befreiungskriege 1814—15 betrug die Anzahl der Stahl-, Nadel-, Eisenwaaren- und Gußeisenfabriken 199 im Russischen Reiche, und seit dieser Zeit haben sie bedeutend zugenommen. Die Fabrikation des Eisens und Stahls wird in Rußland am stärksten betrieben. Die vornehmste und auch wohl die größte Gewehrfabrik im Reiche, ist diejenige zu Tula im Gouvernement gleichen Namens, sie liefert auch Waffen aller Art, als Flinten, Pistolen, Säbel 2c., und beschäftiget an 5500 Menschen. Diese Fabrik liefert jährlich an 50 bis 70,000 Gewehre. Bielew liefert sehr gute Messer und andere Waaren 2c. Indessen reichen die aus den inländischen Fabriken kommenden Stahlwaaren nicht hin das Land damit zu versehen, und es werden daher noch viele Galanterie-, Stahl- und andere Stahlwaaren eingeführt. — In der Türkey sind besonders die Damascener oder Damascierten Klingen im Rufe, deren Fabrikation lange Zeit ein Geheimniß war, wodurch die Türken aus diesem Fabrikate einen bedeutenden Gewinn zogen; aber in neuester Zeit werden sie sowohl in England, als auch in Italien, Frankreich und Deutschland sehr gut nachgemacht. Das Eisen dazu ließen sie aus dem Auslande kommen, weil sie sich wenig auf den Bergbau legen; sie verarbeiten nur das ihnen zugeführte Eisen. Die Stahlfabriken der übrigen Reiche müssen hier übergangen werden, weil ihre Produkte eben nicht bedeutend in den Handel eingreifen.

Stahlfarbe, eine Farbe, welche dem Stahle ähnlich ist. Man begreift unter dem Namen Stahlfarbe mehrere Farben; denn nicht bloß hat man Stahlblau und Stahlgrau, sondern auch Stahlgrün, sowohl in der Färbekunst, als in der Malerey. Siehe die genannten Farben.

Stahlfeder, Fr. Ressort, 1) ein jedes dünn geschlagenes Stück Stahl, welches elastisch ist, und wenn es mit Gewalt gebogen und losgelassen wird, vermöge seiner Schnellkraft drückt und wieder zurückspringt. Es hat daher die Kraft, dem Körper, dem es entgegengesetzt wird und seiner Kraft angemessen ist, zu widerstehen. — 2) Eine elastische Feder, womit bei verschiedenen Gegenständen entweder die Bewegung gehemmt oder durch deren Stoß vermehrt wird. — 3) Beim Stuhlmacher, Tapezierer rc. diejenigen elastischen nach einer Schneckenlinie gebogenen Stahlfedern, die unter einem Sopha oder großem Stuhle, der gepolstert wird, unten befestiget werden. Eine solche Stahlfeder ist 6 Zoll hoch und im Umkreise 4 Zoll breit. Man verfertiget sie von gehärtetem starken Eisendrahte, und jede ist etwa zehn- bis zwölfmal nach einer Spirallinie gewunden, jedoch so, daß die Windungen von beiden Enden an, nach der Mitte der Stahlfeder zu, etwas schmäler zusammenlaufen, weil die Stahlfeder bei dieser Einrichtung wirksamer spielt. 4) Beim Schmid, die Stahlfedern an einer Kutsche, Chaise rc., s. Th. 57, S. 347 u. f. — 5) In der Schreibekunst, aus Stahl verfertigte Schreibfedern, die von dem Mechanikus Müller in Berlin zuerst ersunden worden, oder wozu derselbe durch seine Schreib- und Zeichnenfedern, mit einer Stahlspitze oder Stahlzunge die Veranlassung gegeben; s. unter Schreibfedern, Th. 148, S. 390 u. f. Man erhält dergleichen Federn aus reinem Stahle jetzt aus London und Hamburg, wo die von dem Mechanikus Müller zuerst ausgeführte Idee einer solchen Feder noch mehr vervollkommnet worden, indem die Stahlzunge in eine wirkliche Stahlfeder verwandelt worden. Die in London von Perry, Beinhauer rc. verfertigten Federn sollen, nach der Angabe der Verfertiger, aus

dem feinsten Indischen Stahle gearbeitet seyn. Diese Federn haben die Gestalt einer gut geschnittenen Schreibfeder aus einem Gänsekiele, wenn man den Kiel, so weit die Feder geschnitten worden, abschneidet, und das obere abgeschnittene Ende so rundet, daß es bequem in die Hülse eines Federnhalters gesteckt werden kann, der die Gestalt eines Bleystiftes hat. Die Hülse mit ihrer Einfassung ist nämlich von Messing oder Silber, je nach der Feinheit der Federn oder dem Verlangen des Käufers. In die Einfassung, die einer Spule oder einem Federkiele gleicht und ungefähr $1\frac{1}{2}$ Zoll Länge hat, wird nun der, einem Beystifte gleichende, Griffel von Holz gesteckt. Die Spalten der Federn sind so abgeschliffen, daß dadurch eine größere Elasticität und gleichmäßigere Spitze hervorgebracht wird, und die ganze Feder ist mit einem Broncefirniß überzogen, um das zu schnelle Rosten derselben zu verhindern. Nach der Feinheit der Federn sind auch die Halter mehr oder weniger elegant. Die Herren R. und C. Beinhauer sagen zur Empfehlung ihrer Patent-Stahlfedern in einer dieserhalb ausgegebenen öffentlichen Ankündigung: „Die Anwendung des Stahls zu Schreibfedern hat sich als etwas außerordentlich Zweckmäßiges bestätiget; denn die Vorurtheile, daß die Stahlfedern eine schwere Hand erzeugen, sind gehoben, da die Kalligraphen längst darüber einig sind, daß ein Knabe von früh auf mit einer Stahlfeder gewohnt zu schreiben, sich eine viel reinere und festere Handschrift zu eigen mache, als mit der Schreibfeder aus einem Gänsekiele. Die Vorzüge, nicht mehr dem immer erneuerten Nachspitzen und Schneiden der Federpose, der Unbequemlichkeit eines stumpfen Federmessers, ausgesetzt zu seyn, daß der Schreibende jeden Augenblick seine Feder zum sofortigen Gebrauche fertig findet, sind zu sehr hervorstechend, als daß man nicht diese Erfindung dankend anerkennen sollte. —

Der Vervollkommnung und Verbesserung dieses Artikels haben wir uns mit aller Energie gewidmet, und es ist uns gelungen, dem resp. Publikum ein Sortiment von Federn vorlegen zu können, das sich durch Mannigfaltigkeit, gute Qualität und billige Preise vor allen andern bisher erschienenen auszeichnet. Es war aber auch eben so vom Anfange an gegen unser Prinzip, die gewöhnliche Art der Marktschreierey anzuwenden, unsere Federn über Verdienst zu erheben, denselben Eigenschaften zuzuschreiben, die sie nicht besitzen, sondern wir haben durch bestätigende Beweise denselben einen guten Namen zu erzielen gewünscht. Dieses glückliche Mittel ist uns auch aufs Vollkommenste gelungen. Wir haben das Publikum entscheiden lassen, und es hat für uns entschieden, und dieses Urtheil ist um so ehrenvoller für uns, da dasselbe nur unpartheiisch seyn kann. Dieses mußte natürlich Nachahmer des Artikels finden, die auch in ziemlicher Anzahl auftraten, und nicht nur unsere Federn, Karten, Ideen und Unternehmungen nachahmten, sondern Einer sogar versuchte, unsern Namen zu mißbrauchen, worin er aber in der Rechtlichkeit des Arbeiters gescheitert seyn soll. Wir erkennen hiermit öffentlich deren Talente, als vorzügliche Nachahmer an, warnen aber auch, nicht auf die Idee zu fallen, unsern Namen mißbrauchen zu wollen. Wir werden genau darauf achten, und einen solchen Fall nach der Strenge der Gesetze ahnden lassen." — Bei dem Gebrauche der Stahlfedern muß man hauptsächlich auf eine gute und fließende Dinte oder Tinte sehen, die hauptsächlich sehr dünn ist; denn giebt eine sonst gute, elastische und gehörig gespitzte Stahlfeder, nachdem sie eingetaucht worden, nicht sogleich auf dem Papiere an, so ist die Ursache zunächst in der Tinte zu suchen; ist diese aber flüssig genug und ohne fettige Oberfläche, die man leicht

bemerken kann, so liegt es auch oft am Papiere, daß dieses entweder faserig ist, oder auf der Oberfläche, bei Glätte, eine Art Fettigkeit besitzt. Dergleichen Papier taugt nun weder zu Stahlfedern, noch zu Federn von Gänsekielen oder geschnittenen Posen; nur festes Schreib- und Briefpapier sagt den Stahlfedern am besten zu. Die Correkturen aus den Druckereyen sind oftmals durch eine unsaubere Feuchtung des Papiers zu deren Abzuge nicht geeignet, mit der Stahlfeder darauf zu corrigiren. Dieses liegt nun nicht an der Feder, wenn nämlich auch die Tinte gut ist, sondern lediglich am Papiere, man muß sich daher einen Abzug geben lassen, der auf gutem Papiere gemacht worden. Am besten ist es, um die Feder recht aufnehmbar für Tinte und Papier zu machen, sie vor dem Gebrauche in reines Wasser zu tauchen, sie dann mit weichem Papiere, welches man sich dazu halten muß, auszuwischen, und dann damit zu schreiben. Auch soll man sie, wenn sie stumpft seyn und auf dem Papiere nicht gleich im Schreiben gehörige Tinte lassen sollte, nur ein wenig im Tintenfasse stehen lassen, um dieses Uebel gleich zu heben. Dieses ist aber nach der Erfahrung nicht so bewährt, als reines Wasser, welches man in einer Tasse bei sich stehen haben kann, und daß nur so hoch in dem Gefäße stehen muß, daß der Schnitt der Feder bedeckt wird, welches Auswaschen der Feder nach dem Schreiben gleichfalls gut ist, weil sich dann nie Tinte darin festsetzen kann. Bei guter Tinte und gutem Papiere soll eine gute elastische Stahlfeder, wenn sie in Acht genommen wird, wenigstens auf einige Monate brauchbar seyn, sobald man sie nach dem jedesmaligen Gebrauche vorsichtig ausgewischt hat, ohne die Spitze zu biegen. Dieses scheint sich wohl nur auf diejenigen Schreiber zu beziehen, die diese Federn des Tages nur auf eine kurze Zeit gebrauchen; denn wer viel damit schreibt,

ungefähr acht bis zehn Stunden des Tages, auch wohl darüber, der möchte wohl eine solche Feder, wenn sie auch noch so scharf und elastisch, und seine Hand noch so leicht ist, nicht viel über acht Tage benutzen können; denn die Erfahrung hat es bewiesen, daß sie dann stumpf wird und auf dem Papiere kratzt. Indessen sind acht Tage, und wenn sie auch nicht einmal ihre Schärfe so lange behalten sollte, schon beim Schnell- und Vielschreiben der Beachtung werth; wenn man rechnet, daß bei den Gänsekielen oder Posen viel Zeit mit dem Schneiden und Corrigiren verloren geht, und auch bei den verschiedenen Schnitten, da man unmöglich denselben Spalt, dieselbe Feinheit der Spitze immer wieder erhält, die Schrift ungleich wird und nicht immer dieselbe Stärke, denselben feinen Grundstrich bekommt. Rechnet man nun, daß die besten Stahlfedern zum Schnellschreiben das Dutzend auf einer Karte mit silberplattirtem Halter nur 6 gute Groschen oder 7½ Silbg. (27 Kreuzer Rhein.) kosten, und die gewöhnlichen das Dutzend nur 5 gute Groschen oder 6¼ Silbg. (24 Kr. Rhein.), so wird der Vortheil sich immer auf die Seite der Stahlfedern neigen, wenn nämlich die herausgehobene Eigenschaft auch nach näherer Prüfung von Schnell- und Vielschreibern wirklich bewährt befunden worden ist; denn für diese sind dergleichen Federn von großem Nutzen, weil sie die Arbeit fördern. Auch soll die Erfahrung bestätiget haben, daß die Stahlfeder nach mehrmaligem vorsichtigen Gebrauche besser schreibt und an Elasticität gewinnt. Dieses gilt wohl nur von den Stahlfedern zur Schönschrift, die nicht immer im Gebrauche sind. — Zur Unterlage beim Schreiben mit diesen Federn soll man sich stets einer platt liegenden Lage Papier bedienen, und nie eines blossen Tisches, Tuches oder Leders. Beim Schreiben selbst, muß man sich so viel als möglich daran gewöhnen, die Feder flachliegend zu

halten, und so, daß man mit beiden Spitzen zugleich schreibt, und dieses so flüchtig, als möglich, das heißt, ohne darauf zu drücken, wodurch sie sonst bald ihre Schärfe verliert. Wenn die Stahlfeder etwas stumpf werden sollte, so kann man die Spitze leicht auf einem Federmessersteine nachschärfen. Wenn das Papier, worauf man schreibt, einige Glätte hat, so ist dieses sehr vortheilhaft für die Stahlfeder. Besonders soll das glacirte Briefpapier (Britisch Japaned glaced Paper), welches Beinhauer für diese Federn eigends verfertiget, sehr vortheilhaft für sie, und für eine schöne Schrift seyn. Es hat eine polirte Oberfläche, also keine Fasern, so daß die Feder sanft darüber hinweggleitet, und sich nicht abstumpft. Man erhält es in verschiedenen Qualitäten, in Packeten von $\frac{1}{8}$ bis 1 Rieß verpackt, und die Grossen in klein Billet-, Oktav- und Quartformat, mit und ohne Goldschnitt. Auch hat der genannte Fabrikant eine blaue Tinte (Blue writing Fluid), die im Schreiben schwarz wird, und alle Eigenschaften an sich hat, welche oben beim Gebrauche der Stahlfedern angepriesen worden, sie hat weniger ätzende Theile, als die gewöhnliche Tinte, und verhindert daher das schnelle Rosten dieser Federn; dabei ist sie sehr flüssig und setzt keinen Bodensatz ab.

Von den Beinhauerschen Stahlfedern hat man fein geschliffene, und gewöhnliche unabgeschliffene. Von den fein geschliffenen Stahlfedern, welche für Büreaus, Komptoire, Militair- und Lehranstalten rc. dienen, hat man folgende Sorten oder Gattungen: 1) Kaiser-Stahlfedern (Emperor Pens or non plus ultra Steel-Pens), deren Elasticität durch mehr oder weniger Einschieben in den Halter befördert, oder verringert werden kann, à Dutzend mit Halter 15 Sgr. Auch Schuberth und Niemeyer in Hamburg empfehlen aus ihrer

Stahlfedern-Fabrik eine Gattung Kaiserfedern, mittelgespitzt, mit dünngeschabten Spitzen, die sich durch ihre Weichheit und Biegsamkeit vorzüglich auszeichnen, und um einen Groschen theurer sind, als die Beinhauerschen. — 2) Handlungsfedern (Commercial-Pens), welche doppelt abgeschliffen worden, und die dauerhaftesten Federn sind, welche bis jetzt in dieser Art gemacht worden. Sie sind gut für rauhes Papier, und ihre Dicke macht sie geeignet für anhaltend schwere Hände und für das Eintragen in Handlungsbücher, pr. Karte 15 Sgr. Zu diesem Gebrauche empfiehlt die Fabrik von Schuberth und Niemeyer ihre superfeine Lords-Stahlfedern (Superfine Lords Steel Pens), sowohl broncirt, als silberweiß, welche sich, wegen ihrer klein geschliffenen Spitze, recht eigentlich zum Schönschreiben eignen; denn sie machen den feinsten Haar-, wie den stärksten Grundstrich. Sie dienen daher auch für den Schulgebrauch. — 3) Königsfedern (Patent Kings-Pens), sie sind doppelt abgeschliffen, fein gespitzt, gleich der Pose elastisch, und daher vorzüglich zu Büreau-Federn, à Dutzend mit Halter von Neusilber 10 Sgr. — 4) Ministerfedern (Ministry-Pens), welche elastisch und fein gespitzt sind, und sich zum Schnellschreiben sehr gut schicken, à Dutzend 9 Sgr. — 5) Diamantfedern (Diamond-Pens), eine sehr weiche elastische Feder, mittelfein gespitzt, für leichte Hände, à Dutzend 7½ Sgr. — 6) Kanzleyfedern (Chancery-Pens), die nicht zu sehr gespitzt sind, für geläufige Hände, zu einem gleichen Preise, als die vorhergehenden. — 7) Hamburger Bankfedern (Hamburg Bank-Pens), die sich vorzugsweise zum Briefschreiben eignen, also Correspondentenfedern, zu gleichem Preise. — 8) Aechte Bankfedern (Gernuine Bank-Pens), gleichfalls zum Komptoirgebrauche. — 9) Damascirte Federn (Damascus Steel-Pens),

nicht sehr gespitzt. Es sind sehr starke dauerhafte Federn, welche auf rauhem Papiere sehr gut gebraucht werden können, à Dutz. 6½ Sgr. 10) Silberstahlfedern (Silver-Steel-Pens), die nicht sehr gespitzt sind, à Dutz. 6½ Sgr. — 11) Kometfedern (Comet-Pens), Federn, welche viel Tinte fassen, und sich daher sehr gut für Schnellschreiber eignen, à Dutzend 6½ Sgr. — 12) Kron- und Ankerfedern (Crown- et Anchor-Pens), fein gespitzte, sehr elastische Federn, à Dutzend 6½ Sgr. — 13) Nachgeahmte Federposen (Imitation Quil-Steel-Pens), die nicht sehr gespitzt aber sehr elastisch sind, à Dutzend 5 Sgr. 14) Handlungs- und damascierte Federn, (Commercial- et Damescus-Pens). Auf jeder Karte sind sechs große und sechs kleine Federn, auch Halter für beide Sorten passend, pro Karte 17½ Sgr. — Die unabgeschliffenen und billigen Sorten sind: 1) Kron- und Ankerfedern (Crown- et Anchor-Pens) zweiter Qualität, sehr brauchbar auf starkem Papiere, à Dutzend 5 Sgr. — Mondförmige Federn (Lunar-Pens), welche viel Tinte fassen, und auf rauhem Papier sehr brauchbare, starke und dauerhafte Federn sind, à Dutz. 4½ Sgr. — 3) Bankfedern (Hamburgh Bank-Pens) zweiter Qualität, welche sich zum Kopiren und Briefschreiben eignen, à Dutzend 4½ Sgr. Dann noch Kalligraphische, Universitäts-, Militair-, Fabrikanten-, metallische, Peruvianische, Schul-Kinder- und Stahlfedern, (Calligraphic-, University-, Miltary-, Manufacturer-, Metallic-, Peruvian-, School-, Children- et Steel-Pens), wovon die ersten Gattungen 4½, die fünf folgenden 3¼, und die drei letzten 2½ Sgr. pro Dutzend kosten. Diese neun Gattungen Stahlfedern fallen in Eigenschaft, Qualität und Form verschieden aus, sind mehr oder we-

niger elastisch, gespitzt oder stumpf, und dürften, ihrer Billigkeit wegen, zum Gebrauche sehr empfohlen werden; denn man hat oft gefunden, daß die eine oder die andere Gattung einer Hand mehr zusagte, als die theurern. — Die Beinhauersche Fabrik liefert nun auch noch Stahlfedern für Damen und für Zeichner, als 1) Damen=Diamant-Federn (Ladies-Diamond-Pens), mondförmige, fein gespitzte und abgeschliffene Federn, à Dutzend 10 Sgr. 2) Damen Rubin-Federn (Ladies-Ruby-Pens), doppelt abgeschliffene feine Federn à $6\frac{1}{4}$ Sgr. das Dutzend. — 3) Kupidofedern, (Patent-Cupido-Pens), abgeschliffene feingespitzte Federn à Dutzend $6\frac{1}{4}$ Sgr. — 4) Damenfedern (Ladies-Steel-Pens), in verschiedenen Formen und fein schreibende, à Dutz. $3\frac{3}{4}$ Sgr. — 5) Kupido-Federn (Cupido-Pens), nicht abgeschliffen und nicht so fein gespitzt, als Patent-Kupido, à Dutz. $4\frac{1}{2}$ Sgr. — 6) Zeichnenfedern (Drawing-Pens), sehr fein gespitzte Federn, auch für Lithographen zu gebrauchen, à Dütz. $6\frac{1}{2}$ Sgr. Auch die schon oben erwähnte Fabrik von Schuberth und Niemeyer verfertiget Damenfedern, welche sich durch Elasticität und saubere Arbeit auszeichnen, und auf feinem Briefpapiere sowohl einen schönen Haar-, als Grundstrich geben. Sie soll sich besonders zur kleinen Schrift eignen. Das Dutzend auf einer Karte, mit Halter, kostet $5\frac{1}{2}$ Sgr. oder 24 Kr. Rheinl. Auch hat diese Fabrik sogenannte Riesenfedern, welche sich zur Schön- oder Prachtschrift auf starkem Papiere besonders auszeichnen, und die auch zu militairischen Zeichnungen sehr gut gebraucht werden können. Das halbe Dutzend auf einer Karte kostet $22\frac{1}{2}$ Sgr. oder 1 Florin 24 Kreuzer Rheinländisch. Daß übrigens die Stahlfedern oder Stahlschreibfedern eine vorzügliche Anerkennung ihres Wer-

thes gefunden haben, geht auch schon daraus hervor, daß sie einen Dichter zu folgenden Versen begeisterten:

Wer möchte jetzt wohl noch mit Gänsekielen wagen,
Das, was sein Geist gedacht, auf das Papier zu tragen?
Der dummen Gans Produkt, bleib' fern von jedem Tisch,
Es taugt ins künft'ge nur wohl noch zum Flederwisch.
Beinhauers Federn nur, die besten in der Welt,
Kauft jeder Schreibende jetzt für geringes Geld!
Wo fände man vereint mit Zartem so die Kraft,
Als hier in diesem Stahl, der unsre Feder schafft?
Staatsmann und Diplomat, der Kaufmann, der Gelehrte,
Er findet endlich hier, was lange er entbehrte;
Er preißt mit frohem Muth den Geber für die Spende:
Das Federschneiden hat zu seinem Glück ein Ende.

Stahlfederwage, eine Wage, welche aus einer nach einer Kreislinie gebogenen stählernen Feder besteht, an welcher sich eine Skale von Messing oder Zinn befindet, die auf der einen Seite von 1 bis 170 Pfd., auf der andern aber von 170 bis 340 Pfd. angiebt. In einem Federgehäuse, welches sich in dem Mittelpunkte des Kreises befindet, ist eine Walze, und an diese eine Uhrfeder angebracht; ferner eine dreimal um die Walze herumgewundene Uhrkette, ingleichen eine Ziehstange, deren eines Ende mit jener Kette verbunden, das andere aber mittelst eines Klobens an die Feder befestiget wird. An der Walze ist ein doppelter gabelförmiger Zeiger angebracht, damit man an beiden Seiten der Skale das Gewicht der daran hängenden Last finden kann, und zwar, wenn es weniger als 170 Pfund auf der einen, und wenn es mehr ist auf der andern Seite der Skale, weil sich der Zeiger zweimal herumbewegt.

Stahlfederzwinge, ein Werkzeug, welches aus zwei eisernen Platten, etwa 8 Zoll lang, besteht, zwischen welchen eine zerbrochene Feder an einem Reisewagen,

vermittelst zweier angebrachten Schrauben, zusammengeschroben werden, so daß man noch viele Meilen damit fahren kann.

Stahlflügel, Papilio Lucinda, ein Tagfalter, s. diesen Art. unter T.

Stahlfressendes Gestein, im Bergwerke, ein festes Gestein, welches mit dem Stahle nicht zu gewinnen ist, sondern viele Eisen darauf verschlagen werden. Eben so sagt man auch stahlfressende Gänge.

Stahlgerben, s. unter Stahlbereitung, S. 646.

Stahlgewerke, unter dieser Benennung versteht man die Stahlhändler, oder diejenigen, welche mit Stahl handeln.

Stahlgrau, eine Farbe, welche dunkler, als schwärzlich grau ist; sie bildet den Uebergang aus der grauen in die schwarze Farbe. Die Mischung geschieht aus Schwarz und Weiß, mit etwas Blau, Berlinerblau oder Indigo.

Stahlgrün, beim Seidenfärber, eine grüne Schattirung, die nicht in das Meergrün, sondern in das Blaugrün fällt. Um diese Farbe hervorzubringen, zieht man das Seidenzeug erst durch ein starkes Bad von Streichkraut; dann thut man in dasselbe Bad entweder Gelbholz oder Orlean, nimmt auch wohl Indisches Holz dazu. Hierauf zieht man das Zeug oder die Seide durch die Blauküpe.

Stahlhammer, in den Stahlhütten, ein Hammerwerk, das gegossene Eisen durch Schmieden zu reinigen und in Stahl zu verwandeln.

Stahlhandel, s. oben, unter Stahl, S. 628 u. f.

Stahlhändler, diejenigen Kaufleute, welche mit allerhand Stahlwaaren handeln; sie führen eigentlich den Namen der Quincaillerie- und Eisenhändler, weil sie hauptsächlich auch mit Eisenwaaren handeln, und überhaupt beide Handelszweige, der Eisenwaaren- und der Stahlwaaren-Handel, zusammen verbunden sind.

Stahlhärtung der Werkzeuge, oder Instrumente und anderer Waaren, siehe oben, unter Stahl, S. 613 u. f.

Stahlherd, in den Stahlhütten, der Herd, worauf das Roheisen in Stahl verwandelt wird; s. auch oben unter Stahl.

Stahlhof, Stallhof, Engl. Steelyard, Stealyeard, Leadenhall ein Name, welchen das Komptoir und die dazu gehörigen Gebäude der ehemaligen Hansestädte in London führen, von welchen die Städte Hamburg, Lübeck und Bremen noch bis zu Ende des verwichenen Jahrhunderts die Einkünfte genossen. Man leitet die Benennung Stahlhof von dem Worte Stahl her, weil die Deutschen in England zuerst mit Stahl und Eisen gehandelt hätten; Andere wollen es von Stapel, so viel als Stapelhof oder Packhof (der Ort der Niederlage) ableiten, weil die Deutschen Kaufleute, besonders der Hanse, seit den ältesten Zeiten die Engländischen und Irländischen Häfen besucht, und in den Städten dieses Reichs Handlung getrieben hätten. Auch sollen die Kaufleute der Städte Kölln, Kiel, Wisby, Bremen, Hamburg, Lübeck und Braunschweig zu London in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts eigene Handelsgesellschaften gebildet und die Köllner dort das Deutsche Haus, Gildehalla Teutonicorum, besessen haben. Diejenigen, welche es Stallhof nennen, leiten es von Stadel her, wie bei Burstall, so viel als Burgsitz. Der Ausdruck Stallhof kommt in den ältesten Deutschen Urkunden der Hanse vor, indessen soll Stahlhof doch richtiger seyn, und nach neueren Schriftstellern daher kommen, weil die Engländischen Tücher, welche nach Deutschland geschickt werden sollen, in jenen Gebäuden gestählt, das ist, mit bleyernen Stempeln und Zeichen versehen worden, welches auch der Engländische Name Leadenhall bestätiget, von Lead, Bley. In

der Stadt Soest in Westphalen, Regierungsbezirk Arnsberg, hat man einen öffentlichen Stahlgadem, welches ein ähnliches Gebäude seyn soll. Engländische Schriftsteller leiten zuweilen Steelyard von Steel, eine Handwage, und Yard, Hof, her, welches so viel heißt, als der Wagehof, Packhof, welches der obigen Erklärung ziemlich gleich kommt, und daher rühren soll, daß die Kaufleute der Hanse in den Magazinen und Gewölben Londons und anderer Städte die Waaren nach der Wage stückweise zu verkaufen pflegten *). Es knüpfen sich wichtige Erinnerungen an den Stahlhof in London, in Hinsicht des Deutschen und Engländischen Handels, und dieserhalb ist es nicht unwichtig, hier noch einige Worte darüber zu sagen. Man nimmt gewöhnlich an, daß die Hanseische Niederlage in London um das Jahr 1250 errichtet worden sey, und daß König Heinrich der Dritte von England im Jahre 1257 den sämmtlichen Kaufleuten aus Deutschland, welche die Gildhalle (so viel als Gildesaal) der Deutschen in der Stadt London bewohnten, ihre alten Freiheiten und Gerechtigkeiten, wie sie solche, sowohl unter ihm, als von seinen Vorfahren her bekommen, bestätiget hat; allein hieraus geht nicht hervor, daß um diese Zeit die einzelnen Handelsgesellschaften der Deutschen Städte in London sich zu einer einzigen Gesellschaft vereiniget haben; denn noch im Jahre 1267

*) Mortimer, Compleat Dictionary of Trade and Commerce, v. Steel. Steelyard or Stilyard called in mechanics Statera Romana is a kind of portable balance serving to weigh any matter from about one to forty pounds. (In Mortimer's vollständigem Wörterbuche des Handels und der Gewerbe, heißt Steelyard oder Stilyard eine Handwage (Une Romaine, im Französischen), welches eine Art tragbarer Wage ist, die dazu dient, Gegenstände von ungefähr einem bis zu vierzig Pfdn. zu wiegen).

erhielten sowohl Hamburg, als Lübeck von diesem Fürsten die Bestätigung einer eigenen und abgesonderten Hanse, und zwar Letztere auf die Art, wie den Bürgern und Kaufleuten von Kölln ihre besondere Hanse gestattet worden; auch mußte in dem genannten Jahre die Stadt Bremen ihre Handelsstreitigkeiten mit London für sich allein ausmachen. Nach Willebrandt *) soll die Deutsche Hanse im Jahre 1280 die Gildhalle von Eduard dem Ersten in Besitz bekommen haben, weil dieser Fürst in der angezogenen Urkunde bloß den Kaufleuten des Deutschen Reichs, die zu London ein Haus, die Gildhalle der Deutschen genannt, besitzen, alle Freiheiten und Gerechtigkeiten, die sie unter ihm und unter seinen Vorfahren erworben hätten, bekräftiget, er also nichts anders gethan hat, als das Privilegium seines Vaters Heinrichs des Dritten wörtlich zu wiederholen. Die Deutschen Kaufleute besaßen also lange vor der Errichtung der neuen Hanse schon den Stahlhof zu London. Im Jahre 1282 entstand zwischen dem Maire der Stadt London, Heinrich Wallis, und der Deutschen Hanse ein Streit über die Ausbesserung des Bischofthors, welches nach der Behauptung des Maires die Hanse für den Genuß ihrer Handelsfreiheiten im baulichen Zustande zu erhalten hätte. Nachdem der König Eduard der Erste die Sache der Schatzkammer zur gerichtlichen Untersuchung aufgetragen hatte, so erkannte sie die Kaufleute der Deutschen Hanse, ihrer Verweigerung ungeachtet, für schuldig, diese Bedingung der genossenen Freiheiten zu erfüllen. Die Hanse ließ es auf die zugleich angedrohete gewaltsame Vollstrekkung des Urtheils nicht ankommen, sondern verglich sich mit dem Maire und der Bürgerschaft in London zur Bestreitung der Baukosten nicht nur gleich zwei

*) Hanseatische Chronik. Th. 2 S. 12.

hundert und zehn Mark Sterling zu bezahlen, sondern auch für die Folgezeit das Thor im baulichen Stande zu erhalten, und ein Drittel von dessen Vertheidigungskosten zu übernehmen, wogegen ihnen ihre alten Freiheiten, und insbesondere das Recht bestätiget werden sollte, daß sie, außerordentliche Fälle abgerechnet, das Getreide, welches sie einführten, auf ihren eigenen Speichern aufschütten, und vierzig Tage lang feil haben, so wie sie auch ihre eigenen Aldermänner halten dürften, die jedoch dem Maire und den Aldermännern von London jedesmal zur Beeidigung, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, und in deren Aussprüchen sich nach den Stadtgewohnheiten zu richten vorgestellt werden sollten. Damals bewohnten die Kaufleute aus Kölln, Hamburg, Kiel und Münster den Stahlhof, welche seit dem Jahre 1241 den Engländern viel Zinn zuführten, so daß der Preis ihres Cornvallischen Zins bedeutend fiel, und solches, nebst ihrer Wolle und ihrem Bley auf Hanseatischen Schiffen stark ausging. Zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts bestand der Stahlhof nicht mehr aus einem und mehreren Häusern, sondern aus einem ganzen Bezirke und verschiedenen Straßen. Die Oldhall war mit einer Mauer umgeben, und hatte drei starke Thore, die des Nachts verschlossen wurden. Im Jahre 1383, unter dem Könige Richard dem Zweiten, mietheten die Hansestädte noch einen großen Hof daneben, der auf die Themse stieß, und erbaueten die Straße Windgoosalley; dabei trieben sie ihren größten Handel, außer London, mit den Engländischen Städten Newcastle, Scarborough, York, Norwich, Lynn und Hull, woselbst sie die meisten wollenen Zeuge, Heringe, Zinn, Bley, Leder &c. abholten; und die Engländer bemüheten sich durch eine bessere Verarbeitung ihrer Tücher und durch ein größeres Maaß den Deutschen bei dem Debite der Wollenmanufakten den Markt

abzugewinnen, welches eine Quelle vieler Mißhelligkeiten wurde, bis sie endlich die Oberhand behielten. Als die Stadt London im Jahre 1349 dem Könige zur Führung des Französischen Kriegs eine Steuer bewilligte, so wurde auch der Hanseatische Stahlhof mit 62 Pfund Sterling belegt. Die Deutschen Kaufleute verweigerten aber die Zahlung dieser Steuer, indem sie sich auf ihre Freiheiten beriefen; darüber wurden die untern Volksklassen in London so aufgebracht, daß sie mit Gewalt die Hanseatischen Gebäude anfielen, einen Theil der Güter fortnahmen, und das Uebrige der allgemeinen Plünderung überließen. Es wurde dieserhalb eine Klage beim Könige angebracht; auch verwendete sich zu gleicher Zeit der Hochmeister von Preußen in der Sache; daher gelang es den Deutschen Kaufleuten der Hanse einen Befehl auszuwirken, daß sie in ihren Freiheiten geschützt werden sollten. Auf Vorzeigung desselben bei dem Maire und den Aldermännern der Stadt London, und nach vorhergehender Untersuchung des Vorfalls erging der Ausspruch, daß ihnen ihre Güter entweder zugestellt, oder vergütet werden sollten; allein die Hanse ließ dieses Urtheil nicht zur Vollziehung kommen, wahrscheinlich einen zweiten Aufstand befürchtend, sondern schenkte der Stadt London 100 Mark Gold, mit dem Ersuchen: in dem Rückschreiben einer Danksagung zu erwähnen, daß man sich im äußersten Nothfalle zum Besten des Königs hätte seine Güter daselbst nehmen lassen. Diesem Vergleiche folgte im Jahre 1350 eine ausführliche Bestättigung der Stapelverordnung von 1335, s. unter Stapel. Auch König Heinrich der Vierte bestätigte im Jahre 1399, gleich nach der angetretenen Regierung, die Hanseatischen Privilegien des Stahlhofs. Da aber in demselben Jahre einige Mißhelligkeiten zwischen den Engländern und Rigaischen Kauf-

leuten ausbrachen, indem Erstere der Letzteren Schiffe beraubt hatten, und sie sich dennoch bei ihrem Könige beklagten, daß ihren Kaufleuten in den Ländern des Hochmeisters von Preußen, und dann in Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde und in andern Wendischen Hansestädten viel Schaden und Unrecht zugefügt würde, so erließ Heinrich ein Manifest, worin er sagt: „Da die Vorrechte und Handelsfreiheiten den Deutschen Kaufleuten auf dem Stahlhofe zu London unter der Bedingung ertheilt worden wären, daß die Engländer gleiche Vortheile in Deutschland genießen sollten, so würden der Hochmeister und die Hansestädte hierdurch vorgeladen, entweder persönlich oder durch Abgeordnete vor ihm, dem Könige, und vor seinem Rathe zu erscheinen, um wegen jener Ungerechtigkeiten Rechenschaft zu geben, und Genugthuung zu leisten. Auch verordnete dieser Regent, daß die Kaufleute vom Stahlhofe Niemand in ihre Gilde aufnehmen sollten, der nicht aus einer Hansestadt gebürtig sey, und es sollte keinem Deutschen Kaufmanne in England der Genuß der Hanseatischen Freiheiten zustehen, der nicht ein von der Hanse besiegeltes Zeugniß aufweisen könnte. — In der ersten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts bestimmten jedesmal die Brüggischen und Hamburgischen Faktoren den Preis der Waaren auf dem Stahlhofe; denn diese beiden Städte waren jetzt die wichtigsten Handelsörter in Europa, und Meister des Brittischen Handels; und im März 1447, und im September 1461 machte die Hanse ausführliche Verordnungen über die Wahl, das Amt und die Gerichtsbarkeit eines Hanseatischen Aldermanns zu London bekannt. Auch schon zu Anfange des genannten Jahrhunderts 1407, bestimmten gewisse Hanseatische Verordnungen, daß zu London kein Hanseatischer Kaufmann eine Nacht außer dem Stahlhofe zu bringen, noch eine Englän-

derin zur Frau nehmen sollte. Woraus einige Schriftsteller die Vermuthung ziehen, daß sich unter den dortigen Niederlagsbedienten eine gewisse Verderniß eingeschlichen habe, und daß eine gewisse Verrätherey an dem Hanseatischen Handelsverfalle in England, den man noch vor Ende des gedachten Jahrhunderts deutlich wahrnehmen kann, Schuld gewesen seyn muß. Es scheint aber wohl, daß die Engländer, die jetzt ihren Handel auszubreiten und die Ostsee zu beschiffen anfingen, die Hanseatischen Gesellschaften in ihrem Lande zu unterdrücken strebten, oder sich ganz von deren Einfluß zu befreien suchten; denn bis zu Anfange des funfzehnten Jahrhunderts hatte die Hanse fast ausschließlich den Handel in der Ostsee, den aber jetzt, von der genannten Zeit ab, die Engländer mit ihr zu theilen anfingen. Auch versuchte man schon 1403 in England den Handel der fremden Kaufleute auf jede Weise einzuschränken, mußte aber davon im folgenden Jahre wieder abstehen, weil sonst dadurch der auswärtige Handel fast ganz gestört worden wäre. König Heinrich der Vierte ertheilte 1404 seinen Kaufleuten, die sich in den Ländern der Hanse, nämlich in Preußen, Liefland, Schonen ꝛc. aufhielten, ein Privilegium, daß sie unter sich Innungen errichten und zur Aufsicht ihres Gewerbes Konsuls bestellen könnten, und im Jahre 1408 wurde dieser Gnadenbrief auch auf diejenigen Kaufleute erstreckt, die sich in Schweden, Norwegen und Dänemark aufhalten würden. Auch fingen die Britten durch ihre Kapereyen in der Ostsee schon an der Hanse vielen Schaden zuzufügen; denn aus der Akte Heinrichs des Vierten vom Jahre 1408, worin dieser Regent dem Hochmeister des Deutschen Ordens für den Schaden, den die Engländer verschiedenen Preußischen und Livischen Schiffen zugefügt hatten, 5,318 Goldnobles auszahlen ließ, daß viele Eng-

ländische Schiffe damals in der Ostsee gekreuzt haben. — Die Hanseatischen Kaufleute des Stahlhofs in London genossen das alte Recht, daß wenn ihnen in Schuldsachen und in Handelssachen der Maire, die Aldermänner und die Sherifs nicht binnen vier und zwanzig Stunden Recht sprachen, sie sich selbst aus der Londner Bürgerschaft einen Richter auswählen durften, der ihre Streithändel nach Kaufmannsrecht (secundum Legem Mercatoriam) entscheiden mußte. Diese Gerechtigkeit wurde ihnen von dem Londner Magistrate einige Jahre abgestritten, bis endlich 1426 eine Königliche Verordnung sie dabei schützte. Eben so wurden 1431 die übrigen Streitigkeiten durch die Vermittelung des Hochmeisters von Preußen beigelegt, und ihr die alten Privilegien vom Könige Heinrich dem Sechsten bestätiget. Die Engländer fuhren aber dessenungeachtet fort den Verträgen entgegenzuhandeln, und da der Beherrscher Preußens auf seine weitern Vorstellungen weder Genugthuung erhalten, noch auch den bereits versprochenen Ersatz des seinen Unterthanen zugefügten Seeschadens erhalten konnte, so verbannte er endlich alle Engländer aus seinen Staaten. Auch die Hanse machte zu Lübeck eine Verordnung bekannt, daß kein Hanseatischer Bürger mit den Engländern Gewerbe treiben oder Engländische Tücher und Waaren in irgend eine Hansestadt einführen sollte, und damit dieses Gesetz um so sicherer beobachtet werden sollte, stellte man eigene Aufseher an. Diese Maaßregeln zogen 1437 auch den Verlust aller Freiheiten der Hanse in England nach sich; denn der Engländische Staatsrath behauptete, daß die Hanse so ausnehmende Freiheiten in England zu genießen begehrte, dergleichen sie keinem Ausländer bei sich zuständen und zustehen wollten. Indessen wurden auch diese Mißhelligkeiten durch die Betriebsamkeit des Kardinals Heinrich wieder ausgeglichen,

und der Hanse ihre Privilegien wieder bestätiget, jedoch nur unter der Bedingung, daß auch den Engländischen Kaufleuten in den Städten der Ostsee dieselbe Gerechtsame zukommen sollten, die sie von Alters her gehabt hätten, und daß die Hanse ihre Gilde in England durch Aufnehmung neuer Mitglieder nicht vermehren sollte. Diese Bedingung scheint aber von Seiten der Hanse schlecht beobachtet worden zu seyn, weil man bald darauf eine Hanseatische Verordnung erscheinen sieht, nach welcher Jedermann sich als Hansegenoß einkaufen oder die Genossenschaft durch siebenjährige Dienste erhalten konnte, und jedes neue Mitglied die Hanseatische Beschützung erhalten sollte. Auch beschwerte sich König Heinrich der Sechste im Jahre 1440 beim Hochmeister, daß man von seinen Unterthanen zu Stettin und Danzig ꝛc. vertragswidrige Zölle und Abgaben nehme, weswegen er Genugthuung verlangte. In demselben Zeitraume ergingen an die Niederlagen zu London die Verfügungen: Kein Handlungsbedienter sollte auf dem Stahlhofe Handlung treiben, wenn er nicht unter der Hanse geboren wäre. Jeder Kaufmann, der fremdes Gut verkaufen wollte, hätte auf dem Stahlhofe drei Mark Gold zu bezahlen. Wenn aber ein solcher von den Königlichen Bedienten ergriffen und an Leib und Leben gestraft werden würde, so hätte sich die Hanseatische Kaufmannschaft seiner nicht anzunehmen. Es wurde ferner verordnet, daß kein Engländer oder Niederländer, wenn er auch gleich durch Dienste der Hanse oder Bürgerschaft die gehörige Fähigkeit dazu besäße, auf dem Stahlhofe geduldet werden sollte. Hieraus entstanden neue Gährungen, und der König von England ließ verschiedene Hanseatische Kaufleute mit ihren Gütern in Verhaft bringen; daher die Hanse den Hochmeister um ein gleiches Verfahren gegen die Engländischen Kaufleute ersuchte, die sich in Preußen

aufhielten. Bei den Unterhandlungen, die nun wieder deshalb angeknüpft wurden, war die Hanse auf eine sichere Gewährleistung der Traktate bedacht, und begehrte die Verbürgung der vornehmsten Städte des Reichs. Da man aber von Seiten der Hanse sehr strenge über das Verbot des Verkaufs der Engländischen Tücher in den Hansestädten wachte oder hielt, so wurden die Engländer so aufgebracht, daß sie die Hanseische Schiffe überall feindlich behandelten. Sie hielten sich mehr denn siebzig Kaper, die mehrere Schiffe der Hanse auf der Fahrt nach Frankreich aufbrachten. Die Hansestädte richteten dagegen eine Flotte aus und bemächtigten sich nach und nach aller Kaper der Engländer. Hierauf rief Eduard der Vierte in den Jahren 1462 und 1463 die entflohenen Kaufleute der Hanse in seine Staaten zurück, versprach ihnen seinen Schutz und bestätigte die alten Gerechtigkeiten. Allein der innere Krieg zwischen diesem Könige und Heinrich dem Sechsten hinderte die Wirkung dieser Zurückberufung, indem die Hanse beinahe siebzig Schiffe verloren hatte, deren Werth das Parlament selbst auf 200,000 Pfd. St. schätzte. Obgleich die Engländische Regierung sich zu Vergleiche anbot, und dieserhalb Gesandte nach Hamburg geschickt hatte, so zogen sich dennoch die Unterhandlungen in die Länge, und ein unglücklicher Zufall zerriß solche gänzlich. König Christian von Dännemark hatte vier Engländische Schiffe auf dem Rückwege aus Preußen wegnehmen lassen, die 1467 seinen Statthalter von Island, weil er ihnen von ihrem dortigen Fischfange zu viel Zoll abgenommen hatte, hingerichtet und die ganze Insel verwüstet hatten. In England glaubte man, daß dieses auf Veranlassung der Hanse geschehen sey, und bemächtigte sich daher aller Hanseatischen Güter auf dem Stahlhofe, ließ ihre Kaufleute ermorden und kündigte der Hanse öffentlich

den Krieg an. Von dieser Verheerung blieb Kölln, die Nebenbuhlerin Lübecks verschont; sie erhielt den Stahlhof nebst den Hanseatischen Vorrechten ausschlußweise in Besitz. Jetzt befahl die Hanse, 1470, ihren städtischen Obrigkeiten wiederum bekannt zu machen, daß keine Engländische Güter und Waaren in den Hansestädten geduldet werden, und daß mit dieser Nation alle Handelsverbindungen aufhören sollten, stieß zugleich Kölln aus dem Bunde, und erwiederte die Kriegserklärung der Engländer. Der Krieg, welcher 1471 begann, und erst mit abwechselndem Glücke geführt wurde, hatte zuletzt den Erfolg, daß die Hamburger und Bremer in England landeten, und daselbst große Verwüstungen anrichteten; den größten Schaden versetzte ihnen aber der Danziger Seeheld Paul Beneke, der ihnen nicht nur viele Schiffe wegnahm, und darunter selbst den St. Thomas, womit sie die ganze Hanseatische Seemacht allein hatten aufhalten wollen, sondern er bemächtigte sich auch aller ihrer Güter, die sich auf neutralen Schiffen befanden. Es wurden nun Friedensunterhandlungen eingeleitet, und im Jahre 1474 kam der Friede zu Utrecht durch Vermittelung Karls des Kühnen, Herzogs von Burgund, auf folgende Bedingungen zu Stande: daß nämlich der König von England der Hanse versprach, statt des ihm unmöglichen Ersatzes der geraubten siebzig Schiffe, alle alten und neuen Privilegien aufs Feierlichste zu bestätigen, sich aller Hoheits- und Eigenthumsrechte über den Stahlhof zu London und über die zwei Niederlagen zu Lynn und Boston zu begeben, und von den gewöhnlichen Abgaben der Hanse in England 100,000 Pfd. Sterling, als Schadloshaltung nachzulassen. Dieser Friedensschluß ward sowohl auf Seite des Königs von England durch Ausfertigung der erforderlichen Akten pünktlich vollstreckt,

als auch von der Hanse 1475 auf der Versammlung zu Lübeck förmlich angenommen. Der Traktat wurde von den Bürgermeistern der Städte Lübeck, Hamburg und Danzig, im Beyseyn der Abgeordneten von Lübeck, Dortmund, Münster, Daventer und Kampen, desgleichen der zwei Aldermänner und des Sekretairs vom Komptoir zu Brügge, ferner der Sekretarien von den Komptoiren zu London und Bergen unterschrieben. Auf die Fürbitte Kaiser Friedrichs des Dritten wurde die Stadt Kölln 1476 nach langen Unterhandlungen auch wieder in den Bund aufgenommen, und nachdem davon dem Könige von England eine Anzeige gemacht worden, beschlossen, daß bei jeder Stadt, die sich vom Bunde trennen würde, der Genuß der Privilegien in England so lange aufhören sollte, bis sie sich wieder mit ihm vereiniget hätte. Die Hanse bekam den freien Verkauf der Rheinweine sowohl im Großen, als im Kleinen, in allen Brittischen Staaten; dagegen erhielten die Britten den freien Handel in Preußen und in allen Ländern der Hanse, mußten aber von ihren Manufakten sowohl die Tücher in der Güte der Wolle, als auch in rechter Länge und Breite in den Handel der genannten Länder liefern, wobei es jedoch nicht blieb; denn da sich England einmal entschlossen hatte, selbst einen Aktivhandel zu besitzen, so suchte es auch alle Mittel auf, um dahin zu gelangen, wozu auch die angeknüpften Handelsverbindungen mit den Dänen gehörten. Auch legten sich die Engländer besonders auf den Fischfang bei Norwegen, und brachten den ausschließlichen Absatz der Fische zu Bergen an sich, wodurch sie der Hanse vielen Abbruch thaten. Zugleich fingen sie an die Hanseatische Niederlage zu London in einem Grade zu beschränken, daß die Deutschen Kaufleute gezwungen wurden, dieselbe zu verlassen. Aus einem Berichte, den diese Kaufleute über ihren Zustand der Hanse

übergaben, und der nachher dem Könige, dem Parlamente und dem Staatsrathe zu London vorgelegt wurde, ersieht man ihre Beschwerden; denn 1) wurde verlangt, daß die Tücher, welche außer Landes gingen, geschoren seyn mußten; 2) wurden sie genöthiget, bei der Ausfuhr der Heringe und des Holzes solche umzupacken; 3) ließ man sie gegen den Inhalt des Privilegiums de Mercandisiis suis keine andere Güter einführen, als solche, die in den Hansestädten verfertiget oder erkauft werden; 4) begehrte die Stadt Hull die Anlegung des Geldes, der bei ihr verkauften Waaren, und 5) begnügten sich die Zolleinnehmer nicht mehr mit den üblichen eidlichen Angaben, sondern verlangten ein schriftliches Waarenverzeichniß und deren Besichtigung. Außer diesen Hauptpunkten führte die Hanse auch noch Klagen über die fortdauernde Unsicherheit des Meeres durch die Engländischen und Französischen Kaper; dagegen wollten die Engländer von derselben den von den Dänen erlittenen Schaden ersetzt haben. Auf der Tagefahrt zu Antwerpen von 1491 wurden eine Reihe Punkte entworfen, worüber man sich vergleichen wollte; allein bis dieses geschehen seyn würde, sollten die Deutschen auf eben die Art in England, wie die Engländer in den Hansestädten zu handeln berechtiget seyn; indessen blieb der Utrechter Frieden ungekränkt und die Hanse in dem Genusse ihrer alten Handelsfreiheiten. Dieser Traktat war aber für die Hanse in sofern nachtheilig, daß die Engländer derselben im Handel gleichgestellt wurden, und die Hanse einen großen Theil ihres einseitigen Aktivhandels verlor, und sich gegen England einen wechselseitigen Passivhandel unterwerfen, und den Engländern die eigene Verschiffung der Landesprodukte nach den Hanseatischen Seeplätzen erlauben mußte. Daß die Privilegien der Hanse den Engländern bei der Herausbildung ihres Handels zuletzt drückend werden mußten, war sehr

natürlich; denn bei der glücklichen Handelslage Englands, als eine Insel, welche das Deutsche Meer oder die Nordsee, das Atlantische Meer und den Kanal La Manche zu Grenzen und eine Menge vortrefflicher Häfen und Seeplätze hat, konnte es sich nicht auf die Folge auf einen bloßen Passivhandel beschränken, sondern mußte, von der Natur so vorzüglich begünstiget, als ein selbstständiger Handelsstaat auftreten, und sich einen bleibenden Aktienhandel zu sichern suchen, so wie jedes Volk, dessen Lage so glücklich ist, daß es auch nur von einer Seite ein Meer zu seiner Grenze zählt, und daselbst gute Häfen und Handelsstädte besitzt. England ward daher, besonders zu Ende des funfzehnten Jahrhunderts, immer aufmerksamer auf seinen Handel und seine Schifffahrt, obgleich beide erst zu Ende des sechzehnten und im siebzehnten Jahrhunderte eine so feste Grundlage erhielten, daß sie sich um so sicherer in den folgenden Zeiten darauf erheben konnten. Sie arbeiteten daher auch schon zu Anfange des sechzehnten Jahrhunderts kräftig an dem Untergange des Stahlhofes oder Hanseatischen Komptoirs in London, da der Verfall desselben durch eingerissene Mißbräuche sich schon zu zeigen anfing, woran die eigenen Hansebedienten Schuld waren, welche die Niederlage schlecht verwalteten. Ja die Hanse mußte sogar erfahren, daß ihr der Aldermann geradezu erklärte, er wäre ein Engländer geworden, und hätte dem Brittischen Könige Eid und Pflicht abgelegt; auch mußten sie im Jahre 1502 den Tischaufwand ihrer Komptoirbedienten in London einschränken, weil sie in Erfahrung gebracht hatten, daß der Verfall der dortigen Handlung hauptsächlich von ihrer Pracht, Ueppigkeit und ausschweifenden Lenbensart herrührte. Dieserhalb gab sie auch im Jahre 1507 Gesetze, die aber ohne Erfolg blieben, da die groben Ausschweifungen dessenunge-

achtet zunahmen, und dem Dänischen Handel immer größeren Schaden thaten. Wenn gleich von der andern Seite die Hamburgischen und Antwerpischen Faktoren der Hanse auf dem Stahlhofe zu London noch jedesmal die Preise aller Waaren in England bestimmten; denn durch ihre zusammengeschossenen Kapitalien konnten sie alle Brittischen Kaufleute zu Grunde richten; auch waren sie noch vollkommen Meister vom Brittischen Handel, welches daraus hervorgeht, daß sie den Stein der Engländischen Wolle auf 1 Schill. und 6 Stüber herunterbrachten. Auch machte man im Jahre 1552 dem Hofe von Westmünster die Anzeige, daß die Hanse in dem genannten Jahre 44,000 Ballen Tuch ausgeführt hätte, da von allen Brittischen Kaufleuten nur 1100 Ballen verkauft worden wären, damals der wichtigste Handel der Engländer mit ihren Manufakten. Aus den Klagen der Engländer damaliger Zeit geht hervor, daß die Uebermacht der Hanse im Handel, und ihre Verbindungen, die sie mit den Kaufleuten und andern Handeltreibenden von ganz Europa hatte, noch so groß gewesen sind, daß sie es wagen konnte, dem Absatz der Brittischen Produkte überall zu verringern, und ihren Werth, so wie den Preis derselben, herabzusetzen. Dieses war denn auch die Ursache, daß die Brittischen Kaufleute den Stahlhof in London zu vernichten suchten, indem ihre Gesuche bei der Regierung unter solchen Umständen, wo sie den Verfall des inländischen Handels klar vorlegten, ein williges Ohr finden mußten. Die Privilegien dieses Komptoirs wurden daher wieder eingeschränkt; man nahm von ihren Waaren zwanzig Prozent Zoll, da man vorher nur ein Prozent davon erhob. König Heinrich der Achte gab im Jahre 1521, allen Gegenvorstellungen ungeachtet, die Verordnung, daß keine ungeschorenen Tücher aus dem Reiche gehen sollten,

wodurch eine Menge Tuchscheerer in Deutschland außer Brod kamen; indessen suchte die Hanse durch eine kluge Politik sich immer noch zu erhalten, und der Vernichtung des Stahlhofes durch Nachgiebigkeit entgegen zu arbeiten; indem sie die eingerissenen, den Engländern so anstößigen Mißbräuche unter ihren Komptoirbedienten, durch weise Polizeyanstalten zu verbessern suchte. Daß es übrigens unter der Regierung des genannten Regenten sehr mißlich mit der Niederlage in London aussah, geht daraus hervor, daß Hamburg im Jahre 1540 den Rath gab, man sollte auf die Hinwegschaffung des baaren Geldvorraths und des Silbergeschirres aus dem Stahlhofe bedacht seyn; der Sturm ging aber vorüber, und der Sohn und Nachfolger Heinrichs, König Eduard der Sechste, bestätigte beim Antritte seiner Regierung der Hanse wieder die alten Handelsfreiheiten, wogegen sie ihm versprechen mußte, seinen Feinden, den Schotten, keinerlei Zufuhre zu thun. Ueber diese Einschränkung beschwerten sich jedoch mehrere Hansestädte, indem sie anführten, daß die Hanse seit älteren Zeiten das Recht gehabt hätte, den Krieg führenden Mächten alle Gattungen von Waaren und Gütern, nur Waffen und Munition davon ausgenommen, zuzuführen, und daher wollten sie jenen Artikel bloß von Kriegsbedürfnissen verstanden wissen. Die Thronbesteigung der Königin Maria, und deren Vermählung mit dem Könige Philipp dem Zweiten von Spanien, gaben den Angelegenheiten der Hanse eine bessere Wendung; denn sie genoß jetzt von dem Kaiserlichen Hofe eine kräftigere Unterstützung; auch wurde jetzt die Niederlage mit einer neuern und verbesserten Komptoirordnung versehen. Die Königin Maria befahl sogar im Jahre 1553 ihren Zollbedienten alle unverbotenen Waaren ohne Abforderung einer größeren Abgabe, als zur Zeit ihres Vaters und

ihres Bruders üblich gewesen, den Hanseatischen Kaufleute frei einführen und ausführen zu lassen; sie schaffte das Pfund- und Sonnengeld ab, und hob die Verordnung Heinrichs des Achten von verbotener Ausfuhr der ungewalkten und ungeschorenen Zeuge wieder auf. Nach einigen Schriftstellern soll die genannte Königin durch den Verlust von 9360 Pfund Sterl., den sie in Zeit von eilf Monaten in ihren Zollgefällen erlitten habe, veranlaßt worden seyn, diese Vergünstigung noch vor ihrem Tode wieder aufzuheben; allein es soll sich darüber nichts vorfinden, was diese Angabe bestätiget. Wenn aber auch dieses nicht so ist, so ist doch so viel gewiß, daß die Engländer immer lauter ihre Klagen gegen den Hanseatischen Handel in ihrem Vaterlande erhoben, und die Schädlichkeit desselben für England in Schriften zu erweisen suchten. Sie stellten folgende Punkte auf, worin sie die Schädlichkeit dieses Handels für ihr Land darzustellen suchten, nämlich: 1) Gäben die Hanseatischen Kaufleute gegen die Eingebornen von den Waaren nur den zehnten Pfennig an Zoll und Abgaben, wodurch den Königlichen Zollämtern durch die Einführung fremder Güter ein großer Schaden erwüchse. 2) Würde durch die Hanseatische Verschiffung der Engländischen Waaren, die auch nicht immer nach ihrer Heimath, sondern nach alle Gegenden der Welt geschehen, die Englische Schifffahrt ganz zu Grunde gerichtet. 3) Verdürben sie Englands Tuchmanufakturen durch ihre Ausführung ungefärbter Tücher, wodurch die einheimischen Färber außer Nahrung gesetzt, dagegen zu Hamburg eine Menge Färbereyen und Tuchscheerer erhalten würden. 4) Würden die Stahlhofskaufleute durch ihre unverheiratheten Faktoren leicht mehrere Handelsvortheile gewinnen, als der einheimische verheirathete Kaufmann, der mit Familie leben müßte. 5) Steigerten sie ganz

willkührlich die Preise der Waaren und bedienten sich ihrer Freiheiten zum Verderben des Staats, da sie Jedermann in ihre Handelsgesellschaft aufnähmen. 6) Verschleppten sie nicht nur viel baares Englisches Geld und schwächten dadurch den Wechselhandel, sondern auch Englands auswärtiger Aktivhandel nach Preußen würde durch sie gestört. — Da diese Klagen kein rechtes Gehör fanden, so erfolgten Gewaltthätigkeiten. Die Stadt London machte gegen die Hanseischen Kaufleute allerlei nachtheilige Statuten, und der Königliche Staatsrath verschiedene Verfügungen, welche den Deutschen Handel in London beschränkten. Man entzog der Hanse ihre alten Handelsfreiheiten wieder. Nach einer Akte des Brittischen Staatsraths vom Jahre 1552 sollte der Hanse vermöge der alten Verträge nur zugestanden seyn, ihre eigenen Produkte in England einzuführen, und diejenigen eingetauschten Engländischen Waaren nirgends wohin, als nach ihrer Heimath zu liefern. Sie hätte aber nicht nur die Brittischen Güter auf den Niederländischen Stapel gebracht, sondern auch England aus allen Gegenden der Welt mit Waaren überschwemmt. Auch dieses Mal geschah wieder eine Ausgleichung, indem man nach vielem Kapituliren oder Hin- und Herreden sich mit dem vierten Theile der Einfuhr fremder Güter begnügte; allein die Bestätigung der alten Handelsfreiheiten, konnte nicht erhalten werden; man begehrte vielmehr von der Hanse, daß sie jährlich nicht mehr als einhundert Schiffe nach England schicken sollte, indem man diese Forderung auf den Umstand gründete, daß sie sich gleich nach dem Utrechter Frieden von 1474 zur Abholung ihrer Güter, keiner größeren Anzahl bedient hätte. Im Jahre 1556 erschien wieder von Seiten Lübecks eine Schrift, worin die alten Gerechtsame der Hanse in England wieder angeführt, und über die

Bedrückung ihrer Beamten des Stahlhofs Klage geführt wurde. Auch erschien ein Hanseisches Verbot, in irgend einer Bundesstadt Engländische Güter auszuladen und damit Handel zu treiben. Da nun aber die Engländer einmal den Deutschen Handel bei sich zerstört sehen wollten, und um so mehr, da sie in den Nordischen Reichen sich einen Aktivhandel erworben hatten, so waren sie jetzt durch nichts abzuhalten, auch den letzten einträglichen Handelszweig der Hanse zu zerstören, nämlich den Handel mit Rußland, indem es ihnen nach vielen Bemühungen und großen Opfern gelungen war, im Jahre 1543 die nordöstliche Fahrt nach dem weißen Meere zu entdecken, indem Richard Chancellor bei der Abtey St. Nikolas unweit Archangel landete. Es kostete nun England wenig Mühe sich durch eine eigene Gesandtschaft von dem Czaar Iwan Wasiliewitsch, der die ersten Ankömmlinge sch mit offenen Armen aufgenommen hatte, große Handelsfreiheiten zu erwerben, und jeßt einen neuen Handelsweg über Archangel nach Rußland zu eröffnen, da die Russen, welche um diese Zeit beständige Einfälle in das mit der Hanse verbundene Liefland thaten, von ihren Verbindungen mit den Deutschen leicht abzuziehen und ohnehin den Britten mehr geneigt waren, indem sie mit ihnen nicht in ein sie berührendes Interesse kamen, weil sie zu weit auseinander lagen, also von keiner Seite etwas zu befürchten war. Dieses war der letzte Stoß, welchen die Engländer dem Deutschen Handel zufügten, den aber auch die Hanse so tief empfand, daß sie in öffentlichen Schriften die ganze Christenheit gegen diese Brittische Unternehmung aufzubringen suchte; allein ohne Erfolg; denn die Engländer fuhren scheinbar in ihren Vergleichs-Unterhandlungen mit der Hanse fort, um zu verhüten, daß die Hanse keine nöthigen Entschließung ergreifen möchte, und hielten dieselbe mit die-

sen Scheinunterhandlungen so lange hin, bis zum Regierungsantritte der Königin Elisabeth, die theils um sich bei ihren Unterthanen Liebe zu erwerben, theils auch aus Staatsklugheit, dem Deutschen Handel in England ein Ende machte. Die streitigen Punkte schienen damals noch immer die Einschränkung der Einfuhr der Produkte aus Frankreich, Spanien, Italien, Deutschland, Dänemark, Schweden, Polen und Island auf ein Viertel der eingebrachten eigenen Güter, der verbotene Absatz der Engländischen Tücher und Waaren in Brabant, Holland, Flandern und Seeland, und die herabgesetzte Ausfuhr der weißen Tücher auf ein Drittel zu seyn. Es wurde aber durch alle Vorstellungen und Vergleichsvorschläge der Hanse so wenig ausgerichtet, daß vielmehr die Zölle um 7 Prozent stiegen, und daß sich die Anzahl der wagenden Kaufleute alle Tage vermehrte, welche die Deutschen überall verdrängten, und ihnen noch überdies verwehrten, die großen Messen in England zu besuchen, und die Waaren aus der ersten Hand zu kaufen. Eben so strenge verhinderte man den Hanseatischen Debit Engländischer Tücher und Zeuge in den Niederlanden, und ihre Ausfuhr nach Italien. Noch im Jahre 1563 wußte die Königin Elisabeth die Hanse mit leeren Unterhandlungen hinzuhalten, und da die Engländischen Kaufleute durch einen Deutschen Reichsschluß aus Antwerpen, Hamburg, Emden, Stade und aus allen Hansestädten verwiesen worden, so sollten auch nur der Hanse ihre Privilegien in England unter der Bedingung gehalten werden, wenn auch den Engländischen Kaufleuten dasselbe Recht nicht nur in den Hansestädten, sondern in ganz Deutschland widerführe, und da man der Königin solches bewilligte, so wollte sie die Hanseatische Privilegien nicht anders verstanden wissen, als daß die Kaufleute des Stahlhofs mit ihren handelnden Unterthanen auf

gleichem Fuße behandelt werden sollten. Durch diese gegenseitige Bedingungen verzogen sich die Vergleichs-Unterhandlungen bis zum Jahre 1580, wo man endlich so weit kam, daß die alten Freiheiten nur so weit bestätiget werden sollten, als sie dem neuen Vergleiche nicht entgegen standen. Alle Waaren, welche die Kaufleute des Stahlhofs in ihre Städte einführten, sollten so viel Zoll geben, als bei der Ausfuhr der eignen Unterthanen genommen würde rc.; für alle Waaren, die sie aus fremden Staaten nach England lieferten, hätten sie vom Pfunde des abgeschätzten Werthes einen Pfennig weniger, als die auswärtigen Kaufleute, und von solchen, die sie in fremde Länder verführten, zwölf Pfennige weniger zu entrichten. Durch die erhöhete Auflage auf die Engländischen Tücher gingen jährlich ungeheuere Summen aus Deutschland; denn man berechnete zu Ende des genannten Jahrhunderts, daß allein aus dem Niedersächsischen Kreise in einem Zeitraume von funfzig Jahren 32 Millionen Goldgulden für dieses Manufakt nach England gegangen sind. Wie blühend muß nicht damals schon das Engländische Manufakturwesen gewesen seyn, und wie groß der Bedarf dieses Manufakts in Deutschland. — Die sich immer mehr und mehr ausbreitende Schifffahrt, nach der Entdeckung von Amerika, im funfzehnten Jahrhunderte, hatte schon dem Hansebunde geschadet, indessen erhielt er sich immer noch aufrecht, wie aus dem oben Angeführten hervorgeht; allein mit dem Ende des sechzehnten Jahhunderts sank dieser Bund immer mehr und mehr zusammen; denn nicht nur hatte der Handel durch die vielen Entdeckungen, z. B. auch des Weges um Afrika nach Ostindien durch die Portugiesen, eine ganz andere Richtung bekommen, sondern mehrere Staaten wurden auch aufmerksam auf den großen Gewinn, den diese verbundenen Städte mit ihrem Han-

del machten; sie beschnitten daher ihre Freiheiten, wo sie nur konnten, wie wir dieses z. B. oben bei England gesehen haben, und suchten ihre eigenen Unterthanen zur Schifffahrt und zu Handelsunternehmungen aufzumuntern; auch thaten dieses theils die Kaufleute von selbst, und machten der Regierung Vorstellungen über die Beschränkung ihres eigenen Handels durch diese Ausländer; und als daher Kaiser Ferdinand der Zweite noch im Jahre 1628 eine Flotte auf der Ostsee durch die Hanse zu Stande zu bringen hoffte, so blieben seine Erwartungen unerfüllt, und im Jahre 1630, da der letzte Hansetag ausgeschrieben wurde, erschienen nur sehr wenige Städte, und die meisten traten von der bis dahin bestandenen Verbindung ab. Mithin hörten nach und nach ihre erworbenen Privilegien in den auswärtigen Staaten auf, weil sie jetzt denselben keinen Nachdruck mehr geben konnten. Die drei freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen, die sich im Jahre 1641 von Neuem wieder verbanden, haben noch bis auf die neueste Zeit die ehemalige Hanse repräsentirt, und durch verschiedene Traktate sich Freiheiten und Begünstigungen für ihre Handlung in den nordischen Reichen, in Spanien und in Frankreich, erworben, und nicht nur in dem Osnabrückischen Friedensinstrumente, und in dem neuen Kaiserlichen Wahlkapitulationen vor der Auflösung des Deutschen Kaiserreichs 1806, sondern auch durch die Deutschen Bundestagsbeschlüsse nach dem Pariser Frieden 1814 und 1815 ist für ihr Handelsinteresse gesorgt worden. Von dem Stahlhofe in London sind daher nur noch schwache Ueberreste vorhanden, welche den genannten drei Hansestädten gehören, und wo der Agent dieser Städte wohnt, der den Namen des Stahlhofmeisters führt. Der Stahlhof ist jetzt mit vielen Packhäusern bebaut, auch wohnen daselbst

viele Eisenhändler. Er gewährt nur noch eine Erinnerung an jenen mächtigen Hansebunde Deutschlands, der eine Zeitlang den nordischen Reichen Gesetze vorschreiben konnte, und der im Jahre 1494 aus zweiundsiebzig Städten bestand. Sie hatten nicht nur in London, sondern auch in Nowgorod in Rußland, und zu Bergen in Norwegen ihre Komptoire; auch von dem zu Bergen sind noch schwache Ueberreste vorhanden.

Stahlhütte, eine Anstalt auf den Hammerwerken, wo man Stahl aus Eisen zubereitet; sie erfordert dieselben Zubereitungen, als auf den Eisenwerken. S. den Art. Eisen, Th. 10, S. 578.

Stahlkäfer, Tenebrio chalybaeus, eine Art Käfer, welche in Guinea angetroffen wird, und zu dem Geschlechte der Schottenkäfer, Tenebriones, Fr. Ténébrions, gehört. Er hat den Namen von seiner Stahlfarbe.

Stahlknopf, Stahlknöpfe, beim Stahlarbeiter, Knöpfe, die aus Stahl verfertiget werden. S. unter Knopf, Th. 42.

Stahlknoten, in den Stahlhütten, derjenige Zusatz zu dem Eisen, um solches in Stahl zu verwandeln. S. oben, unter Stahl, wo diese Zusätze angeführt worden sind. Da die Arbeiter auf den Stahlhütten gewöhnlich diese Zusätze geheim halten, so haben sie ihnen diesen in ihrer technischen Sprache geheimnißvollen Namen gegeben.

Stahlkraut, in einigen Gegenden eine Benennung der Hauhechel, Genista Ononis Linn., s. Th. 22, S. 250.

Stahlkuchen, viereckige Stücke Stahl, von verschiedener Dicke, wie man sie aus den Spanischen, Piemontesischen und Französischen Stahlhütten erhält.

Stahlkugel, Globuli martiales, Fr. Boules de Mars, eine Benennung der Eisenkugeln, die man in den

Apotheken aus Eisenfeilspänen und Weinsteinsäure bereitet; s. unter Eisen, Th. 10, S. 647. Die Bereitung dieser Kugeln geschieht auf folgende Weise: Man nimmt einen Theil Eisenfeilspäne und zwei Theile gepülverten Weinsteinrahmen oder gereinigten Weinstein (Cremor Tartari), thut Beides, wohl vermischt, in ein irdenes oder eisernes Gefäß, macht es mit Wasser zu einem Brey, den man zuweilen umrührt, und dann stehen läßt, bis er fast trocken ist. Diese Arbeit wird nun so lange wiederholt, bis die Materie eine solche Consistenz erhält, daß sie einem erweichten Harze nahe kommt; dann bringt man sie in Kugelformen, thut diese Kugeln in ein leinenes Säckchen und läßt sie, wenn man sich ihrer bedienen will, mit Wasser aufgießen, bis sie eine dunkelrothe Farbe annehmen. Dieser Aufguß soll nun eine stärkende, wundheilende, zertheilende und eröffnende Kraft besitzen. Nach einer andern Vorschrift soll man einen Theil Eisenfeile und zwei Theile pulverisirten weißen Weinstein in ein gläsernes oder eisernes Gefäß mit einer gewissen Menge Branntwein thun, diesen abdampfen lassen, und die Masse zu Pulver machen; dann derselben wieder Branntwein zusetzen, und diesen wie das Erstemal abdampfen lassen, welches Verfahren man so lange wiederholt, bis die Mischung so consistent geworden ist, daß man Kugeln daraus bilden kann. Branntwein statt des Wassers zu nehmen, halten mehrere Chemiker für ganz überflüssig. — Die Wirkungen dieser Kugeln sind stärkend und zusammenziehend. Man benutzt sie innerlich eben so wie den Eisenweinstein, wendet sie aber meistentheils äußerlich an, und hier bei Wunden, die zu stark eitern und wo Erschlaffung die Ursache ist; bei Quetschungen ohne Entzündung; bei ödematösen Geschwulsten nach Brüchen und Verrenkungen; auch bei großer Schwäche nach letzterem Fehler äußerlicher

Glieder. Man wendet sie als Umschlag und zum Bade an. Zum Umschlage legt man sie in Essig, und zum Bade in Wasser. Bei letzterer Anwendung sind sie besonders wirksam.

Stahllöthung, das Zusammenlöthen des Stahls, welches beinahe auf dieselbe Weise geschieht, wie die Löthung des Eisens, außer, daß die zu löthenden Theile mit dem Lothleime bestrichen werden. Man zerreibt Pferdeäpfel in Wasser, durchknetet sie mit magerem Lehm, bindet die zwei Stücken, welche man löthen will oder ihre Fugen zusammen, und legt dünn geschlagenes Messing oder Kupfer auf die Fugen. Dann wird Alles mit dem gedachten Lehm überschlagen, dieser über und über mit gröblich zerstoßenem oder auch fein zerriebenem Glase bestreut; hierauf die Gegenstände, welche gelöthet werden sollen, vor den Blasbalg in die Esse gelegt, damit es weiß ausglühe; dann auf alle Seiten umgewendet und kalt werden lassen, so ist die Löthung geschehen.

Stahlmagnet, eine Art künstlicher Magnete, s. unter Magnet, Th. 82, S. 402 u. f. Es kommt bei den künstlichen Magneten, Stahlmagneten, Alles auf die Wahl des Stahls zu den Stangen und Platten, auf ihre Härtung, ihre Zusammenschichtung, und zuletzt auf die Proportionirung der Armierung gegen das Ganze an. So befolgte dieses schon als eine Hauptregel bei ihrer Verfertigung der Abt le Noble in Paris, welcher der Akademie daselbst im Jahre 1772 künstliche Magnete vorlegte, welche die andern, der Akademie vorgelegten ähnlichen Magnete an Stärke weit übertrafen. Einer dieser Magnete von le Noble wog kaum 2 Pfund, und trug ein Gewicht von 40 Pfund, welches an seinem Untersatze hing. Ein anderer wog 9 Pfd., 2 Unzen oder 4 Loth, und trug 105 Pfd. Ein dritter, welcher bloß aus einer als Hufeisen gebogenen Platte bestand, wog kaum 2 Unzen

oder 4 Loth, und betrug an 4 Pfund 6 Unzen oder 12 Loth.

Stahlmergel, eine Mergelart, welche sich im Feuer so verhärtet, daß sie am Stahle Feuer giebt.

Stahlmotte, Phalaena noctua quadra, eine Art Motten oder Nachtfalter, welche auf mehreren Baumarten, vorzüglich aber auf den Eichenbäumen einheimisch ist. S. unter Nachtfalter, Th. 100, S. 116.

Stahlnadel, Buccinum duplicatum, eine Conchylie, s. unter Schnecke, Th 147, S. 223. Man hat auch eine Art Stahlnadeln, Strombus chalybaeus, die auch den Namen Magnetnadel führt. Es sind die allerkleinsten Schnecken von dem Geschlechte Buccinum, Buccinum, ungefähr 1¼ Zoll lang. Sie sind etwas eckig und gefurcht; einige sind ganz bläulich, wie angelaufener Stahl, andere dagegen mit schwarzen und weißen Punkten besetzt.

Stahlpolitur, s. oben, unter Stahl, S. 621 u. f.

Stahlprobe, s. folgenden Artikel.

Stahlprobirung, Stahlprobe, s. oben, unter Stahl, S. 618 u. f. Um das Stahl oder Eisen auf Silber zu probiren, muß man zwei Centner gefeiltes Eisen mit 1 Centner pulverisirtem Schwefel vermischen, erst etwas kalt rösten, und wenn der Schwefel verbrannt ist, Hitze geben, dadurch verzieht sich der Schwefel und das Eisen, man reibt es nachher klein und läßt es in sechzehn Schweren Bley verschlacken, um es weiter zu kapelliren. Das darauf erhaltene Silber oder Gold wird fein gebrannt, kapellirt und geschieden.

Stahlsaffran, auch eine Benennung des Eisensaffrans oder Eisenkalks (Eisenoxids), Crocus martis; s. Eisenkalk, Th. 10, S. 687.

Stahlsalz, Sal chalybis, ist Eisensalz, Sal martis, s. Th. 10, S. 691, und Th. 134.

Stahlschärfung, die Schärfung der kleinen stählernen Werkzeuge für Kupferstecher, Holzschneider, und andere Künstler und Handwerker, welche dergleichen stählerne Instrumente gebrauchen. Man hat dazu einen Wetz- oder Schleifstein, Oelstein nöthig, den man bei den Eisenhändlern erhält, und die statt des Wassers mit Oel befeuchtet werden, weshalb man sie auch Oelsteine nennt. Man wählt dazu diejenigen, deren Seiten schon völlig abgerieben worden, und die weder zu hart, noch zu weich sind, und überall ein gleiches Korn haben, ohne harte Stellen, Adern, und Uneinigkeiten. Man muß bei dem Wetzen oder Schärfen der Werkzeuge oft frisches Oel auf den Stein gießen, damit er sich nicht verschlämme, und das zu schleifende Werkzeug im Schleifen oder Wetzen nach verschiedenen Richtungen bewegen, damit nicht Aushöhlungen entstehen, welche den Stein verderben würden. Dieser Vorsicht ungeachtet, muß er doch von Zeit zu Zeit wieder abgeschliffen werden. Dieses geschieht, wenn man ihn mit Sand auf einem geraden Brette oder auf einer Platte von gegossenem Eisen abreibt, damit er immer eine ebene Fläche behält, worauf die Werkzeuge am besten geschärft werden können.

Stahlschießen, in einigen Orten das feierliche Schießen mit Armbrüsten nach einem Ziele. Die Benennung kommt von dem stählernen Bogen einer Armbrust, auch von dem gestählten Bogen, womit geschossen wird.

Stahlschmergel, der präparirte oder geschlämmte Schmergel, der zum Stahlpolieren gebraucht wird. S. oben, unter Stahl.

Stahlschneider, diejenigen Künstler, welche allerlei Figuren, entweder nach eigener Idee, oder nach einer ihnen vorgeschriebenen Zeichnung geschickt in Stahl zu schneiden wissen. Dergleichen Künstler müssen

nicht allein gut zeichnen, sondern auch in Wachs bossiren können. Die Hauptsache ist aber das Eingraben in Stahl mit dem Grabstichel und andern Instrumenten, die sie zur Hülfe nehmen. Sie müssen Helmdecken, Wappen, Blumen, Laubwerk und andere Verzierungen, Landschaften, Gebäude, Figuren rc. vorstellen. Die vorzustellenden Gegenstände müssen in der Ferne sanft, im Vordergrunde stark und lebhaft, Luft und Wasser blank, das Uebrige aber matt gehalten werden. Besonders aber müssen die nach dem Leben darzustellenden Bilder sehr ähnlich gegeben werden. Die Instrumente dieser Künstler bestehen aus Feilen, Grabsticheln, Hämmern von verschiedener Größe, einem Schraubstocke, kleinen Handschraubestöckchen, einem Besehbleche, verschiedenen Maaßen von Messing, wodurch sie die richtige Höhe oder Kegel der Schrift bestimmen können; dann aus geläutertem Stahle, dicken und dünnen viereckigen Stängchen zu Contrapunzen, die sich schmieden und ausstrecken lassen, einem Zirkel, der mit einem Schräubchen gestellt wird, Lineal und Winkelmaaß von Messing, einem Instrumente, welches mit acht Schrauben versehen ist, die Buchstaben darin zu befestigen; denn die Schrift senken sie mit Buchstaben, so in Stahl geschnitten werden, ein, wie man sie verlangt. Die Instrumente, welche sie bei ihrer Arbeit gebrauchen, verfertigen sie sich gewöhnlich selbst. Ihre Arbeit, wenn sie gleich noch so gut gemacht ist, ist sehr mißlich, weil sie bei der Einprägung leicht springt. S. auch die Artikel Stempelschneider und Wappenstecher.

Stahlschweißen, das Zusammenschweißen des Stahls im Feuer; s. oben, unter Stahl.

Stahlspiegel, Spiegel von geschliffenem Stahle, die man, wie andere metallische Spiegel, zum Brennen verfertiget, die auch den Namen Stahlspiegel führen. Sie haben gewöhnlich eine concave Gestalt

oder sind hohl geschliffen, also Hohlspiegel. S. diese Spiegel, Th. 157, S. 358 und f., und S. 441.

Stahlspiel, beim Orgelbauer, eine Orgelstimme, da anstatt der Glocken an Stahlstangen angeschlagen wird. Es liegt unmittelbar über den Manualtastaturen. Man hat ein dergleichen Spiel im Dom zu Merseburg.

Stahlstangen, s. Stahl (Stangen-), oben, S. 639.

Stahlstecher, ein Künstler, welcher Portraits, Figuren, geschichtliche Gegenstände, Landschaften, Blumen und Früchte rc. rc. in Stahl sticht, das heißt, mit dem Grabstichel in Stahlplatten eingräbt, oder sie auch vermittelst des Aetzgrundes und Aetzwassers mit Hülfe der Nadel einätzt; es also auf dieselbe Art macht, wie der Kupferstecher. S. auch den Art. Stahlstich.

Stahlstecherkunst, s. den Artikel Stahlstich.

Stahlstein, Flinz, weißes oder spathiges Eisenerz, weißer Eisenspath, besteht aus braunem Eisenoxide, mit weißem Braunsteinoxide und milder Kalkerde in verschiedenen Verhältnissen. S. unter Eisen, Th. 10, S. 557 u. f.

Stahlstich, 1) die Kunst in Stahl zu stechen, und 2) ein Abdruck auf Papier von einer in Stahl gestochenen Platte. Die Kunst in Stahl zu stechen ist nicht neu, sondern schon längst von den Orientalen ausgeübt worden, wie dieses ihre damascierten Degenklingen beweisen, und wenn dieses auch nicht geradezu mit dem Grabstichel geschieht, sondern der Stahl vorher mit einem Aetzgrunde überzogen worden ist, worein man mit einem Griffel oder der Nadel zeichnet, und dann Aetzwasser darauf gießt, damit solches die Züge des Griffels oder der Nadel ausnage, so kommt dieses doch mit dem Kupferstechen überein, an dessen Stelle jetzt der Stahlstich getreten ist, der fast auf gleiche Weise

behandelt wird. Die höher gestiegene Holzschneidekunst, welche dem Kupferstiche jetzt so nahe kommt, daß man bei schön darin ausgeführten Sachen fast getäuscht wird, sie für Kupferstich zu halten, und dann die Lithographirkunst, als ein neuer Zweig der Kunst, der erst zu Anfange dieses Jahrhunderts bei uns in Deutschland von Sennefelder erfunden worden, erregten bei den Kupferstechern eine gewisse Bangigkeit, daß ihre Kunst dadurch verdrängt werden könnte, da sowohl der in neuester Art ausgeführte Holzschnitt, als auch die Lithographieen mit so allgemeinem Beifall aufgenommen wurden, und Ersterer besonders der Bequemlichkeit wegen, die er gewährt, indem er zwischen den Text eingedruckt werden kann, also die dargestellten Gegenstände gleich bei der Erklärung zu stehen kommen, welches bei naturhistorischen und mathematischen Werken, so auch bei Werken über Chemie, Technologie 2c., wo man gleich die Apparate, Maschinen 2c. in Holz geschnitten neben den erklärenden Text drucken kann, sehr bequem ist, da die abgedruckten Kupfertafeln nur dem Werke angehängt werden können, oder wenn man sie bei dem Texte hinbringen wollte, jede Figur auf einer besondern Tafel stehen müßte, um den Abdruck davon besonders dabei binden zu lassen; und dann auch das Herausschlagen, wenn es große Tafeln sind, die zusammengelegt werden müssen, große Unbequemlichkeiten verursacht, und noch mehr, wenn sie hinten an das Werk angebunden werden; und dann werden auch die Kosten eines Werkes erhöhet oder vertheuert. Das Lithographiren dient, um, gleich dem Kupferstechen, Gemälde, Zeichnungen 2c. auf Stein durch Nachzeichnen mit Lithographirkreide und Aetzen zu kopiren, und so den Gegenstand, die Kopie, durch den Abdruck zu vervielfältigen, und da nun dieses durch die Fortschritte in dieser Kunst über Erwarten gelungen ist, so werden auch die meisten

Gemälde ꝛc., die man vervielfältigen will, lithographirt. Dieses veranlaßte nun die Kupferstecher, um ihre alte Kunst nicht ganz sinken zu lassen und der Lithographie das Feld zu räumen, wenn auch nicht in großen und werthvollen Stücken, die mit Ausdruck, Tiefe und Zartheit behandelt werden sollen, worin die Kupferstecherkunst immer ihren Rang und Vorzug behaupten wird, doch bei kleineren Gegenständen und Gelegenheitsstücken ꝛc., mit dem Stahlstiche als etwas Neues in dieser Art, das heißt, zum Abdrucke auf Papier gleich dem Kupferstiche hervorzutreten, und dieses Unternehmen, als etwas Neues, erhielt Beifall; man glaubt nun in dem Stahlstiche das non plus ultra der Gravier- und Aetzkunst zu erblicken. In wie weit nun der Stahlstich dem Kupferstiche vorgeht, oder dieser jenem, muß den Kunstkennern zur Beurtheilung überlassen bleiben. Man will den Kupferstich weicher, zarter, und da, wo es nöthig ist, kräftiger, als den Stahlstich finden, dagegen diesen in vielen Stellen hart, rauh, und auch in kleinern Parthien bei Figuren ꝛc. undeutlich. Doch dieses sind Einzelnheiten, die auch oft am Abdrucke ꝛc. liegen. Genug, der Stahlstich hat den Zweck erreicht, die Kupferstecherkunst im Ansehen zu erhalten, und neben ihren Rivalen, der Holzschneidekunst und der Lithographie, fest zu stehen. — Was nun das Stechen und Aetzen in Stahl selbst betrifft, so geschieht es auf dieselbe Weise, wie das Stechen und Aetzen in Kupfer, s. unter Kupferstecher-Kunst, Th. 56, S. 362 u. f.; von der Führung des Grabstichels oder dem eigentlichen Kupferstechen, daselbst, S. 371 u. f.; vom Aetzen und Radieren, daselbst, S. 386 u. f. Das Aetzen in Stahl geschieht mit einem Firniß-, Wachs- oder Kreidegrund. Zum harten Firniß bedient man sich des weißen Pechs, des Kolo-

phoniums und des Leinöls. Von den ersten beiden Materien nimmt man von jeder 2 Unzen oder 4 Loth und von dem Oele 8 Unzen oder 16 Loth. Das Pech und Harz schmilzt man in einem reinen gut glasirten Topfe über einem mäßigen Feuer, was aber wohl noch besser in einem Schmelztiegel geschehen kann. Man rührt die Masse während des Schmelzens tüchtig durcheinander, setzt dann Leinöl dazu, und läßt es noch eine gute halbe Stunde oder so lange damit über dem Feuer sieden, bis daß die Masse nach dem Ausgießen in ein anderes Gefäß und dem Abkühlen zwischen den Fingern die Consistenz eines dicken Syrups oder Venetianischen Terpentins erhalten hat. Man gießt ihn dann in ein Glas mit einer großen Oeffnung, die man mit Blase verbindet. Ein solcher Firniß, womit die polirte Stahlplatte überzogen wird, hält sich viele Jahre und wird selbst durch das Alter besser. Nimmt man weniger Oel zu der oben genannten Masse, aus Pech und Kolophonium bestehend, so kann man dieselbe so kompakt erhalten, daß man daraus eine Kugel bilden und solche zu dem gleichen Gebrauche aufheben kann. Man kann auch einen harten Firniß aus Kolophonium, Venetianischen Terpentin und gekochtem Leinöle bereiten. Das Verhältniß ist: zu 4 Unzen Kolophonium nimmt man 2 Unzen Venetianischen Terpentin, also zusammen 12 Loth, und läßt es in einem reinen Schmelztiegel über Feuer zergehen, setzt dann zu dieser Mischung 4 Unzen oder 8 Loth gekochten Leinöl oder Leinölfirniß, läßt es noch eine Weile mit demselben unter beständigem Umrühren mit einem Spatel sieden, nimmt es dann vom Feuer, wenn es die schon oben angeführte Consistenz erhalten hat, das heißt, nach dem Erkalten recht dick und bildbar geworden ist, und thut es in ein Gefäß, welches man gut verstopft. — Zu diesem harten Fir-

nisse, sind weißer Pech, Burgunder Harz, Kolophonium, Venetianischen Terpentin und Leinöl oder Leinölfirniß, diejenigen Species, die man zu dessen Bereitung gebraucht. Man verbindet daher nach dem obigen Verhältnisse entweder Pech mit Kolophonium und Leinöl, oder Burgunderharz mit Venetianischem Terpentin und Leinölfirniß rc. — Der weiche Firniß wird aus Jungfernwachs, Mastix und Asphalt oder Judenpech oder aus den genannten Ingredienzien mit einem Zusatze von Pech, oder Burgunder Harz, oder Kolophonium, oder Venetianischen Terpentin rc. bereitet. In Ermangelung des Mastix kann man auch Sandarach nehmen; nur der Bernstein, der hin und wieder angerathen wird, soll wegen seiner größeren Sprödigkeit und Härte nicht gut dazu gebraucht werden können. Die Zusammensetzung eines solchen Firnisses besteht z. B. aus 1 Unze oder 2 Loth Jungfernwachs, ½ Unze oder 1 Loth Mastix, und aus einer gleichen Quantität Asphalt. Der Mastix und Asphalt werden zerstoßen oder zerdrückt, und das Wachs läßt man in einem gut glasirten Topfe oder Tiegel über Feuer schmelzen, und schüttet, während dieses geschieht, nach und nach den Mastix und Judenpech hinzu, wobei man mit dem Umrühren der Masse mit einem Spatel fortfährt, damit sich Alles im Schmelzen gut vermischen kann. Ist nun dieses geschehen, so nimmt man den Topf vom Feuer und läßt die Mischung abkühlen, gießt sie in eine Schüssel voll reinen Wassers, welche man schon bereit stehen haben muß, knetet sie mit der Hand im Wasser wohl unter einander, formt sie in Rollen von ungefähr 1 Zoll im Durchmesser, oder in Ballen, kleinen Kugeln, die man nachher in Taffent einnähet. Im Winter nimmt man ein wenig mehr Wachs dazu, weil der Firniß sonst zu spröde und hart werden würde. Man setzt nun dieser Mischung noch etwas Kolophonium

oder weißes Pech, oder Burgundisches Harz rc hinzu, welches nach dem Verhältniß der andern Ingredienzien geschieht; so z. B. würde man zu den oben angeführten Materien, noch ½ Unze oder 1 Loth Pech, oder eben so viel Kolophonium oder Burgunderharz rc. zusetzen müssen. Einen sehr guten weichen Firniß soll man durch folgende Verhältnisse darstellen: Man nehme 1 Unze oder 2 Loth Jungfernwachs, eben so viel Asphalt oder Kolophonium, ½ Unze oder 1 Loth schwarzen Pech, und ¼ Unze oder ½ Loth Burgunderharz. Die Bereitung geschieht auf die vorher angegebene Weise. Nach dieser Komposition kann man sich nun eigene bilden, wenn man das oben angeführte Verhältniß beobachtet. Ein gutes Rezept ist auch dieses, 2½ Unzen Jungfernwachs, 2 Unzen Asphalt, ½ Unze Harz, und etwas Weniges Venetianischen Terpentin. Das Auftragen dieser Firnisse geschieht auf folgende Weise: Wenn nun die Stahlplatte sauber polirt, dann gut abgewischt, und von aller Fettigkeit gereiniget worden ist, so legt man sie über eine Kohlenpfanne, worin eine mäßige Glut unterhalten wird. Wenn sie nun hinlänglich erwärmt ist, so nimmt man sie ab, und trägt den Firniß auf, welches auf folgende Weise geschieht: Man nehme von dem harten Firnisse eine hinreichende Menge desselben, mit einem Stäbchen aus dem Gefäße, worin er aufbehalten worden, heraus, und betupfe damit die polierte Seite der Platte an verschiedenen Stellen, wo möglich in gleichmäßigen Entfernungen, und die Firnißtupfen auch von gleicher Größe oder von gleichem Inhalte. Man kann sich auch eines feinen Borstenpinsels oder eines Fischhaarpinsels zum Auftragen des Firnisses bedienen. Sollte die Platte anfangen kalt zu werden, ehe noch Alles vollendet ist, so muß solche von neuem erwärmt werden, wobei man jedoch Acht haben muß, daß kein Staub oder sonst eine Unreinig-

keit sich darauf setze. Sobald die Platte wieder erwärmt und sie mit den Firnißtupfen bedeckt ist, so nimmt man einen kleinen Ballen von Taffent und Baumwolle und verbreitet den Firniß über die Platte ganz gleichmäßig, so daß keine Stelle unbedeckt bleibt Bei dem Firnisse in Kugeln oder Röllchen, werden diese in Taffent oder feine Leinwand gewickelt, oder solche darüber geschlagen, so daß es einen Ballen wird, hiermit reibt man nun auf der erwärmten Platte umher, so daß sich der Firniß durch den Taffent oder die Leinwand hindurchzieht, und auf der Platte verbreitet. Auf gleiche Weise trägt man auch den weichen Firniß auf. Das Uebrige, nach dem Auftragen dieses Firnisses, geschieht, wie es unter Kupferstecherkunst, Th. 56, mit den Kupferplatten angeführt worden. Mit dem Auftragen des reinen Wachses geschieht es auf dieselbe Weise. Man thut das zerstückelte weiße Jungfernwachs in Leinwand, formirt daraus einen Ballen, erwärmt die Stahlplatte über glühende Kohlen, und fährt mit dem Ballen darauf herum, so daß sich das flüssig gewordene Wachs durch die Leinwand auf der Platte verbreitet. Man kann auch das Wachs über glühenden Kohlen zerlassen und damit die Platte ganz dünn überfahren oder übergießen, und um es recht eben und gleichmäßig darauf zu verbreiten, legt man die Platte über eine, mit glühenden Kohlen angefüllte Pfanne, und verbreitet es nun so eben als möglich mit dem angeführten Ballen oder mit sonst einem passenden Werkzeuge. Der Kreidegrund wird auf dieselbe Weise bereitet, als der Glaserkitt, nur muß er etwas flüssiger seyn, man setzt daher mehr Leinölfirniß zu. Er besteht also aus geschlämmter Kreide und gekochtem Leinöle, welches in einem Verhältnisse zusammengemischt wird, daß daraus eine Masse entsteht, die leicht über die Stahlplatte gezogen werden kann. Die Bedeckung der Platte sowohl mit dem einen, als

mit dem andern Grunde muß sehr gleichmäßig geschehen, und so, daß derselbe nur einen dünnen Uebergang gleich einem Flore bildet, das heißt, man muß die Platte durchschimmern sehen, und dabei muß sie doch an allen Stellen gleichmäßig überzogen seyn oder der Firniß, das Wachs ꝛc. eine gleichförmige Decke bilden. — Durch diese Gründe zeichnet man nun mit einer Radiernadel den Gegenstand, der auf die Platte kommen soll, als Figuren, Landschaften, Blumen, Laubwerk ꝛc., und gießt dann in diese Zeichnung ein Aetzwasser, welches aus Salpetersäure (Scheidewasser) mit zwei Theilen Wasser verdünnt, besteht. Man hat nun noch mehrere andere Aetzwasser, allein gutes mit Wasser verdünntes Scheidewasser behält den Vorzug. So wird z. B. zur Stahlätzung eine Mischung empfohlen, welche aus Grünspan, ätzendem Sublimat, schwefesaurem Eisen (grünem Vitriol) und Alaun zu gleichen Theilen besteht. Dieses wird zerstoßen in ein Glas gethan und starker Weinessig darüber gegossen. Man läßt es dann einen Tag stehen, rührt die Mischung im Glase zum öftern untereinander, daß sich Alles gehörig auflösen kann, und übergießt dann mit diesem Aetzwasser die radierte Zeichnung. Es muß einen halben Tag, auch noch länger darauf stehen, je nachdem die Aetzung tief seyn soll. Man schabt dann den Grund herab und säubert die Aetzung.

Stahltinktur, Stahltinkturen, sind Eisentinkturen (Tincturae martiales), die man nur mit diesem Namen belegt. Unter Eisen, Th. 10, sind die Bereitungsarten dieser Tinkturen übergangen worden, daher können hier einige Platz finden. D. Stahls alkalische oder natronische Eisentinktur, Tinctura martis alcalina Stahlii, wird auf folgende Weise bereitet. Man gieße eine gesättige Auflösung des Eisens, die in Salpetersäure gemacht worden, nach und nach in eine starke alkalische oder natronische

Lauge, die dreimal so viel beträgt, als die Salpetersäure, worin das Eisen aufgelöset worden. Jedesmal wenn die Eisenauflösung in die Lauge gegossen wird, fällt ein dunkelgelber Niederschlag zu Boden, der sich aber bald in dem überflüssigen Natrum oder Alkali wieder auflöset, und ihm eine dunkle gelbrothe Farbe giebt. Diese Tinktur enthält keine freie Säure, weil diese durch das Natrum gesättiget und in einen wirklichen Salpeter verwandelt worden ist. Nebst diesem besteht sie größtentheils aus Laugensalz oder Natrum und Eisen. — Eisentinktur mit Aepfel- oder Quittensaft, Tinctura martis pomata s. cydoniata. Wenn man drei Theile des ausgepreßten Saftes der Borsdorfer Aepfel oder Quitten über einen Theil reine, und nicht vom Roste angegriffene Eisenfeile gießt, und nachdem derselbe einige Tage darüber gestanden hat, die Mischung in einem eisernen Kessel bei gelindem Feuer bis zur Hälfte einkocht, und das Flüssige durchseihet, so erhält man diese Tinktur. — Auch einen Theil reine Eisenfeile mit zwölf Theilen Quittensaft in einem gläsernen Kolben bei gelinder Wärme vierzehn Tage stehen gelassen und dann abgegossen, giebt diese Tinktur. — Die kürzeste und beste Methode soll seyn: Quittensaft in ein eisernes gegossenes Gefäß zu thun, diesen darin bis zum Aufsieden zu erwärmen, ihn nachher noch vierzehn Tage darin stehen zu lassen und dann abzugießen. Da das Eisen auch von den schwächsten Säuren angegriffen wird, so kann man auch mit andern vegetabilischen Säuren dergleichen Tinkturen bereiten. Man benutzt die Quitten-Eisentinktur in der Heilkunst als ein magenstärkendes Mittel. Die Gabe ist ein Thee- bis Eßlöffel voll und die Mischung Wein, bittere Extrakte. Dieses Mittel ist nicht erhitzend, wie das bloße Eisen, indem sich dasselbe in dieser Auflösung oxidirt befindet, welches die Ursache ist, daß der Kranke bei dem Gebrauche nicht

die Erhitzung empfindet, als bei dem metallischen Eisen. — Die adstringirende Eisentinktur, Tinctura martis adstringens s. acetosa, wird auf dieselbe Weise, als die vorige, nur mit Weinessig statt des Quitten- oder Aepfelsaftes bereitet, der, nachdem er mit dem Eisen völlig gesättiget ist, bis auf den vierten Theil abgedampft und dann mit Weinessig vermischt wird. Diese Tinktur ist sehr zusammenziehend. Es ist davon die eigentliche Tartarisirte Eisentinktur, Tinctura martis tartarisata, nicht sehr verschieden. Man vermischt um dieselbe darzustellen, die Eisenfeile mit weißem Weinstein in einer eisernen oder irdenen Pfanne, läßt es einige Zeit hindurch mit häufig zugegossenem Wasser kochen, seihet es durch und raucht es bis zur Honigdicke ab. Damit diese Tinktur nicht schimmele, setze man etwas Weinstein zu. Das Eisen befindet sich dann theils in der Weinsteinsäure, womit der Weinstein übersättiget ist, theils in dem Theile dieses Salzes, der mit der Weinsteinsäure bis zur Sättigung verbunden ist. Man kann sie auf der Stelle verfertigen, indem man den Stahlweinstein, s. diesen, weiter unten, in Wasser auflöset. Man hat auch noch andere Stahl- und Eisentinkturen, die aber in der Heilkunst nicht mehr vorkommmen, wie die Ludwigsche Eisentinktur, Tinctura vitrioli martis s. martis tartarisata Ludovici; die Zwölfersche Eisentinktur, Tinctura martis Zwoelferi; die eröffnende oder Paracelsische Eisentinktur, Tinctura martis aperitiva s. Mynsichti Aroph Paracelsi. Dieses soll nach einigen älteren Aerzten eine der besten officinellen Tinkturen seyn, um die es Schade sey, daß sie in Vergessenheit gerathen ist. Man verfertiget sie, indem man auf eisenartigen Salmiak viermal mehr rektificirten Weingeist gießt, und ihn damit gelinde digeriren läßt. Da der Weinstein ein Auflösungsmittel des Salmiaks ist, so nimmt er zugleich

einiges Eisen in sich, daher diese Tinktur eine schöne goldgelbe Farbe hat, die, wenn sie kalt eingerührt worden, noch schöner ist. Sie hat dann noch die gute Eigenschaft, sich mit andern Essenzen und Tinkturen mischen zu lassen, ohne ihre Durchsichtigkeit zu verlieren. Diese Tinktur soll noch vortrefflicher werden, wenn man statt des Weingeistes zum Ausziehen die Naphtha des Vitriols oder schwefelsauren Eisens anwendet.

Stahlvergoldung, die Vergoldung, sowohl des Stahls, als des Eisens vermittelst verschiedener Verfahrungsarten ist schon längst ausgeübt worden. Besonders macht die Methode, Metalle mittelst des Quecksilber-Amalgams in Feuer zu vergolden, den Gegenstand einer besondern Kunst aus, die viel Uebung in den Handgriffen voraussetzt, und für die Gesundheit der Künstler mehr oder weniger nachtheilig wirkt. Die andern Methoden der Vergoldung haben von Zeit zu Zeit manche Verbesserungen erfahren. Zu diesen gehören auch die Verfahrungsarten, [illegible] Herr Imison in England in dem ersten Jahrzehn dieses Jahrhunderts bekannt machte. Es mögen nun hier die Vergoldungen des Stahls und Eisens nach der neuern Englischen Methode einen Platz finden. — Erste Verfahrungsart. Weder Eisen, noch Stahl haben Anziehung zum Quecksilber; allein durch ein schickliches Zwischenmittel können die Oberflächen desselben zur Aufnahme der Vergoldung vorbereitet werden. Zu diesem Behufe wendet man eine Auflösung von Quecksilber in Salpetersäure an, und setzt sie auf die zu vergoldende Fläche. Die Säure verbindet sich mit dem Eisen, zu welchem sie eine größere Affinität oder Verwandtschaft besitzt, und setzt das Quecksilber in einer dünnen Lage darauf ab, welche sich nun mit einem Amalgame von Quecksilber und dann auch mit dem Golde verbinden kann, wenn solches darauf

kommt. Diese Vergoldung ist aber nicht sehr dauerhaft, weil die Oberfläche des Metalls von der Salpetersäure angegriffen wird und die Adhäsion oder Anhängung des Quecksilbers auf derselben nur sehr locker ist. — Zweite Verfahrungsart. Statt der Quecksilberauflösung bedient man sich auch zuweilen einer Auflösung von blauem oder Kupfervitriol (schwefelsaurem Kupfer). Man trägt diese Auflösung mittelst eines Pinsels von Kameelhaaren auf die zu vergoldenden Theile des Stahls. Die Schwefelsäure verbindet sich mit dem Eisen, und setzt das Kupfer, welches sie aufgelöset enthält, auf das Eisen ab. Das Kupfer verbindet sich hingegen, vermöge seiner Verwandtschaft zum Quecksilber, mit dem Goldamalgam. Die Säure greift aber auch hier allemal die Oberfläche des Eisens an, und man muß bei dieser Methode das Feuer anwenden, um das Quecksilber des Amalgams zu verflüchtigen. — Dritte Verfahrungsart. Nachdem die Oberfläche des Eisens eine glänzende Politur erhalten hat, erhitzt man dasselbe so lange, bis es eine blaue Farbe annimmt. Hierauf belegt man die Oberfläche mit Blattgold, welches man mittelst des Politur- oder Polierstahls poliert. Man erhitzt es hierauf aus Neue, bringt eine zweite Lage Blattgold darauf, welches man auf dieselbe Weise poliert: dann eine dritte, und selbst eine vierte, je nachdem man die Vergoldung stark haben will. Diese Verfahrungsart ist weit umständlicher, als die vorige; allein sie ist auch sicherer und das Resultat dauerhafter. Vervollkommnete Verfahrungsart zur Vergoldung des Eisens und des Stahls. Man löse Gold in Königswasser nach der gewöhnlichen Methode auf, und gieße zu der erhaltenen Auflösung ungefähr das zweifache Volumen Schwefeläther nach und nach hinzu, und schütte beide Flüssigkeiten wohl untereinander. Wenn das

Ganze hierauf ruhig steht, trennt sich der Aether vom Königswasser und schwimmt auf demselben. Diese Säure wird völlig durchsichtig, und der Aether sehr dunkel, weil er das Gold und die Säure aufgenommen hat. Man gieße hierauf das Ganze in einen gläsernen Trichter, dessen Röhre an der Spitze verschlossen ist, und man öffnet die Spitze nicht eher, als bis beide Flüssigkeiten sich völlig von einander gesondert haben. Die Säure, welche sich unten befindet, fließt zuerst ab, und man verschließ nun die Oeffnung, wenn sie völlig abgeflossen ist. Man öffnet sie nun wieder über einer Flasche, um die ätherische Goldauflösung hineinzuleiten, und verstopft dann diese wieder. Will man sich nun dieser Auflösung zur Vergoldung des Eisens und Stahls bedienen, so fängt man damit an, jene Metalle erst sehr genau mit rothem Eisenoxid und Branntwein zu polieren, worauf man den goldhaltigen Aether mit einem Pinsel aufträgt. Der Aether verflüchtiget sich nun, und läßt das Gold auf dem Eisen oder Stahl zurück. Man erhitzt das Metall hierauf. und poliert es mit dem Polierstahle. Auf diese Weise kann man auf dem Eisen oder Stahle willkührliche Figuren zeichnen, die dann vergoldet erscheinen. Die ätherischen Oele, wie z. B. Terpentin-, Lavendel- rc. Oel, welche gleichfalls diese Eigenschaft besitzen, das Gold aus seiner Auflösung in Säure fortzunehmen, können vielleicht auch zu dieser Art von Vergoldung angewendet werden, es kommt daher bloß auf Versuche an. — Stahl- und Eisenvergoldung mit Quickgold nach einer älteren Methode. Hierzu wird das Gold in einem gewissen Verhältnisse mit Quecksilber amalgamirt, so daß gewöhnlich auf ein Quentchen Gold eine Unze Quecksilber gerechnet wird. Hierauf nimmt man 1 Loth schwefelsaures Eisen oder grünen Vitriol eben so viel Alaun und Weinsteinsalz,

2 Loth Kochsalz, und 1 Drachme Französischen Grünspan. Dieses wird zerrieben zusammengemischt und in einen glasirten Topf gethan, der ungefähr 1 Pfd. Wasser enthalten kann, und mit diesem so lange gekocht, bis das Wasser zur Hälfte verraucht ist. Das zurück bleibende Wasser wird abgegossen und in einer Flasche verwahrt. Wenn man nun das Metall, Stahl oder Eisen, zuerst mit der Kratzbürste abgerieben, dann mit obigem Wasser und zuletzt mit Quecksilber bestrichen hat, so trägt man das Quickgold mit einer Hasenpfote oder mit Leinwandläppchen darauf und läßt es etwas trocknen, reibt es mit ein wenig Wein an, und poliert es mit Blutstein; zuletzt wird es über glühende Kohlen gethan, bis es die gehörige Farbe erhalten hat. Das Feuer darf aber nicht zu stark werden, sonst erhält es eine schwarze Farbe; es muß daher stufenweise regiert werden, so nimmt es immer eine höhere Farbe an. Man braucht es auch nicht mit Oel zu behandeln, noch es an die Flamme oder in die Siedhitze zu bringen, wie es beim Silber gewöhnlich ist. Das Quickgold braucht auch nicht, wie das Silber, zu Pulver zerrieben zu werden, sondern bloß in zarte dünne Blättchen.

Ende des Hundert acht und sechzigsten Theils.

Gedruckt bei L. W. Krause in Berlin.

Fig. 8992. S.

A

K

Fig. 8997. S. 588.

Digitized by Google

Digitized b

Digitized by Google

Digitized by Google